Eigenthümlichkeiten
des
Napoléonischen
gegen dem
Justinianeischen Recht
mit Rücksicht auf das
Badische Landrecht
dargestellt
von

Dr. J. N. Fr. Brauer,
Großherzoglich Badischem Staatsrath, und Direktor
im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Karlsruhe,
bei Christian Friedrich Müller.
1810.

Erläuterungen

über den

Code Napoléon

und die

Großherzoglich Badische

bürgerliche Gesezgebung

von

Dr. J. N. Fr. Brauer,

Großherzoglich Badischem Staatsrath, und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Fünfter Band.

Eigenthümlichkeiten des neuen Rechts.

Karlsruhe,

bei Christian Friedrich Müller.

1810.

Vorrede.

Der vierte Band meiner Erläuterungen vollendete die geschichtliche Darstellung des Anlasses und Sinnes derjenigen Säze des französischen bürgerlichen Rechts, die dessen für den deutschen Gerichtsgebrauch bedürftig schienen, und der für das Großherzogthum Baden hinzugekommenen Zusäze. Damit gedachte ich die Feder über diesen Gegenstand für jezt niederzulegen, zumahl da meine jezige veränderte Dienstbestimmung auch andere wissenschaftliche Gegenstände mir zum ForschungsZweck empfiehlt. Die zur Zeit der Beendigung jener Schrift hinzugekommene NebenEinführung oder vielmehr NachEinführung des römischen Rechts als Hülfsrecht, auf welche bey jenen Erläuterungen noch nicht gerechnet werden konnte, brachte jedoch an mich eine Menge amtlicher und freundschaftlicher Anfragen über das Verhältniß beeder Rechte in Anwendung auf einzelne Fälle; aus ihnen gieng die Ueberzeugung hervor, daß der Zweck jener Erläuterungen nur sehr unvollkommen erreicht werden würde, wenn nicht eine genaue Darlegung der Verschiedenheit jener Folgen hinzukomme, welche die Verschiedenheit der Grundsäze des römischen

Rechts von jenem des Napoleonischen in Anwendung auf einzelne Fälle hervorbringt, damit jene Staatsdiener, die im Drang der Geschäfte nicht Musse haben, für jeden Fall den Zusammenhang beeder Gesezgebungen von neuem durchzudenken und aufzusuchen, in den Stand kommen, leicht zu überschauen, wo der Fall vorhanden sey, daß auf einen römischen Rechtssaz zurückgegriffen werden könne, ohne damit gegen Geist und RechtsAehnlichkeit des Code Napoleon anzustoßen; Gesichtspunkte, die nicht bey Seite gesezt werden können, ohne sich ganz von dieser Gesezgebung zu trennen, und ohne dem klaren Buchstaben des zweyten EinführungsEdikts entgegen zu handeln, Erläut. B. IV. S. 566. Zwar ist eine Schrift, welche die Verschiedenheiten beeder Rechte, des französischen und römischen Rechts darzustellen zu ihrem Zweck hat, in Pfeiffers Handbuch der Napoleonischen Gesezgebung vorhanden, wovon der erste Band schon bey meinen Erläuterungen benuzt ward, und der Zweyte, welcher dieses fürtrefliche Werk beschließt, indessen auch erschienen. Allein nach ihrem Hauptzweck, der auf wissenschaftliche Darstellung der Napoleonischen bürgerlichen Gesezgebung geht, kommen die Abweichungen vom römischen Recht nur in ihren Grundstrichen im Vorbeygehen jedesmal vor: in dieser Gestalt genügen sie vollkommen dem, der Zeit und Beruf hat, durch eigene wissenschaftliche Forschung in die verschiedenen Plane beeder Gesezgebungen sich hineinzudenken: hingegen jener Absicht, die meiner Bearbeitung vorleuchtet, nemlich die Verschiedenheiten in der Anwendung auf die Einzelheit ihrer Folgen darzustellen, wie sie der Richter und Anwald

bey seinem Rechtsgebrauch bedarf, um sich leicht zu recht zu finden, dieser Absicht sage ich, kann jene DarstellungsArt nicht entsprechen. Für sie mußte ein anderer Weg eingeschlagen werden. Der natürlichste, welcher zugleich die vollständige Uebersicht am leichtesten verschafft hätte, wäre die Verfassung eines Handbuchs gewesen, das Schritt vor Schritt durch alle Rechtsmaterien hindurch beede Rechte gegen einander gestellt, und ihre vereinte oder getrennte Folgen vorgetragen hätte: aber dieses würde eine Weitläuftigkeit nothwendig gemacht haben, die dem Käufer und Leser überlästig geworden wäre, die das Erscheinen dieser Schrift viel weiter hinausgeschoben hätte, als es für den Landesgebrauch wünschenswerth seyn konnte, und die endlich in meine eigene freye Zeit allzutief eingegriffen hätte. Es mußte daher der Weg erwählt werden, irgend ein anderes die römische Rechtslehre rein und vollständig darstellendes Handbuch bei dem Leser vorauszusezen, um nachmals nur von Stelle zu Stelle diejenigen Säze anzugeben, welche a) in ihrem Inhalt, oder b) in ihrer Ableitung, oder c) in ihrer Darstellung durch die französische bürgerliche Gesezgebung eine Aenderung erleiden, um dadurch den Inhalt dieser Schrift auf die blosse Angabe der Eigenthümlichkeiten des neuen Rechts beschränken zu können. Hierzu wählte ich das schon in meinen Erläuterungen häufig angezogene System des PandektenRechts von Herrn Hofrath Thibaut, das unter den besten unserer Zeit nach öffentlichem Bekenntniß aller Sachverständigen oben ansteht, das einen Verfasser hat, den das Großherzogthum unter seine Angehörige rechnen zu

können die Freude hat, und das eben deswegen schon in den Händen der Rechtsdiener des Landes am häufigsten gefunden werden dürfte. Nach der Ordnung, die dieses Handbuch beobachtet, und mit genauer Einhaltung der FolgeOrdnung und Zahl der Paragraphen desselben habe ich in dieser Schrift jene Eigenthümlichkeiten des französischen Rechts vorgetragen. Wer sie lieset und jenes Buch daneben liegen hat, kann alles das in Leztere, worüber er keine Abweichung angezeigt findet, als Säze behandeln, die auch in der neuen Rechtsverfassung ihre unveränderte Anwendung leiden; und auch der, wer jenes System nicht bey der Hand hat, kann aus jedem andern römischen Rechtshandbuch, an das er gewöhnt ist, wenn er die verwandte Materie darinn aufsucht, und mit ihrer dortigen Darstellung die hier aufgezeichnete Eigenthümlichkeiten vergleicht, noch leicht und richtig finden, was an seinen gewohnten vorderen RechtsAnsichten als ungeändert fortgelte. Zugleich wird aber auch ein Jeder sich daraus überzeugen, daß die Abweichungen in der Anwendung weit bedeutender sind, als Manche sich überreden möchten, die da glauben, die Hülfskraft des römischen Rechts ermächtige sie bey jedem nicht klar im Einzelnen durch den Code Napoleon entschiedenen Fall, geradezu auf das römische Recht zurückzugreifen. Uebrigens mußten nach meinem Zweck alle dem Landrecht Badens allein angehörige Eigenthümlichkeiten mit dargestellt werden, nachdem jedoch mein Wunsch war, auch auswärtigen Lesern nüzlich zu seyn, denen nur die rein französische Eigenthümlichkeiten wichtig sind, welche auch den ungleich größten Theil dieses Buchs füllen, so

sind die das badische Land allein berührende Abweichungen durch kleinere Lettern ausgezeichnet, abgedruckt worden.

Die Beziehung auf die früheren Bände meiner Erläuterungen ist mit Angabe des Bands in römischen und der Seitenzahl in arabischen Ziffern z. B. Erl. IV. 7. geschehen; jene auf dieses Buch, das ganz füglich ein eigenes Werk ausmacht, und deshalb mit einem doppelten Titel versehen wird, damit Jeder nach Belieben es als Fortsezung der Erläuterungen, oder als eine für sich bestehende Abhandlung benuzen könne, ist durch die Paragraphenzahl, z. B. §. 306. angedeutet; endlich die Beziehung auf das Gesezbuch ist durch Sz. oder ASz. und die Zahl z. B. ASz. 27. ausgedruckt, wovon jenes die Gesezzahl des Code Napoleon, lezteres aber die Zahl der aus dem französischen Handelsrecht beygefügten Anhangssäze ausmacht. Wo bey den Säzen oder Anhangssäzen ein Buchstaben hinzugesezt ist, z. B. 544 c, da bezeichnet die Stelle einen dem badischen Landrecht eigenen Zusaz. Uebrigens denke man nicht, daß ein Lehrsaz wegen dem in dieser Schrift auf einen solchen Zusaz sich bezogen ist, darum auch jedesmal eine dem badischen Landrecht eigene Wahrheit sey, und sehe es nicht etwa für ein Versehen an, daß doch häufig diese Wahrheit nicht durch kleineren Druck ausgezeichnet ist. Die meisten Zusäze des Landrechts sind blos Erläuterungen aus den Rechtsquellen, nemlich aus dem römischen Recht oder den französischen Gewohnheitsrechten, welche dem Code Napoleon zum Grund liegen, die aber Badens Gesezgeber für seine Unterthanen auszudrucken gut fand, und folglich sind die damit belegte Rechtswahrheiten in einem solchen Fall

für die beederseitige Rechtslehre gemeingültig. Ein Wortregister ist nicht hinzugekommen, weil das sehr zweckmäßige hinter Thibauts PandektenSystem auch hier Dienste thun. Ueberzeugt von dem Nuzen des Durchdenkens der veränderten Rechtsregeln nach einem leichten und mehr praktischen als spekulativen Zusammenhang, und von den Vortheilen der Rechtssprichwörter für den Staatsbürger, der sein Recht sich vergegenwärtigen will, ist eine darnach abgemessane wissenschaftliche RechtsUebersicht am Schluß angehängt worden. Endlich ist noch ein Anhang einiger Bemerkungen hinzugekommen, wozu besonders der obgedachte zweyte Theil des Pfeifferischen Handbuchs den Anlaß darbot.

Karlsruhe den 1. August 1810.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Theil
Geseze an sich.

Erster Abschnitt.
Natur der Geseze.

§. 1—3.

An den allgemeinen Wahrheiten über Geseze, Zwangs- und GewissensVerbindlichkeiten ändert der Code Napoleon nichts.

§. 4.

Keine sittenwidrige Verbindlichkeit kann richterliche Unterstüzung finden, Code Napoleon S. 6., 900., 1172. Das, was mit Grund dahin gezogen werden kann, begründet ein Zurückhaltungsrecht für den, dem etwas sittenwidrig abgefordert werden will, ja selbst eine wirkliche Vernichtungsklage, mithin eine Anforderung oder Rückforderung für den, welchem dadurch etwas entgangen ist. Aber die NichtErfüllung einer Liebespflicht ist im gesezlichen Sinn noch keine Sittenwidrigkeit, sondern nur jene Handlung ist es, wodurch die Religion, die Ehre oder die Schamhaftigkeit eines Andern gekränkt wird, Erl. II, 323. Die-

semnach kann man aus dem Grundsaz der Römer über die Liebespflichten nicht mehr absprechen. Unser Landrecht im Zusaz 6 g. nimmt dafür einen andern allgemeinen Grundsaz an, nach welchem auf Erfüllung einer bloß natürlichen Pflicht kein Zwangsrecht statt findet, sie mag nun zu Liebes- oder zu ZwangsPflichten von den Lehren des Naturrechts gezählt werden; eine solche Pflicht kann weder in Anforderungsweise noch in Gegenrechnungsweise vor den Richter gebracht werden, sondern nur eine freywillige Erfüllung genießt gegen nachmalige Reue des Erfüllenden richterlichen Schuz, wenn nicht namentlich eine solche natürliche Pflicht für das bürgerliche Leben ganz verworfen ist. Selbst naturrechtliche Zwangspflichten, so lang sie nicht in das positiv bürgerliche Recht wenigstens folgeweise aufgenommen sind, haben daher jezt gleiches RechtsVerhältniß wie Liebespflichten: denn auch sie sind unter dem Wort: natürliche Verbindlichkeiten im Zusaz 6 g. begriffen.

Zweyter Abschnitt.

Ursprung der Geseze.

§. 5—8.

Die allgemeinen Begriffe über Gerechtigkeit; erlaubende, gebietende und verbietende Geseze; natürliches, bürgerliches und vermischtes Recht bleiben ferner anwendbar.

§. 9.

Ein nicht aufgehobener Saz des natürlichen Rechts hat die volle Wirkung eines bürgerlichen, nur so weit als allein die Frage ist von dem Umfang oder den Eigenschaften eines solchen RechtsVerhältnisses, welches das bürgerliche Gesez

klagbar erklärt hat; Zusaz 4 a. Aber um ein RechtsVerhältniß selbst vor den Richter bringen, mithin Zwang für dessen Vollziehung begehren zu dürfen, muß ein bürgerliches Gesez solches wenigstens folgeweise klagbar erklärt haben: das natürliche Recht reicht dazu nicht hin, Zusaz 6 g. Erl. I. 64.

§. 10 und 11.

Die Begriffe von geschriebenem und ungeschriebenem auch göttlichem Recht, verlieren in Ansehung beeder lezterer Arten ihre bürgerrechtliche Wichtigkeit.

§. 12 und 13.

Von den vormals aufgenommenen fremden Rechten bleibt nur noch, wiewohl mit sehr beschränkter Wirkung, das römische Recht, Erl. I. 42 — 50., IV. 566.

§. 14.

Einheimische Geseze sind in bürgerlichen Rechtssachen jezt nur noch die vom Badischen Fürstenhaus herrührende, in dem ersten EinführungsEdikt bestätigte ältere, und die dem Code Napoleon nachgefolgte LandesVerordnungen.

§. 15 — 16.

Die verbindende Kraft des Gerichtsgebrauchs fällt durchaus weg, Erl. I. 50.

§. 17.

Man unterscheide zwischen Gewohnheitsrecht und Herkommen; Ersteres ist ein ungeschriebenes Recht, wodurch Verbindlichkeiten geschaffen oder aufgehoben werden sollen, Lezteres ist dasjenige, wodurch die aus geschriebenen Gesezen bestehende Verbindlichkeiten nur erläutert, oder dasjenige davon allgemein belehrend bestimmt wird, was auch durch den Willen der Unterthanen im einzelnen Fall ver-

tragsweise bestimmt werden dürfte. Gewohnheitsrecht gilt gar nicht, daher auch von ergänzenden (constitutivis) aufhebenden (derogatoriis) und ändernden (correctoriis) Gewohnheiten keine Frage seyn kann, Erl. I. 68., IV. 567.

§. 18 — 19.

Erforderniß des Herkommens ist es nicht, daß die Mehrheit einer gewissen Klasse von Personen als handelnd erscheine, wohl aber wird strenge Ununterbrochenheit und Verjährung durch mehr als zehnjährige Dauer erfordert.

§. 20.

a.) Gegen ein Herkommen darf nicht bloß das als Mangel angezogen werden, daß es wider die Geseze sey, sondern auch das, daß es sich als gesezgebend darstellt, mithin in das Gebiet der verbotenen Gewohnheitsrechte überschweift. — b.) Als volle Beweismittel für ein Herkommen können nun nur jene Privaturkunden dienen, welche Tag und Jahr gegen Dritte in Zeiten empfangen haben, Code Nap. S. 1328. c.) Zeugen sind noch zulässig S. 1348. d.) Eide können nicht leicht statt finden; der Haupteid niemals, wegen S. 1359., und ein NothEid nur alsdann, wann die Handlungen, welche das Herkommen begründen sollen, dem welcher schwören soll, aus eigenem Wissen bekannt seyn können, niemals bloß über deren Glaublichkeit, Eidesordnung Abs. 7.

§. 21 und 22.

Das Recht Gemeindssazungen (Statuta) zu machen, findet in bürgerlichen RechtsGegenständen nicht statt sondern nur in jenen polizeylichen, die zum Bannrecht gehören, II. Konst. Ed. Art. 1. Abs. drittens, Art. 2. Abs. Bannrecht, Art. 3. Abs. Ueber den Gebrauch.

§. 23.

Vertragsgeseze machen noch jezt einen Haupttheil des bürgerlichen Rechts aus, S. 1134.

Dritter Abschnitt.
Verbindungskraft der Geseze.

§. 24.

A.) Alle Rechtsgeseze werden erst nach einer bestimmten kürzeren oder längeren KundwerdungsFrist verbindlich, obwohl sie gleich von der Verkündung an wirksam sind, S. 1. und Zusaz. B.) Keine obwohl entschuldbare Unkunde derselben hindert ihre Wirkung, Zus. 1 b. C.) Die allgemeine Thatsache der in hergebrachter Art geschehenen Verkündung, nicht deren Gelangung an jeden Ort, muß bewiesen werden, Erl. I. 22.

§. 25.

In Bezug auf den Umfang der Gesezherrschaft gelten nicht alle Handlungen für vergangen, worauf schon jemand ein erworbenes Recht hat, sondern nur jene, deren Rechtsfolgen entweder sämmtlich schon eingetreten sind, oder wobey deren Eintritt doch schon gewiß, und in seinen Folgen nicht auf GesezesInhalt ausgesezt, sondern selbstständig bestimmt worden, also nicht mehr von einer Vergleichung der Folgen mit dem Gesez abhängig ist. Wo lezteres statt findet, da gebietet auch das neue Gesez über die Folge einer früheren Handlung, Erl. I. 25.; ausser diesem niemals, selbst wenn es solches zu verlangen schien. Regentenamtliche GesezErklärungen sind rückwärts nie verbindlich, wohl aber wirksam. Erl. I. 32.

§. 26.

Von den bürgerlichen Gesezen verpflichten jene den StaatsUnterthanen überall, welche die Rechtsfähigkeit (§. 207.) die Rechtsmächtigkeit (§. 213.) und die Standesverhältnisse (§. 341 — 348.) desselben betreffen, die übrigen nur so weit ihr Vollzug im Land in Frage kommt, S. 3.

§. 27.

Das Staatsgut und das Eigengut des Regenten unterliegt in der Regel den bürgerlichen Gesezen in allen Rechtsverhältnissen zu Staatsbürgern und in allen Rechtsgeschäften, wodurch diese in Verhältnisse zu ihm kommen, S. 541. Abs. wenn sie nicht; 545. 2227. Ausnahmen hiervon finden da statt, wo sie geordnet sind, S. 1712. Zwang durch Gerichtszugriff kann in jenen bürgerlichen Sachen zwar niemals gegen den Regenten unmittelbar, wohl aber gegen die verwaltende Staatsbehörden bey dem Richter gesucht werden, Oberger. Ordn. §. 221.

§. 28.

A.) Rechtsunwissenheit ist nie mehr unschädlich, Zus. 1b. Erl. I. 22. (§. 24.) wo nicht etwa für einen einzelnen Fall ein neues Gesez sie zuläßt. B.) Unwissenheit in Thatsachen behält ihre alte Ansicht.

Vierter Abschnitt.

Umfang der Geseze.

§. 29.

Was sonst specielles Gesez heißt, nennt unser Landrecht ein besonderes oder Sondergesez, Erl. I. 56. Was dagegen bey der Unterabtheilung der allgemeinen Geseze in gemeine und besondere, diesen Namen vom Verfasser erhalten

hat, ist bey uns durch die Eintheilung in gemeinrechtliche und sonderrechtliche schicklich auszudrücken. So heißt auch das, was sonst Privilegien genannt ist, bald Nachsichtsbrief bald Vorrechtsbrief, je nachdem es auf eine einzelne Gattung von Handlungen, oder auf eine fortgehende Reihe, und also auf mehrere Fälle, eine Ausnahme bewirkt; im allgemeinen Gnadenbrief.

§. 30, 31.

Von privilegiis odiosis weiß der Code Napoleon nichts, der keinen gegen den Andern in bürgerlichen Rechtsverhältnissen zurücksezt. Günstige Gnadenbriefe über jene Rechtsverhältnisse, die durch das bürgerliche Recht ihre Bestimmung haben, läßt er nur da zu, wo sie im bürgerlichen Gesez gleich Anfangs vorbehalten sind. Solchen Vorrechtsbriefen, welche Rechtsverhältnisse in das bürgerliche Eigenthum hinein ziehen, die nach der Staatsverfassung nicht dahin gehören, gibt der Code Napoleon unmittelbar keine Vorschrift, sondern überläßt sie den Staatsgesezen wie dann deren die KonstitutionsEdikte mehrere geschaffen haben, z. B. die niedern Herrlichkeiten, auch die StaatsVerwaltung deren mehrere verleihet, z. B. Wirthschaftsrechte u. s. w. wenn dergleichen als sachliche oder persönliche (realia vel personalia) zu behandeln seyen, s. Erl. I. 600.

§. 32.

A.) Gnadenbriefe zum Nachtheil der erworbenen Rechte dritter Personen sind nicht nur im Zweifel, sondern stets ungültig, weil die Aufhebung eines solchen Rechts eine rückwirkende Kraft wäre, S. 2.; und ist hievon nur in Gefolg der Hochgewalt des Staatsherrschers der Fall auszunehmen, wo der öffentliche Nuzen eine solche Ausdehnung for-

dert, und dem Betheiligten vor dem Gebrauch desselben volle Entschädigung geleistet ist, Sz. 545. Erl. I. 401. Uebrigens B.) gilt noch jezt der Saz: Vorrecht ist nicht Alleinrecht (monopolium), in allen Fällen, wo nicht ausdrücklich und unzweifelhaft lezteres verliehen ist.

Fünfter Abschnitt.

Bekanntmachung der Geseze.

§. 33.

Die Edicta der Römer, führen auch bey uns den Namen Edicte, und die Epistolae generales den Namen: Landes Ausschreiben, deren Unterschied geht aus der Form hervor, ob sie (im ersten Fall) an niemand, oder (im lezten Fall) an gewisse Dienststellen gerichtet sind. Die mandata ordinaria sind unsern Dienstordnungen ähnlich, und die extraordinaria heissen Weisungen. Die rescripta heissen nach dem römischen Gesichtspunkt: Bescheide und machen ein Reskript oder Dekret aus, je nach der Form ihrer Fassung, XII. Org. Ed. §. 8. lit. C. Die Subnotationes sind unser BeisazBefehl, die Decreta und interlocutiones können nicht mehr vorkommen, da der Landesherr keine Rechtsstrittigkeiten, als solche durch Hofbescheid entscheidet, sondern sie allein den Gerichten überläßt, Erl. I. 36.

§. 34.

Die Badische Form der Edicte fordert das grosse Siegel wesentlich, so wie die Bezeugung desselben durch einen Minister oder dessen Amtsverweser, aber nicht immer die Unterschrift des Regenten, jedoch da, wo diese wegbleibt, immer eine zweyte Bezeugung des Siegels durch den vortragenden Rath. Die Form der Reskripte erfordert kein Siegel (ausser das VerschliessungsSiegel auf dem Um-

schlag, welches jedoch für dessen Gültigkeit nicht maasgebend ist), dagegen die Unterschrift entweder vom Regenten selbst bey ausgezeichneten wichtigen Gegenständen, und alsdann deren Beurkundung durch bezeugende Unterschrift des Ministers, oder von dem ersten Staatsdiener, welcher der ausfertigenden Stelle vorsteht. Alle StaatsUrkunden müssen Ort, Tag und Jahr haben. Besondere Gedinge der Gültigkeit (clausulae) haben sie nicht nöthig, wiewohl das Geding der Wahrheit des Vortrags bey erbetenen Bescheiden sich in wesentlichen Stücken von selbst versteht, weil da, wo jene Wahrheit mangelt, ein Irrthum in der regentenamtlichen WillensErklärung, oder eine Gefährde in ihrer Auswirkung liegen würde, das Eine wie das Andre macht jede WillensErklärung umstößlich, S. 1117. Die Wirkung der Edikte und Rescripte fängt, ohne Unterschied zwischen Gnaden- und RechtsBescheiden, von dem Tag der Aussprechung als der eigentlichen Verkündung an wirksam, und vom Tag der Behändigung, als der Kundwerdung, für Dritte verbindlich zu werden; so weit eine öffentliche Verkündung im Gesezblatt geschieht, richtet sich deren Wirkung ganz nach der desfalsigen Vorschrift, Zus. 1a. Die Einrede der Erschleichung, da sie keine besondere Vorschriften erhalten hat, fordert den Beweis eines von dem Bittsteller veranlaßten wesentlichen Irrthums oder einer im Vertrag gebrauchten Gefährde, den in jedem Fall derjenige zu beweisen hat, der eine Umstoßung, durch sie die Beseitigung seiner Verbindlichkeit, daraus ableiten will, Sz. 1315., so lang ihn nicht eine gesezliche Vermuthung frey macht Sz. 1352. wobey der Umstand nicht weiter in Frage kommt, daß jemand etwas durch Reskript erlangt habe, was er durch einen solchen Rechtsgang hätte erlangen können, in welchem er den Beweis sei-

nes Vortrags hätte übernehmen müssen: betrifft das Reskript in diesem Fall die wohlerworbenen Rechte Dritter, so gilt ein solcher Hofbescheid gar nicht (wegen dem was §. 32. und 33. gesagt ist); betrifft es aber nur den Rechts-Nachtheil des Regenten oder des StaatsBeutels, so ist kein Gesez da, welches ihn von der bürgerlichen Rechtsregel ausnimmt, wornach der, wer eingewilligt hat und seine Einwilligung aus Rechtsmängeln, die ihr anhängen, zurücknehmen will, die behauptende Mängel beweisen müsse, wenn es gleich vor ertheilter Einwilligung bey ihm gestanden hätte, Beweis der vorgetragenen bewegenden Thatsachen zuvor zu fordern.

Sechster Abschnitt.

Verhältniß der Geseze unter sich.

§. 35.

Die Lehre über den Gegenstoß der verschiedenen einander untergeordneten Rechte zerfällt jezt in folgende Säze: I.) Die KonstitutionsEdikte, EinführungsEdikte und LandrechtsZusäze und alle nachfolgende einheimische Geseze gehen dem Text des Code Napoleon vor, Erst. EinführungsEd. Art. XVIII. indem sie unter sich als Hauptgeseze gleichen Rangs sind, ist dieser ihnen nachgeordnet. II.) Der Code Napoleon geht dem römischen Recht vor, nicht allein in seinem Buchstaben, sondern auch in dem was Geist und RechtsAehnlichkeit desselben mit sich bringt. Zweyt. Einführ. Ed. Art. 3. III.) Das Justinianeische Recht kann in Stellen, wo seine verschiedene Theile sich widersprechen, gar nicht in Anwendung kommen, Erl. IV. 566. IV.) Das möglichste Ineinanderfügen des gegeneinanderlaufend scheinenden Inhalts der Geseze ist nur für untergeordnete Geseze gleichen Rangs in vollem Sinn

Regel; bey nachgeordneten, d. i. solchen, die ungleichen Ranges sind, kommt es für die Befolgung auf ein Zusammenstimmen nie an, das Hauptrecht ist vor dem Hülfsrecht; ein früheres Hülfsrecht vor einem späteren zu befolgen, ohne sich um einen Widerstreit der lezteren zu bekümmern. Nur bey der Auslegung eines vorgehenden Rechts da, wo solches unbestimmt oder zweydeutig spricht und das nachgeordnete nicht nach entgegengesezten Grundsäzen seine bestimmtere Aussprüche gebildet hat, ist jene Zusammenstimmung anwendbar.

§. 36.

Da für das bürgerliche Recht alle Rechtsverschiedenheit einzelner Landestheile aufgehoben ist, so kann ein desfallsiger Gegenstoß nebengeordneter Rechte nicht mehr vorkommen; die Frage von der Wirksamkeit ausländischer Geseze bey auswärtigen EigenthumsBesitzungen oder Rechtsgeschäften entscheidet, Sz. und Zs. 3.

Siebenter Abschnitt.

Dauer der Geseze.

§. 37., 38.

Das bloße Wegfallen der Umstände oder wie es philosophisch richtig aber juristisch zweydeutig genannt wird, der Bedingungen, unter welchen ein Gesez gegeben ward, nimmt ihm die Kraft nicht, es müßte denn aus diesem Wegfallen eine natürliche oder sittliche Unmöglichkeit der Anwendung hervorgehen, Erl. I. 66., III. 171.

§. 39.

Wiefern ein neues selbst unbeschränkt allgemeines Gesez

so zu behandeln sey, als ob es nur die entgegenstehende Regel des ältern Rechts, nicht aber die von derselben gemachten Ausnahmen, habe aufheben wollen, dieses ist mehr eine Frage aus der Vernunftlehre, als aus der Rechtslehre. In der Regel bedarf sie keiner Antwort; denn sobald an die Stelle einer Regel eine entgegengesezte tritt, so fallen die vorigen Ausnahmen von dem alten Gesez nun unter die Regel des Neuen, sie müssen also ihrem Stoff nach fortbestehen, und hören nur der Form nach auf Ausnahmen zu seyn.

§. 40.

A.) Der Verlust der Vorrechte durch Mißbrauch — für welchen das kanonische Recht nicht mehr Rechtsquelle ist — tritt nach der Rechtsähnlichkeit des Sz. 618. nur soweit ein, als nicht Gläubiger oder andere Dritte bey dessen Fortdauer mitbetheiligt sind, welchen sonst mittelst Sicherstellung gegen Mißbrauch die Fortdauer anzusprechen vergönnt ist B.) die kanonische Rechtsregel, daß niemand denen durch seinen Stand ihm zugekommenen Vorrechten entsagen könne, fällt weg, da die Entsagung auf jeden Vortheil einem Jeden im Gesez erlaubt, und so wie in Frankreich also in Baden mittelst der KonstitutionsEdikte alle aus dem Grundsaz eines KörperschaftsGeistes ausgehende Rechtsverhältnisse verworfen sind, IV. Konst. Ed. §. 7.

Achter Abschnitt.

Auslegung der Geseze.

§. 41 — 43.

Die Rücksicht des Auslegers auf Geist und Grund des

Gesezes findet noch statt, Zs. 4 a. jedoch nur da, wo aus dem Zusammenhang der auszulegenden Stelle mit sich selbst und mit anderen Stellen ein Widerspruchsschein oder eine Unerklärlichkeit hervorgeht, Zs. 1156 a. Erl. III. 102.

§. 44 — 50.

Um ein Gesez einschränkend auszulegen, wird erfordert, daß solches in seinen Worten schon zweydeutig, mithin erklärungsbedürftig sey: wo dieses nicht ist, da kann der Beweis, es sey die Absicht des Gesezgebers, nicht dahin gegangen, seine Verfügung mit für diesen Fall zu erlassen, nichts helfen, so lange sie nicht aus dem Gesez selbst hervorgeht (oben §. 37. und 43.)

§. 51.

Von den Auslegungsregeln hat jene, welche auf die mindeste Abweichung vom älteren Recht, also auf die mindeste Aenderung hinweiset, zwar auch die Rechtsähnlichkeit des Code Napoleon vor sich, Erl. II. 44., jedoch nur da, wo nicht die Absicht einer gänzlichen Aenderung aus dem Gesez hervorgeht, wegen Zs. 1100 da. u. db. und Sz. 1156. und wo nicht die beschränkende Auslegung eine Unwirksamkeit des Gesezes zur Folge gibt, Sz. 1157.: übrigens ist hierin kein Unterschied zwischen Gesez und Gnadenbrief anzunehmen, selbst da nicht, wo lezterer allein auf Staatsunkosten lautet; die desfalls im römischen Recht ausgesprochene vollesle Auslegung hatte dort ihren Ursprung aus der falschen Ansicht, als ob der Staatsbeutel für ein RegentenEigenthum anzusehen sey, und selbst unter diesem Gesichtspunkt ist sie nicht zu rechtfertigen, weil jeder sich auf das wenigste im Zweifel verbindlich macht, Sz. 1162.

§. 52.

Die Gesezkraft des römischen Rechts als Hülfsrecht, kann vermöge der Natur eines solchen Rechts, und vermöge des die Wirksamkeit der Rechtsmeynungen verwerfenden Zs. 6 b. auf keine Stellen ausgedehnt werden, welche erst durch Kritik hergestellt werden.

§. 53.

Die Regel in Rechtsgeschäften kein Wort im Zweifel für überflüssig anzunehmen, welche die römische Rechtslehre so weit ausdehnt, daß man lieber das ganze Geschäft dadurch zu Grunde gehen läßt, als eine Abweichung davon gestattet, darf diese Ausdehnung nie erhalten, S. 1157.

§. 54.

Die gemeinschaftliche Absicht der Vertragspersonen den klaren Worten vorzusezen, erlaubt unser Recht da nicht mehr, wo über den Vertrag eine ordentliche Urkunde vorhanden ist, und aus ihrem Inhalt nichts hervorgeht, was diese Absicht beurkundet, oder doch eine ErklärungsBedürftigkeit begründet, Sz. 1156 a.

Zweyter Theil.

Rechte überhaupt.

Erster Abschnitt.

Rechte.

§. 55 und 56.

Die Regel, daß alles erlaubt sey, was bey Ausübung eines Rechts geschieht, leidet Einschränkung bey Handlungen auf fremdem Grund und Boden, Erl. I. 503. Eine unverbotene Handlung, die aber die Absicht eines gebietenden oder verbietenden Gesezes vereitelt, ist nur scheinbar erlaubt, in der That aber unter der Verfügung des Gesezes begriffen, so lang die Worte des Gesezes noch durch irgend eine natürliche Auslegung auf sie bezogen werden können, wegen Sz. 1156. vergl. mit 1100 d b.: wo sie aber keiner solchen Beziehung empfänglich sind, da kann die blosse Absicht des Gesezgebers, deren alsdann die Verkörperung durch Verkündung mangelt, eine Handlung nicht zu verbotenen sezen, Sz. 6 a und b. Am wenigsten hat die Lehre vom Neidbau oder gar deren Ausdehnung auf die Anfechtung jeder erlaubten Handlung wegen der neckenden Absicht der Handelnden in unserem Recht einigen Schuz, da Sz. 1382. nur unrechte Thatsachen, nicht unrechte Absichten bey rechten Thatsachen, zu bürgerlich wirksamen Vergehen rechnet, und Sz. 544. jede RechtsAusübung dem Eigenthümer zuläßt, die nicht eine

durch die Geseze verbotene Verfügung über die Sache trift, keineswegs also eine verbotene Absicht allein zum Grund werden läßt, einer RechtsAusübung zu widersprechen, und da überhaupt die bloß natürliche Pflicht den andern nicht zu necken nach Zs. 6 g. keine Forderungsrechte erzeugen kann.

§. 57. 58.

Zwang, also auch eine unerlaubte Selbsthülfe, wirkt nur eine Klage auf Vernichtung des erzwungenen Vorgangs, oder auf Entschädigung, Sz. 1117.; eine Bestimmung des lezteren durch Strafen, tritt nach Sz. 1152. und 1226. nur so weit ein, als sie bedungen sind; daher kann der RechtsVerlust oder der doppelte Ersaz, den das Dekret D. Marci auf unerlaubte Selbsthülfe sezte, nicht in Frage kommen, wie sie dann auch vorhin schon hierlands nicht üblich waren.

§. 59.

Wegen der Schranken der Selbstvertheidigung auf fremdem Grund und Boden, s. oben §. 56.

§. 60.

Nach unserem Recht findet, wie im Justinianeischen, eine dreifache Natur der Klage statt: nemlich eine sachliche (dingliche) und eine persönliche, die sich in sachartige, und in reinpersönliche theilt, wobey jedoch leztere Benennung nicht mit der strengpersönlichen zu verwechseln ist, welche jene Klage andeutet, die nicht auf Erben übergeht. Die römische Begriffszeichnungen jenes Unterschieds gehen aber aus dem formgebundenen KlageZustand der Römer hervor, und sind für unser Recht unanwendbar. Dieses fordert nur, daß dem Kläger eine gewisse Art der Klage zu-

stehe,

stehe, und das Bitten ihrer Natur gemäß eingerichtet sey, Oberger. Ordn. §. 6 — 8. ohne alle Benennung derselben, allda §. 242. Aus der Natur und dem Zweck des Rechtsverhältnisses kann daher unsre Beschreibung allein ausgehen: dieser zufolge ist sachlich diejenige Klage, welche lediglich dahin abzielt, ein bestehendes RechtsVerhältniß einer Sache zu dem Kläger gegen Beeinträchtigungen zu handhaben, und diese wird in Besizwegen angestellt, wenn der Klaggrund auf die Unform der Beeinträchtigung oder auf die Eigenmacht der Besizstörung gegründet wird, oder im Anspruchsweg, wenn der KlagGrund auf das Daseyn des Rechtsverhältnisses und die darauf gestüzte Unmöglichkeit des Daseyns eines gleichen oder eines widersprechenden Rechtsverhältnisses bey dem Andern gestüzt wird. Da bey Standesverhältnissen immer zwey Personen gegen einander stehen, wovon nur diejenige, welche ein Recht behauptet, in dieser Beziehung als Person, die andere auf welche das Recht behauptet wird, als Rechtsgegenstand, mithin in so weit als Sache in Betracht kommt, so ergibt sich daraus, warum die Standesklagen (actiones praejudiciales) noch jezt, wie vorhin, zu den sachlichen gehören, und einer Eintheilung in besizliche und ansprüchliche Raum lassen. Persönlich ist diejenige Klage, die ein Rechtsverhältniß zwischen zwey Personen in Bezug auf deren Handlungen allein, oder auf eine durch sie in ein Rechtsverhältniß zu ziehende oder daraus herauszuhebende dritte Sache zu Stand bringen oder beseitigen soll, und diese ist alsdann reinpersönlich, wenn der Klagegrund aus Verpflichtungen des Gegentheils oder seiner Rechtsvorfahren unbedingt ausgeht, hingegen sachartig, wenn er aus jenen Verpflich-

tungen nur bedingt auf das Haben und Behalten einer Sache hervorgeht, wie z. B. die Pfandklage, oder die Verwendungsklage, wobey der Inhaber verpflichtet zu seyn aufhört, sobald er sich der Sache begibt. Die persönliche Klagen, die jezt nicht mehr nach ihrem Thatgrund, wie in Rom, sondern lediglich nach ihrem Zweck unterschieden zu werden bedürfen, lösen sich diesem zufolge in nachstehende Gattungen auf: A.) Behändigungs-Klagen, womit die Uebergabe von Geld oder Sachen verlangt wird, und B.) Leistungs-Klagen, welche unmittelbar auf die Verrichtung bestimmter Handlungen gehen, das weitere folgt unten.

§. 61.

Die Standesklagen (actiones praejudiciales) sind zwar im römischen Recht deswegen eigentlich Zueignungs-Klagen (vindicationes) geworden, weil Frauen, Kinder und Knechte, ursprünglich als Sachen behandelt und unter die Sachen gerechnet wurden, weswegen bey ihnen von einem auf sie statt findenden Besiz und von einer ihre Persönlichkeit ergreifenden Rechtszuständigkeit die Rede werden konnte. Unter diesem Gesichtspunkte konnten sie nicht Anbringer oder Gegentheil einer Klage werden, sondern nur andere, des PersonenRechts geniessende Menschen, die Besiz oder Rechtszuständigkeit an ihnen behaupteten, konnten als Gegenbetheiligte gelten, und es war hiermit zwischen Standes- und Sachverhältnissen in Bezug auf die Rechtsverfolgung die vollkommenste Gleichheit. Schon das neueste römische Recht hat in vielen Stücken, und das französische durchaus, jene Grundlagen bey Seite gestellt: ihm sind Frau und Kinder so gut als Dienstboten — die nach unseren Sitten die Stelle der Knechte ersezen — freye Menschen, rechtsfä-

hige Personen, auf welche man wider ihren Willen keine Rechte sich anmassen kann, ohne daß sie — versteht sich so weit sie nicht rechtsmächtig sind, unter der gehörigen Ermächtigung — als klagender oder beklagter Gegentheil vor Gericht auftreten könnten, und sie sind so wenig mehr der Gegenstand eines Besizes als eines Eigenthums. Damit hätte also auch jene sachliche Beschaffenheit der Standesklage wegfallen sollen, wie sie denn auch bey dem Ehestand, der nur Pflichtleistungs- oder Scheidungs-Klagen erzeugt und bey dem Stand der Dienstboten, der nur persönliche Vertragsverhältnisse also persönliche Klagen hervorbringt, wirklich schon längst durch den Gebrauch, und zum Theil jezt durch das Gesez weggefallen ist. Nur bey dem Familienstand d. h. bey dem Verhältniß der Vaterschaft oder Mutterschaft zur Kindschaft, und bey dem Ehestand spricht unser Gesez noch von einem Besiz, zwar nicht an der Frau und den Kindern, aber doch an dem Rechtsverhältniß derselben, nemlich an der Kindschaft, Sz. 320. oder dem ehelichen Stand, Sz. 195., und scheint damit die fortdauernde sachliche Eigenschaft dieses Verhältnisses anzuerkennen, indem bey persönlichen Verhältnissen, z. B. jenen eines Dienstboten, das Gesez von keinem Besiz der Dienstpflichtigkeit spricht. Inzwischen sehen wir näher zu, was das Gesez Besiz nennt, so sind es Thatsachen, welche Vermuthungsgründe für das Daseyn jenes Rechtsverhältnisses erzeugen, wie deren bey jedem persönlichen Rechtsverhältniß auch vorkommen, wo man sie aber deswegen nicht einen Besitz nennt. Hingegen von einer doppelten Art der Rechtsverfolgung in Anspruchswegen und in Besizwegen, welche das Hauptmerkmal von Sachenrechten ist, spricht es nichts, der Geist seiner Verordnungen zeigt vielmehr klar, daß nur ein einfaches Ver-

fahren über das Daseyn dieser Verhältnisse statt finde, das nur alsdann mit dem sogenannten Besiz, eigentlich zu reden mit Vermuthungsgründen unterstüzt werden dürfe, wenn UrkundenBeweis mangelt, Sz. 320., wie das bey andern persönlichen Verhältnissen auch der Fall ist. Wir haben daher keinen Grund mehr die Standesklagen den sachlichen zuzuzählen.

§. 62 — 66.

Der Gebrauch des Unterschieds zwischen Strafklagen und Ersazklagen fällt bey uns weg, da bedungene Strafen nach Sz. 1228. und 1229. wahre Entschädigungen sind, und gesezliche Strafen, die dem Beleidigten zufielen, in unserem bürgerlichen Recht nicht bestehen: Erl. III. 292. Eine einige Ausnahme macht Sz. 710 h f. Nichts von den Säzen des römischen Rechts über Strafklagen kann herüber gezogen werden.

§. 67.

Die Lehre vom Zusammenfluß der Klagen ist jezt sehr einfach. Wer a.) aus einem und demselben Rechtsverhältniß gegen mehrere Personen ein und dasselbe Recht hat, der kann sie alle zusammen oder Einen nach dem Andern belangen, Sz. 1203 und 1204., ist er aber um sein Recht von Einem befriedigt, so sind damit die Klagen gegen alle übrige aufgehoben, Sz. 1200. Wer b.) aus einem und demselben Rechtsgrund gegen mehrere Personen ein und dieselbe Verbindlichkeit auf sich hat, der kann von allen zusammen oder von dem Erstauftretenden desfalls belangt werden, die Befriedigung der Einen Klage beseitigt aber auch alle übrige, Sz. 1197. Wer c.) aus einem und demselben Verhältniß gegen mehrere Personen gleichartige Verbindlichkeiten hat, der kann von al-

len zusammen oder von jedem einzeln, aber nur immer von jedem für seinen VerbindlichkeitsBetrag belangt werden, dessen Befriedigung ihn daher auch gegen Andere nicht frey macht, Zusaz 1382 b. Ebenso d.) umgekehrt bey gleichartigen Rechten. Wer e.) aus mehreren Rechtsverhältnissen gegen ein und dieselbe Person, wegen ein und desselben Rechtsgegenstandes mehrere Klaggründe hat, der kann jede Klage nach Belieben einzeln, oder alle zusammen, anstellen: der Verlust der einen benimmt ihm ersterenfalls das Recht nicht die Andere anzustellen, Sz. 1351.: der Gewinn der Einen hebt die Wirkung aller übrigen in beeden Fällen; selbst wenn die nicht angestellte ein Mehr enthielte, und er durch die gewonnene weniger bekommen hätte, kann er dieses nicht weiter nachfordern, weil es als Zugehörde der Hauptsache wegfällt, sobald auf dieses die Klage nicht weiter gerichtet werden kann, Erl. I. 375. e.) Eine eigene Art des Zusammenflusses von Klagen, die weiter nichts als einen und denselben Schuldner mit einander gemein haben, entsteht dadurch, daß keine von den verschiedenen verfallenen Forderungen ganz mit UrkundenBeweis unterstüzt werden kann, Sz. 1346.

§. 68.

Eben so einfach ist nun die Lehre wegen Uebergangs der Klagen für und wider die Erben. Sie gehen alle über für und wider, so weit sie nicht im Gesez ausdrücklich oder durch die Natur der Sache ausgenommen sind, Sz 1122. Erl. III. 34. Gesezlich ausgenommen ist allein die Undanksklage, Sz. 955. und 1046. Durch die Natur der Sache wird ausgenommen jede Klage, wodurch eine Verbindlichkeit oder ein Recht behauptet werden will, das nur der Verstorbene für seine Person dort leisten, hier benuzen

konnte, und deren Anerkennung den Erben nichts im Erbe genuzt oder geschadet haben würde. Z. B. die Klage auf ein persönliches Recht eines Erblassers durch seines Nachbars Garten spazieren zu gehen, oder auf die Verbindlichkeit des Erblassers über einen gewissen Stoff einem Verleger ein Buch zu schreiben.

§. 69. 70.

Von strengen und milden Klagen weiß der Code Napoleon nichts, so wie auch die Gründe der mancherley Namens-Unterschiede mit ihnen diese selbst wegfallen.

§. 71 — 73.

Da der Code Napoleon vom Prozeßrecht nichts enthält, so leiden die römische Säze von den Einreden unveränderte Anwendung.

§. 74.

Das Aufgeben habender Rechte erhält verschiedene Benennungen, die oft mit einander verwechselt und gleichbedeutend gebraucht werden, doch aber wo es auf genaue RechtsUnterscheidung ankommt, noch ihre Verschiedenheits-Merkmale haben. Betrifft das Aufgeben A.) Sachen als Gegenstände dinglicher Rechte, und an solchen a.) ein gegenwärtiges unbestrittenes Recht, so heißt es: Ausschlagung, wo es aber b.) ein gegenwärtiges bestrittenes oder ein einstmaliges (bey dem man sich stillschweigend immer die Möglichkeit eines künftigen Streits denkt) betrifft, da heißt das Aufgeben Verzicht. Die Beseitigung eines Streits als Zweck ist das wesentliche Merkmal dieses Unterschieds. Bezieht sich das Aufgeben B.) auf Rechte und Verbindlichkeiten, so ist solches nach einem veränderten Gesichtspunkt geschieden, entweder a.) Erlassung, wo die NichtErfüllung der Ver-

bindlichkeit unmittelbar der Gegenstand der Entschliessung ist, oder b.) **Entsagung**, wo Nichtgebrauch eines Rechts, das Verbindlichkeiten in dem Andern begründen oder zur Erfüllung bringen würde, unmittelbar Gegenstand wird. C.) Auf Standesrechte oder Vortheile aus solchen findet Verzicht statt (§. 40.) D.) Von der Pflicht, alle Verträge, womit Rechte aufgegeben werden, streng zu erklären, sofern damit eine solche Erklärungsart verstanden wird, die einschränkender ist als jene der übrigen Vertragsarten, weiß der Code Napoleon nichts; auch sie unterliegen den allgemein angegebenen Regeln, unter welchen freylich auch diese ist, daß im Zweifel ein Verzicht nicht vermuthet werden darf, Sz. 784. und daß er immer zu Gunsten des Entsagenden und gegen den, welchem zu gut ein Verzicht geschieht, auszulegen ist, Sz. 1182. E.) Der Aufgebende wird von dem aufgegebenen Recht auf **immer** nur unter der Voraussezung ausgeschlossen, wenn ihm nicht aus einem andern Rechtsgrund als aus dem, welcher bey der Entsagung in Frage war, solches Recht noch zusteht, oder in der Folge zuständig wird, Sz. 2048. und 2050. F.) Auch solche Rechte, denen Verbindlichkeiten anhängen, lassen Verzicht zu, sobald die Verbindlichkeit nur **durch** das Recht, als **Auflage** und Bestimmung desselben übernommen worden ist, Sz. 577 al. Erl. II. 381., wo aber die Verbindlichkeit Hauptsache und ihr das Recht nur anhängig ist, oder beedes gleichzeitige in Doppelrücksicht stehende Hauptsachen sind, da fällt der Verzicht als einseitiges Rechtsgeschäft weg, und sein Rechtsbestand fordert Annahme ab Seiten dessen, dem man verbindlich ist; wenn der EntstehungsTitel nichts anders besagt.

§. 75.

Nach der Vorstellungsart des Code Napoleon, ist die Rechts-Uebertragung mehr eine Art einer Veräusserung, als einer Entsagung, vergl. Sz. 1692, mit 781. und 785. Die Spizfindigkeit, wornach es Rechte geben konnte, deren Vortheil man andern überlassen durfte, ohne doch zu einer Rechts-Abtretung befugt zu seyn, fällt weg; was nicht abgetreten werden kann, darf auch nicht verliehen noch verpachtet werden, Sz. 631. Aber alles eigene Recht kann abgetreten werden, wenn solches nicht namentlich verboten, oder die Ausübung durch Andre unmöglich ist, Sz. 544. vergl. mit Sz. 6 b. Abtretung des Rechts ist ohne weiters auch Abtretung der Klage, weil Klagen keine eigene Rechtswesen mehr sind. (Oben §. 70.) Der Besitz des Schuldscheins wirkt bey allen Fahrnißklagen Rechtfertigung zur Rechtsausübung oder zur Klage, so lang nicht Entwendung oder Verlust desselben von Seiten eines Eigenthümers zur Sprache kommt, vergl. Sz. 1607. mit Sz. 2279., jedoch mit dem Unterschied, daß wo eine Urkunde auf jeden Vorzeiger, oder nach der Sprache unseres Gesezes auf unbenannte Inhaber lautet, jene Mängel alsdann nur in Betracht kommen, wenn sie in gewisser Zeit und mit bestimmten Umständen vom wahren Eigenthümer gerügt werden, ASz. 202 — 205; anstatt daß bey Urkunden auf benannte Inhaber der Schuldner entweder die Angabe des Rechtstitels in Gefolg dessen die Uebergabe geschehen ist, und die Beurkundung desselben, oder den Beweis, daß er sich ihrer mit Willen des benannten Gläubigers bediene, nach Sz. 1607. fordern kann; ersterenfalls hat man jedoch in der Regel nicht nöthig, zugleich die wirklich in Gefolg jenes Titels geschehene Behändigung zu beweisen, als

die nach Sz. 2234 a. alsdann vermuthet wird. Erl. IV. 304. und lezterenfalls nicht den UebergabsTitel, als die Vertrags-Ursache der Behändigung, wegen Sz. 1132.

§. 76.

In allen Fällen, wo man ohne sich verbindlich gemacht zu haben, zur RechtsAbtretung schuldig wird, geschieht der Eintritt in die Klagerechte ohne besondern Uebertrag kraft Gesezes Saz 1251.

§. 77.

A.) Der Saz: daß alle mit Verbindlichkeiten vermischte Rechte nicht übertragbar seyen, (vergl. oben §. 74.) hat in unserem Recht seine Haltung nur alsdann, wann von solchen dem Recht anhängenden Verbindlichkeiten die Rede ist, deren Erfüllung durch die Natur der Sache oder durch den EntstehungsTitel auf Handlungen einer bestimmten Person beschränkt ist; denn Uebertrag ist Rechtsverkauf oder Rechtsschenkung, Sz. 1692., beede Arten der Einverständnisse haben an allen Sachen statt, welche kein Gesez ausnimmt, Sz. 902. und 1528., ausgenommen sind aber wohl einzelne vermischte Rechte, Sz. 631., aber alle sind es nicht, Sz. 1717.; nur fordert der Uebertrag Kundmachung an den Herrn dieser Verbindlichkeiten und Unterbleiben gegründeter Einsprache, Sz. 1717 a. 1831 bg. B.) Die Veräusserlichkeit der Gnadenrechte hängt nicht von ihrer Erblichkeit allein, sondern von dem durch richtige Auslegung derselben zu erhebenden Willen des Verleihers des Gnadenbriefs vornemlich ab, nach welchem oft ein Gnadenrecht der Person und ihren Erben auf bestimmte Zeit gegeben wird, ohne darum veräusserlich zu seyn, Erl. III. 556. C.) Die RechtsUebertragung

strittiger Rechte ist erlaubt, so weit sie nicht wucherlich ist, Sz. 1699. Erl. III. 561.

§. 78.

Die neuere römische Ansicht, daß ein Gläubiger, der sein Recht abtritt, aus allem Rechtsverband zum Schuldner komme, sobald diesem der Uebertrag kund gethan ist, macht sich unser Gesezbuch eigen, Sz. 1690. und 1691.

§. 79.

A.) Der Code Napoleon kennt keine persönliche Vorzugsrechte im römischen Sinn, nemlich als einen aus Eigenschaften der Person hervorgehenden Vorzug; ihm sind alle jene, welche er aufgenommen hat, Eigenschaften des Rechtsgeschäfts, deren Gesezgrund nicht, obwohl etwa der Benennungsgrund, in der Person liegt, ohne daß sie dadurch aufhören, mit dem Recht selbst in Verbindung zu stehen; daher gehen dieselbe auch bey Uebertragungen der Rechte als Zugehörden mit über, so weit sie nicht erloschen, ausbehalten oder ihrer Natur nach unübertragbar sind, Sz. 1251. 2112. Erl. III. 560.; hingegen umgekehrt kann auch der Rechtsnehmer Vorzugsrechte, die er gehabt haben würde, wenn in seiner Hand die übertragene Schuld entstanden wäre, auf die aus unfreyer Hand übernommene, nicht anwenden, es mag der Uebertrag unentgeldlich oder gegen Entgeld geschehen seyn; wegen besonders verliehener Vorrechte, s. Erl. a. a. O. B.) Mit persönlichen Vorrechten muß man aber persönliche Einreden nicht verwechslen; welche aus eigenen Rechtsgeschäften des Rechtsnehmers mit dem übertragenen Schuldner entstehen; diese dürfen allerdings auch in unserer Rechtsverfassung von diesem gegen jenen gebraucht werden, und muß man mit einem Rechtsnehmer den

Mit- und Nachschuldner nicht verwechslen, der weder der persönlichen Vorrechte, noch solcher Einreden seines Mit- und Hauptschuldners sich bedienen kann, ohne besonderen Rechtstitel, Sz. 1208. 2036. C.) Rechtszersplitterung ist — auch ohne Beweis einer besonderen Schädlichkeit — der Schuldner sich gefallen zu lassen nicht verbunden, Sz. 1244. vergl. mit 710 fk.

§. 80.

Die Lehre vom wucherlichen Forderungs-Verkauf ist nun auf strittige Forderungen und auch da mit ganz veränderten Bestimmungen beschränkt, Erl. III. 561., und alle übrige Säze des Anastasianischen Gesezes sind jezt folgenlos.

§. 81.

Vor dem Gesez sind alle Partheyen gleich, es kennt keinen Uebermächtigen; also auch keine, auf deren Daseyn gebaute Gesezausnahmen; daher fallen die römische Vorschriften über die Veräusserungen an Mächtigere weg, vergl. Sz. 6b. mit 1594. 1596. Jene des Verbots der Rechts-Uebertragung an Juden fällt durch deren erlangte Genossenschaft der bürgerlichen Rechte, und jenes wegen Nichtübertragung das Schuld eines Mündels an dessen Vormund durch die Nichtaufnahme dieses Verbots in den Code Napoleon, der überhaupt das Schuldverhältniß zwischen Vormund und Mündel nicht verbietet, sondern nur offen behandelt wissen will, widrigenfalls der Mündel Schuld frey wird, Sz. 451.

Zweyter Abschnitt.
Verbindlichkeiten.
§. 82.

Der rechtliche Werth der nicht gesezgemäßen Handlungen leidet nach unserem Gesez andere Bestimmungen. Sie sind entweder ungesezlich oder gesezwidrig, je nachdem ein belehrender, oder ein gebietender Gesezinhalt übertreten wird. Belehrend ist jeder Saz, wobey das Gesez das Gegentheil zu wollen und zu bedingen frey läßt, und das hiermit nicht übereinstimmende Rechtsgeschäft ist das ungesezliche: dieses wird durch seine Ungesezlichkeit niemals nichtig. Das Gesezwidrige aber muß nach zwey Rücksichten betrachtet werden: ist das Gesez formgebietend, so gilt das gesezwidrige Rechtsgeschäft in der Regel für schwankend, d. h. der Mangel wirkt nur so weit Nichtigkeit, als er die Erreichung des gesezlichen Zwecks in einem vorliegenden Fall nach Ermessen des Richters hindert, so weit nicht das Gesez Ungültigkeit bestimmt ausgesprochen oder die Form für die Willensbeurkundung wesentlich erfordert hat, Zs. 6 k.; ist es pflichtgebietend, so gilt die gesezwidrige Handlung für nichtig, so lang nicht erhellet, daß das Gesez allein eine andere bestimmte Strafe ihr zur Folge anweisen wollte, Zs. 61. Ebendaher muß man bey Zahlungen unterscheiden, ob jemand wissentlich nur ohne die Geseze, oder selbst wider sie, d. h. mit Verachtung eines gebietenden Inhalts derselben, gezahlt hat. In lezterem Fall ist die Zahlung immer ungültig, Erl. III. 54. Wer nur ohne sie gezahlt hat, kann das Gezahlte vom Empfänger niemals wiederfordern, ausser a.) wenn der Empfänger ohne Vertrags-Ursache, d. h. unrichtig empfieng, Erl. III. 285., es mag

nun dieser Empfang aus Irrthum oder wissentlich also geschehen seyn, Sz. 1376., wohin auch gehört: b.) wenn die Zahlung eine VertragsUrsache zwar in sich faßte (z. B. da sie als Schenkung geschah) diese aber wegen Unform umstößlich ist, Erl. II. 284.

§. 83.

A.) Die rückwirkende Kraft der Genehmigungen bey Rechtsgeschäften, welche an die Zustimmung eines Dritten gebunden sind, kann nur so weit statt finden, als sie erfolgt, ehe Eine der Hauptpersonen ihre Willensmeinung geändert hat, vergl. Sz. 932. und 1121. Bey der Genehmigung eigener Geschäfte, die unter veränderten Umständen geschieht, tritt die rückwirkende Kraft ebenfalls ein, wenn der Genehmigende seine Bestätigung nicht auf die Gegenwart beschränkt, weil sie als Verzicht auf alle Klagen und Einreden gilt, die aus dem vorigen Zustand hätten hervorgehen mögen, Sz. 1338: ausgenommen sind hier die Schenkungen, bey denen keine Genehmigung statt hat, Sz. 1339. Bey fremden Geschäftsführungen wirkt die Genehmigung des Geschäftsherrn nicht zurück, wenn der Handelnde gar nicht aus Auftrag gehandelt hatte, wohl aber, wenn er aus solchem nur mit Uebertretung der Schranken handelte, Erl. III. 716. B.) Die Umkehr eines Rechtsgeschäfts in geeigneten Fällen (conversio actus juridici) hat noch jezt ihre richtige Haltung, vergl. Sz. 6 n. und 1134.

§. 84.

Wer die Wahl zwischen zwey Dingen bey der Zahlung hatte, und zur Ungebühr beede mit einander zahlte, hat bey der Rückforderung die Wahl noch; sie gehört nicht dem Empfänger, wie man etwa darum denken möchte, weil dieser

jezt Schuldner ist, Sz. 1376., denn er ist Schuldner für das ungebührlich Empfangene: ungebührlich empfangen ist, aber nur diejenige Sache, welche der Zähler, als damaliger Schuldner, nicht wählen wollte, Sz. 1190. und somit bestehen die Entscheidungsgründe in L. pen. C. de Cond. indeb. fort. Haben aber zwey samtverbindliche Schuldner eine solche Wahlverbindlichkeit irrig an beeden Gegenständen erfüllt, und können bey der Rückforderung nicht einig werden, welches diejenige Sache sey, die sie zur Zurücknahme erwählen wollen — ein Fall, den im römischen Recht L. 21. ff. de cond. indeb. entscheidet — so tritt auch für uns die gleiche Entscheidung ein, daß alsdann der Empfänger, welcher in dem alten Rechtsverhältniß der Gläubiger war, in dem RückforderungsVerhältniß aber der Schuldner ist, zu wählen habe. Denn durch jene zweyspältige Meynung wird ungewiß, welches von beeden als die ungebührlich gegebene Sache anzusehen ist, und da nun beede gefordert sind, und nur Eine zurückgegeben werden darf, so ist der an den gefordert wird, als Schuldner, durch den Saz 1190. ermächtigt zu bestimmen, welche er zurückgeben will. Daß das Wahlrecht, das einem Dritten gegeben ist, durch den Tod erlöscht, folgt aus der Natur eines Auftrags, Sz. 2003.

§. 85. 86.

Das römische Recht gestattete dem wahlberechtigten Schuldner bis zur Ablieferung die Reue in der Wahl, und wenn er gleich früher sich erklärt hätte, falls nur die Erklärung nicht durch eine Stipulation oder sonst durch eine Rechtswandlung geschehen war. Bey dem wahlberechtigten Gläubiger machte es aber wegen der Natur der Stipulationen, sehr spizfindige Unterscheidungen, ob er sich die Wahl

mit solchen Worten, welche einen momentanen Akt ausdrüken, vorbehalten habe, z. B. welches ich werde gewollt haben, oder mit solchen, die einem fortgehenden WillensAkt angemessen sind, z. B. welches ich wollen werde. Im ersten Fall erlosch das Wahlrecht durch die Wahl, im zweyten fand Reue statt, bis zur Kriegsbefestigung, welche alsdann eine Rechtswandlung bewirkte, wodurch aus beeden Stücken nur noch das Geforderte in der Verbindlichkeit liegen blieb. In so weit nun kann man sagen, nach römischem Recht seyen die Erklärungen der Wahl eine den Wahlverbindlichkeiten eigenthümliche Art der Erlöschung gewesen, als in jenem ersten Fall dadurch das Recht der Reue aufhörte, mithin die Erklärung endgültige Wirkung hatte. Jene Spizfindigkeit mit ihrem aus der Natur der WortVerträge entlehnten Grund, fällt bey uns weg. Alles kommt jezt darauf an, hat der Schuldner oder der Gläubiger, wer es nun ist, welcher die Wahl hat, darüber sich so erklärt, daß der Andere es annehmen konnte und sollte, auch es angenommen hat, dann ist damit ein neuer Vertrag, durch diesen eine Rechtswandlung, der die Wahlverbindlichkeit in eine einfache auflöset, zu Stand gekommen, weil alle Verträge Geseze sind, Sz. 1134. Eine einseitige Erklärung bindet den nicht, der sie, wenn gleich in verbindlicher Absicht that, Erl. III. 4. und es bleibt alsdann bey der gesezlichen Regel, daß erst durch Ueberlieferung der Schuldner seiner Wahlverbindlichkeit entledigt werde, Sz. 1189. Die aus der WahlErklärung abzuleitende eigenthümliche Erlöschungsart für Wahlverbindlichkeiten fällt also weg, und es bleibt bloß bey den allgemein gesezlichen Erlöschungsarten; dahin gehört die Zahlung, das ist hier die Ablieferung der gewählten Sache, wie auch die

Rechtswandlung, wenn durch eine ausdrückliche Ueberein-kunft oder folgweise mittelst der Kriegsbefestigung eine solche zu Stand kommt.

Bey dem schuldhaften Untergang einer von beeden Sachen, die aus dem Versehen des Schuldners herrührt, ließ der Römer zur Strafe dem Gläubiger die Wahl, die übrig gebliebene Sache oder den Werth der untergegangenen zu fordern, auch alsdann, wenn vorhin dem Schuldner die Wahl gehörte; unser Recht verpflichtet ihn nur die übrig gebliebne zu geben, weil der Gläubiger, auch wenn die Andere noch vorhanden wäre, sich damit begnügen müßte, Sz. 1193.; nur wenn dem Gläubiger zuvor die Wahl gebührte, bleibt sie ihm auch nachher zwischen Werth und Sache, Sz. 1194. Rührte aber der Untergang aus dem Versehen des Gläubigers her, so ändert sich an der Natur der Wahlverbindlichkeit damit nichts, erhält aber der Gläubiger nicht die untergegangene Sache, d. h. mit andern Worten, wählt er nicht das Aufheben der ganzen Verbindlichkeit, sondern zieht die übriggebliebene vor, so muß er wegen der untergegangenen Sache die Entschädigung leisten, Erl. III. 150.

§. 87. 88.

Ein Zahlungsgenosse (adjectus) obwohl unser Gesezbuch in seinen Verfügungen über die Zahlung seiner nicht erwähnt, kann nach den römischen Eigenheiten nicht beurtheilt werden. Ist er α.) seines Vortheils wegen als Zahlungs Empfänger in das Rechtsgeschäft aufgenommen worden, ist er folglich ein Sammtberechtigter, so kann ihm zwar, sobald er seine Ernennung angenommen hat, auch wider Willen des Gläubigers gezahlt werden, Sz. 1121.; auch vor der Annahme kann ein Widerruf des Gläubigers ohne Zustim-

mung

mung des Schuldners nichts wirken, Sz. 1134. und 1198. aber in diesem Fall ist der Zahlungsgenosse das Empfangene nicht immer herauszugeben schuldig, Erl. III. 153. Ist er aber ß.) bloß wegen dem Vortheil der Vertragspersonen bestellt, so ist er Gewalthaber des Schuldners auch in Bezug auf Dritte, mit denen er Geschäfte zu machen hat; dessen Vollmacht kann daher unter gehöriger Verkündung immer widerrufen werden, Sz. 2004. und 2005., darum kann ihm in solchem Fall niemals wider Willen des Gläubigers gezahlt werden, vergl. Sz. 1239.

Die Verpfändung einer Forderung gibt zwar ein Recht zur Veräusserung durch den Richter, welche dann auch in einem zugriffsweise geschehenden Einzug der Schuld bestehen darf; aber sie kann nicht als Vollmacht zur Erhebung gelten, Erl. IV. 96., weil Pfandrecht kein dingliches Recht, also auch keinen Besiz wirkt: hingegen wer redlicher Besizer einer Forderung ist, d. h. sie in gutem Glauben als die Seinige inne hat, der kann Zahlung erheben, Sz. 1240.

§. 89.

Wie weit mit Wirkung einem Dritten wegen angeblichen Nuzen des eigentlichen Schuldners gezahlt werden könne, s. Erl. III. 175.

§. 90.

Wegen der Zahlung zur Befreyung des wahren Schuldners, die durch Dritte geschieht, wobey am gemeinen Recht nichts geändert ist, vergl. Erl. III. 172.

§. 91.

Wenn Forderungen von einem Dritten für den Schuldner, ohne Absicht diesen zu befreyen, bezahlt werden, bedarf der Eintritt in die Rechte des Gläubigers den guten Willen

des Gläubigers in denen vier Fällen nicht, für welche der Uebergang kraft Gesezes bestimmt ist, Sz. 1251.

§. 92.

Gerichtliche Zwangsmittel zu Leistung einer That, finden im bürgerlichen Recht gar nicht mehr statt, sondern die Zusage, die nicht gutwillig erfüllt wird, löset sich in Entschädigungs-Verbindlichkeit auf, Sz. 1142. Die Ausnahmen s. Erl. III. 73.

§. 93.

Bey dem römischen Recht bleibt es wegen der Zuschäzzung unverkäuflicher Zugriffsstücke, wenigstens im Badischen, Erl. IV. 264.

§. 94.

Nicht die Natur einer Waarenschuld ist es, sondern der Einkauf auf Borg und Rechnung, als wodurch mehrere auf Borg übernommene Verbindlichkeiten an dem Rechnungs-Ziel einen gemeinschaftlichen Verfalltag erhalten, dieser ist es, was die Einheit und Untheilbarkeit einer solchen nach und nach entstandenen Schuld begründet, Sz. 1218. vergl. mit 2274 a.

Der Umsturz des Schuldners durch Zahlung des Ganzen darf den Richter wohl zur Fristgestattung für das Ganze bewegen, aber nicht zur Aufnöthigung einer Theilzahlung, Erl. III. 182., wenn nicht die Schuld zum Theil strittig, oder der Schuldner im Fall ist auf Nothdurftsgehalt Ansprache zu haben, Sz. 1244 b., 1265 a.

§. 95.

Der Fall einer durch sachliche Klage verfolgten Uebergabe eines Fahrnißstücks kann in der neuen Rechts-Verfassung

nicht eintreten, Erl. VI. 347., mithin ändert dieser Umstand den Ort der Zahlungsschuldigkeit nie.

Wo der Zahlungs Ort wahlweise bestimmt ist, da verliert der Schuldner die ihm zustehende Wahl dadurch nicht, daß er es auf Klage ankommen läßt, weil dergleichen Privatstrafen in unser Recht nicht aufgenommen und seinem Geist zuwider sind, sondern bis zum Zugriff bleibt sie demselben: läßt es der Schuldner auf diesen ankommen, so bestimmt freylich das Ansuchen des Gläubigers um Zugriff zufällig den Zahlungs Ort, solcher kann aber alsdann, je nach Lage der vorgeschlagenen Zugriffs Gegenstände auch wohl ein dritter gar nicht in der Verbindlichkeit gelegener Ort seyn, ist mithin als WahlErfolg nicht anzusehen, und läßt eine Entschädigungs Bitte wegen nicht am rechten Ort geschehener Zahlung im geeigneten Fall noch immer statt finden.

Die Zahlung an einem Anderen als dem geeigneten Ort zu thun, wenn höhere Gewalt es verhindert, daß sie am lezteren erfolge, hat keine Rechtsähnlichkeit im Code Napoleon; nicht so die mancherley Bestimmungen, unter welchen dem Gläubiger bey eingetretenem Verzug einen andern Zahlungsort zu bestimmen zu Rom erlaubt ward, die vielmehr den Saz 1258. Abs. 6. gegen sich haben.

§. 96.

Was in Rom der Prätor nur aus Billigkeit gestattete, daß man nemlich im ordentlichen Gerichtsstand des Beklagten auch das ausklagen könne, was an einem dritten Ort zu zahlen ist, wenn der Zahlungs Ort nur richtig angegeben werde, ist jezt gemeinen Rechtens, weil man am Zahlungs Ort anders nicht klagen kann, als wenn der bedungene Wohnsiz allda ist, oder bey Liegenschaften da, wo die Sache

liegt, ausserdem der ordentliche Wohnsiz alle Ausübung der bürgerlichen Rechte umfaßt, Sz. 102. und 111., zu welchen die Gerichtspflichtigkeit vornemlich mit gehört.

§. 97 — 99.

Widerrufene Münzen nennt unsere Gesezsprache verrufene oder abgewürdigte, je nachdem sie ganz ausser Umlauf gesezt, oder nur für eine geringere Summe gültig erklärt sind.

§. 100.

Die Billigkeitsregeln über die Zahlungsart der Geldschulden, welche bisher in Ermanglung bestimmter Geseze beobachtet wurden, haben im Code Napoleon gesezliche Kraft erhalten, Sz. 1895. und 1896. ASz. 143. Wie viel an Scheidemünze zu groben Arten bey Zahlungen beygelegt werden dürfe, ist den MünzGesezen jedes Landes überlassen zu bestimmen.

§. 101.

Wo über das ZahlungsMaas nichts bedungen ist, da fordern Zahlungen dasjenige Maas, das im ordentlichen Wohnsiz dessen, der die Verbindlichkeit zu zahlen hat, landüblich ist, Sz. 1897., wo jedoch ein ZahlungsOrt bedungen ist, da wird Preis und Maas dadurch für bestimmt auf das Landübliche dieses Orts angesehen, daher Scheinzahlungen (restitutiones accepti ob finitam ex die obligationem) oder Rückzahlungen (restitutiones accepti ob rescissam obligationem) das Maas des Empfangsorts, Sz. 1903. fordern, sobald nicht ein anderer Zahlungsort bestimmt ist.

§. 102. 103.

1.) Der als gemeine Meynung in Bezug auf römisches Recht aufgestellte Einfluß des Zufalls auf VerzugsVerbindlichkeiten, daß er die Gefahr auf den Zögernden alsdann

nicht überwälze, wann die Sache bey dem Gläubiger ebenso zu Grund gegangen seyn würde, ist jezt gesezlich, Sz. 1302. 2.) Zinsen und Früchte des Verzugs können, wo nicht in besonderen Fällen ein anderes geordnet oder bedungen ist, nur von der Zeit der Anforderung an laufen, Sz. 1153. und 1155., weil nur diese gewöhnlich einen bürgerlichen Verzug ausmacht, Sz. 1139.; sie können aber 3.) da sie eine eigene EntschädigungsVerbindlichkeit ausmachen, allerdings auch nach erloschener Hauptklage statt finden, wann nicht aus andern Ursachen die Entschädigungsklage erloschen ist. 4.) Der Verzug macht die Verbindlichkeit wegen eines aus Versehen entsprungenen Schadens nicht schärfer; sie geht in diesem Fall ebenso wie da, wo sie ausser einem VerzugsFall eingetreten wäre, nur auf mittlere Sorgfalt, Sz. 115 a. und c., wo nicht für einzelne Verträge das Gesez eine Ausnahme geordnet hat. 5.) Niemals geht in Wahlverbindlichkeiten durch Verzug allein die Wahl auf den Gläubiger über (oben §. 95.) 6.) Um von einem Vertrag wegen Verzugs abzugehen, bedarf es nicht, daß dessen Erfüllung nun dadurch dem Gläubiger ganz unnüz geworden, sondern nur daß nicht besondere BilligkeitsGründe eine richterliche Aufschubsgestattung zur Erfüllung begründen, Erl. III. 134. 7.) Den Werth der schuldigen Sache erhöht der Verzug nie, dieß thut nur eine mit einlaufende Gefährde; im lezten Fall besteht er im höchsten laufenden Werth, der von der Beschädigung (die im Verzugsfall immer der Augenblick des bürgerlich eingetretenen Verzugs ist) bis zur Entschädigung bestand, ausser diesem im mittleren oder Durchschnittswerth dieser Zeit, Sz. 1151 a. 8.) Der Verzug des Gläubigers (soweit er ein erlaubtes Verhalten in Verschiebung des Gebrauchs seines Rechts ist) min-

dert die Verpflichtung des Schuldners für seine Versehen nicht, ändert auch nichts an Tragung der Gefahr, sondern hierzu reicht nur eine Darlegung an Zahlungsstatt hin, Sz. 1257., und 9.) ebensowenig ändert jener Verzug die Berechnung auf den mittlern laufenden Werth.

§. 104.

Ein wechselseitiger Verzug des Gläubigers und Schuldners bezieht sich entweder auf Verbindlichkeiten aus ein und demselben Rechtsgeschäft, oder aus verschiedenen. Im lezten Fall treffen jeden Theil die Folgen seines Verzugs, und nur sofern und soweit, als dadurch gegeneinander über stehende gleichartige Geldschulden entstehen, können diese nachmals wettgeschlagen werden. Im ersten Fall ist bey gleichzeitigem Verzug immer der Verzug des einen Theils nur ein Scheinwesen; mit anderen Worten, derjenige der fordern konnte, daß der Andere mit seiner Handlung vorangehe, ist niemals im Verzug, so lang der Andere nicht vorangieng, weil seine Pflicht auf jene des anderen Theils bedingt ist, Sz. 1181., z. B. wenn der Schuldner nicht zahlt, weil der Gläubiger nicht kommt oder sich am ZahlungsOrt zum Empfang nicht finden läßt, so ist nur der Gläubiger im Verzug, nicht der Schuldner; hier kann also von einem Wettschlagen des Verzugs keine Rede seyn. Folgt hingegen der Verzug einander nach, z. B. am bestimmten Tag will der Gläubiger empfangen und der Schuldner zahlt nicht, acht Tage nachher will der Schuldner zahlen, aber der Gläubiger nicht empfangen; so trägt jeder die Folgen seines Verzugs bis zur Beseitigung oder Abwendung: in keinem Fall tritt eine Wettschlagung ein, denn der Verzug des Schuldners im Zahlen ist immer eine unrechte That, der Verzug des Gläubigers

im Empfangen ist es niemals, weil es bey ihm steht, von dem Seinigen keinen Gebrauch zu machen; der Schuldner, der frey seyn will, wird dadurch nie gehindert es zu werden, da er das Mittel der Darlegung an Zahlungsstatt hat; wenn er sich dessen nicht bedient, gibt er damit stillschweigend zu erkennen, daß ihm Zahlungsfrist willkommen gewesen sey. Die Regel, daß wechselseitige Versehen wettzuschlagen seyen, Sz. 1148 a., schlägt also hier nicht an, und eine Regel, daß wechselseitiger Verzug wettzuschlagen sey, hat unser Gesez weislich nicht aufgenommen, weil dabey obgedachtermaasen die Parthey ungleich wäre.

§. 105.

A.) Das Mahnen, das ist die Aufforderung zur Zahlung, muß bey jenen, welche unter fremder Gewalt stehen, an diejenigen geschehen, die über den Schuldner Gewalt haben, z.B. Ehemänner, Vormünder. B.) Bey jenen die nur unter fremder Berathung, nemlich Beystandschaft oder Pflegschaft stehen, kann es mit Wirkung an sie selbst gerichtet seyn. C.) Es muß zwar in der Regel nicht gerichtlich, aber doch mit öffentlicher Urkunde oder mit Anerkenntniß des Schuldners geschehen, Sz. 1139. D.) Die Regel, daß in zweyseitigen Rechtsgeschäften ohne weiters mit der von dem einen Theil geschehenen Leistung der Verzug für den andern Theil anfange, läßt sich schon aus dem römischen Recht bezweifeln, da die in L. 13. §. 20. und L. 47. ff. de act. emt. vend. geordnete Verzinsung des Kaufschillings ab Seiten eines Käufers, welcher Früchte genossen hat, nicht in einem Verzug des Ersteren ihren Grund hat, sondern in der Pflicht Genuß mit Genuß auszugleichen, wie L. 5 C. eod. klar zeigt. Solche Lehre wäre auch der Natur der Sache nicht immer gemäß,

nemlich in allen jenen Verträgen nicht, worinn nach der Uebereinkunft der Vertragspersonen, der eine Theil alsbald und der Andere in Zielern seine Verbindlichkeit zu erfüllen hat Nach unserem Recht muß daher der besagte Saz so ausgedruckt werden: niemand kann zwar bey doppelseitigen Geschäften, ehe er seine verfallene Verbindlichkeit erfüllt hat, den Andern mit Wirkung mahnen; aber deswegen gilt seine Erfüllung noch nicht kraft Gesezes statt Mahnens, sondern desfalls bleibt es bey der Regel des Sazes 1139. vergl. Sz. 1624. E.) Unabhängig von Mahnung wirkt der FrüchteGenuß auf der einen Seite einen stellvertretenden Zins-Genuß auf der andern, oder den Zinslauf aus Sachgründen, Erl. III. 448. 537. F.) Die Abwendung des Verzugs vom Schuldner durch Darlegung und Hinterlegung der Zahlung kann auch bey Liegenschaften wirklich (realiter) geschehen, nemlich durch Verlassung derselben, verbunden mit Darlegung und Hinterlegung der Urkunden, Erl. III. 193. wobey es wegen dem Ort der Uebergabe der lezteren bey den allgemeinen Regeln bleibt (oben §. 95.) G.) Der Lauf der Verzugszinsen, der einmal durch Mahnen angefangen hat, kann durch Darlegung der Zahlung nicht wieder aufhören, wenn sie nicht angenommen noch hinterlegt wird (oben §. 103.) Hingegen eine gültig geschehene Darlegung und Hinterlegung hebt nicht nur die aus Verzug entstandene, sondern alle von der Hauptschuld abhängige Verbindlichkeiten, weil sie für Zahlung gilt. H.) Bey Thatverbindlichkeiten befreyet ebenfalls das blosse Anbieten von der Leistung nicht, sondern der NichtEmpfang des Gläubigers kann nur nach Umständen Anlaß werden, Aufhebung des Vertrags zu begehren, Sz. 1184., dieser muß aber alsdann auch das seinerseits Empfangene zurückgeben,

so weit nicht jene NichtAnnahme der erbotenen Dienstleistung, wegen indessen versäumter anderweiter VerdienstGelegenheit einer Entschädigung Raum schafft, mit welcher jenes Empfangene wett werde.

§. 106.

Bey bedungenen so gut, als bey richterlich angedrohten Strafen findet die Mässigung wegen zum Theil erfüllter Verbindlichkeit statt. Sz. 1231. Bey nur zum Theil richtiggestellten Forderungen tritt auch theilweise Zahlung ein, nemlich Zahlung des richtig gestellten Theils, S. 1244 a.

§. 107. 108.

Der Rechtsvortheil der Nothdurft (der sonst Wohlthat der Competenz hieß) wird A.) oft wegen dem mitbefangenen Recht dritter Personen gegeben. Dieser Fall ist verhanden a) bey Nahrungsgehalten Sz. 1265.; überhaupt wann jemand einem Andern etwas für seinen Unterhalt gegeben und sich bedungen hat, daß kein Beschlag darauf statt finde Sz. 1293, 1981, wohin gewöhnlich die durch gesellschaftliche StaatsAnstalten zusammengebrachte Wittwengehalte gehören. b) Bey Dienst-Gehalten, so weit sie zur Leistung der Dienste dem Schuldner unentbehrlich sind, Sz. 1265 a., weßfalls in Bezug auf Staatsdiener gewöhnlich ein bestimmter Theil für zugriffsfrey erklärt ist. Zuweilen geht er B) aus der Rechtslage des Schuldners hervor. Dieser Fall tritt ein c) bey dem Einkommen aus dem Stammgut, wo der Gläubiger, der es in Genuß nehmen will, dadurch den Schuldner zu ernähren verbunden wird, vergl. 577 c a mit c r und 1244 b. Erl. III. 180. d) bey dem Geschenkgeber, der ein Vermögen hingegeben hat, oder zwar bestimmte Sachen, die aber mit Ernährungspflicht belastet waren, Erl.

II. 383. dem der Beschenkte das NothdurftsRecht gönnen muß Sz. 1244 b.; e) bey solchen Familiengliedern, die der Schuldner zu erhalten schuldig ist, Sz. 1244 b. vergl. mit Sz. 205—207. Alle übrige durch römisches Recht und Gerichts-Gebrauch entstandene Nothdurftsrechte fallen weg. C) Dem, welchem jener Rechtsvortheil zusteht, ist nicht gewehrt ihm für eine schon verfallene Schuldzahlung zu entsagen, und kann diese Entsagung auch stillschweigend durch unterlassenen Gebrauch geschehen vergl. Sz. 2221. D) Wo die Nothdurftsrechte wegen der Mitbetheiligung Dritter gegeben sind, da kann eine Entsagung diese nicht hindern solche geltend zu machen Sz. 1165. Auch kann E) die Entsagung nicht im Voraus auf den künftigen Gebrauch geschehen ohne richterliche Bestätigung Sz. 2046 a. F) Da erst bey dem Zugriff der Fall eintritt, wo der Gebrauch dieses Rechtsvortheils nöthig ist, so kann noch hier und bis zur Zahlung der nicht entsagte Gebrauch statt finden. G) Das Maas der übrig zu lassenden Nothdurft, wo es nicht durch Gesez oder Vertrag bestimmt ist, hängt vom Betrag des berechtigten Unterhalts ab, den der Richter zu ermessen hat, Erl. I. 315. H) Die Wirkung des Nothdurftsrechts ist nicht eine theilweise Aufhebung der Verbindlichkeit, sondern nur α) das Recht Theil-Zahlung zu thun; β) das Recht, den nicht gezahlten Theil nur alsdann erst zu zahlen, wenn es ohne Abbruch der Nothdurft geschehen kann. J) Auf Erben geht dieser Rechtsvortheil nicht über, weil Unterhaltsrecht ein reinpersönliches Rechtsverhältniß ist: wohl aber können diese aus eigenem Recht solches haben, das aber alsdann nur bey Zahlungen aus i h r e m Vermögen wirken kann, nicht bey Zahlungen aus der E r b m a s s e, welche immer geschehen müssen, so

weit das Erbe reicht Sz. 802. K) Dem Bürgen kommt es nur aus eigener Person, nicht aus dem Recht des Schuldners zu gut, vergl. Sz. 2012 und 2032 Abs. 2. L) Der Schuldner genießt es auch gegen einem zu gleichem Rechtsvortheil geeigneten Kläger, weil unter gleichen Umständen der Besiz dem Anspruch vorgeht Sz. 544 e.

§. 109.

Der Schuldner, welcher mehrere verfallene Posten schuldet, kann vor oder bei der Zahlung bestimmen, für welchen sie gelten solle; Sz. 1253., nur da, wo Hauptstock und Zinsen zu zahlen sind, kann er nichts auf den Hauptstock rechnen, bevor die Zinsen getilgt sind Sz. 1254. Für seine Bestimmung gilt es auch, wenn er nichts erklärte, der Gläubiger aber ausdruckte, auf welche Schuld er es abrechnen wollte, und er dieses gültig annahm Sz 1255., in welch leztere Fall auch eine Abrechnung auf Hauptstock vor dem Zins besteht Sz. 1254. Der Gläubiger für sich allein hat niemals eine Wahl oder ein Belieben; selbst da nicht, wo er sich aus zu Hand bekommenen Mitteln, z. B. aus dem Erlös eines verkauften Pfands, selbst bezahlt macht; er muß die Abrechnung, worüber nichts ausgemacht ist, geschehen lassen: zuerst auf verfallene Schulden vorzugsweise vor unverfallenen; dann unter mehreren verfallenen auf die wichtigste (nicht immer auf die lästigste); unter gleich wichtigen auf die älteste; unter durchaus gleichen auf alle zugleich nach Mehrzahl; immer aber so, daß zuerst der Zins und darnach der Hauptstock dadurch getilgt werde. Der Vorzug in der Wichtigkeit bestimmt sich zuerst durch Versicherung der Schuld mittelst Verhafts, nachher durch die höhere Verzinsung (beedemal also durch die Lästigkeit für den Schuldner) dann durch Versicherung mittelst

Bürgschaft (hier also durch die Lästigkeit für einen Dritten), zulezt durch die Versicherung mit Pfandrecht Sz. 1256 a.

§. 110.

Zahlung wird Ausnahmsweise vermuthet, a) für ältere Forderungsszieler, wovon die drey jüngste aufeinander folgende erweislich bezahlt sind Saz 1248 a., die Zieler mögen in der Natur der Schuld liegen, wie bey Gefällen, oder aus der Willkühr der Vertragspersonen entstehen, die mehrere einzelne Posten auf Rechnung zusammenkommen lassen, oder eine einfache Schuld in Zieler zerschlagen; auch mag dabei eine Staats- oder Privatforderung in Frage seyn. Jene Vermuthung tritt weiter ein b) bey denen über die Zeit verzögerten Forderungen des Jahrs- und Quartals- oder Monat- und Wochenweise zu zahlenden Lebens-Unterhalts- Aufwands auch bey den Anwaldskosten Sz. 2275. Endlich c) wird sie vermuthet bey lang verzogenen und dann nach dem Tod des Schuldners erst erscheinenden Forderungen Erl. I. 350. d) Die Beurkundung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, weil keine Ausnahmen geordnet sind: die schriftliche welche den Namen Quittung trägt, beweiset jezt gleich nach der Ausstellung, wenn der Aussteller nicht den Abmangel der VertragsUrsache der Quittungen, d. i. der Zahlung, vorschüzt und beweiset Erl. III. 188. e) Der Besiz des Schuldscheins in der Hand des Schuldners gilt für muthmasliche Befreyung, aber nicht für eine solche, die durch Zahlung geschehen ist, sondern für Vermuthung eines Nachlasses Sz. 1282, 1283. Beedes ist nicht gleichgeltend, denn α) mancher kann gültig zahlen, der nicht gültig nachlassen kann, wo folglich eine Vermuthung der Zahlung alsdann etwas rechtsbeständiges erweisen würde, statt nach dem Willen des Gesezes, alsdann auf etwas ungültiges hinzu-

weisen; auch würde β) die Vermuthung der Zahlung oft einem Dritten z. B. dem Verwalter des Gläubigers, an den alsdann darüber Rechnung gefordert werden könnte, nachtheilig werden. f) Die Verstümmelung des Schuldscheins durch Riß, Schnitt oder Stich, hat keine eigene Vorschriften empfangen; sie kann daher für sich allein nie eine Vermuthung der Zahlung, sondern nur in geeigneten Fällen (vergl. Sz. 1038 a. eine Ungültigkeit des Urkundenbeweises der Schuld, und da, wo nachmals kein anderer zulässiger anwendbar ist, ein bürgerliches Nichtdaseyn der Verbindlichkeit wirken.

§. 111.

A) Weigert ein Gläubiger sich der Annahme der Schuld, und es genüget dem Schuldner an der Befreyung von den Verzugsfolgen, so darf er nur für die gehörige Beweislichkeit des Anerbietens und Ausschlagens sorgen Sz. 1139.: ist ihm aber B) daran gelegen, daß die ganze Verbindlichkeit für erloschen gelte; so muß er an Zahlungsstatt darlegen und hinterlegen Sz. 1257., welches, wenn es gültig geschieht, Befreyung wirkt. Was C) zur Darlegung und Hinterlegung erfordert werde, bestimmt Sz. 1258 und 1259. genau, und wegen Liegenschaften siehe oben §. 105. D) Die Hinterlegung bedarf keiner richterlichen Dazwischenkunft, sondern nur jene der Staatsschreibereybehörde, daher auch keiner Vorladung, wohl aber einer Aufforderung an den Schuldner zur Anwohnung. E) Die Gefahr der gezahlten Stücke geht gleich über, und ebenso das Eigenthum derselben, wenn es nicht zuvor schon des Gläubigers war, aber nur bedingt, sofern nemlich der Schuldner nicht vor der Annahme die Zahlung zurückzieht und die Schuld herstellt: bis

zur Annahme steht ihm dieses frey, selbst mit Wirkung auf Wiederherstellung der Nebenverbindlichkeiten an Pfand und Bürgen oder Mitschuldnern. F.) Ist aber einmal diese Annahme erfolgt, oder gilt sie wegen vorliegender rechtskräftiger Urtheil für erfolgt, dann ist die Bedingung der Auflösung des EigenthumsUebergangs fehlgeschlagen; die Herstellung der Schuld ist nicht mehr ohne Einwilligung des Schuldners möglich, und gilt, wenn diese hinzutritt, für Rechtswandlung, vergl. 1261. und 1263. mit 1278. und 1281. G.) Der Gläubiger, so lang der Schuldner nicht zurückgenommen hat, kann die Sache zu aller Zeit abfordern, doch nur gegen Erlegung aller Kosten, Sz. 1260. H.) Ist ein Rechtsstreit über die Darlegung anhängig geworden, so hindert dieser die AbforderungsBefugniß nicht, weil dadurch nicht die Sache, sondern nur das Rechtsgeschäft der Zahlung strittig wird; die Erhebung wirkt aber auch ebendeswegen keine stillschweigendeEntsagung auf den Rechtsstreit, weil die Absicht, die Entschädigung dessen, was man an der Zahlung tadelt, daneben zu suchen, statt finden kann, mithin kein Verzicht folgerichtig daraus hervorgeht, Sz. 1108 b.

§. 112 — 114.

Versprechs Eide sind für den bürgerlichen Rechtsverkehr unerlaubt und strafbar, auch in Bezug auf verbotene Handlungen und Betheiligungen dritter Personen unwirksam, wenn sie ohne vorgängige obrigkeitliche Prüfung der Nothwendigkeit und Zulässigkeit abgelegt werden EidesOrdn. §. 3. Für solche Geschäfte, welche als Staatspflichten zu betrachten sind, finden Versprechseide unbedingt statt, jedoch meistens nur durch bürgerliches nicht durch kirchliches Gelübd, Allda §. 19. Dahin gehören namentlich die Vormundschafts-Verbindlichkeiten Erl. IV. 575.

§. 115.

I) Strafgedinge sind ungültig, sobald die Hauptverbindlichkeit nichtig ist, diese sey es nachmals, aus welcher Ursache sie wolle, auch da, wo deren Zusage rechtlich möglich war. Aber II) man unterscheide eine ungültige Verbindlichkeit von einer solchen, die allein nicht klagbar ist; mit dieser kann gar wohl eine gültige Strafzusage zusammen bestehen, z. B. wann jemand bey einer Kaufzusage sich die Reue auf 14 Tage vorbehalten, und eine Strafzusage auf den Fall der Reue angehängt hätte. In leztere Klasse gehört wohl auch der aus der römischen Stipulations-Natur ausgehobene Entscheid in L. 38. §. 17. ff. de Verb. Obl. III) Zu keinem Verhaft kann man sich bürgerlich verbindlich machen, ausser in namentlich durch Geseze dazu geeignet erklärten Fällen, Sz. 2063. auch nicht zu einem Privateid Sz. 1357 a., wohl aber zu einem den gesezlichen Betrag übersteigenden Zinsmaas Sz. 1907. unter geeigneten Umständen Sz. 1907 b und c. IV) Strafe und Erfüllung zugleich kann kraft Gesezes niemals, und kraft Gedings nur da gefordert werden, wo jene namentlich blos als Entschädigung für den Verzug bedungen ist, Sz. 1223. Aber in keinem Fall ist sie verwirkt ehe ein bürgerlicher Verzug bey der Hauptverbindlichkeit eingetreten ist Erl. III. 168. Sz. 1230. vergl. mit 1146. V) Jede schuldlose Unmöglichkeit der Erfüllung befreyt von der Strafe den, der nicht alle Zufälle übernommen hat Sz. 1231 a., und jede theilweise Erfüllung bey theilweise nuzbaren Verbindlichkeiten befreyt zum Theil davon, Sz. 1231.; ausser diesem Fall hat der Richter kein Recht zur Strafmässigung Erl. III. 168. VI) Die von der Hauptverbindlichkeit verschiedenen Gründe, woraus jemand weitere Forderungen

neben der Strafe machen will, dürfen niemals zum Deckmantel dienen, das Maas der bedungenen Strafe zu erhöhen Erl. III. 167. sondern sie müßen wirklich eine ganz von der NichtErfüllung jener Verbindlichkeit verschiedene Beschädigung oder ZusagsErfüllung darlegen.

Dritter Abschnitt.

Verhältniß der Rechte.

§. 116. 117.

I) Das römische Recht, welches auch ein Zusammenfallen zweyer Rechte in eine Hand, unter den Begriff der Rechtsvermischung mit einzog, leidet hierinn keine Anwendung, da unser Gesezbuch nur das Zusammenfallen eines Rechts mit der ihm gegenüberstehenden Verbindlichkeit diesem Begriff unterlegt Sz. 1300. II) Das bloße Zusammenfallen verschiedener Rechte oder III) verschiedener Verbindlichkeiten macht unter dem Namen Rechtsvereinigung, oder, wo sie durch einen Heimfall des einen Rechts an das Andere geschieht, Rechtswiedervereinigung (consolidatio), ein eigenes Rechtswesen aus. In beeden Fällen dauern die zusammengefallene Rechte oder Verbindlichkeiten fort, so weit sie neben einander bestehen können, da unser Rechtsbuch die Vereinigung nicht für ein Erlöschungsmittel angibt, und namentlich dauert auch die Nebenverbindlichkeit fort, die mit einer Hauptverbindlichkeit zusammentrifft Erl. IV. 40.

§. 118.

Wegen dem Zusammenfluß (Concurrentia) und Gegenstoß der Rechte (Collisio) bleiben fast durchaus die alten Säze anwendbar. In Bezug auf den Gegenstoß der Vorrechte bei Gleichbegünstigten und im gleichen Fall

stehen.

stehenden (directa collisio) bleibt a) unser Rechtsbuch bei der Natur der Sache stehen: jeder der das gleiche Recht mit dem Andern hat, und es auszuüben im Fall ist, übt solches so weit und nicht weiter, als es eine Wirkung noch haben kann, die nicht die Wirkung des Andern vereitelt; im wahren Gegenstoß heben sich zwey Wirkungen gleicher Kräfte einander auf. Also z. B. ein Minderjähriger verkauft einem Minderjährigen eine Sache unter dem Preis und verschwendet Erlös, der Andere veräussert die Sache weiter um den wahren Werth, den er nüzlich anwendet, hintennach stößt jener den Kauf um, und verlangt den ganzen Erlös von lezterem, so hat dieser das Recht die Zahlung umzustoßen, weil sie an einen Minderjährigen ungültig geschah; beede Rechtsausübungen heben sich in dem kleineren Betrag des ersten KaufErlöses auf, aber in dem Ueberschuß des lezteren Kaufpreises hat die Umstoßungsklage des Ersteren ihren Fortgang: lassen wir aber beederseits die Kaufpreise verschwendet seyn, so war dem Ersten die Weggabe, wie dem Andern der Empfang der Sache gleichschädlich, denn keiner hat davon mehr etwas im Vermögen, hier heben sich beede Rechte gegen einander auf, und keiner kann gegen den Andern das Umstoßungsrecht ausüben, vergl. Sz 1148 a. Wo aber der Gegenstoß an einer dritten Sache sich zeigt, welche in gleicher Art Rechtsgegenstand für zwey wird, da kommt es zwar auf Besiz oder Theilung, aber niemals auf einen in unserm bürgerlichen Recht unzulässigen Machtspruch des Regenten an, Erl. I. S. 15. sondern wo keinerley gesezliches Auskunftsmittel der Sache nach anwendbar wäre, heben sich abermals beederley RechtsAusübungen auf, so daß von keiner Seite eine Rechtswirkung statt hat.

Vierter Abschnitt.

Nebenbestimmungen der Rechte.

§. 119. 120.

Die sich von selbst verstehende Bedingungen eines Rechts, nemlich die Thatsachen, wovon dessen Daseyn oder Ausbildung seiner Natur nach abhängig ist, kommen in unserem Rechtsbuch nicht unter dem Namen der Bedingungen, sondern der Umstände eines Rechtsverhältnisses vor, Sz. 1231a. Ihr Nichtdaseyn schadet der Erwerbung eines Rechts, aber in der Regel nicht dem Fortbestand eines einst durch ihr voriges Daseyn begründeten Rechts Erl. I. 66. III. 171. Wenn man genau unterscheidet, so sind die Rechtsumstände entweder Erfordernisse, Thatsachen die vorausgehend oder gleichzeitig da seyn müßen, damit ein Rechtsverhältniß entstehe, und diese sind es eigentlich, denen die Regel gilt: geänderte Umstände ändern das Recht nicht; oder es sind künftige ungewisse Ereigniße, wovon die Natur oder die Geseze ein Rechtsverhältniß abhängig machen, d. i. Voraussezungen, diese haben die Natur der Bedingungen, wo sie nicht ausdrücklich geändert erscheint.

§. 121 — 123.

Wegen der Benennungen: aufschiebende und auflösende Bedingung s. Erl. III. 125.; welche von beeden zu vermuthen, muß aus den Umständen entnommen werden Erl. III. 127. Ueber mögliche und unmögliche Zufälle, willkührliche und vermischte Bedingungen ändert unser Recht nichts als die Art der Darstellung des Begriffs der gemischten Bedingung, welche doch für den Rechtsgebrauch minder wichtig ist, Erl. III. 117.

§. 124.

1.) Die Rückwirkung der auflösenden Bedingung die als Sonderbarkeit des römischen Rechts angesehen wird, hat auch der Code Napoleon angenommen Sz. 1179 und 1183. vergl. mit Sz. 2125. 2) Die Auflösung tritt gegen Dritte da ein, wo sie gegen den Schuldner eintreten kann, ohne daß desfalls die römische Spizfindigkeit über die Wortfassung in Betracht kommt, vergl. Sz. 952 und 954.

§. 125. 126.

a.) Eine Bedingung daß der Andere etwas natürlich Unmögliches nicht thue, vernichtet die Verträge niemals Sz. 1173. Die Bedingung der Unterlassung des gesezwidrigen oder unsittlichen vernichtet sie nicht immer, aber zuweilen Erl. III. 119. b) Die Bedingung, wodurch jemand verbindlich wird etwas zu zahlen, wenn er eine sittlich unmögliche Handlung verrichtet, scheint zwar den Sz. 1172. wider sich zu haben, da sie aber nichts anders als ein Strafgeding ist, so zeigt Sz. 1226. daß sie nicht unter das Rechtsgebiet jenes Sazes gehöre, sondern dahin nur der Empfang unter solcher Bedingung zu rechnen sey.

§. 127.

Wenn eine Vertragsperson die Dauer eines Rechts, welches einmal enden muß, von ihrer Willkühr abhängig macht, so entscheiden römische Spizfindigkeiten über die Natur des Willens, daß solches mit dessen Tod aufhöre. Natürlich betrachtet müßten wir sagen: so wie der Erbe in alle Rechte des Erblassers tritt, so kann und soll er auch in dessen Befugniß der Willkühr eintreten: dieses würde auch gewissermaaßen Sz. 1879. vergl. mit 1888. bestätigen, der die unbestimmte Ausleihe auf Erben des Ausleihers fortdauern läßt. Bür-

gerlich genommen müßen wir einen Unterschied machen: wo die Bedingung der Willkühr aus der gesezlichen Natur des Vertrags hervorgeht, wie z. B. bey Aufträgen, Gesellschaften, da folgt der Code Napoleon nicht jenem römischen Grundsaz, aber doch einem auf gleiche Entscheidung führenden Gesez dadurch, daß es neben dem Widerruf den Tod für Auflösungsmittel erklärt; wo aber die Bedingung, welche auf die Willkühr lautet, von den Partheien gesezt worden, da ist nach Sz. 1174. die ganze Verpflichtung, deren eine solche willkührliche Betagung angehängt ist, nichtig, und mithin hängt es immer noch so gut von der Willkühr der Erben als des Erblassers ab, von wo an sie die Nichtigkeit durch Umstoßung geltend machen wollen: also z. B. wer auf seine freye Willkühr hin dem Andern nach L. 4. ff. locati eine Sache verpachtet, der ist, wenn der Vertrag nicht erfüllt war, nicht schuldig ihn zu erfüllen; war er erfüllt, und ist damit für die Verpflichtung zu liefern das Gebrechen geheilt, so ist nun nur noch die zweyte Verpflichtung die gelieferte Sache zu belassen von Willkühr abhängig, und diese bleibt immer noch nichtig, mithin gibt und nimmt ihr der Tod des Verpächters an Kraft nichts: bis zum Widerruf der Erben bleibt der Pächter nach wie vor redlicher Inhaber. Bey Betagungen kann der Verpflichtete da, wo der Tag mit zum Vortheil des Gläubigers bestimmt ist, diesen wider Willen nicht zahlen, wenn diesem gleich kein Nachtheil darunter zuwächst.

§. 128.

Wegen der gesezlichen Zeitrechnung s. Erläut. III. 143.

§. 129.

Von unterbrochenen Zeitfristen (tempus utile) weiß unser Recht nichts, obwohl es bey Verjährungen Fälle gibt, wo der Anfang einer Verjährung oder der Fortlauf derselben aus hinzutretenden zufälligen Umständen ruht Sz. 2251. Gesez- und Gerichts-Fristen werden so berechnet, daß ein angefangener Tag immer noch in die Frist mit eingerechnet wird Erl. III. 143. IV. 318. Hingegen keine so, daß eine auch nach Stunden noch nicht volle Zeit für vollführt gelten möchte, obwohl derartige Zeitrechnungen durch Verträge aufgestellt werden können. Erl. III. 694.

§. 130.

Nichterfüllte Auflage wirkt eine auflösende Bedingung, indem jeder einseitige Vertrag durch die GegenZusage einer VerbindlichkeitsUebernahme in so weit zweyseitig wird, Sz. 1103.: daher wird jede Art von Schenkung durch NichtErfüllung der Auflage eben so widerruflich, Sz 954., wie ein Empfang aus Umsazverträgen, Sz. 1184. und zwar selbst gegen Dritte, Sz. 2125. Diesemnach verliert die Frage, ob etwas eher für auflößende Bedingung oder für Auflage zu achten sey, Manches von ihrer rechtlichen Wichtigkeit, und hat sie nur noch in Bezug auf FrüchtenErsaz, der nur von der auflösenden Bedingung Folge ist, Erl. I. 422. nicht von der Auflage, Sz. 958. 962. Die Beantwortung jener Frage hängt von Umständen ab: auflösende Bedingung ist da vorhanden, wo es als Absicht der Vertragspersonen erscheint, daß nicht nur das Fortbestehen, sondern das ganze Bestehen des durch den Vertrag entstandenen Zustands von demjenigen vermieden werden wollte, der die Bedingung sez-

te; am Ende aber muß allerdings für die mindeste Verbindlichkeit dessen, der die Pflicht übernahm, mithin für die Auflage gesprochen werden, Sz. 1162.

Fünfter Abschnitt.

Grund der Rechte.

§. 131 — 134.

Wo die Beobachtung der Form auf Angabe oder Bekenntnissen der Betheiligten beruht, da gilt sie für wahr, dieses sagen L. 30. ff. de V. O. L. 14. C. de contr. stip. L. 25. ff. de adopt. und dieses stimmt auch mit den Grundsäzen unseres Rechts, Sz. 1322. 1356. Aber allgemein kann darum, daß das Wesen eines Geschäfts erwiesen ist, die Form noch nicht für erwiesen gelten, oder man müßte gegen den üblichen Sprachgebrauch auch die Form mit zu wesentlichen Theilen zählen, die als bewiesen vorausgesezt werden; es muß also allerdings auch die Beobachtung der Form erwiesen werden, nur so viel kann man nach obigen Gesezen sagen, wo aus dem Beweis des Wesens hervorgeht, daß die Partheien Anstalt gemacht hatten, die Form zu beobachten, da ist auch die völlige Beobachtung zu vermuthen, weil sie natürliche Folge von jener Veranstaltung ist, und weil Irrthum, Betrug, Zwang oder Zufall hinzugedacht werden müßte, wenn die Folge nicht eintreten sollte, welches lauter Umstände sind, die nicht vermuthet werden, Sz. 1116. und Zs. Sz. 1302.

§. 135.

An Formen etwas um der Billigkeit willen nachzusehen, kann nur bey den erwerbenden Rechtsgeschäften statt finden, Sz. 1135., nicht bey gewinnenden, Sz. 1001.

§. 136. 137.

Eine Handlung, wobey eine Rechtsverwahrung etwas nuzen soll, muß mehr als Einer Auslegung empfänglich seyn, mithin nicht alle vernünftige Haltung durch die Rechtsverwahrung verlieren, Sz. 1108 c.

§. 138.

Die vermuthete Einwilligung ist eine dem Code Napoleon unbekannte Rechtsdichtung: wo nicht ein ausdrücklicher oder stillschweigender Auftrag zu Tag kömmt, da muß alles aus den Regeln der Geschäftsführung entschieden werden, oder aus den Verfügungen über Versehen: bey der Ersteren beruht die Verbindlichkeit des Geschäftsführers auf seiner stillschweigenden WillensErklärung, Sz. 1372., und jene des Geschäftsherrn unmittelbar auf dem Gesez, Sz. 1375.

§. 139.

A.) Die Genehmigung des Urhebers eines Geschäfts macht es rückwärts nur alsdann gültig, wenn sie als wissentliche Billigung der Gültigkeit eines wissentlich ungültigen Geschäfts bezeichnet ist, und auch da B.) nicht mit Wirkung auf dritte Personen, Sz. 1538., und nicht bey Geschäften, welche nur mit gleichzeitig beobachteter Form entstehen können, als welche bey späterer Beobachtung der Form, nur von dieser lezten Zeit an gelten, Sz. 1339. C.) Die Genehmigung eines Dritten wirkt in jedem Fall, welcher eine Rückwirkung zuläßt, ebenfalls rückwärts, wenn der Dritte nicht Einschränkungen beyfügte und beyfügen konnte, vergl. Sz. 1120., da keine Ausnahme im Gesez gemacht ist. D.) Landesherrliche Bestätigungen haben nur staatsrechtliche Wir-

kungen, keine bürgerrechtliche, Erl. I. 36., können also bey formbedürftigen Rechtsgeschäften den Mangel der Form nicht ersezen.

§. 140 — 142.

Wegen der Unfähigkeit zu verbindlichen WillensErklärungen bleibt es bey den römischen Grundsäzen, Erl. II. 328. 329.

§. 143.

Ein eidliches Anerbieten ist von der Nothwendigkeit der Annahme nirgends frey erklärt, aber sie kann zu aller Zeit nachfolgen, so lang es nicht ausgeschlagen wurde, weil der Anbietende sich durch den Eid den Widerruf benimmt, Eid. Ord. §. 3.

§. 144.

Ein Haftgeld zum Zeichen eines erst künftig abzuschließenden Vertrags kennen unsere Geseze und unsere Sitten nicht; es haftet nur für eine abgeschlossene: aber diese berichtigte Verbindlichkeit kann das einemal in der Abschliessung eines weiteren Rechtsgeschäfts, das anderemal bloß in der Vollziehung des abgeschlossenen bestehen; und das Haftgeld ist das einemal für den Verzug, das anderemal für den Schaden der Nichtvollziehung gewidmet, Erl. III. 489., darnach ändert sich die ganze Ansicht.

§. 145.

Auch wenn ein Gewalthaber aus einem statt des Gewaltgebers abgeschlossenen Geschäft in eigenem Namen klagt, (welches bey uns nur so weit statt finden kann, als jeder Dritter auch dazu befugt wäre, Sz. 1166., oder so weit er sich persönlich verbindlich gemacht hat, Sz. 1997.) kann es

auf den Irrthum des Gewalthabers nur so weit ankommen, als solcher seine persönliche Verbindlichkeit betrifft, ausserdem muß er sich recht seyn lassen, was dem Gewaltgeber als Eigenthümer des ausgeklagten Rechts, recht seyn müßte.

§. 146. 147.

a.) Für einen Irrthum im Wesen der Sache gilt der über ihre innere Bestandtheile nicht immer, sondern nur alsdann, wann aus den Umständen hervorgeht, daß diese Bestandtheile die VertragsUrsache mit bedingen, z. B. der Kauf eines vergoldeten Bechers statt eines goldenen ist nichtig, weil der Verkäufer einsehen muß, daß dem, der einen goldenen zu kaufen sucht, wichtig sey, gerade einen solchen zu haben, indem er sonst einen wohlfeileren vergoldeten begehrt hätte, mithin hier ein Zusammentreffen in der VertragsAbsicht nicht entsteht; hingegen das Faustpfand am vergoldeten statt am goldenen Becher ist nicht ungültig, denn die VertragsUrsache wird durch diesen noch theilweise erlangt, und ein silberner vergoldeter z. B., der an Größe einen andern ganz goldenen so weit überträfe, daß er mit ihm gleichen Werth hätte, würde hier für jene VertragsUrsache — nemlich Sicherheit einer Hauptschuld — gleichgeltend seyn. Darauf und nicht auf den Umstand, ob nur ein Theil etwas versprochen habe, ist zu sehen, wenn entschieden werden soll, wo ein Irrthum über Bestandtheil wesentlich sey. b.) Wie es da zu halten sey, wo beede Betheiligte in der Uebertragung des Eigenthums einig, aber über den Rechtstitel derselben irrig sind, s. Erl. III. 14.

§. 148. 149.

a.) Von einem ehrlichen Betrug (dolus bonus) weiß unser Gesez nichts, auch von einem offenen läßt sich

nicht schicklich reden, weil nothwendig Kunstgriffe, die den Andern irre leiten, Sz. 1116. und eine Einwilligung erschleichen, Sz. 1109., dazu gehören, und wo diese vorhanden sind, auch heimlicher Betrug statt findet, wie öffentlich die Kunstgriffe übrigens seyen: aber freylich ist nicht jeder Betrug klagbar, sondern nur derjenige, welcher einen Irrthum hervorbringt, der nicht selbstverschuldet ist, Sz. 1109 a., welches z. B. der Fall seyn würde, wo jemand eine Sache mit offenen Mängeln dem Andern als unmangelhaft vorweiset und übergibt. b.) Die Ausklagung geschieht ohne Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Geschäfte, und ohne Unterschied, ob die Gefährde in oder ausser VertragsVerhältnissen zur Sprache gebracht werde, durch die Umstoßungsklage, wenn ein Hauptbetrug der Anlaß und Vernichtung eines Vertragsverhältnisses der Zweck ist, hingegen durch die Schadensklage, wenn der Zweck nur Entschädigung ist oder seyn darf. Haben c.) beede Vertragspersonen gegeneinander einen Hauptbetrug in ein und demselben Rechtsgeschäft gespielt, so ist das unvollzogene Geschäft nichtig; das vollzogene aber besteht, so wie dasjenige, wo nur ein Nebenbetrug gespielt wurde, immer besteht, und nur die Entschädigung sich gegen einander aufhebt, vergl. Sz. 1117 a. mit 1110 a. und 1148 a. d.) Wo der Betrug von einem Dritten herrührt, ist demjenigen, der dabey nicht selbstverschuldet leidet, ungewehrt, den Dritten aus Saz 1382. in Anspruch zu nehmen, er mag eine Vertragsklage gegen die andere Vertragsperson haben oder nicht haben, und diese mag zur Befriedigung ergiebig seyn können oder nicht.

§. 150 — 152.

1.) Eine That, die einen Hauptzwang, nicht bloß einen

Nebenzwang darstellt, macht ohne die nach römischem Recht eintretende Verschiedenheit der Fälle ein Rechtsgeschäft umstößlich: das gleiche gilt II.) wenn ein Dritter einen Hauptzwang anwandte, Sz. 1111., wenn auch gleich diejenige Vertragsperson daran unschuldig ist, zu deren Vortheil der Zwang eintrat; dieser steht alsdann nur wegen des Schadens aus der Umstoßung die Schadensklage gegen den Vergewaltiger zu, Sz. 1382.

§. 153.

ScheinEinwilligung des verpflichteten Theils gilt gegen ihn als wirkliche, weil sie eine Gefährde ist, die niemand zu seinem Vortheil benuzen darf, Sz. 1117 a. Schein-Einwilligung beeder Theile erzeugt ein verkleidetes Rechtsgeschäft, das niemals zu Umgehung der Gesetze oder zum Nachtheil eines Dritten gilt, sonst aber, jedoch nicht nach der scheinbaren, sondern nach der wahren Natur desselben, Erl. III. 101.

§. 154.

A.) Künftige Erbschaften sind durchaus dem Rechtsverkehr entzogen. B.) Unser Recht kennt, gleich dem römischen, den Unterschied zwischen Glücksverträgen, Sz. 1964., wo die Hoffnung die wahre Vertragssache ist, (pactum de spe) und jenen über gehoffte Sachen, wo diese selbst der VertragsGegenstand sind (pactum de re sperata.) Erl. III. 500., es zeichnet aber die Begriffe etwas anders, wiewohl im Hauptwesen nicht abweichend, Erl. III. 501.

§. 155.

So wenig eine Verbindlichkeit da entsteht, wo die bedungene Leistung ganz auf die Willkühr des Verpflichteten ausgesezt ist, so wenig wird der Vertrag dadurch gebes-

sert, daß man die Leistung statt auf Willkühr auf billiges Ermessen desselben ausstellte, wenn nicht die Gattung der Leistung und die Art der näheren Bestimmung des Ermessens im Vertrag ausgemacht ist, Sz. 1129., und mithin eine Bestimmung im Weg Rechtens zu suchen übrig bleiben würde, Erl. II. 45. Das Ermessen eines Dritten kann hierzu wohl erkohren werden, Sz. 1592.; aber eine Aenderung der von ihm gegebenen Bestimmung auf dem Weg einer Berufung auf billigeres Ermessen (reductio ad arbitrium boni viri) kennt unser Gesez nicht. Was der erwählte Schäzer ausspricht, ist so gut als ob die Partheien im Vertrag selbst es bestimmt hätten, da es aus ihrem Auftrag geschieht, Sz. 1984. 1998.; nur so weit ist ein solches Ermessen umstößlich, als aus gleichem Grund der Vertrag auch würde angefochten werden können, wenn die Partheien selbst das durch den Dritten bestimmte Maas der Verbindlichkeit ausgesprochen hätten, z. B. auf dem Weg der Verkürzungsklage im Kauf, wo eine Verlezung von $\frac{7}{12}$ erwiesen wird, vergl. Erl. III. 491.

§. 156.

Wenn bey einem UmsazVertrag a.) eine einzige körperliche Sache, die in mehrere gleichartige Theile zerlegt und darnach Gegenstand verschiedener Verbindlichkeiten seyn könnte, z. B. ein Aker, eine Silberplatte, als Einheit Gegenstand des Rechtsgeschäfts wird, oder wenn dabey b.) mehrere gleichartige oder ungleichartige körperliche Sachen, die durch irgend eine örtliche oder BegriffsVerbindung zu einer vorgestellten Einheit geworden sind, als solche, mithin als eine einzige körperliche oder unkörperliche Sache Rechtsgegenstand werden, so ist das Rechtsgeschäft ein Klumpenkauf, und

zwar im lezten Fall ein eigentlicher, oder ein Klumpenkauf im Haufen, im ersten Fall ein uneigentlicher oder ein Klumpenkauf im Stück. Beede sind entgegengesezt sowohl dem Einzelkauf, wo man eine ohne Theile vorgestellte Einheit erwirbt, als dem Gattungskauf, wo man eine bloß in der Gattung vorgestellte und durch die Darlegung der einzelnen bestimmten Theile erst einer bestimmten Vorstellung empfänglich werdende Sache übernimmt, und dem Sonderkauf, wo mehrere einzelne Sachen als solche Gegenstände eines vielfachen und durch Gleichzeitigkeit des Abschlusses oder der Beurkundung des Handels zu einer Einheit verbundenen Rechtsgeschäfts werden, Sz. 1701 a d. Bey beeden obgedachten Arten des Klumpenkaufs kann nachmals der Preis bestimmt werden, entweder α.) auf das Ganze als Einheit ohne alle MitErwähnung der Theile, woraus es besteht, Sz. 1522. 1586. 1793. oder β.) zwar aufs Ganze, aber doch unter MitErwähnung seines Theilgehalts, Sz. 1619., oder γ.) bestimmt auf den Theilgehalt, Sz. 1586 a. 1619. Das Erste ist ein reiner, das Andere ein verkleideter, und das Dritte ein uneigentlicher Bauschvertrag. Alle Bauschverträge übertragen gleichbald Eigenthum und Gefahr, nur bey der lezteren Art bleibt durch die Natur der Sache die Gefahr der Gehaltverringerung auf dem Verkäufer bis zur Zumessung. Bey dem verkleideten ist zwar keine Gewährleistung des Theilgehalts im strengen Sinn geordnet, doch aber wenn der Unterschied des zugesicherten, oder bezeichnungsweise angegebenen Maases zu groß ist, eine PreisVeränderung oder VertragsAufhebung erlaubt, Sz. 1617 — 1619.

§. 157.

Ueber die nähere Bestimmung des Begriffs: Belohnung, Ehrensold, mit Bezug auf den Code Napoleon, s. Erl. III. 703 — 712.

§. 158.

Eine Regel des alten Rechts sagte, der wer für Handlungen eines Dritten gutsteht, und diesen nachmals zu deren Leistung nicht bewegen kann, sey im Zweifel zur Entschädigung dessen, dem er gutstand, nicht gehalten; diese ist im Code Napoleon verworfen, Sz. 1120.

§. 159.

Unter jenes fremde Gut, 1.) das bedingt auf den Fall eines künftigen Erwerbs Rechtsgegenstands werden darf, gehören unangefallene Erbschaften nicht; unter dem Wort: Erbschaften, sind hierbey alle Sachen zu verstehen, welche durch gewinnende und auf den Tod bedingte Rechtsgeschäfte erworben werden wollen, Sz. 1130., 2.) eine unbedingte Uebertragung fremden Guts, welche auf bestimmte Stücke gerichtet ist, macht einen noch unvollzogenen Vertrag durchaus nichtig, es mag ein Theil oder kein Theil oder jeder Theil diese Beschaffenheit gewußt haben, Sz. 1594.: ist der Vertrag vollzogen, so gilt er zwischen den Vertragspersonen so viel, als er ohne Nachtheil des dritten Eigenthümers gelten kann, ist jedoch umstößlich zu Gunsten dessen, der bey dem Abschluß nicht nur, sondern auch bey der Ablieferung, noch in der gerechten Unwissenheit war, daß der Vertragsgegenstand fremdes Gut sey, Erl. III. 496. 522. Die Gefährdeklage bleibt immer demjenigen, der von einem Andern unterrichteten zum Vertrag über eine fremde Sache verleitet worden. Die Rückerstattung der Gegengabe, die um die fremde Sache ge=

geben wurde, so weit sie nicht durch Wettschlagung einer Entschädigung wegen Gefährde verzehrt wird, versteht sich als Folge aus der Vernichtung von selbst, da eine solche alles wieder in vorigen Stand sezt, vergl. Sz. 1183., und verursacht, daß nun die Gegengabe ohne VertragsUrsache sich in Händen des Anderen befindet, Erl. III. 48 — 51.

§. 160.

Ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten erlangt a.) dadurch keine grössere Kraft, daß der Dritte eine Stiftung ist, vielmehr ist sie in so weit geringer, als die dritte Stiftung nicht ohne StaatsErmächtigung daraus Vortheil ziehen kann, Sz. 910. 937.: hingegen b.) ist derselbe in sich niemals unter den Vertragspersonen ungültig, sondern bloß widerruflich bis zu erfolgter Annahme des Dritten, sobald er einmal ordnungsmäßig errichtet war; dazu aber gehört, daß das Geding zum besten eines Dritten im Geleit einer Verbindlichkeit seye, welche die Eine Vertrags-Person sich selbst erwirbt oder der Andern auflegt. c.) In die erstere Klasse fällt auch jener Vertrag zu Gunsten eines Dritten, wegen dessen NichtErfüllung man sich (nicht dem Dritten) eine Strafe bedungen hat.

§. 161 — 167.

Die mancherley Folgen des römischen Unterschieds zwischen pactis und contractibus fallen jezt weg. An deren Statt tritt der Unterschied zwischen Einverständnissen und Verträgen, gewinnenden und erwerbenden Rechtsgeschäften, Erl. II. 308. III. 3. Auch ist ein anderer Unterschied hier anzumerken, der, ob er wohl nicht mit ausdrücklichen Worten in dem Gesez steht, doch darinn — sofern man für Frankreich das Majoratsgesez hinzu denkt —

wohl gegründet ist, zwischen gemeinen Verträgen und FamilienVerträgen. Dieser Unterschied geht aus dem Gesichtspunkt aus, wornach Verträge denen, die sie betreffen, Gesez seyn sollen, Sz. 1134. Sind sie nun bestimmt zwischen denen, die sie eingehen, unmittelbar um zunächst Gesez zu seyn, und geht daher ihre Wirkung schlechterdings nur durch Rechtsfolge auf die nächste Nachkommen über, Sz. 1122., so sind es gemeine Verträge: bestimmt sie aber zunächst nicht die Angelegenheiten der Vertragspersonen, sondern unmittelbar jene ihrer Nachkommen auf spätere Zeiten, so sind es FamilienVerträge. Ordentlicherweise finden sie nicht statt, nicht auf dem Weg der AfterErbsazung, weil diese verboten ist, Sz. 896., und nicht auf dem Weg der Verträge, weil hier die Nachkommen, deren Angelegenheiten dadurch bestimmt werden sollen, Dritte sind, Sz. 1165., und noch dazu unerzeugte rechtsunfähige Dritte, auf welche keine Rechtsverfügung wirkt, Sz. 906. Sie können daher nur durch Staatsbestätigung zu Kräften erwachsen, Sz. 577 cc., welche sie in ein Familiengesez umwandelt. Damit sie zu Stand kommen ist nöthig: a.) Stammgutsfähigkeit der Vertragspersonen, VI. Konst. Ed. §. 22. b.) Stammgutsfähigkeit des Vermögens, worauf die Familie gepflanzt werden soll, nemlich α.) Liegenschaftlichkeit desselben, Sz. 577 cb. und β.) ein nach dem Stand verschiedenes, mindestens eine bestimmte Ertrags Summe (für Baden ist sie 4000 fl.) abwerfendes Vermögen, Sz. 577 cd., welches γ.) Freitheil in der Hand derer ist, die zuerst darüber verordnen, d. h. kein PflichtErbrecht ihren PflichtErben schmälert, Sz. 920., endlich c.) die vorgedachte regentenamtliche Bestätigung. Ein solcher Vertrag erlangt alsdann seinen Wirkungs-

kreis

kreis auf alle künftige wie gegenwärtige durch Zeugung oder Einheyrathung entstehende FamilienGlieder.

§. 168.

Auch die ehemaligen Sachverträge (contractus reales) sind, vielleicht nicht in Frankreich nach dortiger Rechts-Auslegung, aber nach jener unseres Landrechts WillensVerträge (consensuales) Erl. III. 7.

§. 169.

Um einseitige und zweyseitige Verträge zu unterscheiden, ist nicht, wie es nach den Worten unseres Rechtsbuchs scheinen möchte, darauf zu sehen, ob GegenleistungsVerbindlichkeiten vorhanden sind, sondern darauf, ob beede Obliegenheiten wechselseitig durch einander bedingt sind, vergl. Sz. 1118. mit 1184. Es bleibt daher ein Auftrag, der gegen die Zusage einer bestimmten Belohnung übernommen wird, Sz. 1986., immer ein einseitiger Vertrag, weil zwar die Belohnung auf die Geschäftsbesorgung, nicht aber umgekehrt leztere auf die BelohnungsEntrichtung bedingt ist, oder mit andern Worten, weil die Gegenzusage nicht aus der Natur des Geschäfts, sondern aus einem Nebengeding fließt.

§. 170.

Der Unterschied zwischen actionibus directis et contrariis hat im Code Napoleon keinen Rechtsboden mehr.

§. 171.

Der AnnahmsVerzug, der bey dem Wein nach röm. Recht eigene Wirkungen hervorbrachte, hat dabey jezt keine andere Folgen, als jener bey andern Lebensmitteln und FahrnißGegenständen. Diese Folgen sind, nach Belieben dessen, der die Lieferung zu thun hat, Darlegung und Hinterlegung

an Zahlungsstatt, Sz. 1257., oder gleichbaldige eigenmächtige Aufhebung des Vertrags, Sz. 1657.

§. 172 — 176.

Zufall nennt das Recht jeden Erfolg aus unfreyen und unabwendlichen NaturUrsachen. Dasjenige, was unmittelbar aus freyen Handlungen der Menschen absichtsgemäs erfolgt, ist nicht Zufall; was daraus mittelbar jedoch so hervorgeht, daß der Handelnde es vorsehen und abwenden konnte und sollte, ist nach dem Rechtsbegriff auch nicht Zufall, obwohl es im gemeinen Leben unter dem Ausdruck: veranlaßter oder verschuldeter Zufall, aufgeführt zu werden pflegt. Die Rechtswirkung solcher veranlaßten Begebenheiten, muß aus der Lehre von Vergehen und Versehen erlernt werden. Um von dem eigentlichen Zufall, die Rechtswirkung so kennen zu lernen, wie sie sich am leichtesten aus dem Napoleonischen Recht herausheben lassen, stellen wir statt der Fragen: wer trägt und wer ersezt den Schaden? die veränderte Fragen auf: was wirkt der Zufall in sachlichen und sachartigen, und was in persönlichen Verhältnissen? Wir müssen aber bey der Beantwortung eingedenk seyn, daß bey sachlichen und sachartigen Rechtsverhältnissen ein doppelter Zufall gedenkbar ist, nemlich Einer der an der Sache, und Einer der an dem Rechtsinhaber sich begibt, wogegen bey persönlichen gewöhnlich ein dreyfacher statt finden kann, Einer an der Person des Berechtigten, Einer an der Person des Verpflichteten, und Einer an dem Verpflichtungs-Gegenstand; hiervon machen nur jene Verbindlichkeiten in ihrer Art eine Ausnahme, wovon allein Handlungen des Verpflichteten der RechtsGegenstand sind, mithin der Zufall,

welcher dessen Person trifft, häufig in ihr zugleich die Vertragssache mitbetroffen hat.

I.) In sachlichen und sachartigen Rechtsverhältnissen dient uns für die Wirkungen des Zufalls die nemliche Regel, welche auch der römische Rechtslehre genüget; nemlich so weit durch den Untergang einer Sache, durch deren Verschlimmerung (deterioratio qualitativa), oder durch ihre Verringerung (deterioratio quantitativa), der Gegenstand eines Rechts ganz oder theilweise, oder die Grundbedingung seines Daseyns untergeht, so weit geht jedem Betheiligten sein daran habendes Eigenthums- oder Genußrecht verloren, Erl. III. 304.: ein Zufall hingegen, der bloß die berechtigte Person trifft, ändert nichts am Recht, wenn er nicht, auflösende Bedingung oder Währziel desselben ist.

II) In persönlichen Verhältnissen aus Vergehen, trägt der Schuldige seinen Schaden, d. h. so weit der Zufall eine Sache betraf, die für ihn der Gegenstand eines Gegenrechts oder dessen Grundbedingung war, z. B, wenn er auf eine durch Vergehen in seine Hand gekommene Sache nothwendigen ErhaltungsAufwand zu fordern hatte, so weit geht sein Recht unter; traf er seine Person in der Art, daß ihm dadurch die Erfüllung seiner aus dem Vergehen erlangten Verbindlichkeit erschwert wurde, so hat er den Schaden der erhöhten Verbindlichkeit auf sich zu nehmen, z. B. wenn eine Krankheit ihn von dem früheren Ersaz abhielt, und indessen der Werth stieg, vergl. Sz. 1149. 1151 a. und 1382 a. traf der Zufall die Person des Berechtigten, so kommt er ebenfalls dem Verpflichteten zur Last, so weit er dessen Verbindlichkeit vergrössert, Sz. 1382 b und c.; begab sich endlich derselbe an derjenigen Sache, welche der Gegenstand

seiner durch Verbrechen überkommenen Verbindlichkeit ist, so muß er da, wo das Vergehen eine Uebertretung der Strafgeseze des Staats war (ein bürgerliches oder peinliches Verbrechen) den Schaden allezeit ersezen, da aber, wo es nur eine Uebertretung bürgerlicher Rechtsverbindlichkeiten (Verzug oder Gefährde) war, ersezt er ihn nur alsdann, wann der nemliche Schaden die Sache in der Hand des Gläubigers nicht eben so getroffen hätte, Erl. III. 221. 305.

III.) In persönlichen Verhältnissen aus Versehen findet jene Regel Anwendung, welche so eben über das Vergehen wider bürgerliche Geseze aufgestellt worden, indem das Gesez nicht in Bezug auf die Entschädigungs-Verbindlichkeit, sondern bloß hinsichtlich auf den Schadens-Anschlag einen Unterschied zwischen Vergehen und Versehen anordnet, Sz. 1150. und 1151. Ein Zufall, welcher die Person des Berechtigten betrifft, kann die Verbindlichkeit tilgen oder mindern, wenn dadurch der Nachtheil des Versehens wegfiel oder minder wurde; aber er kann sie nicht vermehren, Sz. 1150. vergl. mit 1383.

IV.) Die aus einseitigen Verträgen oder aus Halbverträgen entstehende Verbindlichkeiten, welche auch selbst einseitig sind, d. h. keine Nachverbindlichkeit des andern Theils begründet haben, gehen 1.) durch einen Zufall, der die Vertragssachen vor der Erfüllung zerstörend trifft, unter; d. h. derjenige, welcher sie zu geben hatte, leidet den Nachtheil des Untergangs der Sache, und derjenige, der sie zu empfangen hatte, leidet den entgehenden Gewinn aus dem gehofften Empfang: jeder trägt seinen Schaden, keiner ersezt dem Andern den Seinigen. 2.) Das Nemliche gilt von dem Schaden, der eine Sache nur verschlimmernd oder

verringernd trifft, jedoch bringt er die veränderte Wirkung hervor, daß die Verbindlichkeit zu geben, wiewohl in verminderter Maase fortbesteht, die Verbindlichkeit anzunehmen aber nicht, sondern der Berechtigte erlangt nur die Wahl, seine ganze Einwilligung in das Geschäft zurückzuziehen, oder es bey demselben unverändert zu belassen, vergl. Ez. 577 al. mit 1182. 3.) Der Zufall, welcher Eine der beeden betheiligten Personen trifft, tilgt die Verbindlichkeit ganz oder zum Theil nur so weit, als er die Sache zu geben oder sie zu empfangen Einem oder dem Andern natürlich oder rechtlich unmöglich macht. 4.) Jener welcher erst nach der Erfüllung eintritt, treffe er Sache oder Person, hat gar keinen Einfluß auf die Verbindlichkeit, weil diese durch die Erfüllung erloschen ist, wenn er nicht Bedingung der Dauer des Rechts oder Währziel derselben ist.

V.) Bey zweyseitigen Verbindlichkeiten aus einseitigen Verträgen, d. i. bey solchen, die eine Gegenverbindlichkeit begründen, z. B. eine belastete Schenkung, ein mit bedungener Belohnung gegebener Auftrag, eine Ausleihzusage, unterscheide man A.) den Zufall, der die Hauptsache oder Eine der betheiligten Personen in Bezug auf jene Sache trifft, von jenem, der die Sache der Nachverbindlichkeit oder die Personen nur in Bezug auf diese trifft. Bey jenen ist a.) die Rechtslage ganz der vorigen gleich, wenn der Zufall vor Erfüllung der Hauptverbindlichkeit sich ereignet, und gehet dabey allemal die Nachverbindlichkeit mit der Hauptverbindlichkeit unter; oder sie bleibt mit ihr ungeschmälert stehen, wenn diese durch den Zufall nur gemindert worden ist, und der Hauptberechtigte nicht die Auflösung verlangt hat: wenn hingegen b.) der Zufall nach

der Erfüllung sich ereignet, so kann er zwar keinen Einfluß auf die beeden Verbindlichkeiten haben, wenn beede erfüllt sind, ist es aber vorerst nur noch die Vorverbindlichkeit, so ist ein Einfluß auf die Nachverbindlichkeit ein gedenkbarer Fall, den der Geist unseres Gesezbuchs dahin entscheidet, daß α.) wo die Nachverbindlichkeit in einer einzigen Haupthandlung eingeschlossen ist, sie durch jenen Zufall nicht untergehe, weil der Nachverbindliche schon Inhaber der aus der Vorverbindlichkeit zu empfangenden Sache geworden ist, also der bedingende Grund der Nachverbindlichkeit fortbesteht, obwohl eine wesentliche Veränderung der Umstände ihn betroffen hat, z. B. ein vermachtes Grundstück das mit einem AfterVermächtniß von fünfzig Gulden belastet war, wird vom Strom weggerissen, vergl. Sz. 1234 a.; wo hingegen β.) die Gegenverbindlichkeit in mehreren nach verschiedenen Zeitläufen wiederkehrende Haupthandlungen besteht, da sieht es unser Gesez als stillschweigende Bedingung der Annahme der Hauptverbindlichkeit an, daß die Sache der Vorverbindlichkeit unverändert fortbestehe, und ein zerstörender Zufall, der sie trifft, macht die Nachverbindlichkeit erlöschen, ein verschlimmernder oder verringernder aber gibt dem Nachverpflichteten die Wahl als Gläubiger der Vorverpflichtung die Sache dem vorigen Herrn heimzuschlagen und den Vertrag aufzulösen oder ganz und ungeschmälert die Gegenverbindlichkeit zu erfüllen, Erl. II. 381., es wäre dann γ.) daß die Verschlimmerung in einem theilweisen Untergang bestünde und die Nachverbindlichkeit auch einer theilweisen Erfüllung empfänglich wäre, in welchem Fall mit dem Gegenstand der Vorverbindlichkeit auch die Nachverbindlichkeit theilweise fortbesteht, vergl. Sz. 6 n. Wo hingegen B.) der Zufall nicht

die Sache der Vorverbindlichkeit, sondern den Gegenstand der Nachverbindlichkeit trifft, z. B. er trifft eine Uhr, die der B dem C schenken sollte, weil er vom A einen Acker mit dieser Auflage geschenkt angenommen hat, und es geschieht a.) vor Erfüllung der Hauptverbindlichkeit, so geht die Hauptverbindlichkeit mit der Nachverbindlichkeit zwar nicht unter, aber sie wird widerruflich (aufkündbar); wer sie wissentlich erfüllt, mithin nicht widerruft, trägt den Zufall, indem er nicht weiter auf Erfüllung der Gegenverbindlichkeit dringen kann, ersezt ihn jedoch nicht, d. h. erstattet den Schaden, der dem Eigenthümer der nachverpflichteten Sache zugeht, nicht. Geschieht es b.) nach erfüllter Hauptverbindlichkeit, doch vor erfüllter Nachverbindlichkeit, so ist der Schaden bloß eine nach der Zeit des Vertrags eingetretene Veränderung der Umstände, die, so wesentlich auch diese seyen, keine Erlöschung der Hauptverbindlichkeit begründet, Sz. 1234 a.; es geht daher die Sache dem Herrn der Nachverbindlichkeit also in obigem Beyspiel dem C unter, es löset sich weder der Vertrag auf, noch hat der Schuldner der Nachverbindlichkeit, nemlich der B, jenem einen Ersaz zu thun, sondern er wird schlechtweg frey, weil das Eigenthum kraft Gesezes durch das von dem A in Gemäßheit des Sazes 1121., für den C rechtmäsig gemachte Geding auf ihn für übergegangen zu achten ist, sobald er erklärt, daß er es annehmen will. Wo c.) der Zufall am Gegenstand der Nachverbindlichkeit erst nach Erfüllung beeder Verbindlichkeiten sich begibt, da kann ohnedieß von dessen Einfluß auf sie keine Frage weiter werden, weil beede durch die Erfüllung erloschen sind.

VI.) Bey Verbindlichkeiten aus doppelseitigen Verträgen kommt alles auf die Natur der dadurch begründeten

Verbindlichkeiten an. Wo A.) sie das Geben der Inhabung einer Sache für eigen bezielt, da wirkt a.) ein zerstörender Zufall den Untergang der Lieferungsverbindlichkeit, wenn die Lieferung noch rückständig war, Ez. 1138. vergl. mit 1624., aber in keinem Fall jenen der Gegenverbindlichkeit, Ez. 1138. vergl. mit 164?., wenn der Zufall nicht aus einer schon zur Zeit des Vertrags in der Sache wirksam gewesenen fehlerhaften Naturbeschaffenheit hervorgieng, als welchenfalls er auch die Gegenverbindlichkeit untergehen macht, Ez. 1645. und 1646. b.) Ein nur verschlimmernder oder verringender Zufall ändert weder an der Lieferungsverbindlichkeit noch an der Gegenverbindlichkeit etwas, wenn er nicht c.) aus Fehlern der Sache hervorgieng, die zur Vertragszeit vorhanden waren, in welchem Fall es in der Wahl des LieferungsGläubigers steht, die LieferungsVerbindlichkeit sammt der Gegenverbindlichkeit ganz aufzuheben, mithin den Vertrag aufzulösen, oder bey Fortbestehung der Lieferung seine Gegenverbindlichkeit verhältnißmäßig herabsezen zu lassen, Ez. 1644., B.) wo die betroffene Verbindlichkeit im Geben einer Sache zum Genuß besteht, da unterscheide man a.) den Zufall, der unmittelbar die Sache, mit ihr mittelbar ihre Früchte als den Gegenstand des Genusses trifft: dieser hebt α.) Verbindlichkeit und Gegenverbindlichkeit auf, wenn er zerstörend ist, oder β) wenn er verschlimmernd oder veringernd ist, mindert er die Gegenverbindlichkeit verhältnißmäßig; ja er löset beede auf, wenn die Veränderung so groß ist, daß der vernünftige Zweck, wofür der Berechtigte den Genuß gesucht hatte, nicht mehr dabey erreichbar bleibt, Ez. 1722.; dem gegenüber steht b.) jener Zufall, welcher nur unmittelbar die Früchte betrifft. Dieser (weil Früchte künftige Sachen

sind, welche ohne einigen Einfluß des Zufalls nie gedacht werden können) fällt α.) auf den Genießer, ohne Minderung seiner Gegenverbindlichkeit, so lang er mäßig ist, Sz. 1770. übersteigt er β.) das Maas, worauf das Gesez diese Zufälligkeit anschlägt, so mindert er verhältnißmäßig die Gegenverbindlichkeit, Sz. 1772. Ein dritter Fall ist der, C.) wo die vom Zufall getroffene Vertragssache in einer Dienstleistung besteht, also die Verbindlichkeit auf ein Thun gerichtet ist. Auch hier sind die Fälle verschieden: entweder a.) das vertragsmäßige Thun sollte in einem Thun nach Belieben des Geschäftsherrn, mit andern Worten in einem Genuß der Kräfte des Dienstbeflissenen bestehen, alsdann geht es so, wie bey dem Genuß einer Sache, wenn nemlich α.) der Zufall zerstörend wirkt, mithin alles Thun hindert, so lößt sich mit der Verbindlichkeit auch die Gegenverbindlichkeit auf. Wirkt er β.) nur verschlimmernd auf Seiten des Dienstpflichtigen so heben mäßige und gewöhnliche Zufälle den Vertrag nicht auf, und mindern die Gegenverbindlichkeit nicht; unmäßige und ungewöhnliche Zufälle aber, die den Dienstpflichtigen auf lange oder unbestimmte Zeiten ausser Stand sezen seine Schuldigkeit zu erfüllen, wirken wie jede NichtErfüllung eines Vertrags in so weit, daß der Berechtigte die Wahl hat entweder die Dienstleistung, wie sie noch möglich ist, anzunehmen oder den Vertrag aufzulösen, wobey dann im lezteren Fall auch die richterliche Befugniß eintritt, Aufschub zu geben, um zu sehen, wie weit in dieser Frist die NichtErfüllung, mithin die Wirkung des Zufalls sich beseitigen läßt, vergl. Sz. 1184.: aber sie wirken nicht die nach eben diesem Gesez der NichtErfüllung sonst folgende Pflicht zur Entschädigung ab Seiten des NichtErfüllenden,

weil diese nach Sz. 1148. durchaus da nicht statt findet, wo der Schuldner durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert ward, das Zugesagte zu erfüllen (über die Anwendung dieses Sazes bey dem GesindeVerding s. Bad. Reg. Bl. v. J. 1809. St. XIX. Erl. III. 611.) Trift hingegen γ.) der verschlimmernde Zufall den dienstberechtigten Theil, d.h. kommt dieser durch denselben in eine Lage, wo er die Dienste nicht mehr benuzen kann, so erhält er damit keine Befugniß geradezu den Vertrag aufzulösen, weil wohl die Möglichkeit des Empfangs, nicht aber die Nüzlichkeit desselben für den Dienstberechtigten, zur gemeinsamen VertragsAbsicht gehört, mithin durch einen solchen Zufall die VertragsUrsache nicht wegfällt, Erl. III. 48., vielmehr dieses zu jener nachfolgenden Aenderung der Umstände gehört, die an den VertragsVerhältnissen nichts ändert, Sz. 1234 a.: inzwischen wenn ein solcher Vertrag auf unbestimmte oder lange Zeit geschlossen wäre, so wird er doch dadurch aufkündlich, vergl. Sz. 1430 a. 1871. Ist aber b.) ein Thun zu Erwirkung eines bestimmten Zwecks, nemlich eine Werkverrichtung, der Gegenstand der schuldigen Leistung, so ist α.) in Absicht des zerstörenden Zufalls, der den Dienstverpflichteten trifft, kein Unterschied gegen den vorigen Fall; Verbindlichkeit und Gegenverbindlichkeit lösen sich immer vorwärts auf, aber rückwärts nicht, sobald die Verbindlichkeit der Werkverrichtung als theilbar mit Nuzen vollzogen werden konnte, Sz. 1795. 1796.; dagegen der gleiche Zufall, der den Dienstberechtigten trifft, löset zwar auch den Vertrag auf dessen Verlangen vorwärts auf, jedoch so, daß er das Vergangene mit allen Kosten auf sich behalten muß, es mag einen theilbar nüzlichen Gebrauch zu-

lassen oder nicht, Sz. 1794. Endlich β.) der bloß verschlimmernde Zufall, der den Dienstverpflichteten trifft, löset den Vertrag nur alsdann auf, wann nach der Natur des Geschäfts dieses nicht durch Dritte versehen werden kann; wozu andernfalls der Verpflichtete auf Verlangen des Berechtigten die Kosten hergeben muß. Sz. 1985 k. jener Zufall aber, der den Werkherrn trifft, wirkt hier nicht mehr als im nächstvorhergehenden Fall, nemlich Auflösbarkeit für die Zukunft gegen Vergütung Kostens und Schadens, Sz. 1794.

VII.) Verbindlichkeiten, die unter eigenen Bestimmungen eingegangen sind, können auch eigene Wirkungen des Zufalls erleiden: dahin gehören A) solche Verbindlichkeiten, wobey der VertragsGegenstand unvollständig bestimmt ist. Dieses trägt sich zu a) wenn ein noch erst auszuscheidender Theil einer GattungsSache Gegenstand der Verbindlichkeit wird: hier ist α) derjenige zerstörende oder verschlimmernde Zufall, welcher die ganze Gattung trifft, als ein solcher der die Vertragssache vor der Erfüllung betroffen hat, zu behandeln, Erl. III. 217., hingegen β) derjenige, der nur einzelne Stücke derselben betraf, als ein solcher, der die VertragsSache gar nicht berührt Saz 1585, 1586. Ferner b) wenn aus mehreren Stücken wahlweise Eines oder Einige Gegenstand der Verbindlichkeit sind: so trifft der zerstörende Zufall entweder α) nur Einige aus den Wahlgegenständen, alsdann geht damit die Wahlverbindlichkeit auf sie unter, bleibt aber in Bezug auf die übrige unverändert stehen: und der blos verschlimmernde ändert in Bezug auf kein Stück an der Verbindlichkeit etwas: oder β) der Zufall trifft alle, und dann entweder alle ohne Veran-

lassung des Schuldners; hier geht alle Verbindlichkeit unter; oder er trifft Eine davon aus dessen Versehen, alsdann bleibt die Verbindlichkeit auf die lezt zu Grund gegangene bestehen, wenn die Wahl des Schuldners war, oder auf beede, wann der Gläubiger das Wahlrecht hatte Sz. 1193—1195. Weiter kommen in Betracht jene vom Zufall betroffene Verbindlichkeiten B) deren Natur besondere Bestimmungen erhalten hat. Dahin gehören a) bedingte Verbindlichkeiten. Wenn hier α) eine aufschiebende Bedingung in Frage und der Zufall zerstörend ist, so geht die darauf ausgesezte Verbindlichkeit mit ihrer Gegenverbindlichkeit unter; ist lezterer nur verschlimmernd; so hat der Berechtigte die Wahl beede Verbindlichkeiten für untergegangen anzusehen, also den desfallsigen Vertragstheil aufzuheben, oder die verschlimmerte Sache ohne Minderung seiner Gegenverbindlichkeit zu begehren Sz. 1182. Man könnte versucht werden, dieses β) von auflösenden Bedingungen auch zu behaupten: weil diese Gesezstelle nur von aufschiebenden Bedingungen spricht, und eine auflösende immer in gewisser Hinsicht aufschiebend ist, indem sie die Rücklieferung eben so aufschiebt, wie jene die Einlieferung Erl. III. 125. daher man denken könnte, daß hier die Rücklieferungsverbindlichkeit nothwendig jenem Gesez ebenso zu unterlegen sey. Wenn jedoch dieses das Gesez gewollt hätte, das seine Verfügungen in drey Abschnitten vorträgt, im allgemeinen, der allen Bedingungen gilt, in jenem von den aufschiebenden, und in jenem von den auflösenden, so hätte es obige Verordnung in den allgemeinen Theil legen, und nicht beschränkt in den von den aufschiebenden Bedingungen vortragen müßen; alsdann würde der Saz beeden gegolten haben, welches nun

nicht unterstellt werden darf. Der Saz 1183. führt auch wirklich auf einen ganz entgegengesezten Willen. Dann wann nach solchem die auflösende Bedingung die Sachen, d. h. alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag sammt ihren Gegenständen, in den Stand zurücksezen soll, als wären sie nie gewesen, und wenn sie jedem Gläubiger einer Lieferungs- oder Zahlungsverbindlichkeit auflegt das Empfangene zurückzugeben, mithin Rücklieferungs- und Rückzahlungs-Schuldner zu werden: so muß α) der zerstörende Zufall, der die Sache trifft, mit dem rückgefallenen Eigenthum dem ursprünglichen Eigenthümer zur Last fallen, mithin die Rücklieferungsverbindlichkeit untergehen, ohne daß dagegen die Gegenverbindlichkeit, deren Gegenstand von einem Untergang nicht betroffen ist, untergeht; und ebenso β) wo der Zufall verschlimmernd ist, muß die verschlimmerte Sache in dem Zustand wie sie ist, an ihren alten Herrn zurückkehren, ohne daß deswegen an der auch zurückgehenden Gegenverbindlichkeit etwas gemindert werden darf. Hieraus (beiläufig gesagt) ergibt sich, daß es für unser Recht nicht gleichgültig, noch ihm angemessen ist, die auflösende Bedingung als die Rücklieferung aufschiebend zu behandeln, da sie hierbey nicht gleiche Wirkung hat, wie die eigentlich aufschiebende auf die Lieferung. Ein Vertrag auf Probe ist ein aufschiebend bedingter, Saz 1588. und der auf Prüfung desgleichen, obwohl das Gesez sich desfalls andrer Ausdrücke bedient, Sz. 1587. b) Die betagte Verbindlichkeiten sind da, wo die Zeit zugleich Bedingung ist, als Bedingte zu behandeln; ausser diesem Fall haben sie nichts abweichendes von den gemeinen Regeln. c) Bey Strafverbindlichkeiten ist α) der Zufall, der die Sache der Haupt-

verbindlichkeit trifft, ganz nach den allgemeinen Regeln zu betrachten so viel die Hauptverbindlichkeit betrifft, welche dadurch weder stärker noch schwächer wird; in Bezug auf die Strafverbindlichkeit aber entsteht daraus immer Untergang derselben, es mag der Zufall zerstörend oder nur verschlimmernd seyn, wenn nur der Schuldner das nicht zu geben oder zu thun versäumt, wozu ihm der Zufall die Möglichkeit noch übrig ließ, weil Strafe nicht ohne Verzug ist Sz. 1230. und Verzug da wegfällt, wo Zufall oder höhere Gewalt hindert Sz. 1148: ebenso β) der Zufall, welcher den Gegenstand der Strafverbindlichkeit trifft, macht diese erlöschen, unbeschadet des Rechts des Gläubigers im Verzugsfall dasjenige alsdann zu fordern, was das Gesez bey Verträgen die keine Strafverbindlichkeiten haben, mit sich bringt. Endlich d) bey Verträgen mit Zufallsgedingen, wodurch nemlich gewisse Regeln über den Zufall verabredet werden, trägt und ersezt jeder den Schaden, den er auf sich genommen hat, wenn er schon nach obigen gesezlichen Regeln dazu nicht verbunden seyn würde. — Ueber den Beweis des Zufalls s. Erl. III. 308.

§. 177.

Nicht der Zeitpunkt der Schuldigkeit zur Uebergabe, sondern der Zeitpunkt des übergegangenen Eigenthums begründet das Recht an Früchte und Zuwachs, er kann zwar in seiner Art auch der zur Uebergabe verpflichtende Augenblick genennt werden, da nemlich, wo für diese kein Ablieferungsziel bedingt ist; aber da dieses geschehen kann und häufig geschieht, so sind beede Ausdrücke nicht gleichgeltend Sz. 1138. Erl. III. 64.

§. 178. 179.

Gewährleistung ist in unserer Rechtssprache gedoppelt, **Rechtsgewähr** (wovon hier) und **Wandelsgewähr** (wovon §. 190.) A) Eine Sicherstellung für die Gewährleistung hat aller Orten statt, wo sie bedungen wird, und insoweit kann sie also auch bey Schliessung des Vertrags, welche einen RechtsUebertrag zu Stand bringt, noch jezt gefordert werden, und ihre Wirkung hängt in diesem Fall von der Uebereinkunft ab. Aber B) bey der Uebergabe, welche im römischen Recht erst das Eigenthum übertrug, das bey uns schon früher übergeht, findet jezt jene Sicherstellungs-Forderung nur alsdann noch statt, wenn ein Rechts-Angriff schon vollzogen oder doch gedroht ist Sz. 1613, 1653., die aber nachmals nie bey dem blossen Versprechen stehen bleiben darf, sondern mit Pfand oder Bürgen oder Strafgedingen geschüzt seyn muß, jedoch niemals auf das Doppelte des zu gewährenden Werths gefordert werden darf, wo nicht etwa das Strafgeding dahin lautete.

§. 180.

A) Eine **RechtsAbtretung**, die in die Zeit der ZahlungsUnfähigkeit des Schuldners fallt, hat die Vermuthung der Gefährde gegen sich, wenn sie in zehn Tagen vor dem Gant-Ausbruch geschah; war ihre Entstehung früher, so muß die Gefährde bewiesen werden Erl. IV. 532. B) Eine Rechts-Abtretung, wobey der Rechtsgeber die Gefahr auf sich nahm, verbindet ihn nicht zu einer allgemeinen Entschädigung, sondern blos zur Erstattung des AbtretungsPreises Sz. 1694.

§. 181.

Keine Schenkung, ausser der Belasteten, nicht einmal die Belohnende zieht Gewährleistung nach sich: überhaupt

alle Fälle, wo jemand etwas vermöge einer blos natürlichen, wenigstens in Bezug auf die gegebene Sache rechtlich unvollkommenen, Verbindlichkeit empfangen hat, unterliegen ihr nicht, sondern nur dem Wiederaufleben, der etwa durch die Gabe beseitigten Forderung Sz. 952 b. Uebrigens unterscheide man in der Anwendung wohl, ob die entwährte Sache Gegenstand der Verbindlichkeit oder nur der Zahlung war. Lezteres ist der Fall, wenn jemand eine Gattungssache z. B. zehn Malter Frucht zu schenken versprochen hat, darauf zehn Säcke gibt, die als gestohlen von dem Empfänger wieder abgeholt werden. Hier ist zwar der Ursprung der Verbindlichkeit Schenkung, aber die Lieferung jener zehen Säcke ist nicht mehr Schenkung, sie ist Zahlung einer bürgerlich vollkommen gewordenen Pflicht, die sobald sie mit fremden Sachen geleistet wird, ungültig geschieht Sz. 1238. daher die Pflicht noch einmal gültig zu zahlen, oder Gewährleistung im weiteren Sinn auf dem Verpflichteten läßt.

§. 182.

Wo A) ein Theil der VertragsSache entwährt wird, da kann der Inhaber nicht nur die Gewährleistung des Theils verlangen, sondern selbst die Vernichtung des ganzen Vertrags, wenn er mit dem theilweisen Besiz und der Entschädigung nicht mehr seinen Erwerbszweck erreichen kann Sz. 1637. Dieses gilt namentlich auch den unangezeigten verborgenen Dienstbarkeiten ohne Ausnahme der Grunddienstbarkeiten (RealServituten) Sz. 1638. Hingegen B) alle offene Dienstbarkeiten und alle ordentliche Gutslasten, die nemlich aus einer allgemein gesezlichen Regel fliessen Erl. I. 521. sind auch unangezeigt gewährfrey, und nur Gefährde im Verheimlichen könnte desfalls den RechtsUrheber verbindlich machen.

183.

§. 183.

Der Fall, wo jemand arglistig etwas, was einem Andern gehört, übertrug, ist bey uns nicht der Gewährleistungs sondern der NichtigkeitsKlage unterworfen Gz. 1599.

§ 184.

Wo der Werth der entwährten Sache zur Entwährungs-Zeit verringert war, da muß dennoch der Gewährschuldner den ganzen empfangenen Preis zurückgeben, selbst wenn die Werthverminderung vom Entwährten veranlaßt war Gz. 1631. obwohl wenn der Werth vermehrt war, er nicht bey Rückgabe des Kaufpreises stehen bleiben darf, sondern auch den Mehrwerth vergüten muß Gz. 1633. Erl. III. 516.

§. 185.

Auch ohne RechtsAbtretung kann der Entwährte mit der Gewährleistungsklage auf den Urheber seines Urhebers greifen, wenn es für seine Befriedigung nöthig ist Gz. 1166.

§. 186.

Schon ein rechtskräftiges Urtheil in Besizwegen begründet die Gewährleistungsklage Erl. III. 527. Hingegen wegen einer instehenden Entwährung den vollzogenen Vertrag aufzuheben, geht nur alsdann an, wenn der Verpflichtete in billiger Frist weder die Gefahr beseitigt noch Sicherheit stellt, vergl. Gz. 1653 mit 1184., der unvollzogene kann desfalls schlechtweg aufgehoben werden, wenn die Gefahr nicht gleichbald beseitigt werden kann, vergl. Gz. 1599. mit 1184. Erl. III. 521.

§. 187.

Die Regel, daß der Urheber und jeder der mit ihm eine Person ausmacht, weil er zur Gewährleistung pflichtig ist,

die Zueignungsklage wegen Nichtigkeiten nicht anstellen, also eine Entwährung nicht unternehmen dürfe, trifft in der Anwendung auf Erben zwey verschiedene Fälle: a) wo der, welcher die Gewährleistung schuldig ist, denjenigen erbt, der die Entwährungsklage hat. Hier ist es natürlich, daß der Gewährpflichtige sich jene in der Erbschaft gewesene Zueignungsklage nicht zu Nuz machen kann, auch wenn er entschädigen will, weil er dadurch ein Vergehen oder Versehen, das er begieng, woraus die Nichtigkeit als der Grund der Zueignungs Klage entspringt, zu seinem Vortheil benuzen würde, welches nie angeht, vergl. Sz. 1117 a., 1148. a. Diesen Entscheid hat auch das badische Landrecht zur Vorsorge ausdrücklich ausgesprochen Sz. 1640 a. b) Wenn der, wer die Nichtigkeits-Klage hat, Erbe dessen wird, der die Gewährleistung schuldet. Hier ist kein natürlicher Grund vorhanden, warum nicht der Erbe seine Klage auf Entwährung — da ihm oft am Besiz im Stück weit mehr als dem Andern gelegen seyn kann — sollte ausüben können, wann er nur die in seiner Eigenschaft als Erbe des Gewährpflichtigen ihm obliegende Entschädigungspflicht zugleich erfüllt. Roms Ausdehnung der obengedachten Regel auch auf diesen Fall rührt von einer allzugroßen Erweiterung des Begriffs der Rechtsvermischung her, wornach jedes Zusammenfallen von Rechten oder Verbindlichkeiten, die Einerley Sache betreffen, solche hervorbringen. Im Code Napoleon fällt dieses weg, (§. 117.) und nur da ist Rechtsvermischung, wo beede gegeneinander überstehen, also der Schuldner und Gläubiger Ein und derselben Verbindlichkeit in Eine Person vereinigt werden Erl. III. 213., mithin findet auch jene Folge nicht statt, weswegen denn der Saz 1640 a. nur auf den Fall, wo der

Gewährpflichtige Erbe des Eigenthümers wird, gestellt ist, nicht auf den umgekehrten.

§. 188.

Die unterlassene Aufforderung zum Krieg Rechtens (litis denunciatio) an den Gewährpflichtigen kann der, dem Entwährung droht, nicht mehr mit einem Nichtauffinden des lezteren entschuldigen, wogegen der Richter Mittel hat, wohl aber kann er ausser der Unnüzlichkeit noch die Entsagung, und die vom Gegner herrührende Verhinderung aus allgemeinen Gründen dazu benuzen, wenn schon im Saz 1640. davon nichts steht.

§. 189.

Das Geding der Nichtgewährleistung befreyt nicht von der Rücklieferung der Gegengabe, ausser da, wo der Inhaber die Entwährungsgefahr kannte, oder auf seine Gefahr zu kaufen erklärte Sz. 1629., wohin dann auch der Fall gehört, wenn der Inhaber auf die Rückforderung der Gegengabe für den Entwährungsfall entsagt hat. Wohl aber wirkt das Wissen der Strittigkeit eines Erwerbgegenstandes eine stillschweigende Entsagung auf Gewährleistung, wann man sich solche nicht ausdrücklich vorbehielt Sz. 1629. Erl. III. 514.

§. 190.

Bey der Wandelsgewähr fällt der Unterschied zwischen actionibus redhibitoriis und quanti minoris weg, da in jedem Fall der Erwerber nach seiner Wahl auf Rückgang des Geschäfts oder auf Entschädigung wegen des Fehlers klagen kann Erl. III. 531.

§. 191.

Wo der RechtsUrheber durch ein Nichtgewährleistungsgeding sich ausser Verantwortung gesezt hat, da haftet er für

keinen Wandel, und bedarf es dazu einer namentlichen Ausnahme eines nachmals entdekten Mangels nicht Sz. 1643. Die Forderung einer Sicherstellung überhaupt und besonders aufs Doppelte findet hier nicht weiter als oben §. 178. statt.

§. 192.

Der Erwerber einer Sache, die mangelhaft ist, hat wie gemeldet (§. 190.) die Wahl, Auflösung des Vertrags zu begehren, oder Preisminderung nach Belauf des Schadens, den der Wandel an der Brauchbarkeit der Sache erzeugt, und das zwar ohne Unterschied, ob der Wandel ein Haupt- oder Nebenfehler sey. Sz. 1641.

§. 193.

A) Aus einem Bauschkauf oder eigentlich aus dem Klumpenkauf können nicht einzelne mangelhafte Sachen zurückgegeben werden, sondern man kann nur Preisminderung nach Verhältniß suchen, vergl. Sz. 1701. a d. B) Wenn mehrere, die mangelhafte Sache gegeben oder empfangen haben, und es ist nicht ein zum Handelsrecht geeignetes Geschäft in Frage, so sind sie darum weder sammtberechtigt noch sammtverbindlich zur Gewährleistung Sz. 1202. wo nicht Untheilbarkeit der mangelhaften Sache dieses nothwendig mit sich bringt Sz. 1222.

§. 194.

Mit dem Unterschied der römischen Art der Wandelklagen (§. 190.) fällt auch die Verschiedenheit der Folgen in Absicht auf Versizung weg: aber nicht jene wegen der Wiederholbarkeit, die um der Natur der Sache willen noch jezt da eintritt, wo auf Minderung geklagt wird, und da nicht, wo auf Rückgang des Geschäfts erkannt ward.

§ 195.

Um die Rückgabe der mangelhaften Sache zu hindern, kommt es bey einer veränderten Beschaffenheit nicht mehr darauf an, ob die Sache durch die Aenderung nach irgend einer Ansicht ein neues Wesen geworden, sondern lediglich darauf, ob sie dadurch entwerthet oder zu ihrem gewöhnlichen Gebrauch untauglich geworden Sz. 1644 a. Die Einschränkung, daß die Schadensrechnung nicht den doppelten Werth der Sache übersteigen dürfe, fällt weg; alles, was nach allgemeinen Regeln Sz. 1149—1151. sich als Schaden ergibt, muß gezahlt werden, so hoch es sich belaufen mag.

§. 196.

A) Unbedeutende Rechtsgegenstände sind bey uns niemals von der richterlichen Hülfe, sondern nur von der Verhandlung durch mehrere Rechtszüge, je nach Beschaffenheit des Betrags ausgeschlossen, und einer kürzeren Verfahrungs-Art, die ganz geringfügigen nur einem Vermittlungsspruch unterworfen: dieses gilt auch den Wandelklagen, und muß ihnen gelten, weil Unbedeutenheit ein allzu unbestimmter Begriff wäre, um im Recht ihm einen willkührlich bestimmbaren Einfluß zu gönnen. B) Der Staatsbeutel so wenig als eine Gemeinde ist von der Gewährleistung der Mängel frey, wohl aber jeder gerichtliche Verkauf, der Verkäufer sey wer er wolle Sz. 1649.

197.

Die bürgerliche Verpflichtung der Vertragspersonen sich nicht über die Hälfte zu verkürzen, ist a) nicht mehr allen Umsazverträgen eigen, sondern nur dem Kauf Sz. 1705. Erl. III. 545.; auch ist sie b) nicht mehr wechselseitig, sie steht nur dem Käufer, nicht dem Verkäufer zu; annebst c)

ergreift sie nicht alle Kaufgegenstände, sondern nur Liegenschaften Sz. 1674., auch d) muß sie, um erheblich zu seyn volle sieben Zwölftel, oder ein Zwölftel über die Hälfte betragen. Sie muß e) so fern sie durch Schäzer erwiesen werden will, durch eine bestimmt vorgeschriebene Art der Schäzung erhoben werden: übrigens f) hindert nichts sie, gleich zuvor, auch auf Preisbestimmungen, die durch Dritte geschehen sind, in Anwendung zu bringen (§. 155.)

§. 198.

Die Schäzung, sie möchte bewegliche oder unbewegliche Sachen betreffen, richtet sich durchgängig nach dem Ort, wo sich zur Zeit des Verkaufs die Sache befand, soweit nicht bey Fahrniß ein anderer Uebergabsort bestimmt ist, wo alsdann dessen laufender Werth in Betracht kommt Erl. III. 545. Sie kann übrigens bey beweglichen nur vorkommen, wenn diese als liegenschaftlich im Rechtsgeschäft standen. Obwohl der Käufer die Wahl zwischen Preisaufbesserung und Rückgabe bey der Verkürzung wie bey dem Wandel zu haben scheint Sz. 1681., so darf er jedoch nach Sz. 1674. nur den Verkauf anfechten, also nicht Wahlweise um Rückgabe der Sache oder PreisAufbesserung bitten, sondern nach Saz 1681. erst wenn jene UmstossungsKlage schon statthaft erkannt ist, hat, wenn der Käufer will, die stellvertretende Erfüllung der Klagverbindlichkeit durch Preisaufbesserung als ein Rechtsvortheil für ihn statt, ganz wie es in Rom auch war.

§. 199.

Die Verkürzungsklage geht selbst gegen dritte Besizer Sz. 455: sie löset das Kaufgeschäft nicht rückwärts auf, sondern nur vom Tag der erwählten Rückgabe an

Erl. III. 549.: von da an, und nicht rückwirkend, werden alle einzelne vom Käufer darauf gelegte dingliche Rechte und Lasten aufgelöset Gz. 1140., vergl. mit 2125., vorbehältlich des Rückgriffs der Inhaber dieser Rechte auf den Käufer, wann er durch diese Auflösung ihnen zur Gewährleistung verbindlich zu seyn sich in den Fall sezte. Die genossenen Früchte und Vortheile heben sich gegen einander auf. Erl. III. 550.

§. 200.

A) Der Fall, wo das Empfangene untergieng, wegen dessen eine VerkürzungsKlage statt hat, unterliegt noch der gleichen Beurtheilung wie in Rom; aber der Umgekehrte, wo zu viel weggegeben wurde, und das dafür Empfangene untergieng, findet jezt nicht mehr statt, weil die Verkürzungsklage nur einseitig ist. (§. 197.) B) Auf das wahrscheinliche Verhältniß des möglichen Gewinns bey einem gewagten Geschäft kommt gar nichts mehr an, weil dagegen die Verkürzungs-Klage ebenso wie gegen einen Vergleich ausgeschlossen ist, Gz. 1976, 2052. C) Die Unstatthaftigkeit der Verkürzungs-Klage, wenn der Verkürzte gewußt hat, daß er verkürzt werde, tritt nach dem Code Napoleon nicht mehr ein, da sogar, wann ausdrücklich die SchenkungsAbsicht dabey erklärt wäre, solches sie nicht beseitigen soll, theils um dem Misbrauch einer Noth des Verkäufers jeden Schlupfwinkel zu verschliessen, theils um verkleideten Schenkungen die Gelegenheit möglichst abzuschneiden. D) Nicht jede öffentliche Versteigerung, sondern nur die vom Richter aus gesezlicher Nothwendigkeit verordnete, beseitigt die Verkürzungs-Klage.

§. 201.

Streng persönliche und mittheilbare Verbindlich-

keiten oder Verabredungen nennen wir das, was Roms Rechtslehre pactum personale und reale oder in rem nennt.

§. 202.

Der Code Napoleon kennt kein formgebundenes Klagerecht; daher kommen auch in ihm keine Verordnungen vor, welche sich darauf beschränken, nur das Klagerecht einem Rechtsgeschäft zu entziehen, und so kann die Frage nicht leicht vorkommen, was Rechtens sey, wenn ein Gesez sage: eine Verbindlichkeit seye nicht klagbar. Unser Gesezbuch bestimmt nur, welche Verbindlichkeiten kräftig oder unkräftig seyn sollen, unterstellt dabey stillschweigend, daß ein Jeder jedes Gesez zu seinem Vortheil auf jede nach Umständen zweckbeförderliche Art anwendbar machen könne, welches zur Folge gibt, daß jede kräftige Verbindlichkeit Klagen wie Einreden, und jede unkräftige Keines von beeden erzeuge. Hievon sind nur die natürliche zwar nicht vom bürgerlichen Recht bestätigte, aber auch nicht von ihm verworfene Verbindlichkeiten gewissermaasen ausgenommen, welche niemals Klagen, auch soweit sie nicht freywillig erfüllt sind, keine Einreden erzeugen, hingegen wenn sie einmal gutwillig erfüllt werden, gegen eine hintennach erwachende Reue und ein darauf gebautes Gesuch eine Einrede der Unzulässigkeit erzeugen.

§. 203.

In unserer Gesezsprache heissen reprobatae vel restrictae obligationes, verworfene oder beschränkte, Erstere, je nachdem sie ipso jure nullae oder inefficaces sind, werden nachmals in vernichtete oder entkräftete eingetheilt.

§. 204.

Bey den Erlöschungsgründen der Verbindlichkei-

ten im **allgemeinen** führt der Code Napoleon keine Neuerung ein, vergl. Sz. 1234. und 1234 a.

§. 205.

Wer Gefahr läuft, durch eine zu weite Auslegung seiner Handlungen eine ihm nicht angenehme Anmassung zu begründen, macht einen **Rechtsvorbehalt**, indem er erklärt, daß diese Erweiterung nicht Zweck seiner Handlung sey; wer durch Besorgniß einer zu weiten Auslegung seiner Nachgiebigkeit in die Handlungen Andrer diese Gefahr läuft, erzeugt durch die gleiche Erklärung eine **Rechtsverwahrung**. Beeden gilt unser Saz 1108 c., der ihre Wirkung nicht nur für den Fall vernichtet, wo das Gesez verlangt, daß eine Handlung durchaus gewisse Folgen haben soll, sondern auch für den, wo die eigene Handlung oder die Nachgiebigkeit in die Handlung des Andern durchaus alle vernünftige Haltung verlieren müßte, wenn sie nach der Erklärung beschränkt würde.

§. 206.

Das **Aufleben der Rechte** aus dem Gesez besteht noch jezt; das Aufleben aus Verfügungen, welche der Richter von Amtswegen oder auf einseitiges Verlangen eines verlezten Theils trifft, d. h. die **Wiederherstellung** findet in unserem bürgerlichen Recht nicht mehr statt, sondern nur noch im Prozeßrecht, Erl. III. 221. Der Richter kann nur die unbedingt oder bedingt durch ein im Gesez entkräftete bürgerliche Rechte nach Anhörung beeder Theile für das erklären, was sie nach dem Gesez sind, nemlich für unwirksam.

Sechster Abschnitt.
Subject der Rechte.
§. 207.

Die alten Begriffe bleiben unverändert, wornach der Mensch im Recht bald als Person, bald als Sache eingeführt wird; je nachdem man ihn ersterenfalls als den Gegenstand betrachtet, zu dessen jezigen oder künftigen RechtsVerrichtungen andere äussere Gegenstände in Verhältnisse gesezt werden, oder als denjenigen äusseren Gegenstand, der für Rechtsverrichtungen Eines Anderen in dieses Verhältniß kommt. Die Befugniß, einen Menschen als Sache zu behandeln, ist gegen dem alten römischen Recht vielfach eingeschränkt; sein Bestand und Wesen kann nicht mehr Gegenstand einer bürgerlichen VerfügungsGewalt werden, (also kein Recht über Leben und Tod, kein Recht körperlicher Erduldungen, die Hauszucht bey GewaltsUntergebenen abgerechnet, Sz. 375., kein Recht auf Verhaft, besondere Fälle ausgenommen, findet statt, Sz. 2063.) auch kann kein unabänderliches Recht auf lebenslänglichen, oder gar auf erblichen Genuß der Dienste und Kräfte des Anderen erworben werden, Sz. 1780. Dagegen die Begriffe über den Unterschied des natürlichen und bürgerlichen Stands der Personen bedürfen jezt einer Umbildung. Man darf vorerst den staatsbürgerlichen Stand mit dem nicht verwechseln, was unser Gesez den bürgerlichen Stand nennt. Jener nemlich ist der, welcher aus der Verschiedenheit der Verhältnisse zu der Staatsgewalt entsteht; von ihm hängt in der Regel keine Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse des bürgerlichen Lebens ab, Sz. 7. Ausnahme macht der Stand des Ausländers oder NichtStaatsangehörigen, weil ihm

nicht mehr Recht im Land zusteht, als sein HeimathsStaat den hiesigen Inländern bey sich gestattet, Sz. 11., welches im Badischen noch die besondere Ausdehnung hat, daß ihm kein Erwerb markfässiger Liegenschaften oder keine Beybehaltung der gewonnenen in Stück zusteht, Erl. III. 493. Was hingegen im Code Napoleon der **bürgerliche Stand** genannt wird, ist der Inbegriff jener Verschiedenheiten natürlicher Eigenschaften, denen das bürgerliche Gesez gewisse bestimmte Formen ihres Daseyns oder seiner Beurkundung vorgeschrieben hat, um darauf ein bestimmtes RechtsVerhältniß zu gründen, im Gegensaz heißt uns nun der Inbegriff jener natürlichen Eigenschaften, welchen derartige Formen nicht vorgezeichnet sind, um wirksam zu seyn, der **natürliche Stand**. Das Meiste von dem, was in der römischen Rechtslehre zum natürlichen Stand gerechnet wird, muß die Napoleonische unter den Begriff des bürgerlichen Stands unterlegen, z. B. Geburt, Lebensfähigkeit. Der natürliche Stand begründet im Recht nichts als Unverlezbarkeit der Person und ihrer Wirksamkeit; die Unverlezbarkeit des Erfolgs ihrer Handlungen, ist Ausfluß des bürgerlichen Stands, und muß nach dessen Verschiedenheiten beurtheilt werden. Von dieser Verschiedenheit hängt übrigens nicht bloß a.) die **Rechtsfähigkeit** ab, welche in die **naturrechtliche** und **bürgerrechtliche** eingetheilt wird, je nachdem sie durch die Natur der Sache allein schon, oder erst durch den Willen einer bestimmten bürgerlichen Gesezgebung begründet werden kann: sondern von jenen bürgerlichen Standesverschiedenheiten hängt auch b.) die **Rechtsmächtigkeit** ab, nemlich die Verschiedenheit in Absicht auf freyen oder an Leitung anderer Personen gebundenen Gebrauch der habenden Rechte; welche gleich der vorigen in **naturrechtliche** und **bürger-**

rechtliche abgetheilt werden kann; und es geht davon c.) die Rechtspflichtigkeit aus, nemlich die Verschiedenheit in Absicht auf die Gerichtsstelle, unter welcher man wegen Ausübung seiner Rechte allen MitBetheiligten verantwortlich wird, welche ihrer Natur nach nur bürgerrechtlich seyn kann.

§. 208.

Mißgeburten verlieren durch ihre Ungestalt, so weit sie auch gehe, an Rechts- Erb- und ErwerbFähigkeit nichts, und unterliegen nur der Vormundschaft, wann ihr Geisteszustand die Rechtsmächtigkeit hindert, Erl. I. 363.; sie haben daher nur einen eignen natürlichen nicht einen eigenen bürgerlichen Stand.

§. 209.

Die Ungebornen, als Theil der Mutter anzusehen, findet in unserem bürgerlichen Recht nicht mehr statt: sie sind als LebensBerechtigte schon Selbstzweck in der bürgerlichen Gesellschaft, und haben bedingt auf eine nachfolgende lebensfähige Geburt Rechtsfähigkeit, welche hingegen den Unerzeugten in der Regel nicht zukommt, Erl. I. 361., die Ausnahme s. Erl. II. 479.

§. 210.

Die Lebensfähigkeit eines gebornen Kindes hängt vom 180ten Tag nach der Zeugung gar nicht mehr ab; auch das früher mit Lebenszeichen geborne Kind bedarf noch eines kunstverständigen Ermessens, um ihm die Lebensfähigkeit abzusprechen; und das aus dem guten Grund, weil der Augenblick der Zeugung oder des Anfangsziels einer Rechnung nie sicher zu beurtheilen und die Kraft der Natur oder das Recht der Erfahrungen über die Naturwirkungen nicht in Gesezschranken zu beschliessen ist.

§. 211.

Mangelhafte TodesBeweise haben die vom Gerichtsgebrauch ihnen allzufreygebig gegönnte Beweiskraft nicht mehr; und aus der Höhe des LebensAlters erwächst erst mit hundert Jahren eine TodesVermuthung. Wenn bey mehreren Verstorbenen, deren Todeszeit ungewiß ist, die TodesVermuthung zuerst treffen müsse, dieses kann nicht mehr nach der Natürlichkeit oder Unnatürlichkeit der Todesart beurtheilt werden, sondern a.) wenn von einem Sterben in einer und derselben Gelegenheit die Rede wird, so ist auf die Verschiedenheit der muthmaslichen Stärke der Lebenskraft zu sehen, Erl. II. 21 — 26.: hingegen b.) wenn die Personen aus solchen Vorfällen sterben, die durch Zeit und Raum getrennt wirkten, z. B. Einer ertrank an einem Nachmittag in einem Fluß, indeß ein Anderer anderswo vom Bliz an solchem getroffen wurde, dafür ist keine gesezliche Vermuthung aufgestellt, weil hier die Umstände allein entscheiden müssen, daher keine gesezliche, sondern bloß richterliche Vermuthung statt finden soll, Sz. 720. vergl. mit 1353.

§. 212.

Das Wiederaufleben der Rechtsmächtigkeit in lichten Augenblicken für Unsinnige und Wahnsinnige findet nicht statt, Erl. I. 347.; sondern nur bey vernünftig glaublicher Dauer ihres wiederkehrenden Vernunftgebrauchs findet Wiedergestattung der Rechtsmächtigkeit statt. Die Rechtsfähigkeit verlieren sie niemals.

§. 213.

Die verschiedene Arten der bürgerlichen Enthaup-

tung in Rom fallen weg; wir kennen nur Eine, nemlich den bürgerlichen Tod, Sz. 25.

§. 214.

Nur in dem Fall, wovon Hert de uno homine plures sust. person. L. I. §. 5. spricht, wo es nemlich für jeden Dritten gleichgültig ist, welches von mehreren auf einen Kopf zusammengefallenen neben einander in einer Hand nicht bestehenden Rechten jemand ausübe, läßt sich allgemein der Saz behaupten, daß die Wahl des Berechtigten sey, welches er behalten und ausüben wolle. Wo dieß nicht ist, da müßte das früher in der nemlichen Hand gelegene Recht durch die spätere Annahme eines damit unvereinbarlichen Rechts für verzichtet gelten, vergl. Sz. 17., wenn nicht das spätere nur durch eine mit Rechtsvorsicht angenommenen Gesammtheit auf den Inhaber gekommen wäre, wo alsdann jene Vorsicht diesem sein älteres Recht zwar bewahren, aber eben damit auch das Fallen des späteren Rechts in die nemliche Hand verhindern, mithin nur der Ausübung des älteren Rechts Plaz lassen würde, vergl. Sz. 802. In keinem Fall findet daher eine Wahl zwischen der Ausübung beeder Rechte statt, die man nach römischem Recht aus L. 12. pr. de leg. I zu behaupten bemüht ist, und die selbst dort gerechtem Zweifel bloß steht, sobald man sich die Fälle zur Anwendbarkeit jener Gesezstelle deutlich vergegenwärtigt, welche, wenn sie de legato transmissibili erklärt wird, nicht den Fall zweyer unverträglichen, sondern wohlverträglichen Rechte darstellt, mithin keine Wahl, sondern eine Nebeneinanderübung beeder begründet, wenn man sie aber de legato non transmissibili versteht, abermals nur den Fall eines einzigen jure accrescendi verstärkten Rechts und nicht zweyer in eine Hand gefallener

Rechte darstellt, mithin ihres scheinbar auf eine Wahl gestellten Wortlauts unerachtet, dafür niemals beweisend seyn kann.

§. 215 — 217.

Die communio incidens heißt uns eine zufällige Gemeinschaft. Die beständige durch keine Uebereinkunft zu entfernende Auflößbarkeit der Gemeinschaft und des Miteigenthums hat nur den Sinn, daß man nicht für immer, wohl aber auf bestimmte Zeit dem Theilungsbegehren entsagen kann, Sz. 577 bg. 815. 1869. 1870. Bey der zufälligen Gemeinschaft der Gläubiger an dem Verkaufsrecht auf die abgetretenen Gantgüter, gilt eine Stimmenmehrheit für den Fall, wo ein dem Schuldner zu bewilligender Nachlaß oder Aufschub in Frage ist, welcher jedoch eine eigene Berechnungsart vorgeschrieben ist, ASz. 220. (Code de Commerce Art. 519.); dieser Saz läßt sich kraft Rechtsähnlichkeit auf alle die Fälle ausdehnen, wo über die Zeit der Auseinandersezung der Gemeinschaft oder über die Bedingungen derselben unter mehreren GemeinschaftsGliedern verschiedene Meynungen entstehen.

§. 218.

Die Rechte der Gemeinheiten heissen bey uns Gemeinheitsrechte, GemeinheitsEigenthum, und Gemeindsrechte oder GemeindsEigenthum, wenn von einer weltlichen ihre eigene Markung bewohnenden Gemeinheit die Rede ist; dagegen die Worte Sammtrechte den Begriff der Correalitas, und SammtEigenthum den Begriff des Eigenthums an einer Sammtsache (universitas juris) ausdrucken. Der Code Napoleon zählt die Rechtsverhältniße der Gemeinheiten zum Staatsrecht, und gedenkt da-

her ihrer nur beyläufig. Das zweyte KonstitutionsEdikt ist die Hauptregel ihrer Berechtigungen im Badischen.

§. 219.

Der Begriff einer Gemeinheit enthält als wesentliches Merkmal, die Vereinigung zu immerwährenden eigenen jedoch in den Staatszweck unmittelbar eingreifenden Absichten. Weder eigene Zwecke allein, noch Staatszwecke allein, erheben eine verbundene Mehrheit der Menschen aus der Reihe von Gesellschaften in jene der Gemeinheiten. Namentlich haben solche Vereinigungen, die allein einen öffentlichen Zweck haben, und welche Kollegien genannt werden, bey uns nicht Gemeinheitsrecht, sie können durch sich nichts für sich, sondern lediglich für den Staat besizen, und sind bloße Verwälter über Staatsgut und Staatsrechte, haben daher auch keine allgemeine Regeln, sondern hängen allein von ihren VerfassungsGesezen ab. Körperschaft bezeichnet in unserer einheimischen Rechtssprache jede ewige StaatsGesellschaft, II. Konst. Ed. §. 9., als solche hat sie Recht auf Untheilbarkeit, bürgerliche Persönlichkeit und besondere Formen des Staatsschuzes.

§. 220.

Ueber die Gesezkraft der GemeinheitsSchlüsse läßt sich im allgemeinen mehr nicht sagen, als so weit sie VertragsEigenschaften haben, und das VerfassungsGesez der in Frage liegenden Gemeinheit nicht im Weg steht, kommt ihnen Gesezkraft zu. Damit die eigentliche Gemeindsschlüsse insbesondere aber für die Gemeindsglieder Gesezkraft haben, gehört im Badischen obrigkeitliche ausdrückliche Billigung darzu, deren Ertheilung je nach Verschiedenheit des Stoffs von verschiedenen obrigkeitlichen Personen erfolgen muß, II. Konst. Ed. §. 3. Organ. Ed.

v. J.

v. J. 1809. Beyl. C. Nro. 25. und D. Nro. 18. Keiner der nicht rechtsmächtig ist, hat dabey Stimme, wird daher auch nicht durch seine Vormünder oder RechtsBeystände vertreten.

§. 221.

Ueber gemeine Güter A.) kann eine Gemeinde anders nicht verfügen, als wie ein Minderjähriger, wobey ihre Vorsteher die Rechte und Pflichten des Vormunds, und die betreffende PolizeyBehörde jene des Familienraths ausübt. Für LiegenschaftsVeräußerungen ist das Kreisdirektorium diese Behörde, Organ. Ed. v. J. 1809. Beyl. D. Nro. 18. B.) Wer bey andern Arten der Gemeinheiten diese Pflichten habe, hängt von ihren VerfassungsGesezen ab. C.) Ob bey der Theilung der Gemeindsgüter Kopftheile zu machen seyen, läßt sich allgemein weder bejahen noch verneinen, sondern hängt vom billigen Ermessen der Umstände nach Maasgabe der vorherigen Gebrauchsart der zu theilenden Güter ab, und unterliegt, sobald die Gebrauchsberechtigungen klar sind und folglich keiner richterlichen Entscheidung bedürfen, keinem Richterspruch, sondern lediglich dem polizeylichen ObrigkeitsErmessen, II. Konst. Ed. §. 8.

§. 222.

Die Sicherheitsleistung der GemeindsVorsteher und Fürsprecher, bestehet in der Regel nur in einer handgelübdlichen Zusage der Treue; um VermögensSicherheit zu fordern, gehört ein in besonderen Gesezen gegründeter Fall.

§. 223.

Ueber die bürgerliche Verbindlichkeiten mehrerer GemeinheitsVorsteher spricht weder der Code Napoleon, noch das Badische GemeinheitsGesez ausdrücklich etwas aus: dennoch ist auch hier der Fall nicht, wo man auf das römische Recht zurückgehen darf, Erl. IV. 566., weil der Geist des Code Napoleon uns hinlänglich zurecht weiset.

Solche Vorsteher werden nemlich entweder verbindlich aus ihrem ErnennungsVertrag, alsdann entscheidet der Vertrag, und wo dieser nichts spricht, die Lehre von den Auftrags-Verbindlichkeiten: oder sie werden es durch Unterlassung der schuldigen Sorgfalt im Amt, alsdann entscheidet das Gesez über Verbindlichkeiten aus Versehen, welches zur Folge gibt a.) wo nur Einer das Geschäft allein zu führen hatte und den Fehler begieng, da ist er dafür alleinverbindlich; b.) wo Einer es jedoch unter verantwortlicher Aufsicht Anderer zu führen hatte, da ist Jener vorverbindlich und die Aufseher sind, wenn jener vergebens ausgeklagt worden, nachverbindlich, und zwar alsdann ebenso wie c.) wo Mehrere miteinander die Geschäftsführung hatten, und das Versehen begiengen theilverbindlich, wann nicht andere mit einlaufende Umstände gesezmäßig eine Sammtverbindlichkeit fordern, welches d.) namentlich der Fall da ist, wo die Mehrere, die mit einander fehlten, nicht aus bloßen Versehen, sondern aus wirklichen Vergehen verurtheilt werden.

§. 224. 225.

Die Sammtverbindlichkeit aus unrechten Thaten, ist beschränkt auf jene, die aus Vergehen entspringen, Sz. 1382 d. Bey Versehen kann daher eine solche nur angesprochen werden, wann α.) die Untheilbarkeit der Beywirkung Mehrerer sie gemäs dem Saz 1222. begründet, welches da der Fall ist, wo durch eine ihnen gemeinschaftlich eigene Sache, z. B. durch die Baufälligkeit eines gemeinschaftlichen Hauses der Schaden zugefügt wurde, oder β.) wann in einem ohnedieß sammtverbindlichen Rechtsverhältniß der Fehler begangen wird, z. B. von mehreren Gewaltgebern gegen ihren Gewalthaber in AuftragsAngelegenheiten, Sz. 2002. Das

französische Recht spricht jedoch hierüber nicht entscheidend. Die Badische Zusäze sezen es für das Großherzogthum ausser Zweifel.

§. 226.

Ein Sammtgläubiger, obwohl er 1.) das Ganze erheben kann, ist jedoch 2.) wenn ihn der Entstehungstitel oder ein Vertragsgeding nicht frey spricht, schuldig das Empfangene als gemeinschaftlich Gut zu theilen, vergl. Sz. 1198. mit 1213. 3.) Der von Einem aus mehreren Sammtschuldnern geleistete oder zurückgeschobene HauptEid wirkt zwar für und gegen die übrige SammtMitschuldner; aber 4.) nicht so der von einem aus mehreren Sammtgläubigern zugeschobene, welcher nur für den Antheil dieses Gläubigers wirksam ist, Sz. 1365. 5.) Die Rechtsvermischung wirkt immer nur zum Antheil jener Forderung oder Schuld, die in eine Hand zusammenfiel, Erl. III. 216. 6.) Der Nachlaßvertrag wirkt wie obgedachtermaßen der HauptEid, Sz. 1198. vergl. mit 1285. 7.) Wo Einem der Sammtschuldner Nachlaß geschah, kann von den übrigen die Forderung nur nach Abzug dieses nachgelassenen Antheils gefordert werden.

§. 127.

1.) Die Einrede der Theilung kommt keinem Sammtschuldner zu gut, Sz. 1203., noch weniger also in irgend einem Fall eine Einrede der Vorausklage. 2.) Jedesmal, wo nicht die Natur der Verbindlichkeit (z. B. wann die Sammtverbindlichkeit aus Vergehen entspringt, oder Einer der Sammtschuldner zugleich vorverbindlich ist, wie ein Hauptschuldner den unterschriebenen Selbstschuldnern gegenüber es ist) noch ein Vertrag ein Anderes bestimmt

mit sich bringt, kann der SammtSchuldner den Antheil des von ihm Gezahlten, den es daran die Mitschuldner trifft, von ihnen wiederfordern, Sz. 1203. 3.) Nicht durch alles, was sonst der Zahlung gleich ist, geschieht Befreyung der MitSammtschuldner; nemlich nicht durch die Rechtsvermischung, noch durch die SchuldErlassung, auch kommt es bey lezterer Erlöschungsart nicht mehr darauf an, ob der, welcher Nachlaß erhielt, bey geleisteter Zahlung würde Theil-Ersaz an die Mitschuldner haben fordern können oder nicht, dieser wirkt in keinem Fall auf die Mitschuldner, ausgenommen wenn sie ausdrücklich mit zu ihren Gunsten bewilligt wäre, nach Sz. 1121.

§. 228. 229.

Zwitter müssen wegen des Geschlechts nach dem Besizstand behandelt werden, bis obrigkeitliche Ermächtigung zu dessen Aenderung erfolgt, Erl. I. 364.

§. 230.

Eine allgemeine Rechtsverschiedenheit, die das Landrecht des Großherzogthums zwischen männlichem und weiblichem Geschlecht angenommen hat, ist die, daß lezteres nur eine eingeschränkte Rechtsmächtigkeit hat, vermög welcher es zu allen Rechtsgeschäften unter Lebendigen, die nicht bloß dessen persönliche Handlungen oder dessen Haushaltungsberuf betreffen, eines Rechtsbeystands bedarf, Erl. I. 357., wovon nur die Vogtsfrauen, d. i. GrundherrschaftsBesizerinnen, und die HandelsFrauen, oder Frauenspersonen, die eigenen Handel treiben, ausgenommen sind.

§. 231.

Statt der römischen MinderjährigkeitsStufen treten nach Badischem Landrecht drey ein: a.) Unmündigkeit von 1—14 Jahren. b.) Halbmündigkeit von 15—16 Jahren c.) Voll-

mündigkeit von 17 — 21 Jahren. Mit anfangendem 22sten Jahr geht nachmals die Volljährigkeit an. In rein persönlichen Angelegenheiten, wohin auch Eidesleistung und Religionsbekenntniß, sodann Fähigkeit zu lezten Willensverordnungen gehört, wirkt die Halbmündigkeit gleich der Vollmündigkeit, Erl. III. 36.

§. 232.

Statt alles Unterschieds zwischen Spadonen, Kastraten Thlibien, Impotenten u. s. w. kommt in unserem Recht nur der Unterschied zwischen BeywohnungsUnvermögen und ZeugungsUnvermögen in Betracht, Erl. I. 225.

§. 233 — 237.

1.) Noch jezt wird ausserhalb Ehesachen unter der Verwandtschaft nur die bürgerliche, nicht die bloß natürliche verstanden, Sz. 407 a. 2.) Anwünschung wirkt eine volle bürgerliche Verwandtschaft nur zwischen dem Angewünschten und seiner Nachkommenschaft und dem Anwünscher nicht aber mit der Familie des lezteren; so auch 3.) Anerkennung eines unehelichen Kinds, nur 4.) in Bezug auf Ehe erstrekt sich die Wirkung der Verwandschaft weiter, nemlich auf alle Verwandte in auf- und absteigender Linie, und auf Geschwister des angewünschten oder anerkannten Kindes, aus natürlicher oder gesezlicher Abstammung, Sz. 161. 162. 348. 5.) Unsere Gesezsprache zählt nur zweyerley Abstammungen, (Linien), die gerade und die SeitenAbstammung; bey ersterer aber erkennt sie zweyerley Ordnungen, je nachdem man abwärts oder aufwärts die nemliche Reihe von Verwandten zählt. 6.) Der respectus parentelae hat in die französische bürgerliche Gesezgebung keinen Einfluß. 7.) Consanguinei heißen bei uns Halbgeschwister und uteini Stiefgeschwister, Bad. Eheord. §. 5. Beede zusammen halb-

bürtig, unilaterales, Sz. 752., auch oft Halbgeschwister im weiten Sinn. 7.) Die mehrfache Verwandtschaft wird DoppelVerwandtschaft genannt; 8.) die kanonische GradeBerechnung fällt weg.

§. 238. 239.

Schwägerschaft entsteht in Bezug auf Eheverbote, nur durch eheliche Verbindung, Erl. I. 153., wobey es jedoch auf den Beyschlaf nicht ankommt, wie denn auch eine Ehescheidung sie nicht wieder beseitigt, vergl. Sz. 164 a. Afterschwägerschaften, d. i. Schwägerschaften zweyter und dritter Gattungen, kennt der Code Napoleon nicht, und GradeZählung in der Schwägerschaft auch nicht.

§. 240 — 246.

Von ehelichen, ehelosen und anrüchtigen Personen kann nichts aus dem römischen Recht mehr Anwendung leiden, Erl. I. 367., und die alte deutsche Anrüchtigkeit der unehelich gebornen fällt auch weg, Bad. Reg. Bl. v. J. 1808. Nro. 2. sie bedürfen also keiner EhelichErklärung, legitimatio minus plena.

Siebenter Abschnitt.

Object der Rechte.

§. 247 — 249.

Die Möglichkeit, daß eine Person einen äusseren Gegenstand, nach den NaturUmständen unter welchen beyde sich befinden, unter ihre Behandlung ziehet, heißt Macht. Die Möglichkeit seine Macht ohne Anstoß gegen die GeselligkeitsVerhältniße, unter denen solche Person sich findet, auszuüben, macht den Grundbegriff des Rechts aus. Handlungen sind daher die unmittelbaren Gegenstände des Rechts, und behandelte Sachen sind die mittelbaren. Auf alle Gegenstände, worauf

sich die Macht einer Person bezieht, d. h. auf mögliche Handlungen erstreckt sich ihr Recht, so weit nicht eine bestimmte einzelne Art der Macht durch die GeselligkeitsVerhältniße überhaupt oder durch deren nähere Bestimmung mittelst des bürgerlichen Rechts eingeschränkt, d. h. eine Handlung unerlaubt geworden ist. Diese alte RechtsPhilosophie findet auch noch jezt Anwendung.

§. 250 — 252.

Zur Zufälligkeit einer Handlung ist nicht gerade ein NaturInstinkt erforderlich, sondern jede NaturUrsache reicht hin, deren Wirkung der Wille des Handelnden nicht abwenden kann. Frey und schuldlos nennt unsere Gesezgebung die hier genannte nicht imputable Handlungen, VIII. Org. Ed. v. J. 1803. §. 18.; Versehen nennt sie das, was sonst Nachläßigkeit (culpa) heißt, Sz. 1383., weiter je nach verschiedenen Beziehungen Betrug oder Gefährde, das was Andere Arglist genannt haben, Sz. 1116. 1151. ASz. 211. 212. und Sorgfalt auch Vorsicht, Sz. 1137. 1927., das was sie Fleiß heißen. An Niemand fordert unser Recht alle Sorgfalt, welche menschlichen Kräften möglich ist, sondern nur jene, welche der Mehrheit der Menschen von gleicher Bildung eigen zu seyn pflegt, von welcher nachmals auf jenen höhern oder mindern Grad, der dem Handelnden eigen ist, je nach Beschaffenheit besonderer Fälle hinauf oder herunter gegangen wird, Sz. 1150 a—c. Erl. III. 305.

§. 253.

Unser Gesezbuch bestimmt aus guten Gründen keine Grade der Sorgfalt oder der Verschuldung, Erl. III. 60.: indessen lassen sich dennoch dreyerley Gat=

tungen der Versehen unterscheiden, die aber einen von den römischen verschiedenen UnterschiedsKarakter an sich tragen; grobe, wobey jemand unter der gemeinen Sorgfalt bleibt, ohnerachtet er dennoch für deren Beobachtung hinlänglich gebildet ist, oder unter jener Sorgfalt, die er sonst nach seinem eigenen etwa geringeren Bildungsmaas anwendet, Sz. 804.; gemeine, welches die oben beschriebene sind, und die im Gesez immer verstanden worden, wo nichts besonders geordnet ist; endlich geringe, welche nur durch Umsicht der gebildeten Leute verhütet werden können, die bey uns nie in Anschlag kommen, sondern statt deren nur bey der Beurtheilung der Folgen eines gemeinen Versehens zwey Stufen eintreten, scharf und gelind zu richtende Versehen, Erl. III. 680.

§. 254.

Statt den aus dem römischen Recht entnommenen Regeln (I—IV.) über die Rechtsfolgen aus Vergehen und Versehen, treten hier jene ein, welche Erl. III. 304—307. angegeben sind, zu welchen nur noch das nachzutragen ist, a.) daß auch jezt noch ein Vertrag, der künftige Vergehen oder grobe Versehen (welche leztere von Vergehen im Einzelnen nicht sicher zu unterscheiden sind, weil der Unterschied von dem Gedanken des Handelnden abhängt) im Voraus nachlassen würde, als unvernünftig und daher gegen gute Sitten anstoßend, nicht gelten würde, wohl aber die Erlassung vergangener, aus solchen Ursachen entstandener Beschädigungen, Sz. 246., für deren Gültigkeit jedoch jedesmal die Kenntniß des Vergehens und der daraus entstandenen UmstoßungsBerechtigung erforderlich ist, Sz. 2054., und b.) daß ein unter dem gesezlich erforderten Maas der Sorgfalt bleibendes Versehen im Recht für keines, daher dessen

Erfolg für Zufall gilt. V.) Im Gegenstoß der Erhaltung eigener und fremder Sachen, ist man fremde Sachen den Seinigen vorzuziehen nur alsdann schuldig, wann man sie für eigenen Vortheil unentgeldlich empfangen hat, Sz. 1882. VI.) Die Wettschlagung des gestifteten Nuzens mit dem veranlaßten Schaden, da wo man dem Andern zu nuzen voraus nicht verpflichtet war, hat noch statt, aber nur bey Beschädigungen aus Versehen, Sz. 1374 a. vergl. mit 1117 a. VII.) Die Frage, wie Gefährde in Bezug auf StrafVerbindlichkeiten zu nehmen sey, kommt bey uns im bürgerlichen Recht nicht vor, wo es keine gesezliche Privatstrafen gibt, und die bedungene aus der freyen NichtVollziehung einer Verbindlichkeit, ohne Hinsicht auf Gefährde, ausgehen.

§. 255.

Wegen dem Beweis der Schuld, vergleiche Erl. III. 307—309.

§. 256.

Göttergut gibt es nicht mehr, Erl. I. 390., Kirchen- und Heiligengut hat im bürgerlichen RechtsVerhältniß keine Vorrechte vor anderem Gemeinheitsgut, I. Konst. Ed. §. 9.

§. 257. 258.

Zur Körperlichkeit einer Sache gehört nach dem Code Napoleon, daß die Sache, sobald sie vollbestimmter Rechtsgegenstand ist, mit den Sinnen ergriffen werden könne, und die Unkörperlichkeit besteht darinn, daß die Sache als solcher vollbestimmter Gegenstand nur mit dem Verstand begriffen werden könne, Erl. I. 370.: das, daß ein Gegenstand nicht vollbestimmt, mithin nur als Gegenstand noch unvollendeter Rechtsverhältniße gedacht wird, wie z. B. eine

Gattungssache, vereigenschaftet ihn niemals unter die unkörperlichen Gegenstände. Frucht und Wein überhaupt sind uns körperliche Sachen, so gut als das einzelne Malter Korn und die Ohm Wein, obgleich jenes Gattungssachen, dieses Stücksachen sind, jene nicht wie diese mit den Sinnen allein ohne Verstandsbeiwirkungen vorgestellt werden können.

§. 259.

Kostbare nicht leicht, oder nicht auf einmal von einem Ort zum andern zu bewegende Sachen, gehören in keiner Hinsicht mehr zu Liegenschaften, vergl. Sz. 531.

§. 260.

Die Liegenschaftlichkeit der selbständigen Rechte bestimmt sich jezt nicht nach der sachlichen oder persönlichen Eigenschaft derselben, sondern lediglich nach dem unmittelbaren Gegenstand, den sie erfassen. Die persönliche wie die sachliche Befugniß ein Grundstück anzusprechen, ist ein liegenschaftliches Recht; die wegen einer Liegenschaft entstandene Verbindlichkeit, sie sey sachen- oder personenartig, ist eine liegenschaftliche Schuld, Sz. 526. vergl. mit 529. 1408. 1412. 1414. Erl. III. 333. Fällig gewordene Gülten sind also bey uns zwar auch fahrende Schulden, aber deswegen, weil ihr Gegenstand eine Fahrniß ist; so auch Erbgelder.

§. 261.

Wegen vertretbaren, verbrauchbaren und verzehrbaren, sodann unvertretbaren Sachen, wobey nichts Neues einläuft, s. Erl. I. 371.

§. 262.

Der Eintheilung in res connexas bedarf das französische Recht nicht, sie gehören in die Klasse der einzelnen Sachen (singularibus), denen unmittelbar die gesammte

(universales), theils als **Gesammtheiten** (universitates juris), theils als **Sammlungen** (universitates facti), gegenüber stehen, Erl. I. 372., und den Grund zu der Eintheilung in **Stückklagen** (actiones speciales) und **Sammtklagen** (actiones generales enthalten. Die Regel der stellvertretenden Eigenschaft einer gegen Veräusserungen neu angeschafften Sache in einer Gesammtheit, ist auch dem französischen Recht eigen, Sz. 132. 1067., aber in Bezug auf Liegenschaften niemals dahin auszudehnen, als ob der wissentliche Besizer oder Verwalter einer fremden Gesammtsache nach Belieben Liegenschaften umwandeln dürfe, Sz. 128., noch dahin, daß derselbe den, an welchen die Gesammtheit abzutreten ist, das zum Ersaz einer veräußerten Liegenschaft angeschaffte Grundstück zu übernehmen, ohne dessen vorausgegangene Einwilligung, nöthigen könne, Sz. 1434. und 1435., sondern bloß dahin, daß da, wo jemand eine Gesammtsache redlich für die Seinige besaß, er eine solche Veränderung sich gefallen zu lassen, den nöthigen könne, an welchen er sie abtreten muß, dazu aber auch selbst gegen diesen verpflichtet sey.

§. 263.

Wegen dem Unterschied der **theilbaren** und **untheilbaren** Sachen, der nichts Neues darbietet s. Erl. I. 371.

§. 264.

Die Regel, daß derjenige, der auf Herausgabe einer selbstständigen oder **Hauptsache** sammt ihren **Nebensachen** belangt werden konnte, wegen der lezten nicht weiter in Anspruch genommen werden könne, wenn die Hauptklage erloschen ist, gilt zu einem Theil noch, nemlich soweit, daß mit der Versizung der Hauptklage auch die Klage auf die Ne-

bensachen verjährt ist, wann gleich bey diesen allein genommen etwa die Zeit der Versizung noch nicht abgelaufen wäre; aber zu ihrem andern Theil, daß nemlich wenn die Hauptklage mit darauf zu richten unterblieben wäre, nach deren Beseitigung durch Urthel oder durch Zahlung oder durch das, was ihr gleich gilt, darüber keine besondere Klage statt finde, ist sie dem Geist des französischen Rechts nicht angemessen, s. unten §. 287. Wo also jener Saz jezt angewendet werden will, muß er aus einzelnen Untheilbarkeitsverhältnissen zwischen Haupt- und Neben-Sache oder aus besonderen Gesezverfügungen gerechtfertigt werden.

§. 265.

Widmung eines Besizers als blosser WillensAkt wirkt die Zugehörigkeit zu einer Sache nicht, wo die Sache nicht als Theil zur Vollendung des Ganzen anzusehen ist, entweder weil ohne die Nebensache der bestimmte Zweck der Hauptsache nicht zu erreichen wäre, Sz. 524, 535, oder weil an der Hauptsache Einrichtungen gemacht sind, die nur für das Daseyn einer bestimmten Nebensache Zweck haben, und ohne sie zweckwidrig werden Sz. 525.

§. 266.

Das was auf eine Sache ausgegeben wird, heißt in unserer Gesezsprache Verwendung in so weit es als Zugehörde einer Sache betrachtet wird, und Kosten in so weit es als Ausgabe aus einem Vermögen in Betracht kommt Sz. 548, 1381, 1673. Sie theilen sich nachmals in Auslagen, wodurch der natürliche oder bürgerliche Zustand der Sache verbessert worden, und Kosten im engeren Sinn, eigentlich Unkosten, welche ohne unmittelbar irgend eine vortheilhafte Veränderung im Vermögen hervorzubringen, dennoch

für einen bestimmten Zweck ausgegeben werden mußten (impensae et expensae) Sz. 1999—2001. vergl. mit 1375 und 1852. die zierende heißen bei uns ein Annehmlichkeits-Aufwand.

Ueber die Eintheilung und zum Theil veränderte Benennung der Früchte nach dem Code Napoleon s. Erl. I. 427. Völlig vervollständigt ist ihre Eintheilung folgende I) nach ihrer Natur A) in natürliche, und diese a) in kunstlose oder b) erzogene, und B) in bürgerliche II) nach ihrer Erwerbung A) in hangende und B) abgesonderte, sofort diese leztere a) in ausstehende (civiliter separati) Sz. 586., die nur im Rechtssinn nicht in der Wirklichkeit vom Stamm getrennt sind, b) liegende (naturaliter separati) Sz. 520. und c) in gesammelte (percepti) die auch Genossene genannt werden, wovon leztere α) in vorhandene und β) verzehrte Sz. 1155 a. sich abtheilen, endlich C) in entgangene, die entweder a) vernachlässigte oder b) verlorne sind. Die Regel, daß da wo jemand gegen Entrichtung bürgerlicher Früchte natürliche genießt, die bürgerliche für abgesondert gelten, wenn die natürliche gesammelt sind, fällt weg; diese gelten durchaus Tag für Tag für abgesondert Sz. 584 und 586., ob sie gleich nachmals bis zur Verfallzeit ausstehend bleiben müssen, also natürlich betrachtet hängend sind. Erl. I. 410, 475.

§. 271—273.

Jede Verkürzung an Gütern oder Rechten heißt Nachtheil (detrimentum) auch Schaden im weiteren Sinn, und wenn sie Folge der Nichtbeobachtung eines Gesezes ist, Rechts-Nachtheil (praejudicium). Wird der Nachtheil als Grund neuer Rechtsverhältnisse betrachtet, so theilt ihn

unsere Gesezsprache in künftigen, den sie mit dem Ausdruck: Gefahr bezeichnet, und bei welchem nur von Tragung d. h. Erwartung desselben auf eigene Rechnung, oder von Abwendung die Rede ist Sz. 1629, 1822.; und in gegenwärtigen, oder den Schaden im engeren Sinn, welcher nachmals aus zugegangenem Verlust (damnum emergens) und entgangenen Gewinn (lucrum cessans) besteht Sz. 1149. Interesse prästiren heißt bey uns entschädigen Sz. 1149—1151. Im badischen Recht, das zwar einen Kunstwerth Erl. III. 95. aber keinen Neigungs-Werth kennt Sz. 1151 a. kommt die Eintheilung in gemeine und besondere Beschädigung in dem altüblichen Sinn nicht vor; dagegen lassen sich diese Ausdrücke auf einen andern Unterschied anwenden, je nachdem nemlich ein Schaden ein solcher ist, der im mittleren oder im höchsten laufenden Werth ersezt werden muß Erl. III. 93.

§. 274.

Manche römische Eintheilungen stimmen nicht mehr zu unserer Gesezgebung. Das damnum jure datum oder indirectum heißt in unserem Recht nie Schaden, sondern nur Nachtheil. Schaden ist vor unserem Gesez daher nie in gerechten und ungerechten abzutheilen, sondern nur A) in zufälligen, und dieser in unveranlaßten oder veranlaßten, welchen lezteren die Alten casus ad culpam ordinatus nannten, und wohin der von unserem Verfasser sogenannte vermischte gehört, Erl. III. 304. Jenem zufälligen gegenüber B) steht der zugefügte, oder bey unserem Verfasser der freye, welcher a) in einen unverschuldeten oder b) verschuldeten Sz. 1148. und der leztere α) in den vorzusehenden und β) unvorzuse-

henden Sz. 1150. sofort dieser wiederum $\alpha\alpha$) in den unmittelbaren und $\beta\beta$) mittelbaren abgetheilt wird Sz. 1151. Erl. III. 85.

§. 275.

I.) Was zu dem entgangenen Gewinn gehöre s. Erl. III. 85. II.) Die Beschränkung, daß keine Entschädigung den doppelten gemeinen Werth der beschädigten Sache übersteigen dürfe, ist dem Code Napoleon fremd; III. und IV.) wo Verschuldung, zu deren auch Verzug gehört, Anlaß wird, daß eine Sache beschädigt werden kann, da muß auch ein solcher veranlaßter Zufall nach den Regeln der Versehen beurtheilt werden, und die Entschädigung hat alsdann bey zufälligen Handlungen keinen geringeren Maasstab als bey andern Versehen Erl. III. 307. V.) Bey Beschädigungen aus Vergehen tritt eine schärfere auf den besonderen Schaden in oben angegebenem Sinn (§. 273.) gerichtete Entschädigung ein, indessen sie bey jenen aus Versehen nur auf den gemeinen geht Sz. 1151 a. Hingegen in Absicht der eidlichen Schäzung ist kein Unterschied; in einem wie im andern Fall findet diese nur da statt, wo es an andern Erforschungsarten des Werths eines Schadens gebricht Sz. 1369. VI.) Ueber die Verpflichtung für Andere zu haften, welche a) Eltern b) Hausherrn c) Geschäftsherrn d) Lehrer e) Gewerbsmeister und f) Hauswirthe auf sich haben s. Sz. 1384, 1797.

§. 276.

Die condictio triticiaria hat keinen Gegenstand mehr im neuen Recht.

§. 277—279.

Von den verschiedenen Gründen der gesezlichen Zinsen fallen I.) die aus Pollicitationen weg, auch II.) kennt

der Code Napoleon keine Vorrechte der Minderjährigen oder des Staatsbeutels in Zinsforderungen, wohl aber Fälle, wo jeder Käufer seinem Verkäufer auch ohne Verzug in der Zahlung des Kaufpreises gesezliche Zinsen zahlen muß, nemlich wegen Früchtengenuß Sz. 1652. Abs. 3., welche Gesezverfügung zugleich durch Rechtsähnlichkeit den Zinslauf aus Sachgründen d. h. als Vergeltung eines nicht bestimmt für unentgeldlich verliehenen Genusses begründen, Erl. III. 448. III.) Von einer aus einer zehenjährigen Zinszahlung entstehenden Verpflichtung sie fort zu zahlen, weiß unser Recht nichts; alles, was daraus nach dem Code Napoleon folgen kann, ist die Vermuthung des Daseyns einer verzinslichen Schuld, welche den Beweis des Nichtdaseyns auf den Gegentheil überwälzt, vergl. Sz. 1569.; endlich IV.) von ausstehend gebliebenen Früchten ist man unter gleichen Umständen wie von andern Schulden Verzugszinsen schuldig. Sz. 1139. vergl. mit 1155.

§. 280.

Unsere Rechtssprache unterscheidet gesezmäßige Zinsen (legitimas) solche nemlich, die das Maas nicht übersteigen, die aber doch auch noch alle unter sich begreifen, welche unter dem Maas bleiben, und gesezliche, welche das Maas erreichen aber nicht übersteigen, von welchen die landsübliche nur darinn verschieden sind, daß sie allein das gemeine gesezliche Maas zum Grund legen, und jenes ausschliessen, welches für besondere Rechtsverhältnisse z. B. in Handelssachen auch noch gesezlich ist, anstatt daß jener Ausdruck beede Arten umfaßt.

§. 281, 282.

Alle römische und altdeutsche Bestimmungen über den

Zins=

Zinsfuß fallen weg, und kommt jezt alles nach dem Code Napoleon — der jedoch in Frankreich in diesem Stück durch ein späteres Gesez Aenderung erlitten hat — auf die Willkühr der Vertragspersonen da an, wo nicht mittelbar oder unmittelbar aus dem Gesez, sondern aus beederseitigem Einverständniß die Zinsbestimmung ausgeht, nur muß a) der bedungene Zins schriftlich beurkundet seyn Sz. 1907, er kann nach den badischen Zusäzen, b) sobald er über 6 vom hundert steigt, bey keinen Vorzugs- und Pfandrechten bestehen, auch c) in einer Gant und gegen dritte Gläubiger nicht ferner geltend gemacht werden, ist daneben d) kraft Gesezes für den Zinsreicher alle Monat, für den Zinsempfänger aber nur alle halbe Jahre aufkündlich. Wo kein gültiges Geding vorliegt, da müssen in Handelssachen sechs und ausser denselben fünf vom hundert entrichtet werden Sz. 1907 a — d.

§. 283.

Die gewagte Geschäfte überhaupt, und insbesondere die Leibrentenverträge haben im Code Napoleon ihre bestimmte Regeln erhalten, unter welchen auch diese ist, daß es dabey auf keine Gleichheit zwischen Gabe und Gegengabe, also auch auf keinen Zinsfuß ankommt, noch wider sie eine Verkürzungsklage statt findet Sz. 1976.

§. 284 und 285.

Das ehemalige Verbot des Zinslaufs über den Betrag des Hauptstuhls hinaus, und jenes der Verzinsung der Zinsen mit allen ihren Folgen fällt weg Erl. III. 99: jedoch muß lezterwähnte Verzinsung entweder eine Zusage oder einen noch nach der gerichtlichen Einklagung fortgesezten Verzug zum Grund, und wenigstens einen auf ein

volles Jahr zusammengekommenen Zins zum Hauptstock haben Sz. 1154.

§. 286.

A) Der Zinswucher kann im Badischen nur noch getrieben werden, wenn jemand höheren Zins nimmt als seine Zinsregel ihm zuspricht, solche sey nun das Gesez oder ein Geding. B) Dieses Uebermaas hat, wenn es ohne Verheimlichung genommen wurde, nur ein Zurückforderungsrecht, als wegen einer Zahlung zur Ungebühr, oder vielmehr als wegen einer nichtigen Zahlung zur Folge Sz. 1907 e. wo aber C) Mangel der Oeffentlichkeit des Gedings oder sonst eine Gefährde mit einlauft, da hat eine zwischen einem und höchstens fünf Jahrszinsen zu bestimmende bürgerliche Strafe statt.

§. 287.

Zins aus Verzug ist bey uns eine UnterArt der Entschädigung, die durch die Entschädigungsklage eingefordert werden kann Sz. 1153.; er kann daher so gut, als der bedungene Zins, auch nach berichtigter Hauptschuld eigens eingeklagt werden, wenn er in der aussergerichtlichen Mahnung gefordert, und in einem Rechtsstreit über die Hauptschuld nicht mit zur Sprache gekommen und aberkannt worden ist. Wo er gar nicht gefordert, auch bey Heimzahlung der Schuld weder auf ihn zuerst die Zahlung gerechnet, noch derselbe vorbehalten worden ist: da ist die Schuldigkeit dazu nicht entstanden, mithin kann eine spätere Reue und Nachforderung sie nicht begründen.

§. 288.

Die ZinsVerbindlichkeit erlöscht A.) nicht durch einen Ausstand, der die Grösse des Hauptstocks erreicht, und so wie B) eine zehenjährige Zinszahlung nicht mehr eine ZinsSchul-

digkeit begründet (§. 279.): so kann auch C.) eine durch zehn Jahre angedauerte geminderte ZinsZahlung keine geringere Zinsschuldigkeit wirken, vergl. Sz. 691., sondern nur eine Vermuthung derselben, vergl. Sz. 1283. 1248 a. D.) Ein Beschlag auf die Forderung hemmt noch jezt den Zinslauf nicht, aber keineswegs wie ehemals darum, als ob der dadurch veranlaßte Verzug der Erfüllung des Schuldners ein Zufall wäre, und kein Gesez diesen dem Gläubiger zur Last lege, Erl. III. 81. welches der Sz. 1148., allerdings ausspricht; sondern um deswillen, weil ein Beschlag den Schuldner nur hindert, an den Gläubiger zu zahlen, nicht aber sich des gesezlichen Mittels der Einstellung des Zinslaufs durch Hinterlegung des ForderungsBetrags zu bedienen, Sz. 1257. vergl. mit 1961. und ASz. 146 a. Derjenige, der dieses nicht thut, ist also a.) nicht in einem durch höhere Gewalt entstandenen Verzug, und b.) da er durch Zurückhaltung des Gelds, das er zahlen sollte, eine täglich fruchtbringende Sache genießt, Sz. 586., so würde er dagegen die SachZinsen schuldig (§. 279.) bleiben, mithin zinspflichtig, wenn man auch nach allgemeinen Grundsäzen den Verzug hier für beseitigt ansehen könnte, was doch, wie gesagt, der Fall nicht ist.

§. 289.

Ueber den ZinsGewinn, interusurium, der aus Zwischenzins und StaffelZins besteht, hat das Badische Landrecht eine eigene Entscheidung, Sz. 2217 f und g.

Achter Abschnitt.

Ausübung der Rechte.

§. 290 — 293.

Im Geist unseres Rechts ist die Angehörigkeit (das Haben nennt es Sz. 543 b.) der Grundbegriff zur Lehre vom Besiz. Dieses Haben bezeichnet, jenen Zustand einer Sache in Beziehung auf eine Person, welcher daraus hervorgeht, daß die leztere für selbstbeliebige Zwecke ihre Kräfte auf die Sache verwendet hat, welche Verwendungsart mit einem Wort in unserem Gesez ein Schalten und Walten: oder eine Verfügung, so wie die rechtliche Möglichkeit solcher Verfügungen VerfügungsGewalt genannt wird, Sz. 544.; wogegen nachmals jene Beziehung, wodurch eine Sache als von der VerfügungsGewalt einer bestimmten Person umfaßt gedacht wird, die Sache unter die Benennung der Güter (bona) bringt. Wird A.) jene Angehörigkeit bloß als Grund einer äusseren NaturMöglichkeit zu künftigen Verfügungen über die nemliche Sache angesehen, so heißt sie Inhabung, und zwar eine natürliche, wenn jene natürliche Möglichkeit sich ohne die Mitwirkung einer fremden Willkühr gedenken läßt, und eine bürgerliche, wenn sie auf das Zusammentreffen der pflichtmäßig sich äussernden Willkühr eines Andern bedingt ist. Kommt sodann weiter ein Zeichen des Willens, jenen Zustand fortzuerhalten, hinzu, wird also jene Angehörigkeit zugleich geeignet, als Grund einer inneren NaturMöglichkeit solcher künftigen Verfügungen über die angehörige Sache angesehen zu werden, so entsteht daraus der Begriff des Besizes, Sz. 545 b. B.) Eine vorzügliche Beziehung auf körperliche Sachen, hat jezt der Besiz nicht mehr, Sz. 2228., wie sie auch das Eigenthum nicht hat (§. 558.) und C.) von dem

römischen Begriff eines erdichteten Besizes macht unser Gesezbuch nirgends Gebrauch. Aus obigen gesezlichen Begriffen D.) ergibt sich einstweilen so viel, daß a) Innhabung wohl ohne Besiz entstehen und bestehen kann; daß aber Besiz ohne Innhabung, gleich dem Willen, zwar ohne die That entstehen, aber nicht ohne daß sie hinzu komme bestehen, also wirksam werden kann, weil die innere Möglichkeit, ohne äussere, in der Welt der Erscheinungen unwirksam ist, daß b.) niemand eine Sache ganz und ausschließlich innehaben kann, die ein Anderer eben so inne hat, weil dieses gegen die äussere Möglichkeit streitet, wohl aber jemand c.) eine Sache ganz und ausschlieslich besizen kann, die ein Anderer ganz und ausschlieslich inne hat, weil die innere Möglichkeit so lang fortdauert, als noch Aussicht da ist, daß die äußeren Bedingungen ihrer Wirksamkeit eintreffen können, daß folglich d.) ein einmal entstandener Besiz ohne Innhabung fortdauere, so lang noch Möglichkeit vorhanden ist, mittelst des Besizes die Innhabung an sich zu bringen, weil die einmal zu Stand gekommene innere Möglichkeit durch ein abänderliches Entziehen der äußeren nur gehindert, nicht zerstört wird, mithin unter dem allgemeinen Natur- und RechtsGesez bleibt, daß dasjenige, was entstanden ist, fortbestehe, so lang keine ZerstörungsUrsache hinzu tritt; e.) daß hingegen der Besiz verloren sey, sobald jene Möglichkeit aufhört, mittelst des Besizes die Innhabung an sich zu ziehen.

§. 294. 295.

Da der Code Napoleon von den Singularien des römischen Rechts über den Besiz nichts aufgenommen hat, so hindert dasselbe auch die Rechtslehre nicht, mit dem vorhin angegebenen Gattungsbegriff allgemein durchzugreifen, und

sich der Schwierigkeiten zu entheben, die aus einer verschiedenartigen Bildung dieses Begriffs in der Anwendung auf die Rechtsverhältniße des Lebens nothwendig hervorgehen müssen, und die theils aus Ansichten der alten römischen Weltweisheit, theils aus der sammelnden Art, wie das römische Gesezbuch entstand, ihren Ursprung nahmen.

§. 296.

Im Allgemeinen bedeutet das Wort: Besizer, noch jezt zuweilen den, der eine bloße Inhabung hat, wiewohl vorzugsweise nur derjenige so genannt wird, dessen Inhabung für ihn auch wahrer Besiz ist. So weit von solchen Wirkungen des Besizes die Rede ist, welche einem bloßen Inhaber zukommen können, kann man daher noch jezt wohl den Namen natürlicher Besizer gebrauchen, und im Gegensaz alsdann den eigentlichen Besizer, der auch ersizen kann, einen bürgerlichen Besizer nennen, wiewohl es zu Vermeidung der BegriffsVerwirrungen, weit zweckmäßiger ist, jenen den Inhaber, und nur diesen den Besizer zu nennen.

§. 297.

Daß 1.) der Besiz eine bloße Thatsache unabhängig vom Recht selbst sey, läßt sich in unserer Rechtsverfassung nicht schicklich mehr sagen, sondern dieses gilt nur von der Inhabung, oder streng genommen, nur von dem Haben, d. i. von der Angehörigkeit: sobald 2.) in den Begriff, durch die Anwendungsart, die man davon macht, mehr hineingelegt wird als Angehörigkeit, so kann man ganz eigentlich, sowohl von einer rechtmäßigen und unrechtmässigen Inhabung, als von einem rechtmäßigen und unrechtmäßigen Besiz reden, je nachdem für die Inhabung die äußere Form der Verfügung, d. i. die Handlung, woraus die Angehörigkeit hervorgieng, und für den Besiz die

innere Form derselben, d. i. die Absicht, von dem Gesez gebilligt ist oder nicht; und man muß eben so die unrechtmässige Inhabung wie den unrechtmäßigen Besiz weiter in redlichen und unredlichen abtheilen, je nachdem über einen Gegenstoß gegen die Geseze der Handelnde bey einer Verfügung in schuldloser Unwissenheit war, oder ihn, wo nicht wußte, doch wissen konnte und sollte. Niemals sind 3.) in unserem Recht diese Unterschiede unbedeutend zu nennen, so wie auch der, welcher in verschuldetem Irrthum ist, in allen Fällen den Wissenden jezt gleich gestellt ist, Sz. 1 b. und 1110 a., vorausgesezt, daß seine Schuld auf einem solchen Versehen beruhe, das in Anschlag kommt (§. 250.) 4.) Eine für unser Recht gleich wichtige zwar nicht neue, aber doch vollständiger durch solches ausgebildete Eintheilung, ist jene des Besizers in einen gewährten und ungewährten (manutenibilis vel non) je nachdem ein Grund der gesezlichen Billigung der Absicht von dem Besizer dargelegt ist oder nicht. Der ungewährte Besizer kann demnach ein rechtmässiger oder unrechtmässiger seyn, je nachdem er das Nichtdargethane noch darlegen kann oder nicht. Die Gewähr besteht demnach in dem Grund der gesezlichen Billigung. Sie entsteht a.) unmittelbar aus dem Gesez da, wo ein durch Abgang des gewährten Besizes ledig gewordener Besiz kraft Gesezes auf eine vom Gesezgeber bezeichnete Person fällt, wie bey Verlassenschaften; b.) mittelbar aus demselben, wo ein solcher ledig gewordener Besiz durch richterliche Einweisung erlangt werden muß und erlangt worden ist, z. B. bey dem Erbfolgerecht c.) unmittelbar aus Einverständniß, wo der Wille eines gewährten Besizers sich des Besizes zu begeben, mit dem Willen eines Andern ihn zu übernehmen zusammen-

trifft; d.) mittelbar aus Einverständniß, wo That und Wille der Uebernehmung ein Jahr lang angedauert hat, ohne gerichtlich angefochten zu werden, woraus das Gesez die gebietende Vermuthung des Einverständnisses des vorigen Inhabers zieht, Sz. 544 e. 2243. Die Gewähr ist demnach vierfach eine gesezliche, zugesprochene, übertragene und ersessene. Jedem bisherigen Besizer entgeht die Gewähr in dem Augenblick, wo sie einem Andern gültig zugekommen ist: nur ein UngültigkeitsBeweis kann sie für jenen retten. 5.) Die alte Regel gilt fort, daß da kein Besiz statt findet, wo kein Recht denkbar ist; sie geht jedoch nicht sowohl aus der fürsorglichen Natur des Besizes hervor (die kein von unserem Gesezbuch aufgefaßter Gesichtspunkt ist) als vielmehr daraus, weil der Besiz von der inneren Möglichkeit künftiger Verfügungen abhängt, die mit der Ungedenkbarkeit des Rechts wegfällt: übrigens 6.) trifft die Unstatthaftigkeit eines Besizes nur noch a) die dem Rechtsverkehr entzogene Sachen, und b) alle Personen, da alle Menschen frey sind und Personenrecht haben; es kann daher c) von Sklaven keine Rede seyn, noch sonst von Menschen, die von Andern besessen werden, und d) GewaltsUnterworfene, da sie Eigenthum haben können, sind durch obige Regel nicht gehindert, Besiz zu haben, nur daß sie dessen so wenig als ihres Eigenthums rechtsmächtig sind.

§. 298.

1.) Todte Hände (moralische Personen) sind besizfähig, wo sie rechtsfähig sind; die römischen desfallsigen Anstände fallen weg: der Wille ihrer Verwalter ersezt die Stelle ihres eigenen. 2.) Willenlose Personen, z. B. Unsinnige, können auf eben diese Weise besizen. 3.) Unbestimmte Sa-

chen können nicht besessen werden, so lang sie unbestimmt bleiben; 4.) Wo die Inhabung und die Absicht sie fortzusezen und alle andere davon auszuschließen vorliegt, da besizt man so weit, aber auch nicht weiter, als die erklärte Absicht urkundlich oder muthmaaslich reicht. Derjenige, dessen Liegenschaft ohne seinen Willen zu einem Theil einer andern Liegenschaft würde, verliert hierdurch seinen Besiz nie, vergl. Sz. 572—575. mit 559.: auch derjenige nicht, dessen Grundstück Nebensache einer Andern wurde, so lang sie noch erkennbar und trennbar ist, vergl. Sz. 555—558, wohl aber verliert ihn ein solcher Eigenthümer bey beweglichen Sachen, die in diesen Fall kommen, vergl. Sz. 566 — 571. Der Herr der Hauptsache, erlangt den Besiz der Nebensache durch diese Vereinigung nie in anderer Maas, als er ihn an der Hauptsache hat, vergl. Sz. 559. mit 596.

§. 299.

Unabhängig von dem Grundsaz, daß mehrere Körper in einem Raum nicht zugleich bestehen können (der auf unkörperliche Gegenstände unanwendbar ist, die in unserem Recht auch besessen werden), bleibt es dennoch wahr, daß mehrere Personen dieselbe Sache nicht ganz besizen können, so weit man nemlich darunter eine solche Inhabung versteht, die alle Andere von der gleichen VerfügungsGewalt ausschließt, weil ein ausschließlicher Besiz des Einen, und ein gleich ausschließlicher Besiz des Andern, also ein Zusammentreffen des Ausschließens und Ausgeschlossenseyns in ein und demselben Gegenstand widersprechende Begriffe sind. So weit hingegen dieser Widerspruch gehoben werden kann, findet auch der Besiz Einer Person an einer von Andern besessenen Sache statt. Daher kann der Eine einen allgemei-

nen Besiz haben, der alle nicht besonders ausgenommene VerfügungsArten oder VerfügungsGegenstände unter sich begreift, indessen der Andere einen besondern hat, der in einzelnen Arten oder Gegenständen jene ausschließt; eben so findet auch ein Mitbesiz statt, so oft Einer in Absicht aller VerfügungsArten eine Ausschließung aller Andern, mit Ausnahme Einer oder Einiger bestimmten Personen ausübt, und dagegen diese Ausgenommene eine gleiche VerfügungsGewalt in Bezug auf Jene haben, folglich beede unter sich betrachtet, nur Ein und dieselbe VerfügungsGewalt über die Sache ausüben.

§. 300.

Zur Erwerbung des Besizes gehören zwey Thatsachen; die Eine, welche die äußere Möglichkeit künftiger Verfügungen begründet, die Andere zu Begründung der inneren Möglichkeit vermittelst der Absicht. Daraus folgt 1.) daß todte Hände (unkörperliche Personen) durch ihre Rechtsvertreter, so gut als lebende Hände, einen Besiz anfangen können, und daß auch der Erbe, der durch den ErbAnfall kraft Gesezes bedingter Besizer wird (§. 671.), durch die ErbAntretung unbedingter Besizer werde, ob er gleich die mangelnde Inhabung erst durch Rechtswege suchen muß, wann ein Anderer früher sich solche angemaßt hat. (§. 744.). Es folgt ferner 2.) daß auch willenlose Personen obgedachtermaasen durch Beywirkung ihrer Rechtsvertreter Besiz erwerben können; und 3.) daß es eine Uebertragung und Veräußerung des Besizes gebe, wobey der frühere Besizer durch Zurücktretung von der inneren und äußeren Möglichkeit der RechtsAusübungen zum alleinigen Vortheil dessen, der ihn erwerben will, den Plaz räumt, damit dieser in seine

RechtsFußstapfen zu treten komme, nur muß der Besizer alsdann, es mag von einem Sammtbesiz oder von einem Sonderbesiz die Rede seyn, sich die Mängel seines Verfahrens eben so gut aufrechnen lassen, als er dessen Vortheile sich anrechnen darf, so oft er die natürliche und bürgerliche Inhabung seines Vorfahren (§. 290.) sich zu Nuz machen will, Sz. 2235.

§. 301.

A) Die Erwerbungsarten für den Besiz sind zweifach, entweder einseitige, und alsdann erlaubte oder unerlaubte Rechtsgeschäfte (z. B. Fund (inventio), Ueberfall (invasio), oder zweyseitige. B) Wenn vom Erwerb solcher Sachen die Rede ist, welche zuvor nur in der Gattung bestimmt waren, wenn mithin mit der Erwerbung zugleich die Bestimmung auf den wirklichen Gegenstand der Verbindlichkeit erfolgen muß, nennt man die zweyseitige BesizErwerbung eine Lieferung, wenn aber der Gegenstand zuvor schon vollbestimmt war, eine Uebergabe. Beede zusammen, mit einem allgemeinen Namen: Behändigung. C) Zu beeden Arten gehört a) von Seiten des Erwerbenden eine von ihm oder für ihn beabsichtete Ergreifung, und b) von Seiten des Veräussernden eine gültige Einwilligung, so wie c) in Bezug auf dritte Personen ein lediger Besiz, d. h. daß die Sache sich nicht im gewährten Besiz eines Andern befinde, oder dieser desselben zuvor entwährt werde. Ist aber D) der, welcher durch das Geschäft zum Besizer gemacht werden soll, schon Inhaber, so wird geradezu durch das Rechtsgeschäft, jedoch wenn es aufschiebend bedingt ist, erst nach der Erfüllung der Bedingung, Sz, 1179. und 1181., der Besiz übertragen. Man nennt dieses eine wörtliche Uebergabe (tradictio brevi manu facta), Sz. 1605. Abs. 2.

Sie kann so gut durch Gewalthaber als in Person erlangt werden.

§. 302.

Es kann daher auch durch **Mittelspersonen** der Besiz aufgegeben und erworben, folglich übertragen werden. Wer I.) einer Dienstzusage für Andere fähig ist, durch dessen Dienst kann ein Besiz aufgegeben und erworben werden, obwohl jener, der rechtlichen Geschäftsführungen im vollen Umfang nicht mächtig ist: denn es ist für diesen Zweck hinreichend, daß jener gültig Dienst leisten könne. Daher kann der Besiz durch Minderjährige, sobald sie die Halbmündigkeit erreicht oder zurückgelegt haben (§. 231) durch Frauenspersonen auch ohne Beistand Sz. 515 g., durch Halbentmündigte oder nicht entmündigte Blödsinnige, deren Ergreifung nicht Spuren der Verrücktheit trägt, Sz. 503 u. 504., erlangt werden. Jedoch wird dazu erfordert, daß beede Theile in ihren Aeusserungen — denn auf stumme Vorbehalte (reservationes mentales) kommt hier und nirgends etwas an — einig sind, daß einem bestimmten Dritten durch die handelnde Mittelsperson der Besiz zukommen solle. Gleichgeltend ist der Fall, wo der Uebergeber diese Absicht hatte, und der Uebernehmer sie zu haben schuldig war, weil er dazu Auftrag hatte Sz. 1993. vergl. mit 1847 und 1859. Abs. 1. Auch kommt II) die Besizübertragung, wenn der Uebernehmende keinen Auftrag hatte, in Beziehung auf Rechtsmächtige erst in dem Augenblick zu Stand, wo derjenige, für welchen der Besiz übernommen oder übergeben ward, es genehmigt; bey Rechtsnichtmächtigen aber gleich da, wo ihr gesezmäßiger Vertreter den Besiz hat: wornach die Fälle vom Erwerb durch Vormünder, Gewalthaber, Geschäftsführer, Verwalter, Kinder sich von selbst erledigen.

§. 303.

Der Besizvorbehalt (constitutum possessorium) ist zwar auch nach unseren neueren Rechtsbegriffen noch gedenkbar aber durchaus ohne Nuzen. Erl. III. 573.

§. 304.

Von denen verschiedenen Eigenheiten im Besiz Erwerb nach römischem Recht sind manche jezt keine Eigenheiten mehr, sondern sind Ausflüsse aus den allgemeinen Grundsäzen geworden, die übrigen fallen weg. Als Ausflüsse der Regel sind anzusehen a) die Besiznahme des Ganzen durch Ergreifung eines Theils, mithin durch Besieglung (obsignatio), Abbrechung eines Reises (ramisectio), Aushauung eines Splitters (effestucatio), Ausgrabung eines Erdschollens (scotatio), so auch b) die Niederlegung in die Gewahrsam des Inhabers eines Hauses mit Willen desselben für einen Dritten, vergl. Sz. 1606. Abs. 3. mit 1121; c) die Hinzeigung auf eine Sache, deren Besiz ledig ist Sz. 1606. Abs. 3. und d) die Ergreifung mit Werkzeugen, auch e) die Uebergabe durch Werkzeuge zur Oefnung z. B. Schlüssel Sz. 1605. 1606. Abs. 2., welche jedoch nicht mehr in Ansicht des zu öffnenden Behältnisses zu geschehen braucht. Auch f) ein Uebergang des Besizes kraft Gesezes ist unserem Recht wohl bekannt Sz. 724. Alle diese Hülfsmittel geben jedoch die Inhabung oder das Recht diese leztere eigenmächtig an sich zu nehmen, nur soweit dieselbe ledig ist oder es mit der Uebergabe wird; sobald jemand die Inhabung hat, der noch die Absicht fortsezt, sie für sich zu behalten, so wirken sie nur ein Klagerecht auf Besizeinräumung Sz. 544 e. und auch das nur für den, bey welchem Gewähr und Besiz vereinigt sind.

§. 305.

In Rücksicht des Verlusts des Besizes (woraus sich, verbunden mit den Grundsäzen des Erwerbes, die Lehre von der Fortdauer des Besizes von selbst ergibt, weil er zur Fortsezung keiner besonderen Handlungen bedarf, sondern blos einer Fürsorge, daß keine einen Verlust wirkende Neuerung hinzukomme, oder die Thatsache der Erwerbung nicht ihre Beurkundung verliere) folgt aus den oben erwähnten gesezlichen Begriffen von selbst, a) daß der Besiz nur verloren werde, wann die äussere Möglichkeit künftiger selbstbeliebiger Verfügungen über eine Sache aufgehoben wird, oder wenn das Aufgeben der inneren Möglichkeit durch gesezmäßige und bindende Beurkundung an den Tag kommt. Ehe nemlich der innere Wille erklärt wird, ist er kein Gegenstand des bürgerlichen Rechts; und wenn er erklärt ist, wird er nur in so weit darinn wirksam, als irgend ein Betheiligter die Erklärung sich eigen macht, bis dahin bleibt er unwirksam Sz. 932 und 1108.; nur wenn er auf diese Art als bindende Thatsache in der Erscheinungswelt da steht, ist er Rechtsgegenstand. Ohne Eines von beeden Stücken, der äusseren oder inneren Entäusserung, dauert der Besiz fort. Daher können b) äussere Abhaltungen, zu einer Sache hinzukommen, nur alsdann den Besiz aufheben, wenn sie α) bleibender Natur sind, mithin eine natürliche Unmöglichkeit der Innhabung nach sich ziehen Sz. 703, 704. vergl. mit 622—624 oder β) wenn sie, obwohl sie veränderlicher Art sind, doch über ein Jahr dauern, ohne daß indessen der vorige Inhaber den Willen fortzubesizen werkthätig geäussert hat Sz. 558. vergl. mit 2243. c) Auf verlorne und entlaufene Sachen verliert man den Besiz nur in dem Augenblick, wo sie ein Anderer findet und an sich

nimmt: bis dahin dauert er fort, wenn man die Absicht wieder zu finden, nicht aufgibt. Hingegen d) bey Liegenschaften geht durch den gewaltsamen oder eigenmächtigen Zugriff eines Andern (Invasio) wohl α) die Inhabung, aber nicht der Besiz verloren, ob man gleich sich nicht auf der Stelle werkthätig widersezt; lezterer verschwindet nur, wenn man bey der Ergreifung gegenwärtig ist, und sein Recht nicht verwahrt, mithin die Absicht fortzubesizen nicht zum Erscheinungsgegenstand macht, oder wenn man ein Jahr verstreichen läßt, ohne durch den Richter wieder zum Genuß sich verholfen zu haben, als welches leztere das Gesez für eine gesezlich gebietende Vermuthung annimmt, daß man die Absicht der FortErhaltung des vorigen Zustands nicht habe Sz. 544 e. 2243. Hingegen β) mit der Inhabung geht auch der Besiz eines Fahrnißstücks alsbald verloren, wo man nicht auf der Stelle mittelst einer ununterbrochenen Rechtsverfolgung die Handlung der Wegnahme dessen, der sich in den Besiz schwingen will, vereitelt Sz. 2279.; eine blosse Rechtsverwahrung erhält ihn hier nicht.

§. 306.

Ein Verlust des Besizes durch den blossen geänderten Willen findet bey uns niemals statt, sondern der Wille muß durch Thatsachen oder Worte gültig erklärt seyn, und es muß diese Erklärung jemand sich zu Nuz machen (§. 305.) daher ist ein erbloses Absterben, eine Vernachlässigung des Besizes, eine lange Abwesenheit ohne besondere Abhaltungs-Gründe, ein unbewachtes Liegenlassen beweglicher Sachen für sich noch kein Verlust des Besizes, sondern sie können nur der Weg dazu werden, in sofern sie einem Andern Anlaß ge-

ben sich den Besiz zuzueignen, oder der Eigenthümer unbekannt geworden ist.

§. 307.

Wegen dem Verlust des Besizes durch Mittelspersonen bleibt es bey den alten Grundsäzen.

§. 308.

Von einem Halbbesiz (quasi possessio) ist in unserem Recht keine Rede, da die Inhabung unkörperlicher Sachen, so gut wie jene der körperlichen, unter den Begriff des wahren Besizes fällt. (§. 293.) Nur soviel ist zu merken, daß die Inhabung eines Rechts in der Ausübung bestehe Sz. 2228.; jene eines Rechts etwas zu thun, besteht im ungehinderten Thun, jene eines Rechts zu fordern, daß der Andere etwas unterlasse, besteht in dem Zusammentreffen des beederseitigen Willens, daß etwas nicht geschehe, weswegen bey lezterer Art von Rechten die Uebergabe schon durch die zu Stand gekommene Uebereinkunft selbst geschieht. Erl. III. 503. endlich jene eines Rechts zu fordern, daß der Andere etwas thue, besteht im wirksamen Betrieb der Handlung des Andern. Bey allen diesen Rechten, so weit von der Inhabung in Bezug auf einen bestimmten Gegner und dessen Rechtsfolger allein die Rede ist, kann jedoch auch dessen Erklärung etwas thun, unterlassen, oder geschehen lassen zu wollen, die gegen den Berechtigten auf gültige Art geschieht, und von ihm angenommen ist, muthmaslich für RechtsAusübung mithin für eine Besizhandlung gelten, solang nicht ein nachgefolgter damit streitender Zustand der Dinge jene Vermuthung beseitigt, vergl. Sz. 1606. Abs. 3 mit 2234 a. Mit Rücksicht auf diese Bemerkung läßt sich alles was vorhin vom Erwerb und

Ver-

Verlust des Besizes überhaupt gesagt ist, auch auf unkörperliche Besizgegenstände anwenden.

§. 309.

Von den allgemeinen Wirkungen des Besizes bekommen Manche eine andere Stellung. 1) Die Regel, der Besizer brauche keinen Rechtstitel anzugeben, ist jezt überflüßig oder unpassend. So weit sie so viel sagt, der Besizer habe keine Verbindlichkeit, dem der ihn belangen will, zum Behuf der Beförderung seiner Klage, den Titel zu eröffnen, so ist sie nur Anwendung des natürlichen Rechts, daß kein Beklagter verbunden sey, dem Kläger die Beweise für seine Klage zu schaffen, die dem Code Napoleon so heilig ist, daß er deswegen die doppelte Fertigung aller doppelseitigen VertragsUrkunden befiehlt Sz. 1325. Soweit sie aber sagen sollte, der wer als Besizer selbst in den Fall zu klagen kommt, brauche den Titel nicht anzugeben, würde sie unpassend seyn, weil dieses theils von der Natur seiner Klage abhängt, ob diese eine Besiz- oder Zueignungs-Klage ist, theils von dem Rechtsverhältniß des Beklagten, ob derselbe ohne Angabe des Rechtstitels schon schwächerer Besizer ist, oder nicht. Gegen den gleich starken oder stärkeren Besizer würde niemand ohne Angabe seines Rechtstitels aufkommen. Gleiche Bewandniß hat es 2) mit der Regel, daß der Besizer nicht zu beweisen brauche: sie ist im Code Napoleon nirgends ausgesprochen, auch ist nicht gesagt, daß der Besiz eine gesezlich belehrende Vermuthung des Daseyns der Zuständigkeit eines Rechts wirke: nur so viel ist seinem Geist gemäß in den Zusäzen des Landrechts ausgedruckt, daß der Besiz gegen jeden, der nicht ein stärkeres Recht hat, Eigenthums Wirkungen äussere Sz. 544 e. Diesemnach muß die

Beweisschuldigkeit auf die allgemeine Regel, Sz. 1316. vergl. mit 1352., zurückgeführt werden. Diese sagt: wer Daseyn einer Verbindlichkeit behauptet, muß Daseyn der Thatsache, woraus sie hervorgeht, beweisen, wenn dieses keine gesezliche Vermuthung für sich hat; ebenso der, wer Auflösung einer Verbindlichkeit verfechtet, deren Daseyn richtig gestellt war, muß die Thatsache beweisen, welche die Auflösung zur Folge gibt. In Anwendung auf den Besiz folgt hieraus: α) der Besizer, der eine Besizklage anstellt, braucht das Daseyn der Zuständigkeit des besessenen Rechts nicht zu beweisen, nicht wegen einem Vorrecht des Besizes, sondern weil es nicht zu der Thatsache gehört, woraus die Verbindlichkeit fließt, einen Besizer nicht zu stören; hingegen die Thatsache des Besizes muß er allerdings beweisen. Der Fall, daß ein Besizer β) eine Zueignungsklage anstellt, konnte in der alten Rechtsverfassung in gedoppelter Art vorkommen, einmal bey unkörperlichen Sachen, wo der Besizer gegen den Nichtbesizer klagen konnte. Dieser fällt bey uns weg, weil bey allen Sachen, die Anstellung derselben das Eingeständniß des Besizes für den Gegentheil mit sich führt; zum Andern, wenn bey körperlichen und unkörperlichen Sachen die Zueignungsklage auf das bessere Besizrecht (actione publiciana) gegründet wurde. Wo dieser Fall eintritt, der noch jezt statt findet, da muß derjenige, der das bessere Besizrecht behauptet, auch den Grund seines Rechts, nemlich die richtigere Beschaffenheit seines Besizrechts beweisen, als diejenige Thatsache, woraus allein die Verbindlichkeit des Andern, die Zueignung zuzugeben, hervorgehen kann. Wird ein Besizer γ) mit einer Klage belangt, so kann allein die Natur seiner

Einrede entscheiden, ob er zu beweisen habe: so oft nemlich deren schüzende Kraft nicht aus der Thatsache des Besizes, sondern aus der Thatsache ihrer Rechtseigenschaften ausgeht, so muß er auch troz seines Besizes diese beweisen, so weit nicht ausser dem Besiz andere gesezliche Vermuthungen ihm zur Seite stehen. Also z. B. ein Nachbar, der eine Weg-Gerechtigkeit auf seines Nachbars Gut besizt, und (veranlaßt durch widerrechtliche Hindernisse, die ihm dieser in den Weg legt,) eine Belastungsklage anstellt, muß, unerachtet er bis auf den Augenblick der angestellten Zueignungsklage Besizer war, und nur durch diese es im Rechtssinn zu seyn aufhört, den Grund der Zuständigkeit beweisen, weil die Trennung eines solchen einzelnen EigenthumsAusflusses vom Ganzen, die Vermuthung gegen sich hat, Sz. 544 a., wohingegen aus dem umgekehrten Grunde, wenn der angeblich dienstbare Nachbar die Entlastungsklage anstellt, derselbe vom Beweis frey seyn würde, er möchte im Besiz der Freyheit bis dahin gewesen zu seyn behaupten, oder zugeben, daß er schon vor dem Anlaß zur Klage nicht mehr darinn gewesen sey. So würde ein Ortsherr, der die Zueignungsklage gegen einen andern Zehendherrn anstellte, welcher im Besiz der ZehendGerechtigkeit in seiner Markung wäre, dennoch sein Recht nicht zu beweisen brauchen, weil er die Regel für sich hat, Sz. 710 b a., indeß umgekehrt dieser Andere den Beweis übernehmen müßte, auch wenn er im Besiz wäre, und durch Störungen des Ortsherrn sich verleiten ließe, statt im Besizweg sich zu schüzen, die Zueignungsklage anzustellen, weil nur dieser Beweis sie begründen könnte. 3.) Nur der Saz: der Besizer siegt bey gleicher Stärke der Beweise ist, für das jezige Recht noch brauchbar, Sz. 543 e. 4.) Die Selbsthülfe,

als Schuz des Besizes, gilt nur auf eigenem Grund und Boden, oder auf fremdem gegen Dritte, aber nicht auf fremdem gegen den Eigenthümer des Bodens, Erl. I. 502.

§. 310. 311.

Da wir den Unterschied zwischen direkten und konträren Klagen nicht kennen, so muß 1.) der im römischen Recht aus dem Verhältniß dieser beeden Klagen gegen einander bestimmbare Fall zur Ausübung des InbehaltungsRechts jezt dahin bestimmt werden, wo die Gegenforderung aus dem nemlichen Vertrag entspringt, aus welchem man die Sache oder die Verbindlichkeit ihrer Ablieferung überkommen hat, da hat zu deren Gunsten Inbehaltung statt, Erl. III. 544. Ebenso ist 2.) die Regel der Inbehaltung, wegen Gegenleistungen, die im Grund nur eine Folge aus der vorigen ist, dahin auszusprechen: wer eine Sache für eine Gegenleistung herausgeben soll, kann sie, bis diese erfolgt ist, inne behalten, so oft entweder diese Leistung diejenige ist, die in der Ordnung voraus gehen soll, oder eine Gefahr des Verlusts des Gegenwerths im Fall der Nichtinbehaltung, erst nach entstandener Verbindlichkeit in Erfahrung gebracht wird, Erl. III. 506. 3.) Von den Erfordernissen des InbehaltungsRechts auf Sachen, durch die man beschädigt worden ist, s. Erl. III. 302. IV. 116.

§. 312. 313.

Die Vielheit der römischen Besizklagen (interdicta) fällt bey uns weg, noch mehr die Vervielfältigung und Verwiklung derselben durch das kanonische und das alte Reichsrecht. Bey allen liegt jezt der Klaggrund in einem gewährten Besiz, und der Klaggegenstand in Einräumung der diesem Besiz mangelnden Inhabung; der Gegentheil aber ist,

jener Inhaber, der ohne Gewähr den Besiz sich anmaset. Auf Einreden, welche die Rechtszuständigkeit betreffen (deren Zulassung im BesizVerfahren das kanonische Recht veranlaßt hat), darf sich in diesem jezt so wenig als vormals in Rom eingelassen werden, und zwar ohne Ausnahme, Erl. III. 400., indem es keine gemischte, wohl aber doppelseitige Besizklagen gibt; weil jedoch der, welcher eine Besizklage anstellt, dem Andern zwar die Inhabung zugesteht, aber nicht den Besiz, so gibt dieses, wenn der Beklagte den wirklichen Besiz behauptet und beweiset, allerdings Stoff zu Gegenverurtheilungen. Alle BesizKlagen theilen sich jezt in zwey Gattungen a) Die BesizgewährungsKlage, womit eine noch nie gehabte Inhabung erfochten wird, und b) die BesizentwährungsKlage, womit ein vorhin gehabter verlorner oder gestörter Besiz behauptet wird. Von der ersteren Art (adipiscendae possessionis), s. unten §. 744. bey Gelegenheit der Erbschaften, wo sie vormals allein vorkamen.

§. 314 — 316.

Ebenso steht die BesizentwährungsKlage jedem gewährten Besizer zu (nicht bloß dem gesezlich gewährten), gegen den Inhaber, der in keiner Gewähr steht, (sey es daß er sie nie gehabt oder verloren hat,) um von der Inhabung abzustehen (seye sie nun eine wahre Inhabung, oder möge sie nur für eine Störung geachtet werden, welches bey unkörperlichen Gegenständen oft schwer zu unterscheiden ist, und deswegen in unserem Recht nicht weiter unterschieden wird), und um hierdurch dem Kläger für einen ruhigen Besiz Raum zu machen, Sz. 544 e. und 2243. Derjenige, der Namens eines Andern inne hat, der also nur einen vergünstigten Besiz genießt, kann die Klage nicht anstellen, wohl aber damit belangt wer-

den, so lang er nicht durch Nennung seines Urhebers sich aus dem Streit zieht, Sz. 1725—1727. Das Klagerecht geht auf Erben und Rechtsfolger über, findet aber wider Erben und Rechtsfolger, wenn es nicht schon gegen den Erblasser angestellt war, nur so weit statt, als sie die Eigenschaft annehmen Inhaber zu werden; und was die Rechtsfolger betrifft, nur so weit, als sie auch schwächere Besizer sind. Das Gesuch geht auf Räumung der Inhabung, und nach Befund der Umstände auf Entschädigung; auf Sicherheitsleistung geht es aus dem Gesez nie, kann aber auf solche aus einem Richterspruch gehen, der einen wiederholten Besizstörer Sicherheitsleistung angedroht hatte. Die Einreden, welche dagegen statt finden, sind α) der Mangel des gewährten Besizes auf Seiten des Klägers, β) der Mangel der Inhabung auf Seiten des Beklagten, oder γ) das Daseyn eines gewährten Besizes auf Seiten des lezteren: die mittlere macht ihn ganz frey, die erste und lezte macht ihn nur im Besizweg frey, vorbehaltlich im Zueignungsweg nachher zu Recht zu stehen.

§. 317.

Mit dem kanonischen Recht ist auch die aus solchem hervorgegangene Art der BesizBenuzung, welche mit ihren vielen Eigenheiten unter dem Namen Spolienklage, SpolienEinrede bekannt ist, zu Grab gegangen.

§. 318. 319.

Das Nemliche ist zu sagen, von dem im Gegensaz gegen das ordentliche sogenannte jüngste BesizVerfahren, welches durch Sitten der Fehdezeiten veranlaßt und durch die Reichsgeseze ausgebildet, schon einer einzigen augenblicklichen RechtsAusübung, als einer bloßen That-

sache, in einer alle Prüfung ihrer Ordnungsmäßigkeit ausschließenden Kürze, richterlichen Schuz verschaffte, und dadurch Anlaß ward, daß nachmals auch die ordentliche Besizklage aus ihrem rein römischen, nun rein französischen Gang, in ein Gemisch von Rechts- und Besizverfahren unter dem Namen der Beschönigung des Besizes (pro colorando possessorio) ausartete. Unser Recht kennt nur einerley Besizverfahren: dazu genügt ihm bey der Besizentwährungs-Klage keine bloße augenblickliche Thatsache, sondern nur eine durch ein Jahr fortgesezte mit den RechtmäßigkeitsEigenschaften ausgestattete Inhabung, für oder wider welche aber nachmals in diesem Besizweg nichts vorgebracht werden darf, was zur Rechtfertigung der Rechtszuständigkeit selbst gehört. Ist von Abtreibung eines eigenmächtigen Angriffs gegen einen unbestrittenen Inhaber die Rede, so ist das jezt Sache der Polizey, nicht des Richters, und gehört daher nicht zum Gebiet der bürgerlichen Rechtslehre.

§. 320.

Die Absichten des interdicti quod vi aut clam werden in unserem Recht, je nachdem der Fall geeignet ist, durch die BesizentwährungsKlage, durch die GefährdeKlage, Sz. 1382., oder durch die SchadenKlage, Sz. 1383., erreicht.

§. 321 — 325.

Das mit viel Eigenheiten ausgestattete römische Rechtswesen der NeuerungsEinsprache (novi operis nunciatio) ist in unser Gesezbuch nicht aufgenommen: und das Verhalten bey Errichtung nachtheiliger neuer Werke muß nun lediglich nach seinen Beziehungen auf einzelne Säze unseres Gesezbuchs gerichtet werden. Aus diesem geht folgendes hervor: A) Errichtet jemand auf einem ihm fremden

Grund und Boden, ein dem Eigenthümer desselben nachtheiliges Werk, so kann dieser a) der Selbsthülfe durch Vertreibung der Arbeiter, kraft seines Eigenthumsrechts, sich bedienen, Sz. 544., oder b) er kann im EinspruchsVerfahren richterliche Hülfe aufrufen, oder c) er kann die Besizentwährungs-Klage anstellen, und mittelst deren die richterliche Wegschaffung des Werks begehren, Sz. 544e., oder er kann d) das Werk, wie es ist, nach Befund unter Erstattung der nüzlichen Kosten, an sich ziehen, Sz. 555. B) Errichtet Jemand auf seinem eigenen Boden ein neues Werk, das wohl gegründeten Befugnißen seines Nachbarn entgegen ist — welches nur da der Fall seyn kann, wo er damit DienstGerechtigkeiten des Andern stört — so darf der Nachbar zwar α) ihn nicht eigenmächtig in den Verfügungen über sein Eigenthum hindern, Sz. 638. Erl. I. 502., aber er hat alsdann β) das EinspruchsRecht, so wie γ) die BesizEntwährungsKlage, um dessen Wegschaffung zu verlangen, wenn aber diese versäumt ist, oder es sonst an deren Erfordernißen fehlt, δ) die belastende ZueignungsKlage zu gleichem Zweck. C) Errichtet Jemand zum Nachtheil eines Andern auf öffentlichem Grund und Boden ein neues Werk, so gehört in der Regel die Sache gar nicht ins bürgerliche Recht, sondern zum Staats- und PolizeyRecht; Ausnahmen hievon sind 1.) wenn besondere im bürgerlichen Recht bestimmte Pflichten des öffentlichen Guts, vergl. Sz. 680 a., dadurch übertreten werden, 2.) wenn in der WerkAnlage eine PrivatRechtsAnmaaßung des Staats, als Eigenthümer gegen den, dem ein Schaden daraus zugeht, oder umgekehrt, läge, in welchen beeden Fällen der Staat so gut wie ein PrivatEigenthümer nach den Grundsäzen unter A und B einer desfallsigen Einsprache zu Recht stehen muß,

wenn nicht ein Fall der rechtmäßigen Ausübung der Hochgewalt, Sz. 545., vorhanden ist. Ob übrigens D) in einem oder dem andern Fall bey anhängig gewordener Klage der Richter Einhalt im Bauen befehlen könne, dieses überläßt das bürgerliche Recht mit Grund den ProzeßVorschriften über die EinhaltsBefehle (inhibitoria), den BauVorschriften und der Klugheit des Richters, der allein beurtheilen kann und muß, auf welcher Seite der Schaden bedenklicher und unwiederbringlicher sey, ob bey dem Einhalt oder bey der Wagniß einer dereinstigen Wiederwegschaffung.

Dritter Theil.

Gewalts Rechte.

Erster Abschnitt.

Natur der elterlichen Gewalt.

§. 326 — 342.

Zu dem römischen Kammer= Finanz= und allgemeinen PolizeyRecht, wovon vieles in das Justinianeische Gesezbuch eingetragen ist, steht der Code Napoleon in keiner Beziehung, weil sie nicht zum bürgerlichen Recht gehören.

§. 343. 344.

Nach dem französischen Recht geht die elterliche Gewalt lediglich weder aus einem Eigenthumsrecht auf die Kinder, noch aus einem Regierungsrecht, sondern bloß aus

der Erziehungspflicht und dem daraus hervorgehenden Recht einer leitenden Gewalt aus.

§. 345.

Der Unterschied zwischen natürlicher und bürgerlicher ElternGewalt, ist für den Code Napoleon bedeutungslos. Wichtiger ist es, ihre Wirkungen in gemeine und eigenthümliche zu unterscheiden, um unter leztere jene Rechte der Ehrfurcht und der Nuznießung einzurechnen, die auf Vormünder nicht übergehen können.

§. 346.

Unter den ungesezlichen Kindern macht unser Recht nur einen dreyfachen Unterschied: natürliche, nemlich ausserehliche anerkannte, uneheliche, nemlich ausserehliche nicht anerkannte, und verworfene, nemlich in Ehebruch oder Blutschande erzeugte. Brautkinder, haben in keinem Fall eheliche Kindschaft, so wie keine Verurtheilung des Vaters zur Heyrath statt findet, Eheord. §. 14.

§. 347. 348.

A) Die Ernährungspflicht gegen die ehelichen Kinder ruht auf beeden Eltern zugleich, Erl. I. 186.: das Verhältniß bestimmt sich durch jene ehelichen VermögensRechte, auf welche die Eltern ihre Ehe eingegangen haben. B) Sie tritt immer nur so weit ein, als der Ertrag des nuzbaren Vermögens der Kinder selbst dazu nicht hinreicht, Erl. III. 190. C) Nicht sowohl das Erwählen einer den Eltern unangenehmen Lebensart, als die rechtswidrige Verlassung des elterlichen Hauses ist ein Weg der elterlichen Ernährung verlustig zu werden, Sz. 574. Erl. I. 195. D) Bey ausserehelichen Kindern hat die Mutter nicht grössere Ernährungspflicht als der Erzeuger, wenn von natürlichen Kindern die Rede ist: Eines der

beeden natürlichen Eltern, das allein anerkannt hat, trägt auch die Last allein; erkennen beede an, so tragen sie solche in gleicher Gemeinschaft. E) Bey nichtanerkannten Kindern aber trägt die bekannte Mutter, nach Landrecht, in so weit vorzüglich, weil ihr die Ernährung des Kinds ganz zugewiesen werden kann, wohingegen dem bekannten muthmaslichen Erzeuger (d. h. jedem, der in einem zu der Geburtszeit verhältnißmäßigen Zeitraum mit der Mutter unerlaubten Umgang unterhielt), nur ein bestimmter ErnährungsBeytrag, an den, der die Ernährung übernimmt, auferlegt werden kann, Bad. Reg. Bl. v. J. 1809. St. 27. F) Eine Unterhaltungspflicht der Geschwister spricht der Code Napoleon nicht aus; wohl aber die Badische Eheordnung §. 33., welche jedoch vom römischen Recht darinn abweicht, daß sie die Last nur den vollbürtigen und den Halbgeschwistern (consanguineis), nicht den Stiefgeschwistern (uterinis) auflegt, und daß sie solche Pflicht enger als bey den Ahnen begrenzt, nemlich auf den Fall, wenn der angesprochene Ernährer nach Abzug seiner eigenen standesmäßigen FamilienNothdurft etwas erübrigen kann.

§. 349. 350.

I.) Die Schenkung eines gereichten Unterhalts würde nach unserem Recht nicht bloß gegen Eltern, sondern gegen einen jeden, der eine Ernährungspflicht auf sich hat, und der ohne RechtsVorbehalt die Ernährung bewirkte, vermuthet werden müssen, Erl. I. 193. 194., den Fall abgerechnet, wo jemand aus unverschuldetem Irrthum ein für arm gehaltenes vermögliches Kind ernährt hätte; wo er alsdann diese Unterhaltsreichung wegen irriger VertragsUrsache umstoßen könnte, Erl. III. 50, II.) Verbrechen, welche nicht den bürgerlichen Tod nach sich ziehen,

auch kein SchenkungsUndank sind, heben die Ernährungspflicht nicht auf. III.) Die Ernährungspflicht eines Sohns gegen seinen Vater kann bey uns so wenig als andere Unterhaltspflichten, auf Erben des Sohns übergehen, wenn diese nicht für sich die Pflicht dazu auf sich haben, Erl. I. 192., dann Erbe durch lezten Willen kann in einem solchen Fall, wo Eltern vorhanden sind, niemand seyn, Sz. 1003., und gesezliche Erben haben entweder die Pflicht ohnedieß auf sich, oder sind durch des Vaters MitErbrecht ausser dem Fall jenen ernähren zu dürfen.

§. 351.

Die Ausflüsse des Rechts der kindlichen Ehrfurcht (welche von dem Code Napoleon so gut wie vom alten Recht geboten ist, Sz. 371.), haben durch ihn keine nähere Bestimmung erhalten: daher können A) nur solche statt finden, welche aus der Natur der Sache, oder aus Beziehung auf einzelne Entscheidungen hervorgehen, dahin gehört z. B. daß durch Ehrfurcht erzwungene Verträge unter gewissen Umständen umstößlich sind, Sz. 1114 a., daß die Kinder nicht gezwungen werden können, gegen ihre Eltern Zeugschaft zu geben, weniger noch Anzeigen von ihren Vergehen zu machen, daß sie auch nach erreichter EheVolljährigkeit die Eltern um Billigung eines Ehevorhabens begrüssen müssen, Sz 152. 153. u. d. gl. Hingegen B) eine Unbefugsame zu peinlichen Anklagen, oder zu beschimpfenden bürgerlichen Klagen (die unser bürgerliches Recht nicht kennt) eine Nothwendigkeit zur Ladung vor Gericht, besondere Erlaubniß zu haben (die ohnehin der vaterländische Gebrauch aus dem römischen Recht niemals angenommen hatte), fallen weg, sobald von gewaltentlassenen Kindern die Rede ist; die GewaltsUnterge-

bene aber haben gar kein Klagerecht, sondern nur nöthigenfalls ein Ansuchen an die Polizey oder den KronAnwald, sich ihrer anzunehmen, Erl. I. 182.

§. 352.

Nicht allein die vorerwähnte, sondern auch alle nachfolgende Ausflüsse der väterlichen Gewalt, stehen so gut der Mutter als dem Vater zu, weswegen auch dieselbe elterliche Gewalt genannt wird, Erl. I. 270.; nur geht, wenn beede anwesend und verschiedener Meynung sind, jene des Vaters, als Familienhaupts, vor.

§. 353.

Die römische Einheit der Person zwischen Vater und Sohn, mit allen ihren Folgen, fällt weg.

§. 354.

Die Pupillarsubstitutionen sind nicht mehr ein erlaubter Ausfluß der elterlichen Erziehungs Gewalt (§. 700.), wohl aber die elterliche Einstimmung zu Heyrathen der noch nicht ehevolljährigen Kinder, Sz. 148. Das Zuchtrecht der Eltern erstreckt sich, auch mit Zuzug des Richters, nie auf Zuchthaus oder andere peinliche Strafen, sondern allein auf bürgerlichen Verhaft für bestimmte Zeit, Sz. 377.

§. 355—364.

Die Verschiedenheit des Kinderguts nach seinen Eigenschaften als peculium castrense, quasi castrense, profectitium und adventitium ordinarium vel extraordinarium hat für den Code Napoleon keinen Nuzen, und es tritt dafür nur der eine Unterschied zwischen nuznieslichem und nuzfreiem Kindergut ein; ersteres macht die Regel, wobey die elterliche Nuzniessung bis zur Vollmündigkeit (im Badischen bis zur Volljährigkeit) dauert; dagegen umfaßt das nuzfreie

Gut zwey Gattungen des Kinderguts a) Erwerb aus abgesondert treibenden Geschäften, b) Gewinn aus Geschenken, die mit der Auflage der nicht zugelassenen elterlichen Nuznießung belegt sind Sz. 387. Diese beede Arten weichen darinn von einander ab, 1) daß der Ertrag des erworbenen Vermögens allemal den Eltern an ihrer Ernährungspflicht zu gut kommt, das gewonnene aber nur alsdann, wann nicht eine Verordnung des Gebers den Ertrag bis auf gewisse Jahre des Kindes für unangreiflich und zur Vermehrung des Hauptstocks gewidmet erklärt hat Erl. I. 187. Ausser dieser Beziehung auf die Benuzungsrechte ist das nuzniesliche von dem nuzfreyen Vermögen, ferner a) darinn unterschieden, daß über lezteres das Kind alle diejenige Verfügungen unter lebenden und von Todeswegen treffen kann, die es in gleichem Alter, wann es elternlos wäre, auch treffen dürfte, wohingegen über das nuznießliche es blos auf den Todesfall verfügen darf, und dabei unter Lebenden nicht mehr und nichts anders zu sagen hat, als was ein jeder GrundEigenthümer unter gleichen Altersumständen, wann er nicht Familiensohn wäre, auch verordnen dürfte. Wo ein solcher elternloser Eigenthümer die Mitwirkung des Vormunds bedürfte, da bedarf ein Familiensohn elterlicher Ermächtigung auch zur Verfügung, die blos das GrundEigenthum, ohne Beschränkung der elterlichen Nuznießung, ergriffe.

§. 365, 366.

Sowohl eheliche oder natürliche Vaterschaft als Kindschaft, und die Dauer oder Nichtdauer der elterlichen Gewalt werden mit der behauptenden Standesklage von dem der einen Familienstand oder eine erlangte GewaltsEntlassung für sich anspricht, und mit der läugnenden Stan-

desklage von dem der Einem Andern seinen Familienstand oder seine GewaltsEntlassung bestreitet, verfochten. Nur kann eine natürliche VaterschaftsKlage nicht mehr aus den Zeitverhältnissen des Erzeugtseyns, sondern lediglich aus den GesezVerhältnissen der Anerkennung abgeleitet werden Sz. 340., denn aus jenen folgt kein bürgerlicher Stand, sondern nur eine Ernährungspflicht, und diese nur wenn Umstände vorhanden sind, die auf einen muthmaslichen Erzeugungs-Theilhaber hinweisen Erl. I. 246. Die natürliche Mutterschaft kann hingegen auch ohne Anerkennung angesprochen werden; nur gegen Personen nicht, die bey Voraussezung der Wahrheit der Ansprache in Ehebruch oder Blutschande das Kind erzeugt haben müßten Sz. 341, 342. Erl. I. 251. Die Zeit für die Vermuthung der Ehelichkeit aus dem Raum zwischen der Geburt des Kindes und der Eheschliessung oder Ehetrennung der Eltern ist a) in Bezug auf den ersten der genannten Fälle jezt nicht mehr 182, sondern 180 Tage nach eingegangener Ehe. Die aus deren Erreichung für die Ehelichkeit eines Kinds hervorgehende Vermuthung kann α) durch den Beweis, daß es ausgetragen sey, ebensowenig beseitigt werden, als durch den Beweis, daß der Ehemann zeugungsunfähig, oder daß seine Frau des Ehebruchs schuldig sey, sondern allein durch den Beweis, daß der Ehemann in der ganzen Zeit von jenen 180 Tagen vor der Geburt bis zu 300 rückwärts Beischlafsunfähig gewesen Erl. I. 225. oder daß zu einem Ehebruch der Frau die Verheimlichung der Geburt des Kinds hinzugekommen Sz. 313. Ebenso wird β) die Vermuthung der AusserEhelichkeit des vor jenem Zeitraum gebornen Kinds dadurch beseitigt, wann das Kind nicht lebensfähig zur Welt kommt, wenn der Ehemann eine vor der

Trauung bestandene Schwangerschaft gewußt hat, oder wenn er den Geburtsschein gesezmäßig ausgewirkt hat, in welchen Fällen gar kein Gegenbeweis der Nichtvaterschaft mehr zulässig ist Sz. 314. b) Nach aufgelöster Ehe ist die Vermuthung für die Ehelichkeit bey Kindern, die vor 300 Tagen geboren werden, und kann diese nur durch die vorhin zu a. erwähnte Umstände beseitigt werden; dagegen bey jenen die am 300sten Tag oder später zur Welt kommen, ist sie gegen die Ehelichkeit, sobald ein Gegner in Zeiten auftritt S. 315., und ist man hier nachmals an die zu a. gedachte BestreitungsGründe nicht gebunden, sondern jede natürlich Folgegebende Umstände sind hierfür zulässig, ausser wo die Ehe durch Scheidung gelöset wäre, und der abgeschiedene Ehemann durch Auswirkung des Geburtsscheins das Kind gesezmäßig anerkannt hätte. Gleichgeltend mit der Auswirkung des Geburtsscheins ist die Anwohnung bey der kirchlichen Einweihung des Kinds (Taufe oder Beschneidung) oder die Anwohnung bey dem Familienfest über seine Geburt in der Eigenschaft als Vater, Bad. Eheordn. §. 29. c) Die Benennung als Sohn in einer Urkunde macht allein keinen Besiz einer Kindschaft, oder jezt richtiger zu reden, keinen gesezlich zureichenden Vermuthungsgrund für dieselbe (§. 61.) aus, sondern es muß noch ein oder anderer weiterer Umstand hinzukommen. Die Verläugnung muß d) von dem Vater geschehen innerhalb einem Monat, wenn er in der Gegend ist, wo seine Frau öffentlich niederkommt, und in zwey Monaten nach seiner Wiederkunft oder nach entdeckter Geburt des Kindes, wenn er abwesend war, oder die Geburt ihm verheimlicht wurde: geschah dieselbe nicht gleich anfangs durch ordentliche Klage, so muß der Vater annebst von der Erklärung an in einem Monat

die Klage wirklich anstellen. e) Diese Klage geht auf Erben über, vorausgesezt, daß das Kind zuvor weder ausdrücklich noch durch Umlauf der Abläugnungs-Fristen anerkannt ist, und dauert bis zwey Monate nach dem vom Kind ergriffenen oder angesprochenen Erbbesiz Sz. 316 — 318. Die behauptende Vaterschaftsklage kann nur gegen solche Kinder angestellt werden, die keinen Familien-Stand haben, also als ausserehelich da stehen, oder die in einem mit ihrer Geburts-Urkunde im Widerspruch stehenden Familienstand auftreten, Sz. 322. Sie findet statt solang ein solches Kind lebt, und noch fünf Jahre nach seinem Tod gegen dessen Erben Sz. 2277 a, wenn nicht Anerkenntnisse sie früher beseitigen. Eine behauptende Kindschaftsklage darf nur jenes Kind anstellen, welches nicht in einem durch seine Geburts-Urkunde unterstüzten Kindschaftsbesiz sich findet Sz. 322., selbst wenn eine geheyrathete Mutter, die geehelicht ist, ein Kind in geheim gebären und es als unehelich würde einschreiben und erziehen lassen, (ein Fall, der in Ehebruchsfällen vorkommen kann,) müßte unser Saz noch anschlagen, denn obwohl die Mutter durch eine blosse Angabe eines Ehebruchs dem Kind die Ehelichkeit nicht entziehen kann, so wäre es doch mit einer solchen Verheimlichung, welche dem Vater das Verläugnungsrecht gibt, ein anders; hier darf das Kind die auf Ehebruch hinauslaufende Mutterschaft nicht aufsuchen Sz. 342. Die Klage kann vom Kind angestellt werden solang es lebt, die anzusprechende Eltern mögen leben oder todt seyn, von dessen Erben aber nur, wenn es vor Ablauf von fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit gestorben ist, oder wenn sie schon solchen anhängig, und den Rechtszug nicht durch dreyjährigen Nichtbetrieb

erloschen finden. — Von Besizklagen ist in Standessachen keine Rede mehr (§. 61.)

§. 367.

Nach der Art wie jezt die elterliche Gewalt begründet wird, nemlich durch die Erziehungspflicht, und wie sie erlöscht, nemlich durch Volljährigkeit oder frühere, theils ausdrückliche theils stillschweigende Entlassung kann ein Rechtsstreit worinn eigens blos über die elterliche Gewalt Streit wäre, nicht vorkommen; die desfallsige Standesklagen fallen daher weg.

§. 368.

Im Verhältniß zu Dritten kann der Vater für den Sohn ohne Anstand Rechte erwerben Ez. 776. vergl. mit 461 und 463, 935.: hingegen der Sohn für den Vater anders nicht als soweit man überhaupt durch Dritte erwerben kann, da die Einheit der Person wegfällt (§. 353.)

§. 369—372.

Von dem Unterschied der wegen Handlungen der Kinder gegen den Vater zu richtenden verschiedenen Klagen, nemlich der Pekulienklage, tributorischen, exercitorischen und institorischen macht unser Recht keinen Gebrauch. Handelt das Kind in Geschäften des Vaters, so macht gegen diesen, wie gegen einen Fremden, der Auftrag oder die Geschäftsführung den Verbindlichkeitsgrund aus: handelt es in eigenen, so macht es den Vater niemals verbindlich ausser so weit von Versehen die Rede ist, welche hätten verhütet werden können, alsdann tritt die Entschädigungsklage aus dem Gesez ein, oder soweit der Vater davon Nuzen hat, und alsdann tritt die Vergütungsklage wegen Verwendungen ein. Hat das

Kind frey eigenes Vermögen, so geht die Klage gegen solches selbst, und auf den Vater nur als auf dessen Rechtsvertreter.

§. 373. 374.

Die römische Verwendungsklage aus Handlungen des Sohns gegen den Vater fällt nach ihren Eigenheiten jezt weg, und die Ausführung aller desfallsigen Forderungen an lezteren geschieht durch jene Ersazklage, die auch ohne dieses Familienverhältniß wegen Verwendungen in den Nuzen eines Andern eintreten würde, wobei nur in der Anwendung die Natur der Sache das mit sich bringt, daß es für eine Verwendung in den Nuzen des Vaters gelte, wenn der Sohn damit dem Vater pflichtmäßige Ausgaben ersparte, welches jedesmal der Fall ist, wo eine Ausgabe die Ernährungspflicht des Vaters vertritt. Daher würde 1) derjenige, der einem noch in der Erziehung befindlichen Sohn nach Verschleuderung seines Unterhaltsgelds ein nicht übermässiges Anlehn zum Unterhalt gäbe, und zugleich für dessen zweckmäsige Verwendung sorgte, allerdings Ansprache an den Vater haben, weil ein vom Sohn in Bezug auf seinen Unterhalt begangenes Vergehen die Ernährungspflicht des Vaters nicht aufhebt, die erst durch ein Entlaufen Sz. 374. vergl. mit 311. oder durch die Fruchtlosigkeit angewandter hinlänglicher Besserungsversuche und Bildungsmittel aufhört, vergl. Bad. Eheordn. §. 36. Hingegen wo 2) der Vater zu Abfindung eines zur Klage auf den Vater berechtigten Schuldners dem noch Gewaltsuntergebenen, also minderjährigen, Sohn Geld gäbe, und dieser es verschwendete, da würde jener Gläubiger noch immer seine Klage auf den Vater behalten, weil dieser für des Sohns nachtheilige Handlungen stehen muß Sz. 1384.

§. 375—378.

Die Vorschriften des Macedonianischen Gesezes wegen Anleihen und Verträgen der Familiensöhne fallen weg. Denn sobald jemand grosjährig ist, hört er kraft Gesezes auf Familiensohn zu seyn; solang er aber minderjährig ist, richtet sich die Gültigkeit seiner Handlungen, sowohl in Bezug auf ihn selbst als in Bezug auf den Vater, nach den allgemeinen Regeln von den Verbindlichkeiten der Eltern für die Kinder (§. 374.) und von jenen der Minderjährigen, nach welchem sie in einem solchen Fall schon in Rom gerichtet wurden.

Zweyter Abschnitt.

Erwerbung der elterlichen Gewalt durch Ehe.

§. 379.

Zu den Erwerbtiteln der elterlichen Gewalt gehört nebst der Ehe, der Ehelichmachung (legitimatio) und Anwünschung, auch noch die Anerkennung natürlicher Kinder Sz. 383.

§. 380, 381.

Durch die neuere Gesezgebung ist die Ehe als bürgerlicher Vertrag durchaus unabhängig von der Ehe als Sakrament oder Religionshandlung geworden, mithin auch in jener Hinsicht der geistlichen Gerichtsbarkeit entzogen Sz. 234, 281, 293. Bad. Eheordn. §. 1. 63.

§. 382.

Nach unserem Recht theilen sich die Ehen in förmliche und unförmliche; Erstere sind diejenige, welche in der Form des Code Napoleon eingegangen sind. Die Förmlichen theilen sich in eingesegnete (rata et legitima) oder

uneingesegnete (legitima), die unsere Gerichtssprache StaatsEhen nennt. Ebenso theilen sich die unförmliche in kirchliche (rata) und GewissensEhen, deren keine vor dem bürgerlichen Richterstuhl einige eheliche Wirkungen erzeugt.

§. 383—385.

In Bezug auf die Rechtswirkung auf eine dennoch geschlossene Ehe heissen die aufschiebenden Ehehindernisse Ehefehler, die der zerstörenden aber Ehegebrechen, Erl. I. 174—177.

§. 386.

Mit der Unwirksamkeit aller EheVerlöbnisse hören diese jezt auf ein aufschiebendes Hinderniß oder ein Ehefehler zu seyn.

§. 387.

Nicht die väterliche sondern die elterliche WillensErbittung ist zur Ehe jezt nöthig, und zwar jedem Kind; doch dem ehevolljährigen ist sie nur aufschiebendes, dem noch nicht ehevolljährigen aber vernichtendes EheHinderniß. Bey der MeynungsVerschiedenheit der Eltern geht die Meynung des Vaters vor. Ergänzung des elterlichen Willens durch die Obrigkeit findet nicht mehr statt. Bey dem Vermißtseyn des Vaters ist die mütterliche Einwilligung allein zu suchen, Sz. 151 — 159.

§. 388.

a) Geschlossene Zeiten fallen weg, Eheord. §. 22. b) Eine Trauerzeit muß die Wittwe oder Geschiedene Rechtshalber zehn Monat lang beobachten, Sz. 228.; der Wittwer nur Anstandshalber drey Monate, Bad. Eheord. §. 13. Bey Ersterer kann nach Umständen das

Hinderniß vernichtend wirken, Sz. 228 a. Bey willkührlich Geschiedenen ist die ZuwartensZeit für beede Theile drey Jahre, und dieses Hinderniß ist vernichtend, Sz. 297.

§. 389. 390.

Gelübde gilt jezt nur als aufschiebendes Hinderniß, so auch ein richterlicher EinhaltsBefehl, der keine vernichtende Ursache zum Grund hatte.

§. 391.

Jezt sind nur zwey Aufgebote nöthig, Sz. 63., wovon gegen das zweyte eine obrigkeitliche Nachsicht statt findet, Sz. 169; deren Versäumung zieht zwar Strafe nach sich, Sz. 192., und wirkt aufschiebend, aber vernichtend nur da, wo andere Hinderniße aus diesem Anlaß unentdeckt blieben.

§. 392.

Das EheHinderniß wegen zu geringem Alter a) dauert bey Mannspersonen bis zu Endigung des achtzehnden, bey Frauenspersonen bis zu Zurücklegung des fünfzehnten Jahrs, welche die EheMündigkeit ausmachen, Sz. 144., wodurch die Rechtsfähigkeit zur Ehe gegeben wird, wovon man aber die EheVolljährigkeit wohl unterscheiden muß, welche mit dem ein und zwanzigsten bey Frauenzimmern, und mit dem fünf und zwanzigsten bey Mannspersonen eintritt, und daher bey lezteren noch vier Jahre über die gemeine VolljährigkeitsJahre hinaus geht. Diese gibt erst die volle Rechtsmächtigkeit zur Ehe. b) Ein vorausgehendes äusserlich erkennbares und durch sich selbst nothwendig unheilbares Zeugungs-Unvermögen, es sey welcher Art und Ursprung es wolle, macht die Ehe nichtig, wenn es dem andern Ehegatten unbekannt war, mithin einen

wesentlichen Irrthum in der Person enthält, Ez. 180., sofern dieser Mangel von dem andern Theil nicht in der Folge ausdrücklich oder stillschweigend erlassen wurde, vergl. Eheordn. §. 10. Ein vorausgehendes nur durch Urtheil der Kunst erkennbares Unvermögen hingegen kommt nicht weiter in Betracht, sondern Eheleute, die diese Hinderniß finden, müssen ihre Trennung unter der Form der freywilligen Trennung bewirken, Erl. I. 203.

§. 393.

Von den nachtheiligen Folgen einer zweyten Ehe, fällt a) die Zurücksezung im Eigenthum das vom Erstverstorbenen Ehegatten herrührt, und b) in dem von Kindern erster Ehe ererbten Gut weg; die Nichtbefugniß c) einen zweyten Ehegatten durch gewinnende Rechtsgeschäfte mehr als das wenigstempfangende Kind erster Ehe zu begünstigen bleibt, nur wirkt deren Ueberschreitung nicht mehr die Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte, sondern nur eine Minderung der jüngsten Verbindlichkeiten. Dieses Minderungsrecht verlieren die Kinder erster Ehe nicht durch Einwilligung in eine Wiederverheyrathung, die etwa der verstorbene erste Ehegatte voraus gegeben hätte, wohl aber entgeht es ihnen in gewisser Maaße durch eine den Pflichttheil nicht ergreifende Anordnung des verstorbenen Elterntheils, welche dieser in seinem Vermögen zu Gunsten einer Wiederverheyrathung des überlebenden Theils machen würde; da diese nicht unter die Schranken einer Gabe des Wiederheyrathenden an den zweyten Ehegatten fällt, mithin unter der Regel der gesezlich erlaubten Verordnungen über den Freytheil bleibt, so gilt sie und vermehrt nachmals um so viel den Betrag dessen, was dem zweiten Ehegatten von dem Wiederheyra-

thenden verschrieben werden kann, der nun ein Kindstheil an seinem eigenen Vermögen, und über dieses das vom Verstorbenen ausgesezte Vermächtniß zur zweyten Heyrath, verschreiben darf; d) die Mutter kann die Vormundschaft der Kinder erster Ehe fortführen, wenn sie einen zum Mitvormund tauglichen Mann heyrathet; e) die Würde des Manns behält die Wittwe ohne Unterschied, den Gerichtsstand aber nur so lang sie den Wohnsiz nicht ändert. f) Für Sicherheitsleistungen, wozu anderwärts her keine Verbindlichkeit da ist, geht aus der Wiederverheyrathung keine hervor, auch g) entsteht daraus keine grössere Einschränkung der Widerruflichkeit der vorigen Schenkungen an Kinder erster Ehe, als jene, welche auch in erster Ehe statt fände. h) Die elterliche Gewaltshandlungen erlangen übrigens für die Kinder erster Ehe durch Eingehung einer zweyten keine grössere Umstößlichkeit, als sie allgemein haben.

§. 394. 395.

Die Heyrath mit dem Ehebrecher ist jezt wieder allgemein verboten, und ein vernichtendes Ehehinderniß Sz. 298.; eine freygeschlossene mit dem Entführer ist es nicht; dagegen die Heyrath mit einer Person, von welcher man zuvor vom Bande geschieden worden Sz. 295.

§. 396.

Ein Verbot der Heyrathen gewißer Staatsdiener überhaupt oder ihrer Eingehung gewisser Gattungen von Ehen kennt der Code Napoleon nicht. Dieses hindert zwar den Staat nicht, dergleichen zu bestimmen, wie dann z. B. häufig gewissen auf Anfangsdiensten stehenden Dienern ohne besonders erlangte Nachsicht zu heyrathen nicht gestattet wird, eben so wenig einem katholischen im Kirchendienst auf-

gestellten Priester. Aber indem solches nicht bürgerliches Rechtsgesez, sondern Staatsgesez ist, so wirkt auch dessen Uebertretung wohl Strafe und Dienstverlust, aber keine Nichtigkeit des bürgerlichen Vertrags der Ehe.

§. 397.

Die Ehe zwischen dem Vormund und dem, wenn gleich Gewaltsentlassenen oder volljährigen Mündel vor abgelegter Rechnung ist noch jezt nichtig Sz. 472, 907., aber Ehrlosigkeit zieht sie nicht nach sich.

§. 398.

Keine ReligionsVerschiedenheit ist mehr ein Ehehinderniß, vergl. Bad. KirchenKonst. §. 1. Der Code Napoleon nimmt auf Kirchenverhältniße keine Rücksicht.

§. 399.

StandesUngleichheit ist kein Ehehinderniß, sie kann aber unter bestimmten Verhältnissen mit landesherrlicher Nachsicht Anlaß zu MorgengedingsEhen werden, d. h. zu solchen, wobey die Frau und die Kinder nicht in die Rechte und Würde des Manns treten, sondern einen Rechtsstand erhalten, der durch ein dem HochzeitMorgen vorausgehendes Geding besonders bestimmt wird, Bad. Eheordn. §. 41.

§. 400—404.

Die VerwandtschaftsVerbote sind jezt sehr einfach: nur die zwischen Ahnen und Abkömmlingen in der ehelichen und unehelichen Verwandtschaft, sowohl Blutsfreundschaft als Schwägerschaft; dann aus der unehelichen Verwandtschaft jene im zweyten Grade der Blutsfreundschaft und aus der ehelichen, jene in dem zweyten und dritten Grad der SeitenAbstammung sowohl in der Blutsverwandtschaft als Schwägerschaft, bleiben verboten, so daß jedoch alle, die im

dritten Grad stehen, nach Badischem Recht weiter auch jene, die im zweyten Grad der Schwägerschaft sich befinden, Staats-Nachsicht erlangen können, wenn kein Verdacht vorausgegangener Familien-hurerey vorhanden ist Sz. 161 — 164 b. Bey der bürgerlichen Verwandtschaft gilt das Nemliche, was von der ehelichen eben gesagt ist, nur daß da, wo allein der Eine Ehetheil anwünschte, zwar dessen Ehegatte, aber nicht die Verwandten des lezteren für bürgerliche Verwandte gelten, auch in der Seitenlinie der dritte Grad der Blutsfreundschaft und die ganze Schwägerschaft nicht geachtet wird Sz. 348. Verlobungs-Verwandtschaften und geistliche Verwandtschaften kennt unser Gesezbuch nicht.

§. 405.

a) Einen Zwang der Tochter zu einer Heyrath wegen der Vernünftigkeit des elterlichen Willens gestattet das Gesez nicht. b) Die vernichtende Wirkung eines Irrthums auf die Ehe hat der Code Napoleon angenommen, ihre nähere Bestimmung aus der Natur der Sache zu finden, aber dem Richter überlassen, welchen hingegen die Badische Eheordnung §. 10. bestimmte Grundsäze vorgezeichnet hat, nemlich er muß A) unverschuldet B) wesentlich seyn, wofür er gelten soll a) wenn Eines der Ehegatten für eine andere Person gehalten wurde, als es ist; b) wenn allgemeine Voraussezungen ihr mangeln; dahin gehören geistige, körperliche, und bürgerliche Gesellschaftsfähigkeit, auch allgemeine äussere Ehefähigkeit, und bey Frauenspersonen Nichtschwangerschaft (keineswegs unverlezte Jungferschaft); c) wenn irgend eine Eigenschaft zu versichern an den Andern vor der Ehe gesonnen, auch sie versichert und doch nicht vorgefunden wurde. Nie-

mals würde da, wo Gefährde dem Irrthum zum Grund lag, der Betrüger diese Nichtigkeit anklagen können Ez. 180.

§. 406.

Keine **Bedingungen** finden bey der Ehe statt Erl. I. 147.

§. 407. 408.

Die **Feyerlichkeit** der Ehe hängt von der bürgerlichen Trauung ab, die im C. N. ihre eigene zweckmäsige Formen erhalten hat Ez. 75 und 76.; für Baden besteht sie noch in einer Mischung von bürgerlichen und kirchlichen Formen für alle jene, bey welchen nicht der Fall einer StaatsEhe eintritt Erl. IV. 571. Die alte Arten der unfeyerlichen Eingehung sind wirkungslos.

409.

Wenn eine **ScheinEhe** durch Hebung des Hindernisses vor erfolgter NichtigErklärung zu Kraft erwächst, dann bedarf es keiner neuen Trauung, wohl aber wann die Hebung erst nachher erfolgte, wo sie dann auch in jenem Fall rückwirkt, aber nicht in diesem.

§. 410.

Durch den jezigen Stand der bürgerlichen Verwandschafts-Hindernisse ist die Frage von der **Erläslichkeit** oder Unerläslichkeit der Mosaischen Eheverbote aus den Gerichten verbannt, wiewohl auch jezt das protestantische mit dem katholischen Kirchenrecht in der Erläslichkeit aller, die nicht die auf und absteigende Abstammung angehen, einig ist.

§. 411—420.

In dem jezigen Recht müssen **Verlöbnisse** als vorbereitende wechselseitige AbsichtsErklärungen, deren Daseyn um der Natur der Sache willen nicht entbehrt werden kann, und **Eheversprüche** als vorbereitende Verträge zu künftiger

Eheschliessung, wohl unterschieden werden. Leztere finden nicht statt; sie mögen gemacht seyn in welcher Form sie wollen, haben sie keine andere Wirkung als die einer Verlobung, und diese geht niemals auf ein Zwangsrecht zur Eheschliessung, sondern nur auf ein Recht zur Entschädigung wegen geänderter HeyrathsAbsicht, und auch das nur erst von da an, wo das Verlöbniß durch Trauscheinsbitte öffentlich beurkundet wird, und in der Regel mit Einschränkung der Schadensklage auf bestimmte Summen s. Bad. EheO. §. 14.—16. Auch keine eidliche Bestärkung könnte einem Eheverlöbniß die Kraft eines Eheverspruchs beilegen Sz. 1357 a.

§. 421.

Freywerber kommen nach unseren Nationalsitten selten vor, vertragsmäßig belohnte gar nie, weil dergleichen Belohnungen unter dem Namen des KuppelPelzes eine widrige Nebenseite erhalten haben. Nur unter den hebräischen StaatsAngehörigen leidet dieses eine Ausnahme, indessen reicht dafür die Lehre vom Auftragsvertrag zur StreitErörterung hin.

§. 422.

Eine bürgerliche Auflösung der Ehe durch Ablegung feierlicher KeuschheitsGelübde findet nicht mehr statt.

§. 423—425.

Unabhängig von jeder kirchlichen Meynung, aber auch keine zerstörend, läßt der Code Napoleon, was die Ehescheidung betrifft, jedem bey vorhandenen geseзmäßigen Ursachen frey, ob er auf Trennung vom Bande oder auf beständige Trennung von Tisch und Bett klagen will, läßt aber auch dem Beklagten, gegen den nur auf leztere gesprochen ist, frey, nach einem bestimmten Zeitraum (er ist 3 Jahre)

sich des Bandes entledigt zu achten, wenn bis dahin der Andere zur WiederErneuerung der Ehe nicht einwilligen will, wovon nur allein jener Beklagte ausgenommen ist, der wegen seines Ehebruchs geschieden wurde. Ein Badisches Polizeygesez sorgt noch weiter der kirchlichen Ordnung darinn vor, daß ein Geschiedener, der sich wieder verehelichen will, zuvor das Zeugniß seiner Kirchenobrigkeit vorlegen muß, wie seine Wiederverheyrathung seinen Kirchenpflichten nicht entgegen sey. Bad. Eheordn. §. 47. Für die Scheidung vom Bande sind zwey Formen aufgestellt. A.) Die Form der Gutwilligkeit. Diese ist durch ihre Voraussezungen in sehr enge Schranken gewiesen: sie sezt nemlich voraus a) Ehevollјährigkeit (§. 92.) b) mehr als zweyjährige und nicht über zwanzigjährige Dauer der Ehe; c) Nicht-Ueberschreitung des 45ten Lebensjahrs ab Seiten der Frau; d) vordersamste gütliche Ausgleichung der Vermögens-Auseinandersezung; e) gütlichen Vergleich über die wechselseitige Ernährungs- und Kinder-Erziehungspflicht f) wechselseitiges Einverständniß der Ehegatten; g) Genehmigung der noch lebenden Eltern oder Voreltern; h) Beharrlichkeit dieser Uebereinstimmung durch ein ganzes Jahr fortgesezt und i) durch viermalige formgebundene öffentliche Erklärungen bestätigt. Auf solche Voraussezungen muß nachmals α) ein erklärendes richterliches Urtheil β) dessen Rechtskraft, und γ) dessen (an die Frist von 20 Tagen bey Verlust des Rechts gebundene) Eintragung in die bürgerliche Standsbücher folgen, ehe die Rechtswirkung der Scheidung eintritt. B.) Die Form der Absage. Diese erfordert Richtigstellung gesezlicher AuflösungsUrsachen: ihrer sind nach dem Code Napoleon fünf a) Ehebruch b) Lebensgefährlichkeit c) harte Mißhandlungen d) grobe Verunglimpfungen e) entehrende Strafen. Das

Badische Recht fügt deren noch drey hinzu f) Verschollenheit g) dreyjährige Landsflüchtigkeit h) dreyjährigen Wahnsinn eines Ehegatten. Hier muß α) ein entscheidendes richterliches Urthel β) dessen Rechtskraft und γ) dessen (einer Frist von 60 Tagen unter obigem Rechtsnachtheil geniessende) Eintragung in die Gerichtsbücher nachfolgen, ehe die ScheidungsWirkung eintritt. Die lezterwähnte Erforderniß fällt da weg, wo nur auf beständige Trennung geklagt und erkannt wurde.

§. 426.

Gefährdevolle Veranlassung der Scheidungs-Ursache vergl. Sz. 180 und 1117 a., die dem einen Ehetheil zur Last fällt, und Aussöhnung der Eheleute heben noch jezt die Klage auf; unter lezrere gehört auch wissentliche Fortsezung des Beischlafs Sz. 272 a, aber nicht Wettschlagung eines früheren Ehebruchs des einen mit dem späteren des andern Theils: so gehört auch unter ersteren Beseitigungs-Grund eine blos schuldhafte Veranlassung nicht, vergl. Bad. Eheordn. §. 66. Erl. I. 211.

§. 427.

Die Religionsverschiedenheit wirkt jezt keinen Unterschied im Scheidungsverfahren; wohl aber in der nachherigen Benuzung einer Scheidungs-Urthel (§. 423.)

§. 428.

Die Form des ScheidungsVerfahrens als zum Prozeßrecht gehörig, ist hier zu übergehen s. jedoch Sz. 234—294, 307.

§. 429.

Eine durch ein ungültiges Verfahren nur scheinbar getrennte Ehe wird zwar durch Nichtigerklärung des Scheidungsverfahrens wiederhergestellt. Aber weder 1) eine Wie-

derEinsezung in den vorigen Stand, noch 2) eine freywillige WiederErneuerung findet in der jezigen Rechtsordnung statt, Sz. 295.

§. 430. 431.

Die Ehe bringt a) eine Pflicht zum ehelichen Beischlaf mit sich, aber kein gerichtliches Zwangsrecht dazu, kein Klagerecht darauf, Erl. I. 203.; b) die Pflicht Unglücksfälle, auch alsdann, wann sie etwas, das vor der Ehe ein Hinderniß gewesen seyn würde, hervorbringen, mit einander zu tragen, folgt aus allgemeinen Rechtssäzen Sz. 1234 a, leidet aber in Baden in Absicht des allen Zweck der Gesellschaftlichkeit zerstörenden Wahnsinns eine Ausnahme, (§. 423. B b.), c) die Ansprache an Trauer-Kleider und an Ernährung im Trauerjahr ist jezt gesezlich in bewidmeten Ehen Sz. 1570., in GemeinschaftsEhen zwar auch, doch mit Einschränkung der Unterhaltspflicht auf 4½ Monate als die Erbverzeichnungs und Bedenkfrist Sz. 1465, d) die Pflicht der Beerdigung ist in Absicht der Kosten nur eine Hülfs-Verbindlichkeit, soweit die Verlassenschaft des Verstorbenen dazu nicht hinreicht Sz. 1571 a 2101., e) das Verbot an Ehegatten, die vor der Ehe gegen einander gehabte Straf- und anrüchtig machende Klagen nach der Ehe nicht anstellen zu dürfen, fällt in der jezigen Ehe- und Klagverfassung weg.

§. 432—436.

An die Stelle der Ungültigkeit der Schenkungen unter den Ehegatten tritt jezt eine auf Widerruf ausgesezte Gültigkeit. Wegen den veränderten Folgen, welche diese Veränderung des Grundsazes nach sich zieht s. Erl. II. 509—513. Bei ScheinEhen würde der Theil, welcher um die Ungültigkeit der Ehe wußte, die Widerruflichkeit nicht

für sich benuzen können Sz. 1117 a, wohl aber derjenige, der im redlichen Glauben über die Gültigkeit der Ehe war. Diese Widerruflichkeit trifft auch die an Mittelspersonen gegebene Schenkungen Sz. 1099, und zwar ohne Zulassung eines Beweises, daß die Schenkung in ihr freyes Vermögen übergegangen sey, *Erl.* II. 341. Solang das Widerrufsrecht des Schenkers dauert, können auch seine Gläubiger, wo es zu ihrer Befriedigung nöthig ist, dessen sich bedienen, Sz. 1166. Denn obwohl es nicht auf Erben übergehen kann, so verbietet doch kein Gesez dessen Abtretung bey Lebzeiten, mithin ist es keines, das ausschließlich der Person zusteht. Die ehemaligen Ausnahmen von der Ungültigkeit finden sämtlich keine Anwendung mehr, und eine Ausnahme von der Widerruflichkeit machen nur die Ehrengeschenke Sz. 1100 a.

§. 437.

Die Güterverhältnisse der Eheleute haben ausser der einen Form, welche das römische Recht angibt, nemlich die *bewidmete Ehe* (matrimonium dotale), noch zwey andere Formen, nemlich *NichtgemeinschaftsEhen*, die nachmals entweder *NuzniessungsEhen* oder *SondergutsEhen* sind, und *GütergemeinschaftsEhen*, welche sich weiter in *durchgehende Gemeinschaft*, *Fahrnißgemeinschaft* oder *ErrungenschaftsGemeinschaft* abtheilen. Die *Fahrnißgemeinschaft* ist nun Regel, so wie für Frankreich, also für das Großherzogthum, ausgenommen für den Adel, für welchen eine Nichtgemeinschaft Regel ist; bey diesen allein leidet daher in denen nicht häuslichen Vermögensgeschäften die Lehre von dem alleinigen oder getheilten Erwerb, aus alleinigen oder gemeinschaftlichen Handlungen jedes Theils noch ihre ungetheilte Anwendung. Von jener

ner Gemeinschaft und ihren verschiedenen Regeln und Gedingen, auch den obigen Nichtgemeinschaftsformen, s. Erl. III. 313—410.

§. 438.

Der Code Napoleon gibt A) dem Mann eine wahre eheliche Vormundschaft über die Frau unter dem Namen der Ehevogtey, B) das Erwerbrecht aus ihren Diensten, sofern sie nicht bey der Heyrath ein eigenes Gewerbe hat, und es sich vorbehält, wovon der Vortheil alsdann ihr bleibt; C) in einen Wohnsiz, den der Mann zur Strafe oder wegen Landflüchtigkeit wählen muß, ist die Frau zu folgen nicht schuldig, Sz. 232. Bad. Eheordn. §. 26.

§. 439.

Obwohl die nicht bewidmeten Ehen für uns Regel sind, und die bewidmeten nur durch besondere Verträge festgesezt werden; so kann doch nur auf leztere die nachstehende Vergleichung zwischen römischem und französischem Recht angewendet werden, weil von ersteren das römische nichts weiß.

§. 440. 441.

Die Paraphernalien im engern Sinn heissen bey uns zugebracht Gut, Sz. 1574., die Receptitien werden hier zu Lande nicht Spillgüter, sondern Ausbehaltsgut genannt, oder wenn sie in jährlichen Renten bestehen, Spielgelder auch Nadelgelder, Erl. III. 434. Brautschaz oder Ehesteuer wird in Baden bey allen NichtgemeinschaftsEhen dasjenige zu seyn vermuthet, was dem Mann in den ersten sechs Monaten nach geschlossener Ehe zugestellt wird, Sz. 1541 a. Erl. III. 443., mithin gehört die Aussteuer so weit auch dahin, als sie nicht zum persönlichen Gebrauch der Frau, sondern zu den Ehebedürfnissen ihre Bestimmung hat.

§. 442—444.

Auf Ehesteuer hat jezt kein Kind eine gesezliche Forderung, ausser die Töchter in Lehen- oder Stammgut, denen sie statt elterlichen Erbguts dient Erl. II. 454., und jene Kinder, deren Eltern noch aus der alten Eheverfassung ein angefallenes Lebenslängliches Nuznießungsrecht haben, 1 Einführ. Ed. Art. VIII. §. 2., mithin findet auch ausserdem keine Forderung auf Erneuerung eines verlornen Brautschazes statt: wohl aber kann eine freywillig ausgestattete Tochter, deren Ehesteuer bey dem Mann verloren geht, in gewissen Fällen die Nichtanrechnung verlangen, oder besser zu sagen mit Einwerfung der leeren Klage kann sie sich von der Aufrechnung losmachen Sz. 1573.

§. 445.

Die Größe des Brautschazes kann jezt nur bey unbestimmten Zusagen, oder im Lehen- und Stammgut, in Frage kommen, weil gesezliche Ausstattungspflicht ausserdem nicht besteht. Bey Zusagen ist ein Unterschied zwischen Versprechen solcher Personen, welche natürliche Ausstattungspflicht tragen, oder Fremden. Ist bey jenen durch eine Zusage oder durch andere Umstände die natürliche Pflicht in eine bürgerliche übergegangen vergl. Erl. I. 553., so ist nach vernommenem Gutachten des Familienraths Sz. 511. oder in Baden zur Zeit noch nach Vernehmung des Vormunds, des Ortsvorstehers auch Waisenrichters, und der im Ort wohnenden nächsten Verwandten bey stabsässigen, oder bey nicht stabsässigen nach Vernehmung des Pflegers und der zwey nächsten im Amt wohnenden volljährigen Verwandten, und in deren Ermanglung anderer Freunde derselben Erl. IV. 577. vom Richter die Bestimmung zu geben. Zu unbestimmten Zusagen dritter Personen kann der Fall nicht leicht vorkommen, weil diese nur gelten, wenn sie

die öffentliche Form der Schenkungen oder Heyrathsverträge haben, Sz. 1081. vergl. mit 931 und 1394, bey welcher solche Unbestimmtheiten nicht zu erwarten sind: fände sich aber hier Eine, so würde nur alsdann eine Verbindlichkeit entstehen, wann eine Person als Schäzer dazu ernannt wäre, und den Auftrag der Bestimmung übernähme Sz 1129. vergl. mit 1592. Erl. III. 44.

§. 446.

Nur aus einem Vertrag kann jezt in der Regel eine Klage auf Ehesteuer ausgehen, (§. 442) sie geht, wo nichts anders bedungen ist, auf Zinsen vom Tag der Ehe an, selbst wenn die Zahlung nur auf Zieler zugesagt wäre. Sz. 1548.

§. 447. 448.

In Bezug auf die Rechte des Mannes an der Ehesteuer findet A) eine käufliche Uebertragung des Ehesteuerguts, welche blos aus dessen beigefügtem Anschlag zu entnehmen wäre, nur bey der Fahrniß statt, und auch da nur in Ermanglung einer Rechtsverwahrung gegen diese Deutung Sz. 1551.; bey Liegenschaften hat sie nicht statt, Sz. 1552. Ueberhaupt B) erlangt der Ehemann nicht ein bürgerliches Eigenthum, sondern nur ein Nuzniessungsrecht an jene Ehesteuersachen, die nicht käuflich übergehen Sz. 1562. Daher geht die Gefahr der Kapitalbriefe auf ihn niemals über, wenn nicht Versehen in deren Verwaltung ihm zur Last fallen Sz. 1567.: C) der Frau ist nicht verboten bey Aussezung der Ehesteuer sich dafür Sicherheitsleistung zu bedingen Sz. 1550. D) eine ungültige Veräusserung ehesteuerlicher Liegenschaften kann schon während der Ehe vom

Mann widerrufen werden, Sz. 1560., vorbehaltlich seiner Entschädigungspflicht gegen den Käufer.

§. 449.

Die Unveräusserlichkeit der Ehesteuer fällt weg 1) in allen unbewidmeten Ehen Sz. 1535. 2) in jenen bewidmeten Ehen, in welchen eine Veräusserung durch den Heyrathsvertrag zugestanden ist Sz. 1557. 3) zur Aussteurung der Kinder, selbst jener aus einer ersten Ehe der Frau; 4) wenn nach Gerichtserkenntniß eine der gesezlich genannten fünf RechtsUrsachen eintritt Sz. 1558. 5) Wenn ein ehesteuerliches Grundstück gegen andere Liegenschaft so vertauscht wird, daß nicht über ⅕ an Geld aufgegeben, auch der Tausch gerichtlich für nüzlich und rechten Werths erkannt wird, Sz. 1559. Dagegen würde weder a) ein Nuzen der Frau, der nicht auf eine der zu 4 gehörigen Ursachen zurückführte, noch b) eine eidliche Bestärkung der Einwilligung der Frau (§. 113) noch c) die Vererbung des männlichen Vermögens an die Frau, da der Mann selbst auch das Recht die Nichtigkeit geltend zu machen hat, (§. 448) (wiewohl diese Vererbung soviel wirkt, daß sie nun diese Nichtigkeit nicht ohne Entschädigungsleistung geltend machen kann) noch d) eine obrigkeitliche Zustimmung, als die ausser denen unter 4 erwähnten Fällen gesezwidrig wäre, eine unerlaubte Veräusserung gültig machen. Auch e) der Umstand, daß ein Dritter die Ehesteuer gab, und seiner Zeit rückzufordern hat, macht eine Veräusserung an sich nicht erlaubt, sondern wirkt nur, daß sobald der Fall eintritt, wo des Manns und der Frauen Rechte am Ehesteuergut erloschen sind, und die Veräusserung bis dahin von dem Mann und der Frau unangefochten blieb, die Nichtigkeit von jenem Dritten nicht weiter geltend gemacht wer-

den kann, weil nur jenen die Befugniß dazu gegeben ist Sz. 1560 (welches auch wohl der Sinn der römischen L. 3. §. 1. ff. de fundo dotal. seyn möchte.) Wenn jedoch der Dritte die Ehesteuersezung mit besonderem Rückfallsgeding versehen hätte, so würde ihm auch alsdann die ledige Rückkehr des veräusserten Ehesteuerguts nicht abgesprochen werden können Sz. 952. Hingegen f) versteht sich von selbst, daß mit der Verlassenschaft eines Mannes auch der darinn befindliche Brautschaz bis zu erfolgter Zurückgabe an dessen Erben so übergehe, wie ihn der Ehemann hatte, folglich ohne ihnen eine Veräusserungsbefugniß zuzubringen, welchen Uebergang jedoch das römische Recht in L 1. §. 1. et L. 2. §. 1. ff. de fundo dotal. etwas unschicklich als eine Ausnahme von der Unveräusserlichkeit des Heyrathsguts behandelt, da die Uebernahme des Erben nicht eine Endigung des alten Besiztitels, sondern eine Fortsezung desselben ist.

§. 450.

Gewährleistung für den Brautschaz ist jeder schuldig der ihn gab, Sz. 1547., wenn er sich nicht die Entsagung auf die Gewährforderung anbedungen hat, welche an sich erlaubt ist, Sz. 1627.

§. 451.

Dem Ehemann ist in Absicht der Ehesteuer keine grössere Sorgfalt auferlegt, als jene ist, die jeder Nuznießer fremden Guts auf sich hat, Sz. 1562.

§. 452.

Der Mann kann aus dem zugebrachten Gut nicht nur im Nothfall Sz. 1537 a., sondern auch so oft kein Brautschaz gegeben ist, jederzeit einen Unterhaltsbeitrag fordern, Sz. 1575. Zur RechnungsAblage kann er nur da angehalten

werden, wo er das Vermögen mit dieser bestimmten Obliegenheit übernommen, Sz. 1577. oder mit ihrem Widerspruch genossen hat, Sz. 1579, andernfalls erwirbt er alle verzehrte Früchte Sz. 1578.

§. 453.

Grundstücke, die aus Ehesteuergeldern angeschaft werden, gelten nicht für ehesteuerliche Liegenschaft, wenn sie nicht kraft eines Gedings im Heyrathsvertrag Sz. 1404. oder als Wiederanlage eines übrig gebliebenen Erlöses aus liegenschaftlichem Heyrathgut Sz. 1559. angeschafft worden sind, in welchem Fall, sobald der Mann erklärt hat, daß sie zu dieser Bestimmung angeschafft worden seyen, er sie gegen sich als Ehesteuergut anerkennen muß, aber für sich gegen die Frau nur soweit sie dafür geltend machen kann, als diese die Stellvertretung des angeschafften Grundstücks gleich Anfangs gültig bewilligt oder hintennach angenommen hat Sz. 1434 und 1435.

§. 454.

Die Widerlage (donatio propter nuptias) ist ein dem Code Napoleon fremdes Rechtswesen: sie kann daher a) nur da statt finden, wo Heyrathsgedinge sie festsezen, und erhält b) alsdann aus dem Willen der Vertragspersonen ihre Bestimmung. Wo sie bedungen ist, hat sie c) gleiches Unterpfandsrecht, wie Ehesteuergut, das aber weder wegen dieser noch anderer Forderungen ein eigentliches Vorzugsrecht genießt Sz. 2121 und 2135., endlich d) bedarf sie so wenig als andere Schenkungen, die in Heyrathsverträgen geschehen, besonderer Förmlichkeiten noch einer Anzeige bey Gerichten Sz. 947. vergl. mit 1092 und 1095.

455. 456.

Ehevernichtung wegen Blutschande zieht keinen Verfall des Vermögens, noch irgend eine schuldhafte Veranlassung der Ehescheidung eine Einschreitung des Staatsbeutels in die eheliche VermögensVortheile nach sich.

§. 457. 458.

EheAuflösung durch Tod macht a) die Frau nur nach 10 Monaten ganz vom Bande frey (§. 388.) Ausser der etwaigen Nichtigkeit oder einer Strafe zieht jedoch die voreilige Wiederverheyrathung keine Folgen nach sich Sz. 228 a. Unzucht in dieser Zeit begangen, würde daher auch nach dem Geist des Landrechts die Wittwe des Namens Rangs und Standes des Manns verlustig machen vergl. Sz. 299 a., hingegen eine später erst begangene nicht.

§. 459.

Die Zueignungsklage auf die durch Tod rückfällige Ehesteuer findet nur statt bey denen im Stück vorhandenen unverkauft gegebenen Sachen; auf alles übrige ist die Rücklieferungsklage die Geeignete.

§. 460.

Statt der vielerley römischen Unterschiede ist die Frage wer die Ehesteuer rückfordern könne jezt einfach dahin zu beantworten: die Frau, wenn sie lebt, andernfalls deren Erben, Sz. 1560., so weit nicht einem Dritten für seine Person in dem Heyrathsvertrag die Rückforderung bedungen ist Sz. 1541, 1548, vergl. mit 1086, 1081 und 951.

§. 461. 462.

I) Die Rücknahme zu Kauf gegebener Ehesteuer-Stücke, wann der Mann gantmäsig ist, findet nach dem Geist des Code Napoleon nicht statt, vergl. Sz. 1572., es müßte

dann der Fall sich so schnell nach Einhändigung der Ehesteuer zutragen, daß das Rücknahmsrecht aus allgemeinen Gründen noch statt fände S. 2102. Abs. 4. II) die Verzugszinsen der Ehesteuer, so wie jene der davon gezogenen Früchte sind in der Summe allen andern Verzugszinsen gleich, aber in Betreff auf den Anfang sind es nur die Verzugszinse von den herauszugebenden Früchten, jene von den Ehesteuergeldern laufen kraft Gesezes vom Tag der Auflösung der Ehe Sz. 1570, wie sie auch vom Tag der Schliessung an, der Ehe zu gut kommen, Saz 1548.

§. 463.

Die Zeit der ehesteuerlichen Rückerstattung tritt gleich mit der Auflösung der Ehe ein, mit alleiniger Ausnahme des EhesteuerGeldes und der kaufweise gegebenen Fahrniß, zu deren Erstattung unbeschadet des Zinslaufs der Mann oder sein Erbe ein Jahr Frist haben. Wo Wittumsrecht eintritt, da beginnt die Erstattungspflicht, wenn die Frau zuerst stirbt im Badischen erst mit dem Tod des Manns, der als Wittwer die Nuzniessung hat, oder von seiner Wiederverheyrathung an. Sz. 1570 a.

§. 464.

Nach zehenjährigem Zeitverlauf vom Verfalltag der Ehesteuer an wird deren geschehene Zahlung vermuthet, mithin braucht der Rückfordernde deren Einbringen in die Ehe nicht mehr zu beweisen, so lang nicht der Beklagte diese Vermuthung durch Beweis vergeblicher Mahnungen entkräftet Sz. 1569. Uibrigens beweiset eine Quittung des Manns gegen ihn und seine Erben voll; gegen die Gläubiger nur so weit sie vor entstandener Gantmäsigkeit Tag und Jahr empfangen hat, und mit Vorbehalt des Verfälschungsbeweises Erl. III. 461.

§. 465.

Wegen der Verwendungen und ihrem Ersaz hat die Ehesteuer nichts besonders: sie werden nach den Rechten der Nuznießung gerichtet, Sz. 1562. vergl. mit 605 — 613. und 555.

§. 466.

Eben so sind auch die Entwendungen der Ehegatten unter einander von denen zwischen andern Personen in Absicht auf ihre bürgerliche Folgen nicht verschieden, sie mögen vor, nach, oder während der Ehe geschehen seyn, nur daß von ihnen in EheGemeinschaften wegen der Natur derselben nicht eher als bey der Theilung Frage seyn kann, wo sie denn nachmals den Verlust des MitEigenthums nach sich ziehen, Sz. 1477.

§. 467.

Auflösung des Bandes der Ehe durch OrdensGelübde findet nicht statt, und diese würden gegen die Fortsezung derselben nicht als Ablehnungsgrund angezogen werden können, vergl. Sz. 337.

§. 468—471.

Die Ehefrau, wenn sie schuldiger Theil ist, verliert den Namen des Mannes, Sz. 299 a. Erl. I. 215. 2.) Die Erziehung der Kinder, welche vom Richter nach Umständen auch dem schuldig geschiedenen Ehegatten oder einem Dritten zugewiesen werden kann, Sz. 302., geschieht nicht auf Kosten des schuldigen Theils allein, sondern auf gemeinschaftliche, indem ausser dem Recht der SelbstErziehung kein Theil etwas an Elternrechten und Pflichten verliert, Sz. 303. 3.) Die Ehescheidung hebt die durch HeyrathsVertrag bedungenen Vortheile nicht für beede Theile

auf, sondern nur für den, der als schuldig geschieden wird. Dem unschuldigen Ehegatten bleibt sein Recht unverändert, ist aber eben deswegen erst auf den Fall seines Ueberlebens auszuüben, Sz. 1518. Ausserdem hat, jedoch nicht als Strafe sondern als Entschädigung, der unschuldig Geschiedene an den schuldigen eine bestimmte GenugthuungsForderung im Badischen, Erl. III. 400., sie geht auf $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ des Vermögens des Schuldigen, ist jedoch den Kindern, wenn deren da sind, verfangen, Bad. EheOrd. §. 49. 4.) Wegen Ehebruchs und 5.) wegen ungegründeter EhebruchsBeschuldigungen treten keine andere oder weitere GenugthuugsRechte ein, als bey andern Scheidungen, dagegen 6.) tritt bey gutwilligen Scheidungen, wo sie statt finden und Kinder da sind, eine Verfangenschaft der Hälfte des Vermögens jedes Ehegatten an die Kinder ein, kraft deren diese darinn von Stund an Eigenthümer werden, und die Eltern solche Hälfte nur nuznießlich fortbehalten, Sz. 305. 7.) Minderung oder Aufhebung der oben erwähnten GenugthuungsForderung bewirket α) ein Anlaß, den der Schuldige vom Unschuldigen zu seinem Betragen empfangen, β) eine von dem jezt schuldigen, dem jezt unschuldigen früher gegönnte Verzeihung eines damals zur TrennungsKlage geeigneten Fehlers, Bad. EheOrd. §. 49., γ) eine nach der eingetretenen TrennungsUrsache erfolgte Erlassung; eine voraus gegangene wäre als Reiz zum Verbrechen gegen die guten Sitten, daher ungültig, Sz. 6.

§ 472. 473.

Vorsichten gegen das Unterschieben der Kinder verordnet unser bürgerliches Gesezbuch nicht, weil es Sache der Polizey ist, dagegen zu wachen, und Sache der Betheiligten dieser wo nöthig auf die Spur zu helfen, und weil übrigens die römische Vorsichten allzudrückend sind und daher im Gan-

zen für eine Arzney, die gefährlicher ist als das Uebel, gelten müssen.

§. 474.

Eine besondere Klage gegen den Mann auf Anerkennung seines Kinds bedarf die Frau nicht: denn kommt das Kind nach der EheAuflösung in der gesezlichen Zeit auf die Welt, so tritt es ohne weiters in Gewähr und Besiz der Kindschaft, Sz. 312., und der Vater ist es, der die läugnende StandesKlage anstellen muß, wenn er es nicht anerkennen will, selbst alsdann, wann ihm die Geburt verheimlicht worden wäre, da dieses ihn nur zu Verläugnungsbeweisen berechtigt, aber vor sich allein dem Kind seinen Geburtsstand nicht entzieht, Sz. 313. Kommt es aber erst nach jener Zeit auf die Welt, und die eheliche Vaterschaft wollte dennoch mit Widerspruch des vorigen Ehemanns behauptet werden, so wäre die Mutter nicht in eigenem Namen, sondern als Vormünderin ihres Kinds diejenige, welche die behauptende StandesKlage anzustellen hätte, wodurch der Zweck jener eigenen römischen Klage zugleich erreicht wird; hätte der vorige Ehemann aber nicht widersprochen, sondern sich in die bürgerliche StandesBücher eintragen lassen, so wäre das Kind anerkannt, und könnte deswegen ausser dem Weg einer durchgeführten bürgerlichen VerfälschungsKlage von dessen Verläugnung keine Rede seyn, Sz. 327.

§. 475.

Bürgschaften der Ehefrauen für ihre Männer, sind nicht mehr unzulässig, sondern nur an besondere Verbeyständung und gerichtliche Ermächtigung der Frau gebunden (§. 945.). Die von Eheleuten gemeinschaftlich geschlossene ErwerbVerträge, gehen bey GemeinschaftsEhen sammt den

HochzeitGeschenken der Gemeinschaft zu Gewinn und zu Last; in bewidmeten und NichtGemeinschaftsEhen aber ist der Erwerb zwischen beeden zu gleichen Theilen theilbar. Verträge des Manns gehen in GemeinschaftsEhen unbedingt der Gemeinschaft zu Gewinn und zu Last, und nach deren Erschöpfung seinem Vermögen, wenn sich die Frau durch Ausschlagung der Gemeinschaft vorsieht. Verträge der Frau fallen nur so weit sie mit ehevogteylicher oder gerichtlicher Ermächtigung (wo dazu der Fall ist) handelte, auf die Gemeinschaft, und auf ihr Vermögen nie, ausser so weit sie aus Gefährde oder auf darneben habendes Sondergut desfalls belangt werden kann, oder sich sammtverbindlich gemacht hat, oder eine nachtheilige Gemeinschaft auszuschlagen versäumt: bey bewidmeten und NichtGemeinschaftsEhen sind die römischen Grundsäze noch jezt anwendbar, daß nemlich wegen Verträgen des Manns keine VerwendungsKlage wider die Frau, wohl aber aus jenen der Frau eine solche gegen den Mann, der daraus Nuzen zog, angestellt werden kann.

§. 476.

Verträge, wodurch persönliche Verhältnisse der Ehegatten bestimmt werden, kennen unsere Sitten kaum, da die vom Gesez desfalls bestimmten Regeln durch Verträge nicht geändert werden dürfen, Sz. 1388. Nur in Absicht der ReligionsErziehung der Kinder aus gemischten Ehen im Badischen, bleiben VertragsVerfügungen erlaubt, Sz. 203 a. KirchenKonst. Ed. §. 6. Da aber der Vertrag, welcher die Eingehung der ehelichen persönlichen Verhältnisse bewilligt, durch die Feyerlichkeit der TrauungsVorschriften an gewisse festgesezte Formeln gebunden ist, denen nichts ab- und zugefügt werden kann, daher jene Religions-Gedinge diesem Ehebündniß nicht einverleibt werden können, so

machen sie einen Theil oder Anhang der Heyrathsverträge aus, d. i. jener Uebereinkunft, welche über die VermögensVerhältnisse der künftigen Ehegatten geschlossen werden. Obgleich also die Eheverträge im weiteren Sinn noch jezt auch in zwey Klassen Ehebündnisse und Heyrathsverträge zerfallen, so hat doch dieser Unterschied zum Theil einen andern Gesichtspunkt als der römische zwischen pactis nuptialibus und dotalibus.

§. 477.

Das bey Sezung der Ehesteuer einem Dritten zu Gunsten vorbehaltene Rückfallrecht, gibt noch jezt dem lezteren unmittelbare Klagrechte, wann er es annimmt; allein dieses ist nicht mehr etwas diesen ehelichen Verträgen allein eigenes, sondern Ausfluß einer allgemeinen Regel, Sz. 1121. Uebrigens gehört dazu die Bewilligung aller derer, die zum Ehebündniß solche zu geben haben, Sz. 1398., und das sowohl für die Nebenverträge als für den Hauptvertrag, Erl. III. 318—322.

§. 478.

Die Eheverträge erfordern jezt zu ihrer Gültigkeit eine a) vor der Ehe, b) schriftlich, c) durch Staatsschreiber oder durch die deren Recht übende Staatsdiener geschehene Ausfertigung, Sz. 1394. Neben- und Gegenverträge erfordern sie ebenfalls, Sz. 1396., und sind daneben gegen Dritte wirkungslos, wenn sie dem Hauptvertrag als Nachschrift nicht angehängt sind.

§. 479.

Da die bewidmete Ehe nach dem Code Napoleon nicht Regel ist, mithin nicht jene gesezliche Gunst genießt, welche die Römer ihr gegönnt hatten, und da überhaupt keine

GesezesPflicht Ehesteuer zu geben besteht (§. 442.), da ferner jedes Geding in Heyrathsverträgen gilt, das nicht die persönliche Verhältnisse der Ehegatten ändert, oder gegen gute Sitten und verbietende GesezVerfügungen anstößt, Sz. 1387., so können a) Gedinge, welche bloß die Vermögensrechte des Manns oder der Frau schmälern, die in Rom verboten waren, jezt gemacht werden, und b) von einer nothwendigen Gleichheit zwischen Heyrathgut und Widerlage ist ohnehin keine Rede mehr (§. 454.).

§. 480.

Obwohl der Code Napoleon den Grundsäz der Unstatthaftigkeit der Erbverträge angenommen hat, so macht er doch davon in Bezug auf Heyraths Schenkungen eine Ausnahme. Diese, d. i. solche, die durch den Heyrathsvertrag zu Gunsten angehender Eheleute von Dritten oder von jenen unter sich gemacht werden, dürfen allerdings über die künftige Verlassenschaft ganz oder zum Theil sich erstrecken, man darf zu dem Ende über solche ebenso vertragsweise und unwiderruflich verfügen, als man den Eheleuten auch Vermögen gleichbald zu eigen übergeben darf: in so weit gibt es also zweyerley Arten der Heyraths Schenkungen: gleichbaldige und einstmalige, wovon wegen der Beziehung auf den Gegenstand jene insbesondere unter Lebenden, und diese auf den Todesfall Errichtete genannt werden; aber nach dem Inhalt macht leztere eine dritte Zwischengattung aus, welche in der Form und Unwiderruflichkeit den Schenkungen unter Lebenden, in der Wirkung auf Erwerb jenen auf den Todesfall zugehört, Erl. II. 495. Schenkungen hingegen, welche in HeyrathsVerträgen gegeben würden und doch bis zum Tod widerruflich blieben, also eine wahre donatio mortis causa

wären, kennt unser Gesez nicht; und damit fällt der Unterschied zwischen pactis dotalibus simplicibus et mixtis weg. Alle EhevertragsSchenkungen haben die Kraft der Erbverträge (sunt simplicia). Deswegen aber kann es doch Fälle geben, wo sie kein Erbrecht, sondern nur ein Vermächtnißrecht wirken, nemlich so oft der erstverstorbene Ehegatte PflichtErben hinterläßt, Erl. II. 414., z. B. Kinder, die aus dieser oder voriger Ehe erzeugt sind, oder selbst Eltern; denn solche, wenn sie den Ehevertrag bewilligt hätten, würden damit ihr PflichtErbrecht nicht verlieren, weil diese Bewilligung in der Voraussezung, daß die Kinder nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nach ihnen sterben, gethan zu seyn vermuthet, und darauf als auf das Mindere die Unterschrift bezogen werden müßte, vergl. Sz. 1108 b., ja wenn ausdrücklich die Entsagung darinn geschrieben stünde, so würde sie als Entsagung auf ein noch unangefallenes Erbe nicht gelten, Sz. 1130. vergl. mit 1083. 1091.

§. 481.

Die HeyrathsVerträge verlieren 1.) ihre Gültigkeit durch Vernichtung der Ehe; aber nicht mehr durch Scheidung, wo nur der Schuldige seiner daraus zu hoffenden Vortheile verlustig wird, und der Unschuldige eine GenugthuungsKlage erlangt (§. 468.). 2.) Einseitiger Widerruf kann bey HeyrathsSchenkungen zwar niemals willkührlich geschehen, als da, wo der Geber sich ihn vorbehalten hat; aber aus Ursachen des Undanks, der nicht erfüllten Auflagen, und der nachgebornen Kinder findet er nicht nur bey jenen Schenkungen, die von Dritten im Ehevertrag gegeben werden, vergl. Sz. 1081. mit 953. und 960., sondern auch, jedoch nur we-

gen ersterer beeden Ursachen, bey Schenkungen der Ehegatten an einander statt, Erl. II. 508. 511.

Dritter Abschnitt.

Erwerbung der elterlichen Gewalt durch Ehelichmachung.

§. 482.

Jezt gibt es keine Ehelichmachungs Briefe mehr, Erl. II. 236., nur eine Ehelichmachung durch Heyrath. Hierzu ist die Einwilligung der natürlichen Kinder nicht nöthig: denn das Gesez erklärt sie in Gefolg der Heyrath ohne weiters für ehelich, wenn sie vorher oder gleichzeitig anerkannt worden sind, Sz. 331., ja sogar folgt ihnen diese Ehelichwerdung noch im Grab, Sz. 332. Selbst zu der als Grundbedingung vorausgesezten Anerkennung erfordert das Gesez ihre Einwilligung nicht, Erl. II. 198., obwohl es hier Fälle gibt, worinn sie ein Einsprachs Recht haben, Sz. 339. Noch weniger bedarf es dazu der Einwilligung einiger Verwandten, wenn gleich dadurch der Ehelichgemachte eben so gut wie der Ehelichgeborne ein PflichtErbrecht an ihnen erlangt; denn dieses gibt ihm das Gesez, Sz. 333., das die Ehelichmachung für eine Handlung der Pflicht anerkennt, und deswegen auf keine Zustimmungen weiter aussezt, als auf jene, die nach Verhältniß der Familienlage zur Ehe selbst nöthig sind.

§. 483. — 485.

Kinder von verworfener Geburt, sind der Ehelichmachung nicht empfänglich, Sz. 331., wohl aber verstorbene natürliche Kinder, die eine eheliche Nachkommenschaft hinterlassen haben, Sz. 332.

§. 486.

§. 486.

Ehelichmachung gibt unbeschränkte Kindesrechte: weder im Stammgut, Sz. 577 ct., noch im Lehengut, Lehn-Konst. Ed. §. 28. vergl. mit 333., sind die Ehelichgemachten im Großherzogthum Baden vom Erbrecht ausgeschlossen, obwohl sie, so lange sie natürliche Kinder bleiben, an solchem weder Erbgebühr, noch Erbfolgerecht haben.

§. 487.

Einer Ehrlichmachung der unehelichen Kinder bedarf unsere RechtsVerfassung nicht (§. 245.), hingegen hat dieselbe eine andere Einrichtung, wodurch solche, die zuvor standlos im Staat wären, daher weder Familien- noch Erbrechte hatten, einen gewissen Stand im Staat mit ihm eingeschränkte Erb- und Familienrechte erlangen. Dies ist die Anerkennung unehelicher Kinder. Sie kann a) von kurzer oder langer Hand geschehen. Ersteres tritt ein, wenn Vater oder Mutter oder beede freywillig bey der Geburt des Kindes sich als Eltern in die GeburtsBücher eintragen lassen, Sz. 334. Der zweyte Fall ist da vorhanden, wo erst späterhin die Entschließung, bürgerlich als Eltern aufzutreten, zur Reife kommt. b) In der Regel kann dieses Rechtsgeschäft nur freywillig geschehen, und muß alsdann die Entschliessung durch eine Staatsschreiberey- oder deren gleichgeltende Urkunde aufgenommen werden. Bey der Mutter hingegen, Sz. 341. und ausnahmsweise auch bey dem Vater, Sz. 340., kann sie als Erfolg einer Kindschafts-Ansprache auch durch richterlichen Spruch verordnet werden, Erl. I. 246. c) In beeden Fällen erfordert sie zu ihrer Wirksamkeit Nachtragung in das GeburtsBuch, Sz. 62. d) Diese Anerkennung kann keinen Kindern von verworfener Geburt,

Sz. 335., und keinen schon angewünschten Kindern zu Theil werden, Erl. I. 260. Sie kann e) keine Wirkung haben zum Nachtheil eines Ehegatten und der früher ehelich gebornen Kinder, Sz. 337. f) Sie wirkt α) Fähigkeit ehelich gemacht zu werden, Sz. 331.; β) Unfähigkeit von dem Anerkennenden angewünscht zu werden, Erl. I. 260.; γ) Unterwerfung unter die elterliche Gewalt des Anerkennenden, Sz. 383.; δ) Erziehungs- und Ernährungs-Pflicht des Anerkennenden, Erl. I. 241.; ε) Erbgebühr, Sz. 757. und ζ) wenn keine gesezliche Erben da sind, ein Erbfolgerecht.

Vierter Abschnitt.

Erwerbung der elterlichen Gewalt durch Annahme an Kindesstatt.

§. 488.

Arrogatio und adoptio laufen ohne Unterschied in dem Begriff der Annahme an Kindesstatt zusammen, die jezt dem weiblichen wie dem männlichen Geschlecht vergönnt ist. Auch der Unterschied zwischen plena und minus plena fällt weg, da jede Annahme an Kindesstatt auch die elterliche Gewaltsrechte so weit gibt, als ihre Wirkungen nach den Jahren des an Kindesstatt Angenommenen, und ohne Erlöschung jener, die den leiblichen Eltern zustehen, anwendbar sind. Hingegen tritt eine andere Eintheilung ein, in Anwünschung oder Annahme an ehelichen Kindesstatt, und Pflegelterschaft oder Annahme zur Erziehung; jene gibt eheliche Erbrechte, auch bestimmte Gattungen der Familienrechte nebst den Erziehungsrechten und Pflichten, diese gibt nur leztere; jene ist unauflöslich, diese erreicht mit der Volljährigkeit ihr

Währziel. Eine Annahme an Bruderstatt hat rechtlich keine Wirkung, und eine an Vatersstatt liegt in jener an Kindesstatt, wäre aber eine unzuläßige Verkehrung der Benennung und Form.

§. 489.

1.) Keinerley Art des ZeugungsUnvermögens schließt von der AnnahmsBefugniß aus, hingegen 2.) nicht nur die Unmündigkeit, (sondern auch die Minderjährigkeit überhaupt, ja selbst ein jedes Alter, das unter 50 Jahren ist, so wie auch 3.) das Daseyn ehelicher Kinder unbedingt ausschließt, nicht aber 4.) eine über den Anzunehmenden habende oder gehabte Vormundschaft, da das AnnahmsVerhältniß den Vormund nicht von der RechnungsAblage frey macht, Sz. 365. 370. 389., mithin der römische VerbotsGrund wegfällt, L. 17. pr. de adopt. 5.) Jede Gattung der Annahme erfordert die Zurücklegung des fünfzigsten Jahrs ab Seiten dessen, der ElternStelle vertreten will, Sz. 343. und 361. sodann bey der Anwünschung ein wenigstens um 15 Jahr minderes Alter, jedoch einen einzigen Fall für Baden abgerechnet, Sz. 345 a., sodann die Volljährigkeit des Angewünschten, Sz. 346., oder bey der PflegElterschaft die noch nicht überschrittene Unmündigkeit des Kinds, Sz. 364. Nachdem übrigens in der Regel PflegElterschaft der Anwünschung vorausgehen soll, so befähigt da, wo kein Ausnahmsfall eintritt, erst das zurückgelegte 56. Jahr zur Anwünschung, vergl. Sz. 343. mit 345. und 361. 6.) Eigene eheliche Kinder können nie an Kindesstatt angenommen werden, wohl aber uneheliche noch nicht anerkannte, Erl. I. 260.; 7.) die Annahme mehrerer findet statt, ohne an besondere Gründe gebunden zu seyn, Erl. I. 239. Hingegen ist 8.) zur wirklichen Anwünschung

eine vorausgegangene PflegElterschaft in der Regel nöthig, Sz. 345. Hievon nimmt 9.) der Code Napoleon jene aus, die aus Dank für Lebensrettung geschieht, deren auch die beederseitigen AltersErforderniße so weit erlassen sind, daß es genüget, wenn der Anwünschende volljährig, und der Angewünschte um etwas jünger ist. Das Badische Landrecht nimmt ferner jene aus, die aus Liebe zu einer Verlobten, welche ein uneheliches von einem Vater noch nicht anerkanntes Kind hat, durch den Heyrathsvertrag geschieht, wo auch jene Pflegvaterschaft nicht vorausgesezt wird, und ab Seiten des Anwünschenden die Volljährigkeit, ab Seiten des Angewünschten die Unmündigkeit genügt. 10.) Ehegatten können einseitig keine Annahme an Kindesstatt vornehmen, einen einzigen Fall für die Anwünschung ausgenommen, Sz. 344. 362.

§. 490.

1.) Die PflegElterschaft hat nie eine Einwilligung des Kinds, sondern nur jene seiner Vorgesezten nothwendig. Zur Anwünschung ist aber jene Zustimmung des Kinds die Hauptsache, und dem Anzuwünschenden die Beistimmung von FamilienVorgesezten nur da und nur so weit nothwendig, als er ihrer auch zu einer Heyrath bedürfte, Sz. 361. Zustimmung der Verwandten als solcher, ist niemals nothwendig, da kein PflichtErbrecht an sie durch Annahme entsteht. 2.) Das RechtsGeschäft der Annahme ist von der Regel, durch Bevollmächtigte geschlossen werden zu dürfen, nicht ausgenommen; 3.) Jede Annahme muß durch richterliche Prüfung und Zulassung zu Stand kommen, für welche ein eignes Verfahren vorgeschrieben ist, je nach Verschiedenheit der Annahme als Kind, Sz. 354 — 359., oder als Pflegkind, Sz. 363. Die Gerichtsbehörde ist bey Anwün-

schungen der ordentliche Richter des Anwünschers, Sz. 353., bey Annahme zum Pflegkind der ordentliche Richter des Kinds, Sz. 363. Noch findet 4.) eine Anwünschung durch lezten Willen statt, wenn ein zur Pflege angenommenes und wenigstens im sechsten Jahr schon in Pflege stehendes Kind dadurch auf den Todesfall angewünscht wird, Sz. 366. Sie hat das Eigene, a) daß sie vor der Volljährigkeit des Kinds in Wirkung treten kann, b) daß ein Ehegatte einseitig, natürlich aber dann auch nur mit Wirkung auf seine eigene freye Verlassenschaft, sie vornehmen kann, c) daß sie ohne richterliche Dazwischenkunft bloß durch die beobachtete Erfordernisse eines lezten Willens gültig wird, mithin d) auch keine andere Einwilligung des Angewünschten, als diejenige, wodurch man sich Vermächtnisse eigen macht, dazu nöthig ist.

§. 491. 492.

Die Wirkungen der Anwünschung ändern sich nicht weiter durch eine GewaltsEntlassung, als jene der leiblichen Vaterschaft und Kindschaft auch, d. h. jene hebt nur vor eingetretener Volljährigkeit die Folgen auf, die nach dem Gesez die Volljährigkeit einst würde aufgehoben haben. Die Wirkungen selbst bestehen a) in einer elterlichen Gewalt nur da, wo ausserordentlicherweise ein Minderjähriger derselben theilhaftig ward; b) in Mittheilung des Namens, des Standes und Gerichtsstandes des Vaters; c) in Mittheilung eines gesezlichen und PflichtErbrechts am Anwünscher, ohne jedoch in der Familie desselben ihm dergleichen zu geben; d) in Beybehaltung aller Rechte in der Familie der leiblichen Eltern zu Gunsten des Kindes. e) Nuznießung kann dadurch nur da erworben werden, wo der zu a gedachte besondere Fall der Anwünschung eines Unmün-

digen eintritt: ebensowenig f) ErbAdel oder StammgutsErbrecht und LehenErbrecht, Sz. 577 c t., wohl aber g) wechselseitige Ernährungsrechte, Sz. 349, auch h) gibt sie dem Anwünschenden ein Rückfallsrecht auf das, was von ihm herkommt, unbeschadet des den leiblichen Verwandten an allem andern Vermögen bleibenden Erbrechts, Sz. 351. 352.

§. 493.

Die Wirkungen der PflegElterschaft, wenn sie A) gesezmäßig geschlossen ist, sind a) vormundschaftliche Gewalt und Pflicht, Sz. 370.; b) Ernährungspflicht, und zwar nicht eine nur hülfsweise eintretende, sondern eine unmittelbare, Sz. 365.; c) Befähigung zur Anwünschung, Sz. 361.; d) Unterstüzung zum Anfang eines Gewerbes für das Kind, welches solcher bedarf und nicht angewünscht wird, Sz. 369. B) Bloß thätlich durch Auferziehung ohne Vertrag übernommene Pflege, wirkt keine Pflicht zur Fortsezung, noch irgend einige bürgerliche RechtsVerbindlichkeiten, soweit nicht hinzutretende Vergehen oder Versehen sie begründen.

Fünfter Abschnitt.

Beendigung der elterlichen Gewalt.

§. 494.

1.) BürgerrechtsVerlust, 2) Anwünschung und 3.) PflegElterschaft kann nie mehr ein Weg zur Endigung der väterlichen Gewalt der leiblichen Eltern werden, sie besteht daneben fort, Sz. 348.; auch 4) durch keine Aemter und Würden geht sie verloren, noch 5.) im Weg einer Strafe, wo nicht das Vergehen bürgerlichen Tod nach sich zieht, vergl. Sz. 221. 303.

§. 495.

Die elterliche Gewalt endet sich jezt a) durch Todesfall, und zwar schon wenn Eines von beeden Eltern stirbt, da sie ihnen nur in Gemeinschaft zukommt, Erl. I. 282., und im Ueberlebenden sich in vormundschaftliche Gewalt umwandelt; b) durch Volljährigkeit, Sz. 572.; c) durch stillschweigende GewaltsEntlassung mittelst ordnungsmäßiger Heyrath oder Anlegung eigener Haushaltung, Sz. 475.; d) durch ausdrückliche GewaltsEntlassung, die von den Eltern nach dem fünfzehnten Jahr geschehen kann, und nichts als der Ortsgerichtlichen Protokollirung der Erklärung des Vaters, oder in dessen Ermanglung der Mutter bedarf. Sie hat keiner Einwilligung des Kinds nöthig, sondern nur einer NichtEinsprache desselben; gezwungen können Eltern dazu niemals werden.

§. 496.

Diese GewaltsEntlassung ändert a) an den bürgerlichen ErbVerhältnissen nichts, noch auch b) an den FamilienVerhältnißen; sie gibt oder beläßt c) dem Entlassenden keine elterliche Gewalt über die Kinder des Entlassenen, da diese überhaupt niemals auf Enkel geht; d) von Folgen einer Entlassung durch Erlangung einer Staatswürde kann jezt keine Rede mehr seyn, die elterliche Entlassung aber 7.) gibt oder bestätigt den Eltern keinen Nießbrauch, entzieht ihnen aber auch keinen, den sie noch gesezlich haben können, weiter als sie ihn selbst abgeben.

§. 497.

Eine Wiederherstellung der elterlichen Gewalt kann jezt auf keinem andern Weg erfolgen, als mittelst der Umstossung der Entlassung wegen gerichtlich anerkannten Mißbrauchs, und

zwar durch bloßen Ortsgerichtlich erklärten Willen des entlassenden ElternTheils, Sz. 485.

Sechster Abschnitt.

Entstehung der vormundschaflichen Gewalt.

§. 498.

Die Natur hat durch ihre Einrichtungen die NichtRechtsmächtigkeit der Kinder, und mit ihr die Gewalt der Eltern über sie begründet; die Kultur mittelst des gesellschaftlichen Beysammenlebens und der natürlichen VerwandtschaftsNeigungen, hat einen Eintritt der nächsten Blutsverwandten oder Herzensfreunde an Elternstatt in jene GewaltsRechte und Pflichten und die Leitung der Kinder durch sie zu ihrer PflichtsErfüllung erzeugt; der Zweck der Staaten hat der RegierungsGewalt die Aufsicht darüber nebst dem Recht der näheren Bestimmung zugewiesen. Rom's und Deutschland's Gesezgeber nuzten diese Bestimmung dazu, daß sie die ganze Leitung der vormundschaftlichen Geschäfte in die PolizeyGewalt des Staats einzogen, und den Familiengliedern nur die vorzügliche Pflicht übrig ließen, sich nach Belieben der Obrigkeit zu Vormündern bestellen zu lassen. Frankreichs weiser Gesezgeber schied genau die obrigkeitliche Gewalt, die in bürgerlichen Rechtshändeln nichts haben soll, als Recht und Pflicht jeden zu seiner Verbindlichkeit anzuhalten, (jus cavendi), von der obervormundschaftlichen Gewalt (jus dirigendi), die er der Familie jedoch unter angeordneter näherer Aufsicht und ertheilter OrdnungsVorschrift zur Besorgung mittelst ihres Organs des Familienraths beließ. Wenn daher dieses Buch von der Obervormundschaft redet,

so ist darunter nach Napoleonischem Recht der Familienrath zu verstehen, dessen Amt jedoch im Großherzogthum Baden einstweilen noch die PolizeyObrigkeit versieht, Erl. IV. 574. Den Unterschied zwischen Vormundschaft und Pflegschaft (tutela et curatela) haben wir noch jezt, aber nicht in dem römischen Sinn, daß der Mündel mit erreichter Mündigkeit nun aus der Vormundschaft in Pflegschaft übergehe, denn so lang der Minderjährige nicht rechtsmächtig wird, bleibt er immer unter Vormundschaft, sondern in dem Sinn, daß denen Personen, die rechtsmächtig aber wegen zufälliger Hindernisse ihre VermögensVerwaltung zu besorgen nicht im Stande sind, für dessen Verwaltung ein Pfleger gegeben wird.

§. 499.

Die verschiedene Arten der Vormünder in unserem Recht sind der Hauptvormünder (gerens universalis), der Nebenvormünder (gerens particularis), der Gegenvormünder (honorarius) und der Vormundschafts-Beystand (notitiae causae datus), die jedoch mancherley abweichende Eigenschaften von denen der gegenüberstehenden römischen Benennung haben.

§. 500.

Jeder fällt unter Vormundschaft, der minderjährig ist und nicht mehr seine beede Eltern am Leben hat (§. 495.) oder der wegen Geistesschwäche oder Verschwendung mundlos erklärt wird. Demjenigen, der ordnungsmäßig mit einer oder mehreren Arten von Vormündern bevormundet ist, wird für vorübergehende Bedürfnisse ein Pfleger, aber kein weiterer Vormund, da gegeben, wo der Gegenvormund dafür zur Vertretung nicht genügt, Sz. 838. Erl. I. 302., so wie auch

dem Ungebornen auf bedürfende Fälle nur ein Pfleger bis zu seiner Geburt gegeben wird, Sz. 393. 577 cs. Erl. I. 279.

§. 501.

Den unfähigen Vormund entfernt die Obervormundschaft (§. 498.). Unfähig sind a) Entkräftete nicht, wohl aber entschuldbar, Sz. 433. und 434. auch ist b) nur der, wer nicht volle 21 Jahr hat, unfähig, Sz. 388., und selbst das nur mit Ausnahme der Eltern; c) die Geistlichkeit hat keine weitere Freyheit als die, welche allen Staatsdienern wegen entlegenen Pflegschaften zukommt, Sz. 427. Abs. 5. d) Juden sind nicht mehr unfähig eine Vormundschaft über Christen zu führen, nur müßte in Baden ein Christ alsdann Gegenvormund seyn, Sz. 420 a. Erl. IV. 576, e) Der Ehemann ist gesezlicher Vogt seiner Frau, daher an Vormundsstatt: die Ehefrau aber kann dem entmündigten Mann zum Vormund gegeben werden, Sz. 507., wobey im Badischen sie jedoch mit einem GeschlechtsBeystand in diesem Fall versehen seyn muß, Sz. 224 a. f) SchuldVerbindlichkeiten gegen den Mündel machen nicht unfähig zur Vormundschaft, sondern verpflichten den Vormund nur zur Angabe der Schuld in dem VermögensVerzeichniß des Mündels bey Verlust derselben, Sz. 451., die Obervormundschaft kann jedoch Verfügungen wegen Beybehaltung und NichtBeybehaltung der Schuld treffen, Sz. 452. Wenn sie beybehalten ist, muß der Vormund sie auch gegen sich selbst besorgen und beytreiben, Sz. 1372 a. g) Nichtauffindung eines Bürgen macht keinen zur Vormundschaft unfähig, da das Gesez nie Bürgschaft fordert. h) Elterliches Verbot schließt nur da und so weit von der VormundschaftsUebernahme aus, als es in einem Fall geschah, worinn auch eine Ernennung gültig statt jenes

Verbots hätte geschehen können, mithin jenes Verbot das Geringere einer gesezlich gegebenen Befugniß ist, Sz. 392. 397. i) Der Stiefvater kann nie allein ernannt werden, muß aber allemal ernannt werden, wenn der Mutter die Vormundschaft belassen wird, Sz. 395., welche Gewalt jedoch mit dem Tod der Mutter aufhört, wenn nicht eine obervormundschaftlich bestätigte mütterliche Ernennung sie verlängert, Sz. 400. k) Alle zu peinlichen und entehrenden Strafen Verurtheilte, Sz. 443. so wie l) alle Personen von kundbar schlechter Aufführung, Sz. 444., sind nicht vormundschaftsfähig.

§. 502.

Die Obervormundschaft führt nach dem Code Napoleon der Familienrath (§. 498.); dessen Vorsteher ist a) der Friedensrichter des Wohnsizes des Mündels, oder der OrtsVorgesezte nach dem Landrecht; b) der Beysizer sind sechs, halb aus der ehelichen BlutsVerwandtschaft oder Schwägerschaft der väterlichen und halb aus jener des mütterlichen Stamms. Wo nicht so viel aus einem Stamm im Umkreis von vier Stunden sich finden, oder man Ursache hat, sie zu umgehen, Sz. 410., da kann die Zahl aus entfernter wohnenden Verwandten des nemlichen Stamms oder aus fremden in guter Bekanntschaft mit dem Verstorbenen gestandenen in dem Bezirk wohnenden Personen, aber niemals aus Verwandten des andern Stamms ergänzt werden, Erl. I. 297; c) ihre Berufung hängt vom Dienst und Ermessen des Vorstehers ab; d) sie dürfen durch besonders bevollmächtigte Gewalthaber erscheinen, Sz. 412., müssen aber e) bey Strafe von 25 fl. Sz. 413., in der gesezmäßigen Zeit Sz. 411., erscheinen, oder rechtmäßige Entschuldigung dem Vorsteher vortragen, um in Zeiten ersezt zu

werden, Sz. 414. f) ohne Daseyn von ⅔ der Mitglieder kann nicht berathschlagt werden. g) Mehrheit der Stimmen, jene des Vorstehers mit eingerechnet, beschließt, und bey Gleichheit derselben wird jene des Vorstehers als eine Doppelte angesehen, um darnach den Beschluß zu ziehen Sz. 416. h) Der Beschluß muß schriftlich ausgefertigt werden, und zwar da, wo er Widersprüche entscheidet, mithin eine Beschwerde dagegen statt finden kann, mit Beweggründen Sz. 447. Wegen dessen einstweiligen Stellvertretung im Badischen vergl. Erl. I. 316. IV. 575., 577.

§. 503. 504.

Noch jezt ist die Vormundschaft nach ihrer Entstehungsart dreifach: die leztwillige, die gesezliche, und die verordnete. Aber deren Natur ist vielfach geändert. A) Die leztwillige Ernennung steht jezt der Mutter wie dem Vater mit gleicher Wirkung zu. B) Nur der längstlebende der Ehegatten kann sie ausüben, mithin verliert eine geschehene Ernennung des einen Theils durch dessen Vorabsterben ihre Kraft. C) Sie kann, wenn sie nicht durch lezten Willen geschieht, nur durch öffentliche Urkunde erfolgen. D) Sie ist durch keine Rücksicht auf Verwandtschaft gebunden. E) Sie kann (nur nicht aufschiebend) bedingt und betagt seyn Erl. I. 291. Auch eine auflösende Bedingung, die erst nach dem Antritt in Erfüllung gehen würde, kann (dieß versteht sich von selbst) nur als Betagung wirken, d. h. die Vormundschaft nicht rückwärts verrichten, vergl. Sz. 1188 b. F) Da die Ernennung nur nach aufgelöster Ehe von dem überlebenden Elterntheil geschehen kann, dessen elterliche Gewalt alsdann selbst schon in die vormundschaftliche umgewandelt ist, (§. 495); so ist sie ein eigentliches Vermächtniß der

selbsttragenden Gewalt. G) Der Ernannte wird zur Annahme nur durch Einwilligung verpflichtet, wenn er nicht ein solcher ist, den auch die Vormundschaft ernennen müßte, und der keine EntschuldigungsGründe hat, oder wenn er nicht bey der Ernennung die Annahme zugesagt, oder ein mit der Ernennung belastetes Geschenk angenommen hat, auch es nicht lieber heimschlagen als die Vormundschaft übernehmen will, Sz. 397 — 401. vergl. Erl. II. 485. Er muß nach dem Code Napoleon nur stillschweigend durch die Zulassung seiner Bitte um einen Gegenvormund, Sz. 421., im Badischen noch zur Zeit ausdrücklich bestätigt, und dabey in Pflicht genommen werden Erl. IV. 575. Uebrigens obwohl dritte keinen Vormund ernennen können, so können sie doch, wenn sie einem Mündel Vermögen vermachen, solches mit der Auflage beschweren, daß es von einer bestimmten Person bis zur Volljährigkeit für den Mündel verwaltet werde Sz. 954 und 1046.

§. 505.

Die gesezliche Vormundschaft trifft blos die Ahnen und unter diesen das weibliche Geschlecht so gut als das männliche Sz. 442, auch ohne daß jenes einer Wiederverheyrathung zu entsagen nöthig hat, Sz. 395., jedoch so, daß ausser der Mutter keine weibliche Ahne dazu gelangen kann, so lang ein männlicher Ahne eintreten kann, Sz. 402. Wo mehrere männliche vorhanden sind, da ist es der nächste im Grad: mehrere gleich nahe werden es nicht mit einander, sondern unter ihnen geht stets der durch männliche Abstammung dem Mündel verwandte Ahne demjenigen vor, der durch weibliche Abstammung verwandt ist, nur da, wo unter zwey Urgrosvätern der mütterlichen Linie zu wählen wäre, erlangt die Obervormundschaft ein Wahlrecht zwischen ihnen.

§. 506.

So lang noch in Baden der einstweilige vormundschaftliche Rechtsstand dauert, somit die Polizeybehörde die Obervormundschaft besorgt, so findet noch die römische Lehre Anwendung. Daß 1) die ordentliche Gerichtsbehörde den Pfleger bestellt, und 2) dazu ohne höhere Ermächtigung keine ihrer Gerichtsgewalt nicht unterstehende Personen nöthigen kann. Nach dem Code Napoleon fällt dieses weg, weil a) der Familienrath unter Vorsiz des Ortsvorstehers (oder Friedensrichters) des Bezirks, worinn der Mündel seinen Wohnsiz bis dahin hat, einschreitet, und 2) an Ernennung solcher Personen, die im Gerichtssprengel gesessen sind, nicht gebunden ist, vergl. Sz. 432., hingegen 3) die Erfordernisse der Vormundsbestellung sind noch die Nemliche wie ehemals, ausgenommen die Betagung der Ernennung, denn was oben §. 503. von Bedingungen bey der elterlichen Ernennung desfalls gesagt wurde, ermächtigt den Familienrath nicht zu Betagungen, weil seine Ernennung nicht erst wie die elterliche in einer künftigen Zeit, sondern gleich wirken soll. Indessen kann er hierinn nicht willkührlich verfahren, sondern nur vorhandene oder vorzusehende Entschuldigungs-Gründe als Grund der Bedingung oder Betagung können sie rechtfertigen. 4) Bey Gütern, die nur im zusammenhangenden Inland zerstreut sind, rechtfertigt diese zerstreute Lage keine Bestellung von Nebenvormündern, wohl aber jene im Ausland oder in Kolonien.

§. 507.

Obgleich eine elterliche Ernennung durch Uebereinkunft mit dem bestimmten Vormund geschehen kann (§. 504) und jene der Obervormundschaft auch auf ein Einverständniß zwischen ihr und dem Vormund hinauslauft; so liegt doch beede-

mal in solchem nicht die Verbindlichkeitsquelle, sondern sie liegt in dem Gesez, mithin gibt es jezt keine vertragsmäsige Vormundschaft.

§. 508.

Den leztwilligen Vormündern geht die elterliche Vormundschaft vor; die übrige verwandschaftliche Vormundschaft geht ihnen nach: bey Verhinderungsfällen tritt noch jezt eine einstweilige Vormundschaftsbesezung ein, vergl. Sz. 431.

§. 509.

1) Den Wahnsinnigen werden nicht Pfleger, sondern Vormünder bestellt: bey diesen ist die gleiche Ordnung zu beobachten, wenn sie nicht verehelicht sind, wo sonst der Mann von der Frau der gesezliche Vormund ist, die Frau aber zum Vormund des Manns bestellt werden kann Sz. 507. Erst nach erlangter Volljährigkeit findet eine Entmündigung statt Erl. I. 342. 2) Auch wenn der Vater dem Sohn einen Vormund wegen Verschwendung geordnet hätte, kann die Mundtodtmachung so wenig als eine Entmündigung ohne richterliche Prüfung und Erkenntniß erfolgen, da die elterliche Gewalt keine solche Verfügungsgewalt über die Person der Kinder gibt, die ihre Minderjährigkeit überschreitet. 3) Vollmündige bleiben unter Vormundschaft; nur wenn sie Gewalts entlassen werden, ist ihnen für die Vermögensaufsicht ein Pfleger zuzuordnen, Sz. 480., so wie auch 4) für einzelne Geschäfte, wofür der Vormund gehindert ist, Unterpfleger statt finden Sz. 420 b, 838. 5) Die Pflegschaft oder Rechtsbeistandschaft der Abwesenden Erl. I. 119. ist nicht an die Verwandschaft gebunden, ausser bis sie sich zu Verschollenen eignen, und desfalls die Erbpfleg-

schaft eintritt Sz. 120., wo alsdann nicht der Grad allein, sondern das Erbrecht entscheidet, daher auch Fremde eingesezte Erben in geeigneten Fällen den Verwandten darinn vorgehen, Sz. 123., und die Erbpfleger redliche wiewohl auflösliche Eigenthumsbesizer am Erbe werden, doch mit gewissen nach Jahren sich verändernden Einschränkungen im Früchtengewinn Sz. 127. und in der Veräusserlichkeit Sz. 127, 128. Von der Pflegschaft der Ungebornen, und der Gantpflegschaft s. §. 821 und 1230. 6) Die Geschlechtsbeistandschaft, die nicht nach französischen Rechten aber nach badischen statt findet, ist keine Verwaltungspflegschaft, sondern eine BerathungsAnstalt.

§. 510.

Strafen wegen unterlassener Anzeige über das Daseyn eines Falls zur Bevormundung treffen jezt nur noch eine Mutter, die zur zweyten Ehe schreitet, welche ausser der Verantwortlichkeit des zweyten Manns für allen Schaden das Recht zur Fortführung der Vormundschaft verliert, Sz. 395. sodann einen Vormund, der nicht die Bestellung der Gegenvormundschaft betreibt, welcher dem gleichen Nachtheil unterliegt Sz. 421. Die Obsicht über deren Bestellung hat in Frankreich der Bezirksrichter und KronAnwald, in Baden zur Zeit noch die PolizeyObrigkeit, diese unmittelbar eingreifend, jene durch Antreibung des Familienraths zu seiner Pflicht.

Siebenter Abschnitt.

Rechtsverhältniße der vormundschaftl. Gewalt.

§. 511. 512.

Zu den EntschuldigungsGründen, welche auch von einer früher übernommenen Vormundschaft, so wie von der Uebernahme

nahme befreyen, gehöret A) Armuth, welche die Uebernahme unmöglich macht, kraft der RechtsAehnlichkeit des Sazes, der die Gebrechlichkeit dazu genügend erklärt Sz. 434.; hingegen B) nicht jede Ortsveränderung, sondern nur die durch ein öffentliches Amt veranlaßte Verlegung der Wohnung ausserhalb der Provinz, sodann C) eine beurkundete Versendung ausser Lands in Staatsdiensten, und D) Bestellung zu einem der im Gesez benannten höheren Staatsdiener Sz. 427. auch sind E) alle dienstleistende Kriegsleute frey Sz. 428., und F.) das GreisenAlter nemlich von 70 Jahren befreyt ebenfalls.

§. 513.

Nicht von angenommenen sondern allein von noch unangenommenen wird man frey A) durch das Alter von 65 Jahren, Sz. 433. hingegen keineswegs B) durch jede Reise im Staatsdienst, noch C) durch ein obrigkeitliches Amt, eben so wenig D) durch erlangte geistliche Würde, noch E) durch öffentliche Lehrämter auch nicht F) durch Raths- und Zunft-Würden; wohl aber G) durch die schon aufhabende Verwaltung zweyer Vormundschaften, eigene Kinder für eine Vormundsbürde mitgerechnet Sz. 435., ingleichem H) durch die Zahl von fünf Kindern, die im Kriegsdienst Verstorbene stets, die Andere alsdann, wann sie selbst Kinder hinterlassen haben, mitgerechnet Sz. 435.; hingegen J — P.) fallen die weiter im römischen Recht vorkommende besondere Befreyungs-Ursachen jezt weg.

§. 514.

Die Ausführung der Entschuldigungsgründe geschicht vor der Obervormundschaft Sz. 439.; wenn diese sie verwirft, so hat der Entschuldigung suchende den Zugang an den

Richter Sz. 440. in Baden zur Zeit an die Oberpolizeybehörde Erl. IV. 673.

§. 515.

A) Die obervormundschaftliche Uebertragung und B) die Verpflichtung, die stets nur durch Handgelübde geschieht, Eides-Ordnung §. 19. fallen weg, die Erste bey dem Vater, die Lezte bey allen Eltern und Ahnen Erl. IV. 673. C) Ausser besonderen Anlässen hat kein Vormund Bürgen zu stellen. D) die gesezmäsige Vermögensverzeichniß, als zur öffentlichen Ordnung gehörig, können Eltern ihm nicht erlassen Sz. 6. Ehrlosigkeit wirkt jedoch deren Unterlassung nicht. E) Von dem Verhältniß mehrerer Vormünder gegen einander kann gewöhnlich keine Frage werden, weil das Gesez in der Regel keine, Erl. I. 283., und Ausnahmsweise nur solche duldet, deren Bestellung ihnen einen eigenen von jenem des Hauptvormunds unterschiedenen WirkungsKreis anweiset Sz. 396, 420.

§. 516. 517.

Die Sorgfalt des Vormunds richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Verantwortlichkeit Sz. 450. mit Rücksicht auf die Behandlung der Aufträge Sz. 1992., als in deren Reihe die Vormundschaft gehört, und diese Verantwortlichkeit findet gegen die Erben wegen der Handlungen des Erblassers ohne Unterschied, so wie gegen ihn selbst statt.

§. 518.

Die Frist zur Anlegung der Gelder des Mündels ist durchaus sechs Monate Sz. 455, nach deren Verlauf der Vormund Zins zahlen muß, und die von da an laufen, wo die Summe die Höhe erreichte, um angelegt werden zu können. Vermöge dieser RechtsAehnlichkeit ist gleiche Frist anzunehmen für den Anfang der Verzinsung der aus Saumsal nicht

erhobenen Zinsen vom Verfalltag oder nachmalig lezten Betriebtag an gerechnet. Von dem heimlich in seinen Nuzen verwendeten Geld hat der Vormund zwar keine höhere als die gesezliche Zinsen zu zahlen, fällt aber daneben der polizeylichen Züchtigung anheim; D) auch Gewissenspflichten oder vielmehr natürliche Verbindlichkeiten des Mündels darf er nicht von der Hand weisen, es mag nun Anstand und Schicklichkeit, oder Verwandtschaft, Dankbarkeit u. s. w. der Grund dazu seyn, aber soweit sie mäßige Ehrengeschenke übersteigen, muß er zu der Erfüllung dieser Pflicht obervormundschaftliche Bewilligung einholen, vergl. Sz. 511. Erl. I. 353. E) Rechnung hat nach dem Code Napoleon der Vormund nur am Ende der Vormundschaft dem rechtsmächtig gewordenen Mündel öffentlich abzulegen, Sz. 471., indessen kann er von Zeit zu Zeit kürzestens alle Jahr einmal, Privatrechnung dem Gegenvormund abzulegen angehalten werden, im Badischen jedoch Sz. 470. auch diese an die Obervormundschaft und zwar öffentlich Erl. IV. 578.

§. 519.

A) Die Ermächtigung des Mündels durch den Vormund ist heutiges Tags eine seinem Gutfinden ganz überlassene Sache, da der Mündel nie selbst, sondern stets der Vormund statt seiner zu handeln das Recht hat, und es mithin von diesem abhängt, wie weit und mit welchen Schranken er selbst zu handeln dem Mündel Macht geben will, welches jedoch auch in gewissen Fällen stillschweigend geschehen kann vergl. Sz. 1124 b. Wo übrigens mehrere Vormünder ungetheilt bestellt sind, und dieses aus gesezlicher Nothwendigkeit geschah, die nur da eintritt, wo die wiederheyrathende Mutter mit dem zweyten Mann zu Vormündern bestellt wird, da müssen sie gemeinschaftlich handeln, so wie sie auch

sammtverbindlich werden, Sz. 395. Weder Eines noch das Andere würde ohne besonderes Geding da anzuwenden seyn, wo aus freywilligem Belieben der Obervormundschaft, wegen irgend einer Veranlassung zwey Vormünder ungetheilt bestellt wurden, vergl. Sz. 1995 und 1995 a. B) Geschäfte in Sachen des Mündels zu eigenem Vortheil muß der Vormund, so weit sie statt finden können, mit dem Gegenvormund abschliessen, und zwar mit besonderem obervormundschaftlichem Vorwissen Sz. 450.; kaufen und ersteigern darf er von dessen Sachen nichts, Sz. 450. 1546. C) Beyseyn des Mündels bedarf der Vormund zu keinem Geschäft, D) wo er aber den Mündel handeln läßt, da hängt es von ihm ab, ob er die Ermächtigung bedingt oder unbedingt, mündlich oder schriftlich, voraus oder nachher ertheilen will, Sz. 6 b.

§. 520.

Die Obervormundschaft hat 1) über die Erziehung zwar zu wachen, aber ausser Mißbrauchsfällen nichts darüber anzuordnen, da dieses ganz eigentlich Sache des Vormunds ist, der jedoch nicht schuldig wird, die Erziehung selbst zu übernehmen, sondern nur zu sorgen, daß sie zweckmäßig geschehe, vergl. Sz. 211. 2) Auf eigene Kosten den Mündel zu unterhalten, ist kein Vormund als solcher schuldig, sondern nur da, wo sein Verwandtschaftsverhältniß Sz. 205 — 207. oder eine übernommene PflegElterschaft Sz. 365. ihn dazu verbindet; auch da würde jedoch im Saumnißfall nur richterliche Hülfe auf dem Zugriffsweg und keine Einweisung in die Güter des Vormunds desfalls erfolgen können, wohl aber Entsezung von der Vormundschaft, wenn eine hartnäckige Weigerung seine Pflichtunterlassung zur Untreue in seiner Amtsverwaltung vereigenschaftete Sz. 444.

§. 521.

Bewegliche Sachen darf der Vormund nicht nur ohne obervormundschaftliche Bewilligung veräussern, sondern muß es thun, die von der Obervormundschaft für ausgenommen erklärte abgerechnet; hingegen zu der Veräusserung aller unbeweglichen ist ihm die Ermächtigung der Obervormundschaft nöthig.

§. 522.

Zu denen ohne Ermächtigung untersagten Veräusserungen gehört auch die Verpfändung Sz. 457. die Annahme oder Ausschlagung gewinnender Rechtsgeschäfte Sz. 461, 463., die Erhebung liegenschaftlicher Klagen oder der Verzicht darauf Sz. 464, die Vergleiche über Rechtsstrittigkeiten Sz. 467. die Berufungen auf Theilung Sz. 465. und die Kapitalaufnahmen auf das Vermögen Erl. I. 320. Keineswegs aber bedarf der Vormund Ermächtigung der Obervormundschaft um Kapitalheimzahlungen anzunehmen oder um auf angestellte Klagen aller Art zu antworten Sz. 465. vielmehr ist er schuldig verfallene Gelder zu rechter Zeit einzuziehen, und nöthigenfalls einzuklagen.

§. 523.

Nicht blos aus Noth, sondern 1.) auch des Nuzens wegen findet Veräusserung des liegenschaftlichen Waisenguts statt, doch muß er augenscheinlich seyn, Sz. 457. Erl. I. 519.; stets muß 2) der Veräusserungs-Schluß der Obervormundschaft die dazu ausgesezte Güter benennen, 3) der Verkauf muß in öffentlicher Versteigerung vor sich gehen Sz. 460., selbst alsdann, wann in erlaubten Fällen Sz. 466. sie nur theilungshalber geschieht, wo doch eine obervormundschaftliche Ermächtigung nicht nöthig ist Sz. 460.

§. 524.

So wie zu Fahrnißveräusserungen der Vormund jezt keiner obervormundschaftlichen Ermächtigung bedarf, so hat er sie hingegen zu jeder Liegenschaftsveräusserung, auch der unvermeidlichen nöthig Erl. I. 322.

§. 525.

Bei der Umstossung einer nichtigen Veräusserung des Vormunds muß man in Bezug auf den Beweis unterscheiden, ob der dritte Besizer eine in der Form gültige RechtsUrkunde vor sich habe, oder nicht. Wo es an dieser mangelt, da geht der Mündel, der die ZueignungsKlage gegen den Erwerber anstellt, blos aus seinem gehabten Eigenthum aus, und der Besizer, dem die formgebrechliche Urkunde zu keinem Schuz dient Sz. 2267. muß um jener Klage den Erkauf entgegenzuhalten, dessen Erfordernisse als den Grund der Auflösung seiner Verbindlichkeit zur Herausgabe beweisen Sz. 1315.. Wo aber der Erwerber eine formgültige Urkunde vor sich hat, da muß der Mündel um sich zum bessern Recht zu vereigenschaften Sz. 544 e. die Nichtigkeit des Verkaufs als den Grund seiner Umstossungsklage und der Verbindlichkeit des Andern zur Herausgabe beweisen (vergl. Sz. 1311. wo die Umstößlichkeit eines Rechtsgeschäfts seiner Ungültigkeit nach der Form entgegengesezt ist.) Geschah jedoch die Zahlung nicht an den Mündel, sondern an den Vormund selbst; so kann jener sich die veräusserte Sache nicht wieder zueignen, ohne das zu erstatten, was der Vormund empfangen hat, selbst wann dieser es veruntreut hätte, und der Mündel mithin nicht bereichert wäre, als wesfalls sich derselbe lediglich an den Vormund und dessen Aufseher zu halten hat, der redliche Käufer aber darunter nicht leiden kann: allein ein unredli-

cher würde um seines eigenen Versehens willen das Verloren-
gegangene nicht fordern können.

§. 526.

Gültig 1) wird eine nichtige Veräusserung durch
des Mündels eidliche Bestärkung nicht Sz. 1357 a. auch 2) nicht
durch den Ablauf von fünf, sondern erst von zehen Jahren
nach erlangter Volljährigkeit Sz. 1304. wohl aber durch or-
dentliche Genehmigung des volljährig gewordenen Sz. 1311.
3) Wenn der Vormund Erbe am Mündel wird, oder umge-
kehrt, so kann man nach der Sprache des Napoleonischen
Rechts nicht sagen, daß die Veräusserung dadurch gültig wer-
de, sondern nur daß deren Ungültigkeit zuweilen aufhöret
klagbar zu seyn. Ist nemlich der Mündel der Erbe, so kann
er unter Erbieten zu der dem Vormund obgelegenen Ent-
schädigung allerdings seine Zueignungsklage fortüben, und
jene Erbnachfolge kann ihm in jenem Recht nicht schaden,
(vergl. Sz. 1560. (§. 449.) 4.) Wäre aber der Vormund der
Erbe, dann könnte er die Zueignungsklage des verstorbenen
Mündels nicht anstellen (§. 187.). Fehler des Vormunds,
weswegen der Mündel selbst Entschädigungsklage gegen den
Vormund hätte, erlöschen in beeden Erbfällen durch Rechts-
vermischung Erl. I. 381.

§. 527.

A) Angeliehenes Geld des Vormunds ist nur
dasjenige, welches mit der Förmlichkeit des Sz. 457. aufge-
nommen ist; von solchem hat er nur jene Zinsen zu fordern,
die bedungen sind, und diese gleich vom Anlehnstag an. Al-
les aber ohne solche Vorsicht in des Mündlings Kasse gelegte
Geld des Vormunds wirkt nur einen Bevor des Rechners, der
erst nach geschlossener Rechnung und gefolgtem bürgerlichen

Verzug verzinslich wird Sz. 474., hievon würde nur der Fall auszunehmen seyn, wenn es beweislich zum Erwerb einer fruchtbringenden Sache gegeben und verwendet worden, wo der Vormund alsdenn Sachzinsen zu fordern hätte, Erl. III. 537. B) Vergleichen darf sich der volljährig gewordene Mündel mit dem Vormund nicht, noch irgend einen Vertrag mit ihm schliessen, ehe er Rechnung und Belege von ihm ausgeliefert erhalten hat, Sz. 472.

§. 528. 529.

Ein Namens des Mündels vom Vormund besorgtes Geschäft desselben überträgt die Verbindlichkeiten so gut als die Rechte geradezu auf den Mündel. Ein in eigenem Namen, wiewohl über Sachen des Mündels, geschlossenes geht diesen mit Vortheilen und Lasten nichts an, er kann nur nach Befinden Entschädigung wegen untreuen Gebrauchs seiner Sachen fordern, und wo es zu Befriedigung dieser Schadens-Klage nöthig, die damit vom Vormund gegen Dritte erworbene Rechte in Anspruch nehmen, Sz. 1165 und 1166., auch befreyt ihn da, wo der Vormund in seinem Namen handelte, selbst wenn jener sich Gefährde zu Schulden kommen ließ, dieses von den überkommenen Verbindlichkeiten gegen einen unschuldigen Dritten nicht (§. 525.), vergl. Erl. III. 230., so lang nur noch das nachtheilig besorgte Geschäft in den Schranken der Vollmacht eines Vormunds lag, vergl. Sz. 1998.

§. 530. 531.

Der römische Unterschied der Unmündigen in Kinder und Jünglinge kommt nicht mehr in Betracht, alle Unmündige sind von aller Vertragsfähigkeit ausgeschlossen, Sz. 1124 a. VI. Konstit. Ed. §. 27.; selbst nicht für natür-

liche Verpflichtung, weder in Bezug auf sie, noch auf Dritte, würde ein mit ihnen geschlossener Vertrag gelten können. **Mündige** sind in Absicht derer Handlungen, worinn sie von ihren Fürsorgern ihrer eigenen Vorsorge überlassen wurden, Sz. 1124 b., bürgerlich verpflichtet, doch mit Vorbehalt der Umstößlichkeit, so weit sie verkürzt sind, und müssen daher sie und ihre Vormünder um ihre derartige Geschäfte umzustoßen, eine erhebliche wenn gleich nicht zur Hälfte ansteigende Verkürzung erweisen; in jenen Verhältnissen hingegen, worinn sie sich nicht selbst überlassen sind, sind sie nicht nur bürgerlich gar nicht verpflichtet, sondern ihre Verbindlichkeit ist nicht einmal eine wirksame natürliche in Bezug auf sie, sondern nur in Bezug auf Dritte für die Schuld Mitverpflichtete, als welche sich diesen persönlichen Behelf der Minderjährigkeit nicht zu Nuz machen können, Sz. 2012. Diesen Halbmündigen völlig gleich sind auch die **Vollmündige** nicht GewaltsEntlassene, die vor jenen an Rechtsmächtigkeit nichts voraus haben.

§. 532.

Ausserdem daß 1.) der Wahnsinnige jezt nicht unter einer blossen Pflegschaft sondern unter Vormundschaft steht, sobald er mehr als schwachsinnig, und daher mehr als halbentmündigt ist, wo er sonst nur, gleich dem weiblichen Geschlecht, unter eine BerathungsBedürftigkeit fällt, Sz. 499., kann er, wenn er einmal entmündigt ist, auch in lichten Augenblicken nicht gültig handeln, so lang seine Entmündigung nicht aufgehoben ist, Sz. 512.; das gleiche gilt 2.) von den mundtodt gemachten Verschwendern, Sz. 513., nach Badischem Recht, nach dem französischen tritt nur die Wirkung der Verbeyständung allein ein. 3.) Eine Beystandschaft schwacher Personen, kennt unser Recht nicht; wählen sich

diese selbst RechtsBeystände, so ist ihr Verhältniß ganz aus dem der Rathschläge und Aufträge zu erörtern. Die Rechtsfürsorge für Abwesende kann bald eine bloße Beystandschaft, bald eine Verwaltungspflegschaft seyn, Erl. I. 119.; in so weit gilt alles von ihr, was wegen der Beystände und Pfleger allgemein Rechtens ist. Wird aber der Abwesende vermißt und endlich für verschollen erklärt, somit der fürsorgliche Besiz den Erben desselben eröffnet, dann ist deren Recht, welches ein Mittelding von Pflegschaft, Nuznießung und Erbbesiz darstellt, nach seinen eigenen Regeln zu behandeln (§. 509.)

§. 533.

Der Gegenvormund, der nach dem Code Napoleon ein wesentliches Stück jeder Vormundschaft ist, Sz. 420., hat gleich dem Ehrenvormund der Römer, Erl, I. 301., die Aufsichtspflichten, weswegen auch der Vormund keine Person ist, welche auf dessen Absezung antragen darf, Sz. 426. In die Verwaltung kann er gültig sich nicht mischen, ausser wo der Vormund wegen eigener Befangenheit, Sz. 450., oder sonst vorübergehende Abhaltungen hat: bey andauernden Hindernissen tritt er eigenmächtig in dessen Amt nicht ein, sondern muß auf Ersezung seiner Stelle antragen, Sz. 424., wobey aber nichts im Weg steht, daß die Ernennung auf ihn falle.

§. 534.

Bey dem Scheinvormund, dessen unser Gesezbuch nur versteckterweise gedenkt, Erl. I. 303., lassen sich alle ältere Rechtssäze anwenden, da sie aus der Natur der Sache ausgehoben sind, nur daß statt der altrömischen strengeren, die durch prätorische Billigkeit entsprungene mildere Bestim-

mungen dabey zum Grund gelegt werden müssen, und daß gegen den, der aus Gefährde handelte, statt der besonderen prätorischen actio in factum die allgemeine GefährdeKlage mit ihren Bestimmungen, Sz. 1382., jezt eintritt.

§. 535 — 541.

A) An den Klagerechten des Mündels auf RechnungsAblage kann ihm auch eine entgegenstehende elterliche oder sonst eine leztwillige Verordnung eines Erblassers geradezu nichts benehmen, da solche Verfügung wider die öffentliche Ordnung streiten würde, Sz. 900. und 1172. B) Mittelbar kann jedoch eine solche Erlassung in allen Fällen zu Stand kommen, wo nicht PflichttheilVerhältniße es vereiteln, nemlich dadurch, daß man von einem Vermögen, das man dem Mündel gibt, Nuznießung dem Vormund oder einem Dritten zuwendet. C) Wie weit gegen ihn der Mündel zum SchäzungsEid gelassen werden könne, bleibt ganz auf die allgemeine Grundsäze, Sz. 1369., ausgesezt. D) Die GerichtsBehörde ist hier, wie überall, jene, unter welcher der Vormund seinen ordentlichen oder bedungenen Wohnsiz hat, vergl. Sz. 473. mit 108. und 111. Als bedungener Wohnsiz würde hier derjenige gelten, wo nach dem Auftragsschluß die Verwaltung zu führen war, wenn dieß ein Anderer ist, als der ordentliche Wohnsiz des Vormunds. Der Fall, wo eine Klage wider den Vater des Vormunds gerichtet werden könnte, fällt weg, weil kein GewaltsUntergebener Vormund seyn kann; so wie auch der Fall, wo mehrere Vormünder auf gleiche Weise zur ganzen Vormundschaft gerufen sind (§. 519.), wodurch in Rom eigene Verwaltungs- und KlagVerhältniße entstunden.

§. 542. 543.

A) Die Gewährleistung der mancherley zur Ernennung in Rom zusammengreifenden Personen fällt jezt weg, da die Vormünder Bürgen zu stellen nicht schuldig sind, und keine besondere Gewährleistungspflicht den Familiengliedern auferlegt ist, welche zur Ernennung derselben berufen werden, daher sie nur da, wo ein Vergehen oder ein rugbares Versehen ihnen zur Last gelegt werden kann, belangt werden mögen. B) Die dritte PfandJnhaber haften wegen Liegenschaften des Vormunds, die sie an sich gebracht haben, selbst wenn die Pfandlast nicht ordnungsmäßig vor dem Erwerb eingetragen war, Erl. IV. 223., aber nur so lang sie das erforderliche EntladungsVerfahren, Sz. 2193., nicht angestellt haben. C) Die Erben der im Fehler befindlichen Obrigkeit haften für alles das, wofür ihr Erblasser selbst hätte haften müssen. D) Die Belangung des Gegenvormunds, so weit diesem in der Aufsicht oder wegen einer Zwischenverwaltung eine Verantwortlichkeit zufällt, ist so wenig als der vorigen Eine an die Ordnung, worinn sie hier nach einander genannt sind, gebunden, sondern auf jeden, der im Fehler ist, kann der Mündel unmittelbar greifen, da er aus Sz. 1383. und 1384. neben einander bestehende Hauptklagen hat; aber sobald er von Einem befriedigt ist, kann er Andere nicht mehr belangen, und denjenigen, der ihn zahlt, muß er auf Verlangen seine Rechte gegen Andere abtreten, um sich deren soweit Rechtens zu seinem Rückgriff zu bedienen, so wie jeder, der belangt wird, auch begehren kann, daß Andere, die mit im Fehler sind, mit beygeladen und gegen sie die Klage getheilt werde, wenn sie nicht aus Gefährde oder Vergehen ausgeht, vergl. Sz. 1382 d.

Achter Abschnitt.

Beendigung der vormundschaftlichen Gewalt.

§. 544. 545.

Unter die Ursachen, woraus Vormundschaften kraft Gesezes erlöschen, ist a) jezt statt der Anwünschung (arrogatio), die keine Mündel mehr trifft, die Annahme zur Pfleg-Elterschaft zu zählen, weil diese die Vormundschaft zwar nicht endigt, aber auf den Pflegväter oder die Pflegmutter überträgt, Sz. 365. b) Durch die zweyte Ehe der Großmutter geht deren Vormundschaftsrecht immer, durch jene der Mutter aber nur alsdann, wann sie die Uebertragung von der Familie nicht in Zeiten auswirkt, verloren, wiewohl alsdann ein anderer Vormund sie fortsezen muß, daher dieses nur uneigentlich ein Erlöschen der Vormundschaft genannt werden kann. c) Durch Genesung der Wahnsinnigen allein hört ihre Vormundschaft nicht mehr auf, sondern erst nach darauf gefolgter richterlicher WiedermündigErklärung, Sz. 512.

§. 546.

A) Die Entlassung oder Abschaffung des Vormunds geschieht durch Schluß des Familienraths, der, wo der Vormund ihm widerspricht, richterliche Bestätigung fordert, und Berufung an den Oberrichter zuläßt, Sz. 446 — 449, im Badischen aber noch zur Zeit durch einen Schluß der PolizeyBehörde mit Berufungsrecht an die OberpolizeyBehörde, Erl. IV. 574. Wo Grund zur Absezung vorhanden ist, da trifft solche ohne Unterschied die leztwillige und gesezliche, wie die verordnete Vormünder.

§. 547.

Die Verwaltung während einem Entlassungs- oder AbschaffungsVerfahren, hat in der Regel der Gegenvormund zu besorgen, Erl. I. 312. Ehrlosigkeit folgt auf die Entsezung

vor sich nicht, so weit sie nicht nach Beschaffenheit des Falls als peinliche Strafe hinzutritt.

§. 548.

Statt der obrigkeitlichen VolljährigkeitsErklärung tritt als Mittel die Vormundschaft zu endigen, jezt die obervormundschaftliche GewaltsEntlassung ein. a) Der Vormund oder die Verwandten des Mündels bis zum vierten Grad, nicht der Mündel selbst, dürfen sie suchen; b) der Familienrath muß sie berathschlagen und beschließen, und c) der Ortsvorsteher (Friedensrichter) als Haupt des Familienraths sie aussprechen, statt deren im Badischen noch zur Zeit die PolizeyObrigkeit einschreitet. d) Der aus der Vormundschaft zu Entlassende, muß 18 volle Jahr alt seyn, und e) das Zutrauen der Befähigung sich erworben haben, Sz. 478. Die Wirkung besteht darinn, daß der Minderjährige in allem was VermögensVerwaltung betrifft, Volljährigkeit genießt; hingegen was VermögensVerfügung betrifft, nemlich LiegenschaftsVeräusserungen, liegenschaftliche KlagErhebung, AnlehensAufnahme, KapitalienEinziehung, darinn bleibt er unter einem RechtsBeistand oder Pfleger, ist also darinn, gleich dem weiblichen Geschlecht, halbrechtsmächtig, in allem übrigen ist er durchaus rechtsmächtig. Im Fall des Mißbrauchs seiner Entlassung, können übernommene Verbindlichkeiten zu Lasten derjenigen, welche seinen Leichtsinn mißbrauchten, gemindert werden, und er fällt wieder durch obrigkeitliche Erkenntniß unter Vormundschaft zurück, Sz. 483—486. Wer wegen eines besondern Berufs im Staat gewaltsentlassen wird, hat in Sachen dieses Berufs uneingeschränkt ein den Volljährigen gleiches Recht, Sz. 487. ASz. 2., ausser diesem nicht.

Vierter Theil.

Sachenrechte.

Erster Abschnitt.

Standesrechte.

§. 549—554.

Die römischen Begriffe von Sklaven, Freygelassenen und Freyen, finden in der jezigen Verfassung keine Anwendung mehr, da auch die Leibeigenschaft aufgehoben, und deren Ueberrest die Erbpflichtigkeit als bloße Dienstgerechtigkeit vereigenschaftet ist.

§. 555.

Bürgerrechts-Angelegenheiten gehören nach unserer Verfassung zum Staatsregierungs-Recht (Administrativen), Org. Ed. de 1809., worüber keine Rechts-Klagen, sondern bloß Beschwerden bey den Regierungs-Behörden statt finden, daher sind auch die desfallsige römische bürgerliche Klagen unanwendbar.

Zweyter Abschnitt.

Eigenthum.

§. 456.

Unter die sachliche oder dingliche Rechte gehören jezt nur noch Erbrecht, Eigenthums-Recht, Dienstbarkeits-Recht. Erl. 1. 509.

§. 557.

Die Eintheilung der Römer in ein strengrechtliches und ein BilligkeitsEigenthum (directum et utile) war schon lange veraltet. Die lateinischen Benennungen waren auf Gegenstände übergetragen, bey denen man an einer fremden Sache eine erbliche und dadurch erweiterte Nuzniessung hat, wo sie durch die Ausdrücke: GrundEigenthum, NuzEigenthum verdeutscht werden.

§. 558.

Eigenthum hat in unserem Landrecht einen gesezlich bestimmten Begriff, Sz. 544. Dieser fordert A) nicht, daß es eine unbedingte Befugniß sey, weil es auch bedingtes Eigenthum gibt, s. z. B. Sz. 963.; er beschränkt es nicht auf körperliche Sachen, weil das Gesez auch unkörperliche will geradezu einbegriffen wissen; er nimmt die Bestimmung zu selbstnüzigen Zwecken nicht als BegriffsMerkmahl auf, weil das bürgerliche Gesez die Zwecke des EigenthumsGebrauchs der Sittenlehre überläßt, mithin auch uneigennüzige, ja zwecklose EigenthumsAnwendung duldet, solang sie nicht gegen Geseze oder Verordnungen des Staats anstoßen. B) Einschränkungen durch Staatsgeseze, werden nicht als bürgerliche Einschränkungen des Eigenthums betrachtet, weil jene schon im Begriff desselben liegen, Sz. 544. Demnach bleibt der Saz von Eigenthum an Allem, was unter dem Boden ist, in seiner Allgemeinheit richtig, Sz. 552., wenn gleich das Bergregal und Salpeterregal des Staats Einschränkungen in dessen Gebrauch bey uns mit sich bringen, Erl. I. 422.

§. 559.

Das Eigenthum ist die Befugniß über Bestand und Wesen

sen einer Sache, so wie über den Genuß derselben nach Belieben alle jene Verfügungen zu treffen, welche die Staats-Verfassung nicht untersagt und ein Eigenthümer nicht begeben hat, Sz. 544. I.) Das Eigenthum gibt Befugniß zu **Verfügungen**, d. i. zu Aenderungen in der Lage einer Sache, welche aus dem Willen des Verfügenden hervor gehen. II.) Nur jene Verfügungen, welche nach eigenem **Belieben** ertheilt werden können, bezeichnen Eigenthums-Gewalt; was nach fremdem Willen verfügt wird, kann nur dem, der die Vorschrift gab, nicht dem, der seine Verfügung darnach einrichtete, für EigenthumsAusübung gelten. III.) Die Verfügungsgewalt muß — mehr oder weniger — nicht allein auf den Genuß beschränkt seyn, sondern auch Bestand und Wesen der Sache ergreifen, um ein Eigenthum kenntlich zu machen. IV.) Das was die StaatsVerfassung zu verfügen allgemein verbietet, ist immer als ausgeschlossen von der EigenthumsGewalt anzusehen, und mithin wird auch ein dem EigenthumsErwerb nachfolgendes allgemeines Verbot einer Verfügungsart niemals für einen dem Sz. 545. entgegenlaufenden Eingriff in bürgerliches Eigenthum angesehen. V.) **Alle** übrige, d. h. unverbotene, VerfügungsArten müssen in dem Eigenthum liegen, als Gesammtheit und Regel, von welcher nur dasjenige eine Ausnahme macht, was irgend **ein** Eigenthümer — nicht eben der jezige — sey es nun für immer oder für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit, begeben, und dadurch VertragsVerbindlichkeiten auf das Eigenthum geladen hat, Sz. 544 e. VI.) Ob die Verfügungs-Gewalt für immer, oder nur für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit darinn sey, läßt der Begriff unbestimmt, weil beedes statt finden kann, aber, da das Eigenthum ein Recht

auf alle VerfügungsArten ist, so muß jene so lang als für immer bestehend gelten, bis eine Beschränkung nach ZeitVerhältnißen dargethan wird. VII.) Eine Sache kann körperlich oder unkörperlich seyn, ohne daß dieses sie hindert, Gegenstand des Eigenthums zu seyn, Sz. 544 d. VIII.) Ebenso erstreckt sich das Eigenthum, das man über eine Sache hat, auf jede, sowohl bürgerliche als natürliche Nebensache derselben, deren jede nebst der Hauptsache immer unter dem Wort: Sache, im obigen Saz 544. begriffen wird.

§. 560.

Der Begriff des Eigenthums zerfällt von selbst in zwey Theile: die VerfügungsGewalt über den Genuß oder das Nuzrecht, und jene über Bestand und Wesen oder das GrundEigenthum. Das Nuzrecht besteht a) aus dem Genußrecht im engeren Sinn, oder der Befugniß, die aus einer Sache nach ihrer natürlichen oder bürgerlichen Beschaffenheit neu hervorgehenden Nebensachen, d. i. Früchte, sich eigen zu machen. Alle Arten der Früchte gehören dahin, z. B. Benuzung neuer Quellen, Steinbrüche u. d. gl. Was durch Bergbau gewonnen wird, gehört nur alsdann dahin, wenn ein Bergwerk staatsverfassungsmäßig PrivatEigenthum geworden ist, Erl. I. 429. Ebenso die Anlegung von Wassermühlen und Fähren nur da, wo deren Statthaftigkeit in Staatshinsicht von der Behörde zugestanden ist. Ueberhaupt jeder FrüchteGenuß, den die Staatsgewalt allgemein (§. 548.) an gewisse Einschränkungen gebunden hat oder ferner bindet, kann nur unter diesen Beschränkungen statt finden. Der andere Theil des Nuzrechts ist b) der Gebrauch, oder die Befugniß eines Inhabers von seiner Sache selbst jede, ihr Daseyn nicht gefährdende Anwendung für seinen Zweck

zu machen, so lang nicht dem allgemeinen Staatsverband widerstreitet. Auch hier kann die PolizeyGewalt mancherley Beschränkungen mit sich bringen, die darum noch nicht RechtsEinschränkungen sind, d. h. die nur der Obrigkeit nach Ermessen ein Recht geben, einen gewissen Gebrauch zu untersagen, ohne darum einem einzelnen Bürger das Recht zuzugestehen, dieses zu begehren, ohne also dem Richter die Pflicht aufzulegen, daß er dergleichen Gebrauch auf Anrufen eines Bürgers untersage. Damit lezterer Fall eintrete, ist nothwendig, daß ein bleibender unabwendlicher Schaden für das Eigenthum Anderer aus der Natur des Gebrauchs, den jemand von seiner eigenen Sache machen will, allgemein und aller Orten hervorgehe, mithin der Geist der Säze 640. 671. und 674. anschlage. So würde z. B. die Anlegung einer Feuerstätte in einer Nähe, welche des Nachbars Eigenthum der Gefahr aussezt, ausserdem, daß sie eine Polizeysache ist, auch eine wahre Rechtssache seyn, und also auch wenn die Polizeystelle sie nachsehen wollte, vom Nachbarn durch den Rechtsweg behindert werden können, Sz. 674.: hingegen die Anlegung einer GerberGrube oder eines HäfnerRauchfangs in der gehörigen Entfernung von der Grenze, würde kein rechtswidriger Gebrauch seyn, obgleich die PolizeyObrigkeit an einzelnen Orten nach Ermessen der Verhältniße zwischen der Beschwerlichkeit, die dem Eigenthümer aus dem Nichtgebrauch dieses Rechts entsteht, und jener, die für andere Staatsbürger aus dem Gebrauch hervorgeht, solche Anlegung einstellen kann. Die römische Rechtslehre, daß der Nachbar wegen übermäßiger RauchVerbreitung auf seiner Luftsäule ein Klagerecht habe, ist eine Ueberschweifung der polizeylichen in die bürgerliche Rechtssphäre, welche in einem

Gegenstoß mit der Verordnung stand, daß niemand wider den natürlichen Ablauf des Wassers auf seinen Boden ein Klagerecht habe, da doch die RauchVerbreitung eben sowohl von dem natürlichen Luftzug entsteht.

§. 561.

Das GrundEigenthum umfaßt a) die Befugniß über das Wesen der Sache zu verfügen, mithin alle jene Veränderungen im Innern und Aeusseren der Sache vorzunehmen, womit ihre vorige Nuzbarkeit aufgehoben wird, sey es nun daß sie dadurch ganz unnuzbar gemacht, oder nur zu einer von der vorigen, im Umfang oder in der Art wesentlich verschiedenen Benuzungsart dienlich werde, wie z. B. die Niederreißung eines Gebäudes, die Ausstockung eines Waldes, b) die Befugniß über den Bestand der Sache zu verfügen, d. h. alle jene Veränderungen damit vorzunehmen, wodurch die VerfügungsGewalt über die Sache, obwohl unbeschadet ihrer gegenwärtigen Nuzbarkeit, in veränderte Verhältniße zu ihrem Eigenthümer sowohl, als zu andern mit ihr im Verhältniß stehenden Sachen kommt, z. B. die Höherbauung eines Hauses, die Veräußerung einer Sache. c) Die Befugniß, jenen Gebrauch von einer Sache zu machen, ohne welchen Wesen und Bestand derselben nicht forterhalten werden kann; in so weit ist das Nuzrecht unveräusserlich im Eigenthum begriffen, und kann unter keiner Begebung des Gegenstands, so weit auch deren Umfang sey, eingerechnet werden, sobald noch für einen Andern an der Sache ein wirkliches Eigenthum, nicht bloß ein Rückfallsrecht vorbehalten ist. Dieses leztere der im GrundEigenthum begriffenen Befugniße zerfällt in vier Haupttheile: α) das Recht auf Sicherheitsleistung des Ersazes von dem dritten Benuzer

wegen aller Sachen, die durch den Gebrauch verzehrt oder verdorben werden; β) die Macht zur Besichtigung seiner Sache sich ihr von Zeit zu Zeit zu nähern: γ) das Recht, innerhalb seiner Sache alles aus eigener Macht zu vertreiben, zu pfänden, und wo der Schuz nicht anders möglich ist, zu zerstören, was eine gerechte Besorgniß erregt, seine Sachen oder deren Genuß zu verlieren; δ) die Befugniß den Richter, und wo die Eigenmacht durch keinen RechtsAnspruch verkleidet ist, die bloße PolizeyObrigkeit zur Hülfe für Wegschaffung jeder Hinderniß aufzurufen, welche sich irgend einem bürgerlich statt findenden Ausfluß der VerfügungsGewalt über die Sache eigenmächtig in den Weg stellt.

§. 563.

Die rei vindicatio heißt in unserem Recht ZueignungsKlage, Sz. 1653. Es stellt sie A) jeder an, der ein Eigenthum ersessen oder durch RechtsUrkunde erworben hat, ohne daß er im lezten Fall die Uebergabe besonders darzuthun braucht, da alles Eigenthum jezt kraft Gesezes übergeht, Erl. II. 6.. Sie findet B) gegen jeden statt, der die Inhabung nicht aus VertragsVerbindlichkeiten, sondern aus EigenthumsAbsichten, vergl. Sz. 544 e., dem Kläger verweigert, und dem doch die Zuständigkeit, entweder niemals geworden war, oder dem sie kraft Gesezes entgangen ist. Also z. B. kann sie ein Käufer, der seine Kaufverbindlichkeiten erfüllt hat, gegen jeden dritten Inhaber anstellen, der sie ohne Recht sich angemaßt hat, aber nicht gegen den Verkäufer, der die Ablieferung aus solchen Gründen versagt, die auf die Beschaffenheit des Kaufgeschäfts Bezug haben, und eben so wenig gegen dessen Beständer, der die Sache wegen BestandsVerbindlichkeiten verweigert; gegen welche vielmehr die BehändigungsKlage,

Sz. 1016., angestellt werden muß. C) Von dem durch Billigkeit beseitigten strengen Recht als Grund einer Klage, kann in der jezigen RechtsVerfassung keine Rede weiter seyn. Gleichgültig ist es unserem nicht formgebundenen Recht, ob jemand mit oder ohne angegebenen ErwerbGrund seine Klage angestellt hat, wenn sie nur zu der Zeit, wo der Richter darüber zu erkennen hat, gegründet erscheint; nur versteht sich von selbst, daß der Kläger, der wegen einem erst während des Prozesses erworbenen Eigenthum die ungegründet angestellte Klage fortsezt, vom früheren unnüzen Verfahren die Kosten tragen muß, Oberger. Ordn. §. 230.

§. 564.

Die römische Lehre vom erdichteten Besiz, wornach ein ehemaliger Inhaber zuweilen mit der ZueignungsKlage belangt werden konnte, findet nicht mehr statt, obwohl der, welcher in der gefährdevollen Absicht dem Andern sein Klagerecht zu vereiteln sich des Besizes entschlagen hätte, aus dieser unrechten That auf Entschädigung belangt werden könnte, Sz. 1382., vorausgesezt jedoch, daß die bloße Absicht, sich vor einem Streit zu bewahren, nicht für Gefährde gegen einen Dritten gilt. Gegen den, der als Besizer in gutem Glauben veräußert und dadurch einen Gewinn gemacht hat, kann eine Klage auf dessen Herausgabe nur alsdann angestellt werden, wann der Fall so geeignet ist, daß sobald der wahre Eigenthümer sein Eigenthumsrecht gegen den neuen Inhaber verfolgt, dieser seinen Rükgriff auf den Veräußernden desfalls nehmen kann, wo der alte Eigenthümer nachmals dessen sich stellvertretungsweise bedienen möchte, sobald er gegen jenen zu seinem Recht nicht kommen könnte, Sz. 1166.: ausser diesem würde der Geist unseres Gesezbuchs keiner Klage auf jenen Gewinn Gehör

geben, da ein sachliches Recht auf den Gewinn nicht vorhanden, und ein persönliches Verhältniß nicht gegründet ist.

§. 565.

Gegenstände der ZueignungsKlage sind nicht mehr alle körperliche Sachen geblieben, sondern von ihnen sind es noch allein Liegenschaften und deren Zugehörden, Erl. IV. 348., dagegen sind nun auch alle unkörperliche Sachen, die liegenschaftlich sind, Gegenstand davon geworden. Die Förmlichkeit der Vorklage auf Trennung bey Gegenständen, die mit einer fremden Sache vereinigt sind, fällt weg: der Richterspruch, der das Eigenthum anerkennt, spricht die Trennung, so weit sie statt findet, mit aus.

§. 566.

A) Die Rechtsveränderung zur Strafe des Leugnens fällt weg; dieses zieht nur willkührliche richterliche Strafen nach sich, Erl. III. 262. Eid. Ord. §. 42. B) Die Frage, welcher Beweise man sich bedienen dürfe, um Eigenthum darzuthun, ist nach den allgemeinen Regeln zu beantworten, d. h. der ZeugenBeweis hat nur für geringfügige ZueignungsKlagen oder Nothfälle statt, und die EidesZuschiebung nur so weit ihr eine Thatsache zum Grund gelegt wird, die demjenigen gemeinschaftlich oder eigen ist, welchem der Eid zugeschoben werden soll, Sz. 1349. und 1351. C) Der BeweisSaz geht nur auf ordnungsmäßige Erwerbsart und auf Besiz dessen, von dem man erworben hat, nicht auf wirkliches Eigenthum des vorigen Inhabers, denn vermöge Sz. 544 e. fällt, sobald jene hergestellt sind, der Beweis eines abmangelnden Eigenthums des vorigen Inhabers auf den Beklagten, weil er die Grundlage zu dem Beweis seines stärkeren Rechts bildet. D) Die Vorrechte des StaatsBeu-

tels, der Minderjährigen, der Kirchen, der Soldaten, der Eheweiber, wornach sie ehemals die mit ihrem Geld erkauften Sachen sich zueignen durften, kennt unser Landrecht nicht, das dem Grundsaz treu bleibt: Hand muß Hand wahren.

§. 567.

I.) Nachdem die bürgerlichen Zugehörden (accessiones) bey uns besonders ausgeklagt werden können, auch der Kläger Gründe haben kann, darauf zu verzichten, so darf der Richter die vom Kläger übergangene von Amtswegen nur da zuerkennen, wo deren Uebergehung im Klagschreiben ein ungültiger Verzicht seyn würde, nach der RechtsAehnlichkeit des Sazes und Zusazes 2223., wovon nur die ProzeßKostenZahlung auszunehmen ist, die auch ungebeten nach den gesezlichen Regeln vom Richter abgeurtheilt werden muß, Oberger. Ordn. §. 230. II.) Wegen dem Ort der Herausgabe der Sache, oder der Rückzahlung s. oben §. 95. III.) Bey Beurtheilung der Versehen trifft den unredlichen Besizer (wie unser Recht den Besizer bösen Glaubens nennt) der höchste Werth von der Zeit der versagten Rückgabe bis zur Zeit der Erstattung, den redlichen aber nur der mittlere, und auch dieser nur, wenn das Versehen nicht vor der Anforderung geschah, wo sonst dasselbe bloß als Zufall wirkt, mithin jedem seine Betheiligung untergeht, Sz. 1138.

§. 568.

A) In dem FrüchtenErsaz kommt es nicht auf die Zeit der Einlassung auf die Klage, sondern auf jene des kund gewordenen Mangels des BesizTitels an, Sz. 550., welcher häufig mit der Behändigung der Klage, oft auch vor ihr, zuweilen erst nach ihr eintritt, z. B. wenn die Klage die

ThatVerhältniße unrichtig oder undeutlich vortrug, und die ThatUmstände nicht zur Mitwissenschaft des Beklagten gehören. B) Wegen dem **entgangenen Gewinn** kennt unser Recht die verschiedenen römischen Unterschiede nicht, sondern nimmt auf einen andern Unterschied Rücksicht, Sz. 1150. und 1151.; und C) wegen den verzehrten und vernachläßigten Früchten, läßt es so wenig bey dem unredlichen als bey dem redlichen Besizer andere Regeln für die bürgerlichen, und andere für die natürlichen Früchte gelten, sondern wendet auf beyderley Gegenstände die gleiche Regel an, Sz. 1254. 1255. und 1255 a. D) Wie weit der Richter von Amtswegen darauf sprechen kann, s. oben §. 567.

§. 569.

1.) Erkaufung einer Sache, die in der Absicht geschieht, den Nuzen des Klägers damit zu befördern und sicherer Verlust, wenn der Erkauf unterblieben wäre, sind Untergattungen einer nüzlichen Verwendung, vergl. 2280.; sie alle haben ihre Regel im Saz 1381. 2.) Die Unwirksamkeit der nicht vorgebrachten Einreden oder der von Dritten angestellten Klagen zum Aufenthalt der Rückgabe, ist als Theil des Prozeßrechts anzusehen, und wird also ferner nach römischem Recht beurtheilt, das ohnehin hierinn natürliches Recht ist. 3.) Auch der Dieb ist a) bey uns von Recht dem für nothwendige, und wirklich nüzlich gewesene ErhaltungsAuslagen Vergütung zu fordern, nicht ausgeschlossen, Sz. 1381.; versteht sich wenn die Nothwendigkeit nicht Folge seiner unrechten That war, Sz. 1382.; die unnüz gebliebene werden keinem Besizer einer fremden Sache ersezt. b) Ersaz oder Rücknahme des VerbesserungsAufwands (den Andere den nüzlichen nennen) haben jezt etwas veränderte Vorschriften, Sz. 554. 555.,

und c) der Verschönerungs- oder AnnehmlichkeitsAufwand (der zierende des Verfassers) hat keine Ansprache an Ersaz, Ez. 1381., und an eine Zurücknahme nur gleich dem vorigen Ez. 555. Das was unser Gesezbuch zuspricht — und so auch der VerwendungsErsaz — kann so gut klagend verlangt, als durch InbehaltungsEinrede erlangt werden.

§. 570—572.

A) Da zur ZueignungsKlage nur der Beweis eines gültigen Erwerbstitel und eines Besizes des Rechtsvorfahren erfordert wird (oben §. 563.), so fällt der Stoff zur uneigentlichen ZueignungsKlage (actio publiciana) weg. B) Die Einrede des besseren Rechts findet gegen jede ZueignungsKlage statt. Hingegen C) geht der jüngste von zweyen Empfängern, denen der nemliche Eigenthümer die Sache übergab, nur bey Fahrnißstücken vor, Erl. III. 69.: bey Liegenschaften geht derjenige vor, der den früheren Rechtstitel hat, vorausgesezt, daß da, wo Eintragung zum Grundbuch nöthig ist, diese hinzugekommen, mithin das spätere Recht nicht etwa früher klagbar geworden sey, indem sonst dieses leztere für das frühere gilt, Ez. 1583 a. D) Von zwey Empfängern, welche durch verschiedene Inhaber die nemliche Sache empfiengen, geht natürlich derjenige vor, der sie vom Eigenthümer hat: haben aber beede sie vom NichtEigenthümer übertragen erhalten, und beede sind auch Besizer gewesen, so geht unter ihnen derjenige vor, dessen Besiz gegen den Andern für gewährt gilt (manutenibilis), weil dieser den besseren Besiz hat, Ez. 544 e. Wo aber nur Einer von ihnen Inhaber war und ist, mithin der Andere eine bloße ZueignungsKlage anstellen könnte, da kommt es darauf an, ob er mit ihr ein besseres Recht zu erweisen vermöchte, z. B. der C hätte sie vom B, dem

Pächter des A, der D aber vom A selbst, der jedoch auch Nicht-Eigenthümer wäre, erhalten, so hätte der D allerdings das bessere Recht, weil die Uebergabe des A an D in Beziehung auf den B gültig ist, des B seine an D aber nicht in Bezug auf den A; in einem solchen Fall geht alsdann dieser vor: wenn aber sonst alles gleich ist, gebührt dem Besizer als solchem der Vorzug, nach Saz 544 e. Eine Ansicht, die selbst den römischen widerstreitenden Gesezen wahrscheinlich zum Grund lag.

§. 574. 575.

A) Auch natürlich untheilbare Sachen werden Gegenstand der Theilungs Klage, wo diese einmal statt findet, nur daß hier alsdann nicht auf eine Theilung im Stück, d. h. auf eine natürliche, sondern auf eine Theilung des Werths geklagt werden kann, Sz. 577 e g. und 827.: hingegen B) auf bürgerliche untheilbare Sachen findet sie nicht statt. C) Der Richter kann bey untheilbaren Sachen allein die Versteigerung zum Maasstab der Werthstheilung machen, Sz. 827. 1686.; wo aber D) der Werth gültig bestimmt ist, und nur eine Ansprache des Einen vor dem Andern am Stück zu erörtern übrig ist, das Loos Sz. 831., wenn nicht Einer vor dem Andern eine VortheilGerechtigkeit am Stück hat, Sz. 827 c. E) Auf Mutschirung, d. i. auf bloße Umwechslung im Genuß des Ganzen, oder der gemachten Theile, nach Zeitläufen kann der Richter nie erkennen, wenn auf Theilung geklagt ist, weil sie nur eine gemeinschaftliche Befugniß, aber nicht eine Schuldigkeit der Eigenthümer ist, Sz. 577 b e. F) Bey der Wiedererstattung der Verwendungen auf gemeinschaftliche Sachen kommt nichts auf die Absicht des Verwendenden an; alles was er α) in einem Fall, wo ihn das Gesez ermächtigt, auch gegen Wil-

len der Miteigenthümer zu handeln, Sz. 577 b b. 1856., ausgibt, oder was er β) in einem Fall, wo er ermächtigt ist, ohne ihren Willen, d. h. ihrer unbefragt, wenn gleich nicht nach erfolgter Einsprache, Sz. 577. b c. 1858 a., ungehindert durch eine solche Einsprache, aufwendet, oder was er γ) in einem Fall, wo deren Einwilligung nöthig und erlangt ist, 577 b d. 1857. 1859. Abs. 4., mit dieser vernünftigerweise ausgibt, das fordert er auch bey der Theilung durch die TheilungsKlage, Sz 829. und 1872., als eine mit einlaufende Verbindlichkeit, Sz. 822.: vor= und nachher aber durch die GesellschaftsKlage, wenn die Gemeinschaft aus einer Gesellschaft herrührte; wo sie aber zufällig (incidens) war, mittelst der GeschäftsführungsKlage, Sz. 577 b c., oder mit der AuftragsKlage, wenn er sich auf empfangene Gewalt gründet.

§. 576.

Die Verordnung des römischen Rechts in L 4. §. 7. ff. fin. regund., daß der MitEigenthümer eines Grundstücks, dessen Grenzen mit seinem anstoßenden alleinigen Eigenthumsgut unrichtig sind, die GrenzberichtigungsKlage nicht anstellen, noch damit belangt werden könne, sondern zuvor eines von beeden Gütern veräußern müsse, um zu einer Berichtigung zu gelangen, ist in dem leztern Stück eine Sonderbarkeit, die daher entstund, daß man nicht an die Wahrheit dachte, wie ein Mensch verschiedene Personen vorstellen könne; um vernünftig zu seyn, hätte sie nur sagen müssen, die GrenzberichtigungsKlage stehe jedem von beeden Betheiligten zu (est judicium duplex), sey es also der MitEigenthümer, welcher die Grenze berichtigt haben wolle, so müsse er von wegen des ihm allein zustehenden Grund=

stücks gegen das gemeinschaftliche, und nicht Namens des lezteren gegen Ersteres klagen, weil er sonst in lezterer Eigenschaft den Prozeß allein in seine Gewalt spielen, und Kläger und Beklagter in Einer Person werden würde: eben so wenn in diesem Fall der andere MitEigenthümer es wäre, der klagen wollte, dürfte er auch ohne Zustimmung jenes MitEigenthümers klagen, aber nicht wider den Andern als MitEigenthümer, weil solcher in dieser Eigenschaft nicht rechtmäßiger Gegner der Berichtigung ist, sondern er müßte ihn als Besizer des alleinigen EigenthumsStücks verklagen. Dieses sind die aus der Natur der Sache hervorgehende Rechtswahrheiten, wornach jezt dieser Fall behandelt werden muß, nachdem nicht jener MitEigenthümer, dem das nebenliegende Grundstück eigen ist, sondern nur dessen Mitgemeiner unter dem Wort GrenzNachbar in unserem Gesez einbegriffen werden kann, Ez. 646.

§. 577.

Die römische Art der Behandlung der GrenzberichtigungsKlagen, durch Erkundigungen und ZeugenAbhören den alten Grenzlauf auszumitteln, leidet nur da Anwendung, wo feste Grenzen in Rainen und Steinen üblich sind; wo diese nicht bestehen und dagegen das MarchungsVerfahren üblich ist, da kommt es nicht auf Ausfindung des alten Grenzlaufs an, sondern bloß auf Ausfindung des alten Feldgehalts, wozu dann Urkunden das hauptsächliche Beweismittel sind; bey dessen Zuscheidung ist es nachmals einerley, ob der Grenzzug, wie er jezt gemacht wird, gerade der vorige sey oder nicht, Erl. IV. 309. Außer den GrenzberichtigungsKlagen gibt unser Recht auch noch besondere GrenzbezeichnungsKlagen, Erl. I. 505.

§. 578.

Die Klage auf Vorlegung einer Sache kennt unser Recht nicht, obwohl in andere Rechtsgeschäfte mit einlaufende Verbindlichkeiten zur Vorlegung ihm nicht fremd sind, ASz. 14. und 15. A) Vorlegung als vorbereitend zu einer weiteren Klage ist unnöthig, weil durch Anstellung der Klage, wenn diese statt hat, jene ohne weiters mit erwirkt wird; B) als BesizerlangungsMittel kann sie nicht statt finden, weil dieser nur bey Fahrnissen denkbare Weg der Vorlegung da nicht nöthig ist, wo man deßfalls mit dem Andern oder mit dessen RechtsVorfahren in VertragsVerhältnissen steht, und wo das nicht ist, sie dem Saz: Hand muß Hand wahren, entgegen laufen würde, Erl. IV. 347. C) Die Trennung eines mit der Sache eines Andern verbundenen Eigenthums wird da, wo sie statt findet, geradezu durch die gesezliche TrennungsKlage, Sz. 568. gefordert und damit zugleich die Wiederzueignung der Sache ausgeführt, mithin ist auch dafür eine Klage auf Vorlegung unnöthig. Endlich D) die verschiedenen Arten der Gefährde, in welchen die Römer die Klage auf eine unmöglich gewordene Vorlegung mit Wirkung einer EntschädigungsVerbindlichkeit gestatteten, werden bey uns, wenn sie nicht als Folgen einer VertragsKlage beyläufig zur Sprache kommen, ohne weiters durch die GefährdeKlage des Sazes 1382. zur Entschädigung geltend gemacht.

§. 579.

Die Eintheilung des zeitlichen Eigenthums, das dem immerwährenden entgegengesezt ist, in ein rückwärts und vorwärts widerrufliches (ex nunc et ex tunc) findet auch jezt noch statt, Sz. 2125., nur ist jezt

manches kraft Gesezes rückwärts widerruflich, das es nach römischem Recht nicht war, z. B. das Eigenthum auf Wiederkauf Sz. 1673. und eine aus Verträgen ausgehende Eigenschaft dieser Art hängt nicht von formgebundenen Wortfassungen des Vertrags, sondern von der Absicht der Vertragspersonen und deren hinlänglichem Ausdruck im Grundbuch ab, ohne welchen so wenig ein solches Nebengeding als der Hauptvertrag bey Liegenschaften Wirkung gegen Dritte und vor dem Richter hat, Sz. 1583 a. Nur bey Liegenschaften, Liegenschafts-Zugehörden und verliegenschafteter fahrenden Haabe, kann dieser Unterschied vorkommen; bey Fahrnißstücken gilt jedes zeitliche Eigenthum nur für vorwärts auflöslich, weil Hand Hand wahren muß, obwohl übrigens derjenige, der wissentlich von einem widerruflichen Eigenthümer ein immerwährendes Eigenthum angenommen hätte auf Entschädigung wegen Theilnahme an der Gefährde belangt werden könnte Sz. 1382 d.

§. 580.

Nach unserer Gesezsprache muß man das, was der Verfasser beschränktes Eigenthum nennt (limitatum) ein geschmälertes nennen, weil das Beschränkte nur eine Unterabtheilung von jenem ist, welche einen Theil desjenigen umfaßt, was römische Rechtslehrer dominium inaequaliter divisum nannten. Jedes geschmälerte Eigenthum (das dem vollen oder ungeschmälerten entgegengesezt wird,) ist nemlich entweder blos in den Gebrauchs- und Genußrechten gemindert, alsdann heißt es uns ein Beschränktes, und wann die Einschränkung nicht durch Entziehung einzelner Genußrechte, sondern durch Umwindung derselben mit Auflagen geschieht ein belastetes, Sz. 577 ce., oder es ist

zugleich ein Theil der Verfügung über Bestand und Wesen dadurch auf Andere übergegangen, dann heißt es uns ein zertheiltes Sz. 544 b und c. Dasjenige, das in diesem Fall dem GrundEigenthum gegenüber steht, heißt das NuzEigenthum, welches von der Nuznießung darinn unterschieden ist, daß es eine mit jeder Veränderung des Eigenthums-Inhabers erfolgende Erneuerung der Anerkenntniß des fremden GrundEigenthums fordert Sz. 577 a b und daß es auf mehrfache Art forterblich ist, und daher ein Recht gibt, die Gestalt der Sache zum Behuf veränderter Genußarten umzubilden, Sz. 577 a c.: die aus diesem Grundsaz fliessenden Folgesäze enthält Sz. 577. ad—ar. Unser Landrecht führt zwey besondere Arten der Anwendung des Eigenthumsbegriffs auf unkörperliche Dinge ein. Die Eine ist A) das Schrift-Eigenthum oder die Verfügungsgewalt über die durch den Druck zu vervielfältigenden GeistesErzeugnisse. Diese ist a) bey der noch ungedruckten Handschrift demjenigen beygelegt, von dem oder für den, und im Namen dessen, sie verfertigt wurden, Sz. 577 da., bey abgedruckten hingegen nur jenem, der als Verfasser oder Verleger auf dem Abdruck genannt ist, Sz. 577 d g., mithin beeden gemeinschaftlich, wenn es beede sind. b) Diese Gewalt ist für das Verhältniß beeder unter sich dahin bestimmt, daß der Verleger die Aeusserlichkeit der Ausgabe und Größe der Auflage, der Verfasser aber die Aenderung des Inhalts und Wiederholung der Auflage in seiner Gewalt hat, 577 d e. c) Im Verhältniß zu Dritten ist bestimmt, daß der Erwerb eines einzelnen Stücks keine Befugniß zur unveränderten Vervielfältigung auf den neuen Besizer bringt, sonst aber jeden diensamen Gebrauch. Folglich d) können die rechtmäßige Eigenthümer jeden Nachdruck nicht

nur

nur als ihr Eigenthum an sich ziehen, vergl. AEz. 10) a., sondern auch von dem, der ihn veranstaltete, Entschädigung fordern; e) jenes Eigenthumsrecht erlöscht durch den Tod des Verfassers, aber nicht durch jenen des Verlegers Ez. 577 d h. B) Das KunstEigenthum oder die VerfügungsGewalt über die Vervielfältigung sinnlicher KunstErfindungen; wo zu a und b. Erfinder und Verfertiger verschiedene Personen wären, und zwischen ihnen eine durch ihren Vertrag nicht bestimmte Frage entstünde, da würde dabey das vom SchriftEigenthum Gesagte zur RechtsAehnlichkeit dienen; c) Dritten ist nicht die Nachbildung untersagt, sondern nur der Mißbrauch des Namens und Zeichens des ersten Verfertigers, es ist daher nur ein unvollkommenes Eigenthum, kann aber durch Vorrechtsbriefe der Staatsgewalt, welche die Nachmachung untersagt, zum vollkommenen werden, d) nicht nur das Eigenthum der Nachbildung, sondern auch die daher rührende Forderungen kann der Eigenthümer an sich ziehen, jedoch ohne weiteres Entschädigungsrecht. e) Diese Zueignung wird durch einjährigen Nichtgebrauch versessen, geht aber nicht durch den Tod des Erfinders unter. C) Ueber NamensEigenthum siehe Erl. I. 242.

§. 581.

Ein ruhendes Eigenthum haben bey uns die FamilienGlieder am Stammgut, indessen der Stammherr ein unzertheiltes thätiges aber beschränktes, oder nach der alten jezt nicht mehr schicklichen Sprache bürgerliches Eigenthum daran hat. A) Das ruhende Eigenthum gibt den Familiengliedern (worunter die Töchter so lang gehören, bis sie durch Heyrath in eine andere Familie übergegangen sind) bis dahin, daß es durch Erbanfall einst thätig wird, keine

andere Rechte als a) den Bezug der Abfertigung als eine eigene Art der Familiendienstbarkeit der Stammgüter Erl. I. 452. b) die fürsorgliche Rechte der bedingten Gläubiger Sz. 1580., mithin Einsprache gegen das, was der Stammherr zu ihrem Nachtheil vornimmt; c) das Recht über jede vom Regenten zu bewilligende Hauptveräusserung zuvor gehört zu werden; d) das Recht bey Veräusserungen durch Einstand oder Loosung in den Kauf zu treten; e) das Recht, einst wenn es thätig wird, keine Landschulden des lezten Besizers übernehmen zu dürfen, als die persönlich bevorrechtete, und diese nur bis zum Betrag eines JahrErtrags vom Stammgut, in drey Jahrszielern zahlbar, und die Pflicht, alsdann alle Stammschulden auf sich zu nehmen, die noch unbezahlt sind: die vier lezterwähnten Rechte gibt es nur den männlichen Familiengliedern. B) Das stammherrliche **thätige** Eigenthum enthält ausser denen durch jene Folgen des ruhenden Antheils der Familienglieder entstehende Beschränkungen und Belastungen noch ferner folgende: f) jede Veräusserung erfordert Wiederanlage oder Verliegenschaftung des Erlöses bey Strafe der Nichtigkeit, welches daher jeden Käufer erinnert, um den Verwendungsbeweis seines Kaufschillings in Zeiten besorgt zu seyn — g) Veräusserung von Hauptstücken kann nur durch ordnungsmäßige landesherrliche Bewilligung gültig werden; h) das Stammgut kann kein Gegenstand von Vermächtnissen, Anwünschung oder Erbgebühren werden; i) die StammgutsEigenschaft geht durch landesherrlich bewilligten Gegenvertrag aller zu solcher Zeit rechtsfähigen Glieder oder durch Aussterben des Mannsstamms unter; k) die bey dem Aussterben ins Erbrecht tretende, oder wie es kunstgerecht heißt, die zum ledigen Anfall kommende weib-

liche Nachkommenschaft erbt im ersten Erlöschungsfall nicht nach Landrecht, sondern nach einer besonderen rückgreifenden Erbordnung Sz. 577 c a — c v. muß aber 1) alle unverjährte Landschulden der vorigen Stammherrn übernehmen. Erl. I. 61.

§. 582.

In keiner Höhe der Luftsäule ist 1) der Eigenthümer fremde Bäume auf sein Eigenthum überwachsen zu lassen schuldig Sz. 672.: aber er darf die Aeste nicht selbst abnehmen und behalten, sondern nur an den Nachbar fordern, daß dieser es bewirke, und den Richter desfalls anrufen. Ebenso wenig hat 2) der Eigenthümer das Recht den Ueberfall, der auf fremden Boden fällt, zu fordern, sondern nur den Ueberhang zu erndten Erl. I. 512. Zufällig auf des Andern Eigenthum gekommene Sachen darf man in Zeiten vom Eigenthümer abfordern, und desfalls unnachtheilige Oeffnung des Zugangs verlangen, Sz. 564. und 564 a. Die Pflicht 3) zu öffentlichen Wegen das Nöthige von seinem Land abzugeben, ist nicht sowohl eine Pflicht zu leiden, weil dabey das ganze Eigenthum des Stücks abgegeben werden muß, als ein Ausfluß der Hochgewalt des Staats, die überall jedes bürgerliche Eigenthum umschränkt, dagegen ist in unserer Rechtsverfassung der Leinpfad unter solche Privatdienstbarkeiten für den Staat zu rechnen, Sz. 650. Endlich 4) fällt eine Zehendforderung des Bodeneigenthümers an den, der unter seiner Oberfläche Erze gräbt, weg, nur jene des Staats ist gültig.

§. 583.

Weder gegen den unredlichen noch gegen den redlichen Besizer eines Gebäudes steht 1) die Wiederzueignungsklage auf verbauten fremden Baustoff dem vorigen Eigenthümer zu, Sz. 554., sondern nur die Forderung der Werth-

zahlung und nebst ihr weitere Entschädigung, falls weiterer Schaden vorhanden ist, vergl. Sz. 577 zu 554. Eben deswegen kann aber auch der Besizer des Hauses sich solcher Verbindlichkeit durch Rückgabe des etwa wieder abzusondernden Baustoffs nicht entledigen, wenn der andere Theil nicht einwilligt, da ihm bestimmt nur Preiszahlung oder Entschädigung aufgelegt ist, so wie er auf der andern Seite auch niemals auf den doppelten Werth belangt werden kann. Die Zueignungsklage auf den getrennten Baustoff findet selten statt Erl. I. 432. 2) Die Veränderung am Eigenthumsrecht durch Einscharrung eines Todten fällt weg, und 3) die auf die römischen Baugeseze gegründete polizeyliche Einschränkungen fallen als bürgerliche RechtsVerbindlichkeiten weg, obwohl sie hier und da als polizeyliche durch die Bauordnung fortbestehen können. Nur d) die Zwischenraumspflichten bey Nachtheil drohenden Anlagen an Grenzmauern sind, wiewohl mit veränderter Bestimmung allgemeine bürgerliche Verbindlichkeiten, deren Bestimmungen jedoch durch Polizeygeseze oder Ortsgebräuche wieder verändert werden können Sz. 674.

§. 584.

Von der Regel A) daß der Veräussernde selbst eine gesezwidrige Veräusserung nicht zurückrufen könne, ist des Mannes Veräusserung eines ehesteuerlichen Guts ausgenommen Sz. 156. Wo B) die Veräusserung durch lezten Willen oder durch Schenkung mit Zweckbestimmungen umwunden ist (denn beedes gilt desfalls bey uns gleich, da beedes Arten eines gewinnenden Rechtsgeschäfts sind), da muß die Auflage von dem, der den Gewinn angenommen hat, erfüllt werden, sie mag seiner Sache oder Einer der gewonnenen

auferlegt seyn, sonst lößen sich Schenkungen und Vermächtniße und zwar rückwärts auf, Sz. 954. Der Erfolg hievon ist, daß wenn die Auflage auf einer gewonnenen Sache haftete, gegen den neuen Besizer die UmstoßungsKlage angestellt werden kann, und zwar vom Veräussernden sowohl, als von dem, welchem zu gut die Veräusserung verboten ward, wann jener in redlichem Glauben die Veräusserung unternommen hatte, hingegen von lezterem allein, wenn jener wissentlich das VeräusserungsVerbot übertreten hat, Sz. 1117 a. Haftete jene Verbindlichkeit aber auf einer Sache des Empfängers, so kann zwar ein Veräussernder, der in gerechtem Irrthum war, die UmstoßungsKlage anstellen, Sz. 1110., mithin auch wo nöthig sein Geschenkgeber, Sz. 1166., wo aber dieses nicht ist, da kann weder der Eine noch der Andere auf den Dritten greifen, Sz. 1165., sondern der Beschenkte muß seine unrechte That gelten lassen, und der Geschenkgeber muß sich begnügen, sein Geschenk widerrufen zu können. Wo endlich C) das VeräusserungsVerbot ein Geding eines erwerbenden Vertrags war, da wirkt es keine Ungültigkeit einer dennoch geschehenen Veräusserung, sondern bloß zwischen den Vertragspersonen eine EntschädigungsVerbindlichkeit, Erl. II. 489., und nur wenn diese ein bedungenes Unterpfand auf der Sache hatte, unterpfändlichen Rückgriff auf den neuen Erwerber, sofern das Verbot nicht Verkleidung einer verbotenen AfterErbschaft ist.

§. 585.

Ausser denen aus dem römischen Recht aufzufindenden Beyspielen einer durch die Geseze dem Eigenthümer auferlegten Pflicht zu bestimmten Handlungen, ist noch zu erwähnen, α) die Unterhaltung des Leinpfads, β) die Unterhaltung öf-

fentlicher Wege, wo sie auf Güter umgelegt ist, Sz. 650., (wiewohl dieses eigentlich eine staatsrechtliche Pflicht ist, deren jedes Land seine eigene hat und hier nur in Erwähnung kommt, weil sie in dem Code Napoleon aufgenommen ist); γ) die Unterhaltung der Scheidmauern in Städten, Sz. 663.; δ) das Abschneiden der überragenden Aeste, Sz. 672.; ε) das Fällen der Bäume in Scheidhecken; Sz. 673.; ζ) das Vergittern der AussichtsFenster, Sz. 676., u. s. w.

§. 586. — 588.

Wegen Baufälligkeit kann noch heutiges Tags Sicherheitsleistung oder Wegschaffung verlangt werden, Sz. 1386 a., von dem, der nicht widerrechtlich seine Sachen in die Gefahr hingegeben hat, von der Baufälligkeit eines fremden Gebäudes beschädigt zu werden, Sz. 1148 a., und zwar von Jedem, der Nachbar ist, er mag nun Eigenthümer, Besizer oder bloßer Inhaber seyn, aber nur an den Eigenthümer, nicht an andere Rechtsbetheiligte des schadhaften Baues, Sz. 1148., indem es bloß Sache des lezteren ist, mit diesen sich zu benehmen, jedoch an jeden Eigenthümer, dessen Eigenthum nicht bloß ruhend ist, derselbe habe nun ein volles oder ein nuzbares oder ein bloßes GrundEigenthum, wiewohl es selten vortheilhaft ist, an den lezteren sich zu halten, weil auf bloßes GrundEigenthum kein Zugriff statt findet, Sz. 2205 a. An den bloßen Nuznießer kann man sich nicht halten, da ihm keine Hauptausbesserungen obliegen, Sz. 606., es wäre denn, daß er zugleich Rechtsvertreter des GrundEigenthümers wäre, wie z. B. der Ehemann, oder der überlebende Elterntheil, bey Frauen- und Kindergut. Die Entschädigungs-Pflicht ist unabhängig von der Sicherheitsleistung, tritt mithin auch da ein, wo diese nicht vorangegangen war.

Die Sicherheitsleistung geschieht, wie jede andere, durch Pfand oder Bürgen; im Mangel der Einen oder der Andern ist es Sache der Polizey nach Maas der Gefahr Anordnungen zu treffen. Weder Einweisung des Klägers in den Mitbesiz, noch Ausweisung des Beklagten aus dem Besiz, kann bey uns Erfolg der Klage werden, da dergleichen missiones ex primo et secundo decreto abgeschafft sind, Ed. IV. 583., sondern Niederreissung auf Kosten des lezteren, würde die rechtmäßige Folge der hartnäckigen Weigerung der Sicherheitsleistung seyn, weil der Schuldner zunächst zu jener und nur wahlweise zu lezterer verbunden ist, Sz. 1386 a.

§. 589.

Ueber neue Werke, die den natürlichen Abfluß des Wassers hindern oder lästiger machen, kann jeder Inhaber eines Feldguts, der dadurch Nachtheil leidet, klagen, Sz. 640. Die Klage geht gegen den Eigenthümer, nicht gegen den Nuznießer, in gleicher Weise wie die vorige, es müßte dann der Nuznießer das neue Werk angelegt haben, wo er alsdann in so weit als Eigenthümer desselben anzusehen, und in jedem Fall aus seiner unrechten That, nach Saz 1382., selbstverbindlich wäre. Stets geht sie dahin, daß der Eigenthümer auf eigene Kosten den neuen Bau wegschaffe (vorbehaltlich seines Rückgriffs an den etwaigen Urheber desselben da, wo er nicht zugleich als Urheber, sondern bloß als Eigenthümer belangt wird), auf diesen Rückgriff braucht der Nachbar sich nicht verweisen zu lassen, weil gegen ihn der Eigenthümer sein Eigenthum stets auf eigene Kosten im Recht vertreten muß. Die andern Spizfindigkeiten des römischen Rechts fallen weg. Kraft Rechtsaehnlichkeit kann der angezogene Saz des Code Napoleon auf alle Werke angewandt

werden, die einem PolizeyVerbot zuwider angelegt worden, und einem einzelnen Grundbesizer Nachtheil bringen.

§. 590.

In der Regel ist im neueren Recht eine Uebergabe zu jener Art des EigenthumsErwerbs, die durch Uebergang aus einer Hand in die andere geschieht, niemals nöthig, sondern es fällt kraft Gesezes von seinem vorigen auf den neuen Herrn, sobald ein das Eigenthum änderndes RechtsGeschäft zur Vollständigkeit gediehen ist, Erl. III. 63., oder wie man zu sagen pflegt, durch seinen RechtsTitel, und nur zu Erlangung des Besizes ist die Uebergabe nöthig. Nur da, wo es durch einseitige erlaubte oder widerrechtliche Unternehmungen erworben werden will, gibt die Thatsache der Ergreifung den Ausschlag, Erl. II. 5. III. 70.

§. 592.

Vermöge des Vorigen ist zwar 1.) die gültige Abschliessung eines Eigenthum gebenden Rechtsgeschäfts, aber keineswegs 2.) die Erlangung des Besizes zu Erlangung des Eigenthums aus einer zweyseitigen ErwerbungsArt nothwendig. Daß der Verkäufer bezahlt seyn müsse, ehe der Käufer das Eigenthum erlangt, wenn er nicht auf Borg verkauft hat, ist unserem Recht nicht gemäß, sondern nur dieses, daß der Restkaufschilling darauf das erste Pfand hat, und daß das Eigenthum sich rückwärts auflöse, wenn zu rechter Zeit die Zahlung nicht erfolgt, Sz. 1654., welches jedoch keine Eigenheit des Kaufs, sondern allen doppelseitigen Verträgen gemein ist, Sz. 1184.: was für zu rechter Zeit gezahlt gelte, lehrt Saz 1655—1657.

§. 593.

Die Bemächtigung einer Sache A) durch Jagen, Fischen

und Vogelstellen, gibt nur dem ein Eigenthum, welcher die Jagd= oder FischereyGerechtigkeit hat, und innerhalb seines Rechtsbezirks ein Stück Wild festhält, Erl. II. 13., diejenigen kleinern Thiere abgerechnet, die jeder Staat noch für Gemeingut der Menschheit gelten läßt. Auch wegen der zahmen und zahm gemachten Thiere bleibt es bey dem aus der Bemächtigung folgenden Eigenthum des jüngeren Inhabers, wenn nicht der frühere das Entkommen gewahr wird, und durch ungesäumte Nachfolge eine unwidersprochene Bemächtigung eines Andern verhütet, Sz. 564. B) Das Finden gibt nur am Schaz und da nur zur Hälfte ein Erwerbrecht, Sz. 716., sodann unter gewissen Beschränkungen am verlornen Gut, Sz. 717 a. Ausserdem gibt es kein Fundgut, weil alles herrenlose Gut Staatsgut ist, Sz. 713. So weit indessen Manches vom Staat nicht geachtet und dem Staatsbürger nüzlich ist, z. B. einzelne da und dort vorfindliche Agatsteine, und also dabey eine Ergreifung aus stillschweigender StaatsErlaubniß statt findet, so ist nachmals für den, der ergriffen hat und wegen des Eigenthums angesprochen wird, der Saz, daß Besiz für Recht gilt, die Schuzwehr, ohne daß es erst einer Verjährung bedarf, und ohne daß darum die Bemächtigung an sich als eine eigene ErwerbArt in das bürgerliche Recht eingeführt zu werden bedarf. C) Ueber den Erwerb durch Beutemachen sagt unser Gesezbuch nichts, weil diese Art kein Erwerb des bürgerlichen Lebens, sondern ein völkerrechtlicher ist, der von den völkerrechtlichen RechtsVerhältnißen, und selbst oft von augenblicklichen Verhältnißen zur FeindesGewalt abhängt; im Allgemeinen ist nur so viel ohne Gesez klar, der Feind hat kein Eigenthum an den Staatsbürger zurückzufordern, noch umgekehrt dieser an je=

nen, so lange der Kriegsstand dauert; was der Eine und der Andere nachher zurückfordern dürfe, kann nur der Friedensschluß bestimmen. Der Inländer aber, der etwas vom Feind erworben hat, das dieser andern Inländern abnahm, kann diese FeindesBeute nicht als ein rechtsgültiges Erwerbgeschäft ansehen und geltend machen, wohl aber seinen Erwerb als ein Mittel die Sache im Land zu behalten, mithin deren gänzlichem Verlust zu verhüten, wo alsdann der Saz 2280. zwischen beeden entscheidet.

§. 594.

Unser Gesezbuch legt keinen Werth auf den Unterschied zwischen künstlichem, natürlichem und gemischtem Zuwachs, sondern auf den zwischen liegenschaftlichem und fahrendem, und wegen lezterem weiter auf den zwischen Vereinigung, Umbildung und Einverleibung oder Mischung, Sz. 551 — 577., Vereinigung ist, wenn beedes wieder getrennt werden kann, so daß jedes ohne wesentlichen Mangel fortbesteht; Umbildung, wann an ein und derselben Sache dem Einen der Stoff, dem Anderen die durch ihre hervorgebrachte Form eigen ist; Einverleibung, wann eine solche Vereinigung vorgegangen ist, wobey eine Trennung, ohne daß Eines von beeden zerstört werde, nicht möglich ist, und Mischung, wenn zwey Sachen durch ihre Vereinigung gemeinsam eine Umbildung zu einer neuen Form leiden.

§. 595.

Für den Zuwachs überhaupt ist 1.) die Hauptregel: der Eigenthümer der Hauptsache erwirbt die Nebensache, Sz. 551.; erst wo 2.) aus Sachgründen keine von zwey vereinten Sachen als Nebensache angesehen werden kann,

Sz. 569., oder die Nebensache von merklich grösserem Werth wäre, Sz. 568., kommt die Trennbarkeit in Frage. Bey vorhandener Trennbarkeit geht die ZueignungsKlage auf Trennung und Zurückgabe, Sz. 568. 573., ist eine Trennung füglich nicht möglich, das heißt nicht ohne gänzliche Entwerthung der andern Sache, oder sonst ohne Hervorbringung eines gesezwidrigen Zustandes, so muß da, wo beederseitiger Stoff von sehr ungleicher Menge und Werth vereinigt ist, demjenigen, der den wichtigeren Antheil hat, das Ganze gegen Ersaz zugeschieden werden, Sz. 558. 574., wo keine grosse Ungleichheit in den beedseitigen Stoffen ist, da wird die Sache gemeinschaftlich, Sz. 572. 573. Was 3.) die Entschädigung betrifft, so ist α) der WerthErsaz da, wo das Eigenthum des Einen Theils auf den Andern übergeht, in allen Fällen Pflicht des lezteren; dabey β) hat derselbe da, wo er nichts um die Aenderung wußte, die Wahl statt dessen die Erstattung des Stoffs in gleichem Stoff zu verlangen, Sz. 576., und γ) der, welcher die Vereinigung bewirkte, kann nach Umständen, d. h. wenn seine That ein Vergehen oder ein Versehen ist, nach den desfallsigen Gesezen Sz. 1382 — 1384., zur Schadloshaltung angehalten werden, wegen jedem außer dem Werth- oder SachVerlust daraus dem Andern noch entstandenen Nachtheil. Die ganze Ansicht ändert sich daher gegen jener des römischen Rechts in diesem Punkt.

§. 596.

Schrift, so gut wie Gemälde, muß heutiges Tages in den meisten Fällen den Werth des Stoffs, worauf sie niedergelegt sind, an sich ziehen, Sz. 570. und 571.

§. 597.

Das bloße Ausdreschen kann für eine Umbildung nicht gelten, da dadurch kein Werk anderer Art entsteht, sondern nur ein vereinter Stoff (Korn und Stroh), der beedes einen gemeinschaftlichen Eigenthümer hatte, getrennt wird, wodurch am Eigenthum keine Veränderung vorgeht, und nur etwa von ein oder anderseitiger Schadloshaltung wegen aufgewandter Arbeit oder unnüzlicher Trennung die Frage werden kann. Die Bildung ist niemals einer Rückbildung unterworfen, Sz. 570.: die Form folgt im Eigenthum dem Stoff nur alsdann, wann sie nicht von merklich grösserem Werth ist, in diesem Fall zieht die Form den Stoff nach sich, Sz. 571. Damit entscheidet sich auch die Frage, wie es zu halten, wann kein roher sondern ein gebildeter Stoff umgebildet worden wäre, je nachdem der leztere mit seiner alten Bildung merklich weniger werth war oder nicht. Merklich verschieden muß nach der RechtsAehnlichkeit dasjenige genannt werden, was über ein Zehentel verschieden ist, Erl. III. 639. B) Eine Bildung aus gemeinschaftlichem Stoff, die nicht mehr füglich Trennung zuläßt; macht das Werk gemeinschaftlich.

§. 598.

Die allmähliche Anschwemmung A) gehört dem Uferbesizer, er mag auf ein bestimmtes Maas gesezt seyn oder nicht, der desfallsige aus dem römischen Staatsrecht entsprungene Unterschied ist in unser Landrecht nicht aufgenommen. Bey der Rückforderung gewaltsamer Anlagen B) entscheidet über Statthaftigkeit und Unstatthaftigkeit des Anwachsrechts nicht das Anwachsen, sondern das Besizen auf Seiten des neuen, und das Versizen des Besizes ab

Seiten des alten Eigenthümers. Dieses Versizen geschieht nach der allgemeinen Regel Sz. 554 e. in Jahresfrist Sz. 559. Von einer Entschädigungspflicht des neuen Eigenthümers ist daher niemals die Rede: zuweilen aber wirkt die gewaltsame Anlage eine Gemeinschaft des alten und des neu angelegten Stücks, sofort eine Theilung, die jedem Theil einen Stromgenuß läßt Saz 559 b. C) Niemals haben die Anlieger, sondern stets die Eigenthümer des zum neuen Flußbett gewordenen Landes, Ansprache an das alte Flußbett Sz. 563. vorbehaltlich der ändernden Gemeindsverhältnisse Erl. I. 437. D) Die römische Regeln über das InselEigenthum gelten noch, gehen aber nur auf unschiffbare und unfloßbare Gewässer Sz. 561. Erl. I. 391. und nur auf Inseln, die nicht durch blosse Abreissung entstanden sind; denn solche bleiben demalten Eigenthümer.

§. 599.

Bey der Mischung macht es keinen Unterschied, ob die Sachen flüssig oder trocken, gleicher oder verschiedener Art sind, sondern es kommt blos auf Haupt- und Nebenverhältniß, Trennbarkeit und Untrennbarkeit an, wornach die allgemeine Regeln (oben §. 595.) anzuwenden sind S. 573.

§. 600.

Bey dem Schazrecht machen versuchte Zauberkünste zum Auffinden weiter keine Aenderung, als daß nun der Finder keinen FundAntheil hat; jeder Fund auf Niemands Boden ist zu des Eigenthümers Theil Staatsgut Sz. 713. Erl. II. 18. Verheimlichung des Funds kann polizeylichen Strafen untergeben seyn, an bürgerlichen Rechtsfolgen ändert sie zur vorzüglichen Gunst des Staatsbeutels nichts; hingegen

dem Finder benimmt sie seinen Fundtheil nach der Rechts-Aehnlichkeit der Säze 792 und 1477

§. 601.

I.) Ein Erwerb durch richterliche Zuerkennung findet genau genommen jezt nicht mehr statt, weil Loos oder Versteigerung da eintritt, wo nicht die Erben einer andern gemeinsamen Theilungsart sich vergleichen, und richterliche Zuerkennung einer unentbehrlichen Dienstbarkeit keine gibt, sondern nur erklärt, was durch das Gesez in einem solchem Fall erworben sey, Erl. I. 473, 515. II.) Die Einziehung der Sachen an den Staat, wo sie nach Staatsgesezen statt findet, ist keine bürgerliche Erwerbart mehr, weil unser bürgerliches Recht keine GutsEinziehung (Confiscatio) gebietet, mithin nur noch das Staats-Straf-Recht dergleichen wirken kann. III.) Die Anbauung verlassenen Landes wirkt nicht Eigenthum, sondern nur die etwaige Staatsbewilligung desselben Sz. 713., oder jene der MarkungsGemeinden Erl. II. 7. IV.) Der NichtErsaz der Auslagen auf ein gemeinschaftliches Haus wirkt keinen EigenthumsVerfall an den MitEigenthümer der sie machte, sondern lediglich dem gesezlichen Zugriff, weil jene Strafe in unser Recht nicht aufgenommen ist, ohnerachtet es über die gemeinschaftliche Bauschuldigkeiten Ordnung gibt, Sz. 655—665., und weil es keine gesezliche Strafverbindlichkeiten kennet, sondern nur bedungene.

§. 602.

Bey den verschiedenen Arten des EigenthumsVerlusts tritt keine Neuerung ein, ausser der a) daß schon durch einen aufgebenden Vertrag, nicht erst durch die darauf folgende Uebergabe solches auf Andere übergeht, (§. 590.) und b)

daß es durch ein absichtliches Verlassen ohne hinzukommende Ergreifung selten verloren wird. (§. 606.)

Dritter Abschnitt.

Dienstbarkeiten.

§. 603.

Nach dem neuen Recht sind nicht blos Nuzungsrechte an fremdem Gut und Pflichten des Eigenthümers etwas zu unterlassen, sondern auch Verbindlichkeiten Namens und von wegen eines Grundstücks etwas zu leisten, Gegenstand der Dienstbarkeiten Erl. I. 507.

§. 604.

Auch auf unkörperlichen Sachen läßt unser Gesez Dienstbarkeiten haften, z. B. Nuzniesung von Gerechtsamen, Kirchenbaupflicht der Zehenden. Nur so viel ist A) hierbey in Acht zu nehmen, daß einer Dienstbarkeit keine weitere aufgelegt werden kann, wodurch die Erste auf irgend eine Art dem GutsEigenthümer lästiger würde, als sie es nach ihrem Rechtstitel seyn darf Sz. 702. Wo B) die allerdings jezt statthafte Verbindlichkeit eines Guts, daß dessen Eigenthümer etwas thue, in einem Geben besteht, ist sie wesentlich ablöslich für den Schuldner, so weit sie nicht in älteren Zeiten mit bestimmter Festsezung der Unablöslichkeit auf ein Gut geladen worden ist, Sz. 530, 710 fm.: wo sie in einem Leisten persönlicher Handlungen besteht, z. B. bey der Bannpflichtigkeit, da löset sie sich, so oft sie unerfüllt bleibt, in Entschädigung auf Sz. 1142. vergl. mit 710. ge und h f., und kann überhaupt neuerlich als eine auf dritte Gutsbesizer übergehende Verbindlichkeit nicht mehr bedungen werden, Sz. 710 gb., ja selbst der Zusagende für seine Person kann sie

nur auf bestimmte Zeit oder zu bestimmten Zwecken übernehmen Erl. III. 609. Wohl aber c) kann der Herr des dienenden Grundstücks durch seinen Rechstitel schuldig werden, die dem Dienstberechtigten für seine GerechtigkeitsAusübung nöthige Ausbesserungen zu machen, Sz. 698., wiewohl diese Obliegenheit nicht vermuthet wird. D) nicht nur besondere Thatumstände, z. B. die Spur einer Dienstbarkeit Sz. 705., sondern auch Gesezesvorschriften können eine besondere Vermuthung gegen die Freyheit einer Liegenschaft begründen, dahin gehört in Baden die Zehendbarkeit der Güter Sz. 710 a a. E) Eine unständige Dienstbarkeit kann zwar ihrer Natur wegen nicht leicht anders als von Zeit zu Zeit ausgeübt werden, aber deswegen ist dem Herrn derselben nicht verwehrt sie so weit es möglich ist, anhaltend zu benuzen, wenn er durch seinen Rechtstitel nicht beschränkt ist, weil eine solche Beschränkung im gesezlichen Begriff nicht liegt Sz. 788. F) Nuzungen jener Art, welche in die Dienstbarkeit einschlagen, kann der Eigenthümer von seiner Sache nicht fordern, solang nicht der Dienstberechtigte für seine ganze Erforderniß befriedigt ist, Sz. 696., nur gegen die etwaige Uebertreibung der Erforderniß kann richterliche Einschreitung verlangt werden.

§. 605.

Herrschendes Gut darf keines heissen Erl. I. 503. sondern dienstberechtigtes.

§. 606.

Die Lehre von der immerwährenden NaturUrsache zu einer Dienstbarkeit ist jezt durchaus nuzlos.

§. 607.

A.) Die sonderbare Entscheidung des justinianeischen Rechts,

Rechts, daß der, wer eine Strebemauer ausbessern muß, das aufliegende Bauwesen auf seine Kosten nicht zu unterstüzen brauche, da doch die Stüzung nichts anders ist, als eine vorübergehende Stellvertretung der Strebemauer, hat Geist und RechtsAehnlichkeit des Code Napoleon gegen sich, vergl. Sz. 659. 662.

§. 608.

Die Koppelweide (servitus compascui) kann für eine wechselseitige Dienstbarkeit nicht gelten, wenn nicht eine VergünstigungsUrkunde vorgelegt werden kann, S. 695. sonst gilt sie blos für eine jeden Augenblick widerrufliche wechselseitige Leihe. Aber da wo sie als wechselseitige Dienstbarkeit beeder Güter besteht, begründet sie ein MitEigenthum jedes Theils an der Benuzung der Waide von beeden Gütern, ist mithin eine wahre Waidegemeinschaft, daher findet das Theilungsbegehren immer statt, wenn es nicht auf eine Zeit verschoben und diese noch nicht abgelaufen ist Sz. 577. hg.

§. 609, 610.

a) Nießbrauch heißt in der Badischen Gesezsprache Nuzniessung. b) Kleider gehören nicht zur Halbnuzniessung, jene nemlich auf verzehrbare Sachen, wofür man den Werth erstatten muß, Sz. 587., sondern zur eigentlichen Nuzniessung, woran man nur das, was der Gebrauch nicht abgenuzt hat, zurückgibt, Sz. 589. c) Nuznießung kann auf Andere übertragen werden, bleibt aber auf dem vorigen Kopf, Erl. I. 580.

§. 611.

A) Anschwemmung erhält der Nuznießer ohne Unterschied, aber nur nuznießlich, Sz. 596. B) Die Gestalt der Sache darf er unter keinem Vorwand eigenmächtig ändern

Sz. 582. 598.; wenn er mithin C) neue Gebäude aufführt, unterliegt er der allgemeinen Pflicht dessen, der auf fremden Boden baut, Sz. 555. D) Die zur Zeit der angehenden Nuzniessung angefangene Gebäude ist weder der Eigenthümer noch der Nuznießer zu vollenden schuldig, Sz. 607. E) Der Nuznießer darf es zwar thun, aber er kann keinen Ersaz am Ende der Nuznießung dafür fordern, Sz. 599., wann es nicht mit Bewilligung des Eigenthümers geschah, und dadurch zu einer Last des Eigenthums ward, in welchem Fall er die Auslage unverzinslich zurückfordern kann, Sz. 609.

§. 612.

I.) Wald= und BergwerksGenuß hat in unserem Recht bestimmtere und zum Theil geänderte Vorschriften, Sz. 590—594. 598.

§. 613.

II.) SaatkostenVergütung bey dem Heimfall findet nicht statt, Sz. 585. III.) Bürgerliche Früchte werden bey dem Schluß der Nuznießung Tag vor Tag berechnet und abgetheilt, Sz. 586.

§. 614.

Die ausserordentlichen Grundlasten hat der Nuznießer nicht zu tragen, sondern nur zu verzinsen, Sz. 609.

§. 615.

Die Nuzung (usus), sie mag nun in dem Gebrauch einer Sache oder dem Genuß ihrer Früchte bestehen, findet nie für mehr als eigenes Familien= oder GutsBedürfniß statt, und kann weder ganz noch zum Theil Andern überlassen werden, wo der RechtsTitel nicht größere Gewalt

gibt, Erl. I. 496—501. Sie theilt sich in unbestimmte oder bestimmte, wovon jene die ist, welche alle persönliche BenuzungsArten umfaßt, indeß leztere nur eine oder mehrere bestimmte Arten gibt, Erl. I. 497.

§. 616.

Wohnungsrecht ist von der NuzungsGerechtigkeit eines Hauses in nichts unterschieden, Erl. I. 496.

§. 617.

An die Stelle der Knechtsdienste der Römer, tritt bey uns die Frohndpflicht, aber nicht als Nuzung an der Person, sondern an der Frohndstätte.

§. 618.

Die Stelle der Sicherheitsleistung für die Nuzniesung kann ein VersprucheEid nie vertreten, weil das Gesez deren Mängel durch Hinterlegung zur dritten Hand zu ersezen befiehlt, Sz. 602.

§. 619.

Von dem Recht der Erlassung der Sicherheitsleistung, das dem Urheber einer vorbehaltenen oder auferlegten Nuznießung zusteht, ist auch der Erblasser, der ein Vermächtniß gibt, nicht ausgeschlossen, Sz. 601. vergl. mit 900. und 949. Gesezliche Freyheit davon hat I.) nicht nur der Vater, sondern auch die Mutter bey der elterlichen Nuznießung, Sz. 601.; sodann II.) der Ehemann wegen der Ehesteuer, Sz. 1550., auch III.) nicht nur der Geschenkgeber, sondern jeder Veräußernde, der sich eine Nuznießung vorbehielt, Sz. 601. Die Freyheit IV.) des StaatsBeutels von der Sicherheitsleistung findet nicht statt; V.) jene der Frau, die in zweyte Ehe tritt, wegen der Verfangenschaft, verliert mit der Verfangenschaft, die wegfällt, ihre Anwend-

barkeit; dagegen tritt die Verfangenschaft der freywillig geschiedenen Ehegatten, Sz. 305., an die Stelle, bey welcher die allda nicht eingeschränkte Freyheit der elterlichen Nuznießung von der Sicherstellungslast statt findet. VI.) Die Freyheit eines einstmaligen GrundEigenthümers, von dem nur vorerst nuznießlich innhabenden Gut keine Sicherstellung schuldig zu seyn, ist im neuen Recht mit aufgenommen, und VII.) jene der Prediger wegen Dienstländereyen, ist nicht aus dem bürgerlichen, sondern aus dem öffentlichen Recht zu beurtheilen. VIII.) Im Fall eines Mißbrauchs kann nur der dazwischentretende Gläubiger eines freyen Nuznießers, nicht aber dieser selbst, zur Sicherheitsleistung angehalten werden, da gegen ihn andere Maasregeln vorgeschrieben sind, Sz. 618.

§. 620.

Der **Verzug in Stellung der Sicherheit** entzieht dem Nuznießer nicht nur die von ihm selbst gehobene, sondern auch die vom Eigenthümer bezogenen Früchte in keinem Wege, Sz. 604.

§. 621.

1.) Zur **Bewilligung einer Dienstbarkeit** ist kein unbeschränktes Eigenthum nothwendig, sondern so weit und so lang der Bewilligende die Schranken seiner Verfügungs-Gewalt nicht übertritt, wirkt seine Gestattung, Sz. 617 a., auch kann 2.) sie durch Auflage auf andere Dienstbarkeiten statt finden, und zwar, so weit sie den GrundEigenthümer in keine Wege betheiligt, unbedingt, Sz. 597., andernfalls wenigstens mit seiner Einwilligung, Sz. 686. Für den Erwerb derselben 3.) ist ein AlleinEigenthum des Erwerbers am dienstberechtigten Grundstück nicht nöthig, sondern es

genügt wenn ein MitEigenthümer erworben hat, daß der Andere nicht widerspricht, Sz. 577 b c. Eine Uebergabe 4.) ist für den Rechtsbestand des Erwerbs nicht nöthig (§. 590.). 5.) Die Fortdauer der Benuzungsart, welche ein voriger gemeinschaftlicher Herr zweyer Grundstücke von der einen Sache zum Vortheil der Andern machte, kann nach der Veräusserung nur alsdann noch für stillschweigend gestattet gelten, wann von einem solchen Gebrauch die Rede ist, welcher eigene Einrichtungen fordert, deren Fortdauer jenen Gebrauch beurkundet, wo alsdann, wann diese vor der Veräußerung nicht weggeschaft oder versperrt wurden, die Dienstbarkeit für bewilligt gilt, vergl. Sz. 705.: bey unständigen Dienstbarkeiten findet die Fortdauer wegen ihrer Unentbehrlichkeit nicht statt, obwohl diese z. B. bey DurchfahrtsGerechtigkeiten Grund werden kann, sie aus dem Gesez zu verlangen. 6.) Als einseitiger Erwerb-Titel gilt A) richterliches Erkenntniß nicht (§. 601.), B) die Verjährung ist nur für offene zugleich selbstständige Dienstbarkeiten ErwerbTitel, Sz. 690., und C) lezte Willen sind es sowohl in Beziehung auf Gut des Erblassers, als auf jenes des Erben, des Sazes 1021. ohnerachtet, da sie als SchenkungsAuflage gelten; D) kraft Gesezes werden mancherley Dienstbarkeiten erworben, Sz. 649 — 685. 7.) An Nuznießungen, die kraft Gesezes erworben werden, hat unser Recht mit Verlassung mehrerer bey den Römern beliebten nur folgende a) die elterliche vom Kindergut, Sz. 384., b) die eheliche, nach getrennter Ehe an allem Wittibgut in GemeinschaftsEhen, Sz. 738 a. und 745 a., oder an Heyrathgut und Widerlage bey bewidmeten und reinen NichtgemeinschaftsEhen, Sz. 1570 a und b., c) die männliche Nuznießung am Frauengut während der Ehe in reinen NichtgemeinschaftsEhen, Sz. 1530.,

d) die ahnherrliche am Drittel dessen, was Seitenverwandten aus dem einen Stamm der Familie der Voreltern des Erblassers im Zusammentreffen mit einem überlebenden ElternTheil des andern Stamms erben, Sz. 754.

§. 622.

I.) Die Erlöschung einer Dienstbarkeit kann 1.) durch Vereinigung in eine Hand nur dann eintreten, wann der RechtsTitel die Vereinigung nicht auf Zeit und Ziel beschränkt, vergl. Sz. 617 a. mit 704. und 2125., und wann die Dienstbarkeit nicht durch das Gesez aufgelegt ist, vergl. Sz. 710 c b, auch keine Spur der Dienstbarkeit vom Eigenthümer bis zur Veräußerung erhalten worden ist, Sz. 705., außer diesen Fällen ruht dieselbe nur während der Vereinigung. Wo sie 2.) aus dem Untergang der Sache folgen soll, da wird vorausgesezt, daß die dienstbare Sache ganz untergegangen sey; wo sie auch nur in einem zur Dienstbarkeit tauglichen Nebentheil fortbesteht, bleibt die Dienstbarkeit unerloschen; da hingegen, wo sie nur auf eine Nebensache gegeben war, da geht sie mit dieser unter, wenn gleich noch deren zur Dienstbarkeit noch taugliche Hauptsache fortbesteht, Sz. 623. und 624. Das Aufleben durch Rückkehr einer untergegangenen Sache in ihren vorigen Stand, findet nur während dem VerjährungsLauf statt, Sz. 704. Erl. I. 518. 3.) Die Erlöschung durch hartnäckige Versagung der Sicherheitsleistung gegen Schaden aus Baufälligkeit, ist nicht in den Code Napoleon aufgenommen, Sz. 617. vergl. mit 1386. 4.) Mißbrauch ist bey persönlichen Dienstbarkeiten ein zuläßiger, jedoch richterlicher Einsicht unterworfener, ErlöschungsGrund, Sz. 517., bey andern Gattungen ist er dafür nicht anerkannt. II.) Bey

bürgerlichen Personen sind 5.) dreyßig Jahre das gesezliche Maas der Dauer der persönlichen Dienstbarkeiten, Sz. 619. 6.) Die einem Sohn gegebene Nuznießung kann sich dadurch, daß die Eltern eine Nuznießung kraft Gesezes an dessen Vermögen haben, nicht über den Tod des Sohnes hinaus verlängern, sondern nur alsdann tritt eine solche Verlängerung ein, wann sie dem Nuznießer, sey dieser nun Eines der Eltern oder Jemand anders, bis zu der Volljährigkeit oder sonst bis zu einem bestimmten Alter des bestimmten Eigenthümers gegeben ward, Sz. 620. Hingegen 7.) kann die Nuznießung, welche einem Dritten für so lang ein Anderer rasend sey, gegeben wurde, bey uns nicht länger dauern, als der Rasende lebt, weil die desfallsige aus eigenen Ansichten ausgegangene römische Entscheidung in unser Gesezbuch nicht aufgenommen ist.

§. 623. 624.

Alle Verschiedenheit der BesizKlagen und ihrer Erfordernisse fällt in unserem Recht weg. Wer im unmangelhaften (Sz. 2229 — 2235.) Besiz einer DienstGerechtigkeit, welcher Art sie sey, ein Jahr lang oder darüber, ruhig sich befindet, so wie der, welcher ihn richterlich oder durch öffentlich beurkundete Einbekenntniß des Eigenthümers erlangt hat, kurz wer in dessen Gewähr steht, der hat gegen jeden, der ihn stört oder entsezt, so lang nicht Jahr und Tag von der ersten Störung an abgelaufen, mithin die Gewähr versessen ist, die BesizErhaltungsKlage aus dem Saz 544 e.

§. 625.

Da bey uns auch an unkörperlichen Sachen Eigenthum statt findet, so bedürfen 1.) die Dienstbarkeiten keine eigene Klagen, sondern der, welcher eine solche behauptet, bedient

sich der belastenden ZueignungsKlage oder Einrede, und der, welcher sie bestreitet, mithin die Freyheit seines Guts verfechtet, der entlastenden ZueignungsKlage dort auf Zugestehung der Dienstbarkeit, hier auf Anerkennung der Freyheit. Sie steht 2.) nicht nur dem Eigenthümer dieser unkörperlichen Rechte, nemlich dem Herrn des dienenden oder dienstberechtigten Guts zu, sondern auch jedem, der von seinetwegen inne hat, nur mit dem Unterschied: wer aus einem Sachenrecht inne hat, der muß sich ihrer zu Erhaltung des Rechtsstands der Sache bedienen, hat aber dabey die Pflicht, dem GrundEigenthümer die Anzeige zu machen, und das Recht den KostenErsaz zu verlangen, wenn der Prozeß allein das GrundEigenthum betrifft, und sein Recht ihn an diesem nicht zum Mitbetheiligten macht, Sz. 577 a m. 597. 613. und 614.; wer hingegen nur aus einem persönlichen Recht inne hat, der kann zwar so weit die Besizstörung ihn auch in seinem Genuß stört, klagen, kann aber auch durch Anzeige an den Eigenthümer sich aus dem Rechtsstreit herausziehen, und kann von diesem unter Gewährleistung wegen des Schadens an seinem Genuß ganz aus dem Rechtsstreit ausgewiesen werden, Sz. 1725 — 1727. Hiernach ist also 3.) zur belastenden ZueignungsKlage nicht nöthig, daß man sich als Eigenthümer des dienstberechtigten Stücks darstelle, sondern auch der bloße Nießer muß, so lang ihn der GrundEigenthümer nicht ausweiset, zugelassen werden. Die Beweislast 4.) fällt in der Regel immer auf den Kläger, es mag die belastende oder entlastende oder die gemeine ZueignungsKlage (wo nemlich zwey streiten, wer von ihnen derjenige sey, dem die Dienstgerechtigkeit zustehe) angestellt seyn, theils weil dieser immer derjenige ist, welcher eine Verbindlichkeit des

Andern behauptet, Sz. 1315., theils weil der Beklagte immer Besizer des entgegenstehenden Rechts ist, da die ZueignungsKlage (rei vindicatio), die nun auch auf das unkörperliche Eigenthum ausgedehnt ist, ihrer Natur nach dieses mit sich bringt, mithin auch die, an sich zwar nicht ferner gültige Regel des alten Rechts, daß derjenige beweisen müsse, gegen welchen der Besiz streitet, hier oft Anwendung findet, obwohl nicht immer (§. 309.).

§. 626—634.

Bodenzins Güter und Bodenzins Gebäude (Emphyteusis et superficies) fallen weg, dagegen treten zwar nicht im Code Napoleon, aber in unserem Landrecht an deren Stelle A) als mit Eigenthum gemischte Rechte, a) eigentliche Lehen, wovon die Rechtsverhältniße aus dem fünften KonstitutionsEdict verbunden mit Landrecht Buch II. Tit. II. Kap. III. zu ersehen sind, b) Erbleihen, worüber obige Landrechtsstelle verbunden mit B. III. Tit. III. Kap. VI. Auskunft geben, und die aus der Lehre vom NuzEigenthum (§. 580.) und jener vom ErbleihVertrag (§. 859.) deutlich werden. B) Als reine Dienstbarkeiten: a) die Schupfleihe, eine wahre Nuznießung, wovon Landrecht B. III. Tit. III. Kap. V. handelt, und deren Eigenheiten unten bey der Erklärung dieser VertragsArt vorkommt (§. 859.), b) die Erbdienstbarkeiten nemlich Zehenden und Gülten, allda B. II. Tit. V., c) die Grundpflichtigkeiten, nemlich Bannpflicht, Frohndpflicht und Erbpflicht, allda B. II. Tit. VI.

§. 634 a.

Das Badische Landrecht stellt einen eigenen Begriff von Erbdienstbarkeiten auf, deren wesentliches Merkmal darinn besteht, daß die Berechtigung dazu nicht Zugehörde einer Person ist, wie bey persönlichen Dienstbarkeiten, noch einer Liegenschaft,

wie bey GrundDienstbarkeiten, sondern einen selbstständigen unbeweglichen RechtsGegenstand bildet. Es nennt deren zwey. Eine davon sind Gülten oder Erbzinsen, die in nichts unterschieden sind, als darinn, daß jene Benennung (die im gemeinen Leben häufig als gleichgeltend gebraucht wird) den Lieferungen in Erzeugnißen, diese den Lieferungen in Geld gesezlich zugeeignet ist. An sich sind diese Gattungen der Renten jedem akerbauenden Staat unentbehrlich, und kommen in jedem nur unter veränderten Namen und Nebenbestimmungen vor. Der römischen Verfassung hießen sie: canon emphiteuticarius, dominicus, saltuarius, censiticus, colonicus, alles im Hauptwesen Eins, nur durch Nebeneigenschaften verschieden. In der französischen StaatsUmwälzung versuchte man sie abzuschaffen; allein was man abschaffen konnte, war der Namen. Die Sache dauert selbst im eigentlichen Frankreich unter der Benennung: bail à rente, bail emphiteotique fort, nur kam darüber in die bürgerliche Gesezgebung keine Maaßgabe, und man behalf sich also mit Gebräuchen und RechtsAehnlichkeiten: in dem neuen französischen GebietsZuwachs ward unter der Napoleonischen GesezgebungsZeit ihnen durch ein NachtragsGesez unter dem Namen redevances foncieres ein eigenes RechtsDaseyn gewährt. Im Einklang mit diesem bestätigt sie auch das Badische Landrecht, mißt ihnen aber zugleich einige von dem Gebrauch der älteren Zeit abweichende, mithin zu den Eigenthümlichkeiten des neuen Rechts gehörige Bestimmungen zu. Diese lezteren bestehen darin: A) sie haben die Rechtsvermuthung für sich ablößlich zu seyn, und B) ihr Abkauf darf nicht über ein bestimmtes Verhältniß des Preises gesteigert werden, Sz. 710 fm. C) Neu können sie anderst nicht als ablößlich bestellt werden, Sz. 710 fb. D) Sie haben ein Unterpfands- und Vorzugsrecht auf die Früchte, Sz. 710 fg., keines am Gut selbst, Sz. 710 fh. E) Sie tragen so gut wie

Pachtschilling eine NachlaßBerechtigung für widrige Zufälle, aber in merklich geminderter Maaße in sich, Sz. 710 ff. F) Sie sind nicht bloß auf Seiten des Verpflichteten, sondern auch auf Seiten des Berechtigten untheilbar, Sz. 710 fi. fk. G) Das einmal gültig erloschene Gültrecht lebt auch unter jenen Umständen nicht wieder auf, wo sonst andere Dienstbarkeiten wieder aufleben.

§. 634 b.

Unter die mancherley Dienstbarkeiten, welche das römische Recht nicht kannte, gehören die aus dem kanonischen Recht vorzüglich ausgebildete Zehenden. Frankreichs bürgerliche Gesezgebung erwähnt ihrer nicht, da solche sie abgeschaft fand; aus dem umgekehrten Grund gedenkt ihrer das Badische Landrecht. Die übliche Eintheilungen derselben in alten und neuen oder Neubruch-Zehenden, Sz. 710 bb., sodann des Ersteren in grossen und kleinen ist beybehalten; dagegen ist jener in Kirchen- und LayenZehenden aufgehoben, indem aller Zehenden jezt sowohl nach der Regel der Zuständigkeit, Sz. 710 ba., als nach der Gesez- und Gerichtspflichtigkeit, Sz. 710 ea., für weltlich gilt auch wenn eine Kirche ihn inne hat, und dagegen ist ein anderer Unterschied von Kirchenpflichtigen und Kirchenfreyen eingeführt, Sz. 710 dc. dd., mittelst dessen jeder Zehenden, der nicht eine KirchenFreyheit erweiset, zum KirchspielsBauwesen in der Regel dienstbar, ausnahmsweise aber auch neben oder statt diesem zu Pfarrbesoldungen gehalten ist. Die übrigen Eigenthümlichkeiten im Verhältniß zu den früher aus dem kanonischen Recht und dem Herkommen entstandenen Eigenschaften sind folgende: A) statt dem Pfarrer hat der Ortsherr die Regel für sich sowohl auf alten als neuen, Sz. 710 ba., wo aber der Pfarrer Zehenden bezieht, wird er als vom Ortsherrn herrührende Besoldung angesehen, und hat daher im kleinen Zehenden, Erl. I. 527. 531., die gleiche Aus-

dehnung auf Neubruch, Sz. 710 b b. B) Eigene Regeln sind gegeben für die Grenzscheidung zwischen großen und kleinen Zehenden, a) in Bezug auf alte Erzeugniße, wo sie jezt theils nach Zehend-Gattungen, Sz. 710 c f., theils nach Zehendsfluren, Sz. 710 c h. geschehen kann, Sz. 710 c e.; b) für neue Erzeugniße, sowohl in Bezug auf Gattungs- als auf FlurZehenden, Sz. 710 c g. c l. C) Die Rechtsvermuthung ist a) gegen Garten- Blut- und Holz-Zehenden, Sz. 710 c c., b) gegen die Aufkündlichkeit einer statt Verzehendung bestehenden ZehendGült, Sz. 710 c s., c) gegen die PfarrbesoldungsPflicht des Zehendherrn, Sz. 710 d d. d) gegen das Fortzählungsrecht, Sz. 710 c q. c r., dagegen e) für die Zehendlast eines Grundstücks, Sz. 710 a a. und f) für die KirchenbauPflicht, Sz. 710 d c. D) Die Auslegung zweifelhafter Verhältniße soll geschehen α) gegen die Zehendfreyheit des Bodens, β) gegen die ZehendAusdehnung in den Gattungen und Bestimmungen, γ) gegen die NeubruchsBerechtigungen, δ) gegen die kleinen ZehendBerechtigungen, Sz. 710 c w., E) die Erlöschung durch Vereinigung des BodenEigenthums mit der Zehendherrschaft hindert das Wiederaufleben im Trennungsfall nicht, Sz. 710 e b. F) Der Zehenden geht nicht nur durch Ersizung der ZehendFreyheit, sondern auch durch bloße Versizung der ZehendSchuldigkeit, d. h. durch Nichtübung, verloren, Sz. 710 e c. e d. G) Der unterschlagene Zehenden hat ein Vorzugsrecht auf dem JahrsErwachs des zehendbaren Guts, Sz. 710 c v. H) Zu jedem Aufwand für Rettung der Erzeugniße gegen außerordentliche Gefahren, ist der Zehenden beytragspflichtig, Sz. 710 d b. I.) Der Zehenden ist nicht ablößlich, aber in gewissen Fällen einlößlich, Sz. 710 e u.

§. 634 c.

Ein anderes aus dem deutschen Recht erhaltenes, dem Badischen

Gesezbuch allein eigenes Rechtsverhältniß, ist das der Erbpflichtigkeiten, das zwar unter die Dienstbarkeiten im weitesten Sinn gehört, in so ferne es ein solches Recht an fremdem Eigenthum enthält, welches von einer gewissen Liegenschaft abhängig ist, das aber wesentlich darinn von allen übrigen abweicht, daß es nicht eine dem Besiz eines gewissen Grundstücks, sondern eine dem Siz innerhalb desselben aufliegende Last ist, Sz. 710 ga. Drey Gattungen sind gesezlich geduldet: Bannpflicht, Erl. I. 565 — 570., sodann Frohndpflicht. Erl. I. 571 — 574., endlich Erbpflicht Erl. I. 575 — 578. Die Neuerungen bey diesen Rechtsverhältnissen sind folgende. A) Keine können neu eingeführt werden Sz. 710 g b.; B) alle alten sind wesentlich ablößlich Sz. 710. g e.; C) die Bannpflicht bringt Baupflicht in Bezug auf die Bannanstalten mit sich Sz. 710 h d; D) die Bannpflicht kann nicht ohne Aufkündigung heimgeschlagen werden Sz. 710. h g.; E) die Bannpflicht hat ein gesezlich belehrendes Strafgeding erhalten Sz, 710 h f; F) Die Frohndpflicht, so weit sie nicht Staatsfrohnd als einen Gegenstand des Staatsrechts, sondern Herrenfrohnd betrifft, die sey nun walzende Frohnd, als eine eigentliche wiewohl im Thun bestehende Gutsdienstbarkeit, oder sässige Frohnd, als eine wahre Grundpflichtigkeit, haben ihr festes Maas erhalten; so wie G) die Erbpflicht auf drey Wirkungen beschränkt ist, welche durch Herkommen gemindert nicht gemehrt seyn können. VI. Konst. Ed. §. 16 — 18.

Vierter Abschnitt.

Pfandrechte.

§. 635 — 637.

Pfandrecht ist nicht mehr Sachenrecht, nur ein persönliches nicht einmal allezeit sachartiges Recht Erl. I. 396,

594. Auch hat es nicht mehr einerley Natur; verschieden ist der natürliche Begriff des Pfandrechts und der bürgerliche Erl. IV. 82. Verschieden ist in lezterem das Unterpfand vom Einsazpfand und bey diesem das Faustpfand vom Nuzpfand. Das Faustpfand ist ein Hinterlegungsvertrag Sz. 2079. auf Fahrniß, der mit einem Gläubiger unter der Bedingung geschlossen wird, daß wenn der Schuldner nicht auf bestimmte Zeit zahle, das hinterlegte Stück Zugriffs-Gegenstand für ihn sey Sz. 2078. Nach dem Grundsaz, daß bey Fahrniß Besiz für Recht gilt, kann dieses gegen Dritte keine Wirkung haben, Sz. 2076, wirkt also kein sachartiges Recht. Das Nuzpfand ist eine Einhändigung Sz. 2071., d. i. Hinterlegung einer Liegenschaft an einen Gläubiger, zu dessen Sicherheit mit dem Auftrag die Früchte davon zu erheben, und den Betrag nach ihrem wirklichen Werth, oder nach einem verabredeten Bauschpreis an der Schuld wettzuschlagen, Sz. 2085 und 2089.; auch dieses wirkt gegen Dritte nicht, wo es nicht mit einem Unterpfand verbunden ist, Sz. 2091, gehört daher an sich nicht einmal zu sachartigen Rechten, sondern gibt blos dem Gläubiger ein Inbehältungsrecht wider den Schuldner bis zur Zahlung. Nur das Unterpfandsrecht, oder die Befugniß die Zahlung einer Schuld auf ein bestimmtes Gut des Schuldners auch wider alle dessen Rechtsfolger ohne Unterschied verfolgen zu dürfen, sobald dieser nicht zahlt, ist ein sachartiges Recht, das gegen jeden Besizer seiner Natur nach verfolgt werden kann.

§. 638, 639.

Allgemeines Pfandrecht findet gar nicht mehr statt, obwohl noch ein besonderes auf künftige Güter, das

Aehnlichkeit mit jenem hat, aber dennoch wesentlich dadurch sich von ihm unterscheidet, daß es nur bis zum erforderlichen Betrag zur Deckung der Schuld, und nur so weit es als Aufbesserung zu gegenwärtigen mit eingesezten jedoch unzulänglichen Gütern hinzu tritt, statt findet Erl. IV. 188.

§. 640. 641.

Das richterliche Unterpfand (pignus praetorium) hat nach dem Code Napoleon gegen dem römischen Recht eine grosse Ausdehnung Erl. IV. 180. ist aber für das badische Land gar nicht zugelassen. Allda IV. §. 582.

§. 642.

Von den besonderen gesezlichen Unterpfandsrechten ist A) der Restkaufschilling heutigen Tags ohne daß es eines Unterpfandsgedings bedürfte, gesezlich auf das erkaufte unbewegliche Gut verunterpfändet, Sz. 2103. was auch nach dem römischen Recht auf den Restkaufschilling von Schiffen anzuwenden unser Gesezbuch wohl gestattet, Sz. 531. B) Der Code Napoleon kennt kein besonderes Pfandrecht und noch weniger ein Eigenthum der Waisen auf denen mit ihrem Geld erkauften Sachen; es will, daß die Waisen mit dem gesezlichen Unterpfand am Vormundsvermögen sich begnügen. Hingegen C) Grundzinß oder Gült-Zahlungen haben mit dem Pachtzinß gleiches Pfandrecht, Sz. 2102 a. auf dem JahrsErtrag, keines an dem belasteten Gut selbst, D) der Staatsbeutel aber hat bey seinen Verträgen kein Pfandrecht, wo andere Staatsbürger unter gleichen Umständen es auch nicht haben. Erl. IV. 121.

§. 643.

Das gesezliche Unterpfand a) auf dem Vermögen eines Dritten, der eine Ehesteuer versprach, und b) der

Kirche auf ihren Bodenzinsgütern fällt weg: die übrigen durch Justinians Gesezbuch gegebenen bleiben aber nur als besondere, nicht als allgemeine Unterpfandsrechte und mit manchfach veränderten Bestimmungen, welche aus dem Land=Recht zu erlernen sind.

§. 644.

Die Vermächtnisse haben Unterpfandrecht, jedoch nur an den Erbliegenschaften Sz. 1017.:, desgleichen die After=Erben auf den AfterErbliegenschaften Sz. 1069.; nicht weniger ein Erbe an jenen seiner MitErben wegen der Erbgelder, Sz. 2103. und gewisse benannte Staatsforderungen an den Liegenschaften des Schuldners Sz. 2103 a.

§. 645.

Ein einmal wegen Mangel der Veräusserungs=Gewalt nichtiges Unterpfand erwächst dadurch nicht zu Kräften, daß späterhin der Verpfänder in das Eigenthum eintritt, vergl. Sz. 964, 1037, 1038., wenn nicht eine neue Bestellung oder eine förmliche Genehmigung Sz. 1338. hinzukommt; wohl aber würde ein Eigenthümer, welcher Erbe des Verpfänders würde, mithin die Schuldigkeit auf sich nähme, dessen Handlungen zu gewähren, von dem Gläubiger mit Wirkung auf neue Bestellung des Unterpfandsrechts aus dem älteren wegen jenem Mangel in den Grenzen einer Zusage stehen gebliebenen Vertrag belangen können, vergl. Sz. 1340 b. Niemals aber würde dieses rückwärts zum Nachtheil eines eingetretenen dritten Erwerbers wirken dürfen, vergl. Sz. 2125. Das Pfandrecht erstreckt sich nur auf zweyjährige Zinsrückstände, Sz. 2151 und 2218 a. Abs. 5., und niemals auf Zinsen, die über das gesezliche Maas steigen, Sz. 1907 c., noch auf StaatsstrafForderungen, Sz. 2218 a. Abs. 5.

§. 648 — 654.

§. 648—652.

Das Nuzpfandrecht gibt niemals eine Befugniß seine Befriedigung durch den Verkauf der Pfandsache zu suchen, da es nur einen Anspruch an den Genuß enthält. In so weit leidet also I.) der Saz, daß ein Verkaufsrecht zum Pfandrecht wesentlich sey, eine Einschränkung. Auch ist jedes Verfallgeding nichtig, das nachfolgende so gut wie das gleichzeitige, es mag auf die Schuld oder auf eine Schäzung der Verfallpreis bedingt seyn (lex commissoria) Erl. IV. 92—96. Der PrivatVerkauf II) steht dem Gläubiger unter keiner Gestalt zu; dagegen ist auch der richterliche an die römische Feyerlichkeiten der Privatkäufe nicht gebunden Sz. 2078, 2185, 2187. III.) Von arglistigen VeräusserungsArten und einer desfallsigen selbst gegen Dritte zu gebrauchenden Umstossung (restitutio) kann bey uns nicht die Frage werden, weil solche Arglist nur aussergerichtlich denkbar und eine aussergerichtliche Veräusserung schon in sich nichtig wäre. Die Zuschäzung — nicht vom Regenten, sondern vom Richter — findet noch statt, Erl. IV. 264, aber nicht das zweyjährige Loosungsrecht des Schuldners, Sz. 1701 aa. und ab. Endlich IV.) bey mehreren Faustpfändern kann die Wahl des Gläubigers, welches er verkaufen will, wohl noch statt finden, aber bey Unterpfändern muß der ZugriffsOrdnung nachgegangen werden, Sz. 2209 und 2210. und dem Schuldner ist im Gesez nicht untersagt, kann ihm daher auch vom Richter nicht gewehrt werden, nach freyem Belieben, nur mit gehöriger Vorsorge für die Befriedigung des Gläubigers sein verpfändetes Eigenthum zu verkaufen Sz. 1598.

§. 653.

Die stillschweigende Pfandnuzung (antichresis

tacita) verwirft unser Rechtsbuch Sz. 2081. Erl. IV. 98. und auch die ausdrückliche hat bey uns geänderte Verhältniße: a) sie findet nur bey Liegenschaften statt; b) die Berechnung der Früchte zur Wettschlagung auf Kapital und Zinsen fällt damit nicht weg, sondern sie ist Regel Sz. 2085. und c) das Bauschgeding, wodurch die Früchte gegen den Zinß wettgeschlagen werden, ist nur ein zuläſſiges Nebengeding, das wo es nicht angehängt ist, auch nicht in Betracht kommt, Sz. 2089.; d) die Verbindlichkeit aus Versehen richtet sich durchaus nach dem Gesez des HinterlegungsVertrags Sz. 1928. Abs. 3.

§. 654.

Ein Zusammenfluß der Rechte mehrerer Gläubiger kann bey Einsazpfändern nicht statt finden, sondern nur bey Unterpfändern. Der Eintritt in die Rechte eines Pfandgläubigers kommt a) demjenigen, der einen solchen abzahlt, wenn er vorhin schon Gläubiger des nemlichen Schuldners war, und der Abgelegte ihm vorgieng, ohne RechtsAbtretung kraft Gesezes zu, Sz. 1251. Abs. 1., wo diese beede Eigenschaften nicht zusammentreffen, ist die RechtsAbtretung nöthig, Sz. 1250. Abs. 2. Dagegen b) der Gläubiger, der einem Schuldner zur Abzahlung das Geld lieh, genießt den Vortheil des RechtsEintritts nur alsdann, wann ein desfallsiges Geding und eine Zahlung nach bestimmten Formen beweislich gemacht wird, Sz. 1250. Abs. 2. c) die Befugniß, einen Pfandgläubiger mit Wirkung des gesezlichen RechtsEintritts abzulegen, kommt nicht nur einem nachgehenden Pfandgläubiger, sondern jedem andern Gläubiger zu, der mitverbunden oder nachverbunden für die Schuld ist, Sz. 1251. Abs. 3., wohin auch der VorsichtsErbe gehört, Abs. 4., und

der dritte Pfandbesizer, der als solcher ein Nachverbundener ist.

§. 655—660.

Von der römischen Vorzugs Ordnung, die aus einer Allgemeinheit der Unterpfandsrechte vorzüglich ausgeht, ist in unserem Recht, das dagegen den Grundsaz der Besonderheit voranstellt, nichts zu benuzen, und kann hier allein die neue Vorzugs Ordnung Sz. 2101 und 2104, 2166 und 2218 a entscheiden.

§. 661, 662.

Die Pfandklage geht heutiges Tages auf die Bestellung eines Versprochenen so gut wie auf die Gewährleistung eines entwährten Pfands Sz. 2071 a. Erl. IV. 85. Sie ist eine Vertragsklage, die jedem Theil gleich unmittelbar aus dem Vertrag zufließt, (utrinque directa), und geht auch geradezu gegen Dritte, da wo das Pfandrecht ohne Besiz der Pfandsache bestehen kann, welches nur bey Unterpfändern der Fall ist.

§. 663.

Der Gläubiger, der sein Pfand besizt, kann alle zu dessen Erhaltung nothwendige sachliche Klagen anstellen, Sz. 2086., aber niemals in eigenem Namen, sondern als Gewalthaber des Eigenthümers, aus der in seinem Vertrag gegebenen Bewahrungspflicht und daraus fliessenden allgemeinen Vollmacht, und nur mit der allen Inhabern fremder Sachen in solchem Fall obliegenden Anzeige an den Eigenthümer Sz. 614. 1727.

§. 664.

Die jezt nur sachartige Pfandklage gegen den Dritten (§. 662) muß A) zunächst auf Schuldzahlung, und nur wahlweise auf Abtretung des Pfands gerichtet werden Sz.

2168. und 2169. B) Unter die dawider statt findende Einreden gehört a) jene nicht mehr, daß sich der Gläubiger erst an das besondere Unterpfand halten solle, ehe er ein Stück aus dem allgemeinen angreife, weil es keine allgemeine Unterpfänder mehr gibt; dagegen gibt es Fälle, wo verlangt werden kann, daß sich der Gläubiger zuerst an Eines von mehreren Pfandstücken vor dem Andern halte. Hiezu ist jedoch niemals der Schuldner berechtigt, aber wohl der dritte Inhaber, alsdann, wann ausser einem Pfandstück noch Andere vorhanden sind, welche der Schuldner noch inne hat, auch dieses Pfandrecht nicht aus einer besonderen Verschreibung, sondern nur aus allgemeinen Titeln, nemlich als gesezliches oder richterliches Pfand entspringt, und nicht mit einem dieses Stück besonders ergreifenden Vorzugsrecht, wie z. B. ein Restkaufschilling, verbunden ist, Sz. 2170 und 2171. Hingegen b) ausser dem Fall, wo der Schuldner noch Pfandstücke besizt, findet die Einrede der Vorausklage desselben nicht mehr statt, sondern nur das ist nothwendig, daß der Kläger zuvor den Schuldner habe zur Zahlung richterlich auffordern lassen, und diese nicht erfolgt sey Sz. 2169. Daß übrigens in dem Verfahren der dritte Pfandbesizer alle die Einreden gegen die Schuld vorbringen könne, welche dem nicht gezahlt habenden Schuldner zustehen, versteht sich von selbst Sz. 1166. Er wird in dem Augenblick, wo er statt der PfandAbtretung die Zahlung wählt, sammtverbindlicher Bürge des Hauptschuldners, Sz. 2011., und hat also auch in Bezug auf die Richtigstellung der Hauptschuld dessen Rechte. Wo ein Dritter ursprünglich das Pfand für einen Andern bestellt hatte, da leidet dieses um so eher seine Anwendung, weil dessen Pfandbestellung nichts anders ist als eine auf den Werth einer ge-

wissen Sache beschränkte und sachartig zur Zahlung darauf angewiesene Bürgschaft, welche Pfandbürgschaft genannt wird. Erl. IV. 91.

§. 665.

Besizklagen über Pfandrecht können nicht mehr statt finden. Im Verhältniß zum Schuldner werden offenbare Gewaltthaten durch die Klage wider Selbsthülfe, und Strittigkeiten über das Pfandverhältniß durch die Pfandklage abgethan. Im Verhältniß zu Dritten ist bey Unterpfändern kein Besizbegehren gedenkbar, weil diese nichts als ein Recht zum Verkauf am Stab geben: der FaustpfandsGläubiger kann seine Inhabung nur alsdann, wann die Sache entwendet oder verloren wurde, und nur durch die desfallsige UmstossungsKlagen Erl. IV. 347. geltend machen; der NuzpfandGläubiger hat nur in so weit er für bestimmten Zweck Nuznießer ist, als solcher auf die Nuznießung, nicht aber auf das Gut als Pfand, gegen Dritte eine BesizErhaltungs- oder WiederErlangungsKlage, wie aus der Natur der Begriffe leicht zu erkennen ist.

§. 666.

Die römische Rechtslehre vom Wiederaufleben des Pfandrechts bey Wiederherstellung einer untergegangenen Sache, die ihre Entstehung aus der sachlichen Natur dieses Rechts nahm, kann auf unsere Verfassung, wo dasselbe nur ein persönliches, obwohl sachartiges Recht geworden ist, nicht angewendet werden: sondern so wie jede Verbindlichkeit durch den Untergang der Sache, worauf sie gerichtet ist, unwiderbringlich erlöscht, Sz. 1302., so erlöscht auch die Pfandverbindlichkeit. Jedoch hüte man sich hier und anderwärts wohl, eine bloße Verhüllung, z. B. durch Erdschutt oder Ueberschwem-

mung mit Untergang zu verwechslen, und ebensowenig einen theilweisen Untergang für Erlöschung anzusehen. Also z. B. das Pfandrecht an einem abgebrannten Plaz dauert noch fort, und zieht nachmals der Plaz kraft Zuwachsrecht das Eigenthum des darauf wieder errichteten Uebergebäudes, und so auch dessen Einbegreiffung in das auf dem Plaz statt findende Pfandrecht an sich, aber immer nur so, daß nicht allein die darauf verwendete Baukosten auch dem älteren Unterpfand im Uebergebäude vorgehen, sondern selbst dann, wann diese bezahlt sind, der dritte Besizer den Plaz nicht anders als gegen Erstattung alles dessen, was der redliche Errichter eines Uebergebäudes auf fremden Boden, an den Eigenthümer des Bodens zu fordern hat, für die Schuldenzahlung abzutreten braucht, (womit dann allerdings auch der Schaden eines solchen Zufalls sich weit billiger vertheilt, als wann dem dritten Besizer das ganze Pfandrecht über dem Halse bleibt.)

§. 667.

Da bey uns des Gläubigers Verkauf eines Pfands nur mit richterlicher Ermächtigung geschehen kann, so ist 1) das Recht des besseren so gut wie eines geringeren Gläubigers an solches dadurch erloschen: auch 2) nur die Einwilligung des Gläubigers zu einer völligen Veräusserung macht das Pfandrecht verlöschen, nicht jene zu einer blossen weiteren Pfandbestellung, die nur dem lezten Gläubiger den Vorgang einräumt, Sz. 2180 a. noch jene zu einer wiederauflöslichen Veräusserung, die auf diesen Fall als Entsagung nicht gilt, vergl. Sz. 2125. mit 754, sondern nur einstweilige Einstellung des Pfandverfahrens bis zur Heimfallszeit bewirken kann. 3) Jede wider Wissen oder Willen des Gläubigers geschehene Veräusserung tilgt bey aller Fahrniß das Pfandrecht, wenn der

Gläubiger dabey zugleich die Inhabung verlor, andernfalls niemals; bey Liegenschaften tilgt sie es nie, Sz. 2114., so lang nicht Verjährung hinzutritt Sz. 2180. Abs. 4.

Fünfter Abschnitt.
Erbschaften.
§. 668. 669.

Die auf das Erbrecht bezügliche Begriffe, erhalten für unseren RechtsGebrauch eine veränderte Stellung. Vermögen ist die Gesammtheit aller äußeren Rechte und Verbindlichkeiten, deren Umfang durch die Angehörigkeit an ein und ebendieselbe Person zusammengefaßt wird. Ist diese Person eine verstorbene, so heißt jene Gesammtheit in Beziehung auf den vorigen Inhaber Verlassenschaft, und in Bezug auf den neuen, an den sie übergehen soll, Erbschaft. Der durch das Gesez mittelbar oder unmittelbar zum Recht und zugleich zu Besiz und Gewähr der Gesammtheit oder eines bestimmten oder unbestimmten Antheils gerufene künftige Inhaber heißt allein Erbe: wer vom Gesez unmittelbar aber ohne Besiz und Gewähr berufen ist, heißt Erbfolger, und wer dazu nur mittelbar mittelst eines vom Gesez zugelassenen lezten Willens aber ohne Besiz und Gewähr gerufen ist, heißt Vermächtnißnehmer (legatarius), möge er nun zur ganzen Erbschaft oder zu einem bestimmten oder unbestimmten Antheil gerufen seyn, wo im ersteren Fall er insbesondere Erbnehmer, im andern Fall Erbtheilnehmer genannt wird. Derjenige, welcher gar nicht zur Gesammtheit einer Verlassenschaft, sondern nur zu einzelnen Stücken daraus gerufen ist, heißt Erbstücknehmer. Niemals mehr kann der Erbe als Erbe, sondern nur der Vermächtniß=

nehmer, und also ein Erbe, so weit er Vermächtnißnehmer wird, mittelbar (oblique) zur Erbschaft gelangen; unmittelbar (directe) wird jezt alle wahre Erbschaft erlangt. Das SonderErbe (haereditas particularis), das jezt noch mittelbar erlangt werden kann, ist großelterliche oder oheimliche Verlassenschaft, Sz. 577 cn. 1048. 1049. StammgutsErbrecht als eine unmittelbare obwohl besondere gesezliche VererbungsArt gehört nur uneigentlich dahin. Der, welcher jenes SonderErbe gibt, heißt AfterErblasser (fideicomittens), und bey dem Stammgut insbesondere Stammhaupt (stipes communis), der, welcher es in erster Hand empfängt, LastErbe (fiduciarius), und der, welchem dieser es hinterlassen muß, AfterErbe (fideicomisarius). Allgemeines, d. h. eine ganze Verlassenschaft umfassendes AfterErbe, kann nicht mehr gegeben werden, (Sz. 1048. in den Worten: worüber sie zu verordnen berechtigt sind), sondern ein jedes ist jezt AfterTheilErbe oder AfterStückErbe (particulare vel singulare).

§. 671—673.

Jezt geschieht aller Erwerb einer wahren Erbschaft kraft Gesezes Sz. 724. 1006., aber immer bedingt auf die Annahmshandlung des Erben, Erl. II. 51. Ein vertragsmäßiger Erbanfall findet nie, und ein leztwilliger nur da, wo keine PflichtErben vorhanden sind, statt; der eigentliche ist immer gesezlich. Der leztwillige Erbgang (denn Erbfolge zeigt in unserem Recht ganz etwas anders an, §. 668.) schließt niemals den gesezlichen aus, sondern macht ihn nur zuweilen gehaltleer, wo er dann aber immer noch das Anwachsrecht aller Theile, über deren Anwachs nicht anders verfügt ist, für den gesezlichen Erben übrig läßt, Erl. II. 464.

§. 674.

Die Lehre von der bonorum possessio des Prätors, als der milderen Art eines Erbrechts, hat jezt keine Brauchbarkeit mehr.

§. 675.

Die Erbvererbung (transmissio haereditatis) beruht, statt aller ehemaligen Unterschiede, auf dem einzigen Saz, eine unverzichtete und unverlorne Erbschaft geht auch unangenommen auf die Erben des Erben über, Sz. 781. und 1006.

§. 676—678.

Alle vorhin übliche Gattungen der Erbverträge fallen weg, unbeschadet der dahin nicht zu zählenden StammgutsVorrechte, Erl. II. 315.

§. 679.

Jezt sind statt der römischen vier Klassen nur drey Erbschichten, wovon jedoch die lezte in zwey Ordnungen sich theilt, so daß, wenn man will, man noch vier Klassen behaupten kann. Jede Schichte schließt die Andere, und jede dem Grad nach nähere Person in derselben Schichte die entferntere aus, wo nicht Erbvertretungsrecht statt findet. Die Verwandten erben nicht mehr bis ins Unendliche, sondern nur bis zum zwölften Grad, Erl. II 136.

§. 680.

Der gesezliche Erbgang hat 1.) auch neben gültigen lezten WillensVerordnungen statt, Sz. 1004. Erl. III. 414. 2.) Nicht die Erbordnungen, sondern die Erbschichten sind dasjenige, was der Classi haeredum der Römer bey uns entspricht, und was den Vorgang einer Gattung der Verwandten vor der andern am Erbe bestimmt, Erl. II. 138. Ih-

rer sind, wie gedacht, nur drey. Der Fall der Ausschliessung des entfernteren durch den näheren Verwandten findet ordentlicherweise nur in der dritten Erbschichte statt, in den beeden früheren nur ausserordentlicherweise, wann der entferntere einen Vorfahren hat, der nicht erbvertretungsfähig ist, und dessen Vertretung ihm doch nöthig wäre, um dem näheren im Grad gleich zugelten. 3.) Beedes, was hier Linie und Stamm genannt wird (linea et stirps), fasset unser Recht unter dem Ausdruck: Stamm, zusammen, so daß Stamm diejenige Summe der Verwandten bezeichnet, die wegen dem Zusammentreffen ihrer Verwandtschaft in einem Theil der Eltern oder der Kinder des Verstorbenen andere, obwohl nähere in dieser Person nicht zusammenlaufende Verwandte, von einem sicheren Antheil einer Erbschaft ausschließt. In der ersten und zweyten Erbschichte, wo die Stämme absteigend sind, (nemlich in der ersten gerad absteigend, in der zweyten zur Seite absteigend) kann der Fall von viel oder wenig Stammtheilen eintreten, ja es kann Fälle mit lauter Kopftheilen geben. Für die dritte Erbschichte, wo die Stämme aufsteigend sind, gibt es nur zwey Stammtheile, den väterlichen und den mütterlichen, Sz. 733., alle weitere Theilung nach Aesten ist untersagt, Sz. 734. 4.) die Regel, daß mehrfache Verwandten nach der vielfachen Verwandtschaft einen vielfachen Antheil erhalten, gilt ohne Ausnahme, es mag im Gesez der einzelne Fall zu einer Kopf- oder Stammtheilung vereigenschaftet erklärt seyn, Sz. 733. und 752. vergl. mit 753.: von einem angewünschten zuvor gewaltentlassenen leiblichen Sohn, also auch von seinen Erbverhältnissen, kann die Rede nicht mehr werden, da jeder Angewünschte volljährig seyn muß, und jeder Volljährige Gewalts entlassen

ist. 5.) Die Vererbung sowohl der beweglichen als unbeweglichen Güter geschieht nach den Rechten des Wohnsizes, oder wie es durch die römische Rechtslehrer ausgedruckt wurde, nach den persönlichen Statuten des Erblassers, jedoch bey Liegenschaften mit der Einschränkung, wann α) der andere Staat das Gegenrecht anerkennt, und β) so weit nicht besondere GutsEigenschaften dadurch verändert, also der einheimischen Gesezherrschaft über die Liegenschaften, damit Eintrag gethan wird, z. B. wenn ein Ausländer, wo kein Stammgut ist, ein im Land gelegenes Stammgut nach LandErbrecht beerben wollte, Sz. 3. vergl. mit 110. und 726., Erl. I. 36. II. 36—40.

§. 681.

Die erste Erbschichte ist mit der römischen ersten Klasse gleich; die dabey zur Sprache kommende elterliche Nuznießung ist nicht mehr lebenslänglich, Sz. 384., und durch die GewaltsEntlassung erlangt der Vater keine Erbrechte, die er ohne sie nicht auch hätte.

§. 682.

I.) Brautkinder gelten nicht für eheliche. II.) Von Ehrerechten der durch Gnadenbriefe ehelich gemachten Kinder kann keine Rede seyn (§. 482.). III.) Angewünschte Kinder ohne Unterschied erben denjenigen, der sie anwünschte, nach wie vor der GewaltEntlassung, aber so wenig seine Ahnen als andere BlutsVerwandte desselben, Sz. 350; ihr Erbrecht in der leiblichen Familie leidet durch die Anwünschung keine Schmälerung, Sz. 348. IV.) Von den unehelichen Kindern können 1.) die aus Blutschande Erzeugte an ihre bekannte Eltern allerdings nothdürftigen Unterhalt fordern, Sz. 762.; 2.) Uneheliche nicht gesezmäßig anerkannte Kinder haben we-

der auf Vater- noch MutterSeite ein Erbrecht, Sz. 756., sondern nur an den bekannten natürlichen Elterntheil UnterhaltsRechte, Sz. 762 a., die Anerkannten aber haben, jedoch nur an denjenigen natürlichen ElternTheil, der sie anerkannte, nicht an dessen Verwandten, eine einem Erbrecht zum Theil ähnliche Erbgebühr, Sz. 757., Erl. II. 43., auch wenn kein Erbberechtigter da ist, ein wirkliches Erbfolgerecht, Sz. 758., Erl. III. 157.; 4.) Kinder aus Ehebruch stehen jenen aus Blutschande gleich, Sz. 762.

§. 683.

Die Erbvererbung (transmissionis jus) kommt jezt jedem kraft Gesezes zu, der den Erbanfall erlebte, Sz. 781., und insoweit fällt daher das Anwachsrecht der MitErben weg; nur durch ErbUnwürdigkeit und durch ErbAusschlagung, stillschweigende wie ausdrückliche, können sich noch Fälle dazu ereignen; und selbst da entsteht ein solcher Fall nicht mehr, sobald die andere vorhandene MitErben mit dem Abkömmling des ErbUnwürdigen oder Verzichtenden auf gleichem Grad stehen, Erl. II. 85. Kinder entfernteren Grads erben, wenn sie auf gleichem Grad stehen, immer aus eigenem Recht, also nach Köpfen, aber sie dürfen dem unerachtet theilungshalber auf Erbvertretung sich berufen, wenn sie im Fall sind, es zu können und zu bedürfen. Die Erbvertretung und die davon abhängende Erbzueignung, bedarf niemals daß der Vertreter Erbe des Vertretenen geworden sey, Erl. II. 83. Sie wird durch eine gültige Entsagung des zu Vertretenden ausgeschlossen, wenn der Verzicht nach dem Erbanfall vor der Antretung geschah, Sz. 787., der vor dem Erbanfall geschehene hingegen ist ungültig, Sz. 791.,

und steht mithin begebenden Falls der Erbvertretung nicht im Weg.

§. 684.

Das bis zur Geburt aufzubewahrende Erbtheil eines Ungebornen besteht nicht mehr in fürsorglichen drey Theilen, sondern vorerst nur in einem einfachen, weil ihnen unser Gesezbuch mehr nicht zugeschieden hat, und im Zweifel nach dem Gewöhnlichen zu richten befiehlt, vergl. Sz. 1160.

§. 685.

Die zweyte Erbschichte begreift I.) nicht alle Ahnen, also weniger als in Rom, sondern nur die Eltern, und auch diese nur bedingt auf den Fall, wenn zugleich Geschwister oder GeschwisterNachkommen des Erblassers vorhanden sind, ohne besondere Hinsicht darauf, wie sie von den Abkömmlingen in der ersten Erbschichte begebenden Falls würden beerbt worden seyn. Selbst anwünschende Eltern genießen noch ein gewisses beschränktes Erbrecht an dem angewünschten Kind, dessen Haupterben jedoch immer die leiblichen Verwandten nach ihrer Ordnung bleiben, Sz. 351. 352. Dagegen begreift diese Erbschichte II.) mit den vollbürtigen Geschwistern auch die halbbürtige, wiewohl diese nur mit jenen an der Hälfte erben, indeß jene die andere Hälfte allein theilen, Sz. 750—752., und sie umfaßt III.) nicht nur deren Kinder, sondern auch alle deren Nachkommen nach Erbvertretungsrecht, wie bey eigenen Abkömmlingen des Erblassers, Sz. 742. 750.

§. 686.

Der Fall A) wann Ahnen allein sind, gehört niemals mehr zur zweyten Erbschichte, B.) im Zusammenfluß mit Andern, der nur bey Eltern statt findet, bekommt jeder ElternTheil, der vorhanden ist, ein Viertheil (statt der Viril-

portion). C) Die Geschwister und deren Abkömmlinge theilen in ihrem ErbAntheil gerade so, als ob sie alle des Erblassers Abkömmlinge wären.

§. 687.

Die dritte römische Klasse der Halbgeschwister und ihrer Abkömmlinge, wird in unserer RechtsVerfassung durch die zweyte Erbschichte verschlungen.

§. 688.

Die vierte römische Klasse wird bey uns zur dritten Erbschichte, und nimmt zugleich aus der zweyten Ordnung alle nicht in die zweyte Erbschichte geeigneten Ahnen auf, so wie sie hingegen die GeschwisterEnkel und deren weitere Abkömmlinge der zweyten Erbschichte überläßt. Hierbey nehmen die Ahnen, wo deren vorhanden sind, die erste Ordnung ein, und nur nach ihnen, nicht mit ihnen, kann in ein und demselben Stammtheil des Erbvermögens ein Anderer, nemlich Einer jener SeitenVerwandten, die von den Eltern oder höheren Ahnen her ausgehen, und zwar je der Nächste, ins Erbe treten.

§. 689.

Von besonderen Erbrechten kennt unser Gesez I.) jenes der Verpfleger eines Blödsinnigen nicht, das auch mit dem Geist unserer PolizeyGesezgebung nicht stimmt; II.) ebenso wenig auch ein neben jenem der Blutsverwandten eintretendes Erbrecht einer dürftigen Ehefrau, sondern nur das in Ermanglung erbfähiger BlutsVerwandten eintretende Erbfolgerecht des überlebenden Ehegatten, dem jedoch das besondere ähnliche Erbfolgerecht anerkannter natürlicher Kinder im Gegenstoß vorgeht, Sz. 767. III.) Die römischen SonderErbrechte einzelner Körperschaften gelten nichts, so weit sie

nicht in gültigen neueren Sondergesezen oder VorrechtsBriefen einen Grund haben; hingegen kommt IV.) überhaupt das StammErbrecht als Gattung eines gesezlichen SonderErbrechts zu erwähnen, das zu Gunsten des StammgutsBerechtigten nächsten Erben alle nicht stammgutsfähige, obwohl nähere ausschließt, und das LehenErbe, das die obwohl nähere nicht lehensfähige Erben vorbevgeht, Sz. 577 cp. V.) Von dem Erbrecht des Mitgenossen einer landesherrlichen Schenkung weiß unser Gesez nichts, wenn es nicht derselben etwa als Bedingung angehängt wäre, wo es alsdann aber als SchenkungsRückfall, nicht als gesezliches Erbrecht wirken würde. Endlich VI.) nicht der Fiskus, als PrivatBeutel des Regenten, sondern der Staat, hat das lezte Recht zum ledigen Erbe, Sz. 768.

§. 690.

Lezter Willen ist jede Verfügung über die einstige Verlassenschaft, welche erst nach dem Tod für den Begünstigten annehmbar werden soll, Erl. II. 311. 395. Berufung zum Erbe kommt dabey nicht mehr in Betracht.

§. 691—694.

Alles was von der Eintheilung der lezten Willen in private und öffentliche, von deren Unterabtheilung in mündliche und schriftliche, auch ihren verschiedenen Förmlichkeiten nach römischem Recht zu sagen ist, fällt jezt weg. Es gibt nur schriftliche, und diese sind entweder eigenhändige, die keiner dritten Mitwirkung bedürfen, oder feyerliche, die jedesmal vor Staatsschreibern und einer Anzahl Zeugen erklärt seyn müssen, und leztere entweder offene oder geheim erklärte, je nachdem der Inhalt oder nur die versiegelte Uebergabe von den Staatsschreibern beur-

kundet wird. Das weitere über ihre FormErfordernisse s. Erl. II. 397—408.

§. 695.

Da eine Berufung zum Erben für keine Art von lezten Willen mehr erheblich ist, so hat die Streitfrage, ob der Erbe in einer besonderen Schrift oder geheimen Beylage ernannt werden könne, keine Anwendbarkeit mehr.

§. 696. 697.

Die römische Regel über die NachErbEinsezung (Vulgarsubstitution), sind aus der Natur der Sache geschöpft, und können daher durchaus noch benuzt werden, wenn der Wille des Erblassers nicht im einzelnen Fall eine gegenseitige Absicht an den Tag gibt; aber immer nur so, daß wo eine ganze Erbschaft Gegenstand des HauptVermächtnißes ist, auch das NachVermächtniß nur in dem Fall wo das VorVermächtniß ein Erbrecht gibt, ein wahres NachErbrecht geben kann.

§. 700. 703.

Die Pupillar- und QuasipupillarSubstitution, so weit sie etwas mehreres besagen, als ein gemeine NachErbsezung oder eine elterliche und geschwisterliche AfterErbsezung, fallen jezt mit allen ihren Erfordernißen und Folgen weg.

§. 704.

Vorgeschriebene und nicht beobachtete Feyerlichkeiten wirken Nichtigkeit, die Veranlassung des Mangels sey welche sie wolle, so weit sie nicht für bevorrechtete lezte Willen vom Gesez erlassen sind Sz. 1001.

§. 705. 706.

Kriegsleute haben von den mancherley römischen

Vor-

Vorrechten für ihre lezte Willen keines mehr als in der äussezren Form, wo sie zu feyerlichen lezten Willen statt der Staatsschreiber vor ihrem BataillonsChef, vor einem StabsOfficier, einem KriegsKommissär, und jedesmal zwey Zeugen, oder wiewohl nur bey der lezgedachten Form vor einem weiteren KriegsKommissär statt der Zeugen; bey solchen Soldaten aber, die krank oder verwundet sind, vor dem Oberfeldarzt und MilitärKommandanten errichtet werden können Sz. 981 und 982., und auch das nur, solang sie im Kriegszustand sind, Sz. 983., und sofern sie nicht über sechs Monate vor ihrem Tode aus dem Kriegszustand waren, wo sie sonst um es gültig zu machen, die gemeine Formen nachholen müßen, Sz. 984.

Die lezte Willen zur See haben ein ähnliches Vorrecht erhalten, wie jene der Kriegsleute: es kommt nicht blos den Seeleuten, sondern allen die auf dem Schiff sind, zu gut. Eine Eigenheit desselben ist, daß zum Vortheil, der dem Verstorbenen nicht verwandten SchiffsVorgesezten nichts darinn verfügt werden kann, und daß sie nicht erst sechs, sondern schon drey Monate nach Landung des Erblassers an Orten, wo er auf gemeine Art verfügen konnte, ihre Kraft verlieren.

§. 707 — 709.

Gar nicht mehr bevorrechtet sind lezte Willen zu frommen Stiftungen; eben so wenig elterliche lezte Willen Erl. II. 413. noch die elterlichen Erbtheilungen Erl. II. 491.

§. 710.

Die lezte Willen der Bauern, als solcher, haben ebenfalls keine Vorrechte, aber die auf dem Lande sey

es von wem es wolle Errichteten, genießen des Vortheils nur von der hälftigen Zahl der Zeugen (die jedoch in erforderlicher Zahl anwohnen müßen), unterzeichnet werden zu dürfen Sz. 974.

§. 711.

Die lezte Willen an Pestorten, worunter alle solche verstanden werden, welche wegen anstekenden Krankheiten gesperrt sind, können vor einem Ortsvorsteher oder Gerichtsmann und zweyen Zeugen gemacht werden. Weiter sind sie nicht bevorrechtet, und auch hier erlöscht deren Kraft, sobald der Erblasser von der Zeit an, wo die Sperre überhaupt oder für ihn aufhörte, noch sechs Monate lebte, ohne in gemeingültiger Form seinen lezten Willen zu erneuern.

§. 712.

Uebergehung der Erbverwandten in einem lezten Willen, auch der allernächsten, nuzt und schadet einem lezten Willen so wenig als den Erbverwandten, wenn diese ein PflichtErbrecht haben.

§. 713.

Blinde sind für ihre lezte Willen nicht bevorrechtet, die Natur versagt ihnen geheime, aber nicht die feyerliche; unser LandRecht fordert dabey für sie einen Rechtsbeistand, der statt ihrer die Niederschreibung der WillensErklärung und deren an sie geschehene Wiedervorlesung durch seine Unterschrift beurkunde Er l. II. 411. Stumme, wenn sie Schreibens kundig sind, können eigenhändige lezte Willen machen, die jedoch einige Eigenheiten haben, Sz. 979., ob auch öffentliche ist nach dem Code Napoleon zweifelhaft, nach badischem Landrecht ist es zu bejahen, sofern ein verpflichteter Rechtsbeistand dasjenige dabey in ihrer Gegenwart besorgt, was sie wegen Sinnenmangels nicht besorgen kön-

nen Erl. II. 408. Lesens und Schreibens Unkundige bedürfen keiner grösseren Zeugenzahl, sondern nur der Bemerkung der deswegen unterbliebenen eigenen Unterschrift bey öffentlichen lezten Willen; eigenhändige können sie nicht errichten.

§. 714. 715.

Die RechtsEinheit der Verlassenschaft dauert auf dem Kopf des nächsten Erbverwandten fort, auf ihn geht sie kraft Gesezes über, und mit ihr das Recht sich die Inhabung anzueignen, und dazu richterlichen Schuz, wo nöthig, zu verlangen, d. i. sie haben Besiz und Gewähr derselben. Dieser Uebergang geschieht jedoch wenn keine PflichtErben vorhanden sind, unter der Voraussezung, d. i. gesezlichen auflösenden Bedingung, daß kein formgültiger lezter Wille gefunden werde, der einen Erbnehmer berufe. Eines solchen Erbverwandten Daseyn wird immer vermuthet, auch wenn keiner bekannt ist. Die einstweilige polizeyliche Vorsorge der Obrigkeit, wo sie nöthig wird, ist die für einen Vermißten bis nach Ablauf der Erbverzeichniß und Bedenkfristen; wenn sich weder Erbe noch Erbfolger und Erbnehmer alsdann meldet, so geht daraus die Vermuthung der Erblosigkeit hervor, und ein Pfleger des ledigen Erbes muß ernannt werden, der die RechtsEigenschaft der Verlassenschaft vertritt. Wo ein lezter Wille sich findet, der einer bestimmten Person die Verlassenschaft zuweiset, eine gültige Form hat, und auf keine PflichtErben stößt, da geht auf diese Person Besiz und Gewähr über. Daher gibt es keine ruhende Erbschaft im römischen Sinn.

§. 716—718.

Statt der römischen ErwerbArt durch Adition oder Agnition, wovon nichts mehr anwendbar ist, gibt der Code Napo-

leon folgende Grundsäze: 1) die Erbschaft wird erworben mit der Eröffnung und der Kundwerdung an den nächsten Erben, daß sie offen und er der nächste Erbe sey, d. i. mit dem Anfall. 2) der Erwerb geschieht kraft Gesezes dem gesezlichen Erben; 3) er hat Eine und zuweilen eine doppelte auflösende Bedingung, a) daß der berufene gesezliche Erbe den Ruf annehme, und b) so oft die Erbschaft keinem PflichtErben angefallen ist, weiter, daß kein gültiger lezter Wille zu Gunsten eines Erbnehmers sich vorfinde, 4) bis zum Eintritt der Bedingung steht der gesezliche Erbverwandte im Besiz und Gewähr, und ist befugt und schuldig alle zur Erhaltung nöthige Handlungen fürsorglich vorzunehmen, die ihm aber eben deswegen auch für ErbAntretung nicht ausgelegt werden können. 5) Um durch eine annehmende oder ausschlagende Erberklärung den Fall der erfüllten oder fehlgeschlagenen Bedingung herbeizuführen, muß er a) erbfähig und b) nicht erbunwürdig, auch c) rechtsmächtig seyn, oder durch ordnungsmäßige Ermächtigung seiner Vormünder oder Rechtsbeistände für diesen Fall rechtsmächtig werden; d) die Erklärung muß ohne Beding oder Vorbehalt (die Rechtsvorsicht der Erbverzeichnung ausgenommen) auf das Ganze, das ihm angefallen ist, ungetheilt gerichtet werden; und e) unter keinen Umständen erfolgen, welche die Gültigkeit einer Willenserklärung vernichten, wohin eine irrige Ansicht über den Grund des Anfalls zuweilen, doch nur selten, gehören kann, Erl, II. 219. Nichts hindert den Erben f) sie durch Gewalthaber zu bewirken. Sie muß g) in Zeiten geschehen, d. h. weder vor erhaltener Nachricht vom Anfall, noch über dreyßig Jahre nachher, da wo niemand auf Erberklärung dringt, oder nicht nach Verfluß der gesezlich gegebenen und etwa richterlich ver-

längerten Bedenkfrist, da wo ein Betheiligter die Erklärung betreibt.

§. 720.

Bey der Bestimmung der Theile der Vermächtniße ändert sich folgendes an den römischen Grundsäzen: 1.) dazu, daß mehrere Vermächtnißnehmer in Rücksicht Anderer für eine Person gelten, mithin unter einander Anwachsrecht haben, ist beabsichtigte oder gesezliche Untheilbarkeit der lezten WillensVerfügung nothwendig, Erl. III. 464—470. 2.) Die Regel, daß die ohne Theilbenennung gerufene Personen nach den Köpfen theilen, kann nicht mehr auf die zu einzelnen Sachen gerufene angewendet werden: es sey wenig oder viel oder nichts, was nach Abzug dieser Sachen in der Verlassenschaft übrig bleibe, immer bleibt 3.) der gesezliche ErbeEigenthümer der Verlassenschaft, welcher die Schuldner und Vermächtnißnehmer auszuzahlen hat, und diesen abkürzen darf, was jene wegnehmen, wenn er nicht verzichtet, wo alsdann 4.) in Ermanglung Anderer der Pfleger des ledigen Erbes, oder wann eine Gant entsteht, der Gantpfleger eintritt, niemals werden dadurch die Erbstücknehmer zu Erbnehmern. Ist 5.) die Verlassenschaft mit Verfügungen überladen, so muß allen Vermächtnißnehmern nach den gewöhnlichen GantRegeln, d. h. nach Mehrzahl ihrer Forderungen verhältnißmäßig abgekürzt werden, falls sie gleicher Art sind; wo aber StückVermächtniße mit GattungsVermächtnißen zusammenstoßen, da leiden die GattungsVermächtniße den Abgang allein: derjenige hingegen, welcher im Besiz und Gewähr ist, es sey nun der gesezliche Erbe oder ein an seine Stelle getretener Erbnehmer muß in jedem Fall sich gefallen lassen, nichts zu haben, wann nichts übrig bleibt: denn sobald der Erbe nicht Pflicht-

Erbe ist, gibt ihm sein Erbrecht nie eine Befugniß zu verlangen, daß etwas für ihn im Erbe unerschöpft bleibe.

§. 721—723.

Die RechtsVortheile der Bedenkfrist und der Erbverzeichnung sind nun zusammen geworfen: diesem zufolge hat der Erbe a) drey Monate vom kundgewordenen ErbAnfall an zur Erbverzeichnung, deren Vornahme allein für Erb-Erklärung nicht gilt, Erl. II. 247. Nach diesem b) vierzig Tage Bedenkfrist, die da, wo jene Frist versäumt oder darinn und in den etwaigen Verlängerungen derselben die ErbVerzeichniß nicht geschlossen wurde, vom Ablauf derselben an laufen, da aber, wo sie benuzt wurde, vom Schluß der ErbVerzeichnung an, wenn dieser gleich früher erfolgt, ununterbrochen fortgehen; c) beede Fristen laufen jedoch nur alsdann mit RechtsNachtheil, wann in dieser Zeit ein Betheiligter die ErbErklärung betreibt, und d) der RechtsNachtheil besteht nachmals bey Versäumung der ersten Frist in dem Verlust der Befugniß seine ErbErklärung ferner von einer vorherigen ErbVerzeichnung abhängig zu machen, mithin in dem unbedingten Anfang des Laufs der BedenkFrist, bey Versäumung der lezteren aber weiter darinn, daß der Erbe, wann ein nachfolgender Erbe den Betrieb gemacht hatte, für verzichtend, wenn ihn aber Gläubiger allein gemacht haben, für annehmend angesehen werde. Wo e) niemand betreibt, dauert die Frist zur ErbErklärung dreyßig Jahre, innerhalb welcher der Erbe noch immer mit Vorsicht der ErbVerzeichnung annehmend oder auch ausschlagend sich erklären kann, wenn er sich durch Einmischung nicht dessen verlustig gemacht hat, vergl. Sz. 790. mit 800., Erl. II. 242.

§. 724. 725.

1.) Die Form der ErbVerzeichnung hat keine besondere Vorschriften erhalten, sie richtet sich nach den allgemeinen Regeln, nur muß sie gerichtlich seyn, Sz. 794. vergl. mit 126., Erl. II. 246. Unter den Wirkungen der Annahme mit RechtsVorsicht ist 2.) diese nicht mehr, daß der Erbe unbefugt wird, den Gläubigern sammt und sonders die Erbschaft zu überlassen und sich der Sorge für ihre Bezahlung daraus zu entheben, sondern dieses Recht bleibt ihm offen, Sz. 802. Abs. 1. Die Befriedigung der zuerst sich meldenden Gläubiger ohne richterliche Dazwischenkunft findet nur so lang statt, als nicht von andern Gläubigern Einsprache geschieht und damit eine richterliche Einschreitung nöthig wird, Sz. 808. Es tritt auch 3.) keinerley RechtsVermischung ein, so lang nicht alle Gläubiger abgefertigt sind, und alsdann der Erbe noch Sachen übrig hat, zwischen welchen und den Seinigen eine solche statt finden mag, Sz. 802. 4.) Unter andere Kosten dürfen auch die Kosten der RechnungsAblage des VorsichtsErben aufgerechnet werden, hingegen 5.) von den Vermächtnißen kann derselbe zu seinem Besten keinen besondern Abzug machen, keine Falcidische oder Trebellianische Quart nehmen. Das OffenbarungsGelübde kann nach Badischer EidesOrdnung §. 17 c und d. nur dann mittelst Eides verlangt werden, wenn die unverzügliche VersieglungsBitte bey der Behörde unterblieben ist, sonst nur durch HandGelübde. Endlich 6.) Die Befreyung dessen, der vom VorsichtsErben kauft, von UnterpfandsForderungen, ist keine andere und größere als diejenige, die jedem, der in öffentlicher Steigerung kauft, zusteht, nemlich daß er den, der verkaufte, und jene, welche die gerichtliche Sorge des Verkaufs hatten, zur Gewährlei-

stung belange, daß das Gut ledig sey, wenn sie es für ledig oder für zu erledigend mittelst des Erlöses angegeben und dafür nicht gesorgt, mithin ein Versehen begangen haben.

§. 726. 727.

Die Versäumung des RechtsVortheils der ErbVerzeichnung macht jezt alle Gläubiger ohne Unterschied, mithin auch die Vermächtnißnehmer befugt auf das Vermögen des Erben zu greifen, Sz. 794. Von einer stellvertretenden eidlichen Spezificazion kann keine Frage seyn; so lange gesezliche Hinderniße zur Verzeichnung dauern, lauft das Recht, Verlängerung der VerzeichnungsFrist zu fordern, fort; ist aber dieses einmal erloschen, so muß der Fall ohne weiters nach den Regeln der Versäumung jener RechtsVorsicht beurtheilt werden.

§. 728.

Die Erbtheilung kann von einem Erblasser geradezu niemals bloß dadurch zur Pflicht gemacht werden, daß derselbe das ErbtheilungsGeschäft einem Dritten überträgt, denn dieser Auftrag, wenn er nicht bey seinen Lebzeiten vollzogen wird, bindet weder die Erben, noch berechtigt er den Dritten, weil jeder Auftrag ohne Ausnahme durch den Tod des Gewaltgebers erlöscht, Sz. 2003. Mittelbar kann jedoch dieses durch Auftrag einer Treuhänderschaft (executio testamenti) geschehen, Sz. 1031.

§. 729.

1.) Eine Ausnahme von der kraft Gesezes bestehenden verhältnißmäßigen Theilung der Schulden zwischen den Erben, (welche jener ähnlich ist, die zwischen der KriegsVerlassenschaft und der bürgerlichen Verlassenschaft eines Kriegsmannes bey den Römern nach L. 17. §. 1. ff. de testam.

mil statt hatte), findet statt zwischen dem LandErbe und dem SonderErbe bey Erblassern, die Stammgut Lehengut oder AfterErbgut in ihrer Verlassenschaft haben, das auf andere als ihre bürgerliche Erben fällt. Hier gehen ebenfalls die Stamm- Lehens- und AfterErbschulden ganz auf die SonderErben, und die andere ganz auf die LandErben über, vorausgesezt jedoch, daß unter jenen Gläubigern, solche, welche nur hülfsweise das SonderErbe zum natürlichen Pfand haben, so lang mit auf das LandErbe greifen, als nicht durch ihre allda unmögliche Befriedigung sie auf jene zurückzugreifen in den Fall kommen, V. Konst. Ed. §. 32. Landr. Sz. 577 cq. und cr. Eine weitere Ausnahme ist bey der VortheilsGerechtigkeit, wo die Schulden kraft Gesezes nicht nach dem Theil, sondern nach dem Empfang aus dem Erbe sich theilen, Sz. 827 e. Leztere Ausnahme ist allein Badischen Rechtens, und erstere kommt im französischen Recht nur in Bezug auf die AfterErbschaften, und neuerlich bey denen neu errichteten Majoraten vor. 2.) Die Unwirksamkeit eines Vertrags zwischen dem Erblasser und den Erben, oder dem Erblasser und seinem Gläubiger, oder dem künftigen Erben und dem Gläubiger des künftigen Erblassers, wodurch eine veränderte TheilungsArt der Schulden oder eine SammtVerbindlichkeit der Erben festgesezt wurde, besteht noch als Folge aus Saz 1130., und möchte also nur durch eine nach angefallener Erbschaft erfolgte Genehmigung von den Betheiligten gehoben werden, Sz. 1338. 3.) Der Code Napoleon kennt keinen Unterschied zwischen elterlichen Theilungen und Anderen, in Bezug auf die Gewährleistungspflicht, allen gilt Saz 884., der sie zur Regel macht. Daß dieses die theilende Eltern nicht hindere, in einem eigenen lezten Willen die Gewährleistung zu

untersagen, versteht sich da von selbst, wo eine Entwährung den Freytheil nicht übersteigt: aber stillschweigend in der elterlichen Theilung begriffen ist jenes Verbot nicht. 4.) Jede sowohl vom Erblasser verfügte, als unter Erben vorgegangene, gerichtliche oder aussergerichtlich vollzogene Theilung kann wegen einer Verkürzung über ein Viertel umgestoßen werden, und braucht es mithin dazu weder einer Verkürzung über die Hälfte, noch einer solchen im Pflichttheil.

§. 730.

Der Code Napoleon kennt keinen Unterschied zwischen Erbtheilungs- und StückTheilungsKlagen (familiae herciscundae et communi dividundo), Sz. 815. vergl. mit 1476. und 1872. Daher findet dann auch bey Erbgegenständen eine wiederhohlte Anstellung der Theilungs-Klage statt, die das Gesez eine Theilungsvollendungs Klage nennt, Sz. 887. Die der Masse unzertheilt zu erhaltenden Sachen, als z. B. Urkunden, erlangen nur durch Uebereinkunft aller Erben oder durch richterliche Anordnung ihren BewahrungsOrt, Sz. 842. Wo an untheilbaren Sachen die Erben über eine bürgerliche Theilung durch Uebernahme des Einen unter ihnen gegen verglichener Herausgabe, die Erbgelder genannt werden, oder durch Versteigerung unter sich, nicht einig werden, da muß sie durch öffentlichen Verkauf geschehen, und können einzelne Erben dieses nicht hindern, noch der Richter dafür eine zertheilte Besizart unter den Erben einführen (Sz. 827. im Wort: sollen). Wo nach TheilungsRegeln auf allen Seiten die möglichste Gleichheit aufgefunden ist, und nun die Erben über die Wahl dessen, welches von diesen gleichgeltenden Theilen einem Jeden werden soll, da entschei-

det schlechthin das Loos, Sz. 832. Der Richter hat sich nach andern ZuscheidungsGründen nicht umzusehen, nur Einsprachen gegen die Gleichheit der Loose, oder gegen die Ziehung einer Sache in die Loose, wenn etwa der Eine ein gesezliches Vorrecht hätte, ein Stück im Werth voraus wegzunehmen, (z. B. nach Sz. 827 c. 566. 574. 1474 a. 1435. 1470. 1471.) finden statt, müssen aber vor der Ziehung vorgebracht werden, Sz. 835. Das Kurrecht fällt weg, außer wo etwa bey VortheilBerechtigungen die Verweisung auf Ortsherkommen es zum Mittel gemacht hat, den Vortheilberechtigten zu bestimmen.

§. 731. 732.

Jezt muß a) jeder Erbe, welcher kraft Gesezes in Besiz und Gewähr der Erbschaft kommt, seinen MitErben, die gleiche Gewähr haben, einwerfen, Erl. II. 275. 276. Nur Verzicht auf das Erbrecht kann ihn frey machen, Sz. 845. b) Der zufällige Untergang der einzuwerfenden Sache befreyt nur bey liegender, nicht bey fahrender Haabe, Sz. 855. vergl. mit 868. c) Der Einwerfung müssen sich auch die an die Stelle eines einwurfspflichtigen Erben tretende Gläubiger unterziehen, weil sie nur als Beauftragte, nicht als Eigenthümer in der VermögensBehandlung auftreten können, Sz. 1269.

§. 733.

Unter die einwurfsfreye Gegenstände gehören 1.) reine Schenkungen nie: immer wird 2.) ausdrückliche Erklärung erfordert, wo eine einwurfspflichtige Sache frey werden soll, Sz. 843., so wie daß diese Erklärung keine Ueberschreitung des Freytheils der Verlassenschaft wirke, oder nach römischer Rechtssprache, daß sie nicht in den Pflichttheil eingreife. Ebenso wenig 3.) das, was jemand zur Ausrüstung ins

Feld, als was er zum Antritt eines bürgerlichen Staatsdiensts erhielt, Sz. 851., ist einwurfsfrey, so weit es nicht zum ErziehungsAufwand noch gehört, z. B. wann ein Sohn erst um sich zu vervollkommnen, umsonst oder um ein Wartgeld, überzählig in einem Dienst angestellt wird. 4.) Die gewöhnliche KleidungsKosten sind ohne Unterschied, ob und was davon zur Zeit des ErbAnfalls noch vorhanden ist, einwurfsfrey, Sz. 852., nur aussergewöhnliche würden, und zwar ebenfalls ohne Unterschied, ob sie noch vorhanden, einzuwerfen seyn, Sz. 868. 5.) Nicht auf die belohnende Eigenschaft einer Schenkung, sondern auf die in einer durch Ortsgebrauch geheiligten Sitte gegründete Nothwendigkeit sie zu geben, um als Beweis von Achtung Liebe oder Dankbarkeit zu dienen, kommt es an, damit ein Geschenk seiner Natur nach für einwurfsfrey gelten. 6.) Was zu Lösung der Gefangenschaft eines Erben angewendet wurde, muß noch jezt als ein dem Unterhalt zuzugesellender Aufwand für einwurfsfrey erklärt werden, vergl. Sz. 852. mit 1558., jedoch nur so weit, als nicht der Erbe durch Vergehen oder Versehen die Gefangenschaft sich zuzog, indem er eine solche nie um Vortheil daraus zu ziehen geltend machen könnte, vergl. Sz. 1110 a. und 1117 a. 7.) Die EinwurfsFreyheit der Kosten des HochzeitSchmauses kommt nicht mehr zur Sprache, weil der Code Napoleon alle HochzeitKosten einwurfsfrey erklärt.

§. 734.

Die Frage, wie weit und auf welche Art ein Erblasser dem Erben auflegen könne, einwurfsfreye Bezüge einzuwerfen, muß nach dem Code Napoleon dahin beantwortet werden, so weit und auf die Art als er denselben über-

haupt mit Auflagen belasten kann, d. h. nur durch gültigen lezten Willen, und nur so weit, als der Freytheil reicht. Wo demnach PflichtErben vorhanden sind, mithin nicht die ganze Verlassenschaft Freytheil ist, da würde erst berechnet werden müssen, was ohne Einwerfung der Pflichttheil dieses Erben betrage, und wann nachmals durch die Einwerfung der Erfolg noch immer sich so stellt, daß er den Werth des Eingeworfenen und den auf obige Art berechneten Pflichttheil in seinem Erbtheil vorfindet, so ist die Verordnung wirksam, andernfalls ist ihre Wirksamkeit verhältnißmäßig zu mindern. Eine Ungültigkeit einer solchen Verordnung läßt sich nach dem Geist dieses Rechts nicht behaupten.

§. 735.

A) Die Einwerfung im Stück ist nicht mehr durchaus der Willkühr des Einwurfspflichtigen überlassen: bey Liegenschaften muß er sie thun, sobald ohnedieß die anderen Erben in Liegenschaft nicht gleichgestellt werden können, und diese es verlangen: bey fahrender Habe kann er sie im Stück nicht thun, ohne Bewilligung der MitErben, Sz. 855. 868. B) Die Werthberechnung geschieht bey Liegenschaften auf die Zeit des ErbAnfalls, woran nachmals nicht nur die Verbesserungs- sondern auch die UnterhaltungsKosten bis zur Einwurfszeit abgehen, Sz. 859. 861. 862.; bey Fahrniß geschieht die WerthBerechnung auf die Zeit des Empfangs der einzuwerfenden Sache, und geht nachmals kein Aufwand daran ab, Sz. 868. C) Die Befreyung von der Einwerfung durch Verzicht auf das Erbe, findet noch statt, Sz. 845. D) Natürliche und bürgerliche Früchte werden nicht vom Tag der geforderten Einwerfung, sondern von jenem des ErbAnfalls an, mit eingeworfen, Sz. 856.

§. 736.

Den Rechts-Besiz erhält der Erbe jezt kraft Gesezes bedingt, Sz. 724., und nachmals durch die Antretung der Erbschaft unbedingt (§. 716.), die Inhabung aber erst durch die Ergreifung. Nur der Erbfolger muß die Ergreifung dem Rechts-Besiz vorausgehen lassen, Sz. 769. 773. I.) Bey dem Verkauf einer Erbschaft wird des Verkäufers vorige Erb-Inhabung dadurch in eine für Dritte geführte Verwaltung umgewandelt, Sz. 1697. und 1698.; er hat für Versehen nach dem Verkauf nicht weiter zu haften, als jeder Verkäufer anderer Sachen, Sz. 1614. und 1696. vergl. mit 1150.; und für die vorher begangenen wie ein Vorsichts-Erbe den Gläubigern, Sz. 804. vergl. mit 1697. Vor dem Verkauf der Erbschaft veräußerte Liegenschaften gelten für ausgenommen vom Verkauf (Sz. 1697., dessen Ersaz-Gebot deswegen auf Erbschafts-Fahrniß beschränkt ist), woraus dann von selbst folgt, daß auch die darauf rechtlich bezügliche Schulden von der Erbmasse für abgesondert gelten, und nicht an den Käufer gefordert werden können, wenn nicht etwa diesem der Erlös in der Erbschaft mit ausgehändigt würde, weil sie durch jene Sonderungen aufgehört haben Erbschafts-Lasten zu seyn. II.) Die Erbschafts-Gläubiger können den Erb-Käufer auch ohne dessen Willen geradezu belangen, und bedürfen nicht des Umwegs einer Klage wider den Erben als Verkäufer, der an den Käufer nachmals rückgreifte, noch der Begründung durch eine Bereicherung des Käufers; Sz. 1166., sie können aber auch den verkaufenden Erben belangen, so lang sie diesen nicht frey gelassen haben, Sz. 1225. Der Staats-Beutel hat hierinn keine Vorrechte.

§. 738.

Die Erbzueignungsklage (haereditatis petitio) kann jezt auf einen lezten Willen nur alsdann gegründet werden, wann kein PflichtErbe vorhanden ist; dann wo dieser Fall eintritt, da findet nur eine VermächtnißKlage statt, selbst da, wo die Auslieferung des ganzen Freytheils ihr Gegenstand ist; der Vermächtnißnehmer bleibt in solchem Fall immer nur Erbtheilnehmer, der vom TheilErben (haeres partiarius) unterschieden ist, wie der Erbkäufer vom Erben, Erl. II. 414. 420. Auch auf AfterErbschaften ist daher meistens nur die VermächtnißKlage anwendbar; nur bey jenen, welche auf Geschwister oder deren Abkömmlinge gestellt sind, in einem Fall, wo weder Kinder noch Ahnen des Erblassers vorhanden sind, wo also die ganze Verlassenschaft Freytheil ist, läßt sich die ErbzueignungsKlage gedenken. Jene ErbzueignungsKlage findet nur statt a) wenn ein gesezlicher Erbe eine Verlassenschaft ganz oder zu einem Antheil (pars idealis, seu quota) anspricht; b) wann ein Erbnehmer gegen solche gesezliche Erben, welche nicht PflichtErben sind, die Abtretung verlangt: sie kann eine SammtKlage (universalis) seyn, wann sie auf das Ganze gerichtet ist, oder eine TheilKlage (partiaria, die von der TheilungsKlage, familiae erciscundae, wohl zu unterscheiden ist), wann ein Antheil am Erbrecht damit angesprochen wird; jede derselben kann eine einfache oder eine entwährende (qualificata) seyn, welches leztere sie alsdann wird, wann die RechtsVerfolgung auf der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines lezten Willens beruht. c) Wo ein Erbfolger gegen ein anderen Erbfolger ein besseres Recht ausführen will, da findet ebenfalls die entwährende Erbzueignungs-

Klage statt, sofern der leztere schon in Besiz und Gewähr vom Richter eingesezt ist; wo dieses nicht ist, da wird dessen RechtsVerhältniß gegen den früher aufgetretenen Erbfolger bloß im Weg der Einsprache wider dessen Begehren um Einsezung in die Gewähr ausgetragen.

§. 739.

Die ErbzueignungsKlage findet nur gegen solche Personen statt, die eine ganze Verlassenschaft einen Antheil oder ein Stück derselben aus anmasendem Erbrecht besizen, und damit dem Kläger die Zuständigkeit des gesezlichen Erbrechts ganz oder zum Theil absprechen; wo dieses nicht ist, da kann auch nur eine gemeine ZueignungsKlage (rei vindicatio) angestellt werden; so wie überall ein ErbschaftsKäufer nur die leztere hat, da er nicht Eigenthümer des Erbrechts, sondern nur des von einem Anderen durch solches erworbenen Vermögens oder SammtEigenthums wird.

§. 740.

Die Begründung der Erbzueignung kann 1.) weder auf einen Vertrag gestüzt, noch durch Zeugenaussagen bewiesen werden, sondern der Beweis muß lediglich durch schriftliche Urkunden geführt werden, ausser dem Fall eines erwiesenen Verlusts der vorhanden gewesenen Urkunde, wo dann die überall in solchen Fällen stellvertretende unvollkommene Beweise auch hier nicht abgeschnitten sind. Wo 2.) ein gesezlicher Erbe gegen einen Andern diese Klage anstellt, da hat er dasjenige zu beweisen, was den Grund seines Vorrechts ausmacht, welches nicht immer der Grad allein ist, sondern oft auch das ErbvertretungsVerhältniß oder die Angehörigkeit zu einer früheren Erbschichte.

§. 741.

§. 741, 742.

Bey Herausgabe einer Erbschaft behält 1) der redliche Besizer die bis zur erlangten Kenntniß von dem Daseyn eines näheren gesezlichen Erben oder bis zur angestellten Klage erhobene Früchte für sich Sz. 138. Der unredliche Besizer hat auch die verzehrten Früchte ohne Unterschied, und zugleich die vernachläßigten zu erstatten, ohne daß dabey ein Unterschied zwischen bürgerlichen und natürlichen Früchten statt fände Sz. 1155 a. vergl. mit Sz. 6 a. 2) Die Wiederverzinsung der gehobenen Früchte und Zinsen folgt ebenfalls der allgemeinen EntschädigungsRegel Sz. 1154 und 1155. Was 3) das Verhalten gegen Veräusserungen betrifft, so hat der redliche Besizer den Erlös von veräusserten Stücken, oder die daraus stellvertretend Angeschafte herauszugeben, hingegen an den dritten redlichen Erwerber kann sich derjenige, der durch Erbzueignung zur Inhabung gelangt, nicht halten Sz. 132. Eben dieses gilt bey Fahrnißveräußerungen, die von unredlichen Besizern geschehen sind, wegen Sz. 2279.; hingegen die LiegenschaftsVeräußerungen der Lezteren binden den rechtmäßigen Erben nicht, so lang sie nicht ersessen sind, vergl. 2265 nebst 2229., oder solang er nicht wissentlich den Erlös derselben vom Erbschaftsbesizer empfangen und angenommen hat, als woraus eine stillschweigende Genehmigung des Verkaufs folgen würde Sz. 1108 b.

§. 743.

Von Vergütung der Verwendungen auf Früchte die A) ein redlicher Besizer machte, und die ohne Erfolg geblieben sind, kann gewöhnlich keine Frage seyn, da dieser alle Früchte bis zur Einklagung behält, mithin gegen jenen Gewinn auch die Gefahr dieser Art der Verwendungen tragen

muß. Was B) die Verwendungen auf Bestand und Wesen der Sache betrifft, so müßen a) alle zur Erhaltung aufgewendete ohne Unterschied jedem Inhaber ersezt werden, Sz. 1581, b) die zur Verbesserung geschehene, so weit sie es noch für den, der Zueignungsweise ins Erbe tritt, seyn können, müßen dem redlichen Besizer auch erstattet werden, Sz. 577 a k 1673., dem unredlichen nur alsdann, wann der ErbEigenthümer sie nicht dem vorigen Besizer und Verwender heimschlägt, mithin deren Zurücknahme verlangt, als welche dieser sich gefallen lassen muß, Sz. 555., c) blosser AnnehmlichkeitsAufwand wird keinem ersezt, wohl aber kann der vorige Besizer den darinn steckenden bleibenden nüzlichen Aufwand als eine Verwendung in die dem andern durch Zuwachs vergl. Sz. 551. erworbene Sache wieder fordern, vergl. Sz. 548., wenn dieser ihm die Zurücknahme solcher Sachen da nicht gestatten will, wo sie möglich ist Sz. 1581.

§. 744.

Statt aller verschiedenen römischen Interdikte bedürfen wir nur einer einfachen Besizklage, die der gesezliche Erbe, oder der in dessen Rechte tretende Erbnehmer, Sz. 1006. der einen in der Form gültigen und daher zum Erwerbtitel dienenden lezten Willen vor sich hat, vergl. Sz. 2267., aus dem Grund, daß ihm Besiz und Gewähr zusteht, Sz. 724., gegen jeden hat, dem Besiz und Gewähr gar nicht oder nur in späterer Ordnung zukommt, und der nicht über ein Jahr im Besiz ist, Sz. 544 e. Wo der Besizer zwar nicht kraft Gesezes, aber kraft Richterspruchs, wie z. B. ein Erbfolger Sz. 770., oder ein Erbpfleger der Verschollenen Sz. 129. in Besiz und Gewähr der Erbschaft ist, da findet keine Erbbesizklage, sondern lediglich jene auf Herausgabe der Erbschaft,

d. i. die Erbzueignungsklage statt, Sz. 137. Wo nur einzelne Erbschaftssachen begehrt werden, die eigenmächtig der Verlassenschaft entzogen wurden, da tritt die gemeine Besitzklage ein, welche auch bey Stückvermächtnissen da statt findet, wo sie der Vermächtnißnehmer ohne Auslieferungsbegehren an den Erben an sich zog, und damit unrechtmäßig Früchte sich zueignete, die dadurch zurückgefordert werden, Sz. 1014.

Sechster Abschnitt.

Vermächtniße.

§. 745, 746.

I) Stillschweigende Vermächtnisse können nicht leicht vorkommen wegen der jezt durchaus nöthigen schriftlichen Form, wiewohl sie dadurch nicht ganz unmöglich gemacht werden, in sofern man jene, die nur folgweise aus einer schriftlichen Anordnung fließen, mit dahin rechnen will. II) Ein Veräusserungsverbot zu Gunsten einer bestimmten Person mag nur dann als Vermächtniß für diese Person gelten, wann es an den Erben gerichtet, und auf Zeit so betagt ist, daß man daraus abnehmen kann, es solle nach einer gewissen Zeit die Sache an die bestimmte Person abgegeben werden, wenn mithin das Wesen eines betagten Vermächtnisses vorhanden ist. Dasjenige Verbot, welches ohne Betagung ihm, oder welches überall nur einem Vermächtnißnehmer auferlegt wäre, und mithin in die Natur der Aftervermächtnisse oder AfterErbschaften übergieng, würde ungültig seyn Sz. 896. III) Ein Wink als Vermächtnißgebend kann nach jeziger Vermächtnißform nicht statt finden, weil er fremdes Vorsprechen voraussezt, worauf er bezogen werden könne, der Code Napo-

leyn aber durchaus eigenes Aussprechen des Willens fordert.

§. 747.

Daß der Erbe oder Vermächtnißnehmer seine Sache als Vermächtniß einem Dritten gebe, dazu kann er unbedingt auch nach angenommenem Vermächtniß nicht angehalten werden, Sz. 1021., sondern nur dazu, daß er entweder diese Auflage erfülle, oder sich des ihm gewordenen Vermächtnisses wieder entschlage. Sz. 954, 1052. Erl. II. 483., es wäre dann, durch ein ausdrückliches Einverständniß zwischen dem Erben und Vermächtnißnehmer oder zwischen diesen und dem Nachvermächtnißnehmer eine neue und solche Verbindlichkeit entstanden, womit jener gesezlichen Entschlagungsbefugniß entsagt worden wäre.

§. 748.

Die römische Eigenheit, daß wenn zweyen Personen ein Vermächtniß gegeben ist, deren Einer zugleich ein ErbschaftsAntheil oder die Erbschaft selbst vermacht ist, die Zweyte das Vermächtniß ganz empfange, weil niemals der Erbe sich selbst zahlen könne, fällt weg, da nichts mehr hindert, daß jemand einen Voraus oder Aufbesserung seines Erbtheils auch zum Theil aus seinem eigenen Antheil an einer Masse beziehe, Sz. 919, 1515. Erl. III. 398., und da die Erbzuwendung so gut als eine StückZuwendung ein Vermächtniß ist, mithin beede nur als zwey nebeneinander bestehende aus der Hand des gesezlichen Erben empfangene Vermächtniße anzusehen sind, die folglich der Vermächtnißnehmer sich selbst zahlt.

§. 749.

Die verschiedenen röm. Rechtstitel über einzelne Gattungen der Vermächtnisse z. B. von Waizenvermächtnissen, Oelvermächtnißen u. s. w. haben jezt um so weniger mehr Nuzen, als ihre Entscheidungen aus Sitten und Sprachgebrauch der Römer geschöpft sind, die anders als Beispielsweise zur prüfenden Vergleichung mit den Folgen aus neueren Sitten und Sprachgebräuchen nicht benuzt werden können.

§. 750.

Fremde Sachen können gar nicht, Sz. 1021., und Eigene des Erben, wie obgedacht (§. 747.) nur unter Beschränkung vermacht werden; was 1.) der Erblasser Eigenes daran hatte, wenn es ein nach dem Tod fortdauerndes und auf andere übertragbares Recht ist, davon ist das Vermächtniß gültig, Sz. 6 D., aber niemals wird der Belastete dadurch verbindlich, die Sache, wenn sie gleich im Rechtsverkehr ist, einzulösen, es mag der Erblasser gewußt haben, daß sie fremd sey oder nicht, Sz. 1021. Für fremd gilt jedoch nur jene Sache, die es zur Zeit der ErbEröffnung ist, Erl. II. 431.

§. 751.

Freymachung von Unterpfandslasten kann der Vermächtnißnehmer an den Erben niemals gesinnen, wo es der Erblasser nicht ausdrücklich befohlen hat, Sz. 1020. Aber er hat, wenn er in den Fall kommt, unverpfändlich belangt worden zu seyn, immer den Rückgriff auf den Erben, Sz. 874. Erl. 430.

§. 752.

Nur alsdann kann man nach unserer Rechtssprache sa-

gen, es sey ein Vermächtniß vorhanden, womit eigene Sachen des Vermächtnißnehmers ihm gegeben sind, wann zur Zeit der ErbEröffnung die Sache desselben eigen ist (§. 750.); von diesen gilt der römische Saz fort, daß sie nur das, was der Erblasser daran hatte, mithin wo dieser nichts daran hatte, auch nichts übertrage.

§. 753.

1.) Das GattungsVermächtniß (das jedoch nach unserer Rechtssprache nicht zu den Schenkungen unkörperlicher Sachen gehört, §. 257.) behält seine alten Regeln, es besteht nemlich so weit die mangelnde Bestimmung durch vernünftige aus der Sache hervorgehende, mithin nicht willkührliche, Gründe aufgefunden werden kann (Sz. 1129. vergl. mit 1100 de. als AnwendungsBerechtigung, und 1022. als rechtsähnliches Beyspiel). 2.) Das ErbtheilVermächtniß oder legatum partitionis überträgt, geradezu die Theilnahme an den Schulden ebenso wie eine Einsezung zum TheilErben, Sz. 1012. vergl. mit 1002.

§. 754.

Die Eigenheit des römischen Rechts, daß da, wo ein Erblasser dem Einen die Sache, dem Anderen deren Nuznießung vermacht, beede sich in die Nuznießung theilen, fällt weg, wenn nicht Nebenumstände des lezten Willens diese aus dem Wortsinn nicht hervorgehende Ansicht namentlich als Willen des Erblassers rechtfertigen, Sz. 1100 da. und de. vergl. mit 1156. und 1158.

§. 755. 756.

Da der Code Napoleon den Vermächtnißen ein gesezliches Pfandrecht gibt, Sz. 1017., so erlangt auch das SchuldVermächtniß dadurch ein solches: außer diesem ist je-

nes Vermächtniß noch jezt wie ehemals, als **Genehmigung** der Schuld, mithin als Beseitigung ihrer Anstände zu achten, wann die dazu nöthigen Nebenumstände zusammentreffen, Sz. 1338. Die Gleichheit einer VermächtnißSumme mit einer ForderungsSumme und noch weniger das bloße Daseyn einer Schuld des Vermächtnißnehmers, Sz. 1023., bildet ein SchuldVermächtniß, und fällt dabey die römische Ausnahme weg, wornach eine Forderung, welche Handlungen des Verstorbenen anfechtet, durch Annahme eines Vermächtnißes verloren gieng, Sz. 6 b. Nur da würde diese Anordnung sich noch anwenden lassen, wo die Anfechtung eine solche Eigenschaft hätte, welche für eine Verunglimpfung des Andenkens des Verstorbenen gelten könnte, Sz. 1047., und selbst hier würde nicht das Anfechtungsrecht selbst wegfallen, sondern nur das Recht, das Vermächtniß daneben zu behalten.

§. 757.

A) Vom Vermächtniß eines zu der Erbmasse nicht gehörigen also **fremden Stücks** (species) kann keine Frage werden (§. 750.). Uebrigens B) kann jeder Vermächtnißnehmer, der sich schon zur Annahme erklärt hat, rückwärts seine Vermächtniße wieder aufgeben und sich damit der darauf liegenden Lasten entledigen, Erl. II. 381. 484.

§. 758.

Die **Erbittung einer Bedenkfrist** fällt bey Vermächtnißen weg, da der Vermächtnißnehmer die Freyheit hat, durch NichtAnstellung des AuslieferungsBegehrens sich zu bedenken, so lang die VerjährungsZeit nicht abgelaufen ist, wo indessen der Erbe gesezlich die Früchte gewinnt, mithin keinen Nachtheil durch den Verzug leidet, Sz. 1014. Wo aber

der Erbe dennoch, um sich der Gefahr eines Vermächtnißes zu entledigen, nach Sz. 1258. Darlegung thut; da kann der Vermächtnißnehmer durch die Berufung auf eine nirgends vorbehaltene Bedenkfrist ihn davon nicht abhalten, wann das Vermächtniß an sich nicht etwa betagt, und zwar zum Vortheil des Vermächtnißnehmers als Gläubigers betagt ist, welches leztere im Zweifel nicht vermuthet wird, Sz. 1187.

§. 759.

Der Erbe ist I.) dem Vermächtnißnehmer so wenig als anderen Gläubigern für mehr als grobe Versehen verantwortlich, er mag mit ErbverzeichnungsVorsicht angetreten haben, Sz. 804. vergl. mit 808., oder ohne sie, vermög der RechtsAehnlichkeit dieser Entscheidung, die nicht in besonderen ErbverzeichnungsVerhältnißen gründet, mit Saz 1089., welcher die Ausdehnbarkeit jenes GesezAbschnitts nach RechtsAehnlichkeit bestimmt ausspricht, mithin hat solcher den Zufall, der nicht durch seinen Verzug oder durch grobe Versehen von seiner Seite veranlaßt ward, auch nicht zu tragen, Sz. 1302. Erl. II. 541. II.) Gewährleistung liegt dem Erben nur bey belasteten Vermächtnißen ob, sonst nicht, wann auch der Vermächtnißnehmer ein naher Erbe oder die Sache aus einer Gattung gegeben wäre, Sz. 952 a. dafern nur keine Gefährde untergelaufen ist, wo sonst die GefährdeKlage stellvertretend für die Gewährleistung seyn würde, Sz. 1116. vergl. mit 1100 de. Sz. 1382. III.) Der Erbe, der im Verzug der Auslieferung nach angebrachtem Begehren ist, kann dadurch in keinem Fall etwas an Früchten gewinnen, denn der römische Ausnahmsfall bey eigenen Sachen des Erben kann jezt nicht leicht mehr vorkommen (§. 752.), und wo er durch die Form einer Auflage gültig

vorkäme, bleibt er immer unter der Allgemeinheit des Gesezes Sz. 1014. IV.) Nie ist ein Erbe, den es zu sehr belästigt, eine vermachte fremde Sache zu erwerben und zu geben, dafür den Werth anzubieten schuldig (§. 570.); wäre auch das Vermächtniß so gestellt, daß es nicht für ungültig angesehen werden könnte — dieses würde der Fall seyn, wann nicht geradezu die fremde Sache vermacht, sondern den Erben auferlegt wäre, sie zu erwerben und zu scheyken — so würde jedoch mit der Unmöglichkeit sie zu erhalten, das Vermächtniß zerfallen, Sz. 1142. und 1147. Der Untergang einer Hauptsache bringt die Unwirksamkeit des Vermächtnißes nur bey natürlichen Nebensachen hervor, vergl. Sz. 624., hingegen keineswegs jene auf bürgerliche Nebensachen, die man getrennt innhaben kann, vergl. Sz. 1567. 1573. V.) Selbst aus RechtsUrsachen kann der Erbe eine vermachte Sache nicht ohne Mitwirkung des Vermächtnißnehmers oder ohne richterliche Dazwischenkunft veräußern, vergl. Sz. 2078., da er nicht mehr Eigenthümer sondern nur Bewahrer ist.

§. 760.

Die Strafe des Doppelten bey abgeläugneten Vermächtnißen fällt weg, aber nicht die PfandKlage (§. 755.), die jedoch nur auf ErbLiegenschaften, Sz. 1017. und gegen Dritte nur durch Bewahrung mittelst Eintragung wirkt, Sz. 1069. 1073. 1074. 2115.

§. 761.

WahlVermächtniße haben bey uns keine andere Wahlregeln als alle übrige WahlVerbindlichkeiten, daher fällt das Verbot der WahlErklärung durch einen Stellvertreter weg, ingleichem die Entscheidung durch das Loos,

wann mehrere zur gemeinsamen Wahl Berechtigte nicht einig werden, indem hier die Nichtwahl der Erben so lang zur Erledigung von der Vermächtnißlieferung dient, als die Wahlberechtigte nicht klagen, wenn sie aber nur mit verschiedener Wahl klagen so geht die Wahl auf den Erben als Schuldner über. In der Entscheidung zwischen dem besten und schlechtesten Stück, gibt Sz. 1022. Maas und Ziel, Erl. III. 147.: nie kann der Erbe das schlechteste geben, auch wann ein bloß unbestimmtes Vermächtniß vorhanden wäre. Die Bestimmung einer unbestimmten Mehrheit der VermächtnißGegenstände ist, für Baden wenigstens, auf drey zu beschränken, sobald mehrere vorhanden sind, Sz. 1022 a, sie kann aber nie alle vorhandene Stücke ergreifen. Ob der Erbe in seiner Wahl ein Stück treffe, das der Vermächtnißnehmer ehemals schon besessen und veräußert habe, dieses macht am Recht keine Aenderung.

§. 762 — 769.

A) Von einem Verzug des Vermächtnißnehmers in der Annahme kann keine Rede seyn, außer so weit der Erbe die Zahlung dargelegt und hinterlegt hätte, wo er alsdann ganz nach den Regeln der dargelegten Zahlung zu beurtheilen ist (§ 758.), und eben so wenig B) findet ein Abzug zu Gunsten eines zu sehr beschwerten Erben statt, so lang nicht ein PflichtErbe durch Ueberschreitung des Freytheils benachtheiligt ist. Die Regeln über die Falcidische Quart sind daher jezt unbrauchbar.

§. 770.

So weit noch jezt AfterErbschaften gelten, Sz. 897., so weit gilt auch eine stillschweigende oder verdeckte Errichtung derselben, wenn sie nur nicht zur Begünsti-

gung unfähiger Personen geschieht, Sz. 911. 1099., und ihr die gesezliche Erforderniße nicht mangeln.

§. 771. 772.

1.) Auf Güter die nicht des Erblassers sind, kann keine AfterErbsazung gerichtet werden, da solche eine UnterAbtheilung der Vermächtniße oder Schenkungen ausmacht, die auf fremden Sachen nicht statt finden, Sz. 943. 1021. 2.) Keine Socinische Kautel kann ein den Freytheil überschreitendes AfterErbe auf dieses Uebermaaß wirksam machen, Sz. 1048. 1049. vergl. mit 900. 3.) Keine Bedingung kann eine AfterErbschaft auf Fremde bringen. 4.) Fortwährende AfterErbschaften gibt es nicht, da unser StammgutsErbe kein solches, sondern eine bevorrechtete gesezliche Erbordnung ist, Erl. I. 457.

§. 773.

Die belastete Erbschaft anzutreten kann der LastErbe (fiduciarius) nie gezwungen werden, sondern bey dessen nach Abschluß der Bedenkfristen eintretender beharrlichen Weigerung tritt der AfterErbe (fideicomissarius) in Besiz und Gewähr des LastErben kraft RichterSpruchs Sz. 1053. und 1057., jedoch wo ein Theil der AfterErben noch ungeboren wäre, muß diesen ihr Recht ungeschmälert bleiben, Sz. 1050. und 1053 a., mithin darf vor desfalls vorhandener Gewißheit keine endgültige, sondern nur eine fürsorgliche Theilung, vergl. Sz. 840., statt finden.

§. 774. 775.

A) Was der LastErbe unter Lebenden vom Erblasser erhalten hatte, kann unter die WiederAbtretungsGegenstände mit gehören; dazu wird erfordert α) daß der Erblasser es ausdrücklich verordnet habe, Sz. 1052., oder

β) daß die Erbmasse durch Einwerfung zu bilden sey, als welche jene frühere Geschenke ergreift, mithin auch sie mit zu einem Theil der wiederabzutretenden Masse gesezlich vereigenschaftet. B) Wegen der besonderen Vor- und Neben-Vermächtniße kommt alles auf den Willen des Erblassers an; da einer Abtheilung einer Verfügungen in Haupt- und Vor- oder NebenVermächtniße ein Zweck unterlegt, und volle Wirkung gegönnt werden muß, so darf man im Zweifel nie vermuthen, daß eine dem Hauptvermächtniß auferlegte AfterErbEigenschaft auch die Nebenvermächtniße mit ergreifen solle, Sz. 1100 da. vergl. mit 1157. 1158. und 1161. C) Die durch ungerechte Urtheile einer AfterErbschaft etwa zugehenden Vermehrungen von der WiederAbtretung auszunehmen, verbietet Sz. 1350. Abs. 3., so wie auch ihm das StaatsInteresse sich widersezt, welches nicht leidet, daß rechtskräftig abgethane Prozesse durch eine Frage über die Gerechtigkeit des Urtheils wieder erneuert werden mögen. D) Die Ausnahme eines Zuwachses aus thörigten Handlungen hat ohnehin keinen RechtsBoden; alles kommt darauf an, ob eine Vermehrung als Anwachs für den Erben oder als Zugehörde des Erbtheils sich vereigenschaftet: ersteren Falls gehört sie nicht zur AfterErbschaft, lezterenfalls aber allemal.

§. 776.

1.) Die aus der Nothwendigkeit der EhesteuerGabe oder der Widerlage im römischen Recht abgeleitete Veräußerlichkeit einer AfterErbschaft findet nicht mehr statt, Sz. 204., und 2.) eine AfterErbschaft auf das, was jemand übrig haben wird, würde jezt nicht mehr die Unveräußerlichkeit des lezten Viertels der Erbschaft zur Folge geben, weil davon unser Gesezbuch nichts sagt, Sz. 6 b., und solche römische Verfü-

gung mit der nicht mehr gültigen Falcidischen und Trebellianischen Quart im untrennbaren Zusammenhang steht, sondern sie wirkt nur, daß keine Veräußerung ohne vorgängige Vernehmung des AfterErbpflegers, und wo nöthig, mit Erkenntniß des Richters, über die vernünftige Nothwendigkeit zu Angreifung des belasteten Vermögens für den Gebrauch des LastErben vor sich gehe.

§. 777. 778.

1.) Der LastErbe trägt den Zufall nur so weit, als ihm dadurch der Vortheil des Genusses, mit ihm alles, was er an der Sache hatte, entgeht, hingegen gerade so weit trägt ihn auch der AfterErbe, der die Wiederabtretung einer durch Zufall untergegangenen Sache nicht verlangen kann, Erl. III. 307. lit. c. 2.) Sicherheitsleistung kann an den LastErben nicht verlangt werden, so weit sie ihm nicht ausdrücklich vom Erblasser auferlegt ist: es tritt an deren Stelle die Vorsicht der Ernennung eines Erbpflegers, Sz. 1055 — 1057. und die Eintragung in die Grund- und PfandBücher auf alle erbpflegschaftlichen Liegenschaften, Sz. 1069. Endlich 3.) der Abzug der Trebellianischen Quart fällt weg.

§. 779.

Das Verhältniß A) desjenigen LastErben, der eine ganze Verlassenschaft oder einen Antheil mit dieser Wiederabtretungslast übernehmen soll, zu den ErbschaftsGläubigern und Vermächtnißnehmern ist ganz das Nemliche, wie wenn er nicht LastErbe wäre, da die LastErbschaft nur an solche kommen kann, welche ohnedieß im begebenden Fall gesezliche Erben sind, Sz. 1048. und 1049., mithin die AfterErbsezung ihnen das Erbrecht nicht gibt, Sz. 1002., sondern es

nur aus gesezlichem Vorbehalt, Sz. 897., auf die Erfüllung gewisser Auflagen bedingt: nur muß a) derselbe immer als VorsichtsErbe behandelt werden, Sz. 1057 — 1061., und ebenso b) der AfterErbe, wann er eintritt und noch unbefriedigte Gläubiger findet; folglich c) sind bezahlte Schulden und Vermächtniße, sie mögen aus der Masse oder von dem LastErben aus dem Seinigen bezahlt seyn, bey der Wiederabtretung dem AfterErben an der Erbschaft abzuziehen. Wo hingegen B) derjenige, welcher nur ein Erbstück zum LastErbe erhält, auch desfalls nur ganz in die Obliegenheit eines Erbstücknehmers tritt und mehr den AfterErben bey der Abtretung nicht aufrechnen kann, als was diesen gesezlich trifft.

§. 780—785.

Die römischen Kodizille als Gegensaz der Testamente können jezt nicht mehr vorkommen, weil die Erbernennung als ein wesentliches Stück gewisser Arten der lezten Willen, nemlich der Testamente weggefallen ist, auch die AfterErbsazungen, als der ehemalige HauptAnlaß zu Kodizillen weggefallen sind, und jezt jeder lezte Willen nach römischer Sprache ein codicillus ab intestato ist.

§. 787—789.

Sicherheitsleistung durch Bürgen kann kein Vermächtnißnehmer an den Erben wegen betagter Vermächtniße fordern, sondern muß sich mit dem gesezlichen Unterpfandsrecht begnügen (§. 760), auch der Erbe kann an den Vermächtnißnehmer wegen Erfüllung der Auflagen sie nicht begehren, statt deren ihm der gesezliche Verfall des Vermächtnisses durch NichtErfüllung dient, Sz. 954 und 1046. Nur da, wo eine Verordnung des Erblassers, oder eine in anderen Um-

ständen begründete gesezliche Ursache die BürgschaftsForderung herbeiführt, kann sie statt finden.

§. 790.

Nach dem Code Napoleon unterscheide man vorerst A) Erbstückvermächtniße und dabey I) den Erwerb des GrundEigenthums, der mit dem ersten Moment des Anfalls der Erbschaft geschieht, sodann den Erwerb des Genußrechts, welcher erst vom Auslieferungsbegehren an in der Regel statt findet, Sz. 1014; Ausnahme von lezter Regel machen α) Verordnungen des Erblassers, welche verfügen, daß der Genuß gleich mit dem Eigenthum übergehe, β jährliche Unterhaltszahlungen Sz. 1015. Im übrigen ist in Bezug auf den Erwerb kein Unterschied zwischen vererblichen (transmissibile) und unvererblichen Vermächtnissen, B) bey Erbtheilvermächtnissen wird GrundEigenthum und Genußrecht zugleich durch den Tod erworben, jedoch lezteres nur unter der auflösenden Bedingung, daß der Vermächtnißnehmer innerhalb eines Jahrs die Auslieferung an den Erben gesinne, sonst geht das Genußrecht vom ErbAnfall an bis zur Auslieferungsbitte auf den Erben zurück, Sz. 1005 und 1011. Erl. II. 422. Die Frage: wie II.) ein dem Regenten hinterlassenes bedingtes Vermächtniß anzusehen sey, ist schon nach römischem Recht, noch mehr aber nach dem unsrigen, dahin zu beantworten: α) ob es dem Regenten, als solchem, oder demselben als erwerbfähigen Staatsbürger vermacht sey, muß vordersamst aus Wort und Sinn des Erblassers erforscht werden; ist β) das Erstere der Sinn, so gehört es der unsterblichen Person des Regenten, und es geht mit der StaatsErbschaft das Erwerbrecht auf jeden Regierungs-Nachfolger kraft Gesezes über, solches mag bedingt oder unbedingt seyn; ist es aber γ) ihm als Privatperson zugedacht,

so kann und muß alsdann freylich von einer Vererbung die Rede werden, die allen seinen PrivatErben zu gut kommt, und für diese ist, nachdem alle Fiscivorrechte dieser Art aus dem Code Napoleon verbannt sind, das Erwerbrecht nur alsdann vererblich, wenn das Vermächtniß unbedingt ist, oder bey Lebzeiten des Vermächtnißnehmers durch Erfüllung der Bedingung unbedingt wird; übrigens δ) versteht sich, daß der Nachfolger oder der PrivatErbe bey fehlgeschlagener Bedingung das Erwerbrecht zu einem wirklichen Erwerb nicht benuzen könne. III) Vermächtniße zu Gunsten der Freyheit im römischen Sinn können nur da vorkommen, wo es Sklaven oder Leibeigene im strengen Sinn gibt; bey Jenen zu Gunsten des LebensUnterhalts kennt unser Recht keine andere Ausnahme, als die Obgedachte wegen des Früchtengenusses; in Absicht der Bedingungen kann ein solches also nicht anders als andere Vermächtnisse beurtheilt werden: deswegen würden jedoch die Entscheidungen der zwey Fälle L. 18. §. 2. ff. de alim. legat. und L. 1. C. de legatis bey uns, wo nicht Nebenumstände eine andere Willensmeynung des Erblassers andeuteten, ebenso wie in Rom ausfallen müssen, weil in beeden Fällen der Vermächtnißnehmer, welcher gewisse JahrsZieler oder betagte Zahlungen empfangen sollte, wenn er bey den belasteten Erben wohnend bliebe, und bey demselben, solang dieser lebte, aushielt, die Bedingung so viel an ihm ist, erfüllt hat, und an deren Erfüllung nur durch Ereignisse in der Person des Schuldners gehindert ward, welches dem Berechtigten nicht schaden darf Sz. 1178. Wie jährliche Vermächtniße in Hinsicht auf den Erwerb zu beurtheilen s. Erl. II. 427.

§. 791.

§. 791.

Wegen einem auf Willkühr des belasteten Erben betagten Vermächtniß muß untersucht werden, ob der Tag die Eigenschaft einer Bedingung hat, oder nicht. In jenem Fall ist das Vermächtniß ungültig Sz. 1174. Im lezteren ist die aus einer eigenen Ansicht über die Natur der Willkühr geschöpfte Entscheidung L. 41. §. 13. ff. de Leg. III. für unser Recht nicht anwendbar; denn eine folgerichtige Fortleitung des dort unterstellten Entscheidungsgrunds würde zur Folge geben, daß das Vermächtniß gefallen sey, da der belastete Erbe lebenslang nicht gewollt habe, und mit dem Tod nicht mehr wollen könne, welches ganz gegen den Willen unseres bürgerlichen Gesezbuchs liefe. Die natürliche Ansicht eines solchen Falls ist folgende: der Erblasser wollte im Voraus keinen sichern Tag bestimmen, um der ungewißen Zukunft nicht vorzugreifen, welche diesen Tag dem Erben allzubeschwerlich machen könnte; er wollte aber auch die Sache nicht auf den Tod des Erben verschoben haben, weil er sonst diesen Tag geradezu benannt haben würde, nachdem diese Betagung den Erben nie gehindert hätte, beliebigen Falls früher zu zahlen; er muß daher gewollt haben, daß der Erbe, das Vermächtniß entrichte, sobald als es ohne besondere Beschwerde geschehen könne, weshalb bey einem unbilligen Verzug der Richter nach Billigkeit zu ermessen hat, wohin uns die Rechtsähnlichkeit des Sz. 1901. auch anweiset.

§. 793.

I) Die römische sechs absolute Erbunfähigkeiten fallen jezt weg, nur jene der Ausländer bleibt, welche einem Land angehören, das ein FremdlingsErbrecht bey sich aufstellt, S. 902., vergl. mit Sz. 912. II) Unter die

beziehungsweise unfähigen Erben gehören, 1) nebst denen aus Blutschande, auch die aus Ehebruch Erzeugte, welchen beeden von ihren Eltern nichts als nothdürftiger Unterhalt zugewandt werden kann, Sz. 908. vergl. mit 762. 2) statt der Konkubinenkinder gehören unter die beziehungsweise erbunfähigen Personen alle anerkannte natürliche Kinder, welchen nicht mehr als ihre Erbgebühr zugewendet werden kann, so lang gesezliche Erben vorhanden sind, Sz. 908. vergl. mit 757 und 758. (wegen der Vermächtnisse an nicht anerkannte uneheliche Kinder und an Beischläferinnen s. Erl. II. 334—336.) 3) Eine Unfähigkeit der Zeugen eines lezten Willens in solchem bedacht zu werden, kennt der Code Napoleon nicht, dagegen tritt an deren Stelle die Unfähigkeit der Krankenbesorger aller Art, sobald sie mehr als belohnende Ehrengeschenke empfangen sollen, und solchenfalls nicht nahe Verwandte sind, Sz. 909., nach Bad. Erweiterungen gehört dahin auch der dabey beschäftigte Staatsdiener, als Amtsrevisor, Staatsschreiber u. s. w., so wie derjenige, durch dessen Handschrift der Inhalt niedergeschrieben wurde Sz. 909. a. Erl. II. 338., weiter kommt 4) neben dem nur in gewisser Beschränkung zur Erbschaft zugelassenen zweyten Ehegatten, Sz. 911. vergl. mit 1098 und 1099. noch hinzu 5) die Unfähigkeit des Vormunds, der nicht Ahne ist, in Bezug auf den Mündling, solang seine Rechnung nicht richtiggestellt ist, Sz. 907. und 6) jene der todten Hand, die nicht zur Annahme von jenem Regenten, der ihr Herr ist, Ermächtigung erhalten hat Sz. 937. vergl. Erl. II. 345. mit welcher übrigens jene Ermächtigung nicht zu verwechslen ist, welche ein Erblasser braucht, um seinen Verfügungen zu Gunsten dritter Körperschaften den Vollzug zu sichern, Sz. 910, denn diese leztere Ermächtigung ist allemal bey jenem

Regenten auszuwirken, der ein Herr des Erblassers ist, und bedarf also noch neben jener Ermächtigung eines besonderen Nachsichtsbriefs, sobald Erblasser und Körperschaft nicht einem gemeinschaftlichen Herrn unterstehen.

§. 794, 795.

Ungeborne sind soweit erbfähig, als sie zur Zeit der Erberöffnung erzeugt sind, Unerzeugte sind es nicht, ausser bey den wenigen erlaubten AfterErbschaften, Sz. 1050. und gewissermasen bey dem Stammgut. Das Durchlaufen eines Vermächtnisses durch eine unfähige Hand um an einen Fähigen zu kommen, ist als eine mittelbare Begünstigung des Unfähigen unstatthaft Sz. 1099.; aber dieses würde den Fähigen, dem es bestimmt ist, nicht davon ausschliessen, sondern ihn geradezu eintreten lassen, Sz. 1033. vergl. mit 750, 1166 und 64.

§. 796.

Die Zeit der Erbfähigkeit bestimmt sich nach dem Code Napoleon ganz einfach durch die Zeit des Anfalls, ausgenommen bey Erbtheilvermächtnißen, wo die Fortdauer der Erbfähigkeit bis zur Zeit der Forderung nöthig ist, wenn der ernannte Vermächtnißnehmer durch verspätete Forderung die Bedingung des gleichbaldigen Erwerbs unerfüllt gelassen hat Erl. II. 342. Alle römische Unterschiede fallen daher weg.

§. 797.

1.) Die VerordnungsUnfähigkeit eines Verstandlosen tritt nur ein, wann die Sinnenverwirrung aus dem VerfügungsInhalt hervorgeht, oder vor dem Aufsaz der Verordnung ordnungsmäßig die Entmündigung eingeleitet war, Sz. 504: nach erkannter Entmündigung retten lichte Augenblicke einen in solchen gefertigten lezten Willen nicht, wann nicht die Aufhebung

der Entmündigung vorausgegangen ist, Sz. 512. 2.) Wegen Trunkenheit und Zorn würde man nach dem Tode des Erblassers nur jenen lezten Willen anfechten können, der in sich die Spuren der GemüthsBethörung trägt, Erl. II. 20. Keiner von solchen würde aber ohne neue gültige Verordnung durch bloße Genehmigung zu Kräften erwachsen, Sz. 911 b. 1339. 3.) Taubstumme, die eine Fähigkeit haben, ihre Gesinnungen zu erkennen zu geben, sind ohne regentamtliche Erlaubniß verordnungsfähig, Sz. 979.; Andere könnten es auch durch sie nicht werden. 4.) Nur Vollmündige sind verordnungsfähig, ihre Mündigkeit hat aber keine andere TagBerechnung in dieser Beziehung als in jeder andern, nemlich die Vollendung des lezten Tags der erforderlichen Zeit, Sz. 2261., ohne auf die überschiessenden Stunden zu sehen, Sz. 2260. 5.) keine Strafe wirkt eine VerordnungsUnfähigkeit, als jene, welche den bürgerlichen Tod nach sich zieht, Sz. 25. Abs. 3., diese aber wirkt rückwärts, so daß selbst vorhandene lezte Willen nichts gelten, Sz. 25. Abs. 1., welches als ein Theil der Strafe mit angesehen werden muß, da die gemeine Regel sonst seyn sollte, daß lezte Willen unter solchen Umständen gleich in Erfüllung gehen, theils um die Rechtsdichtung des natürlichen Todes festzuhalten, theils nach der RechtsAehnlichkeit bey Verschollenen, Sz. 123. 6.) Die Unfähigkeit der Haussöhne zu Verordnungen fällt weg, so wie 7.) jene wegen der Sklaven, dagegen die wegen der Ausländer noch erwiederungsweise statt finden kann, so wie im Großherzogthum Baden 8.) so weit noch OrdensKlöster bestehen, auch die VerordnungsUnfähigkeit der OrdensGeistlichen fortdauert, dagegen mit der Aufhebung des Klosters verschwindet, Bad. Reg. Bl. v. J. 1807.

St. 18., welches dann kraft RechtsAehnlichkeit noch vielmehr von einzelnen mit Aufhebung ihrer äußeren OrdensVerbindlichkeit in die Weltlichkeit mit StaatsBewilligung entlassenen Glieder gilt, welche in keiner Hinsicht mehr einer vom Orden herrührenden Beschränkung in ihren bürgerlichen Rechten unterliegen können, Erl. III. 609.

§. 798.

In welchen Fällen ein Irrthum in den VermächtnißUrsachen dem lezten Willen schade, beantworten die zum Theil vom römischen Recht abweichende Folgerungen in den Erl. III. 455—460.

§. 799.

Ebenso vereinfacht der Geist des Code Napoleon die Anwendung der Lehre von den Bezeichnungen (demonstrationes), wodurch Manches von dem, was in Rom galt, wegfällt, Erl. II. 460—463., und die Erkennbarkeit des Beabsichteten der wesentlichste leitende Gedanke für die Anwendung bleibt. Daher würde auch die mittelst eines Uebernamens oder Schimpfworts geschehene Bezeichnung des Vermächtnißnehmers diesen des Vermächtnißes nicht berauben, sobald er kenntlich bezeichnet wäre, und die unangenehme BezeichnungsArt ihn nicht abhielte, das Vermächtniß zu fordern.

§. 800.

Noch jezt darf A) das Recht zum Vermächtniß nicht der reinen Willkühr dessen, welcher es zu leisten hat, überlassen seyn, Sz. 1174. vergl. mit 900.; nichts hingegen würde im Weg stehen, daß es auf die reine Willkühr eines Dritten ausgesezt würde, da diese unter die zufälligen Bedingungen gehört, Erl. III. 117. Hiervon läßt sich K-

Vermächtniß nach Ermessen eines Dritten an sich zwar wohl unterscheiden, da dieses eine auf innere Gründe gebaute vernünftige Willkühr fordert, mithin in so weit einer fremden Beurtheilung unterworfen werden könnte. Allein immer bliebe es eine auf eine zufällige Bedingung ausgesezte Verbindlichkeit; der Erblasser, der eine bestimmte Person zum Ermessen beruft, gibt damit deutlich an den Tag, daß es ihm nicht gleichgültig sey, wer ermißt, jede Bedingung aber muß nach der wahrscheinlichen Meynung dessen, der sie sezte, erfüllt werden, Sz. 1175. vergl. mit 1100 d a.; folglich würde, wo nicht die Umstände (und zwar in der Regel nur die aus dem lezten Willen selbst entnommenen, Saz 1156 a.), eine andere Deutung erheischen, das Ermessen des Dritten ohne einem weiteren OberErmessen zu unterliegen, den Eintritt oder die Fehlschlagung der Bedingung bestimmen. Wo nur die Wahl zwischen mehreren Stücken auf einen Dritten ausgesezt ist, da würde in Ermanglung der Wahlbestimmung durch diesen, der Erbe als Schuldner die Wahl haben, Sz. 1190. Wo aber von einer auf Dritte ausgesezten Wahl zwischen mehreren Personen die Rede wäre, auf welche das Gesez von WahlVerbindlichkeiten nicht geht, Sz. 1189.; da müßte abermal deren Bestimmung als Bedingung behandelt werden, weil sie eine künftige sowohl ihrer Entstehung als ihrer Richtung nach ungewisse Begebenheit ist, wovon die Wirklichkeit einer Verbindlichkeit abhängig gemacht ward, Sz. 1168., mithin würde bey unterbliebener oder unmöglich gewordener Wahl das Vermächtniß gefallen, und nicht, wie in Rom, zwischen allen jenen Personen theilbar seyn, vergl. Sz. 901 d., wiewohl die Betheiligten im Fall des eigensinnigen Unterbleibens gegen den Dritten

zur EntschädigungsForderung berechtigt seyn würden, sobald dieser aus irgend einem vorausgegangenen Verhältniß eine Verbindlichkeit gehabt hätte, die Wahl auf sich zu nehmen. Sz. 1142. vergl. mit 901 d. Erl. II. 123.

§. 802.

Von den allgemeinen römischen Regeln über die Bedingungen der Vermächtniße, die noch fort bestehen, sind nur zwey Abweichungen hier anzumerken: nemlich A) wo die Thatsache über die Erfüllung einer Bedingung zweydeutig ist, da haben wir keine allgemeine Berechtigung für die Erfüllung einer Bedingung die Vermuthung zu ziehen: schon nach römischem Recht läßt sich solche Befugniß bestreiten, weil die dafür angezogene L. 10. §. 1. ff. de reb. dub., sich als PartikularEntscheidung ausspricht, die aus der Begünstigung der persönlichen Freyheit ausgeht, daher ausser dieser Lage nicht wirksam seyn darf. Aber in unser Recht kann sie vollends nicht übertragen werden; einmal nicht aus dem Justinianeischen Gesezbuch, eben wegen dieser Zweydeutigkeit, Erl. IV. 566.; zum andern nicht aus dem Geist des Code Napoleon selbst, weil im Zweifel für den, welchem durch Erfüllung der Bedingung etwas entgeht, Sz. 1162., und für den Erben gegen den Vermächtnißnehmer, Sz. 1100 d d. die Auslegung gemacht werden soll, also diesem gemäß für die Fehlschlagung der Bedingung zu muthmasen ist. Sodann B) die Regel, daß reinwillkührliche Bedingungen auf Seiten dessen, der berechtigt werden soll, gleich nach dem Tode erfüllt werden müssen, widrigenfalls die Gläubiger Einweisung verlangen dürften, kann nur bey jenen ErbVermächtnissen noch Anwendung finden, wo kraft Gesezes Besiz und Gewähr auf den eingesezten Erben übergeht, und auch da muß ihm

dazu die zur ErbErklärung gesezliche Zeit gegönnt werden, weil in diesem Fall die Erfüllung der Bedingung einen Theil der Erklärung ausmacht. Bey allen andern Gattungen der Vermächtniße ist es weder für die ErbGläubiger, die lediglich an den gewährten Erben sich halten, noch für diesen, welcher am Schuldenzahlen durch die Ungewißheit der Vermächtniße, die in jedem Fall den Schulden in der Zahlung nachgehen, nicht gehindert wird, ein rechtliches Anliegen, daß der Vermächtnißnehmer in einer bestimmten Zeit erfülle, und dieser ist daher hierinn nicht weiter an Fristen gebunden, als er es wegen dem AuslieferungsBegehren überhaupt ist.

§. 803.

Die Eigenheiten des Justinianeischen Rechts in Absicht der VermächtnißBedingungen, finden größtentheils nicht mehr statt. 1.) Wenn in einem und demselben Aufsaz einer und der nemlichen Person dieselbe Sache zweymal, einmal bedingt, einmal unbedingt vermacht wäre, so müßte wegen der gesezlichen Begünstigung des Erben, Sz. 1100 dd., das bedingte Vermächtniß vorgezogen, mithin die Verbindlichkeit von der Erfüllung der Bedingung abhängig gemacht werden; wenn bey einem solchen vielfachen Vermächtniß einer Sache in einerley Urkunde jedes bedingt, doch auf verschiedene Bedingungen gestellt wäre; so würde, wenn sie mit einander verträglich sind, die Erfüllung Aller gefordert werden müssen; wann sie aber dieses nicht sind, die Wahl des Erben seyn, welche erfüllt werden solle. Entspringt aber eine oder die andere Verschiedenheit aus zwey verschiedenen lezten Willen, so würde auch jezt noch wie ehemals die jüngste Verordnung gelten; und das nicht nur soweit beede unverträglich sind, Sz. 1036., sondern auch soweit sie neben

einander bestehen können, auch hier würde der Stand der Bedingungen bey ein und der nemlichen Sache nach dem jüngsten allein zu ermessen seyn, wenn nicht der Inhalt deutlich als ein Zusaz zu dem vorigen Vermächtniß erschien, weil die abermalige veränderte Verfügung über den nemlichen Gegenstand im Zweifel für Widerruf der Früheren gilt. II.) Die Bedingung für Enterbungen fällt mit diesem Rechtswesen selbst weg. III.) Wegen der unmöglichen oder schweren Bedingungen bleibt es bey den alten Grundsäzen, einige einzelne Anwendungen abgerechnet, davon s. Erl. II. 322—327., so wie IV.) bey dem Ausschluß der Erben, deren Erblasser die BedingungsErfüllung nicht erlebte, Sz. 1040. und 1041. V.) Das Bestreben eines Vermächtnißnehmers eine ihm auferlegte Erfüllung zu bewirken, kann niemals für Eintritt der Erfüllung gelten, wo nicht am Erben oder Schuldner die Schuld der NichtErfüllung lag, Sz. 1175. vergl. mit 1178., oder aus dem Willen des Erblassers hervorgeht, daß es eine bloße GehorsamsBedingung seyn sollte, Erl. III. 120. VI.) Das Verbot verfänglicher Vermächtniße (captatoria legata) ist zwar in dem Code Napoleon nicht ausdrücklich ausgenommen, aber es ist im Geiste desselben, weil dadurch ein lezter Wille von einem Anderen abhängig wird, welche Abhängigkeit zu verhindern Zweck des Sazes 968. ist. VII.) Unbestimmte reinwillkührliche Bedingungen etwas nicht zu thun, bedürfen ohne Unterschied zwischen Erb- und StückVermächtnißen keiner Mutianischen Kaution mehr, sie gelten jezt nur für Auflagen oder Zweckbestimmungen, vermöge dem Saz 900 a. Die in ZeitBestimmungen eingeschränkte müssen abgewartet werden, Sz. 1177. Die Zurückwirkung der eingetroffenen Bedingung bleibt, aber als all-

gemeine Regel, Sz. 1179.; hingegen das Verbot auflösender Bedingungen fällt bey ErbVermächtnißen so gut als bey ErbstückVermächtnißen weg, da es nicht in den Saz 900. aufgenommen ist, und da solche Bedingungen nichts anders wirken, als ein Rückfallrecht an den gesezlichen Erben, welcher im Code Napoleon durchaus begünstigt ist, solche Rückfallrechte ihm auch nicht fremd sind.

§. 804.

Verboten sind wechselseitige Vermächtniße nicht, nur dürfen sie nach dem Buchstaben des Gesezes nicht in einerley Urkunde, Sz. 968., und nach dem Geist desselben nicht in Abhängigkeit von einander errichtet werden, sondern jedes muß für sich als selbstständiges Rechtswesen da stehen, mithin darf nie eine Doppelrücksicht (correspectivitas) dabey ausgedruckt oder unterstellt werden.

§. 805.

I.) Das Verbot einer Betagung bey Erbsazungen, das schon im römischen Recht die Vermächtniße nicht mitbegriff, fällt jezt ganz weg; so wie II.) die besondere Wirkung der bonorum possessio bey Vermächtnißen von ungewisser Betagung, der auf seinen eigenen Todestag zur Erbschaft gerufene Erbe, kann nicht früher dazu gelangen, vergl. Sz. 1177.

§. 806.

Eine Sicherheitsleistung für Auflagen ist nicht gesezlich, wohl aber der Verfall des Vermächtnißes durch NichtErfüllung der Zweckbestimmung, Sz. 954., und das unmittelbare Klagerecht derer durch Auflagen begünstigten, wenn ihrer Seits die Annahme erfolgt ist, Sz. 1121.

Derjenige, dem etwas zu Verrichtung eines Auftrags vermacht wurde, wird nach den gemeinen Regeln des Auftrags gerichtet.

§. 808.

A) Das römische Recht hatte über Gültigkeit der lezten Willen I.) die Regel, daß solche, die zu der Zeit wo sie gemacht wurden, nicht hätten gelten können, wenn damals der Fall ihres Vollzugs eingetreten wäre, auch nachmals nicht gelten, wenn sie nicht neu und gültig errichtet worden sind, obgleich zur Zeit, wo sie in Vollzug kommen, das Hinderniß der Gültigkeit gehoben ist; eben diese Regel bleibt so weit noch jezt bestehen, als sie auf Mängel der Form bezogen wird, Sz. 1339., so weit sie aber auf Mängel in der Person des Erblassers des Erben oder des Gegenstands Bezug hat, gilt diese Katonianische Regel nicht mehr, Erl. II. 342., die schon zu Rom nur Erbsazungen, nicht Vermächtniße betraf, folglich jezt unanwendbar ist, weil aller Erfolg der lezten Willen auf Vermächtniße zurückgeführt wird. II.) Die Regel, daß die Ungültigkeit Einer von mehreren lezten WillensUrkunden, Andern, die keine Mängel haben, nichts schade, gilt jezt ohne Ausnahme, Sz. 1036. vergl. mit 6 n. III.) Wer in die Stelle eines Andern, der gültig berufen war, einrückt, muß auch die für jenen geschriebene Auflagen, ohne Unterschied zwischen Erben und Erbstücknehmern, auf sich nehmen, sobald noch ein Dritter dabey betheiligt ist, wann er nicht diesem das Vermächtniß statt der AuflagenErfüllung heimschlagen will, Sz. 1043 a.

§. 809.

Die Pflicht-Erbschaften leiden in unserem Recht eine gänzliche Umänderung ihrer RechtsVerhältniße, weswegen vom römischen Recht fast nichts mehr anwendbar ist.

Die Freyheit, mittelst lezten Willens über seine Verlassenschaft zu verfügen, ist durch die Vorschrift beschränkt, daß so oft PflichtErben vorhanden sind, die Verlassenschaft in zwey Theile, den Pflichttheil und den Freytheil, getheilt werden soll; jede unentgeldliche Verfügung unter Lebendigen sowohl als auf den Todesfall, welche den lezteren überschreitet, wird unbeschadet ihrer Gültigkeit um den Mehrbetrag zum Besten der PflichtErben gemindert; **Enterbungen** finden gar nicht statt.

§. 810.

Jede Anwünschung macht I) den Angewünschten zum PflichtErben am Anwünscher, nicht aber an dessen Ahnen Sz. 350. vergl. mit 913. II) Die Ahnen sind PflichtErben, sobald keine Abkömmlinge vorhanden sind, ohne Rücksicht, in welcher Erbschichte sie zu erben haben. III) Geschwister und IV) Ehegatten sind niemals PflichtErben. Die Nachfolge in den Pflichttheil ist kein eigenes Erbrecht, sondern eine Eigenschaft des gesezlichen Erbrechts, findet also durchaus nur diesem gemäß statt; weßwegen auch nie von einem PflichtErben der ersten auf jene der zweiten Erbordnung das Pflichttheil übergehen kann, solang noch ein PflichtErbe der ersten Ordnung vorhanden und erbfähig ist.

§. 811.

Der Pflichttheil A) ist nicht ein Antheil der InteſtatErbportion, sondern ein Antheil der Verlassenschaft, in welche man nach Erbrecht eintritt. Er besteht B) aus $\frac{1}{2}$ des Ganzen, wenn Ein PflichtErbe in absteigender Abstammung da ist, in $\frac{2}{3}$, wenn deren zwey da sind, und in $\frac{3}{4}$ so oft ihrer mehr sind, die Stämme für einen Kopf gerechnet Sz. 913 und 914: in aufsteigender Ordnung ist er stets $\frac{1}{4}$ für vä-

terlichen, und $\frac{1}{4}$ für mütterlichen Stamm, so daß wo nur Abnen auf einer Seite vorhanden sind, dadurch nicht der Pflichttheil wächst, sondern der Freytheil, der alsdann $\frac{3}{4}$ statt $\frac{1}{2}$ der Verlassenschaft ausmacht, Sz. 915. C) Der Umfang des Pflichttheils wird nach dem Stand der Verhältniße zur Zeit der Erberöffnung berechnet, ohne Hinsicht, ob alle vorhandene Erben daran Theil nehmen können oder nicht, er wird aber nur unter die erbfähigen nicht verzichtenden Pflicht-Erben getheilt Erl. II. 348. D) Seine Berechnung geschieht mit Einrechnung nicht nach Abzug aller Schulden, weil der PflichtErbe für deren Zahlung stehen, mithin auch vom Freitheil so viel weiter empfangen muß, als zu dessen Antheil für die Tilgung nöthig ist Erl. II 359. E) Auch in Bezug auf das Einwerfen hat der Pflichttheil keine Ausnahmen: daher ist zu Berechnung des Pflicht- und Freytheils niemals ein Einwerfen erforderlich, weil sobald Pflichterben da sind, sie keine fremde MitErben sondern blos Vermächtnißnehmer neben sich haben können, Sz. 1004, welchen man einzuwerfen nicht schuldig ist, Sz. 857. Man kann dieses ein Einwerfen Rechtshalber nennen, nach der Aehnlichkeit der bey Erbvertretungen üblichen Benennung Erl. II. 83. Wann hingegen F) mehrere PflichtErben da sind, welche sich in den Pflichttheil zu theilen haben, so muß eine Einwerfung Theilungshalber vorgehen, d. i. jeder muß allen Vor-Empfang, der nicht überall einwurfsfrey ist, zu jenem ohne Einwerfung berechneten Pflichttheil zuschlagen lassen, um darnach die Größe der zwischen ihnen zu machenden Theile zu bestimmen. Sz. 843.

§. 812—814.

Der Pflichttheil wird A) niemals mehr durch Erb

sezung noch als Wohlthat des Erblassers, sondern lediglich aus dem Gesez bezogen; daher kann B) von Auflagen oder Belästigungen desselben keine Frage seyn, den einzigen Fall ausgenommen, wo der Erblasser eine den Freytheil übersteigende Nuznießung an jemand gegeben hat, als welche der Pflicht-Erbe auf sich nehmen oder das Freitheil dem Nuznießer zu Eigenthum heimschlagen muß. Keine Socinische Kautel kann darinn etwas ändern, weil sie eine Bedingung wider das Gesez enthalten würde, welche nach Sz. 900. für ungeschrieben gilt. C) Schenkungen unter Lebenden, welche den Pflichttheil verkürzen, sind nicht ungültig, sondern nur minderungsempfänglich Sz. 925. D) Enterbungen im Pflichttheil finden niemals statt, schaden aber auch einem lezten Willen nichts, sondern gelten nur, wo sie vorkommen, für nicht geschrieben, vergl. Sz. 6 n.

§. 815—820.

Die alten Rechtsmittel gegen Pflichttheil Verkürzungen, besonders die querela inofficiosi mit ihren vielfach verwickelten Bestimmungen fallen jezt weg.

§. 821.

Die Eigenheiten für die Erbansprache eines Kindes, dem sein Familienstand strittig gemacht wird, sind nicht mehr. Alles kommt auf den Besiz dieses Standes an, Sz. 320.: ein Kind, das diesen für sich hat, muß zur Erbansprache, und zwar wann es minderjährig, mündig oder unmündig ist, durch seinen Vormund Sz. 46., zugelassen werden, kann sich aber darum nicht entziehen zugleich auf die Standesklage, wenn es besonders darauf belangt wird, sich einzulassen. Ist es nicht im Besiz, so kann es ohne diese angestellt und durchgesezt zu haben, auch keiner Erbbesiz- noch

Erbzueignungsklage sich bedienen, sondern nur, da wo nöthig, fürsorglicher Sicherheitsmaasregeln, weil es bedingt auf jenen Rechtssieg Ansprüche hat Sz. 1180., welche Fürsorge in jenem Fall auch der fremde ansprechende Erbe zu verlangen befugt ist. 2) Die Einsezung der schwangern Wittwen in den Genuß der Erbschaft zum Behuf ihrer Ernährung hat mit geänderten Bestimmungen noch ferner statt. Nemlich a) für das Kind muß das, was ihm werden kann, wenn es lebensfähig zur Welt kommt, fürsorglich durch einen Vormund desselben in Besiz genommen werden, Sz. 393. b) die Wittwe hat in der badischen ehelichen Nuznießung ASz. 745 a. oder in einem stellvertretenden Wittwengehalt Sz. 1535 a. 1570 b. ihr gesezliches Unterhaltsvermögen,) indessen wenn die Schwangerschaft länger dauert, als die Bedenkfrist von $4\frac{1}{2}$ Monat, Sz. 1465., wo die Wittwe von der Erbmasse unterhalten werden muß, und sie mit jenem Ertrag nicht nothdürftig auskommen, mithin ihre Schwangerschaft nicht ordentlich auswarten kann, darf sie allerdings aus dem Vermögen des Kinds, das ihm obwohl unter der auflösenden Bedingung der lebensfähigen Geburt eigen ist, kraft der auf solchem ruhenden Ernährungspflicht, S. 205. den Unterhalt fordern, muß ihn jedoch, wenn das Kind todtgebohren wird, oder die scheinbare Schwangerschaft verschwindet, wieder erstatten, weil die fehlgeschlagene Bedingung die auf die Sache gekommene Lasten rückwärts auflöset, Sz. 1183., wobey es auf die Redlichkeit des vorherigen Bezugs nicht ankommt.

§. 822.

Wo das unverdekte Vermächtniß eine Ungültigkeit eines lezten Willens wirkt, da hat das Verkleidete gleiche Wirkung, Sz. 911. 1099: jedoch macht die Unterschiebung von Mittelsper=

sonen nur denjenigen Theil der Verordnung ungültig, der zu Gunsten verkleideter Personen gemacht ist, daher kann ein lezter Wille überhaupt durch diesen Mangel nur alsdann ganz ungültig werden, wenn er keine weitere erlaubte Willensverfügungen enthält.

§. 823.

Die Unfähigkeit aus einem lezten Willen etwas zu beziehen, welchen man niedergeschrieben hat, haben die badische Zusäze aus dem römischen Recht herübergenommen, Sz. 909 a., ohne daß jedoch eine Strafe, für den der sich ein Vermächtniß niederschrieb, oder eine Ungültigkeit derer zu Gunsten anderer Personen darinn gemachten Verfügungen daraus hervorgeht.

§. 824.

Durch bürgerlichen Tod verliert jezt nur die lezte Willensverordnung dessen ihre Kraft, der solchen Tod erleidet.

§. 826.

Von dem Unterschied der **Zernichtung** in Bezug auf gerichtliche und mündliche lezte Willen kann keine Frage mehr seyn, da diese lezte Willensformen nicht mehr bestehen. Die Zurücknahme eines öffentlichen oder geheimen lezten Willens, den man dem Staatsschreiber in Verwahrung gelassen hätte, würde nichts für dessen Widerruf beweisen, weil die verwahrliche Niederlage zu den Förmlichkeiten nicht gehört, sondern nur die Zurückforderung des HauptAufsazes des Staatsschreibers, wenn sie zu der Zernichtung der daraus gefertigten Urkunde hinzukommt, mithin eine Absicht anzeigt, der WillensErklärung ihre Gewißheit zu entziehen, Sz. 1038 a.

§. 827.

§. 827.

Eigenheiten für die Aufhebung der Testamente, d. i. solcher lezten Willen, die eine Erbeinsezung enthalten, gibt es nicht mehr, weil sie selbst nichts Eigenes mehr haben.

§. 828.

Wörtlicher Widerruf muß durch eine neue an die Stelle der vorigen tretende lezte Willensverfügung, oder durch eine den Willen des Widerrufs bezeugende Staatsschreiberey Urkunde geschehen, Sz. 1035., wirkt aber alsdann ohne Rücksicht auf den Zeitverlauf zwischen dem Widerruf und dem Absterben des Erblassers.

§. 829.

Da es keine Testamente im römischen Sinn gibt, so kann A) eine frühere WillensVerordnung durch eine spätere, die sie nicht aufhebt oder unausführbar macht, niemals ihre Kraft verlieren, Sz. 1036.; auch B) besteht sie fort, wann die spätere widerrufende Verfügung ungültig ist, niemals jedoch da, wo sie einmal gültig widerrufen war, und nur die Gültigkeit des Widerrufs späterhin wegfällt, Sz. 1037. vergl. mit 1339. C) Der Widerruf durch Veräußerung jeder Art wird weder dadurch, daß diese aus Noth geschehen, noch dadurch, daß die Sache zu Gunsten des Vermächtnißnehmers wieder erworben worden ist, beseitigt Sz. 1038. vergl. mit 6 b. D) Der bloße Widerruf einer Auflage oder Zweckbestimmung würde so wenig als jener einer Bedingung das Vermächtniß aufheben, sondern es nur in ein unbedingtes umwandeln, wenn nicht begleitende Umstände den Willen des Widerrufs auf das Vermächtniß ausdehnten, Sz. 1036. vergl. mit 1175. Eben deswegen würde E) die

Widerrufung eines mit einem AfterVermächtniß belasteten Vermächtnißes in der Regel das AfterVermächtniß nicht aufheben, sondern nur dessen Leistung auf den HauptErben überwälzen, Sz. 1043 a. So wie auch F) die Widerrufung des AfterVermächtnißes das belastete Vermächtniß in der Regel nicht ändern, mithin dem Vermächtnißnehmer der Vortheil des Widerrufs zu gut kommen würde, ausgenommen in dem Fall, den L. 31. §. 1. ff. de adim. l. transf. leg. vor Augen hat, wann das Vermächtniß α) aus bestimmten Stücken bestünde, von denen einige an den AfterVermächtnißnehmer hätten abgegeben werden sollen, und β) jenes als Voraus einem MitErben zugewendet wäre, wo man allerdings annehmen müßte, es seyen jene Stücke dem Erben nur zu Begünstigung des AfterVermächtnißnehmers gegönnt worden, und deren Widerrufung sey im Zweifel zu Gunsten aller Erben, nicht bloß des Einen, der desfalls Vermächtnißnehmer ist, gemeynt, Sz. 1100 dd.

§. 830.

Einen Verfall eines lezten Willens wegen bloß vermuthetem Widerruf kennt der Code Napoleon nicht.

§. 831.

Die Uebertragung der Vermächtniße ist bloß eine im einzelnen Fall zu beurtheilende WillensFrage, und kann daher α) eine Auflage, die in einem lezten Willen dem A, in einem späteren dem B gemacht ist, das einemal für übertragen gelten, das anderemal für zweymal erfüllbar: so kann auch β) in einem gleichen Fall ein erst dem A, dann dem B zugewandtes Vermächtniß, das einemal für übertragen, das anderemal für doppelt dem Erben aufliegend und ein drittesmal beeden Vermächtnißnehmern für gemein-

schaftlich gelten, je nach dem Ausdruck und Zusammenhang der Urkunde den einen oder den anderen Sinn mehr begünstigt. Wo übrigens gar keine WillensAnzeige zu haben wäre, da würde im ersten Fall die Uebertragung der Auflage wegen Sz. 1162., und im zweyten die Gemeinschaftlichkeit des Vermächtnißes, wegen Sz. 1162. und 1100 d d., anzunehmen seyn.

§. 832.

Wann jezt ein lezter Wille auch Erbeinsezungen enthält, so gelten sie nur als Vermächtniße: ihr Verfall macht andere Vermächtniße, die in sich keine Mängel haben, nicht hinfällig Sz. 1036.

§. 833.

1.) Bey Anwendung des Sazes, daß Vermächtniße verfallen, vor deren Erwerbung der Vermächtnißnehmer stirbt, muß man die zum Theil veränderte Lage der jezigen ErwerbArt nicht ausser Acht lassen, wornach der Erwerb allezeit geschehen ist, sobald der Vermächtnißnehmer den Erblasser überlebt hat, Sz. 1039. 2.) Wegen der Anwendung auf Vermächtniße an Regenten s. §. 790. 3.) Die Ausnahmen des römischen Rechts, unter welchen das Vermächtniß einer Sache, die der Begünstigte nachher erwarb, noch etwas wirkte, fallen jezt weg: sobald die Sache zur Todeszeit dem Erblasser nicht eigen war, wirkt ein Vermächtniß nichts, Sz. 1021. 1038. 4.) Durch Wegfallen des Beschwerten werden Vermächtniße nie hinfällig, wo es der Erblasser nicht bestimmt geordnet hat, Sz. 1043 a.

§. 834.

Jezt kann 1.) derjenige, welchem ein bestimmtes Stück vermacht ist, dessen Eigenthum auf ihn unmittelbar über-

geht, und der folglich das Vermächtniß schon erworben hat, es ausschlagen, und dadurch den bedingt kraft Gesezes gemachten Erwerb wieder auflösen; ja selbst ein schon angenommenes kann wieder aufgegeben werden, Erl. II. 381. vergl. mit Sz. 802. Abs. 1. Die verjährte Unterlassung des ErbAntritts im Fall des Sazes 1006., und jene des AuslieferungsBegehrens in den übrigen Fällen, Sz. 1011. und 1014., gilt für Ausschlagung. Niemals schadet die Ausschlagung des Einen, jenen Andern, die annehmen wollen (§. 832.) noch umgekehrt; selbst wenn im Fall des Sazes 1006. mehrere eingesezte Erben verschiedener Meynung wären, würde der Saz 782. hier jene der eingesezten Erben, die ausschlagen wollten, daran nicht hindern, und an ihre Stelle würden die mitberufenen oder die geseзlichen Erben treten. Ein vor dem Anfall gemachter Vertrag kann das Recht anzunehmen oder auszuschlagen nicht aufheben, Sz. 791. 1130. vergl. mit 775. 2.) Wahre Vermächtniße können zwar nicht mehr verlangt werden, wenn sie einmal gültig ausgeschlagen sind, weil dadurch ein ErlassungsVertrag mit den Erben zu Stand kommt: hingegen ErbVermächtniße im Sinn des Sazes 1006. können auch nachher noch angetreten werden, so lang nicht Versizung oder Eintritt eines Andern in das Erbe es hindert, Sz. 790. 3.) Angenommene Vermächtniße, vergl. mit Sz. 1052. Erl. II. 483., selbst in gewisser Maasen angenommene Erbschaften, wenn die Annahme unter Vorsicht der ErbVerzeichnung geschehen ist, können wieder aufgegeben werden, Sz. 802. Abs. 1. Nur da wo im Fall des Sazes 1006. ein Erbnehmer ohne jene Rechtsvorsicht angenommen hätte, würde das Ausschlagungsrecht verloren seyn, weil er selbst dadurch mittelst HalbVertrags unbedingt den Gläubigern ver-

haftet würde, Sz. 801. 802. Abs. 1. vergl. mit 799. und 1100 d e. 4.) Ein gesezlicher Erbe, der zur Erbschaft zugleich durch lezten Willen berufen wäre, ist sobald er in einer Eigenschaft entsagt, auch in der anderen ausgeschlossen, weil keine Berufung durch lezten Willen dem gesezlichen Erben eine besondere Eigenschaft gibt, sondern nur die gesezliche läßt, und weil die Entsagung in der einen Eigenschaft nach der jezigen Lage der Vermächtniße, zu einer ganz zwecklosen Handlung werden würde, sobald man einen Vorbehalt, in der anderen Eigenschaft noch ins Erbe einzutreten, hinzudenken würde, auf welche Weise keine WillensErklärung ausgelegt werden darf, Sz. 1108 c. vergl. wegen weiterer Gründe Erl. II. 222 — 224.

§. 835.

Ausnahmen von vorgedachten Grundsäzen gab es im römischen Recht einige, die aber aus dortiger ErbVerfassung ausfloßen, und jezt wegfallen.

§. 836.

Die EnthaltungsVorsicht für suos haeredes fällt weg, dagegen hat jezt das ErbAntretungsrecht aller Erben fast alle, und namentlich die hier erwähnten Eigenschaften des Enthaltungsrechts, Erl. II. 28 — 31.

§. 837.

Von Wiederherstellung des vorigen Stands gegen eine ErbAnnahme kann unter dieser Form keine Rede seyn, Erl. III. 221., sondern nur durch Nichtigkeit oder Umstößlichkeit derselben kann nach den allgemeinen Regeln dieser auflösenden RechtsGeschäfte eine Rückkehr zu dem vorigen Stand der Dinge begründet werden.

§. 838.

Fälle der ErbUnwürdigkeit bestehen fort, Sz. 727 — 730., aber sie begründen keinen Verfall des Vermächtnißes a^{a} den Staat, sondern bloß den RechtsEintritt dessen, den im Mangel des Unwürdigen, die Ordnung trifft, Erl. II. 40 — 54. Auf Vermächtniße können sie nur da übertragen werden, wo der Vermächtnißnehmer im Fall des Sazes 1006. ist. Ausser diesen Fällen ist dabey nur von der Undankbarkeit die Rede, Sz. 1046., welche manchfach von der ErbUnwürdigkeit sich unterscheidet, denn sie wirkt a) keine Unfähigkeit zu empfangen, sondern nur eine Widerruflichkeit eines zugedachten Empfangs, Erl. II. 462.; es kann also b) der Betheiligte sie erlassen, wovon die Folge ist, daß α) wo nach eingetretener UndanksUrsache der Erblasser dennoch wissentlich ein Vermächtniß gab, solches bestehe, daß β) wo nach gegebenem Vermächtniß eine solche Ursache eintritt, auch dem Erblasser zur Wissenschaft kommt, und er über die zu Versizung des Widerrufs bestimmte Zeit den Willen bestehen läßt, die Undankbarkeit für erlassen gelte; daher γ) ein vom Erblasser nicht widerrufenes Vermächtniß aus UndanksUrsachen vom Erben nur alsdann widerrufen werden kann, wann solche dem Erblasser gar nicht zur Kenntniß kamen, oder nur so kurz vor seinem Tode, daß die bestimmte WiderrufsZeit noch nicht abgelaufen war. Endlich fordert c) die ausdrückliche Erlassung des Undanks zwar eine feyerliche Erklärung nach der RechtsAehnlichkeit des Sazes 1035., hingegen nicht nothwendig eine neue Verordnung, weil der Saz 1339. hier nicht anschlägt, da der Undank nicht kraft Gesezes das Vermächtniß vernichtet, Sz. 956.

§. 839.

Eine fiskalische Einschreitung in die an Unwürdige gegebene Vermächtniße findet nicht mehr statt.

§. 840.

Ueber die Wirkungen eines ungerechten Zwangs auf lezte Willen, hat der Code Napoleon nichts bestimmtes ausgesprochen; man muß sie durch Folgerungen aus Saz. 1109 — 1117. suchen. Für Baden sind diese Folgerungen durch Sz. 901 a — d. näher gezeichnet. Hiernach wird bey verhinderter WillensErrichtung I.) ein Erbe oder ein Vermächtnißnehmer, der den Zwang anlegte, zwar nicht unfähig, aber unwürdig, mithin kann Jenem, der in der Ordnung folgende Erbe, Diesem, der wirkliche Erbe, dasjenige entreissen, was aus dem Gesez oder dem früheren lezten Willen ihm zufließt, ohne daß es dabey darauf ankommt, klar zu machen, in welcher Absicht ein ungerechter Zwang angelegt worden sey. Geschieht II.) die Vergewaltigung von einem Dritten, so bleibt demjenigen gegen ihn eine EntschädigungsKlage, der aus der verhinderten WillensVerfügung erweislich Gewinn gehabt haben würde; aber an der Wirksamkeit früherer WillensVerfügungen oder gesezlicher Berechtigungen ändert er nichts. Ward aber III.) durch Zwang eine lezte WillensVerfügung hervorgebracht, so ist es ebenfalls ganz gleichgültig, aus welcher Absicht der Zwang floß, und alles kommt darauf an α) ob er die ganze WillensErklärung oder nur einen einzelnen Theil derselben hervorbrachte, weil hiernach dieselbe ganz oder theilweise vernichtet wird, vergl. Sz. 6 n., und β) ob er vom Erben, vom Vermächtnißnehmer oder vom Dritten angelegt worden: im lezteren Fall haben diejenige, welche die Gewalt anleg-

ten, jene zu entschädigen, welche bedacht waren oder beweislich bedacht werden sollten, und nun unter der Vernichtung des lezten Willens leiden; im ersten Fall treten abermals die Vergewaltiger mit ihren Vermächtnißen oder Erbrechten in die Klasse der Unwürdigen.

§. 841. 842.

In Rom waren manche besondere Vergehen mit Erb-Verlust bestraft. Alle diese StrafGattungen fallen jezt weg.

§. 843.

Unter die verschiedenen VerfügungsFormen, woraus das Anwachsrecht entsteht, s. Erl. II. 465—471. Wesentlicher Grundsaz dabey bleibt nach wie vor, daß es nicht statt findet, wo die Vererbung des Vermächtnißes gesezlich ist, oder dem wegfallenden Erben ein NachErbe gesezt ward.

§. 844.

Wegen dem Anwachsrecht bei Erbschaften muß man 1.) das Recht der gesezlichen Erben von jenem der eingesezten Erben und von jenem der Vermächtnißnehmer wohl unterscheiden. Jenes der gesezlichen Erben unter sich fällt kraft Gesezes, obwohl nicht wider Willen an, Sz. 786., so auch das, eines eingesezten Erben an den gesezlichen, Sz. 785., hingegen das Anwachsrecht mehrerer eingesezten Erben unter sich, Sz. 1006., findet nur da statt, wo auch bey Vermächtnissen ein solches statt hat, nemlich wo es aus der Absicht des Erblassers hervor geht, Sz. 1044. und 1045.; ausser diesem geschieht der Anfall an den gesezlichen Erben. Dem Käufer einer Erbschaft kommt das Anwachsungsrecht nicht zu statten, Erl. II. 229. Entsagen kann man aber aller-

dings dem Anwachs, welcher sich in einzelnen Fällen ergibt — obgleich dem Anwachsrecht an sich nicht, Erl. II. 229., und das ohne Unterschied, ob von einem Vermächtniß oder von einer gesezlichen Vererbung die Rede ist; immer ist der Anwachs eine Sache, die zu Gunsten dessen, dem das Recht gegeben ist, geschehen soll, Sz. 1044., und ihm daher nicht aufgedrungen werden darf, Erl. II. 255. 2.) Bey dem Anwachsrecht aus der Verbindung muß man, um die römische Säze zu übertragen, eingedenk seyn, daß Wortverbundene bey uns die römische re et verbis conjuncti, und Sachverbundene die re conjuncti sind, und daß wir keine solis verbis conjunctos haben, Erl. II. 465.

§. 845—847.

Das Anwachsungsrecht der Erbtheil- und Erbstück-Vermächtniße auch AfterErben unter sich hat noch die von dem neueren römischen Recht festgesezte Eigenschaften, wenn man das vorhin Gesagte wegen der Verbundenheit richtig beobachtet, nur kann von einem unvermeidlichen Anwachs keine Frage seyn (§. 844. Nro. 1.), so wie auch davon nicht, daß in irgend einem Fall ein Anwachs ohne die mitfolgenden Lasten statt fände, Sz. 1043 a.

§. 848.

Einer gerichtlichen Eröffnung bedürfen nur eigenhändige und geheime lezte Willen, damit dadurch die Privatschrift, die offen oder in einem obwohl öffentlich beurkundeten Umschlag, doch selbst ohne Oeffentlichkeit gefunden wird, zu einer öffentlichen Urkunde werde; den öffentlichen genügt eine aussergerichtliche, Sz. 1007. Von der EröffnungsArt mündlicher lezter Willen kann keine Frage seyn.

§. 849.

Gesezliche Treuhänder (executores testamenti) haben wir nicht, und bedungene ab Seiten des Erblassers sind auch nicht gedenkbar, weil keinerley Art von Vertrag in Bezug auf unangefallene Verlassenschaften statt findet, Sz. 1130., also bloß leztwillig berufene.

§. 850.

Wegen der Auslegung der lezten Willen, die auf römischem Fuß bleibt, vergl. Saz 1100 da. — de.

Fünfter Theil.

Forderungsrechte.

Erster Abschnitt.

RechtsEntstehung durch Hauptverträge.

§. 851 — 854.

Ueber die jezige Eintheilung der Verträge und deren Abweichung von der römischen s. Erl. II. 3. III. 6.

§. 855.

Die römische Natur des Kaufs, wornach Sache und Preis gegen einander ausgewechselt wurden, jedoch nicht namentlich unter der Versicherung, daß das Eigenthum der Sache dem Käufer gegeben werden solle, wodurch sonst das Geschäft die Natur des Kaufs überschritte und in ein anderes

Geschäft übergieng, ändert sich durch die geänderte Ansicht des Code Napoleon über den Verkauf fremder Sachen, Erl. III. 493 — 498. Der Käufer hat jezt jederzeit die Inhabung und die Angehörigkeit der Sache (das für Eigenhaben in seiner allgemeinen Bedeutung, Erl. III. 481.) an den Verkäufer zu fordern; welche Art von Angehörigkeit, das hängt in zweyfacher Art von den Umständen ab; einmal weil nicht nur eine Angehörigkeit zu vollem Eigenthum, sondern auch jene zu NuzEigenthum und zu Nuznießung Gegenstand des Kaufs werden kann; zum Andern weil nicht nur eine unstrittige sondern auch eine strittige Angehörigkeit in den Kauf gezogen werden darf, Erl. III. 513. Nicht einerley Art der Angehörigkeit, aber doch immer jene Art der Angehörigkeit, welche unter den VertragsPersonen unterstellt wurde, muß versichert und gewährt werden. Wo nichts von einer solchen Angehörigkeit geliefert werden kann, weder Besiz noch Zuständigkeit, da ist der Verkauf nichtig, wo aber Etwas nur nicht das Ganze derselben geliefert werden kann, z. B. der Besiz, aber nicht die Zuständigkeit, da ist der Verkauf nur nichtig, so lang er nicht oder nur aus schuldlosem Irrthum des Verkäufers erfüllt ist; sobald er, und zwar ohne rügbaren Irrthum des Verkäufers erfüllt wurde, gilt er mit Gewährleistung, d. h. er gilt so lang ihn der dritte Betheiligte stehen läßt, auf die Sache selbst, hingegen nur auf stellvertretende Entschädigung, sobald jener seine bessere Angehörigkeit geltend macht. Der Kauf kann nach unserem Recht beschrieben werden, als ein Vertrag, womit jemand einem Anderen um einen sichern Preis seine Zuständigkeit an einer Sache überträgt, und desfalls verspricht den Besiz solchem zu überge-

ben und nachmals für die Dauer der angegebenen Zuständigkeit bis zu Ablauf der Verjährungszeit gutzustehen.

§. 856.

Bey den Beschränkungen des Rechtsverkehrs fällt a) das Verbot des Handels eines Arzts mit einem Kranken weg, und wird ein solcher Kauf nur da, wo wirkliche Mängel der WillensFreyheit durch den Gebrauch der ärztlichen Kunst erzeugt worden sind, nach allgemeinen Regeln umstößlich. b) Die Ausschliessung der Soldaten vom Güterkauf fällt weg, statt deren die Ausschließung des Vormunds vom Erkauf der Güter des Mündels, Sz. 450., selbst in Steigerungen, Sz. 1596., auch der Gewalthaber und öffentlichen Verwalter wegen der ihrer Besorgung anvertrauten Güter in Steigerung, Sz. 1596., sodann die Ausschliessung mancher Staatsdiener von manchen Arten des Erkaufs oder Handels, und jene der Ausländer vom Erkauf markfässiger Güter im Badischen eintritt, Erl. II. 492. c) Das Verbot des Handels der Geistlichen hat keine engere Schranken, als jenes der Staatsdiener überhaupt. d) Kein Stand schließt vom Handel gänzlich aus, hingegen hängt dessen Zulässigkeit von den StaatsBewilligungen ab, deren NichtBeobachtung jedoch einen Handel nur polizeylich strafbar, nicht zwischen den Vertragspersonen ungültig macht. e) Die Beschränkungen der ProvinzVorsteher im Einkauf, werden jezt durch andere der heutigen Verfassung angemessene ersezt, Sz. 1596. 1597. f) Von gezwungenen Käufen kennt der Code Napoleon keine, als jene, die aus der Hochgewalt des Staats in gewissen Fällen hervorgehen, Sz. 545.

§. 857.

Der Unterschied des Kaufs vom Tausch, da

wo auf einer Seite Waare, auf der anderen Waare und Geld gegeben wird, richtet sich, wenigstens im Badischen, nicht mehr nach dem GrössenVerhältniß des GeldAntheils in der Gegengabe, sondern nach dem Ausdruck einer Schäzung der Waare: wo dieser im Vertrag sich findet, da ist das RechtsGeschäft ein Kauf, anderufalls ein Tausch, Sz. 1702 a.

Der Verkauf der Früchte auf dem Halm leidet durch den Code Napoleon keine besondere Einschränkungen; es kommt also bey ihm nur darauf an, wie weit er nicht durch StaatspolizeyGeseze dem RechtsVerkehr entzogen ist, Sz. 1598. Wo dieses der Fall nicht ist, da gilt er, und wird nach den Regeln der GlücksVerträge beurtheilt.

§. 858.

Wo a) auf baar Geld gekauft ist, da tritt zwar vor der Zahlung des Kaufschillings die Lieferungsverbindlichkeit nicht ein, Sz. 1612., aber das Eigenthum (eigentlich die Angehörigkeitsberechtigung §. 855.) geht gleich und unbedingt mit zu Stand gekommenem Kauf über, Sz. 1583. Den Aufwand nach dem Kauf hat b) der Käufer nach Ablauf der LieferungsZeit allgemein, zuvor aber nur, so weit es ein ausserordentlicher den gewöhnlichen ErhaltungsAufwand übersteigender oder ein auf die Früchte verwendeter ist zu ersezen, Sz. 1614 und 1614 a. Nach dem jezigen Rechtsgebäude der Klagen, das nicht auf den Namen der Verträge, sondern auf den Zweck der Klagen aufzuführen ist, zerfallen die aus diesem Vertrag entspringenden Klagen ordentlicher Weise in drey, die Lieferungsklage, und die Gewährleistungsklage für den Käufer, und die Zahlungsklage für den Verkäufer: zu diesen kann ausserordentlicherweise die Schadensklage hinzu-

kommen, wenn Einer oder der Andere vertragswidrig beschädigt wird.

§. 859.

Der **Bestandvertrag** (locatio conductio) ist alsdann vorhanden, wann jemand (der Bestandgeber) einem Andern (dem Beständer) den Genuß einer Sache oder seiner zu Preis angeschlagenen Dienste gegen einen nach Genußzielern bestimmten Preis überläßt. Daß der Genuß als persönliches Recht überlassen werde, ist nicht nöthig, sondern wo dieses geschieht, da entsteht daraus nur eine Unterart, der **Zeitbestand**, welchem in Frankreich der bail emphytevtique, bail a rente und in Baden der **Erbbestand** und **Todbestand**, deren jener den Genuß unter Form des Nuzeigenthums und dieser unter Form der Nuznießung überträgt gegenüber stehen. Dagegen ist wesentlich, daß der Preis nach Genußzielern bestimmt werde: wo gegen einen ein für allemal bestimmten Preis ein Genuß überlassen würde, da wäre nicht der Genuß als eine künftige Sache, sondern ein betagtes Genußrecht als gegenwärtige Sache, der Gegenstand des Vertrags; es würde hier ein NuzungsKauf vorhanden seyn; der Käufer wäre nicht Beständer, sondern Nuzungsherr; und sein Recht nach Sz. 625 u. flgd. zu richten. Uebrigens heißt bey bestandenem Früchtengenuß von leblosen Sachen der Vertrag vorzugsweise **Pachtvertrag**, der ein **Geldpacht**, **Fruchtpacht**, oder **Theilbau** ist, je nachdem Geld, oder Erzeugniße in festem Maas oder nach ErwachsAntheilen gegeben werden: er heißt bey bestandenem Gebrauch der Sache **Miethvertrag**, bey bestandenem Genuß von Thieren **Viehverstellung**, welche ihre eigene Regeln hat, Sz. 1800—1831., und daher mit dem fast nichts von ihr enthaltenden römischen Recht kei-

ne Vergleichung leidet; bey dem Genuß von Diensten heißt der Bestand Verding, und zwar, je nachdem die Verrichtung eines Werks, oder allein die Dienstleistung Gegenstand des Vertrags wird, Werkverding oder Dienstverding (locatio operis vel operarum) das Werkverding ist, wenn der Besteller den zu bearbeitenden Stoff hergibt, ein belegtes, wenn ihn der Werkmeister liefert, ein unbelegtes, das nachmals entweder ein PreisVerding oder ein Bauschverding ist, je nachdem der Preis nach einzelnen Gattungen der Arbeit und Zubehör, oder auf das Ganze als fertiges Werk bedungen ist.

§. 860.

Ein Bestandvertrag, der nur mündlich geschlossen ist, kann keine bestimmte Betagung haben, sondern gilt nur nach GenußZielern, und nach deren näheren Bestimmung durch das Gesez Sz. 1774. oder durch Ortsherkommen für aufkündlich, Sz. 1736., daher ist streng genommen von einer stillschweigenden Erneuerung dabey keine Rede, sondern nur von einer durch die That selbst geschehenen Zurücknahme der Aufkündung, wenn man ihr zu rechter Zeit nicht Folge und Nachdruck gibt, die dann wieder durch eine neue gehörige Aufkündung ersezt werden muß, wann sie wirksam werden soll, wiewohl jene Zurücknahme im Gesez auch unter dem Ausdruck: Erneuerung, mit begriffen wird. Die schriftlich verfaßten Bestandverträge, die auf bestimmte Zeit gegeben sind, endigt der Tag ohne vorausgehende Aufkündung, eine längere stillschweigende Fortdauer aber erneuert den vorigen Bestand nur in Absicht auf die Preisverhältniße und Genußverbindlichkeiten, nicht auf die Eigenschaften der Dauer, als in Absicht auf welche er in einen mündlichen Be-

stand umgewandelt wird, und dessen obenerwähnte Natur annimmt, Sz. 1738, 1759, 1776. Ist hingegen der Bestand zur Aufkündung geschlossen, oder ist bey dem betagten Bestand zur Sicherheit eine Aufkündung hinzugekommen; so kann, wenn diese urkundlich geschehen ist, gar keine Erneuerung zu Stand kommen, der Beständer der über die Zeit sizen bleibt, ist blos vergünstigter Inhaber oder je nach Umständen unredlicher Besizer Sz. 1739. Das Nemliche gilt bey jenen Pachtbeständen, die durch stillschweigende Erneuerung aus schriftlichen zu mündlichen geworden sind, und in denen man nach Umfluß der Erneuerungszeit ferner verbleibt Sz. 1775.

§. 861.

A) Der Pacht auf Früchte statt Preises ist da, wo er nicht Theilbau ist, zwar nicht nothwendig an wirkliche Erzeugniße des verpachteten Bodens gebunden, jedoch allemal an mögliche, Sz. 1728 a. Erl. III. 590. B) Das Dienstverding hat das Eigene, daß in der Regel über die Vertragsbestimmungen und deren Erfüllung ab Seiten des Dienstleistenden, dem Dienstberechtigten geglaubt werden muß, Sz. 1781., wann nicht schriftliche Beweise darüber errichtet sind, oder sonst Verdächtigkeit oder Gegenbeweise in der Mitte liegen, Sz. 1781 a. C) Von den römischen Beschränkungen der Bestandfähigkeit ist nur jene wegen Nothwendigkeit einer öffentlichen Versteigerung des Bestands der Staats- oder Gemeinds-Güter zuweilen anwendbar, doch muß ihre Anwendung erst durch besondere PolizeyGeseze begründet werden, Sz. 1712. Man kann dagegen D) als neue, wiewohl aus der Sache selbst fließende Beschränkung anführen, daß der Vormund die Güter seines Mündels nur vom Gegenvormund

nach

nach besonderer Ermächtigung des Familienraths erpachten kann Sz. 450.

§. 862.

A) Auch bey dem Bestandvertrag geht die ordentliche Rechtsverfolgung auf die drey Klagen: Lieferungs- Zahlungs- und Gewährleistungsklage zurück, zu welchen ausserordentlicher Weise eine Schadensklage sich gesellen kann. Wer B) den Miethmann oder Pächter ohne genügende Ursache abzuziehen verhindern wollte, würde statt der römischen Interdikte der Anrufung des Polizeyschuzes gegen sich Raum geben: wäre aber ein Rechtsstreit über die Bestandverbindlichkeiten rechtshängig, der die Erschwerung des Auszugs veranlaßte, so würde eine richterliche fürsorgliche Zwischenverfügung das seyn, was jezt die Stelle des römischen Interdikts de migrando zu vertreten hätte.

§. 863.

Die Regel, daß A a) Schäzung im Zweifel das Eigenthum übertrage, beschränkt sich auf bewegliches Gut Erl. III. 452., tritt aber bey dem Viehverding gewöhnlich nicht ein. A b) So wenig durch das belegte Werkverding über vertretbare Sachen, als durch das über unvertretbare, geht Eigenthum und Gefahr auf den Werkmeister über, Sz. 1789., sondern sie richtet sich überall nach den allgemeinen Regeln über den Zufall, mithin nach dem Eigenthum der betroffenen Sache, wo nicht Versehen, Vergehen, oder Verzug sie überwälzt, A c) die Prüfung eines Werks kann stückweise geschehen, und überträgt alsdann die Gefahr stückweise, Sz. 1791. A d) bey Bauschverdingen können zufällige PreisErhöhungen des Stoffs oder des Arbeitslohns den Preis nicht erhöhen, wo nicht Verschuldung des Bestellers hinzutritt Sz. 1793.

Bb) Der Umstand, daß ein Beständer keinen Nuzen aus der Sache zog, und der Bestandgeber dagegen ihn hätte ziehen können, ändert an der Bestandschuldigkeit nichts; denn da der Erstere das Recht des Afterbestands hat, so ist es immer entweder seine Schuld oder ein ihn treffender Zufall, wenn er bey der Unmöglichkeit der Selbstbenuzung keinen Afterbeständer finden kann. Wenn aber der Bestandgeber den Nuzen aus der Sache, die der Beständer nicht benuzen konnte, wirklich gezogen hätte, alsdann würde freylich der Beständer des Bestands ledig seyn, weil diese SelbstAnmaßung des Nuzens eine stillschweigende Annahme des Verzichts auf das Pacht-Recht seyn würde. Bc) Ueber die jezige Regeln des Bestandnachlasses s. Erl. III. 601. Bd) Von der Rückgabspflicht wird der Beständer durch die beweisliche Entdekung, daß er selbst Eigenthümer sey, jederzeit frey, vergl. Sz. 1946. ohne daß die alsbaldige Klarheit der Einrede nöthig wäre, wenn der Bestandgeber die Rücklieferungsklage oder die Zueignungsklage anstellt. Stellt er aber, was er in der Regel kann, eine BesizEntwährungsklage an, alsdann darf jene ganze Einrede nicht gehört, sondern muß in das vorbehaltene ZueignungsVerfahren gewiesen werden.

§. 864.

A) Die besonderen Regeln der **Gefahrtragung** bey Gastgebern, Schiffern und Fuhrleuten, sind nach dem Code Napoleon nicht als Ausnahmen von den Bestandregeln, sondern als Ausflüße des Hinterlegungsgedings, das hier das Gesez als stillschweigend dem Bestand, der Bequartirung eines Gasts, oder der Verführung der Waare anhängend unterstellt, siehe Sz. 1952, so wie auch manches Eigene, das desfalls bey Viehverstellungen vorkommt, keine Ausnahme, son-

dern ein folgerichtiger Ausfluß aus ihrer mit Gesellschafts=recht gemischten Natur ist, Erl. III. 623 und 624. B) Bey Werkverdingen über Gebäude aller Art (wohin auch Kanäle und Anlagen in der Erde gehören) muß der Unternehmer oder Baumeister zehn Jahre haften, Sz. 1792. C) Jedes Werk=verding erlöscht so gut wie das Dienstverding durch den Tod des dienstleistenden Theils, Sz. 1795.

§. 865.

Die gesezliche Benennungen der verschiedenen Personen, die bey Auftragsgeschäften vorkommen, sind im Allgemeinen Gewaltgeber und Gewalthaber, Sz. 1990., bey öf=fentlichen Rechtsgeschäften heißt lezterer ein Bevollmäch=tigter, so wie eine förmliche schriftliche Ausfertigung eines Auftrags Vollmacht heißt. Das mandatum qualificatum heißt BorgEmpfehlung, und der mandator Borg=freund. Bey der RechtsAbtretung (cessio) sind die gesez=liche Ausdrücke Rechtsgeber und Rechtsnehmer, Sz. 1295., und bey der Anweisung Anweiser (assignans) AnweisungsEmpfänger (assignatarius) und Anwei=sungsZähler (assignatus) Sz. 2010 a.

§. 866.

1) Um a) aus einer Empfehlung gegen den, der die Empfeh=lung befolgte, und zu Schaden kam, verbindlich zu werden, fordert das badische Recht, entweder α) daß die Empfehlung auf ein voll=bestimmtes Geschäft, z. B. zu einem Erkauf dieses und jenes Guts um diesen und jenen Preis, und mit ausdrücklicher oder stillschwei=gender Versicherung der Unnachtheiligkeit geschehen, oder β) das Daseyn gewisser Eigenschaften bestimmt, versichert worden wäre, die sich nachher nicht richtig finden Sz. 1381 aa—ab. Hingegen b) der gegebene schädliche Rath verbindet, (den Fall der Gefährde

abgerechnet, der in allen Dingen die Entschädigungspflicht nach sich zieht) nur alsdann α) wenn der Rathgeber aus einer bürgerlichen Rechtspflicht die Berathung thun mußte, wohin auch der Fall gehört, wo ein im Staat anerkannter Sachverständiger in Sachen seiner Kunst gefragt wird, und sein Rath ungeschickt, d. h. den gemeinen Regeln der Kunst, oder der Kenntniß, die der Rathgeber in andern Fällen bewiesen hat, ungemäß ist, oder β) wenn er ungefragt gegeben, und dessen Befolgung durch Zuspruch betrieben wurde, Sz. 1381. ac—ae. **Die Verbindlichkeit der Kaufleute ist hierinn nicht strenger und nicht gelinder, als die eines anderen Staatsbürgers.** Wegen dem Unterschied der Belohnung oder des Ehrensolds vom Lohn s. Erl. III. 702—712. so wie wegen der Mäkelgebühr (proxeneticum) ASz. 76.

§. 867.

Unser Gesez 1.) nimmt dem Gewalthaber ohne Unterschied, ob er durch Ueberschreitung oder durch gerade Entgegenhandlung aus seinen GewaltsSchranken trat, das Klagerecht aus dem Auftrag, Sz. 1998., wo nicht eine Genehmigung des Gewaltgebers hinzugekommen ist, gestattet ihm aber als Geschäftsführern ein solches Klagerecht, jedoch da, wo er dem Willen des Geschäftsherrn gerade entgegen handelte, nur auf das, was dem Gewaltgeber als VermögensZuwachs daraus zu gut kommt, in diesem Fall aber auch ohne Hinsicht, ob er in der Lage ist, durch Inbehaltungsrecht den VerbesserungsAufwand noch beytreiben zu können, oder ihn eigens einklagen zu müssen, Sz. 1375 a. 2.) Welche Sorgfalt der Gewalthaber anzuwenden habe, ist verschieden, je nachdem der Auftrag mit oder ohne BelohnungsGeding übernommen ward, Sz. 1992. Ehrlosigkeit

folgt aus unerfüllten Auftragspflichten niemals. Der Gewalthaber in Kunstsachen, namentlich der Feldmesser, hat keine mindere Verantwortlichkeit als Andere, vielmehr in so weit er nach den Regeln seiner Kunst beurtheilt werden muß, verhältnißmäßig strengere, Sz. 1150 a. 1381 a d. Wo 3.) der Gewalthaber zu AfterAufträgen keine bestimmte Vollmacht erhalten hat, da haftet er nicht bloß für die Güte seiner Wahl eines AfterGewalthabers, sondern unbestimmt für die AuftragsVollziehung, Sz. 1994., und durch die AfterGewaltgabe bekommt der HauptGewaltgeber unmittelbare Rechte auf den AfterGewalthaber. Niemals 4.) ist der Gewalthaber verbunden, unverschuldete Unglücksfälle, die ihn durch Ausführung des Auftrags treffen, mithin ihn ohne solchen nicht getroffen haben würden, auf sich zu behalten, Sz. 2000.

§ 868.

Das Maas der Verantwortlichkeit des Gewaltgebers gegen den Gewalthaber ist denjenigen gleich, die dieser gegen jenen hat; Gefährde macht nicht ehrlos. Die VertragsKlagen sind entweder LeistungsKlagen oder EntschädigungsKlagen.

§. 869—874.

Die AuftragsGeschäfte in SchiffereySachen (actio exercitoria), haben in unserem Landrecht keine besondere Vorschriften, und sind daher, wo nicht über SchiffereyGeseze besondere Verfügung vorhanden ist, nach den allgemeinen Regeln des Auftrags zu beurtheilen, welche übrigens in ihren Anwendungen mit dem römischen zusammenstimmen, nur daß die Sammtverbindlichkeit mehrerer SchiffsVorgesezten (exercitores) nicht statt findet, wann sie nicht in ihrer Bestellung

angedungen ist, Sz. 1995., oder dieselbe desfalls als HandelsGesellschafter anzusehen sind, ASz. 22.

§. 875. 876.

Die AuftragsVerhältniße der Handlungs-Verwalter (institorum) richten sich ebenso nach den allgemeinen AuftragsRegeln. Daher kann ein solcher Geldanlehen so wenig aufnehmen, als Veräußerungen dessen, was zur Grundlage der Handlung gehört, mithin nicht Handelswaare ist, noch Verpfändungen vornehmen, Sz. 1988. vergl. mit Sz. 481—483. und 7 a., wann es nicht besonders ihm in seinem GewaltsBrief übertragen ist; nur muß man hier Anlehen mit GeldTausch nicht verwechseln, Erl. IV. 452., der bey HandelsVerwaltern, die mit Wechselgeschäften umgehen, ohne Anstand mit zu den übertragenen HandelsBerechtigungen gehören.

§. 877.

Der Gewaltgeber, in dessen Namen ein Gewalthaber mit einem Dritten handelt, wird diesem Dritten unmittelbar verbindlich, so wie er auch ohne RechtsAbtritt die Rechte aus dem Geschäft erhält. Hat der Gewalthaber ohne Eröffnung seines Auftrags in eigenem Namen gehandelt, so gehen zwar noch jezt Rechte und Verbindlichkeiten nicht geradezu auf den Gewaltgeber über, Sz. 1119; sondern wo Verbindlichkeiten wider eine geheime Geschäftsweisung übernommen wurden, da ist nur der Gewalthaber solche dem Dritten zu gewähren verbunden; wo sie aber gegen eine bekannt gemachte Verbindlichkeit anstoßen, da fällt auch diese Gewährleistung weg, und sie sind folglich völlig ungültig, wann sie der Gewaltgeber nicht hintennach gutheißt, Sz. 1997. Ebenso, wo in gleichem Fall Rechte übernommen wurden,

kann sie der Gewaltgeber ohne RechtsUebertrag nur alsdann an sich ziehen, wann er ausserdem Gefahr laufen würde, darinn verkürzt zu werden, Sz. 1166.

§. 878.

Die römische Benennungen und Eintheilungen der Gesellschaft sind jezt nicht mehr gleich anwendbar. Societates non-quaestuarias kann es nach der Bedeutung, in welcher sie einen Vertrag anzeigen würden, der nicht zu eigennüzigen Zwecken, oder besser gesagt, nicht zum Gewinn errichtet wäre, nicht geben, Sz. 1832; alles was dahin zu rechnen ist, gehört unter den Namen einer Gemeinschaft (communio). Hingegen Societates quaestuarias, Erwerbsgesellschaften gibt es noch, aber nur in dem Gegensaz gegen GüterGesellschaften, wo dann jene diejenige GesellschaftsArt andeuten, in welche man zum Gewinn bloß fahrendes Eigenthum und Genuß von Diensten und Sachen, aber keine Sache selbst einbringt, Sz. 1838. Jede, die GüterGesellschaft sowohl als die ErwerbsGesellschaft, theilt sich in eine allgemeine (universalis), wo eine Gesammtheit von Diensten und Sachen eingeworfen wird, und in eine besondere (specialis), wo nur bestimmte einzelne Gattungen zusammen geworfen werden: die allgemeine ErwerbsGesellschaft, ist die sonst sogenannte generalis, und die besondere ErwerbsGesellschaft, ist die sonst sogenannte particularis. Die HandelsGesellschaften (negotiatoriae, die aber von quaestuariis wohl zu unterscheiden, weil sie nur quaestum ex emtione venditione mercium zum Gegenstand haben), fallen unter die Regel der besonderen Gesellschaften, Sz. 1842. Bey unbestimmt allgemeiner Einge-

hung einer Gesellschaft, vermuthet das Gesez eine allgemeine ErwerbGesellschaft, Sz. 1839.

§. 880.

GesellschaftsVerträge fordern schriftliche Beurkundung, sobald ihr Werth jenen Betrag übersteigt, der jede BeurkundungsArt zuläßt, Sz. 1834., und bey HandelsGesellschaften bedürfen sie einer besonders vorgeschriebenen Verkündung des gemeinwichtigen Theils ihres Inhalts, ASz. 42—45.

§. 881.

Der Gesellschafter wird nicht erst mit rechtlich eintretendem Verzug, sondern kraft Gesezes mit dem Verfalltag des Einbringens schuldig, es zu verzinsen, vorbehaltlich eine höhere Entschädigung davon zu geben, wenn die Lage der Gesellschaft eine höhere Berechnung des Schadens der Verspätung rechtfertigt, Sz. 1846. Ehrlosigkeit ist nicht mehr Folge der gebrochenen GesellschaftsVerpflichtungen.

§. 882.

Da A) das Eigenthum jezt auf unkörperliche wie auf körperliche Sachen statt findet (§. 558.), und durch den berichtigten Vertrag kraft Gesezes übergeht (§. 590.), so gilt dieß auch von Klagerechten, die daher in einer allgemeinen Gesellschaft keiner RechtsAbtretung bedürfen, so wie auch B) alles erworbene GesellschaftsGut ohne Mittheilung kraft Gesezes gemeinschaftlich wird, vergl. Sz. 1872. mit 1476. und 826. C) Die Theilung muß nicht immer nach Köpfen, d. h. so viel Mund so viel Pfund geschehen, sondern die Theilbestimmung hängt von dem Vertrag ab; aber immer geschieht sie nach Zahltheilen (arithmetisch). D) Den RechtsVortheil der Nothdurft können allgemeine Gesellschafter nach unserem Recht niemals anspre=

chen, Sz. 1265 a. vergl. mit 1244 b., wenn nicht eine besonders begründende Ursache hinzu kommt.

§. 883.

LöwenGesellschaften sind noch jezt ungültig, Sz. 1855., was dahin gehöre s. Erl. III. 640.: schenkungsweise eingegangene sind es nur alsdann, wann sie verkleidete unerlaubte Schenkungen darstellen, vergl. Sz. 1099. und 854., und nur so weit, als es zu Deckung der dadurch gekränkten Rechte Anderer nothwendig ist, Sz. 1527. Ueber die Schäzung der Dienste gegen dem VermögensEinbringen s. Sz. 1864. und 1864 a.

§. 884.

Nach dem jezigen KlagGebäude gehen aus dem GesellschaftsVertrag, LeistungsKlagen, LieferungsKlagen, GewährleistungsKlagen und TheilungsKlagen hervor, je nachdem der Zweck der Rechtsverfolgung ist.

§. 885.

Kein Gesellschafter kann A) aus Handlungen seines Gesellschafters, der ohne GesellschaftsAuftrag handelte, zu seinem Antheil klagen, vergl. Sz. 1859 Abs. 4. und Sz. 1860. B) Dem Dritten haftet jeder Gesellschafter nach Kopftheilen, nicht nach Antheilen, wenn nicht bey dem Handel namentlich das leztere bedungen ward, Sz. 1863.

§. 886.

Die ehemaligen SachVerträge (reales) sind, wenigstens nach Badischem Recht, nun durchaus WillensVerträge (consensuales), Erl. III. 7. Aus allen geht daher geradezu eine doppelseitige Verpflichtung hervor. Sie besteht im DarleihVertrag für den Darleiher in Zahlung der versprochenen verbrauchbaren Sache, in Gewährleistung ihrer

Brauchbarkeit und in Gestattung der bestimmungsmäßigen Gebrauchszeit, sodann für den Anleiher in gesezmäßiger Rückzahlung zur bestimmten Zeit, und in Ersaz der verschuldeten Beschädigungen.

§. 887.

Wer A) ohne Rechtsmächtigkeit eine Darleihe gab, der gibt sie zwar auf eine ungültige Art, aber diese Nichtigkeit kann nur er zu seinem Vortheil rügen, Sz. 1125., wo er sich dieser Befugniß nicht bedient, da bleibt der Vertrag stehen, und er hat also daraus die Klage auf die Gegenverbindlichkeiten. Rügt er sie aber, so sollte der DarleihVertrag ohne Unterschied umgestoßen werden, Sz. 1305., und mithin die Zahlung der DarleihSummen als ungültig geschehen zurückgehen; dieses hat jedoch wegen der besonderen Natur der Zahlung verbrauchbarer Sachen nur alsdann statt, wann der Empfänger von der Ungültigkeit der Zahlung Kenntniß hatte, oder wenn bey einem redlichen Empfänger sich noch unverbraucht die gezahlte Sache vorfindet, anderenfalls erwächst die Anleihe ausserordentlicher Weise zu Kräften. B) Ein Dritter, dessen Geld vom Darleiher widerrechtlich hingegeben wäre, hat bey uns keine ZueignungsKlage, ausser wenn das Geld ihm entwendet, und bey dem Anleiher noch unverbraucht vorhanden wäre, Sz. 2279., wohl aber hat er das Recht, die DarleihKlage sich zuzueignen und gegen den Anleiher auszuüben, wenn er dadurch besser als durch eine Klage wider den eigenmächtigen Darleiher zur Zahlung kommt, Sz. 1166., auch das Recht der Zurücknahme des im Stück noch vorräthigen, wann etwa solche seltene Umständen einträten, wegen welchen der Darleiher selbst die Zurücknahme ausüben dürfte. C) Zur Rückgabe verpflichtet ist man dem

Anleiher, seinem Erben oder Rechtsfolger, und dem Gläubiger desselben, der seiner Zahlung halber gerichtlich darauf greift.

§. 888.

Auch der AusleihVertrag erzeugt nun unmittelbare gegenseitige Verpflichtungen, nemlich für den Ausleiher die Pflicht, die geliehene Sache in brauchbarem Stand zu übergeben und auf seine Kosten unterhalten zn lassen, und für den Entleiher die Pflicht, sie nicht bestimmungswidrig zu gebrauchen, seines Gebrauchs halber dem Eigenthümer keine Kosten zu machen, und sie seiner Zeit unversehrt zurückzugeben.

§. 889.

Die Abwägung der Schuld eines Entleihers geschieht nach dem allgemeinen Maasstab der Sorgfalt eines guten Hauswirths, Sz. 1880., die etwa geringere, die dem Entleiher gewöhnlich ist, kommt ihm nur da zur Entschuldigung zu gut, wo die Ausleihe allein zum Vortheil des Ausleihers geschieht, mithin dieser sich seinen Schuldner wählt, Sz. 1891 a. Erl. III. 655. vergl. mit Seite 638. Die Einrede der Klagtheilung können mehrere Entleiher dem Ausleiher nicht entgegen halten, wann gleich wegen schuldhaftem Untergang der Sache nur auf den an sich theilbaren Werth geklagt wird, weil die Sammtverbindlichkeit unter ihnen nicht bloß durch die Untheilbarkeit der entlleheuen Sache, sondern durch das Gesez besteht, Sz. 1887. vergl. mit 1203.: zwischen mehreren Erben eines Entleihers tritt aber noch jezt nur eine getheilte Verbindlichkeit ein, wenn auf den Werth geklagt wird, vergl. Sz. 1220. und 1221.

§. 890.

I.) Unter dem Ersaz der Auslagen, welcher dem

Ausleiher zufällt, sind nur solche zu ziehen, welche nicht den Genuß der Sache allein betreffen; nur bey zweydeutigen kommt es auf deren Verhältniß zum Nuzen aus der Entleihung an Sz. 890 II.) Wenn der Ausleiher, der den Werth gezahlt erhielt, nachher die Sache wiedererhält, so ist er schlechthin die Sache herauszugeben schuldig, falls bey Annahme der Entschädigung nicht etwa der Vorbehalt der WerthRückgabe für solchen Fall gemacht wurde, weil jede Werthgabe und Annahme, ja muthmaslich selbst schon die bloße Schäzung zu Werth, für EigenthumsUeberlassung gilt, Erl. III. 452. Daher trifft III) auch der Zufall in der Regel den Ausleiher nicht mehr, wann die Sache geschäzt dargeliehen wurde, Sz. 1883.

§. 891.

Der Hinterlegungs Vertrag, ist ein Auftragsvertrag, der bestimmt auf die Bewahrung einer Sache gerichtet und beschränkt ist. Er theilt sich in die Hinterlegung zur zweyten Hand (depositum stricte sic dictum) und zur dritten Hand (sequestratio); nur Ersterer ist der hier in Betracht kommende Vertrag: dabey gehört jezt nicht mehr dazu, daß das Geschäft mit Auslieferung der Sache beginne; sobald der Auftrag berichtigt ist, besteht der HinterlegungsVertrag, obwohl er um der Natur der Sache willen, die BewahrungsPflicht und was daraus folgt, nicht eher hervorbringen kann, bis die Sache eingehändigt ist, Erl. III. 676. Aus diesem Vertrag entsteht keine LieferungsKlage, wohl aber eine RücklieferungsKlage, und eine VergütungsKlage.

§. 892. 893.

Auf welche Art A) ein Recht des Aufbewahrers zum Gebrauch verbrauchbarer Sachen entstanden sey, immer

geht dadurch das Eigenthum erst von der Zeit an, auf den Aufbewahrer über, wo von ihm der Gebrauch gemacht wird, weil in der HauptAbsicht des Vertrags der Gebrauch, mithin die dazu nöthige EigenthumsUebertragung nicht liegt. Nur so viel kann man sagen, daß da, wo der Aufbewahrer sich die GebrauchsBefugniß bedungen hat, die Vermuthung des gemachten Gebrauchs gegen ihn sey, Sz. 1162., und er also um die Regel sich zu Nuzen zu machen, daß der Zufall den Aufbewahrer nicht treffe, Sz. 1929., beweisen müsse, es habe solcher die hinterlegte Stücke noch unverändert gefunden und betroffen, mit andern Worten, daß er noch keinen Gebrauch von ihnen gemacht habe: anstatt daß da, wo nur eine vermuthete GebrauchsErlaubniß in Frage ist, der Gebrauch selbst nicht vermuthet werden könnte, sondern vom Hinterleger erwiesen werden müßte, sobald einmal klar wäre, es sey der HinterlegungsOrt und an ihm eine gleiche Menge solcher verbrauchbarer Sachen vom Zufall betroffen worden. Ehrlosigkeit B) ist niemals Folge einer wenn gleich gefährdevollen Uebertretung dieses Vertrags. C) Die SammtVerbindlichkeit mehrerer Aufbewahrer findet nur statt, wenn sie bedungen ist, Sz. 1202. 1995., oder aus der Untheilbarkeit des Gegenstands hervorgeht, Sz. 1221. Abs. 2. und 1222., oder aus einem Vergehen derselben, Sz. 1382 d. Die unwissentliche Veräußerung des Erben legt ihm nicht mehr die Pflicht auf, vorerst um deren WiederErwerbung sich zu bemühen, sondern er gibt bloß den Erlös oder die Klage darauf ab, Sz. 1935. Von einer ZueignungsKlage des Hinterlegers wider den Dritten, kann nur bey einer vom Erben wissentlich geschehenen Veräußerung die Frage seyn, wegen Sz. 2279. Erl. III. 71. D) Die Einrede des Eigen-

thums ist dem Aufbewahrer ausdrücklich gestattet, Sz. 1946., ebenso jene der Inbehaltung, Sz. 1948. Hieraus und aus dem Geist der übrigen einschlagenden Verfügungen ergibt sich, daß auch die Wettschlagung da statt finde, wo der Gebrauch erlaubt war, oder wo bey nicht erlaubtem Gebrauch, die wettzuschlagende Schuld in eben den GeldArten besteht, wie das hinterlegte Geld, Sz. 1932. Die LäugnungsStrafe aufs Doppelte für nothgedrungene Hinterlegungen fällt weg, Sz. 1951., obwohl übrigens diese besondere Art der HinterlegungsVerträge fortbesteht, von den übrigen Arten aber nur dadurch sich unterscheidet, daß sie unvollkommene Beweise zuläßt, Sz. 1950. 1951. F) Wer versiegelt erhaltene Sachen erbrochen zurückgibt, der verliert das sonst ihm zustehende Vorrecht, auf sein Wort geglaubt zu werden, in allem, was die ThatVerhältniße der Hinterlegung betrifft, die nicht durch Urkunden bewiesen werden, und es geht dieses Vorrecht auf den Hinterleger über, Sz. 1924. und 1924 a. Auf geringste Versehen dehnt sich so wenig die Verantwortlichkeit des Hinterlegers als jene des Aufbewahrers aus.

§. 894.

Die Hinterlegung zur dritten Hand ist ein Auftrag zur Bewahrung einer Sache unter der Bedingung, daß der Ausgang eines Rechtsstreits entscheiden solle, gegen wen von zwey Betheiligten der Aufbewahrer die Rückgabspflicht habe, Sz. 1956. Einen Besiz in eigenem Namen kann ein Hüter an der Sache nie haben, weil dieser nach unserem Recht niemals ohne die Obsicht eine Sache für sich inne zu haben besteht; aber so wie er eine Inhabung mit denen daraus fliessenden HandhabungsMitteln immer hat, weswegen

ihm auch die Inbehaltung obgedachtermaßen zugestanden ist (§. 892.): so kann ihm auch ein Besiz im Namen der unbestimmten Person ertheilt werden, welche künftig für berechtigt dazu erklärt wird, mithin ein Recht auch denen aus seiner Gewahrsam entkommenen Sachen gleich dem Eigenthümer nachzujagen, da er eine Art eines Treuhänders ist, vergl. Sz. 1026.

§. 895.

Das Tauschgeschäft läßt a) keine Verkürzungs-Klage zu, Sz. 1706. b) Die Entwährung gibt dem Entwährten die Wahl Gewährleistung oder Aufhebung des Tausches von dem, der unredlicherweise vertauschte, zu verlangen, Sz. 1705.; wenn der Vertauscher in redlicher Meynung war, so steht die Wahl bey ihm, Sz. 1705 a. c) Wegen dem Aufgeld s. oben §. 857. d) Die TauschKosten sind gemeinschaftlich zu tragen, Sz. 1703 a.

§. 896.

Ueber den Trödelvertrag, der oft auch Eigenthum überträgt, s. Erl. III. 574 — 577.

§. 897.

Ein FürwortsVertrag (contractus suffragii) kommt nach unseren Sitten nicht vor, bedurfte also auch keiner Bestimmung; da, wo er auf eine nicht unerlaubte Weise dennoch vorkäme, könnte und müßte er nach den Regeln einer belasteten Schenkung beurtheilt werden.

§. 898.

Die Bittleihe oder Vergünstigung fällt weg, und dient statt ihrer der AusleihVertrag, Erl. III. 661.

§. 899.

Schriftverträge enthält der Code Napoleon nicht, Erl. III. 6.

§. 901 — 903.

Nach den Wortbedeutungen unseres Rechts ist A) Schenkung wohl eine Uebereinkunft, aber kein Vertrag (pactum non contractus), Erl. III. 3., und Vermächtniße gehören auch zu den Schenkungen, Sz. 893., die daher in Schenkungen unter Lebenden und von Todeswegen eingetheilt werden, Sz. 899. Zur Gültigkeit einer Schenkung unter Lebenden, ist B) keine gerichtliche Eintragung mehr nöthig, wohl aber zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte bey Liegenschaften, und zwar bey allen ohne Unterschied des Betrags, Sz. 939. und 939 a.

§. 904.

Als pflichtverlezende Schenkung sieht unser Recht nicht nur jene an, die in einen Pflichttheil eingreift (§. 809.), sondern auch jene, die einen zweyten Ehegatten über Gebühr begünstigt (§. 432.): hingegen beede leiden dadurch nicht an ihrer Gültigkeit, sondern nur an ihrem Umfang, der bis auf die Gebühr gemindert wird.

§. 905.

A) In eine Schenkung des ganzen Vermögens unter Lebenden kann nie das künftige Vermögen eingezogen werden, Sz. 943, ausser unter Ehegatten Sz. 1093. B) Die Schulden können nicht nur abgezogen werden, um ihre Berichtigung von dem Schenker zu erhalten, sondern man kann sie auch übertragen, um durch den Beschenkten bezahlt zu werden, doch nur die schon vorhandene oder die auf einen bestimmten Betrag besonders noch zu machen vorbehaltene Sz. 945.

Sz. 945. C) Der Rechtsvortheil der Nothdurft hat nicht mehr die Uebergabe des Geschenks zum Währziel, so weit er bey andern Forderungen als denen, die den Vollzug der Schenkung bezwecken, Sz. 1244 b. in Frage kommt, Sz. 955. Abs. 3. vergl. mit 1265 a. Erl. II. 383. D) Wegen der Verzugszinsen und dem Früchtengenuß unterliegt eine berichtigte Schenkung den allgemeinen Regeln.

§. 906—909.

Das Rechtswesen der mortis causae capio kennt unser Recht nicht, und eben so wenig eine mortis causae donatio im römischen Sinn, nemlich als eine bey Lebzeiten schon anzunehmende und dennoch bis zum Tod widerrufliche Schenkung. Was im Landrecht Schenkung auf den Todesfall Sz. 900, 920., oder auch Schenkung durch lezten Willen heißt Sz. 902., ist eine römische dispositio codicillaris, und kann also nur gegen die Verfügungen der Römer über legata verglichen werden, (§. 749—769) und die Eigenheiten jener römischen donationum mortis causa, welche sie von wahren Schenkungen und Vermächtnißen als ein zwischen beeden stehendes Mittelwesen unterschieden, sind für uns unanwendbar.

§. 910.

In Bezug auf belohnende Schenkungen muß man Ehrengeschenke, und Belohnende im strengen Sinn, unterscheiden. Jene erhalten ihre nähere Bestimmung aus Sitten und Gebräuchen, und sind von den Förmlichkeiten und Beschränkungen der gemeinen Schenkungen frey; auf sie leiden die römische Rechte von belohnenden Schenkungen Anwendung. Bey aussergewöhnlichen Belohnungen durch Schenkungen hingegen achtet unser Recht die blosse natürliche Belohnungspflicht nicht so weit, um denen daraus

geflossenen Schenkungen eine Loszählung von den Regeln der gemeinen Schenkung zu bewilligen, Sz. 960. Erl. II. 380. Entspringt aber die Belohnung aus einer bürgerlichen Pflicht, so daß dabey nur die Bestimmung der Großmuth des Gebers oder der Landessitte überlassen bleibt, Sz. 1982. Abs. 2. Sz. 1986., alsdann ist diese Gabe gar nicht unter die Rechtswesen der Schenkungen, sondern unter jene der Zahlungsverbindlichkeiten zu rechnen Erl. III. 711.

§. 911—913.

Die Verbindlichkeit der Schiffer, Gast- und Stallwirthe für aufgenommenes Geräthe gutzustehen, geht jezt nicht mehr aus einem besonderen Gesezverband hervor, sondern sie ist eine Folge, aus dem kraft Gesezes ihren Bestandverträgen stillschweigend anhängenden nothgedrungenen HinterlegungsGeding, Sz. 1782, 1952, das den Namen einer HerbergsHinterlegung führt, und hat daher die allgemeinen Rechte der nothgedrungenen Hinterlegungen (§. 892) woraus jedoch alle die Folgen ausquellen, welche das römische besondere Gesez de receptis geordnet hat, keineswegs aber jene weitere, welche dort die Civilklage in factum erzeugte. Diese Verbindlichkeit ist nun auch von den Wasserfuhrleuten oder Schiffern gesezlich auf alle Landfuhrleute herübergezogen, Sz. 1782. Bey allen öffentlichen Fuhr-Unternehmungen kommt indessen die nähere Bestimmung des Umfangs ihrer Verantwortlichkeit und der dazu gehörigen Voraussezungen auf die Sondergeseze für diese Unternehmungen an, Sz. 1786. Uebrigens muß das Einbringen oder Aufgeben der Sachen zwar nicht nach ihrem einzelnen Bestand, doch nach ihrer Masse

bewiesen werden, Erl. III. 683. und am gehörigen Ort geschehen seyn Erl. IV. 436.

§. 914.

Vertragszusagen gelten jezt gleich den VertragsEntwürfen, je nach den verschiedenen hiebey eintretenden Stufen Sz. 1340 a—c., und wenn sie alle zum verhandelten Rechtsgeschäft wesentliche Bestimmungen enthalten, als wirklicher Vertrag Sz. 1589.

§. 915—917.

I) Spiel und Wette gehen auf folgende wenige Säze zurück a), welches erlaubte und verbotene Spiele seyen, bestimmen die Polizeygeseze, so wie sie den verbotenen die Wirkung der Uebertretung zuwägen, Erl. III. 692. b) bey den erlaubten kann das Verlorne und Gezahlte niemals zurückgefordert werden, ausser durch Gründe, welche jeden Vertrag umstossen, Sz. 1967. c.) auf das noch Unbezahlte kann aber auch nicht geklagt werden, ausser für jene Spiele, welche Gewandtheit und Leibs-Uebung befördern, wobey das Kartenspiel für gleichartig mit denen desfalls im Gesez genannten Arten nicht angesehen werden kann, wohl aber Billiard und Kegelspiel, Sz. 1966.: soweit d) eine unbezahlte Spiel-Schuld klagbar ist, muß sie gemindert werden, sobald sie gegen die Glücks-Umstände des Verlierenden übertrieben erscheint Sz. 1966.

II) Uebrigens hat hierbey der Code Napoleon einen andern Glücksvertrag, den das römische Recht nicht hat, unter die benannten Verträge aufgenommen, nemlich den Leibrentenvertrag. Er ist die Uebernahme einer Verbindlichkeit zu Zielerweisen Entrichtungen, deren Währziel auf das Leben einer oder mehrerer Personen ausgesezt ist. Er kann Leibrentenkauf oder LeibrentenSchenkung seyn,

je nachdem die Uebernahme unentgeldlich geschieht, oder sie die Vergütung einer in Geld oder Gut entrichteten Gegengabe ist. A) Die Leibrentenschenkung unterliegt den Formen und Regeln der Schenkungen Sz. 1969, 1970., der Schenker kann ihre Beschlagnahme untersagen, Sz. 1981. B) Der Leibrentenkauf hat von andern Käufen folgendes Unterscheidendes: α) keine Umstoßungsklage wegen übermäßiger Verkürzung findet dagegen statt, Sz. 1976., es mag Gut gegeben seyn, wo es eigentlich ein Tausch ist, der schon in der Regel keine zuläßt, Sz. 1706., oder Geld, wo ein wahrer Kauf zum Grund liegt, der in andern Geschäften der Verkürzungsklage Plaz macht, Sz. 1674. β) Die Nichtstellung einer Sicherheit für die Rentenzahlung, wo die Stellung bedungen ist, gilt für Fehlschlagen einer auflösenden Bedingung Sz. 1977. Erl. III. 693. γ) Der ZahlungsVerzug ab Seiten des Rentenschuldners wirkt nicht auflösend, vergl. Sz. 1978 mit 1184. C) Ein gemischter Leibrentenvertrag ist der Leibrentenkauf zum Vortheil eines Dritten, Sz. 1973. Er zeichnet sich dadurch aus, daß man hier zum Vortheil eines Dritten bedingen kann, ohne es in Gefolg einer für sich selbst bedungenen Zusage zu thun, vergl. Sz. 1121., weil damit eigentlich ein doppeltes verbundenes Rechtsgeschäft eingegangen wird, ein Erkauf eines Rechts, und eine Verschenkung des Erkauften, das Verhältniß, das dadurch zwischen dem Käufer und Rentenschuldner entsteht, ist das eines Kaufs, dessen Rechte zum Behuf der Erhebung der geschenkten Rente jedoch der Rentenbezieher geltend machen kann, Sz. 1166. Jenes, das zwischen dem Rentenkäufer und Rentenbezieher entsteht, ist eine Schenkung, unterliegt daher ihrer Wesenheit, aber nicht ihrer Form, da es

schon aus dem Rentenkauf allein gültig hervorgeht. D) Folgende Eigenheiten gehen alle vorigen Arten der Leibrentenverträge an: α) der Tod als Währziel vernichtet nicht nur denselben, wenn er schon zur Zeit des Vertrags ohne Wissen der Partheien eingetreten war, (welches den allgemeinen Regeln gemäß wäre, vergl. S. 1181 mit 1183 und 1188 b), sondern auch alsdann, wann er innerhalb 20 Tagen nach dem Abschluß des Vertrags aus einer zur Vertragszeit schon vorhandenen Krankheit erfolgt Sz. 1975., β) der bürgerliche Tod hat nicht die Wirkung des natürlichen in Erlöschung der Verbindlichkeit, Sz. 1982. γ) Am Schluß der Leibrentendauer richtet sich zwar deren Abtheilung nach den Abtheilungsregeln für die bürgerliche Früchte, Sz. 586., aber eine bedungene Vorauszahlung fällt nicht in diese Abtheilung, sobald der Tag der Zahlung erlebt ist, sondern gilt mit diesem für ganz erworben, Sz. 1980., auf gutwillig geschehene Vorschüße leidet jedoch dieses keine Anwendung; endlich δ) jedes RentenZiel kann nur durch den Kopf, auf dem es haftet, oder von einem Gewalthaber, der besonderen Lebensschein wegen jenes Kopfs vorlegt, erhoben werden.

III) Einen weiteren benannten Glücksvertrag fügt das Badische Recht in dem Verpfründungsvertrag hinzu, das ist die unentgeldliche oder durch eine Gegengabe vergütete Uebernahme der lebenslänglichen Verpflegung einer Person. Auch er kann entweder durch eine freye Schenkung dessen, der den Unterhalt übernimmt, oder durch eine belastete Schenkung dessen, der ihn erwirbt, oder durch die erwerbende Rechtsgeschäfte des Kaufs oder Tausches geschehen, und je nachdem er das Eine oder das Andere ist, richten sich die äusseren Erforderniße Sz. 1983 b. Der Haupt-Unterschied dieses Glücksvertrags von dem vorigen ist, daß nicht al-

lein GeldEntrichtungen, sondern zugleich andere Gattungen der Unterhaltsbedürfniße und persönliche Dienste der Verpflegung erworben, und häufig nicht blos eine Menge von einzelnen Sachen, sondern die Gesammtheit eines Vermögens, oder ein Antheil daran dafür hingegeben wird. Hieraus gehen mehrere abgeleitete Unterschiede hervor, nemlich A) wo er als belastete Schenkung geschieht, kann er besondere Erbverhältniße erzeugen, Sz. 1983 h. B) Es findet zwar auch hier keine Umstoßungsklage wegen Uebermaßes statt Sz. 1983 f., aber es kann Widerruflichkeit bedungen werden, doch nur wenn der VerpfründungsVertrag in Schenkungsform zu Stand kommt, Sz. 1983 g., ja bey allen Arten derselben gilt stillschweigend für WiderrufsUrsache, a) die Unverträglichkeit des Pfründgebers und Pfründnehmers, Sz. 1983 i.; b) Das Vorabsterben des Pfründgebers, oder c) dessen Wegzug aus dem Lande, keineswegs d) die blosse Wohnungsveränderung innerhalb Lands Sz. 1983 l.; hierneben e) findet von denen dem Leibrentenvertrag eigenen Ursachen jene wegen Nichtstellung einer besonderen Sicherheit statt; so wie f) die Wirkung des natürlichen und bürgerlichen Tods, versteht sich bey dem bürgerlichen von dem Fall, wo noch Pflegreichung möglich bleibt, indem sonst freylich dadurch der Vertrag erlöschen würde, g) Von einer RentenAbtheilung am Schluß, und von Lebensscheinen ist hier keine Frage: dagegen kann h) bey einer Auflösung eine FrüchtenAbtheilung in Frage kommen, die alsdann nach den Regeln der Nuznießung behandelt werden muß, vergl. 1983. m; übrigens bestimmt i) das Gesez für den Fall, wo es der Vertrag nicht gethan hat, den Maaßstab der Pflege, Sz. 1983 c., es bestimmt k) die Beitragspflicht zu jenen Schulden, die der Pfründgeber zu der Zeit hat, wo er sein Vermögen weggibt, Sz. 1983 e., es behält l) auf den Fall der Auflösung dem Pfründnehmer zur Sicherheit den Rückfall an den hingegebenen Liegenschaften bevor, der als ein Rück-

fall wegen nicht erfüllter Auflagen zu behandeln ist, Sz. 954., dagegen dem Pfründgeber eine verhältnißmäßige Abkürzung am Pfründschilling Sz. 1983 n., endlich m) es ordnet einen nothwendigen Schiedsspruch für die Abrechnungsstrittigkeiten bey der Auflösung Sz. 1983 n.

§. 918.

Wie weit Nachlaßverträge stillschweigend durch Aushändigung der Schuldurkunden geschlossen werden können, und wie sie bey dem Daseyn mehrerer Mitbetheiligten wirken s. Sz. 1282—1287.

§. 919—921.

Obrigkeitlicher Zwang zu einem Vergleich findet auch für Kleinigkeiten im Code Napoleon keinen Schuz. A) Ein wissentlicher Vergleich über ein rechtskräftiges Urthel gilt, ob er gleich alsdann eigentlich von Einer oder der Andern Seite nur ein Nachlaßvertrag unter verdektem Namen ist (§. 153.) nur da, wo das Daseyn einer solchen Rechtskraft Einem Theil oder Beeden unbekannt war, wird der Vergleich ungültig, Sz. 2056. B) Die Gültigkeit des Vergleichs eines Vormunds, obwohl ein solcher den Nuzen des Mündels zum Zweck haben muß um rechtmäßig zu seyn, hängt doch hintennach nicht von diesem Beweis ab, sondern von der Beobachtung der gesezmäßigen Prüfung bey dessen Abschluß, Sz. 472. vergl. mit, 1314. C) Vergleiche über die Aufhebung einer Ehe gelten gar nicht, Sz. 2045., man müßte dann die willkührliche Ehescheidung so nennen wollen, die in gewißen Fällen statt hat. D) Auch ein allgemeiner Gewalthaber muß zum Vergleich besondere Vollmacht haben, wann seine AuftragsUrkunde in allgemeinen Ausdrücken ohne Benennung der VergleichsUebertragung gefaßt ist S. 1988.

§. 922.

I) Die Unstatthaftigkeit der Privatvergleiche über Nahrungs-Gehalte ist für Baden auf alle ohne Unterschied des Entstehungstitels ausgedehnt Erl. IV. 55. II) Die römische Vorschrift, daß ein Vergleich der über Streitigkeiten aus einer unbekannten lezten Willensverordnung geschloßen wird, ungültig sey, beruhte auf der hohen Heiligkeit der lezten Willen, welche jedem gesezlichen Erbgang vorgiengen, und dem eingesezten Erben besondere Dankbarkeitspflichten für die zugewandte Ehre der Erbsezung auferlegten, um welcher willen es als Verachtung ausgelegt, und deswegen für sittenwidrig geachtet wurde, wenn man einmal von dem Daseyn eines lezten Willens unterrichtet war, diesen nicht einsehen und seinen Inhalt nicht erlernen zu wollen, aus diesem Grund fordert L. 6. ff. de transact., daß ein Vergleich über Rechte aus einem lezten Willen nicht gelten solle, nisi inspectis cognitisque tabulis. Diese Gründe fallen jezt ganz weg, ja sie kehren sich um, wegen der gesezlichen Vorgunst der Vererbung ohne lezten Willen; es ist daher kein Zweifel, daß ein solcher Vergleich jezt gilt, und nur da umgestoßen werden könnte, wo der lezte Willen falsch wäre, Sz. 2056., oder wo solches überall erst nach dem Vergleich in Erfahrung gebracht wurde, Sz. 2057. III) Ein Vergleich über die bürgerliche Folgen eines Verbrechens wirkt nie mehr als Geständniß desselben Erl. IV. 55.

§. 923—925.

Ein angebliches Uebermaaß der Verkürzung kommt bey Vergleichen in keinem Fall in Betracht, Sz. 2052. so wie deren Bruch keine Ehrlosigkeit nach sich zieht. Wegen der Auslegung und Kraft allgemeiner Verträge s. Erl. IV. 66.

§. 926—933.

Ueber die Entscheidung durch Schiedsrichter trifft der Code Napoleon keine unmittelbare Verfügungen, sondern nur gelegentlich beiläufige Bestimmungen: es kann daher nur auf das römische Recht desfalls zurückgegriffen werden, Erl. IV. 566., jedoch mit Beseitigung jener Säze, die aus dem kanonischen Recht geflossen, oder der Rechtsähnlichkeit der beiläufig im Code Napoleon entschiedenen Fälle zuwider sind. Diesem zufolge fällt weg a) die eidliche Bestätigung Sz. 1357 a. b.) Die Wahl eines minderjährigen Schiedsrichters, so weit er nicht gewaltsentlassen ist, vergl. Sz. 487. c) die Nichtigkeit der auf mehrere Schiedsrichter von gleicher Zahl ohne bestimmte Benennung des Obmanns geschlossenen Schiedsverträge, da für diese Fälle bey entstehender Meynungsverschiedenheit der Richter den Obmann zu ernennen hat, ASz. 60. d) Die Unstatthaftigkeit einer WiderKlage, als welche jezt statt findet, soweit sie nur aus dem nemlichen Rechtsgeschäft herrührt, vergl. ASz. 56. Es fällt weg e) die Gültigkeit des Spruchs, zu dem zwar alle Schiedsrichter berufen worden, aber nicht alle erschienen sind, die das kanonische Recht einführte, vergl. Sz. 1678. f) Die Befugniß des Obmanns nach einer eigenen Ansicht zu sprechen, statt daß er nur einem oder anderen Theil der Schiedsrichter Beyfall und dadurch den Ausschlag geben darf, ASz. 60. Nicht minder fällt weg g) die Unumstößlichkeit der gültigen Schiedssprüche, indem jezt nebst der NichtigkeitsKlage auch die Berufung, und zwar eine ordentliche an den Oberrichter der Partheien gehende keine bloß aussergerichtliche an den Richter des ersten Zugs zu bringende statt findet, wenn auf leztere nicht verzichtet ist, Sz. 52.

Daher auch ein Schiedsspruch nur erst durch Ablauf der Berufungs-Frist rechtskräftig wird. Neben jenen wegfallenden oder sich ändernden Rechtssäzen kommen als **Neue** hinzu: α) daß ein Anlaß schriftlich beurkundet seyn muß, ASz. 53.; β) daß eine Zeit der Dauer von den Partheien oder in deren Ermanglung vom Richter bestimmt seyn muß, ASz. 54.; γ) daß die Schiedsrichter in ihrem Spruch die Entscheidungs-Gründe angeben müssen; δ) daß ihn ein BeysazBefehl des ordentlichen Richters vollzugsreif erklären muß; auch ε) er zu dessen GerichtsAkten zu hinterlegen ist, Sz. 61.; ζ) daß für Minderjährige der Berufung im Voraus nicht entsagt werden kann, Sz. 63.

§. 933.

Eine aussergerichtliche StreitErledigung durch **PrivatEid** kann im Badischen nur durch erwirkten genehmigenden BeysazBefehl des Richters zuläßig werden, **Bad. Eid.Ordn.** §. 3.

Zweyter Abschnitt.

RechtsEntstehung durch Nebenverträge.

§. 934—936.

Ausserdem, daß von **Stipulationsförmlichkeiten** keine Frage ist, folgt die umschaffende so wie die verstärkende **Rechtswandlung** (novatio privativa et cummalativa) den alten Regeln.

§. 937.

Das Gleiche ist 1.) von der **Selbstschuldnerschaft** zu sagen, Sz. 1274., Erl. IV. 20. Hingegen 2.) die **RechtsUeberweisung** (die mit der RechtsAbtretung, die

ohne Einwilligung des Schuldners vom Gläubiger geschieht, Sz. 1249. und 1689., wohl zu unterscheiden ist), gilt im Zweifel nicht mehr für rechtswandelnd, Sz. 1276., mithin dadurch in solchem Fall der alte Schuldner nicht für befreyt.

§. 938.

Ueber die noch zuweilen wichtige SchuldGenehmigungen (constitutum debiti proprii) s. Sz. 1338. und Erl. III. 251.

§. 939. 940.

Das Einstehen für Andere, Erl. IV. 5., es sey rechtswandelnd oder verstärkend (privativa vel cumulativa intercessio), und lezterenfalls sammtwirksam oder nachwirksam (non-accessoria vel accessoria) leidet folgende Aenderungen: A) Die Uebernahme der RechtsVertheidigung eines Anderen bringt kein Einstehen für ihn mit sich, soweit man nicht besonders für ihn dabey gutgesprochen hat, oder die Ordnung des Gerichts, an dem man handelt, dieses Gutstehen zur Bedingung der Zulassung macht; sie wirkt, wie alles Gutstehen, das ohne vorgängigen Auftrag geschah, Erl. III. 32. IV. 7., und B) der Beytritt als Sammtschuldner (correus debendi), so wie die Verschreibung als Selbstschuldner (constitutor debiti alieni) laufen wesentlich auf eines hinaus, so lang jener Beytritt ohne befreyende Mittheilnahme an der Hauptschuldigkeit der Schuldner unter sich geschieht, und man also nicht ganz oder zum Theil AlleinSchuldner der Hauptverbindlichkeit wird.

§. 941.

Wer als Einsteher zuläßig seyn soll, muß nicht nur a) vertragsfähig seyn, sondern auch b) nach Grösse der

Schuld vermögend, und zwar c) bey beträchtlichen Schulden ausserhalb HandelsGeschäften mit inländischem unstrittigem liegenschaftlichem Vermögen angesessen, d) im Obergerichts Bezirk der Bürgschaftsleistung wohnsässig, und e) bey gerichtlichem Einstehen verhaftbar seyn, Sz. 2019. 2020. 2039.

§. 942—944.

Ein Einstehen an Schenkungsstatt kann I.) nur da gelten, wo es SchenkungsErforderniße hat, Erl. III. 101. II.) Auch aus einem vom Schuldner verbotenen Einstehen entspringt wider denselben eine Klage, so weit ihm das Einstehen als Verbesserung seiner Vermögenslage gedient hat, Sz. 1375 a. III.) Die RechtsVorsicht der KlagAbtretung ist dem Bürgen gegen den Gläubiger nicht mehr nöthig, weil er kraft Gesezes eintritt, Sz. 1251. Abs. 3. 2029.

§. 945—949.

Die Unwirksamkeit der weiblichen Bürgschaft mit allen denen zu ihrer Bestärkung und zu ihrer Umgehung erfundenen VorsichtsGedingen fallen weg, da alle Bürgschaften der Frauenspersonen jezt, gleich jenen der Männer, gelten, sobald die den Ehefrauen fehlende Rechtsmächtigkeit durch ihren Ehemann, oder, wo dieser mitbetheiligt ist, durch Gerichtsermächtigung, Sz. 219. 222., sodann im Badischen auch bey allen ledigen und verwittibten Frauenspersonen durch geschlechtsbeystandschaftliche Berathung, Sz. 515 a. ersezt ist.

§. 950.

Die Einrede der Vorausklage findet A) bey einer PfandBürgschaft, wo nemlich jemand für eine fremde

Schuld Pfänder eingesezt hat, Erl. IV. 91., nur noch in einem Fall statt (§. 940.), auch ist sie B) bey anderen Arten des Einstehens in folgende Schranken gesezt: a) daß ihr nicht entsagt sey; b) daß man sich nicht sammtverbindlich verschrieben habe, Sz. 2021.; c) daß sie im ersten Rechtszug vom Bürgen verlangt werde, Sz. 2022., und zwar d) mit Darlegung des KostenVorschusses; auch e) mit Anzeige angreiflicher Güter, Sz. 2023. Hiermit fällt sie bey gantmäßigen Hauptschuldnern zwar nicht nothwendig, aber doch meistens wegen Mangel anzuzeigender angreiflichen Güter, weg; f) gerichtlichen Bürgen kommt sie nicht zu gut, Sz. 2042. 2043.

§. 951.

Bey den Bürgschaften insbesondere fällt A) die StipulationsNothwendigkeit weg, ingleichem B) die Ausschließung gewisser Stände, auch C) das Verbot, daß die Frau vom Mann für ihr Einbringen Bürgschaft nehme, vergl. Sz. 1550. D) Eine Bürgschaft, die den Betrag der Hauptschuld überschreitet oder lästigere Eigenschaften übernimmt, ist nicht mehr ungültig, sondern nur der Minderung unterworfen, Sz. 2013., ja wo der Bürge sich sammtverbindlich unterschrieben hat, da gilt eine Veränderung in den Eigenschaften schlechtweg, selbst auch jene in der Summe, nur daß sie in dem übersteigenden Theil nicht mehr eine Bürgschaft sondern ein Zusaz als Hauptschuld ist, die an den ursprünglichen Schuldner nicht gefordert werden kann, also zu einem gemischten Geschäft wird, Sz. 2021 a.

§. 952. 953.

A a) Nicht erst die Verurtheilung des Bürgen zur Zahlung, sondern schon die auf ihn eingereichte ZahlungKlage,

macht seinem Rückgriff auf den Schuldner Plaz, ja er findet A b) bey betagten Schulden statt, sobald das Währziel erschienen ist, ohne einen besondern VerzugsBeweis, ingleichem wenn bey betagbaren und doch unbetagten Schulden die BürgVerbindlichkeit zehen Jahre gedauert hat, Sz. 2052. B a.) Nicht sowohl davon, ob jemand in SchenkungsAbsicht Bürge wurde, nach L. 9. §. 3. ad sct. Maced., als darauf ob jemand eine allein durch persönliche Einreden des Schuldners umzustoßende Verbindlichkeit übernahm, hängt es ab, wiefern er vom Gebrauch der Einreden des Schuldners auszuschließen sey, Sz. 2012. vergl. mit 2036. B b) Eine Aufforderung des Gläubigers zum Klagen gibt der Code Napoleon dem Bürgen nicht, da dieser sich durch seine eigene Klagen gegen den Schuldner, Sz. 2032., hinlänglich helfen kann. B c) Nach der Strenge des Rechts haften mehrere Bürgen nicht mehr sammtverbindlich, obwohl für das Ganze, Sz. 2025., es wäre dann, daß sie namentlich sich sammtverbindlich verschrieben hätten, Sz. 2021.; sie müssen daher zusammen, nicht einzeln, auf das Ganze belangt werden; sie genießen dabey die Einrede der Theilung, wenn entweder Einer gegen die Ordnung allein belangt worden ist, oder wann der Gläubiger sie zwar alle, aber nach seiner Befugniß jeden auf das Ganze belangt hat, um dadurch auszuwirken, daß von da an, wo eine vom Richter zuläßig erklärte Theilung gebeten wurde, frey zu werden, von der Gefahr für dasjenige zu haften, was ein Mitbürge nicht zahlen kann, welche bis zu jenem Zeitpunkt auf ihm ruht, Sz. 2026. 2027. Die besondern Einschränkungen der Einrede der Vorausklage (§. 950.) sind auf Selbstschuldner nicht übertragen, Erl. IV. 3.; auch die Bürgen für Vormünder oder jene, die arg-

listig eine Bürgschaft läugnen, sind von obgedachter Einrede nicht ausgeschlossen.

§. 954.

Die Verschreibung als Selbstschuldner, Erl. IV. 20—23. läßt auf eigene Rechnung des Einstehenden eine Vergrösserung des Schuldbetrags zu, Saz 2021 a. Mehrere Selbstschuldner haften sammtverbindlich, und haben folglich die Einrede der Theilung nicht, Sz. 2027 a. und Sz. 2021. vergl. mit 1203.

§. 955.

Die bey Käufen vorhin üblichen Gedinge des Eigenthums Vorbehalts und Pfand Vorbehalts fallen weg, Erl. III. 573.

§. 956.

I.) Das Einstandsrecht (Vorkaufsrecht, jus protimiseos) kann a) nur noch bey Liegenschaften statt finden, Sz. 1701 b a., theils aus Gedingen, wohin auch die Auflagen durch lezte Willen gehören, theils aus dem Gesez, welches drey Fälle dazu aufstellt, Sz. 1701 b b.; dazu gehört b) von den drey römischen Fällen nur noch derjenige, wo ein Steigerer abgeboten wird, aber nur da, wo ein Abbieten nach der Steigerung noch statt findet, und dadurch eine neue Steigerung veranlaßt wird. Es bewirkt c) daß der Einstandsberechtigte zu den Unterhandlungen vor dem Abschluß berufen werden muß, sonst wird der AbtriebsBerechtigte, loosungsberechtigt, Sz. 1701 b d. Es kann d) nicht auf einzelne Stücke aus einem BauschVertrag ausgedehnt werden, Sz. 1701 a d. und b e. und e) Minderjährige sind von dessen Ausübung ausgeschlossen, Sz. 1701 a l.

II.) Das Loosungsrecht ist ein aus den alten deutschen Sitten beybehaltener Nebenvertrag, es geht a) ebenfalls nur auf Liegen-

schaften, Sz. 1701 aa.; es findet b) nur da statt, wo es bedungen ist, oder aus dem Gesez in vier benannten Fällen, Sz. 1701 ab.; es gilt nur c) in solchen erwerbenden Verträgen, die auf Umsaz gegen Geld gerichtet sind, Sz. 1701 ae.; d) KlumpenKäufe, Sz. 1701 ad. und e) Minderjährige sind davon ausgeschlossen, Sz. 1701 al., gleich wie vom Abtrieb; f) man darf nur für eigenen Gebrauch loosen, Sz. 1701 ae., und zwar nur g) in der gesezlichen Frist, die in 30 Tagen, bey der Stammloosung aber in 3 Monaten, besteht, Sz. 1701 af.; g) bey mehreren zusammenfließenden Loosern findet sie nur nach der gesezlichen RangOrdnung statt, Sz. 1701 ag. ah.; h) sie sezt den Looser in alle Verbindlichkeiten des Käufers, Sz. 1701 ak.; i) wessen Zahlungen, so weit sie verfallen sind, er gleich bey der LoosungsAnkündigung urkundlich darlegen muß, Sz. 1701 ai.; sie geht k) auch auf den Erwerb des dritten Erwerbers, so lang sie gegen den ersten Erwerb läuft, Sz. 1701 an., dagegen l) geht die Gedingloosung auf keine Erben über, kann auch m) nur in dem RechtsGeschäft, womit das Eigenthum des LoosungsGegenstands zugewendet wird, und nicht durch NebenVerträge bedungen werden, Sz. 1701 an.

§. 957.

Der Wiederkauf ist kraft Gesezes eine rückwärts auflösende Bedingung, Sz. 1664. 1673., wirkt daher auch gegen jeden dritten Inhaber, ohne daß es besonderer VorsichtsGedinge dazu bedarf. Er ist es jedoch 1.) nur in Bezug auf das Eigenthum, nicht auf das Genußrecht, in Absicht dessen es nur als Betagung gilt: daher 2.) gibt der Käufer nichts von abgesonderten Früchten zurück, wohl aber die hängenden gegen den gebührenden VerwendungsErsaz, Sz. 548., er ist darinn zu behandeln, wie ein jeder redlicher Besizer, dessen Besizrecht aufhört, Erl. I. 427. 3.) Der

Wie-

Wiederkauf darf nicht um einen andern Preis als um den Kaufpreis geschehen, und (wenigstens im Badischen) nur bey Liegenschaften, Erl. III. 540. 4.) Der Wiederkauf darf nur auf 5 Jahre vorbehalten werden, Sz. 1660., die ganz unerstrecklich sind, Sz. 1661. 5.) Diese Frist läuft auch unter Minderjährigen; 6.) sie findet bey einem Theilkauf, in dessen Folge der Käufer des Theils einer Sache zwischen der Kaufs- und WiederkaufsZeit aus Anlaß einer nicht von ihm sondern gegen ihn aufgerufenen Theilung, den andern Theil erwarb, nur unter dem Beding der Uebernahme des Ganzen statt, Sz. 1668.; 7.) sie kann, wenn mehrere WiederkaufsBerechtigte sind, wovon einige nur den Wiederkauf ihres Theils ankündigen, nicht geschehen, ehe Alle sich zum Wiederkauf entschliessen, sobald das Wiederkaufsrecht aus einem einzigen RechtsTitel erlangt war, Sz. 1668—1671.

§. 958.

Wenn bey dem MehraufschlagsGeding die Frage entsteht, ob es den Vollzug des Kaufs aufhalte oder ihn nur wieder rückgängig mache, so wird die Vermuthung, je nach Lage der Umstände, bald aufschiebend bald auflösend gezogen, Erl. III. 571. Uebrigens gilt in unserem Recht die Bedingung immer für gemischt, nicht für bloß zufällig, d. h. sie wird so verstanden, wenn der Käufer im Stande seyn wird, in gewisser Zeit einen besseren Käufer aufzutreiben, welches wegen der Verjährung zu merken ist (§. 1034.).

§. 559. 960.

Wegen Verfall- und RückkaufsGedingen, die keiner wesentlichen Aenderung unterliegen, vergl. Erl. III. 570, 571.

Dritter Abschnitt.

RechtsEntstehung durch Vergehen, Versehen, Halbverträge.

§. 961. — 965.

Die mancherley einzelnen Klagformen, welche aus Vergehen entstanden, mit denen RechtsVerschiedenheiten, welche sie hervorbrachten, fallen weg, und machen diesen Theil der römischen Rechtslehre unanwendbar. Jezt wird wegen jeder aus Vergehen entsprungenen Beschädigung durch die allgemeine EntschädigungsKlage Hülfe gesucht, die nur in diesem Fall das Eigene hat, daß α) der Schaden nach dem höchsten Werth, der zwischen der Beschädigungs- und der ErsazZeit statt fand, vergütet werden muß, Sz. 1151 a., und daß β) alle die dazu vorsäzlich mitwirkten, sammtverbindlich werden, Sz. 1382 d., endlich γ) daß aller Schaden, auch jener, welcher Dritten, an denen das Vergehen nicht begangen ward, obwohl unabsichtlich zugefügt wird, klagbar ist, Sz. 1382 o.

§. 966.

Unterschieden von den Klagen aus Vergehen sind die Rückforderungen wegen unerlaubten Vertrags-Ursachen, welche jedoch niemals zu Gunsten des Staats-Beutels, sondern lediglich zum Vortheil mitbetheiligter Personen statt finden, Erl. III 50. 54 — 57.

§. 967.

Halbverträge (quasi contractus) hat der Code Napoleon und zwar mit Festsezung eines bestimmten Begriffs, Erl. III. 276., ebenso wie Halbvergehen (quasi delicta), welch lezte jedoch das Badische Landrecht unter den allgemei-

nen Begriff der Versehen (damnum culpa datum) durch die angenommene Uebersezung mit eingezogen hat. Ihnen gesellt der Code Napoleon noch eine dritte Art, die unmittelbar gesezlichen Rechtsgeschäfte, hinzu, Sz. 1370.

§. 968.

Die VormundschaftsUebernahme wird nicht mehr zu Halbverträgen, sondern zu den unmittelbar gesezlichen Rechtsgeschäften gerechnet, Sz. 1370. Der Unterschied zwischen beeden GeschäftsArten besteht darinn, daß bey Ersteren wenigstens der eine Theil aus freyem Belieben ohne gesezliche Pflicht handelt, bey den gesezlichen aber keiner von Beeden, Erl. III. 276.

§. 969—971.

Der Geschäftsführer ist zu keiner höheren Sorgfalt verpflichtet, als zu derjenigen eines guten Hausvaters, Sz. 1374., aber seine Erben auch zu keiner minderen, vergl. Sz. 2010. Selbst der unredliche Besizer, darf seine Auslagen nicht bloß durch Inbehaltung sondern auch klagweise verfolgen, und für alle Verbesserungen ohne Unterschied, mithin sogar für diejenigen, welche ohne seine Schuld untergiengen, selbst gegen Minderjährige, Vergütung fordern, Sz. 1375. Die Geschäftsführung ist wirksam, auch wenn man fremde Geschäfte, in der Meynung damit seine eigene oder die eines Dritten zu führen, besorgt hat, Erl. III. 279., und erzeugt mithin Klagen so gut als Einreden gegen den, dessen Geschäft wirklich geführt ward.

§. 972—976.

Die Zahlung zur Ungebühr ist eigentlich als Halbvertrag ein überflüssiges Rechtswesen, das noch dazu auf einer ziemlich unnatürlichen Rechtsdichtung ruht: denn so wie

Zahlung eine Uebereinkunft ist, die in Gefolg einer vorderen Verbindlichkeit durch deren Erfüllung die Auflösung derselben bewirkt; so ist die Rückforderung einer zur Ungebühr geschehenen Zahlung nichts anders als eine Umstoßung der Zahlung wegen mangelnder oder ungültiger VertragsUrsache. Daher können auch irrthümlich bezahlte Zinsen zurückgefordert werden, ingleichem A) der Zinsgewinn von zu frühen Zahlungen, vergl. Sz. 1188 a., und so auch B) die irrthümliche Zahlungen an milde Stiftungen. Von dem Beweise des Irrthums kann C) den Kläger weder die arglistige Läugnung des Empfangs ab Seiten des Beklagten noch eine Rechts-Unwissenheit ab Seiten des Klägers frey machen, wohl aber D) der Umstand, daß auf eine stumme Handschrift gefordert oder gezahlt ward, weil hier der Empfänger den Beweis des Daseyns einer VertragsUrsache im Widerspruchsfall führen muß, Erl. III. 52. Ob übrigens E) der Empfänger wissentlich oder irrthümlich die Zahlung annahm, ist gleichviel, Sz. 1376. Nur F) wo die Annahme wissentlich geschah, ist der Empfänger zugleich zur Zinszahlung von der EmpfangsZeit an verbunden, Sz. 1378. und muß alsdann G) auch den Zufall tragen, Sz. 1379., so wie H) wenn er redlicher Empfänger war, und die Sache von ihm verkauft worden ist, er nur den Kaufschilling herauszugeben hat, Sz. 1380.

§. 977.

Die Klage aus Versehen (im weiteren Sinn) umfaßt jezt jede aus Unvorsichtigkeiten inn- oder ausserhalb VertragsVerhältnißen einem Anderen zugehende rugbare Beschädigung, Sz. 1383. Sie erhält nicht mehr besondere Be-

nennung nach der Verschiedenheit der SchadensAnlässe, sondern lediglich nach der Verschiedenheit der Verschuldung. Ist nemlich diese bey einem gewissen Vorgang vom Gesez unterstellt, so daß derjenige, welcher die beschädigende Thatsache bewiesen hat, keine Verschuldung mehr zu beweisen bräucht, so entsteht daraus eine Klage wegen Verantwortlichkeit, die man auch nach der RechtsAehnlichkeit, eine Klage aus Halbversehen nennen könnte, die eigentlich römische ex quasi delicto; muß aber zugleich neben der beschädigenden That, die Nachläßigkeit des Beklagten bewiesen werden, so ist es eine Klage aus eigentlichem Versehen; welche die Stelle der mancherley römischen ob damnum injuria datum vertritt. Die erstere entsteht 1.) aus der nothgedrungenen Hinterlegung gegen Gastwirthe u. s. w. (§. 911.) wegen entkommener Sachen, ingleichem gegen Miethleute aus dem Brand der in Miethwohnungen entsteht, Erl. III. 591., ebenso 2.) Die Klage gegen den Richter aus durchaus ungeschickten Rechtssprüchen (vergl. Oberger. Ordn. §. 211.); da wo aus leidenschaftlichen Urtheilen geklagt würde, gehörte die Klage zu denen aus Vergehen; sodann 3) die Klage gegen den HausEigenthümer oder den Miethmann des Ganzen wegen Beschädigungen, die aus Unvorsichtigkeiten der Hausleute ab dem Hause herab geschehen, Sz. 1384 a., welche jedoch dem Beschädigten das Recht nicht nimmt, gegen den eigentlichen Thäter aus dessen wahrem Versehen unmittelbar zu klagen. Jene erstere Klage kann nach dem Badischen Landrecht niemals gegen Mehrere sammtverbindlich angestellt werden, wenn nicht ein anderer besonderer Grund z. B. Untheilbarkeit dazu kommt, Sz. 1382 d., sie findet auch gegen die Erben statt, Vergl. 1122., geht aber nur auf gemeine Entschädigung,

nicht auf Strafe; auch nicht 4.) auf Gewährleistung gegen künftig besorglichen Schaden, ausser 5.) wenn von Beschädigungen durch ordnungswidrige Beschaffenheit eines Gebäudes die Rede ist, wo sie fürsorglich auf Gewährleistung angestellt werden kann, Sz. 1386 a.

§. 978.

Verantwortlichkeit kann zwar jezt nicht mehr durch Sklaven entstehen, dagegen stellt der Code Napoleon einige andere Personen hin, durch welche man sich solche zuzieht, nemlich jene a) der Eltern für ihre Kinder; b) der Hausherrn und Geschäftsgeber für ihre Dienstboten und Arbeitsleute; c) der Lehrer und Meister für ihre Zöglinge und Lehrlinge, Sz. 1384. Sie sezen, gleich der römischen, voraus: α) daß der Schaden aus einer Handlung hervorgehe, die, wenn sie der Herr selbst begangen hätte, ihm unmittelbar als Vergehen oder Versehen aufgerechnet werden könnte; auch muß β) die Handlung von dem Aufsichtsbefohlnen, in einer Zeit, wo die AufsichtsPflicht eintritt, begangen seyn, wodurch jene Verantwortlichkeit für Eltern auf das Beysichhaben der Kinder, für Hausherrn auf die Fälle, wo in ihren Verrichtungen gearbeitet wird, und für Lehrer auf die Zeit ihrer dienstpflichtlichen Aufsicht beschränkt wird, zugleich γ) lassen sie den Gegenbeweis zu, daß es nach Umständen dem Beklagten unmöglich gewesen sey, der Handlung des Aufsichtsbefohlnen zuvorzukommen.

§. 979.

Eine Verantwortlichkeit durch Thiere behält der Code Napoleon bey, Sz. 1385., die A) ebenfalls die Klage aus eigentlichen Versehen wider diejenige, welche solche trifft, nicht ausschließt, und die B) für Baden, Sz. 1385 a.

auch die Eigenschaft beybehält, durch Hingabe des Thiers abgelehnet werden zu können, so jedoch, daß α) die Läugnung des Eigenthums des Thiers dabey keine Veränderung macht, und β) auch die Befugniß statt des Thiers den höchsten landläufigen Werth desselben hinzugeben, dem Beklagten zukommt, Sz. 1385 a., woneben γ) der Beweis einer Unmöglichkeit dem Schaden zuvorkommen, den Beklagten von aller Ansprache befreyt, Erl. III. 299., so wie auch δ) die Einrede eines Gegenversehens des Beschädigten, allda 300. Hingegen die Natur-Gemäßheit der Beschädigungen achtet der Code Napoleon nicht, allda 301. Von den Pfändungen als Sicherungsmitteln für diese Klage, s. Erl. III. 302.

§. 980.

Die Begräbnißpflicht ist im Code Napoleon nicht bestimmt, inzwischen was hier und da im Vorübergehen von den BeerdigungsKosten gesagt wird, Sz. 385. 1571 a. 2101., stimmt so ganz zum römischen Recht, und dieses ist in diesem Punkt so ganz aus der Natur der Sache ausgehoben, daß es durchgehends in Anwendung kommen kann, nur daß man keine besonders benannte Klagen dazu bedarf, sondern sich der VergütungsKlage aus Auftrag oder Geschäftsführung dazu bedient.

§. 981.

StaatsGelübde (Pollicitationes) und kirchliche Gelübde (Vota) hören auf Quellen bürgerlicher Rechts-Verbindlichkeit zu seyn, Sz. 6 b.

§. 982 — 985.

Die römische Geseze wegen WaarenAuswurf zur Schiffsrettung haben ihr Gegenstück im französischen Handelsrechte B. II. Tit. XII. Aus lezterem sind allgemeine

Grundsäze ausgezogen und dem Landrecht für Baden einverleibt worden, Sz. 1381 a—h., welche einige vom römischen Recht abweichende aus dem französischen entlehnte Züge haben, Erl. III. 287., und ein Rückgriff auf das römische Recht findet bey diesem Gegenstand nicht statt.

§. 986.

Die Rückforderung wegen mangelnder VertragsUrsache behält ihre alte Verhältniße, Erl. III. 50., und selbst die wissentliche Auszahlung würde solche nicht hindern, vergl. Sz. 1376., wenn sie nicht zugleich zu einer rechtsbeständigen Schenkung sich vereigenschaftete.

Vierter Abschnitt.

RechtsErlöschung durch Begebenheiten.

§. 987—989.

Gegenverträge sind jezt gewissermaasen die einzige Art einer durch Vertrag geschehenden Wiederauflößung einer VertragsVerbindlichkeit; eine wechselseitige Zurücknahme der Einwilligung vor geschlossenem Vertrag würde nur eine Abbrechung der Unterhandlungen seyn, und keine Auflösung eines Vertrags; von acceptilationibus im römischen Sinn aber, kann keine Frage mehr seyn, weil sie sich auf das Daseyn der WortVerträge (contractus verbales) stüzen. Inzwischen in einem anderen Sinn, der von den Wortfeyerlichkeiten wegsieht, gibt es noch jezt ein FürEmpfangenAnnehmen (acceptum ferre), durch das zwar nicht ein Vertrag, aber doch eine VertragsVerbindlichkeit aufgehoben wird. Jede Verbindlichkeit bringt nemlich eine Forderung der Zahlung dem Berechtigten zu, welcher dieser entsagen kann.

Die ZahlungsVerbindlichkeiten aber sind gedoppelter Art, theils solche, welche ein RechtsVerhältniß neu begründen, z. B. die Zahlung einer zum Anlehen zugesagten Summe, theils solche, welche ein schon begründetes auflösen, z. B. die Heimzahlung der empfangenen AnlehensSumme. Der Forderung beeder kann man immer entsagen, aber nicht ebenso der Empfangnahme: wenn z. B. in obigem Fall das Anlehen verzinslich und auf gewisse Jahre unablegllich gegeben wäre, so kann nach zu Stand gekommenem Vertrag der Anleiher der Empfangnahme nicht zu dem Ende entsagen, um damit von der Verbindlichkeit zur Zinszahlung binnen der bestimmten Zeit befreyt zu werden; so kann auch ein Käufer der Empfangnahme der Waare nicht entsagen, um damit seiner Verbindlichkeit zur Zahlung des Kaufschillings sich zu entledigen, beedes aus dem Grund, weil niemand seinen Verbindlichkeiten entsagen kann (§. 74.), daher auch nicht jenen Rechten, welche mit ihnen in Doppelrücksicht stehen. Wenn hingegen in einem solchen Fall jemand der Empfangnahme in milder Absicht so entsagen will, daß dem unerachtet das zu begründende Geschäft so angesehen werden soll, als ob es durch Empfang begründet worden wäre, welches man eine FürEmpfangnahme nennt, das steht ihm frey, und ist gültig, so oft es nicht eine Verkleidung einer verbotenen Schenkung ist, Erl. II. 339.

§. 990.

Der Tod sollte A) streng genommen, nicht als eine eigene Erlöschungsart aufgeführt werden, denn er ist nichts anderes als entweder ein Untergang der Vertragssache z. B. bey persönlichen Dienstleistungen, oder eine Betagung einer Verbindlichkeit durch ein zufälliges Währziel, z. B. bey einer Nuz-

nießung. Gesezlich begleitet B) diese Betagung nicht mehr, die aus Vergehen entstandene Verbindlichkeiten, auch C) ist sie nicht mehr unabänderlich bey Gesellschaften auf Erben, weil mit Wirkung auf diese für unbestimmte Zeit eine Gesellschaft geschloßen werden kann, Sz. 1888. D) die Betagung der Bittleihe durch den Tod fällt mit diesem Rechtsgeschäft selbst (§. 898) weg. E) die Nuznießung und Nuzung so wie F) das SchriftEigenthum und G) der Todbestand auch H) der VerpfründungsVertrag und J) die Leibrente sind ebenmäßig Rechtsgeschäfte, die durch den Tod betagt sind.

§. 991.

A) Die unzeitige Aufkündung der Gesellschaft wirkt jezt blos als nicht geschehen, läßt mithin den Aufkündenden, zwar in den Lasten aber auch in den Vortheilen der Gesellschaft, Theilnehmer bleiben Erl. III. 651. B) Von Anweisungen ist allein die an Einzugsstatt unbedingt widerruflich; die an Lieferungsstatt ist es nur, so lang der angewiesene Schuldner sie nicht angenommen hat, Sz. 2010 f. und jene an Zahlungsstatt ist es in der Regel gar nicht, sondern nur Ausnahmweise, wenn zufällig der angewiesene Schuldner aufhört Schuldner zu seyn, wo dieses jedoch im Widerruf ausgedrukt werden muß Sz. 2010 i.

§. 992.

I) Ein Widerruf wegen geänderten Umstände kann wegen dem unvorgesehenen Selbstgebrauch der Bestandsache ohne desfallsiges Vorsichtsgeding nicht mehr eintreten, Sz. 1761., wohl aber II) findet dieses statt bey der Ausleihe, Sz. 1889. Jedoch gestattet das badische Landrecht den Wittwen für lange Pächte, die der Ehemann eingieng, eine durch dessen Tod entstehende Widerruflichkeit, Sz. 1430 a. III) Jede sonst

noch so bevorrechtete Schenkung kinderloser Personen kann jezt nicht nur wegen nachgeborner Kinder widerrufen werden, sondern sie ist es kraft Gesezes, so daß dieses Ereigniß auf das Eigenthum, nicht aber auf den Früchtengenuß, als auflösende Bedingung zurückwirkt, S. 960—963. IV) Der Widerruf wegen nicht erfüllter Auflagen wirkt nicht kraft Gesezes, aber wenn er erfolgt, hat er gleich dem vorigen, jene rückwirkende und wider Dritte sich äußernde Kraft Sz. 954. V) Der Widerruf wegen Undanks hingegen bleibt in seinen alten persönlichen Schranken, Sz. 957. 958.

§. 993.

Der Code Napoleon läßt es als Regel für doppelseitige Rechtsgeschäfte zu, daß sie wegen Nicht Erfüllung der Obliegenheiten von dem einen Theil für den Andern widerruflich werden, Sz. 1184., weshalb das, was desfalls im römischen Recht als Ausnahme für einige Fälle geordnet ist, jezt Folge der Regel und gemeingültig ist. Eine Ausnahme hievon tritt im neuen Recht bey Leibrenten ein, die wegen Saumsal in der Zahlung nicht widerruflich werden, Sz. 1978, welches jedoch auf Verpfründungsverträge nicht geradezu mit zu beziehen ist Sz. 1983. k.

§. 994.

Nach dem Code Napoleon gehen A) auf den Dritten, als einzelnen Rechtsfolger, in der Regel auch diejenigen persönlichen Verbindlichkeiten über, welche der vorige Eigenthümer gegen Andere urkundlich in Bezug auf die Inhabung der Sache, ohne Beschränkung an seine Inhabungszeit, übernommen hatte, Sz. 1743. Erl. III. 595., so wie auf ihn auch die persönlichen Vortheile der Inhabung des vorigen Inhabers übergehen, Sz. 2235. Hingegen läßt sich dieses auf

persönliche Verbindlichkeiten, welche zwar wegen der Sache, aber nicht auf die Sache, entstanden sind, z. B. Entschädigungsklagen, nicht ausdehnen, wenn sie nicht durch ein gesezliches Inbehaltungsrecht auf die Sache gewurzelt sind. Erl. IV. 113 — 116.

§. 995.

Der Zusammenfluß zweyer unentgeldlicher Titel, oder die Erlöschung eines unentgeldlich zu erwerbenden Rechts durch den früher gemachten Erwerb ebendesselben aus einem andern auch unentgeldlichen Titel, wenn er im Sinn des §. 6. 7. de Legat. und der L. 17. ff. de Obl. et Act. genommen wird, nemlich von ein und ebendemselben Recht an vollbestimmten Stücken, kann als eine Rechtssonderbarkeit, wenigstens im Code Napoleon nach dessen Grundsäzen, nicht angesehen werden, sondern ergibt sich aus dessen Grundsäzen von selbst, unerachtet er als eigene Regel und das mit Grund, darinn nicht aufgenommen ist. Dieses zeigt folgende Zergliederung der möglichen Anwendungsfälle: A) wenn beede Erwerbtitel von Ein und derselben Person ausgehen, so sind zwey Fälle gedenkbar. a) Die Sache wurde zuerst aus einem abänderlichen, nachmals aus einem unabänderlichen Titel gegeben, z. B. der Hans, der sie zuerst dem Kunz vermachte, schenkt sie nachher demselben; alsdann erlöscht das Vermächtniß, weil zu der Zeit des Anfalls die Sache veräussert ist, Sz. 1038. oder b) der unabänderliche Titel gieng voran, sie ward zuerst geschenkt, alsdann vermacht, in diesem Fall ist die vermachte Sache zur Zeit des Anfalls fremd, mithin das Vermächtniß ungültig Sz. 1021. Nach römischem Recht wäre es zwar als Vermächtniß einer fremden Sache noch gültig, aber der Erbe

wäre doch zu mehr nicht gehalten gewesen, als dem Beschenkten die Sache in die Hand zu schaffen, und hatte sie nun der Erbe schon, so mußte seine Forderung durch die Regel non ex duobis causis eadem res mea esse potest, L. 139. ff. de reg. jur., erlöschen. B) Wo beede Erwerbtitel von verschiedenen Personen ausgehen, da lassen sich vier Fälle gedenken: a) erst gab sie ein NichtEigenthümer, und dann der wahre Eigenthümer. Hier ist die erste Gabe, sey sie nun unter Lebendigen oder von Todeswegen geschehen, nichtig, und die jüngste allein gilt, sofern der Erste gar nichts veräusserliches an der Sache hatte; denn wo er dieses hätte, z. B. ein lebenslängliches Genußrecht, da würde jede der beeden Gaben in ihren Schranken gelten, weil in so weit beede nicht die nemliche Vertragssache beträfen; nach römischem Recht hätte zwar die erste Gabe, wenn sie als Vermächtniß geschehen wäre, gültig seyn können, aber dennoch mußte auch da alle Ansprache daraus durch die bey A b erwähnte Einrede erlöschen: b) erst gab sie der Eigenthümer, und dann ein NichtEigenthümer; hier ist der Fall nach beeden Rechten umgekehrt ebenso, die erste Gabe ist gültig, und die zweyte unwirksam, so weit der lezte Geber nicht eigene übertragbare Rechte an der Sache hatte: c) erst gab sie ein TheilEigenthümer und nachher sein MitEigenthümer; hier ist nach römischem und französischem Recht keine Verfügung über ein und dieselbe Vertragssache, obwohl ein und derselbe äussere Gegenstand beeden zum Grund liegt, und beede Schenkungen bestehen daher neben einander: endlich d) erst gab sie ein damaliger und nachher ein späterer Eigenthümer, z. B. Hans schenkte dem Kunz eine Uhr, ohne sie ihm einzuhändigen, und gab sie nachher kaufweise an Peter, vergl. Ez.

1141., der sie dem Kunz schenkt. Hier muß da, wo Peter nicht bestimmt zur Befreyung des Hansen geschenkt hat, nach unserem Recht dem Kunz seine SchenkungsKlage auf den Werth der von ihm widerrechtlich veräußerten Uhr bleiben, weil den Hans das SchenkungsVerhältniß des Peters zum Kunz nichts angeht, und ihm also nicht für Erfüllung seiner UebergabsVerbindlichkeit gelten kann. Dieser einzige Fall wäre es demnach, wo unser Recht vom römischen abweichen und wo dieses eine Sonderbarkeit verfügen würde, wenn man solchen Fall für einbegriffen in die römische Regel zweyer Gewinntitel für einerley Sache achtete, wozu jedoch auch die römischen Geseze nicht nöthigen, vergl. L. 9. §. 3. L. 33. 31. ff. de donat. Auf jeden Fall enthält man sich demnach mit Recht, jene Rechtsvermischung aus zweyen Gewinntiteln für eine besondere ErlöschungsArt ferner aufzustellen.

§. 996.

Die Regel, daß Nebenverbindlichkeiten mit der Hauptverbindlichkeit erlöschen, aber nicht mit ihr wieder aufleben, gilt nur von Nebenverbindlichkeiten, welche dritten Betheiligten obliegen, Sz. 1279., L. fin. ff. de pact., und auch diesen gilt lezteres nicht, wenn das Wiederaufleben aus einer Nichtigkeit der Erlöschung hervorgeht, Sz. 1299. Nebenverbindlichkeiten, welche den nemlichen Schuldner haben, folgen in der Regel überall, Erl. I. 375., und so auch im Wiederaufleben dem Schicksal der Hauptsachen, vergl. Sz. 2177. Also z. B. wann ein Minderjähriger einem Schuldner ein Kapital mit einer Zins- und KostenForderung erlassen hatte, so lebt durch Umstoßung dieser Erlassung die Zins- und KostenForderung so gut als die Hauptforderung wieder auf.

§. 997 — 999.

1.) Die, wenn gleich aus Irrthum, versäumte **Wettschlagung** begründet keine Klage wegen Zahlung zur Ungebühr, sondern lediglich die Fortzuständigkeit der nicht wettgeschlagenen Forderung, Sz 1299., jedoch wissentliche Unterlassung nur eine solche Ausführung der Hauptforderung, welche ohne Nachtheil der bey der Erlöschung betheiligten Dritten thunlich ist. 2.) Der StaatsBeutel hat bey dieser Einrede keinen Vorzug vor anderen Schuldnern. 3.) Ein erlangter Anstandsbrief (moratorium) hindert die Wettschlagung nicht, Sz. 1292.

§. 1000.

A) Weder der Aufbewahrer noch der Entleiher kann **wettschlagen**, Sz. 1293., obwohl B) jener, Sz. 1948., nicht dieser, Sz. 1885., innebehalten kann. C) Die NichtWettschlagung der Schulden einer Kasse mit den Forderungen einer Anderen, ist kein Vorrecht des StaatsBeutels mehr, sondern allen gesezmäßig und offenkundig getrennt bestehenden Kassen eigen, Sz. 1293 a., und beruht auf der Natur der RechnungsBuchhaltung, wornach keine Forderungen und Schulden gegeneinander über zu stehen kommen, als die in einerley Hauptbuch zum Eintrag geeignet sind, Erl. III. 208. D) Der StaatsBeutel behält hingegen das Recht, daß gegen alle Staatsforderungen nicht wettgeschlagen werden kann, Sz. 1293., wobin jedoch dessen Forderungen aus PrivatRechtstiteln nicht einzurechnen sind, Erl. III. 207. E) Die Gant hebt eine **zuvor** entstandene WettschlagungsBefugniß nicht auf, sondern hindert nur die Wettschlagung früherer Forderungen an den Gemeinschuldner gegen **später** entstandene Schulden an die Gantmasse, weil hier nicht ein und derselbe Gläubiger und

Schuldner gegenübersteht, vergl. Sz. 1289. mit Sz. 1269. Ausserdem ist noch von der Wettschlagung ausgenommen: F) jede Schuld aus Vergehen, und G) jede unbeschlagbare Unterhaltsreichung, Sz. 1293.

§. 1001.

Wiedereinsezung in den vorigen Stand im engeren Sinn, als Wiederherstellung der nach der Strenge des Rechts verlornen Befugniße, kennt der Code Napoleon nicht, sondern sie kommt nur noch im Prozeß vor, Erl. III. 221. Hingegen nach ihrem weiteren Sinn als Umstossung eines zu Stand gekommenen nachtheiligen RechtsVerhältnißes aus Gründen, die nur gewissen Gattungen der Rechtsgeschäfte oder der Vertragspersonen eigen sind, findet sie noch statt: sie begreift in dieser Eigenschaft die ehemalige restitutiones, rescissiones et nullitates respectivas, die nemlich nur einseitig rügbar waren, und daher ohne Aufruf bloß von Amtswegen vom Richter nicht geachtet werden können.

§. 1002.

Aus jenem Grundsaz fließt 1.) daß für die Anwendbarkeit der UmstossungsBefugniß jezt gar nicht mehr darauf zu sehen sey, ob etwa auch noch ein anderes Rechtsmittel zu der Abwendung des Schadens vorhanden wäre, Sz. 6 b., sondern allein ob die zu deren Begründung erforderlichen Eigenschaften zusammentreffen, in welchem Fall die UmstoßungsKlage wahlweise mit andern Rechtsmitteln dem Benachtheiligten zusteht, und 2.) ebenso kann EhrfurchtsVerhältniß gegen den Beklagten die Klage ferner nicht ausschliessen.

§. 1003.

§. 1003.

Die **Kosten des UmstoßungsVerfahrens** haben keine besondere Regel erhalten, sie richten sich also nach der allgemeinen Vorschrift, daß der unterliegende Theil sie tragen müsse, so weit sie nicht ganz oder zum Theil durch besondere Verschuldung des obsiegenden nöthig wurden, Bad. Oberg. Ord. §. 230. Dem Bürgen kommt eine Umstoßung, die aus persönlichen Eigenschaften des verbürgten Schuldners ausgeht, nicht zu gut, Sz. 2012., ausser so weit sie Anlaß werden kann, wegen unverschuldeten Irrthums die Bürgschaft umzustossen, Erl. IV. 11., welches jedoch nur alsdann der Fall ist, wenn der Bürge sich hinlänglich erkundigt hatte, über die Rechtsmächtigkeit des Hauptschuldners und durch den Erfolg dieser Erkundigungen irre geführt worden war. Auf des Bürgen Absicht bey dem Einstehen hat daher der verbürgte Gläubiger niemals nöthig sich einzulassen.

§. 1004.

Das **UmstossungsVerfahren** hat jezt keine eigene Regeln, sondern richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Prozeßgangs. Aus diesen muß entschieden werden, A) wie weit ein ordentliches oder abgekürztes Verfahren, oder eine einseitige Bewilligung des Richters (brevi manu data) statt finden kann, welches leztere in VertragsAngelegenheiten nur da der Fall seyn würde, wo eine Verbindlichkeit übernommen worden wäre, die auf keine Weise gültig auf dem Umstossungsberechtigten haften könnte, z. B. der Verhaft eines Minderjährigen, Sz. 2064., ausser HandelsAngelegenheiten, ASz. 2. und 114. B) Jeder, der ein Geschäft umstoßen will, muß eine Verkürzungsklage mit ihren Umstän-

den anführen, selbst der Minderjährige, Sz. 1305. vergl. mit 1306.; wie weit er sie zu beweisen habe, hängt ebenso wie bey dem Zufall und Versehen von den Umständen ab, ob nemlich diesem zufolge die Verkürzung die Vermuthung für oder wider sich habe, vergl. Erl. III. 219. 308. C) Daß während dem Streit alles in der Lage bleiben müsse, in welcher es Anfangs desselben war, ist allgemeine ProzeßVorschrift, und D) eine vorläufige besondere Bitte der Minderjährigen um Erlaubniß ihre eingegangenen nachtheiligen Verträge umstoßen zu dürfen, fällt jezt weg, da alles in einerley Klag- oder EinredenVortrag gebracht werden muß: hingegen müssen sie eine solche UmstoßungsBitte mit Ermächtigung ihres Vormunds einbringen, so lang sie nicht gewaltsentlassen sind.

§. 1005.

1.) Die Umstossung einer durch Haupteid richtiggestellten Verbindlichkeit ist α) bey PrivatEiden nicht nöthig, weil aus diesen gar keine entsteht, Sz. 1357 a.; β) bey gerichtlichen Eiden aber nicht zulässig Sz. 1363. 2.) Jene gegen das Einstehen der Frauenspersonen fällt weg, da sie dazu wie zu andern Handlungen berechtigt sind, hingegen tritt an deren Stelle die Umstoßung aller ohne Beystand oder Ermächtigung geschlossener RechtsGeschäfte derselben, Sz. 515 i., welches jedoch nach dem Code Napoleon nur von Verehelichten gilt, Sz. 217. 3.) Die Umstoßung einer ErbErklärung des Großjährigen sui ist nicht mehr anwendbar. 4.) Die actio redhibitoria gehört nicht mehr hierher, sondern unter die Gattung der GewährleistungsKlagen, da sie nur wahlweise Umstoßung oder Aufbesserung wirkt; so auch 5.) das AbsonderungsBegehren der ErbGläu-

biger, welches zwar die RechtsVermischung umstößt, aber nicht allgemein, sondern nur so weit als es für die Befriedigung des ErbGläubigers nothwendig ist, Sz. 878. 6.) Die UmstoßungsBefugniße wegen Zwang, wegen Gefährde, wegen Minderjährigkeit finden noch statt, und können als UmstoßungsBefugniße behandelt werden, weil, obwohl die zwey erstere Mängel Nichtigkeit wirken, diese jedoch nur einseitig rügbar ist, Sz. 1117 a. 7.) Wegen capitis diminutio und 8.) wegen Abwesenheit allein, gibt es keine UmstoßungsBefugniß mehr, Sz. 111 b. 1118. 1313., sondern nur VernichtungsKlagen, wenn der Abwesende unvertreten blieb, Sz. 113. Endlich 9.) die aus dem Irrthum hervorgehende GeschäftsAuflösung ist wenigstens oft als Nichtigkeit zu behandeln, wo nemlich beede Theile im Irrthum waren, mithin beederseits das Geschäft umgestoßen werden kann.

§. 1006.

Die besondere prätorische Klagen aus dem Zwang, fallen mit ihren besonderen Eigenschaften weg; die Entscheidung geht lediglich aus der Ungültigkeit des Geschäfts oder der Nebenbestimmung, falls der Zwang nur eine solche allein traf, aus, Sz. 1116.; sie geht auf die höchste, Sz. 1151 a., aber auf keine vervierfachte Entschädigung, und diese ist statt vier Jahren, zehen Jahre lang klagbar vom Tag des geendigten Zwangs an, Sz. 1304.

§. 1007.

Die Verbindlichkeit aus dem Vergehen des Zwangs geht 1.) jezt gleich allen derartigen auf die Erben über, ohne Beschränkung auf deren Bereicherung. 2.) Die den Gegenstand einer erzwungenen Verbindlichkeit ausmachende Sache, wird, wenn sie durch Zufall zu Grund geht, mit Rück-

sicht, ob es in Handen eines redlichen oder unredlichen Besizers geschah, ganz nach den allgemeinen Regeln über den Zufall behandelt (§. 173.).

§. 1008.

Auch die GefährdeKlage geht unbeschränkt auf die Erben des Thäters: mit dem Unterschied, der zwischen einer actione directa und in factum vormals statt fand, fällt auch die NichtAnstellung der Klage gegen ehrfurchtberechtigte Personen und die Beschränkung auf zwey GoldGulden und auf zwey Jahre weg; solche Klage hat wegen jeder Beschädigung, die nicht für jede Klage zu geringfügig ist, innerhalb zehen Jahrenstatt, Sz. 1304.

§. 1009.

Auf Daseyn oder NichtDaseyn einer andern Umstossungs Ursache, kommt es bey jener, die aus der Minderjährigkeit entlehnt wird, nicht mehr an (§. 1002.) Die todten Hände genießen nach Badischem Recht die UmstoßungsBefugniß der Minderjährigen, Bad. GemeindsKonst. Ed. §. 11.

§. 1010.

Oeffentliche mit des Vormunds Beywirkung geschehene Geschäfte unterliegen der Umstoßung wegen Minderjährigkeit nicht, Sz. 1314.; selbst derartige PrivatGeschäfte da, wo sie gesezlich erlaubt sind, unterliegen ihr nicht, Erl. III. 230. Im Zweifel A) benimmt die falsche Angabe der Großjährigkeit den Minderjährigen das Recht nicht, der Minderjährigkeit sich als Umstoßungsgrund zu bedienen, Sz. 1207.; wären aber noch weitere arglistige den Vertrag erzeugende Kunstgriffe hinzu gekommen, wäre folglich Gefährde und nicht bloß Leichtsinn daraus ersichtlich, so würde allerdings jenes Umstoßungsrecht wegfallen, Sz. 1116.

vergl. mit 1310. B) Bey erfolgter GewaltsEntlassung kann der Minderjährige sich für alle den GewaltsEntlassenen nicht erlaubte Handlungen der Umstoßung bedienen, keineswegs aber für die ihrem Gutfinden anheimgestellten, Sz. 1305. vergl. mit Sz. 481. und 482, es wäre dann zuvor seine GewaltsEntlassung aufgehoben gewesen, und nie ein später geschehener Vorgang dabey in Sprache gekommen, Sz. 486. C) Die Umstoßung einer Annahme oder einer Ausschlagung der Erbschaft fällt weg, wenn solche ErbErklärung mit den gesezlichen Ermächtigungen erfolgt ist, vergl. Sz. 461. mit 1314.: wäre dieselbe aber ohne diese Formen erfolgt, so ist sie in sich selbst von Unwürden, Sz. 1124.

§. 1011.

1.) Auch gegen leibliche Eltern findet in geeigneten Fällen die Umstoßung statt, Sz. 1114 a. 2.) Es kann der Bürge die UmstoßungsEinrede des Minderjährigen in der Regel sich nicht zu Nuz machen (§. 1003.). Wird 3.) der Bürge Erbe des Minderjährigen, so dauern beede Verbindlichkeiten unvermischt fort (§. 117.), doch wird durch Tilgung der Einen die Andere mit getilgt.

§. 1012.

Die Wiedeinsezung in den vorigen Stand wegen Nachtheils aus Anwünschungen für die Gläubiger ist als unnöthig weggeblieben.

§. 1013. 1014.

Den Abwesenden wird bloß wegen der Abwesenheit eine Umstößlichkeit ihrer RechtsGeschäfte nicht zugestanden (§. 1005.).

§. 1015.

Ueber die Regeln, wornach sich Umstoßung wegen Irrthum richtet s. Erl. I. 22. 166. II. 218. 456. III. 11—19.

Fünfter Abschnitt.

RechtsErlöschung durch Zeitverlauf.

§. 1016.

Nur bey der versizenden Verjährung unterliegt der Zeitraum einer PrivatWillkühr, und zwar nur so weit, daß sie durch Einverständniße verkürzt aber nicht verlängert werden kann. Für die ErsizungsZeit sind allein die Geseze maasgebend.

§. 1017. 1018.

Erlöschende und erwerbende Verjährung heißt in unserem Recht Versizung und Ersizung: die Eintheilungen in translativam und constitutivam, extinctionem per non usum et extinctivam praescriptionem sind für den Rechts-Gebrauch jezt entbehrlich. Die unfürdenkliche Verjährung hört auf für die zukünftig zu erwerbende Rechte Rechtsquelle zu seyn, vergl. Sz. 691.

§. 1019.

Alles was klagbar werden kann, und, sobald es einen Gegner findet, klagbar werden muß, ist der Versizung unterworfen, Sz. 2262., der Ersizung aber nur so weit der zu ersizende Zustand nicht auf freywillkührlichen Handlungen beruht, Sz. 2232.

§. 1020.

Eine gerichtlich eingelegte Verwahrung, wenn ihr nicht eine bestimmte Vorladung des Gegentheils zu Vernehmung

des Zwecks vorausgegangen oder nachgefolgt ist, wirkt keine Unterbrechung der Verjährung, vergl. 2244. Eine aussergerichtliche Aufforderung des Gegentheils zum Abtritt vom Besiz wirkt solche ebensowenig, sie mag mit noch so stattlich überweisenden Gründen belegt seyn, so lang sie nicht ein Anerkenntniß der Kraft dieser Gründe ab Seiten des Verjährenden erwirkt.

§. 1021.

Der lezte VerjährungsTag in unserem Recht wird — je nachdem man das alte Recht ansieht — anders als dort berechnet, Erl. IV. 318.

§. 1022.

Der Code Napoleon verläßt die kanonischen Bestimmungen über die Redlichkeit bey der Verjährung mit allem was daraus folgt, und schließt sich an die römischen an. Demnach ist a) bey der Ersizung nur zu Anfang des Zustandes Redlichkeit des Besizes nothwendig. Der allgemeine wie der besondere Rechtsfolger kann des Besizes seines Vorfahren sich bedienen, muß aber alsdann auch den ganzen Besiz nach der Eigenschaft der Redlichkeit oder Unredlichkeit, die zu Anfang vorhanden war, beurtheilen lassen, Sz. 2235 a., und dabey wird dennoch da, wo er selbst bey der Einschreitung in den Besiz nicht in redlichem Glauben war, die Verjährung durch seine eigene Unredlichkeit unterbrochen, Sz. 2269 a. Dagegen b) bey der Versizung kommt es gar nicht auf Redlichkeit des verpflichteten Theils an. Die Saumsal oder Nichtsaumsal des Berechtigten in Ausübung seines Rechts entscheidet allein: und es macht darinn keinen Unterschied, ob der Schuldner zu bringen oder der Gläubiger abzuholen schuldig war.

§. 1023.

Pfarr Grenzen und Kirchen Zehenden gehören nicht mehr unter unverjährbare Gegenstände, und ebensowenig gewaltsam ergriffene Sachen, Erl. IV. 295.

§. 1024.

Nicht nur bey Adventitien der Kinder unter väterlicher Gewalt, sondern bey jedem Gut der Minderjährigen tritt die Regel ein, daß während der Vormundschaft eine Ersizung weder anfange, noch die Angefangene fortlaufe, welche jedoch auf Versizung nicht gleich anwendbar ist, weil viele der kurzen Versizungen ausgenommen sind, welche durch die Minderjährigkeit nicht eingestellt werden. Auch bey der Ehefrau ruht sie in einigen bestimmten Fällen, Sz. 2256., doch nicht im Heyrathsgut, Sz. 2255.

§. 1025.

Ueber freywillkührliche Sachen im Sinn des französischen Rechts, s. Erl. IV. 291—294.

§. 1026. 1027.

Zur Anwendbarkeit der kurzen Ersizung wird nur Formgültigkeit des Titels erfordert, Sz. 2267.; was dahin gehöre s. Erl. IV. 327.: andere Ungültigkeits Gründe, giengen sie auch aus persönlichen Eigenschaften der Vertragspersonen aus, hindern die kurze Ersizung nicht. Niemand kann jedoch ohne erweislichen Titel, bloß aus redlicher Meynung, daß etwas sein sey, ihrer sich bedienen, und die besondere Titel Benennungen des Justinianeischen Rechts sind theils überflüssig, theils unanwendbar, Erl. IV. 305—308.

§. 1028.

A) Die Staatsgüter und die Privatgüter des Regenten, so wie B) jene der Kirchen und Gemeinden unterliegen der

kurzen Ersizung gleich andern Gütern, und genießen überhaupt in Bezug auf Verjährung keine Vorrechte, Sz. 2227. C) Die verlängerte ErsizungsZeit der in Rechtsstreit verwikkelten Sachen hört auf; ein erhobener Rechtsstreit unterbricht die Verjährung für so lang als er anhängig ist. Wird er rechtskräftig gegen den Einsprechenden entschieden, oder entsagt dieser, sey es ausdrücklich, sey es stillschweigend durch dreyjährigen NichtBetrieb der Klage, so gilt die Unterbrechung für nichtgeschehen, und der Ersizende kann die Zeit des Prozeßes zu seiner vorigen hinzurechnen und in der ordentlichen Zeit ersizen, Sz. 2246.; wider dritte Ersizende wirkt ein Rechtsstreit ohnehin nichts, Sz. 2244. D) Die Sachen der Unmündigen und E) jene der Minderjährigen haben an sich keine verlängerte ErsizungsFrist, aber diese wird dadurch erweitert, daß die MinderjährigkeitsZeit nicht mit in die ErsizungsFrist gezählt werden darf, Sz. 2272., folglich auch während derselben keine wider sie zu laufen anfangen kann. F) Sachen, deren Veräußerung dem Inhaber untersagt ist, sind eben so wenig von der kurzen Ersizung ausgenommen; ist aber dieses Verbot die Folge eines einstmaligen Erbrechts, das ein Anderer daran hat, z. B. bey Stammgut, AfterErbschaften, und diese Last ist gehörig offenkundig gemacht, Sz. 1070., so kann die Verjährung wider diesen nicht eher wirken, als wenn sie von der Zeit des geschehenen Anfalls des Rechts an gezählt, abgelaufen ist, obwohl sie inzwischen für den einstweiligen Inhaber ihre Wirkung hat, Sz. 2257. vergl. mit 1070—1072.; mithin gilt hier die alte Lehre fort, die Hert de praescr. per temp. intervalla renascente ausgeführt hat. G) Gewaltsamkeit hindert nur den Anfang der Verjährung, so lang sie dauert, aber nicht die Anwendung

der gewöhnlichen ZeitFrist, wenn sie inzwischen geheilt wird, Erl. IV. 299. H.) Die kurze Ersizung kommt auch demjenigen zu gut, der von einem unredlichen Besizer — wenn nur selbst redlich — eine Sache, obgleich ohne Wissen des Eigenthümers, erworben hat, nur daß er nicht den Besiz des unredlichen Vorfahrers einrechnen kann, Sz. 2269. vergl. mit 2239. I) Die von nuznießenden Eltern geschehene Veräusserungen sind gleich anderem Gut der Minderjährigen (s. oben D) ersizbar.

§. 1029.

Bewegliche Sachen bedürfen nur, wenn sie entwendet oder verloren wurden, einer dreyjährigen Versizung der UmstoßungsKlage, wider die Inhabung, Erl. IV. 347., ausser diesem Fall gilt der redliche Besiz für RechtsErwerb, und man kann dabey sagen, sie werden augenblicklich durch den Uebergang in andere Hand versessen, Sz. 2279. Erblos Gut wird nicht schneller noch langsamer als Anderes ersessen.

§ 1030.

Die Beseitigung der dreissigjährigen Ersizung durch den Beweis, daß der Ersizende keinen Titel, oder einen unredlichen Anfang der Inhabung gehabt habe, fällt weg Sz. 2262., da sie jezt blos Wirkung einer Versizung der Zueignungsklage des wahren Eigenthümers ist, Erl. IV. 219. Für keinerley Gegenstand ist eine längere Ersizungsfrist nöthig, Erweiterungen jedoch ungerechnet, die aus dem Stillstand einer Verjährung entstehen mögen. (§. 1028 E.)

§. 1031.

Wegen der DienstbarkeitsErsizungen sind jezt weder die römischen noch die kanonischen Grundsäze anwendbar: ist A) eine Dienstbarkeit unständig, oder selbstständig doch

verborgen, so kann sie gar nicht ersessen werden, Sz. 690., ist sie aber offen und selbstständig, so wird sie durch dreyßigjährigen Besiz ersessen ohne Unterschied, ob ein ungültiger oder gar kein Titel dem Besiz zum Grund liege. Hiervon machen im Badischen die Zehenden eine Ausnahme, welche, ob sie wohl eine unständige Dienstbarkeit sind, dennoch durch dreyßigjährigen in seinem Anfang redlichen Besiz erworben werden, so wie sie auch durch einen dreyßigjährigen Nichtgebrauch erlöschen Sz. 710. ab, ad, ec, ee. Ersteres, welches eine Abweichung von der jezigen gemeinen Regel ist, hat in der Begünstigung der Zehenden als einer ordentlichen Gutslast seinen Grund Sz. 710 aa. Wann hingegen von Uebertragung eines bestehenden Zehendrechts aus einer Hand in die andere durch Ersizung die Rede ist, dann ist gar nicht von Ersizung einer Dienstbarkeit, sondern lediglich von Ersizung einer Liegenschaft eines obwohl unkörperlichen unbeweglichen Guts die Rede, Sz. 526 a, mithin kann sie bey vorhandenem Titel durch die kurze Ersizung bewirkt werden.

§. 1032.

a) Von Ersizung eines Bodenzinsrechts an Häusern oder Gütern Erl. I. 578, 581., und b.) von Ersizung der Freyheit kann jezt, wegen Mangel dieser Rechtsgegenstände, keine Frage seyn, und c) das Pfandrecht, wenn es auch nach römischen Begriffen als Sachenrecht ersizbar gewesen wäre, kann es wenigstens nach Badischem Recht nicht mehr seyn, wo es nur eine persönliche obwohl sachartige Verbindlichkeit erzeugt, welche wohl versessen, aber nicht ersessen werden kann, da die längste Fortsezung einer persönlichen Handlung nur eine Vermuthung einer bestandenen Verbindlichkeit, aber keine Schuldigkeit erzeugt.

§. 1033.

Jedes Recht A) erlöscht durch Verjährung, welches die Geseze nicht namentlich ausgenommen haben Sz. 2219, B) jeder Rechtszug erlöscht in drey Jahren, von Zeit des lezten Betriebs an, statt ehemals in vierzig, Erl. IV. 313., das eingeklagte Recht ist aber damit nicht versessen, sondern es ist nur die Unterbrechung der Versizung beseitigt, die nur so fortgerechnet wird, als ob der Prozeß gar nicht entstanden wäre, und C) alle Vorrechte der Kirchen und anderer Personen bey der Erlöschung fallen ebenmäßig weg.

§. 1034.

Obwohl A) noch jezt alle Klagen immerwährend sind, d. h. dreyßig Jahre dauern, die nicht das bürgerliche Gesezbuch für zeitlich, d. h. in kurze Fristen eingebannt erklärt hat, so gibt es doch jezt der Lezteren weit mehr als in Rom, (s. LR. im Register unter dem Wort: Verjährung) auch ist B) die rechtliche Möglichkeit der Klage erforderlich, damit eine Versizung anfange, Sz. 2257.; dem ohnerachtet aber erlöscht das Mehraufschlags Geding, so wie auch das Wiederkaufsrecht, in dem vom Verkauftag an zu rechnenden fünfjährigen Zeitraum, weil dem Verkäufer immer frey steht einen Mehrbieter zu suchen, oder den Wiederkauf anzukündigen, Erl. IV. 317.: das Pfandrecht erlöscht aus ähnlicher Ursache in dreyßig Jahren vom Tag des Pfandvertrags an, Sz. 2257 a. C) das Recht zu jährlichen Renten erlöscht durch dreyßigjährigen Nichtgebrauch Sz. 2262. vergl. mit Sz 706 und 710 fl. die jährliche Hebung schon durch fünfjährige Nichtforderung Sz. 2277.

§. 1035.

Verlängerte Erlöschungs Fristen 1) kennt un-

ser Recht nicht, sobald man den eingetretenen Stillstand einer Verjährung, der freylich mittelbar eine Verlängerung wirkt, nicht dafür nimmt. Dagegen 2) verkürzte Versizungsfristen hat der Code Napoleon viel Mehrere als das römische Recht. Sie sind folgende A) 14 Tage a) für Wandelklagen, die keine eigene Fristen haben Erl. II. 476. b) für Zurückbringung entfremdeter Miethfahrniß S. 2102. Abs. 1. c) für das Rückgriffsrecht wegen im Land gezogener und zahlbarer aber abgesagter Wechsel B) 20 Tage für das Recht der Benuzung der willkührlichen ScheidungsUrtheile durch Eintragung in die Standsbücher Sz. 294. C) 30 Tage a) für Verläugnung eines ehelichen Kinds, dessen Vater die Geburt weiß Sz. 316, b) für Geding- Markt- Dach- und Sammtlosung Sz. 1701 af. D) 40 Tage für Zurückbringung entfremdeter Pachtfahrniß Sz. 2102. Abs. 1. E) zwey Monate a) für Verläugnung eines ehelichen Kinds dessen Geburt dem Vater unbekannt war, Sz. 316. b) für Benuzung der ScheidungsUrtheile aus bestimmten Ursachen zur Eintragung in die Gerichtsbücher Sz. 266. c) für den Rückgriff wegen Absage im Land gezogener, im angrenzenden Ausland zahlbarer Wechsel ASz. 164 — 166. F) drey Monate a) für die Stammlosung 170 af b) für die Kraft der zur See errichteten lezten Willen Sz. 996. G) vier Monate für den Rückgriff wegen der im fernen Ausland zahlbaren und abgesagten Wechsel AS. 164—166. H) sechs Monate a) wegen derer im Feldkriegsdienst oder b) in PestOrten errichteten lezten Willen Sz. 984, 986. c) wegen einiger Ehegebrechen Erl. I. 177. d) für die Annahms-Vorzeigung eines Wechsels ASz. 160. e) für den Rückgriff wegen schlecht gelieferter inländischer Versendungen ASz. 108. f) für

Tagverdienste der Gewerbleute, Wochen oder Monatsverdienste der Lehrer und Kostgeber I) Ein Jahr a) für manche Ehegebrechen Erl. I. 177. b) für die UndanksKlage Sz. 957, 1074. c) für die Gefährdeklage der Gläubiger Sz. 1167 a. d) für die Kaufklage wegen Uebermaas oder Mindermaas Sz. 1622. e) für den Rückgriff wegen schlecht gelieferter auswärtiger Versendungen ASz. 108. f) für den Zugriff auf nachgemachtes KunstEigenthum ASz. 109 a. g) für die Wechselkraft der Wechsel ASz. 189. h) für die Erhebung der Zettel auf Inhaber ASz. 200. K) Zwey Jahre a) für die Klage wegen übermäßiger Verkürzung Sz. 1676 b) für die Klage auf Schriftzurückgabe gegen Gerichtsdiener Sz. 2276. L) drey Jahre a) für den unbetrieben gelassenen Rechtszug Sz. 330. b) für das ErbAbsonderungsrecht Sz. 880. c) für gestohlene oder verlorne Fahrniß Sz. 2279. M) Fünf Jahre a) für Gewährleistung der Erbloose Sz. 886. b) für den Wiederkauf Sz. 1660. c) für den Mehraufschlag Erl. IV. 317. d) für die Rückgabe der zum Gericht übergebenen Urkunden Sz. 2276.; e) für alle nach wiederkehrenden Zeiträumen wiederholt zahlbare Gefälle, Sz. 2277.; f) für Klagen gegen aufgelöste HandelsGesellschaften, ASz. 64.; g) für die Handschriftskraft der Wechsel, ASz. 189.; N) Zehen Jahre a) für den Rückgriff auf den Vormund über seine Verwaltung, Sz. 475, b) für die TheilungsvernichtungsKlagen, Sz. 888. vergl. mit 1304.; c) für den Widerruf einer Schenkung um nicht erfüllter Auflagen willen, Erl. II. 475.; d) für die Gewährleistung der Werkunternehmungen, Sz. 1792.; e) für die Wirksamkeit der UnterpfandsEintragung, Sz. 2154. O) Zehen oder zwanzig Jahre

alle ZueignungsKlagen auf Eigenthum, das ein Anderer aus einem formgültigen Titel inne hat, Sz. 2265.

§. 1036 — 1039.

Von den besonderen VerjährungsFristen der Wiedereinsezungs Klagen, die ganz wegfallen ist keine Frage mehr. Ebensowenig von den Eigenthümlichkeiten der Versizung der StrafKlagen, noch von jenen der Pfandwiederlosungs Klage und einigen andern altrömischen Specialversizungen.

§. 1040.

Einreden, die nur als solche benuzt werden können, sind immerwährend, aber jene die auch klagbar an den Richter gebracht werden können, dienen nicht mehr zur Einrede, sobald sie als Klage verjährt sind, Erl. III. 28.

§. 1041.

Alle Dienstbarkeiten erlöschen durch dreyßigjährigen NichtGebrauch, und keine in kürzerer Zeit. Sz. 706., jedoch hat dieser Zeitlauf nach Verschiedenheit der Fälle einen verschiedenen Anfang, Sz. 707. Das Nemliche gilt von den Veränderungen einzelner RechtsBestimmungen derselben, Sz. 708.

§. 1042.

Erlöschung der väterlichen Gewalt durch Verjährung hat nicht mehr statt.

§. 1043.

Vorrechte, wenn ihnen der Staat keine in Zeit beschränkte Ausübung vorgemessen hat, können anders nicht als wie alle Dienstbarkeiten, d. h. durch dreyßigjährigen NichtGebrauch verloren gehen.

§. 1044.

Die Erbrechte und Erbfolgerechte erlöschen in dreyßig Jahren vom Anfall an, ohne Unterschied ob der Erbe oder Erbfolger den Anfall wußte oder nicht, vergl. Sz. 129. und 133. mit Sz. 789.

§. 1045.

Von den Besonderheiten einiger Verjährungen fällt weg: A) jene wegen ZollUnterschleifen, als ins bürgerliche Recht nicht gehörig; B) jene bey dem Verkauf der BodenzinsGüter; wegen deren Beseitigung, Erl. I. 578., ebenso C) jene wegen nichtersezten Auslagen auf MitEigenthum (§. 601 E.). Wer D) zu einer Vormundschaft gerufen ist, wenn er nicht bey einem ihn ernennenden Familienrath gegenwärtig ist, wo er sonst sogleich sich entschuldigen muß, Sz. 438., hat von der Ernennung an drey Tage, und für jede 6 Stunden Entfernung seines Wohnsizes von dem Ort des Vormundschafts-Anfalls einen Tag mehr E) eine etlichmalige mindere Zins-Zahlung verjährt das Forderungsrecht auf Erben nicht.

§. 1046. 1047.

Von einer Wiedereinsezung gegen vollendete Verjährungen ist bey uns keine Rede. Wider alle nicht rechtsmächtige Personen läuft sie in der Regel nicht, Sz. 2252., wo sie aber läuft, da findet auch eine Umstoßung wegen Verkürzung nicht statt, Sz. 2278., sondern nur ein Rückgriff auf die gesezliche Vertreter solcher Personen, Sz. 1562.

§. 1048.

Unfürdenkliche Verjährung ist keine Rechtsquelle mehr, Sz. 691. So weit sie aus dem alten Recht noch vorkommt, müssen, wenn der Beweis durch Zeugen geführt wird, unter den Zeugen solche seyn, welche a) 54 Jahr alt sind, b) von

einem

einem Zeitraum von 40 Jahren her über den in Frage stehenden Zustand aus eigener Wissenschaft aussagen können, und c) bezeugen daß sie den in Frage stehenden Zustand in dieser Zeit mehrmals in Uebung, und d) unwidersprochen bemerkt, auch e) von einem gegentheiligen Zustand nie etwas gehört haben: hingegen f) ein Zeugniß über Hörensagen des Daseyns dieses nemlichen Zustands vor der Zeit ihrer eigenen Wahrnehmung ist in der Regel nicht erforderlich; sondern nur alsdann, wann in die eigene Wissenschaftszeit solcher bejahrten Zeugen nach der Natur der Sache nur ein einziger Uebungsfall fällt oder fallen kann, Bad. Reg. v. J. 1808. St. II.

Sechster Theil.

ProzeßVerhältniße.

---

§. 1049—1055.

Da das Justinianeische Recht in seinem Rechtskörper auch die Anordnungen über den Prozeß mit aufgenommen hat, das Napoleonische aber solche einer besonderen Gesezgebung überläßt, so fällt hier im Ganzen die Vergleichung beeder Rechte weg, indessen kann dennoch nicht alles, was diesen Gegenstand betrifft, bey Angabe der Eigenthümlichkeiten des Napoleonischen bürgerlichen Rechts übergangen werden, einestheils weil dieses leztere Manches zum bürgerlichen Recht nicht ohne Grund zählt, was man bisher zur Prozeß-

Gesezgebung zu zählen gewohnt war; Erl. III. 235.; anderntheils weil auch über Manches, was allein dem Prozeßrecht angehörte, der Code Napoleon schon solche Vorbegriffe gelegentlich festsiellt, welche jede darauf zu machende Anwendung einer ProzeßVorschrift vor Augen haben muß, wenn nicht die Anwendung als Mißgriff erscheinen soll; in soweit eignet sich auch dieser Theil der römischen Rechtslehre zum Gegenstand anzugebender Abweichungen, ohne daß jedoch nun hier jeder einzelne Stoff des Prozeßrechts — wie oben bey dem bürgerlichen Recht selbst — Schritt vor Schritt zu verfolgen wäre. Für Baden gilt indessen noch dasjenige, was der ächtrömischen ProzeßVorschrift gemäß ist, mit Beseitigung dessen, was kanonisches und ehemalig deutsches Reichsrecht daran bestimmt haben, so weit als es den einheimischen Verordnungen, die über einzelne Zweige vorhanden sind, nicht entgegen ist, und unter denen Bestimmungen, welche das Napoleonische Gesezbuch, vermöge der nun anzuzeigenden Abweichungen hinzuträgt.

§. 1058.

Die Rechtfertigung zum Recht (legitimatio ad causam), mithin zur Ansprache oder zur Vertretung (activa et passiva) hat im Code Napoleon Sz. 1165—1169. vergl. mit 1315. ihre Begründung, ohne in ihren Regeln Aenderung zu erleiden.

§. 1059.

Bey der Gerichtsstandschaft fällt weg 1) die Unfähigkeit der unter Kirchenbann liegenden Personen, weil das bürgerliche Recht von KirchenVerhältnißen keine Kenntniß nimmt, 2. und 3.) jene der Haussöhne, weil diese als solche nicht, sondern nur so weit sie minderjährig sind, des-

falls einer Beschränkung unterliegen; 4.) jene des Vaters für LiegenschaftsKlagen des minderjährigen doch nicht mehr unmündigen Sohns, weil so lang der Vater die Nuznießung hat, er auch ohne Zustimmung des Mündigen kraft väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt handeln kann, und bleibt mithin 5.) nur die Unfähigkeit der Minderjährigen, die auch A) bey ErbbesizKlagen, B) anderen BesizKlagen, C) GüterEinziehungen und D) Schmachsachen eintritt, doch was leztere betrifft, nur so lang die Kinder unmündig sind, Erl. III. 36., die Halbmündigen haben darinn, und die Vollmündigen E) in Ehrensachen, so wie F) in Sachen, die ihre Vergehen und Versehen betreffen, vergl. Sz. 1310., endlich G) in allen Sachen, worinn sie von ihren Vorgesezten sich selbst überlassen sind, vergl. Sz. 1124 b., Recht vor Gericht zu stehen.

§. 1067.

Einen gefreyten Gerichtsstand haben in Baden nur noch die Kriegsleute. Der gemeine bestimmt sich entweder durch die Gerichtspflichtigkeit der Person (forum generale), oder durch die Gerichtspflichtigkeit der Sache (forum speciale).

§. 1068.

Die Gerichtspflichtigkeit der Person durch Geburt, oder die Geburtshörigkeit ist da, wo die Eltern oder ein anerkennender Elterntheil seinen Wohnsiz zur Zeit der Geburt eines Kindes hatte: A) sie erlöscht a) sobald die Eltern ihren Wohnsiz in der Zeit da das Kind noch gewaltsuntergeben ist, verlegen, oder b) es unter einen Vormund kommt, der einen anderen Wohnsiz hat, Sz. 108., oder c) es selbstständig geworden ist, und einen eigenen

Wohnsiz aufgeschlagen hat, Sz. 102. B) Sie lebt wieder auf, so oft jemand keinen bekannten eigenen Wohnsiz hat, und C) an ihre Stelle tritt die Gerichtspflichtigkeit am Betretungsort, wenn der Geburtsort unbekannt oder ausländisch ist, Sz. 102 b.

§. 1069.

Bey der Gerichtspflichtigkeit der Person durch Wohnsiz, welche sich durch die HauptNiederlassung bestimmt, bildet nicht jeder auf eine rechtliche Nothwendigkeit gegründeter Aufenthalt eine HauptNiederlassung, sondern nur derjenige, welcher in sich die Aussicht auf lebenslängliche Dauer darbietet, Sz. 107. Daher ein auf Widerruf oder auf Zeit verliehener Dienst den vorigen Wohnsiz nicht aufhebt, sofern der Diener an diesem noch auf irgend eine Art angesessen bleibt, und dieses für eine Fortdauer seiner Niederlassung geltend macht, Sz. 106., welches bey solchen Dienern, die ortsherrliche Size haben und diese beybehalten, oder die ortsbürgerliche Rechte haben und diese fortführen, stillschweigend geschieht.

§. 1070.

Sobald Vergehen entweder nicht strafmäßig sind, oder doch die bürgerliche Betheiligung ausserhalb des peinlichen oder polizeylichen Untersuchungswegs zur Sprache gebracht werden will, so ist die desfalsige Gerichtspflichtigkeit noch jezt, nicht nur in dem gemeinen Gerichtsstand des Thäters, sondern auch an dem Ort des begangenen Vergehens, soweit der Thäter alldort habhaft ist, oder an jedem Ort, wo er betreten wird, Sz. 2061 a. Nro. 10., oder wie man es auszudrücken pflegt, der Unsässige, der nirgends einen ordentlichen Gerichtsstand hat, und der Verbrecher sind

gerichtshörig, das heißt vor jedem Richter gerichtspflichtig.

§. 1071.

Der Gerichtsstand des Vertrags ist jezt verschieden, je nachdem von Verbindlichkeiten der Innländer unter sich, oder mit Ausländern die Rede ist. Im ersten Fall kennt der Code Napoleon keinen Gerichtsstand des Vertrags als da, wo ein Theil durch Geding einen VertragsWohnsiz sich gewählt hat, Sz. 111. Bey Verbindlichkeiten eines Ausländers gegen einen Innländer aber ist nach der französischen Auslegung der ausserordentliche VertragsGerichtsstand in dem Wohnsiz des Innländers, wenn dieser dort klagen will, Sz. 14.; nach der (ausserhalb Fällen der RechtsErwiederung) für Baden angenommenen Regel aber nur an jenem Gericht, wo der Ausländer selbst oder mit seinem Gut betreten wird, Erl. I. 83.

§. 1072.

Ein Gerichtsstand der geführten Verwaltung kann jezt in bürgerlichen Angelegenheiten anders nicht begründet werden, als durch das Geding eines Wohnsizes bey Uebertragung der Verwaltung, das aber stillschweigend unterstellt wird, wo der Richter die Verwaltung auftrug.

§. 1073.

Der Gerichtsstand der gelegenen Sache ist a) bey Verlassenschaften bis sie auseinander gesezt sind, im Wohnsiz des verstorbenen Erblassers, Sz. 110.; b) bey allen liegenschaftlichen Klagen im GerichtsSprengel, unter welchem sie liegen, Sz. 3. vergl. mit 2210.

§. 1074.

Ein geistlicher Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtssachen kann nicht mehr vorkommen.

§. 1075—1078.

Für Baden ist noch die Gerichtspflichtigkeit in Gantsachen, in so weit als eine eigene zu erwähnen, weil die Personen, die ehemals einen gefreyten Gerichtsstand vor den Hofgerichten hatten, solchen in Gantsachen auch nach dessen Aufhebung behalten haben, Org. Ed. v. 26. Nov. 1809. Beyl. E. Nro. 4.

§. 1079—1081.

Weder geistliche noch studirende noch mitleidswürdige Personen haben fernerhin einen gefreyten Gerichtsstand.

§. 1082—1087.

Das Verbot, daß derjenige, der standeshalber einen Gerichtsstand hat, ihm auch nicht theilweise entsagen, mithin in keiner einzelnen Sache einen andern Richter anerkennen dürfe, fällt weg, so weit nicht die noch geltende Sondergeseze eines solchen Standes es insbesondere verordnen.

§. 1088—1118.

Ein Verfahren von Amtswegen ist nach dem Code Napoleon im strengen Sinn nur in seltenen im Gesez namentlich ausgedrückten Fällen erlaubt, z. B. Sz. 406., ausserdem ist der Kronanwald derjenige, der das, was des Staatsvortheils wegen zu berücksichtigen ist, dem Richter vorzutragen hat. So lang im Badischen diese Stelle noch nicht hergestellt ist, hat indessen der Richter auch alle diejenige Sachen, welche dieser vorzutragen hätte, von Amtswegen zu berücksichtigen, Erl. IV. 568. Daher findet dann auch noch in Streitsachen derer, die Minderjährigkeitsrecht haben, vergl. Sz. 2223 a.,

und in Sachen welche NahrungsGehalte betreffen, vergl. Sz. 2046 a., die richterliche ErgänzungsGewalt statt, aber nicht in Sachen der Landleute oder der mitleidwürdigen Personen.

§. 1119—1123.

Die Kraft der Ladung eine Verjährung zu unterbrechen, wird nicht mehr dadurch beseitigt, daß beede Theile am Gerichtstag ausbleiben, und mithin die Ladung fällt, sondern erst dadurch, wann in drey Jahren deren Erneuerung nicht nachgesucht wird, und damit der Rechtszug erlöscht, wenn nicht früher eine Thatsache hinzukommt, die als Verzicht auf die Klage gilt, Sz. 2247.

§. 1124—1126.

Da von dem Schiedsspruch an den Richter, unter dessen Ermächtigung derselbe gegeben ward, nicht, sondern nur an seinen Obern die Berufung statt findet, Erl. IV. 412., so kann die ohnehin nur vom kanonischen Recht eingeführte Berufung vom subdelegirten an den delegirenden Richter jener RechtsAehnlichkeit entgegen nicht statt finden.

§. 1127—1135.

Nicht nur die besonderen Strafen übermäßiger Bitten, sondern auch die Nichtigkeit des dadurch veranlaßten Verfahrens fallen weg, Sz. 2216. Erl. IV. 263., wohl aber bleibt die Verurtheilung in denjenigen Theil der Kosten, der dem Andern dadurch unnüz verursacht ward, Bad. Oberg. Ord. §. 230.

§. 1136. 1137.

Eine eigene und zwar nothwendige Art der Häufung mehrerer Klagen in ein Klagschreiben führt der Code Napoleon für jene Forderungen ein, die nicht ganz durch Ur-

kunden erwiesen oder mit schriftlicher BeweisEinleitung belegt werden können, als welche alle so weit sie verfallen sind, zusammen vorgetragen werden sollen, Sz. 1346. 1347.

§. 1138—1144.

Der Code Napoleon kennt nur einen vollen und einen ergänzungsbedürftigen Beweis, keine Untertheilung des lezteren in halben, mehr als halben und minder als halben Beweis, Sz. 1367. Erl. III. 273.

§. 1145.

Wenn nach römischem Recht bey dem künstlichen Beweise eine einzige Thatsache zu einer völligen Gewißheit führen kann, wie das bey dem Beweis einer Abwesenheit zur Widerlegung einer behaupteten Anwesenheit der Fall ist, §. 12, I. de inutil. stip., und dagegen nach dem Code Napoleon weniger nicht als zum geringsten zwey Vermuthungen zusammenkommen müssen, damit ein künstlicher Beweis vollständig geführt sey, Erl. III. 260.: so ist dennoch hierinn kein Gegenstoß beeder Rechte, sondern nur eine veränderte Stellung der Begriffe zu suchen. Die römische Rechtslehre bey ihrem obgedachten Saz rechnet auch den Beweis aus der Unmöglichkeit des Zusammenbestehens zweyer einander aufhebenden Zustände, von dem allein in jenem Gesez die Rede ist, unter den künstlichen oder indirekten Beweis, wohingegen derselbe nach der dem Code Napoleon anpassenden Rechtslehre weit zweckmäßiger unter die natürliche oder direkte Beweise gerechnet wird, zu welchen in diesem Gesichtspunkt alles zu ziehen ist, was durch sinnliche Wahrnehmung des Daseyns des zu beweisenden Zustandes oder eines entgegengesezten, der das gleichzeitige Daseyn eines Andern in Frage stehenden nach Naturgesezen unmöglich macht, vergewissert wird.

§. 1146.

Rechtliche Vermuthungen nennt unser Landrecht gesezliche, und faktische nennt es richterliche, sofort die Rechtsdichtungen gesezlich gebietende Vermuthungen, in deren Gegensaz die übrigen gesezlich belehrende heissen. Von einem Aufheben der gesezlich belehrenden durch richterliche Vermuthungen kann in unserer Rechtssprache keine Rede seyn, denn von jenen ist alle aber auch die volle Wirkung diese, den Beweis auf den Gegentheil überzuwälzen, Sz. 1352.; so wie solche erreicht ist, wirkt die gesezliche Vermuthung als solche nichts mehr, wenn nachmals durch richterliche Vermuthungen von dem Gegentheil der übergewälzte Beweis geführt wird, so gilt dieser nicht mehr und nicht weniger als er auch da gegolten haben würde, wo ohne Ueberwälzung durch gesezliche Vermuthung der Beweisführer geradezu im Fall gewesen wäre, seinen Beweissaz auf solche Art darzuthun.

§. 1147. 1148.

Unter den Nachbeweisen der Verfälschung eines Beweises findet diejenige Gattung, welche darthun soll, daß der Gegentheil meineidig war, nicht mehr statt, Sz. 1363.

§. 1149—1151.

Nicht jedes Beweismittel beweiset jezt für alle Gegenstände vollkommen, sondern dahin gehört nur der UrkundenBeweis, und das gerichtliche Geständniß oder der HauptEid; ersterer allgemein, leztere beede nur unter denen, zwischen welchen sie erhoben worden sind. Die andere Beweismittel durch Vermuthungen, durch aussergerichtliche Geständnisse, durch Zeugen und durch NothEid beweisen nur unvollkommen, und müssen also ihrer mehrere von einerley

oder von verschiedener Art zusammenkommen, um voll bewiesen zu haben, Erl. III. 270 — 273.; auch sind sie nur in geringfügigen, eilenden, oder unbeurkundbaren Sachen zulässig, Sz. 1341. und 1348.

§. 1152.

Das aussergerichtliche Geständniß wirkt niemals einen vollkommenen Beweis; jedoch muß man die bey übrigens gleichen Umständen vollbeweisende AnerkenntnißUrkunden nicht hierher rechnen, Erl. III. 261. Das Stillschweigen bey aussergerichtlichen Vorgängen kann nur alsdann für ein Geständniß ausgelegt werden, wann es nicht Handlungen in Gefolg hat, die ohne eine solche Auslegung alle vernünftige Haltung verlören, Sz. 1108 b. Bey gerichtlichen freywilligen Vorträgen gilt das Gleiche; bey aufgerufenen Erklärungen aber gilt Stillschweigen jederzeit für Eingeständniß, Erl. II. 251. Die Untheilbarkeit der Geständniße ist jezt so streng, daß auch die mittelst derselben behauptete spätere Beschränkung oder Aufhebung der eingestandenen Verbindlichkeit mit angenommen, oder das ganze Geständniß unbenuzt gelassen werden muß, Erl. III. 261.

§. 1153. 1154.

Nach der Badischen Gesezsprache heißt nur der auferlegte Eid ein Haupteid ohne Einrechnung des NothEides und SchäzungsEides. Die NebenEide fallen größtentheils weg, nach der EidesOrdnung §. 13. und 14. Der GlaublichkeitsEid ist durchaus verworfen, vergl. Sz. 1359. 1362. EidesOrdnung §. 7.

§. 1155.

Jeder muß bey dem Schwören nach den öffentlich anerkannten Religionsbegriffen seiner Kirche gerichtet werden, I. Konst. Ed.

§. 1. Daher können diejenige, welche diesem zufolge nicht bey Gott, sondern auf andere Weise, z. B. die Mennonisten bey Männertreu und Wahrheit, ihre feierliche Gelübde thun müßen, hierzugelassen werden, Bad. Eid. Ord. §. 28. PrivatGrundsäze eines Menschen können aber nicht in Betracht kommen; wer unter diesem Vorwand ablehnt, muß für ausschlagend angesehen werden.

§. 1156.

Eide durch Gewalthaber sind ganz verboten, und soll, wo Zeit und Umstände einer EidesAblegung in Person durch Ersuchschreiben an die betreffende Obrigkeit nicht statt geben, eher eine schriftliche Eidesleistung zugelassen werden, EidesOrdn. §. 34. Eine Ausnahme machen a) Partheien, die wegen einer Handlung ihrer Angehörigen belangt werden, und den der gehandelt hat, als EidesGewalthaber stellen; b) Streitgenossen, wovon nur Einige die Sachkenntniß haben, und von den übrigen bevollmächtigt werden; c) die Gemeinden, bey welchen lezteren Gewalthaber nicht nur zugelassen, sondern für nothwendig erklärt sind, so jedoch, daß die Gemeinde Einige der am besten mit der Sache bekannten Gemeinds-Glieder ernennen muß, zu denen der Gegentheil noch Einige, die er für besser bekannt achtet, ernennen kann. Allemal d) muß der Bevollmächtigte zugleich in seine und seiner Gewaltgeber Seele schwören.

§. 1157. 1158.

Die Eidesmündigkeit tritt in Baden, ohne Unterschied von welcher Art Eiden die Rede sey, erst mit der Vollmündigkeit ein VI. Konst. Ed. §. 27. Verläumdeten Personen darf, ohne Reinigung von ihrem Verdacht des Meineids, kein Eid aufgetragen werden, Bad. Eid. Ordn. §. 2.

§. 1159. 1160.

Auch wann Partheien durch eine Uebereinkunft ihre Streitsache

von einem Eid über eine unerhebliche Thatsache abhängig gemacht hätten, ist der Richter daran nicht gebunden, sondern muß ihn verwerfen, oder auf erhebliche Thatbestimmungen verbessern, weil die Eide durchaus der PrivatWillkühr entnommen und lediglich der gesezlichen und der richterlichen Verfügung unterworfen sind, Eid. Ord. §. 11.

§. 1161.

Der Eid für Gefährde ist abgeschaft, Eid. Ord. §. 14.

§. 1162.

Der Saz, daß ein HauptEid, der zugeschoben und geleistet ist, als ein Vergleich anzusehen sey, ist in unser Recht nicht aufgenommen, Erl. III. 269. Er soll nur als Mittel zur Entscheidung der Sache angesehen werden, Sz 1357., folglich als Beweis, Sz. 1365., jedoch als ein Beweis eigener Art, der nicht belehrend sondern gesezlich gebietend die Wahrheit des Beschwornen darthut, Sz. 1350. Abs. 3., und der jeden Beweis der Falschheit des Beschwornen nachher ausschließt, Sz. 1363., daher ist ein gültig abgelegter Eid durchaus unumstößlich: hingegen bleibt der Eid so gut als irgend ein anderes Rechtsgeschäft abhängig von den Erfordernißen der Gültigkeit, und kann also wegen Irrthums in Thatsachen so gut als wegen Betrugs und Zwangs umgestoßen werden, zumal da er nichts ist als ein mit besonderer Feyerlichkeit abgelegtes Geständniß, Sz. 1356, vergl. mit 1109. und 2053., wiewohl die Frage mehr für die Wissenschaft als den Gebrauch wichtig ist, weil ein Irrthum in der Person schon ohne Vernichtung unschädlich wird, wegen Sz. 1365., und ein Irrthum in der Sache fast niemals beweislich ist, nachdem dazu gehört nicht bloß, daß die Sache sich anders verhalte, welches allein nach Sz. 1363. nicht zu-

reicht, sondern auch daß der Schwörende zur Zeit der Ablegung desfalls in gerechter Unwissenheit gewesen sey, welches herzustellen, da wo man zum Eid greift, nemlich bey mangelnden anderen zuläßigen Beweismiteln, um so weniger denkbar ist, da dabey ein innerer Gemüthszustand mit in Frage kommt, der gewöhnlich nur durch Eid erforscht werden kann, und wobey hier Eid gegen Eid nicht mehr zulässig seyn könnte.

§. 1163.

Die EidesErklärung kann jezt nicht mehr durch Forderung des Eids vor Gefährde aufgeschoben werden, (§. 1161): die Eideszuschiebung über Vergehen, ob sie gleich keine erwiesene Verdachtsgründe voraus sezt, muß jedoch die Umstände der Zeit, des Orts und der Art, soweit sie nicht anderwärts her voll bewiesen sind, mit umfassen Sz. 1117 b. Der HauptEid, ob er gleich vollbeweisend ist, bleibt in gewissem Sinn ein Hülfsbeweis, weil der Richter angewiesen ist ihn nur da zuzulassen, wo Mangel an andern vollgültigen Beweisen glaublich erscheint, Erl. III. 265, 273., hingegen in dem Sinn wie NöthEide, daß nemlich auch ein Versuch zur möglichsten Vollführung durch andere Mittel vorausgegangen seyn müße, ist er kein Hülfsbeweis.

§. 1164.

a) Eine einmal angenommene Eideszuschiebung oder Zurückschiebung kann schon vor der Ablegung nicht mehr zurückgenommen werden, Sz. 1364 b) Gewissensvertretung mit Beweis findet nicht statt, wohl aber Ablehnung der Annahme wegen Unstatthaftigkeit der Zuschiebung Erl. III. 272. c) das Verbot der Zurückschiebung umfaßt alle eigene einseitige Handlungen dessen, dem die Zuschiebung geschah, wenn gleich etwa zufällig der Andere auch davon Wissenschaft hat, nur wenn die Thatsache gemeinschaftlich, mithin der Andere

davon Wissenschaft zu haben verbunden ist, findet sie statt, Sz. 1362.

§. 1165.

Bey der Wahl zwischen dem Ergänzungs- und Reinigungs Eid kommt es nicht mehr auf Abzählung der Beweisstufen an (§. 1144.) sondern lediglich darauf, von welchem Theil in aller Hinsicht die Wahrheit am sichersten zu hoffen ist, Eid. Ordn. §. 6. Nie kann der zuerkannte Eid mit einer Gewissensvertretung abgelehnt werden, welche der Code Napoleon nicht kennt, (§. 1164) und die nach umlaufenen Beweisfristen, worinn jeder Theil schon schuldig war mit allen habenden Beweisen die Sache möglichst aufzuklären, ohnehin verspätet wäre.

§. 1166.

Das Recht bey Beschädigungen aus Vergehen den Schaden durch eigenen Schäzungs Eid auch da zu bestimmen, wo andere Beweismittel zu haben wären, fällt weg Sz. 1369.: wegen ihrer so gut als wegen dem Schaden aus Versehen tritt der Schäzungs Eid nur bey dem erkundigten Mangel anderer Beweismittel ein, Erl. III. 274., aber alsdann auch so gut wegen liegenschaftlichen Beschädigungen, als wegen fahrenden. Man darf nie einen Neigungswerth beschwören, (§. 273.) wohl aber bey Vergehen den höchsten laufenden Sz. 1151 a. mit Vorbehalt der richterlichen Ermäßigung des etwaigen zu hohen Anschlags desselben.

§. 1167.

Zeugen machen jezt nicht immer einen vollständigen Beweis (§. 1151.)

§. 1168 — 1176.

a) Stumme Urkunden, welche nemlich die Ver-

tragsUrsache nicht angeben, fordern einen besonderen Beweis dieser lezteren nicht immer, Erl. III. 51—53. b) Auch wider Dritte beweisen PrivatUrkunden soweit als deren Rechte in Verbindung zu den Rechten derer stehen, welche die PrivatUrkunde auffezten, aber nur von der Zeit an, wo sie öffentlich Tag und Jahr empfangen haben, d. h. wegen aller späteren Verbindungen Erl. III. 243.

§. 1177.

a) Was man über die Kraft der nicht vollbeweisenden Urkunden um richterliche Vermuthungen zu begründen im gemeinen Recht sagt, faßt der Code Napoleon unter dem Ausdruck: Anfang eines schriftlichen Beweises Sz. 1347. b) Hausbücher beweisen für den, der sie führte, und für seine Erben; gegen Dritte gar nichts: unter seinen Erben oder Rechtsfolgern beweisen sie für den Einen zu Lasten des Andern die Thatsache, worauf es ankommt, gleich aussergerichtlichen Geständnißen, nemlich als Anfang eines schriftlichen Beweises und vermuthungsweise; ja sie beweisen sie in zwey Fällen voll, Sz. 1331.; und jeder von beeden Theilen kann sich als auf eine ihm gemeinschaftliche Urkunde darauf berufen, vergl. Sz. 842.: gegen den Verfasser und für Dritte haben sie zwar die gleiche Kraft, wenn sie einmal vorliegen, aber berufen darauf können sich Dritte nicht, weil sie kein MitEigenthum daran haben. Wer aber sich ihrer bedient, der muß auch die zu seiner Last gereichende Aufzeichnungen zugleich mit gegen sich gelten lassen, vergl. Sz. 1330 mit 1356. Abs. 3. Handelsbücher sind in Bezug auf Dritte Nichthandelsleute hierinn den Hausbüchern durchaus gleich, ausser daß sich auch diese da, wo sie mit einem Handelsmann gehandelt haben, wann sie wollen, auf

solche Bücher als auf eine gemeinschaftliche Urkunde berufen, und Vorlegung verlangen können, alsdann aber auch den Inhalt ungetheilt wider sich gelten lassen müssen, ASz. 12. In Bezug auf Handelsleute unter sich gelten sie als Beweis, ob als voller oder einleitender, und lezterenfalls mit welchen Wirkungen hängt von den Umständen ab, Erl. IV. 375. Wegen der Kerbhölzer als Urkunden s. Sz. 1333.

§. 1178.

Die Abschriften beweisen jezt im Fall des Widerspruchs, auch wenn sie beglaubigt sind, niemals ohne Vorlegung der Urschrift, solang solche zu haben ist, Sz. 1334. Im Mangel derselben beweisen sie nach Verschiedenheit ihrer Beschaffenheit mehr oder minder Sz. 1331. oft nur als Anfang eines schriftlichen Beweises Sz. 1336.

§. 1179, 1180.

Die Eigenheit der römischen Einrede des NichtEmpfangs einbekannter Gelder (non numeratae pecuniae), wornach innerhalb gewisser Zeit das Bekenntniß des Empfangs unbeweisend, nachher unwiderleglich war, fällt weg: sie wirkt jezt nicht mehr noch weniger als andere Einreden Erl. III. 188. Daher auch die Klage aus einer Handschrift nichts Eigenes hat, sie mag früher oder später angestellt werden.

§. 1181.

Das Begehren einer eidlichen Abläugnung findet in dieser Form nicht statt, wiewohl über die Aechtheit oder Verfälschung ein Eid zugeschoben, und nach Befinden Sz. 1362. zurückgeschoben werden kann. Erl. III. 240.

§. 1182.

Wer in redlicher Meynung, daß eine Verbindlichkeit

getilgt

getilgt sey, die Urkunde vernichtet, der kann von demjenigen, der durch ungebührliche Zahlung ihn in diese Meynung sezte, gar nicht weiter belangt werden, Sz. 1377, und es entsteht also hier keine Frage über den Beweis ihres Inhalts.

1183—1190.

Ueber den Unterschied, ob Jemand vor Gericht geladen oder gezogen werde s. Erl. I. 87.

§. 1213, 1214.

I) Der VerhaftsAntrag hat A) nur statt a) wegen bürgerlichen Verbindlichkeiten aus Vergehen Sz. 2059, und 2060. Abs. 2. 8. 10. b) wegen Verbindlichkeiten, deren Nicht-Erfüllung in ein Vergehen ausartet, Sz. 2060. Abs. 3. 4. 6. 7. 9. c) wegen einiger bevorrechteten VertragsVerbindlichkeiten, Sz. 2060. Abs. 1. 5. Sz. 2061. 2062. ASz. 186 a a. d) wegen Zahlungsweigerung entschiedener Forderungen an Fremde, oder Unsicherheit unentschiedener Forderungen an solche, Sz. 2060 Abs. 11. e) wegen Landflüchtigkeit eines Schuldners, VI. Konst. Ed. §. 3. Befreit dagegen sind Minderjährige Frauenspersonen, die keiner Hintergehung schuldig sind, Greise, (Personen nemlich, die das 70 Jahr antreten), Sz. 2064, 2066., und alle geringfügige (nicht 75 fl. betragende) Sachen, die nicht einer Wechselverbindlichkeit unterliegen, Sz. 2065. B) Der VerhaftsAntrag bringt den Vorschuß der Unterhalts- und VerhaftsKosten auf den Gläubiger Sz. 2068. a. C) Er kann endgültig nur durch Urtheil erkannt werden, Sz. 2067., das zuweilen, aber nicht immer, eine aufschiebende Wirkung der Berufung zuläßt, Sz. 2068. und welchem die polizeyliche Sicherheits Maasregeln gegen Entweichung, wo nöthig, vorausgehen können, Sz. 2070., vergl.

mit ASz. 217. D) Wodurch er sich endet s. Sz. 2068 b. E) Niemals hemmt er die Rechtsverfolgung auf das Vermögen welche daneben fortgeht Sz. 2069.

II) Der Beschlag auf Sachen hat durch den Code Napoleon keine weitere Bestimmungen erhalten, als daß wegen Schulden, wo Verhaft statt findet, auch das Geringere, nemlich der Beschlag, statt finden muß, vergl. Sz. 2062 mit 2102 Abs. 1., desgleichen Sz. 2069. und Sz. 172.: das Uebrige ist aus den Prozeßgesezen zu bestimmen.

§. 1215, 1216.

Die nur aus ungegründeten Rechtsmeynungen entstandene Provokationsprozesse fallen jezt weg Sz. 6 b. Erl. IV. 566.

§. 1217.

Die Interdiktsprozesse verlieren ihre eigene Natur und das flüchtige Besizverfahren (Summariissimum) so wie das Spolienverfahren und die SpolienEinrede fallen ebenfalls weg (§. 317, 318.)

§. 1218, 1219.

Ueber den Gantprozeß gibt der Code Napoleon im Ganzen keine Vorschriften, sondern nur über einzelne Theile Was diese hinwiederum auf das Ganze für einen Einfluß haben, darüber s. Erl. IV. 267—278, 529—539.

§. 1220.

Die Nachlaßverträge der Gantgläubiger ohne einhellige Zustimmung haben jezt A) in Handelssachen gesezliche Bestimung ASz. 220. Erl. IV. 535. Aber a) nicht eine blosse Mehrheit der Gläubiger nach den Stimmen, sondern nur eine vollwichtige, d. i. jene, welche $\frac{3}{4}$ der ganzen richtig gestellten Summen, also an Kapital und Zinsen um-

faßt, hat das Recht zu verlangen, daß der mindere Theil ihr nachgehe, ASz. 220.; b) die eingeschriebene Unterpfands- und die FaustpfandsGläubiger haben keine Stimme darüber, können also niemals die übrigen Gantgläubiger zwingen, zu einem Vergleich sich anzuschließen, noch von ihnen dazu gezwungen werden, ASz. 221.; ihnen bleibt daher ihr Recht, als ob kein Gant wäre, es mag von einem NachlaßVergleich oder von einem StundungsVergleich die Rede seyn, Sz. 1165. c) VorzugsGläubiger bey Fahrniß, die nicht Faustpfandrecht haben, und jene bey Liegenschaften, die nicht ihr Recht durch Eintragung bewahrt haben, auch UnterpfandsGläubiger dieser Art, sind von den Berathschlagungen nicht ausgeschlossen; d) nicht die ausgeschlossenen, aber jeder überstimmte Gläubiger hat das Recht Einsprache zu machen; e) die Einsprache kann niemals auf den Nachtheil des Einzelnen aus dem Nachlaß oder Aufschub gegründet werden, denn sonst würde die Verfügung vereitelt, daß ein solcher Vergleich durch die vollwichtige Stimmenmehrheit gültig werde, sondern allein darauf, daß der Gantmann der Vergleichs-Wohlthat wegen Muthmaslichkeit einer Zahlungflüchtigkeit, Sz. 222., oder wegen erwiesener Gefährde gegen irgend einen Gläubiger, oder wegen schlechtem Betragens und damit gegebenem Anlaß zur Gant, Sz. 226., unwürdig sey; wo dann f) die Versagung, so wie anderenfalls die Bestätigung erfolgen muß, welche g) alle bey dem VergleichsGeschäft zum Mitstimmen berechtigte Gläubiger bindet; auch h) erhält der Vergleich jedem sein durch das Richtigstellungs-Verfahren mittelst des Anerkenntnißes, Sz. 2123., erlangtes Unterpfandsrecht, welches jedoch im Badischen wegen Aufhebung der richterlichen Pfandrechte, Erl. IV. 582., nur dann an-

wendbar ist, wenn die Gläubiger sich Unterpfandsrechte bedungen haben. B) Diese VergleichsArt ist zwar kraft der RechtsAehnlichkeit, ASz. 1 b., auch ausserhalb Handelssachen anwendbar, kann jedoch in Ganten der Landleute und aller, deren Vermögen meistens in Liegenschaften besteht, nicht leicht vorkommen, da die $\frac{3}{4}$, die zur Vollwichtigkeit der Stimmen gehören, nach dem Betrag aller richtiggestellten Schulden, also auch jener, die kein Mitstimmrecht haben, gemessen werden müssen, die Stimmen aber nur nach der Zahl der stimmfähigen Gläubiger: denn sobald die Faust- und eingetragene Unterpfands Gläubiger auf $\frac{1}{4}$ der ganzen Vermögensmasse ansteigen, so kann schon nur durch einhellige Bewilligung der übrigen der Betrag von $\frac{3}{4}$ zusammengebracht werden, und wo jene um weniges auch nur höher als $\frac{1}{4}$ steigen, da ist gar keine Vollwichtigkeit der Stimmenden mehr möglich.

§. 1221.

Die Anstandsbriefe schließt unser bürgerliches Recht nicht aus (vergl. Sz. 1292., der von ZahlungsFristen aus Nachsicht spricht, mit dem französischen Ausdruck terme de grace, welcher zeigt, daß sowohl die regentenamtliche als die von Gläubigern bewilligte Fristen darunter zu verstehen sind). Vorschriften gibt es ihnen keine, weil die mehrste dabey Fragen des Staatsrechts sind. Nur so viel bestimmt es, daß sie keine Wettschlagung hindern, Sz. 1292. Sie hemmen jezt, wie ehemals, den nicht angefangenen Lauf der Verzugszinsen, aber nicht den Fortlauf jener, die zuvor schon angefangen haben, vergl. Sz. 2 b.

§. 1222.

A) Nicht nur die tägliche Kleidung, sondern auch die nöthige Bettung ist von dem VermögensAngriff allezeit frey, Sz. 2217 c., so wie dasjenige, was einer Abtretung nicht unterworfen ist, Sz. 1265 a. (§. 107.). B) Eine

eidliche VermögensVerzeichniß bey der gerichtlichen VermögensAbtretung zu übergeben, ist nicht nöthig, da hierauf allemal die ordentliche VermögensVerzeichnung folgt, ASz. 217., wo es denn auf Umstände ankommt, wie weit dazu ein OffenbarungsEid nöthig sey, Erl. III. 374. C) Eine Entsagung auf die Rechtswohlthat der GüterAbtretung ist eine verkleidete Verbindlichkeit zum Verhaft, Sz. 1270., und findet daher nicht statt, Sz. 2063. D) Den Rechtsvortheil der Nothdurft hat der wieder zu Vermögen gekommene abtretende Schuldner nicht, Sz. 1270.

§. 1223.

Die GüterAbtretung — welcher die GantErkennung hier nie gleichsteht — gibt den Gläubigern auf das Vermögen des Schuldners für ihre Befriedigung, gar kein Eigenthums- sondern nur bestimmte VerfügungsBefugniße, Sz. 1269. Man kann daher dieselbe weder als einzelne Rechtsfolger, noch als Vermögensfolger des Gemeinschuldners behandeln, sondern lediglich als dessen Gewalthaber für eigene Rechnung (mandatarios in rem suam). Dieses bestätigt a) den alten Saz desto mehr, daß der Gemeinschuldner, der seine Gläubiger befriedigt, ehe der GantAuftrag durch GüterVerkauf vollzogen ist, wieder in sein Vermögen eintreten könne. Die Abtretung umfaßt b) alle Güter und Rechte, die durch Veräußerung oder Genuß zur Schuldenzahlung benuzt werden können, aber keine, die von der Person des Schuldners untrennbar und für Dritte unbenuzbar sind. Unter jene gehören auch c) die Bestandgüter desselben, Sz. 1717., welche die Gläubiger durch anderweite Bestandgabe benuzen dürfen, wenn der Bestand öffentlich beurkundet ist, oder dessen PrivatBeurkundung Tag und Jahr gegen Dritte hat, Sz. 2102,

Abs. 1., und haben darinn die Gutspachtungen des Staats kein Vorrecht erhalten: keineswegs aber gehören dahin d) die GesellschaftsTheilnahmen benannter Gesellschaften, weil diese sich durch den VermögensZerfall eines Gesellschafters auflösen, Sz. 1865. Abs. 4, wohl aber e) die Antheile (Aktien) aus unbenannten Gesellschaften, und die Vortheile von einem vertrauten GesellschaftsKapital, die jenen gleich sind, da durch keine dieser Verbindungen der Inhaber persönlich mitbetheiligt, also Gesellschafter im vollen Sinn des Worts, sondern nur Genosse wird, welches benuzbare Recht auf Andere übertragen werden kann, ASz. 35. und 36.

§. 1224.

A) Die EigenthumsGläubiger (Vindicanten) behalten ihre alte RechtsVerhältniße, nur daß sie selten durch die ZueignungsKlage ausgeführt werden können, öfter durch die ihrenthalben gegen den Gemeinschuldner bestehende persönliche Klage, welche die Gläubiger als allgemeine Gewalthaber auf sich nehmen müssen, vergl. ASz. 246. 247. B) Die AbsonderungsGläubiger (Seperatisten), die jezt vorkommen können, sind folgende: a) bey verschiedenen HandelsNiederlassungen ein und des nemlichen Schuldners, können jene Gläubiger, welche nicht der HauptNiederlassung, also dem dadurch bestimmten Wohnsiz, Sz. 102., gefolgt sind, Absonderung desjenigen Vermögens erlangen, das zu jener HandelsNiederlassung gehört, welcher sie sich anvertraut haben, weil alle Zugriffsrechte nach Bewirthschaftungen und deren Gerichtszwang sich theilen, Sz. 2210., und der allgemeine Gerichtszwang des Wohnsizes nur derjenige ist, auf welchen alle Gläubiger, die bey sich die Befriedigung nicht finden, zurückgreifen können, wo sie aber nie anders als in die gemeine handschriftliche Klasse kommen,

wenn nicht durch ein AbsonderungsBegehren das Vermögen der besondern Niederlassung in das allgemeine GantVermögen eingeflossen ist. Für Baden bestärkt sich dieses aus der HülfsKraft des römischen Rechts. b) Der Fall von Gläubigern eines peculii castrensis fällt weg, dagegen kommt zu jenem der LehensGläubiger noch jener der StammgutsGläubiger hinzu, welchen die nothwendige Folge aus Sz. 577 c p. und c q. die AbsonderungsBefugniß sichert. Endlich c) gehören vornemlich dahin die ErbschaftsGläubiger, bey denen sich jedoch gegen vormals folgendes ändert, α) das AbsonderungsBegehren wird nicht mehr durch eine Frist von fünf Jahren, sondern bey Fahrniß durch drey Jahre, und bey Liegenschaften durch keinen eigends bestimmten Zeitverlauf, sondern nur durch den Uebergang aus der Hand des Erben in eine dritte Hand, Sz. 880., versessen; jedoch die alles zerstörende dreyßigjährige Versizung würde immer auch dieses Recht ausschliessen; β) auf freygewordenes Vermögen des Erben behalten die AbsonderungsGläubiger immer, aber auf das mit Schulden desselben noch belastete zum Nachtheil seiner Gläubiger niemals, ein Angriffsrecht, Erl. III. 300; γ) Gläubiger des Erben können unter keinem Vorwand Absonderung begehren, Sz. 881.

§. 1225.

Eine GüterGemeinschaft entsteht unter den Gläubigern nicht mehr durch die Abtretung, sondern nur eine Mitbetheiligung in Vollziehung des Auftrags, den die RechtsAbtretung enthält, der mithin aus dem Saz und Zusaz 1995. beurtheilt werden muß, so weit der Zweck einer gemeinsamen Befriedigung nach gesezlicher Ordnung und die ProzeßVorschriften keine Aenderung machen. Jeder Gläubiger muß α) zwar den gemeinsamen Prozeßgang einhalten, weil sie alle Streitgenossen sind, auch β) muß er sich die Einliefe-

rung der Sachen, worauf er Faustpfand oder Inbehaltungsrecht hat, gegen Versicherung der ordnungsmäßigen Befriedigung aus dem Erlös, gefallen lassen, Sz. 2079.: hingegen ist bey der Einrichtung, wornach alles Pfandrecht nur auf EinzelGut haftet, kein bevorrechteter Gläubiger mit seiner Zahlung auf den Ausgang der Gant zu warten schuldig, sondern verlangt mit Recht gleich alsdann bezahlt zu werden, wann festgestellt ist, wie viel Schulden auf seinem Sonderpfand haften und der Erlös davon angreiflich geworden ist, Erl. IV. 273.

§. 1226.

Wegen der anziehenden Kraft der GantGerichtsbarkeit s. Erl. IV. 272.

§. 1227.

A) Die NichtigkeitsKlagen wegen Veräußerungen nach eingetretener Gantmäßigkeit, haben jezt folgende Bestimmungen: I.) Nichtig sind a) alle VermögensVerfügungen des Schuldners nach Ausbruch der Gant, ASz. 209.; b) alle Unterpfands- und Vorzugsrechte, die vor erklärtem Ausbruch der Gant in den nächsten zehn Tagen vorher ertheilt wurden, ASz. 210.; ingleichem c) alle unentgeldliche Veräußerungen von gleicher Zeit, ASz. 211.; endlich d) alle Zahlungen noch unverfallener Schuldigkeiten eben dieser Zeit, ASz. 213.; dagegen II) verdächtig sind α) alle in der gleichen Zeit in Umsazweise eingegangenen Verbindlichkeiten, und β) alle Zahlungen auf verfallene Schuldigkeiten mit denen über Eines und das Andere sprechenden Urkunden, ASz. 211., daher können jene durch diese nicht beurkundet werden, sobald die Gesammtgläubiger widersprechen, und müßen gegen Gefahrde, wenn dazu Inzichten hinzukommen, gerechtfertigt werden. B) Die Nich-

tigkeitsklage findet auch gegen früher vorgegangene Rechtsgeschäfte da statt, wo eine Gefährde der Gläubiger beweislich ist, ASz. 214 Sz. 1167. C) Besizklagen für den Rückruf einer gefährdevollen Veräusserung ertheilt der CodeNapoleon keine, und sie sind dem Geist desselben zuwider.

§. 1228.

Die Anwendung des Gesagten auf einzelne dahin einschlagende Fälle lehrt Folgendes: I) Der Schuldner, der einen Erwerb oder Gewinn ausschlägt, zu welchem er ein nur noch auf die Willkühr seiner Annahme ausgeseztes Recht hat, benachtheiligt damit seine Gläubiger, und macht die Ausschlagung für diese umstößlich Erl. III. 112. II) Der Schuldner, der sein schon voll erworbenes Vermögen verringert, begeht eine ungültige Handlung, wenn es während der Gant geschieht, eine umstößliche wenn es vorher geschicht, wie die Folgen desfalls gegen jenen im römischen Recht sich verändern. s. Erl. III. 111—115.

§. 1229—1240.

Ueber die jezige Stellung, welche das Gantverfahren für Baden annimmt, s. Erl. IV. 272—278. und über die Ordnung der Gläubiger allda 267—269. Hauptverschiedenheiten des französischen vom deutschen Gantverfahren zeigen sich a) in der Mehrheit der Massen, indem nach französischem Recht diese in besondere Fahrniß- und LiegenschaftsMassen, und das zuweilen nach Niederlassung unter verschiedenen Gerichten mehrmals, getheilt worden, b) in der Mehrheit der Austheilungsbescheide, indem deren so viele gemacht werden, als vielmal sich ein der Mühe einer Austheilung lohnender ZahlungsVorrath gesammelt hat.

§. 1257.

A) Unter den bürgerlichen Vollstreckungsmitteln findet

bürgerlicher Verhaft ausser namentlich bestimmten Fällen nicht statt, Sz. 2063. und B) Anhalten zum Abarbeiten nicht anders als so weit der Gläubiger (der nicht theilweise Zahlung anzunehmen schuldig ist, Sz. 1244), und der Schuldner, (gegen den auf Leistungen kein unbedingter Zwang statt findet, Sz. 1142), sich dazu gütlich einverstehen. C) Die Einlegung der Execution, oder das so genannte Pressen ist ebenfalls ausgeschlossen Erl. IV. 583. Bad. Reg. Bl. v. J. 1810. St. XIII. D) Von richterlichen Hülfsvollstreckungen um eine Verpflichtung zu Unterlassungen wirksam zu erzwingen, ist in unserer Verfassung eigentlich die Rede nicht: denn sobald die Verpflichtung rechtskräftig fest steht, ist es Sache der Polizeygewalt, deren Uebertretung zu verhüten, die alsdann aller polizeylichen Wege, mithin auch der Geld- und Verhaft-Strafen sich bedienen kann, die Uebertretung zu hindern.

§. 1258.

A) Der Gerichtszugriff wegen Schulden, die noch ein Richtigstellungsverfahren (Liquidatio) nothwendig machen, kann zwar einstweilen angefangen, und bis zum Verkauf fortgesezt werden, aber vollzogen darf der Verkauf nicht werden, ehe jenes Verfahren geendigt ist, Sz. 2213: das Nemliche gilt B) auch von gesuchtem fürsorglichem Gerichtszugriff, solang der Streit nicht endgültig entschieden ist Sz. 2215. C) Ein Zahlungsbefehl, mithin eine richterliche Fristbestimmung zur Urthelsbefolgung muß vorausgehen Sz. 2204 a und 2217.; deren Länge ist nicht vier Monate, sondern sie hat die Gerichtsordnung zu bestimmen. D) Wenn ein Zugriff zu Erzwingung der Aushändigung einer vollbestimmten Sache geschieht, so wird er mittelst Einweisung des Gläubigers in den Besiz (immissio) voll-

zogen, Sz. 1610. E) Ausser diesem Fall aber findet diese nicht statt, Erl. IV. 583., sondern allein die Auspfändung zum Behuf des Verkaufs, Sz. 2204 a, 2217 a., der innerhalb der gerichtsordnungsmäßigen Frist, die nicht immer zwey Monate ist, noch durch freywillige PflichtErfüllung vom Schuldner abgewendet werden kann, Sz. 2217 e. F) Wie weit Zuschäzung an Zahlungsstatt statt findet, s. Erl. IV. 264. G) Die Ordnung, wornach der Richter auf Sachen des Schuldners greifen darf, besteht bey minderjährigen Schuldnern darinn, daß zuerst die fahrende Haabe nemlich Baarschaft, Fahrniß und Ausstände von Einkünften Sz. 457. und nur da, wo diese nicht zureichen, auf Liegenschaften gegriffen werden dürfe. H) Das Nemliche gilt bey großjährigen mundlosen Schuldnern, Sz. 2206., dieses jedoch nur, wenn gegen sie nicht schon vor der MundlosigkeitsErklärung der Zugriff erkannt war, so wie bey Beeden, wenn sie mit Unbevorrechteten auf eine in ungetheilter Gemeinschaft besizende Liegenschaft wegen gemeinschaftlicher Schulden angegriffen werden, Sz. 2207. Im übrigen hängt es bei großjährigen Schuldnern, (zwey Fälle ausgenommen) von der Wahl des Gläubigers ab, auf welches Stück er den Zugriff begehren will Erl. IV. 253. und 254.

§. 1261.

Eine Wiederaufnahme des Rechtsstreits ist nach französischem Recht unentbehrlich, so lang noch einer der streitführenden Theile etwas zu handeln hat, und nur nach geschlossenem Verfahren wirkt der Abgang des Einen der streitenden Theile keine Aufenthaltspflicht des Richters, Code de Procedure art. 343—345. Diese Vorschrift gründet im Code Nappleon, kraft dessen keine Vollmacht auf Erben gestellt werden kann, Sz. 2003., und gilt also auch für Baden.

§. 1270.

Die UrkundenHerausgabe kann allein aus dem Recht des Eigenthums oder MitEigenthums oder der Amtspflicht Sz. 2060. Abs. 6. und 7. beurtheilt werden; der Staatsbeutel hat darinn nicht mehr noch weniger Rechte als andere Prozeßpartheien, und Dritte können so wenig als Betheiligte zur Herausgabe ohne das Daseyn eines der obgedachten Forderungsgründe blos darum, weil sie ihnen nicht schaden, und dem Ansuchenden nuzen würde, angehalten werden.

§. 1271.

Eine Aufforderung zum Krieg Rechtens legt der Code Napoleon auf a) dem Nuznießer oder NuzEigenthümer, der von einer das GrundEigenthum mit betreffenden Klage betroffen wird, an den GrundEigenthümer Sz. 577 a m, 614. b) dem Pächter, der mit einer solchen Klage belangt ist, Sz. 1727. c) dem Erwerber einer Sache, der mit einer ZueignungsKlage angegriffen wird, an seinen RechtsUrheber Sz. 1640. auch d) dem Bürgen, der verklagt wird, an den Hauptschuldner Sz. 2031. Die Wirkung der Unterlassung ist α), daß das Urtheil aus einem solchen Rechtsstreit gegen den dritten Betheiligten nichts wirkt, noch an seinen Rechten ihn schmälert Sz. 1351. β) daß wann derjenige, der aufzufordern gewesen wäre, Einreden oder Beweise anzugeben hat, durch welche die Klage hätte abgewendet werden können, derjenige, welcher die Aufforderung unterließ, den Schaden davon auf sich leiden muß, und den Rückgriff auf Jenen, wegen solchem Schaden und Kosten, der aus diesem Rechtsstreit entspringt, wo er ihn sonst etwa gehabt hätte, verliert.

Wissenschaftliche Ordnung

der

Begriffe, Regeln, und Sprüchwörter des Badischen bürgerlichen Rechts.

Tafel I.

Rechtsuebersicht.

A) Rechts Quellen.

A A. gemeinrechtliche, jus commune; Taf. II.

A B. sonderrechtliche, jus speciale; Taf. III.

B) Rechts Zustände, status personarum; §. 207. I. 588.

B A. Natürliche Rechts Zustände; Taf. IV.

B B. Bürgerliche Rechts Zustände; Taf. V.

B C. Standes Beschaffenheiten; Taf. VI.

C) Rechts Gegenstände, objecta juris; I. 372.

C A. Natur Beschaffenheiten:

a) Hauptsachen, res principales; Taf. VII. und VIII.

b) Nebensachen, res accessoriae.

a a. Zugehörden, pertinentiae, Taf. IX.

b b. Früchte, fructus, Taf. X.

CB. Rechts Beschaffenheiten:

a) Angehörigkeit der Sachen, Taf. XI.

b) Rechtsempfänglichkeit der Sachen, Taf. XII.

D) Rechtsverhältniße.

DA. Natur der Rechte: Taf. XIII.

DB. Gattungen der Rechte:

a) GewaltsRechte, jura potestatis, Taf. XIV.

b) Rechte auf Sachen, jura in rem:

ba. VerlassenschaftsRechte, jura successionis, Taf. XV.

bb. Rechte an eigenes Gut, Taf. XVI.

bc. Rechte an fremdes Gut, Taf. XVII.

c) Rechte auf Handlungen, jura in personam, Taf. XVIII.

DC. InhabungsArt der Rechte, Taf. XIX.

D. D. Bestimmbarkeit der Rechte, Taf. XX.

E) Rechts Begründung.

EA. Rechts Geschäfte:

a) allgemeine RechtsGeschäfte, Taf. XXI.

b) StandesGeschäfte:

ba. FamilienGeschäfte, Taf. XXII.

bb. BevormundungsGeschäfte, Taf. XXIII.

c) VertragsGeschäfte:

ca. Gewinnende II. 3.

α) ErbschaftsGeschäfte, negotia successionis, Taf. XXIV.

β) SchenkungsGeschäfte, donationes, Taf. XXV.

cb. erwerbende, II. 3.

α) einſeitig vortheilbringende:

1.) LeihVerträge, Taf. XXVI.

2.) AuftragsVerträge, mandatum, Taf. XXVII.

3.) Geſchäftsführung, negotiorum gestio, Taf. XXVIII.

β) wechſelſeitig vortheilbringende:

4.) GeſellſchaftsVerträge, societas, Taf. XXIX.

5.) HeyrathsVerträge, pactum matrimoniale, Taf. XXX.

6.) TauſchVerträge, permutatio; Taf. XXXI.

7.) WechſelVerträge, contractus cambialis; Taf. XXXII.

8.) KaufVerträge, emtio venditio; Taf. XXXIII.

9.) BeſtandVerträge, locatio conductio.

9 a. Pacht und Miethe, l. c. rerum; Taf. XXXIV.

9 b. Verdinge, l. c. operis et operarum; Taf. XXXV.

9 c. ViehVerſtellung, Taf. XXXVI.

10.) Gewagte Geſchäfte, negotia aleae; Taf. XXXVII.

c c. ſchüzende, IV. 3.

α) erhaltende, Taf. XXXVIII.

β) verſtärkende:

11.) Verbürgung, intercessio; Taf. XXXIX.

12.) Verpfändung, oppignoratio Tf. XL.

c d. auflösende:

α) umwandelnde, Taf. XLI.

β) rein auflösende, Taf. XLII.

E B. RechtsUebertretung, Taf. XLIII.

F) RechtsBeurkundung, instrumenta, III. 237.

F A. Pflicht der Beurkundung, Taf. XLIV.

F B. Art der Beurkundung:

a) SchriftBeurkundung, documenta, Taf. XLV.

b) HülfsBeurkundung, probatio non scripta, Taf. XLVI.

G) RechtsWirkungen, effectus juris, Taf. XLVII.

* * *

Tafel II.

Gemeinrechtliche Quellen.

A) Hauptquellen.

A A. Gesezbücher, corpora juris.

a) LandesgrundGeseze, I. 72.

b) Code Napoleon als Landrecht.

c) Justinianeischer Codex §. 12. I. 42—50. IV. 566.

A B. Einzelne Geseze:

a) Aeltere §. 14.

a a. Eheordnung — a b. Beystandsordnung — a c. Eidesordnung — a d. LoosungsGesez — a e. VortheilrechtsGesez — a f. VerschollenheitsGesez 1. Einf. Ed. Art. XVIII.

b) Künftige.

B) Nebenquellen:

B A. Ge-

BA. Gesezgebend wirkende:

a) Geist der Geseze, mens legis; §. 41. I. 38. 40.

b) RechtsAehnlichkeit, analogia juris I. 41.

c) Natürliches Recht, aequitas I. 41. 64. IV. 566.

BB.) Erläuternd wirkende:

a) Herkommen, observantia §. 17.

aa. WirkungsArt, Sz. 6 d. — bb. Beweisart 6 f.

1. Herkommen ohne Gesez ist ein Rock ohne Mann.

b) Rechtsbelehrungen der Staatsbehörde.

c) Rechtsgeschichte.

d) RechtsErläuterungen der Gelehrten I. 54.

BC. Unwirksame:

a) Deutsches Reichsrecht Sz. 6 a.

b) Kanonisches Recht Sz. 6 a.

c) Alte Landrechte, I. 59. IV. 567.

d) Gewohnheitsrechte, consuetud. §. 17. I. 59. IV. 567.

e) GerichtsGebrauch, usus fori §. 15. I 50.

f) Hofbescheide, subnotationes principis I. 36.

g) Gemeine Bescheide, decreta communia I. 50.

C) Beschaffenheiten der Geseze:

CA. Nach der Form.

a) Nach der äußeren §. 34.

aa. Edikte — ab. Reskripte — ac. Dekrete — ad. Beysazbefehle.

b) Nach der inneren §. 35.

ba. Landesausschreiben — bb. Dienstordnungen — bc. Dienstweisungen.

CB. Nach der Entstehung §. 24.

a) Als wirksam I. 18.

b) Als verbindlich I. 18.

b a. Durch ordentlichen Zeitablauf I. 21.

b b. Durch besonders vorgeschriebenen I. 21.

C C. Nach dem Inhalt:

a) Klare.

a a. Ausdrücklich sprechende, directae Sz. 6 a.

a b. Folgeweise sprechende, indirectae I. 53.

α) Durch Allgemeinheit des Ausdrucks Sz. 6 a.

β) Durch Beschränkung des Ausdrucks Sz. 6 b.

b) Zweifelhafte:

b a. Erklärungsempfänglich, doctrinaliter interpretandae I. 38—54. II. 297.

b b. Auslegungsbedürftig, authentice interpretandae §. 5. I. 32.

c) Widersprechende §. 35.

C D. Nach dem Zweck:

a) Belehrend, lex permissiva.

b) Befehlend §. 5. 55.

b a. Gebietend §. 82.

α) Formgebietend Sz. 6 k.

2. Form ist Norm, nicht jede Vorschrift ist Form.

β) Pflichtgebietend Sz. 6 l.

b b. verbietend.

c) Beschränkend Sz. 6 m—o.

3. Ausser den Schranken verboten, ist innerhalb denselben erlaubt.

C E. Nach der Wirkung:

a) Vernichtend I. 67.

b) Bestrafend Sz. 6 n.

4. Strafe und Nichtigkeit, wandeln nicht Hand in Hand.

c) Ermessend Sz. 6 k.

5. Richters Ermessen macht das Geschäft schwanken, s. Taf. III. EDb.

D) Rechtsgebiet der Geseze §. 26.

DA. Nach dem Umfang:

a) StandesGeseze I. 96.

6. Standespflichten folgen dem Staatsbürger ins Ausland Sz. 3.

b) SachenGeseze Sz. 3.

ba. ErbschaftsGeseze I. 35.

bb. LiegenschaftsGeseze.

7. Wo das Gut liegt, liegt sein Recht.

bc. FahrnißGeseze.

8. FahrnißGeseze fahren nicht mit dem Gut über die Grenze.

c) GeschäftsGeseze Sz. 3 a.

ca. Für gerichtliche Geschäfte.

cb. Für aussergerichtliche IV. 520.

d) BeurkundungsGeseze Sz. 3 a.

E) Untergang der Gesezkraft.

EA. Statthaft:

a) Durch landesherrliche Aufhebung Sz. 6 i.

b) Durch Gegengeseze.

EB. Unstatthaft:

a) Durch Gegenherkommen Sz. 6 d.

9. Hundert Jahre Unrecht ist nicht einen Tag Recht.

b) Durch Aenderung der Umstände §. 37. I. 66. III. 171.

10. Das Schicksal ändert die Umstände, aber nicht die Geseze.

c) Durch RechtsUnwissenheit der Betroffenen §. 28. I. 22. IV. 63.

11. Der Beutel erfährt immer das Gesez, wenn auch nicht der Herr.

Tafel III.

Sonderrechtliche Quellen.

A) Sondergeseze, jura singularia §. 29. I. 56.

B) Gnadenbriefe, privileg. in gen. §. 29—32. I. 56.

12. Zum Geben genügt Gnade, zum Wiedernehmen nur Recht.

BA. Vorrechts Briefe, privilegia in specie §. 29. I. 600. II. 556.

13. Vorrecht ist nicht Alleinrecht.

BB. Nachsichtsbrief, dispensationes §. 29.

a) Benannte: aa. vom Heyraths Alter I. 145. — ab. von der Verwandtschaft I. 156. 160. — ac. vom Aufgebot Sz. 168.

C) Familien Geseze, pacta familiae.

CA. Bestätigte §. 161—167.

CB. Unbestätigte III. Konst. Ed. §. 8.

a) Vorlandrechtliche, sind unklagbar bis zur Bestätigung.

b) Nachlandrechtliche, sind unverbindlich.

D) Gemeinds Sazungen, statuta §. 21. 220.

E) Vertrags Geseze §. 23. 831. II. 310. III. 57.

EA. Entstehungsart:

a) Vertragszusagen, pacta de contrahendo II. 57. 187.

14. Hinlänglich bestimmte Vertrags Zusage dient statt Vertrags, Sz. 1589.

b) Vertrags Entwürfe, punctationes:

15. Sind Vertrags- und Urkunden Zusage, Sz. 1340 a — c.

c) Geschlossene Verträge:

16. Vertrag wirkt nichts wider Gebot und Sitte, Sz. 6.

ca. ausdrückliche:

α) Offene.

β) Geheime, wirken nie gegen Dritte, III. 238.

γ) Verkleidete, sind verdächtig nicht ungültig §. 153.

cb. Stillschweigende.

EB. Beziehung zum Gegenstand:

a) Hauptverträge.

b) Nebenverträge, pacta adjecta III. 238. 321.

c) Gedinge, clausulae III. 106.

17. Geding bricht Landrecht.

18. Geding steht und fällt mit dem Vertrag, III. 322.

19. Ehe und Handel fordert Offenheit der Gedinge, III. 321. IV. 391.

ca. VorsichtsGedinge III. 106.

cb. Nebengedinge III. 107.

20. Nebengedinge sind untereinander Geschwister III. 108.

cc. Strafgedinge §. 113. III. 96. 165. 1058.

EC. Nach ihrer Auslegung:

a) Im Ganzen:

aa. Klare.

ab. Dunkle Sz. 1160. 1161.

ac. Doppelsinnige Sz. 1157—1159.

ad. Zweifelhafte Sz. 1156. 1162—1164.

b) Im Einzelnen:

ba. Auslegung der Bedingungen III. 120. 126.

bb. Der Verträge auf Umsaz III. 502. 679.

ED. Nach ihrer Kraft:

a) Gemeingültige, validae.

b) Schwankende, respective validae Sz. 60. §. 82.

c) Umstößliche, claudicantes III. 222.

d) Unklagbare, actionem non praebentes §. 115.

e) Ungültige, invalidae §. 115.

Tafel IV.

Natürliche Rechtszustände.

A) Nach dem Leben.

AA. **Unerzeugte**, nondum concepti §. 209. 794.

21. Nur im AfterErbe gewinnt man, ehe man ist.

AB. **Ungeborne**, nondum nati §. 209, 680 (I. 361), (456. II. 479.)

22. Der Ungeborne sizt mit den Erben zu Tische Sz. 395.

AC. **Todtgeborne** Sz. 85 a.

23. Todtgeboren hat Erbe verloren.

AD. **Lebensfähig geborne**, vivi et vitales §. 210.

24. Der Lebensfähig Geborne gibt das Erbe weiter. (I. 362.

AE. **Verstorbene.**

a.) Natürlich Todte.

b.) Bürgerlich Todte §. 213. I. 91—95.

25. Vermächtnisse sterben bürgerlichen Todes, aber nicht Leibrenten Sz. 25. 1982.

B. nach der Bildung.

BA. **Mannspersonen** §. 230.

26. Mannspersonen sind rechtsmächtig, amts- und verhaftsfähig.

BB. **Frauenspersonen.**

27. Frauenspersonen sind in der Regel vogtbar, verhaftsfrey, amtsunfähig, früher ehemündig.

BC. **Zwitter**, hermaphroditi §. 228. I. 364.

28. Bey Zwittern macht der Rock den Mann.

BD. **Mißgeburten**, monstra §. 208. I. 363.

29. Was ein Weib gebahr, ist Mensch.

C) Nach dem Alter.

CA. **Minderjährige** v. 1—21. J., minor. §. 231.

a) Unmündige v. 1—15 J. impub. I. 330. III. 36.

b) Mündige v. 15—21 J. puberes.

ba. Halbmündige v. 15 — 16 J. adolescentiae proximi §. 231.

bb. Vollmündige v. 16 — 18 J. adolescentes §. 231, 530 I. 278, 330 III. 37.

CB. Volljährige über 21 J. major. §. 231. I. 338.

CC. Greise, senes; sind pflegschafts= und verhaftsfrey.

D) Nach der Vollkommenheit.

DA. Eigenthümliche Beschaffenheiten:

a.) Sinnenbeschaffenheit. II. 410.

30. Wem ein Sinn fehlt, der muß ihn bey dem Nachbar suchen

aa Blinde, coeci II. 411. §. 713.

ab Taube surdi. } II, 408.
ac Stumme muti. }

b.) Verstandsbeschaffenheit I. 164, 169. 242.

ba Sinnlose, furiosi.

31. Nur der Volljährige kann im Recht sinnlos seyn I. 342.

bb Blödsinnige, mente capti.

bc Verstandsmächtige, mentis compos.

32. Was vernünftig lautet, gilt, wenn's auch ein Narr spricht Sz. 504.

DA. Vorübergehende Eigenschaften.

a.) des Körpers.

aa Gesunde.

ab Kranke aegroti.

α. Unpäßliche, aegrotantes.

β. Bettlägerige, morbo sontico correpti.

33. Dem Bettlägerigen muß der Gesunde warten, und der Richter kommen.

b.) des Geistes.

ba selbstmächtig, sui compos.

bb. betäubt, perturbatus §. 797.

34. Tobender Zorn schadet dem Mann, aber nicht dem Wortbruch.

35. Wo Stimme und Füße wanken, da wankt das Recht.

bc bethört

36. Betrogen, bezwungen, beschwätzt, hat oft das Recht verlezt.

* * *

Tafel V.

Bürgerliche Rechtszustände.

A.) Art des Daseyns.

AA. Der Staat, civitas I. 134. 393. 401.

AB. Todte Hände, personae morales I. 366.

37. Die todte Hand öffnet nur der Regent zum Geben und Nehmen.

a.) Gemeinheiten, universitates.

aa. Gemeinden, municipia.

ab. Kirchspiele, parochiae.

b.) Körperschaften, corpora I. 386.

c.) StaatsAnstalten, fundationes.

AC. Lebende Hände I. 386.

a. Weltliche.

b. Geistliche.

38. Geistliche haben keine bürgerliche Sonderrechte mehr.

c.) Kriegsleute Sz. 88 — 97, 981 — 984 I. 301,
(307. IV. 591.

B.) Eheverhältnisse.

BA. Ledig, innuptus.

BB. Verheyrathet, nuptus.

BC. Verlassen, desertus.

BD. Geschieden.

BE. Verwittwet, viduus, orbatus.

BF. Wiederverheyrathet, secundo nuptus I. 297, 386, 513. III. 419, 453.

C.) Nach der Herkunft.

CA. gesezliche legitimi.

a.) eheliche, justis nuptiis procreati.

b.) ehelich gemachte, legitimati §. 482—486.

39. Ehelich geboren oder gemacht, ist vom Recht gleich gut bedacht.

c.) Angewünschte, adoptivi.

40. Anwünschung gibt doppeltes Familienrecht Sz. 348.

41. Anwünschung gibt Verwandtschaft und Erbrecht Sz. 348, 350.

42. Angewünscht mag unehelich seyn, nur nicht natürlich I. 260.

CB. ungesezliche, illegitimi §. 346.

a.) natürliche, naturales.

43. Natürliche Kinder machen die Briefe, die Unehelichen Niemand.

b.) uneheliche, spurii.

44. Wo der Niemand Vater ist, sind alle Helfershelfer Gevattern. II. 180. Reg. Bl. v. J. 1809. S. 251. Abs. 5. und 8.

aa. von beederseits bekannten Eltern.

bb. von einerseits bekannten Eltern §. 487.

bc. Fündlinge Sz. 58.

c) verworfene, damnato coitu nati.

45. Verworfene Geburt darf leben, aber nicht erben. Sz. 762.

D. Nach der Verwandtschaft §. 233—237.

DA. Blutsverwandtschaft, consanguinitas.

a) Abkömmlinge, descendentes.

aa. Kinder im engen Sinn, liberi primi gradus Sz. 745.

46. Kinder haben SonderRecht in der Religion, in eigner Vererbung, in Pflichttheils Ererbung, in SchenkungsVernichtungen, in elterlichen Ehescheidungen, in elterlichen Vormundschaften I. 203 a. 218, 306, 420 a. II. 346, 386.

ab. **Kindeskinder**, posteri.

47. Kindeskinder haben Erbvertretungsrechte, EhrfurchtsPflichten.

b.) **Ahnen**, ascendentes Sz. 151, 283. I. 295. II. 105—118 137.—141.

ba. **Eltern**, parentes.

bb. **Voreltern**, proavi.

c) **Seitenverwandte**, collaterales I. 118—136.

48. Ueber den zwölften Grad hinaus stirbt die Verwandtschaft aus (Sz. 755

ca. **Nach den Banden.**

α) **vollbürtige**, germani.

β) **halbbürtige**, unilaterales.

49. Halbe Brüder, halbes Erbe.

αα. **Halbgeschwister**, consanguinei.

ββ. **Stiefgeschwister**, uterini.

γ) **Doppelverwandte** §. 237.

50. Gleich nahe Doppelverwandten nehmen doppeltes Erbe II. 73.

cb. **Nach dem Geschlecht.**

α) **väterliche**, agnati.

β) **mütterliche**, cognati.

51. Mütterliche Verwandte sind dem Stammgut nicht verwandt.

cc. **Nach der Abstammung.**

52. Das Erbe zur Seite steigt ab so lang es kann, ehe es aufsteigt.

α) **absteigend.**

αα. **Geschwister.**

αβ. **Geschwister Abkömmling.**

β) **aufsteigend.**

βα.) Oheim und Muhmen.

ββ. Vettern und Baasen.

DB. Schwägerschaft, affinitas §. 238. I. 153.

53. In der Ehe und in der Lebsucht gibts Schwägerschaft, im Erbe nicht Sz. 162, 206.

a.) eigentliche, affinitas primi generis.

aa. Schwiegerkinder, Sz. 206.

ab. SchwiegerEltern, Sz. 206.

ac. Schwäger und Schwägerinnen, Sz. 164 a.

b.) Afterschwägerschaft, affinitas secundi generis §. 239. II. 68.

54. Nach Afterschwägerschaft fragt das Recht nicht.

E.) Hausverhältniß.

EA. Hausherr, (Familienhaupt) pater familias I. 196. III. 341.

EB. Hausangehörige (Familienglieder), familiares I. 499.

a.) Hausfrau, mater familias.

55. Hausfrau im Haus geht im Mannsschuh Sz. 515 g, 1420 a.

b.) Haussöhne, filii familias.

56. Volljährig bleibt Sohn, aber nicht Haussohn Sz. 372.

57. Nur der Vater oder der Kriegsdienst öffnen dem Haussohn die Thür Sz. 374.

EC. Hausgenossen, domestici. Sz. 1384.

58. Hausgenossen bringen dem Hausherrn Verantwortlichkeit.

a.) Hausleute, Sz. 1384 a.

b.) Dienstleute I. 501. IV. 127.

F.) Ortsverhältniß.

FA. Anwesend, praesens.

FB. Abwesend, absens I. 117.

a.) verreißt, peregrinans I. 118—120. IV. 326.

59. Wer verreißt, bestelle sein Haus Sz. 111 b.

60. Dem Abwesenden steht der Richter im Erbe bey Sz. 113.

b.) vermißt I. 120—123.

61. Minderjährige verschwinden ohne vermißt zu werden I. 127.

c.) verschollen I. 123—143. IV. 573.

62. Verschollene schweben zwischen Leben und Tod Sz. 135. 136.

63. Todte und Verschollene erben nicht Sz. 135.

G.) Amtsverhältniß.

64. Der Vormund handelt, der Beistand rathet, der Pfleger rechnet.

GA. Vormünder tutores §. 499.

a.) Hauptvormund, tut. ger. univers. I. 281, 288.

b.) Gegenvormund, honorarius I. 301—304.

c.) Nebenvormund, tut. particul. ger. I. 300, 302.

d.) Mitvormund, cotutor I. 302, 328.

e.) Scheinvormund, protutor §. 534. I. 203.

f.) Unterpfleger, tutor ad hoc Sz. 420 b.

g.) Vormundschaftsbeistand, tut. notit. caus. dat. (I. 282.

GB. Vögte.

65. Vormundswort hat Macht, Vogtswort gibt Macht I. 329.

a.) Pfleger, curatores. (Abs. 4.

aa. Gantpfleger curator massae ASz. 227.

ab. Erbpfleger curat. haeredit. vacant. Sz. 812.

ac. AfterErbpfleger executor fideicom Sz. 1056.

b.) Rechtsbeistände.

66. Vogtswort darf man vor den Richter bringen, aber nicht hintansezen Sz. 515 f.

aa. Geschlechtsbeistände Sz. 515 a.

bb. Abwesenheitsbeistände Sz. 113.

bc. Fürsorgliche Beistände Sz. 499, 513.

Tafel VI.

Standesbeschaffenheiten.

A) Rechtsfähigkeit §. 207.

AA. Erwerbfähigkeit II. 35—42.

AB. Besizfähigkeit §. 298.

AC. Vertragsfähigkeit §. 140. III. 35 — 42, 492, 678. IV. 11.

AD. Schenkungsfähigkeit II. 313.

AE. Ehefähigkeit I. 145.

AF. Erbfähigkeit II. 33, 133—136. §. 793.

B.) Rechtsgenossenschaft.

BA. kraft Eingeborenheit, indigenatus I. (73—80.

a.) des Innländers im Innland.

b.) des Innländers im Ausland Sz. 10.

c.) des Ausländers im Innland Sz. 9.

d.) der Eingefreiten Sz. 12.

e.) der Aufgenommenen VI. Konst. Ed. §. 6. lit, d.

BB. kraft Eingesessenheit incolatus VI. K. Ed. 5. und 6.

a.) mittelst Einsässigkeit incola VI. K. E. §. 5.

b.) mittelst Ansässigkeit, forensis. (Sz. 13.

c.) mittelst Schuzgenossenschaft, accola.

BC. kraft Weltbürgerlichkeit.

a) nach Ausländer Recht, alienigena I. 34, 69—81. IV. 187. Sz. 12, 48. 2060 a.

b) nach Gastrecht, advena VI. K.E. §. 2.

c) nach Fremdlingsrecht, albinagiatus I. 70—72, 80, 178. II. 36. 225—240, 541.

C) Rechtsmächtigkeit §. 207, 212.

CA. Mundbarkeit.

a.) volle.

aa. Ursprünglich.

ab. Wiedererlang, durch Aufheben der Entmünd.

b) Beschränkte der GewaltsEntlassenen II. 573.

CB. Vogtbarkeit: (III. 38.

a) Gesezliche.

aa. Des weiblichen Geschlechts I. 357—359.

ab. Der Ehefrauen I. 196. III. 39. 434. 436.

67. Das Weib kann das Vermögen, die Frau auch ihre Person nicht ohne Vogt verpflichten.

b) Richterlich erklärte.

ba. Der Blödsinnigen I. 346.

bb. Der leichtsinnigen Haushälter I. 355.

68. Geschlossener Mund braucht den Vormund, redseliger den Vogt.

CC. Mundlosigkeit I. 357.

a) Natürliche, der Minderjährigen.

b) Zufällige.

ba. Der Sinnlosen Sz. 489.

bb. Der Verschwender Sz. 513 a.

D) Rechtspflichtigkeit.

DA. Durch Wohnsässigkeit, for. domic. §. 1069.

a) Gesezliche, f. d. generale I. 112—116.

aa. Selbstständige.

α) Fürwährende, f. d. ordinarium.

β) Zeitliche, f. d. temporarium.

ab. übertragene, f. d. necessarium.

α) Der Ehefrauen Sz. 108.

β) Der Haussöhne Sz. 108.

γ) Der Mündel Sz. 108.

69. Wo der Vormund, da der Mündel.

δ) Des Hausgesindes Sz. 109.

70. Herr und Gesinde haben einerley Richter.

ε) Der Erbschaften Sz. 110.

71. Wo der Todte saß, da liegt das Erbe.

b) Bedungene, forum contractus III. 185. IV. 209. 458.

DB. Durch Ansässigkeit, forum reale §. 1073.

a) Durch Stabsässigkeit, VI. Konst. Ed. §. 20.

b) Durch Amtsässigkeit VI. Konst Ed. §. 20.

c) Durch Kanzleysässigkeit Sz. 110. 406 a. IV. 565.

72. Die Kanzleysässigkeit ist in Baden aufgehoben.

DC. Durch Unsässigkeit §. 1068.

a) Als Geburtshörig, forum originis.

73. Des GeburtsRichters kann man los, aber ihm nicht fremd werden, Sz. 102 b.

b) Als Gerichtshörig.

aa. Durch Aufenthalt.

74. Wer nicht sizt sondern läuft, wird von jedem Gericht ereilt.

ab. Durch Beschlagnahme, } forum arresti.
ac. Durch Verhaft der Person } Sz. 2060 a.

ad. Durch Rechtsgeschäfte mit Innländern, forum evocationis I. 83.

* * *

Tafel VII.

Hauptsachen.

A) Handlungen, actus.

AA. Freywillkührliche, actus mer. facult. IV. 291.

75. Freye Willkühr gibt weder Besiz noch Recht, Sz. 2232.

AB. **Rechtsverfängliche**, actus juris.

B. **Gesammtheiten**, universitates I. 372. 530.

BA. **Vermögen**, patrimonium §. 668. II. 494. 534—538. IV. 188. Sz. 1265. 1270.

BB. **Verlassenschaften**, hereditates §. 668. (II. 21—260.

a) Angefallene III. 561.

76. Der Anfall bietet die Verlassenschaft an, der Erbe mag sie nehmen oder ausschlagen.

b) **Unangefallene.**

77. Unangefal. Verlassensch. sind nicht im Rechtsverkehr, II. 245. 376.

c) **Einzelsachen.**

C) **Fahrende Haabe**, mobilia in genere.

78. Fahrende Haabe folgt dem Inhaber zu Gericht und Recht, §. 36., ist vor der Liegenschaft dem Zugriff unterworfen, IV. 265., kann verliegenschaftet werden I. 353., ist in der gesezlichen Ehegemeinschaft einbegriffen III. 335. 385., nimmt Besiz für RechtsUrkunde I. 344., ist allein Gegenstand des Faustpfandrechts Sz. 2062.

a) **Vieh**, pecus, sese moventia I. 487. III. 298—302. 582. 622—631.

79. Das Vieh bringt seinen Herrn in Verantwortlichkeit Sz. 1385.

aa. **Einzelnes Vieh:**

α) **Wildes**, fera.

80. Wilde Thiere fängt Jeder, nur der Jagdherr behält sie.

β) **Gezähmtes**, mansua facta.

81. Gezähmte Thiere tragen ihr Eigenthum in fremde Hütten Sz. 564.

γ) **Zahmes**, mansueta I. 438. III. 621—631. (662.

ab. **Gesammeltes Vieh:**

α) **Heerden** I. 577—587.

82. Der Nuznießer verliert mehr an der halben als an der ganzen Heerde.

β) Tei=

β) Teiche Sz. 564.

γ) Gehege Sz. 564.

83. Teiche und Gehege geben dem Gast Heymath Sz. 564.

δ) Bienenschwärme I. 438.

84. Den Bienen und ihren Herrn ist kein Garten geschlossen Sz. 564 a.

ε) SeidenwurmsAnlagen I. 376.

85. SeidenwurmsAnlagen können liegend und fahrend seyn.

b) Fahrniß, mobilia in specie.

ba. Baarschaft, pecunia parata.

α) Schaumünze.

β) Handelsmünze III. 663.

βα) Scheidmünze IV. 498.

ββ) Grobe Münze IV. 498.

bb. Geschmuck, ornatus Sz. 1474 a.

α) Kleinodien ASz. 237.

β) Gold- und SilberGeschirr ASz. 237.

bc. Geräthe, instrumenta.

α) GewerbGeräthe, Werkzeug, instructus opificiarius III. 573. IV. 265.

86. Werkzeug und Feldgeräth ist zugriffsfrey Sz. 2217 b.

β) Feldgeräthe, instructus fundi Sz. 1064.

γ) Hausgeräthe, instructus domus Sz. 533.

87. Hausrath des Miethers wird Pfand des Miethers, Sz. 2102 A. 1.

δ) ZimmerGeräthe Sz. 543. 1063.

ε) WeißGeräthe, instructus linteus III. 373. 380. 458. 470. IV. 265.

ζ) Leibgeräthe, vestitus III. 373. 380. 458. 463. 470.

η) Bett, lectum Sz. 2217 b.

88. Kleid und Bett sind zugriffsfrey Sz. 2217 b.

89. Die ärmste Frau bringt aus der Gemeinschaft Bett, Leib- und Weisgeräthe davon III. 380.

b d. Vorräthe.

α) HausVorräthe, penus.

β) LadenVorräthe, pen. quaestuar. ASz. 208.

γ) GewerbVorräthe, materia opificiaria I. 432.

b e. Sammlungen I. 372. 383.

90. Sammlungen machen keine Fahrniß zur Liegenschaft I. 383.

α) BücherSammlungen, bibliothecae.

91. Bücher und Schriften sind zugriffsfrey, dem der sie braucht.

β) KunstSammlungen.

b f. Ansprüche und Forderungen, activa.

α) Liegenschaftliche I. 379.

β) Fahrende I. 337.

b g. Schuldigkeiten. passiva.

α) Verbriefte.

β) Unverbriefte.

CB. Liegenschaften, immobilia I. 374—384.

92. Liegenschaften befreyen von Sicherheitsleistung I. 88., wirken Gerichtspflichtigkeit I. 34. müssen im Stück eingeworfen werden, Sz. 867., ihre EigenthumsVeränderung und Pfandbelastung muß öffentlich eingetragen werden II. 374. 429. III. 483., verliegenschaften jede Klage, die auf sie geht I. 379., können entliegenschaftet III. 391., nicht nach Belieben verstückelt werden II. 269., sind allein Gegenstand des Unterpfandrechts Sz. 2114.

a) Natürliche.

a a. Grund und Boden, solum.

a b. Grundstücke, praedia.

93. Flurrecht hindert den Zaun nicht, aber Waidrecht Sz. 647 a.

a c. Gebäude, aedificia.

α) Eingerichtete, domus instructa Sz. 535.

94. Der Zweck der Einrichtung bestimmt den Umfang der Zugehörden.

β) Leere.

a d. Ströme, flumina.

α) Flüsse, fluvii I. 390. 436.

95. Flüsse sind Staatsgut

α α) Schiffbare.

α β) Flozbare.

) Bäche, rivi I. 355. 392.

96. Bäche sind Privatgut.

a e. Teiche, piscinae Sz. 558.

b) Bürgerliche I. 374—384.

b a. Verliegenschaftete Haabe Sz. 526 a.

α) Widmungs Haabe Sz. 526 a. Abs. I. 535. 536. I. 355—357. § 265.

β) Eiserne Haabe Sz. 526 a. Abs. 2.

b b. Nuznießungen, ususfructus s. Taf. XII.

b c. Erbdienstbarkeiten, nur ein Gesez kann Erbdienstbarkeiten schaffen Sz. 710 a.

α) Gülten und Erbzinsen I. 554. 556. III. 132.

97. Gülten haben eigene NachlaßVorschriften 710 ff., Vorzugsrechte auf den Früchten Sz. 710 f g., Untheilbarkeit Sz. 710 fi. fk., können nicht wieder aufleben Sz. 712 f l. sind im Zweifel ablöslich Sz. 710 fm., Lieferungspflicht hebt nicht Mahnungspflicht auf Sz. 710 f l.

Tafel VIII.

Fortsezung der Hauptsachen:

Zehenden.

A) Eintheilung nach Gegenständen.

AA. Grosser Zehenden, decimae grossae I. 531.

a) FruchtZehenden.

aa. ArtZehenden Sz. 710 cf.

98. Was die Mühle bricht oder der Halm trägt, nimmt der grosse Zehenden.

ab. FlurZehenden Sz. 710 ch.

b) WeinZehenden Sz. 710 ci.

c) HeuZehenden Sz. 710 ci.

AB. Kleiner Zehenden, decimae minatae I. (531.

a) GemüßZehenden.

b) ObstZehenden Sz. 710 ci.

c) OehmdZehenden Sz. 710 ci.

d) FutterZehenden.

AC. Unbegünstigter Zehenden Sz. 710 cc.

99. Unbegünstigter Zehenden hat Vermuthung und Auslegung wider sich.

a) HolzZehenden.

b) Garten= oder EtterZehenden.

c) BlutZehenden darf fortgezählt werden.

B) Eintheilung nach der Entstehung.

100. Wo Land liegt, wächst Zehenden Sz. 710 aa.

BA. Alter Zehenden.

101. Wessen der Ort, dessen der Zehenden Sz. 710 ba.

BB. NeubruchZehenden Sz. 710 bc.

102. Im Neubruch tritt der Pfarrer zum Vogtsherrn Sz. 710 bb.

103. Umbruch ist nicht Neubruch.

C) Eintheilung nach dem Umfang.

CA. MarkungsZehenden Sz. 710 be. bf.

104. MarkungsZehenden wächst auf jedem Acker Sz. 710 be.

CB. Sonderzehenden.

a) Umsteinter.

105. Umsteinter Bezirk ist Mark im Kleinen Sz. 710 bf.

b) Verbriefter.

106. Wohin Brief und Besiz nicht weißt, darf der ZehendKnecht nicht kommen Sz. 710 ee. ef.

D) Eintheilung nach der ErhebungsArt.

DA. Liegender Zehenden Sz. 710 cn.

a) Umschlossener.

107. Das Gesez umschließt den Zehenden, der alte Brauch darf fortzählen.

b) Fortgezählter Sz. 710 cq. cr.

DB. Beweglicher Zehenden.

a) Fahrender Zehenden Sz. 710 co.

108. Jeder Zehenden fährt sich selbst, der nicht Sonderrecht hat.

b) PfortenZehenden Sz. 710 ca.

c) ScheuerZehenden Sz. 710 cn.

d) KelterZehenden Sz. 710 cn.

e) FaßZehenden Sz. 710 cn.

109. Pforten= Scheuer= Kelter= und Faß sind dem Zehendherrn verschlossen.

f) SackZehenden Sz. 710 cf.

110. Der Zehenden im Sack ist Gült auf dem Feld.

E) Eintheilung nach den Lasten.

EA. Kirchenfreyer Zehenden I. 541—546.

EB. **Kirchenpflichtiger Zehenden** I. 541—546.

a) Baupflichtiger Sz. 710 dc.

b) Pfarrpflichtiger Sz. 710 d d.

* * *

Tafel IX.

Nebensachen, Zugehörden.

111. Nebensache folgt dem Schicksal der Hauptsache I. 375.

112. Was der Vertrag beisammen ließ, darf die Uebergabe nicht trennen Sz. 524. 525.

113. Nebensache kann eigends ausgeklagt werden §. 264.

A) **Körperliche Zugehörden** §. 594.

AA. **Uebergebäude**, superficies I. 433. 558. 581.

114. Wessen der Boden, dessen der Bau Sz. 553.

AB. **Anlagen.**

a) Waldungen Sz. 589—591. 1403.

115. Der Baum ist des Herrn, die Axt des Försters Sz. 591.

b) Pflanzungen Sz 553. 590.

116. Der Herr, der die Pflanzung will, muß den Pflanzer zahlen. Sz. 554.

c) Wasserleitungen Sz. 523. 553.

117. Wasserleitungen gehören dem Boden, dem sie dienen, nicht dem der sie trägt Sz. 523.

AC. **Quellen**, fontes I. 504.

118. Einer Gemeinde ist keine Quelle verschlossen Sz. 643.

AD. **Anschwemmungen**, alluvio. I. 435. 481. 530.

119. Angeschwemmt ist gewonnen (Sz. 556.), angeworfen muß ersessen werden Sz. 559.

120. Angeworfen macht oft alt und neu gemein Sz. 559 b.

AE. **Inseln** I. 436. 481.

121. Inseln im Bach, folgen dem Ufer in die Länge und Breite Sz. 561.

AF. **Flußbett**, alveus fluminis Sz. 563.

122. In wessen Boden sich der Fluß bettet, dem schenkt er sein altes Bett.

A.G. **Bäume** I. 512. Sz. 590. 594.

123. Den Baum in der Hecke bläßt jeder Hauch um Sz. 673.

AH. **Bildsäulen**, statuae.

124. Bildsäulen in Banden oder Blenden folgen dem Haus.

AI. **Grubenwerke**, fodinae.

a) **Bergwerke**, metalli fodinae I. 392. 429. III. 374.

b) **Gemeine Grubenwerke.**

125. Der Berg dem Regenten, das Werk dem Belehnten, die Grube dem Boden.

AK. **WidmungsFahrniß**, s. Taf. 7. C B. b a. α.

B) **Unkörperliche Zugehörden** §. 603.

BA. **GrundDienstbarkeiten**, servitutes reales I. 503. 519. 583.

a) **Nach ihrer LeistungsArt** I. 585.

aa. **Unthätige**, non faciendi.

ab. **Duldende**, patiendi.

ac **Thätige**, faciendi.

b) **Nach ihrer Quelle** Sz. 639.

ba. **Natürliche**, naturales.

bb. **Gesezliche**, legales.

bc. **Bedungene**, constitutivae.

c) **Nach ihren Merkmalen.**

ca. **Selbstständige**, continuae Sz. 688.

α) **Offene**, patentes Sz. 689.

β) Verborgene, latentes Sz. 689.

cb. Unständige, discontinuae Sz. 688.

126. Unständige und verborgene Dienstbarkeiten werden nicht ersessen, aber versessen Sz. 691. 706.

d) Nach ihren Gattungen.

da. Scheidrecht, jus termini I. 505—513.

α) Scheidmauern I. 507. 509. Sz. 663. 674.

β) Scheidgraben Sz. 666—669.

γ) Scheidhecken Sz. 670—673. 647.

δ) Scheidsteine Sz. 646.

db. Nachbarrecht, jus confinii §. 582. 585.

α) Ueberfallrecht I. 511.

β) Ueberhangsrecht I. 511.

127. Wessen der Boden, dessen gehört alles was darauf und darinn ist Sz. 552. 672.

128. Der Boden hat Grenzen, aber die Luft nicht Sz. 672.

γ) Raumrecht Sz. 674.

129. Was stinkt, äzt, oder zündet, hat Raumrecht.

δ) Mauerrecht Sz. 653—662.

130. Mauerrecht liegt zwischen Gemeinschaft u. Dienstbark. in der Mitte.

dc. Herrlichkeiten.

α) Jagdrecht, jus venationis I. 392. II. 11.

β) Fischereygerechtigkeit, jus piscat. I. 392. II. 14.

γ) Vogelfang, jus aucupii II. 11.

δ) Floßrecht, jus gratiae I. 391.

ε) Goldwaide, jus aurilegii II. 19.

131. Floßrecht und Goldweide ist Staatsgut.

dd. Gemeine Dienstbarkeiten.

α) Baudienstbarkeiten, servit. urb. Sz. 687.

αα) Lichtrecht, jus luminum I. 513. 585.

132. Lichtfenster fordern Höhe und Gitter Sz. 676.

αβ. Aussichtsrecht, jus prospectus I. 513.

133. Nachbargut entfernt die Aussicht Sz. 678. 679.

134. Allmendgut ist nicht Nachbargut.

αγ. Traufrecht, jus stillicidii I. 614.

αδ. Traufleitungsrecht, jus still. avertendi.

αε. Strebmauerrecht, j. oner. fer. §. 607.

135. Wer die Mauer baut, stüzt auch was ihr aufliegt.

αζ. Kirchenbaupflicht, onus reaedificandi templi §. 604. I. 541.

136. Wer einen Zehenden kauft, vergesse nicht nach der Kirche zu fragen Sz. 710 c d.

β) Felddienstbarkeiten, servitut. rusti. §. 687.

βα. Wegrecht, Durchfahrts- Durchgangs-Recht, jus viae I. 515.

137. Flurmitte bringt auf ihre Nachbarn Durchfarth Sz. 682.

γβ. Triftrecht, jus actus.

138. Der Zaun um den Acker ist Verzicht auf Hut und Trift Sz. 648.

βγ. Tränkrecht, jus appulsus.

βδ. Wasserschöpfrecht, jus aquae hauriend.

βε. Waidrecht, jus pascendi Sz. 652.

1) Gemeinwaide, jus pascui.

2) Flurwaide, jus pascendi agreste.

3) Rauwaide, jus pabuli silvestris.

4) Schmalzwaide, Eckerrecht, Dehmenrecht, jus glandium.

βζ. Beholzigungsrecht, jus lignandi Sz. 636.

1) Zu Unholz (Lesholz, Windbrüche).

2) Zu Brennholz.

3) Zu Nuzholz (Bau- und Gewerbsholz).

βη. LaubGerechtigkeit, j. straminis legendi.

BB. Grundpflichtigkeiten §. 634. I. 563—578.

139. Grundpflichtigkeiten sind ungetheilt lösbar Sz. 710 g e., nicht neu erwerblich Sz. 710 g h., nicht übertragbar Sz. 710 g c.

a) Bannpflicht I. 565—570.

140. Bann ergreift nur die Form der Handlung Sz. 710 h b., kann heimgeschlagen werden Sz. 710 h g., macht zehnfach strafbar Sz. 710 h d., Bannpflicht ist Baupflicht Sz. 710 h d.

141. Saumseliger Bannherr, lustige Bannkunden Sz. 710 h e.

b) Frohndpflicht, jus operarum §. 617. I. 572—575.

ba. Walzende Frohnd.

bb. Säßige Frohnd.

α) Gutsfrohnd.

β) Familienfrohnd.

142. Frohnd, sie sey bestimmt oder unbestimmt, muß gemessen seyn, IV. Konst. Ed. §. 17.

c) Erbpflicht, jus colonicum.

143. Erbpflichtige Mark ergreift den freyen Mann.

144. Erbpflicht hat ihr Maaß vom Herkommen, das gemindert nicht gemehrt werden kann.

ca. Erbschilling.

cb. Todtfall.

cc. ErbEntlassung.

C) Bürgerliche Zugehörden §. 567. I. 407. III. 175, 226, 469, 518, 650, 659, 678. IV. 226, 423, 539.

CA. Verwendungen versio in rem §. 266. III. 283, 727.

a) ErhaltungsAufwand, impensae necessariae.

aa. überhaupt §. 741.

ab. Ausbesserungen (bey Gebäuden).

α.) **Gemeine Ausbesserungen**, reparationes ordinariae für die Genießbarkeit.

αα. **kleine**, locativae III. 597.

αβ. **nuznießliche**, usufructuariae I. 483.

αγ. **zweydeutige** III. 659.

β.) **HauptAusbesserungen** reparationes principales für Bestand und Wesen.

ac. **RettungsAufwand gegen Gefahren** §. 982—985. III. 287.

145. Geborgen Gut bringt immer Schulden mit Sz. 1381 a.

146. Wer in der Gefahr opfert, hebt nach der Gefahr die Opfersteuer Sz. 1381 c.

147. Wer im Sturm verlor, muß im Hafen rechnen, oder im Haus schweigen Sz. 1381 h.

b) **VerbesserungsAufwand**, impensae utiles II. 590. III. 518.

148. Wer die Verbesserung nimmt, muß auch den Aufwand nehmen.

c) **Annehmlichkeits Aufwand**, impensae voluptuariae III. 519.

149. Annehmlichkeiten zahlt wer sie will, die nicht bezahlte nimmt weg wer kann.

CB. **Vergütungen** restitutiones.

a) **SchadensErsaz**, damni.

b) **KostensErsaz**, expensarum §. 266.

ba. **Auslagen**.

bb. **Unkosten**.

CC. **Urkunden**, Documenta s. Taf. XLV.

150. Der stärkste MitEigenthümer oder der sicherste Erbe sind Urkundenbewahrer Sz. 842.

D) **Zugehörden einzelner Hauptsachen**.

DA. **des Stammguts** Sz. 577 cd. cg.

DB. der Nuzniessungen I. 481. 483.

DC. der Vermächtnisse Sz. 1018.

DD. der Unterpfänder Sz. 2031.

DE. der Bürgschaften IV. 17.

DF. der Rechtswandlungen III. 198.

* * *

Tafel X.

Nebensachen, Früchte.

A) Naturbeschaffenheit §. 266. I. 427.

AA. natürliche Früchte, naturales fructus I. 405.

a) kunstlose, mere naturales Sz. 583.

* Waldnuzungen S. 590—593. III. 324.

b) erzogene, industriales Sz. 583.

AB. bürgerliche Früchte Sz. 584. I. 405, 410, 475.

151. Bürgerliche Früchte fünf Jahr nicht gefordert, sind vernachläs=sigt Sz. 2277.

a) nachwachsende.

aa. Lehenzinse canon emphyteuticarius.

ab. Handlohn, Ehrschaz, laudemium Sz 577 ab.

152. Handlohn ist Eigenthums Ehrung. (1831 bh.

ac. Gülten, cens. annon. s. Taf. VII. CB, bc, α.

153. Gülten und Erbzinsen löset der Schuldner wann er will, aber nicht wie er will, Sz. 710. fm.

ad. Gefällen, reditus annui.

α) Erbzinsen, canones s. Taf. VII, CB. bc, α.

β) Erbrenten census constitut. vel reservativ.

154. Vorbehaltene Erbrente lebt dreyßig, bedungene nur zehen Jahre Sz. 530, 1911.

γ) Leibrenten, census vitalitii I. 477. 610. III. 358. Sz. 1567.

155. Leibrenten sind Früchte einer verbrauchbaren unkörperlichen Sache Sz. 588, 1567, 1568. I. 478.

a e. **Kapitalzinsen.**

156. Der Zins verjährt in fünf, sein Verzug in zwey Jahren IV. 268. 343.

α) **nach der Entstehungsquelle.**

αα. Gedingszinsen, usurae ex pacto.

αβ. Sachzinsen, usurae ex re II. 288. III. 448. 537.

αγ. Verzugszinsen, usurae morae §. 287. III. 97, 538, 667.

157. Sach- und Verzugszinsen mißt das Gesez, Gedingszinsen der Vertrag.

αδ. Zinnsgewinn, interusurium IV. 266 §. 285, 289.

1) Zwischenzins, usur. usurar. III. 99. 141.

2) Staffelzins, interesse usurar. IV. 66.

β) **nach dem Zinsfuß.**

βα. gesezliche §. 277—279. III. 670.

1. Mittelzinsen (4 Procent) Sz. 127 b.

2. landübliche (5 Procent) } Sz. 1907 a.

3. kaufmännische (6 Procent) } Sz. 1907 a.

ββ. bedungene §. 282. Sz. 1907 b.

1. milde unter dem gesezlich niedersten Fuß.

2. starke bis zum gesezlich höchsten

3. Scharfe über den gesezlich höchsten III. 670.

158. Scharfe Zinsen dulden nicht Pfand, noch Gant Sz. 1907 c.

159. Scharfe Zinsen schärfen die Aufkündbarkeit Sz. 1907 e.

160. Verdeckte, oder eigenmächtige, scharfe Zinsen sind Wucher Sz. 1907 f.

b) **stellvertretende bürgerliche Früchte.**

ba. Bestandschilling, locarium.

161. Pacht hat Pfand an der Erndte, Mieth am Hausrath.

bb. Arbeitslohn, merces.

α) Liedlohn II. 245, 614. IV. 127.

162. Liedlohn ohne Urkund ruht auf Herrenwort Sz. 1781.

αα. Geldlohn.

αβ. Kost und Lohn.

163. Kost und Lohn haben kurze Borgfrist und kurzes Pfandrecht Sz. 2101, 2271.

αγ. Kost, Kleidung und Lohn.

β) Zeitlohn.

βα. Taglohn.

ββ. Wochenlohn.

βγ. Jahrlohn.

1. in Vierteljahrzielern.

2. in Monatzielern.

γ) Werklohn IV. 143.

164. Werklohn liegt dem Glück im Schoos, bis das Werk geliefert ist Sz. 1790.

bc. Gehalt, Salarium.

165. Gehalt trägt Nothdurftsrecht auf dem Rücken Sz. 1265 a.

B) Rechtsbeschaffenheit §. 266. III. 703.

BA. hängende pendentes I. 427, 475.

166. Hängende Frucht folgt dem Eigenthum, mit oder ohne Last I. 427.

BB. abgesonderte, separati.

a) gesammelte., percepti.

167. Gesammelte Früchte genießt der redliche Besizer mit oder ohne Erstattung I. 427.

aa. vorhandene, extantes.

ab. verzehrte, consumti §. 568.

b) ungesammelte, percipiendi.

ba. ausstehende, colligendi.

168. Ausstehende Früchte folgen nicht dem Eigenthum, sondern dem Nießungs-Recht I. 474 — 478.

bb. entgangene.

α) vernachläßigte, neglecti. §. 568.

169. Vernachläßigte Früchte zahlt nur der unredliche Inhaber Sz. 1155 a.

β) verlorne Früchte.

170. Verlorne Früchte vergütet niemand, vergl. Sz. 1302. Abs. 2.

C) Angehörigkeit der Früchte.

CA. des Vermögens I. 129. 141. Sz. 1697.

CB. des NuzEigenthums Sz. 577 a d.

CC. der Erbschaften §. 741.

CD. der Vermächtnisse II. 288.

CE. der Einwurfsgüter II. 188.

CF. der widerrufenen Schenkungen II. 390.

CG. des ehelichen GemeinschaftsGuts II. 325. 375.

CH. des Frauenguts III. 449, 462, 455. 475.

CI. der Kaufwaare Sz. 1614, 1630, 1697.

CK. der zurückgenommenen Sachen III. 549.

CL. des Bestands III. 590.

CM. des hinterlegten Guts III. 682.

CN. der Pfänder IV. 105. 2133, 2176.

CO. der ungebührlichen Zahlungen. Sz. 1378.

* * *

Tafel XI.

Angehörigkeit der Sachen.

A) Göttergut, res divini juris I. 390.

171. Göttergut ist mit den Gözen verschwunden.

B) Weltgut, res humani juris I. 390.

C) **Gemeingut der Menschheit**, res communes II.

D) **Sondergut**, res singulorum I. 390. (9. I. 390.

DA. **Staatsgut**, res publicae I. 393. Sz. 768.

a) **Oeffentliches Gut**, res civitatis §. 27. I. 393. III. 207. IV. 120, 286.

b) **Regentengut**, patrimonium principis §. 27.

ba. **Herrschaftliches Stammgut.**

bb. **ChatoullGut.**

DB. **NiemandsGut** I. 388. II. 9.

a) **ledig Gut**, bonum vacans I. 394.

172. Die Mark läßt kein Grundstück ledig werden II. 8.

b) **erblos Gut**, haereditas vacans Sz. 33. II.

173. Erblos Gut ist dem Staat ledig. (257—260.

DC. **Todthandgut.**

174. Todthandgut wird ohne StaatsErmächtigung weder erworben, noch veräussert, vergl. Sz. 910, 937. 2045.

a) **GemeinheitsGut**, bona universitatis.

aa. **Gemeindsgut**, bona municipalia.

ab. **Kirchspielsgut**, bona parochialia.

ac. **KörperschaftsGut**, bona collegialia.

b) **StiftungsGut**, bona fundationis.

DD. **LebendhandGut**

a) **Stammgut**, bona stemmatica I. 447—465. II.

aa. Stammherrlichkeit. (244 III. 180.

175. Stammherrlichkeit ist thätiges FamilienEigenthum am StammGut.

ab. **Stammgenossenschaft** I. 452—454.

176. Stammgenossenschaft ist ruhendes FamilienEigenthum am Stammgut.

a)

α) Stammgehalt, Deputat.

177. Versorgung des Junkers und Heyrath der Fräulein, ist Tod des Stammgehalts I. 453.

β) Abfertigung.

178. Abfertigung ist Pflichttheil des Stammguts.

αα. Ausrüstung (der Söhne).

ββ) Ausstattung (der Töchter).

b) Erbgut, bona haereditaria.

a a. Eigen Gut, bona propria.

a b. FrauenGut, bona uxoria.

α) Ehesteuer, bona dotalia §. 402. I. 184., 353. 358. III. 441—457.

179. Ehesteuer sezt der Brief oder die Uebergabe Sz. 1541 a.

αα. Heyrathsgut Sz. 1541.

180. Heyrathsgut bringt Nuzniesßungspflicht mit Sz. 1562.

αβ. Aussteuer I. 184. III. 350.

β) Beybringen, illata.

βα. GemeinschaftsGut III. 432—436.

ββ) NießungsGut III. 471—473.

βγ. Gesondert Gut, bona paraphernalia III. 473—475.

γ) AusbehaltsGut, bona receptitia III. 434.

a c. Kindergut, bona liberorum.

α) Nuznießliches, adventitia ordinaria §. 355.

181. Nuznießung am Kindergut, endet mit den Kinderjahren Sz. 384.

β) Freyeigenes, adventitia extraordin. I. 281.

182. Nur Geding des Gebers oder Eigenbrod deß Erwerbers schafft freyeigen Gut.

γ) VerfangenschaftsGut I. 218.

183. Freywillige Scheidung der Eltern zeugt verfangen Gut den Kindern.

c) Fremd Gut, bona aliena §. 750. II. 433. III. 493. 521. 677. IV. 90.

184. Veräußerung fremden Guts ist eine Rede in den Wind, Sz. 1021. 1599.

ca. Geliehene Haabe, praecario possessa.

cb. Anvertraute Haabe, custodiae concredita I. 128. 314. III. 707.

cc. Eigenmächtige Haabe, mala fide possessa.

185. Eigenmächtige Haabe, trägt die Eigene zu Grabe.

d) Fundgut.

da. Schazgut, tesaur. I. 444. II. 15. III. 325. §. 600.

186. Der Schaz ist halb dem Boden, halb dem Finder.

db. Verloren Gut §. 593. II. 15—20. IV. 347.

187. Gefunden ist nur verloren für den, der es nicht in Zeiten sucht Sz. 717 a. 2279.

dc. Strandgut II. 19.

188. Strandgut bleibt seines alten Herrn.

dd. Wurfgut, missilia IV. 307.

189. Wurfgut ist ein Aufruf an GlücksKinder.

e) Streitgut §. 77. III. 561.

190. Strittig Recht leidet ehrlichen Verkauf.

* * *

Tafel XII.

RechtsEmpfänglichkeit der Sachen.

A) Nach ihrer Natur §. 158.

AA. Körperliche, corporales I. 370.

AB. Unkörperliche, incorporales I. 370. 505. 558 — 563. IV. 89.

B) Nach ihrer Oertlichkeit §. 259. 260.

BA. Beweglich, mobiles I. 382 — 384.

a) Fahrend.

b) Entliegenschaftet III. 391.

BB. Unbeweglich, immobiles I. 374 — 382.

a) Liegend.

b) Verliegenschaftet I. 353. III. 385.

C) Nach ihrem Daseyn.

CA. Gegenwärtige, praesentes.

CB. Künftige, futurae.

191. Künftige Sachen sind allgemein im Verkehr (Sz. 1130.), aber künftiges Vermögen nur für Eheleute (Sz. 943. 1084. 1093.), und künftige Verlassenschaften für Niemand (Sz. 1130.)

a) Sichere, certae.

b) Gehoffte, res spei III 47. 501.

D) Nach ihrem Umfang.

DA. Gattungssachen, genus.

192. Jede Einzelsache geht mit ihrer Gattung unter, nicht umgekehrt III. 217.

DB. Einzelsachen, species I. 372.

a) Gesammtsachen, res universales I. 372. II. 217.

193. Besiz an Gesammtheiten ist Besiz jedes Einzelnen, das darinn ist I. 530.

194. Was von der Gesammtheit bewiesen ist, wird von der Einzelheit vermuthet I. 530.

195. Dem Gesammten bleibt stillschweigend, was nicht ausdrücklich gesondert ist Sz. 710 b e.

b) Stücksachen, res singulares.

E) Nach ihrer Gerichtspfichtigkeit.

EA. Unschäzbar.

196. Was unschäzbar ist, darf vor jeden Richter kommen.

EB. Schäzbar §. 196.

a) Bedeutend (50. 300. 600. fl.)

197. Bedeutend ist einzügig, zweyzügig oder dreyzügig, je nach dem Werth.

b) Unbedeutend (6 fl. auf dem Land, 9 fl. in der Stadt),

198. Unbedeutende Sachen haben einen Vermittler, aber keinen Richter.

F) Nach GeschäftsBeziehungen.

FA. Vollbestimmt, definitae.

a) Unvertretbar, non fungibilis.

aa. Gleichgeltend, aequipollens.

199. Das Gleichgeltende findet der Zahlende nicht bey dem Richter sondern nur bey dem Freund Sz. 1243.

ab. Nichtgleichgeltend Sz. 1243.

b) Vertretbar, fungibilis I. 371.

200. Vertretbar ist immer gleichgeltend, so ungleich der Werth werde Sz. 1897.

ba. Verzehrbar I. 371.

201. Das Verzehrte drückt den Nießer härter als das Verbrauchte Sz. 587. 589.

bb. Verbrauchbar §. 961.

202. Durch Verbrauch entgeht dem GrundEigenthümer mehr als durch Verzehren Sz. 587. 589.

FB. Halbbestimmt.

a) Bestimmbar.

203. Benannte Dritte, aber nicht der Richter bestimmen Vertragssachen III. 46. 491.

b) Unbestimmbar.

204. Unbestimmbare Vertragssachen machen nichtige Verträge.

FC. Unbestimmt, indefinitae.

205. Unbestimmte Vertragssachen sind keine Sz. 1129.

G) Nach ihrer Mittheilbarkeit.

GA. Streng persönliche §. 60. III. 654.

206. Was nicht die Natur auf die Person beschränkt, kann nur ein klarer Buchstabe beschränken Sz. 1122.

GB. Mittheilbare §. 201.

a) Vererbliche.

207. Nicht alles vererbliche ist veräusserlich, noch umgekehrt.

208. Wo Erblichkeit ist, wird Veräusserlichkeit vermuthet II. 34.

b) Veräusserliche.

c) Vollübertragbare III. 555. 556.

209. Uebertragbarkeit wird vermuthet, wo die Natur nicht widerspricht.

* * *

Tafel XIII.

Natur der Rechte.

A) Nach ihrer Quelle.

AA. Standesverbindlichkeiten (Pflichten im engen Sinn), officia.

210. Das Gesez erschafft sie, kein Vertrag kann sie ändern Sz. 1388.

AB. Gemeine Verbindlichkeiten.

a) Natürliche §. 4. 9.

aa. Zugelassene, approbatae.

211. Erfüllte werden aufrecht erhalten, unerfüllte nicht ausgeklagt.

ab. Verworfene, reprobatae.

α) Vernichtete, ipso jure nullae.

212. Verworfene Rechte dürfen von niemand angesprochen, und für niemand zugesprochen werden.

β) Entkräftete, inefficaces.

213. Entkräftete Rechte gelten, wo der Betheiligte sie nicht umstößt.

a c. Beschränkte, restrictae.

214. Beschränkte Rechte sind theilgültig, nur im Uebermaas ungültig.

b) Bürgerliche III. 157—162.

b a. Lasten und Auflagen, durch Sachenbesiz überkommene.

α) Des Eigenthums I. 164.

β) Des Stammguts I. 451.

γ) Der Zehenden I. 543 -- 546.

δ) Der Geschenke II. 485. 502.

b b. Verbindlichkeiten im engeren Sinn, persönlich aufhebende.

α) Streng persönliche. } s. Taf. XII. G.
β) Mittheilbare.

B) Nach ihrem Umfang.

BA. Alleinverbindlichkeiten, O. solitaria.

BB. Nachverbindlichkeiten, O. subsid. III. 190.

215. Der Nachverbindliche läßt dem Vorverbindlichen im Zahlen den Rang.

BC. Gemeinverbindlichkeiten, O. communia.

a) Theilverbindlichkeiten, O. partiaria.

216. Wo die Sache theilbar ist, da theilt sich die Verbindlichkeit von selbst, so lang nicht Gesez oder Vertrag einen Kreis um sie zieht.

b) Sammtverbindlichkeiten, O. solidaria §. 224—226.

217. SammtEigenschaft wird nicht vermuthet Sz. 1197. 1202.

218. Gesammt gegen Dritte, ist getheilt unter sich Sz. 1213.

219. Gesammte Hand am Schuldner zahlt für ihn, aber nicht mit ihm Sz 1216.

220. Was eine Hand thut, schadet und nuzt der Gesammten nur durch Untheilbarkeit Sz. 1198. 1199. 1206. 1207. 1209. 1210.

C) Nach ihrem Geschäfts Verhältniß.

CA. Hauptverbindlichkeiten, O. principales.

a) Selbstständige, O. originariae.

b) Doppelseitige, O. corresspectivae.

221. Wer fordern will, muß geleistet haben III. 108.

c) Stellvertretende, O. surrogatae

222. So lang die Hauptverbindlichkeit lebt, wird die stellvertretende nicht geboren.

CB. Nebenverbindlichkeiten, O. accessoriae.

223. Nebenverbindlichkeit ohne Hauptverbindlichkeit entsteht nicht, besteht aber. §. 264.

* * *

Tafel XIV.

Gewaltsrechte.

A) Hochgewalt, dominium eminens I. 150. 401.

224. Freywillig und reichlich muß der Staat zahlen, der wider Willen nehmen will.

B) Standesgewalt, potestas status.

BA. Ehevogteyliche, pot. maritalis §. 438. Ez. 216—226. 506.

a) Auf die Person der Frau I. 196. III. 340. 438.

aa. Gehorsam, obedientia Ez. 213. 214.

225. Gehorsam darf der Mann fordern, aber nur der Richter erzwingen I. 197. (218. 1576.

ab. Vertretungsrecht defensio Ez. 213. 215.

226. Der Mann ohne Vollmacht, spricht für die Ehe und nicht für die Frau Ez. 1428.

b) Auf das Vermögen der Frau.

ba. Ermächtigungsrechte, auctoritas Sz. 215. 218. 1576.

227. Ermächtigung für die Gemeinschaft ist freyer Wille des Manns, für der Frau Eigene ersezt sie der Richter Sz. 218. 1417.

bb. Verwaltungsrechte.

bc. Nuzniessungsrechte III. 432—436.

228. Wo nicht ist Gemeinschaft noch Sonderung, da hat der Mann die Nießung Sz. 1530.

bd. Gemeinschaftsrechte.

229. Wo kein Adelsbrief oder Heyrathsbrief sondert, ist das Vermögen gemein Sz. 1387. 1393 a.

BB. Elterliche Gewalt, patria potestas §. 343. 378. I. 143. 150—154. 181—196. 261. 270—278.

a) Ehrfurchtsrechte, respectus parentelae §. 351.

b) Gewaltsrechte II. 478—482. 491. III. 296.

ba. Erziehungsrechte, jus educationis I. 183. 209. §. 354.

α) ReligionsBestimmung Sz. 450 a.

230. Das Gesez bestimmt nach dem Vater, der Vertrag nach dem Ort oder Geschlecht.

β) BerufsBestimmung Sz. 420 a.

231. Kriegsdienst spricht lauter als Elternwort bey dem, der 18 Jahr alt ist Sz. 374.

γ) Pflegreichung, onus alendi I. 181. II. 280.

232. Eltern verpflegen weil sie sollen, aber wie sie wollen.

bb. Zuchtrechte, jus castigandi §. 354.

233. Wer dem elterlichen Haus entlauft, entgeht der Pflege, nicht der Zucht Sz. 375—377.

bc. Vertretungsrechte.

c) Vermögensrechte.

ca. Ermächtigungsrecht.

234. Wo der Vater Macht gibt, ist das Kind zum Reden alt genug.

cb. Nuznießungsrecht.

235. Väterliche Nuznießung begräbt die Mutter und das Kind I. 276.

cc. Verwaltungsrecht.

BC. Pflegelterliche.

(Alle vorige Rechte, ohne die ReligionsBestimmung, die Ehrfurchtsrechte, und die etwa durch den Vertrag ausgenommen).

C). Amtsgewalt, potestas muneris.

235 a. Amtsgewalt kann nur ausnahmsweise bey Vormundschaften an weiblich Geschlecht kommen.

CA. Vormundschaftliche.

a) Ordentliche (wegen Jugend).

aa. Gewaltsrechte.

α) Erziehungsrechte Sz. 450 a.

236. Die Obervormundschaft bestimmt den jährlichen Erziehungs-Aufwand Sz. 454.

αα. ReligionsAufsicht Sz. 430 a.

237. ReligionsAufsicht gibt kein Recht die Bestimmung zu ändern.

ββ. BerufsBestimmung Sz. 450 a.

βγ. PflegBesorgung, cura alendi.

238. Kein Vormund verpflegt auf seine Kosten.

β) Zuchtrechte.

239. Bürgerliche Zucht verfügt der Vater für sich, der Vormund nur mit FamilienZustimmung Sz. 381. 468.

γ) Vertretungsrechte.

ab. Vermögensrechte.

α) Ermächtigungsrecht.

240. Zu grossen Ermächtigungen muß der Vormund selbstermächtigt werden Sz. 457. 461—467.

β) Verwaltungsrechte.

241. Rest des Vormunds zinst vom Rechnungsschluß, Bevor erst von der Mahnung an Sz. 474.

b) Ausserordentliche.

ba. Auf Sinnlose, cura furiosorum.

242. Sinnlosigkeit des Manns sezt der Frau den Hut auf Sz. 507.

α) Pflegbesorgung Sz. 510.

β) Rechtsvertretung Sz. 509.

γ) VermögensVerwaltung Sz. 509.

bb. Auf Verschwender.

α) Rechtsvertretung Sz. 513 a.

β) RechtsErmächtigung Sz. 513.

243. Der Mundtodte hat für lezte Willen keine Sprache, Sz. 513 a.

CB. Obervormundschaftliche.

a) Bey Bestellung der Vormünder Sz. 361—368. 411—422. 449—496. 510. 511.

b) Bey Abschaffung derselben Sz. 431—441. 446—449.

c) Bey der VermögensVerwaltung Sz. 454. 468. 817. I. 323—331.

d) Bey RechnungsAblagen Sz. 480.

e) Bey GewaltsEntlassung der Mündel Sz. 478. 479.

CC. Pflegschaftliche, curatela.

a) Verwaltungsrechte.

b) Vertretungsrechte.

244. Der Pfleger vertritt das PflegGut, nicht dessen Herrn.

CD. Beystandschaftliche, patroc. cura sex. §. 532.

245. Eine Beystandschaft ist halbe Vormundschaft Sz. 515 e.

a) Ermächtigungsrechte.

246. Eine Frau ohne Mann, ist ihres Leibes und ihres Hauses mächtig, Sz. 515 g.

h) Mitvertretungsrechte.

247. Der Beystand soll für die Frauensperson nicht ohne sie sprechen Sz. 515 f.

D) Vertrags Gewalt, potestas domestica.

248. VertragsGewalt duldet Vertragsschranken, nur nicht Unaufkündlichkeit Sz. 1780.

249. VertragsGewalt kann kein Verhaftrecht geben Sz. 2063.

250. VertragsGewalt macht verantwortlich für gewaltsuntergebene Handlungen Sz. 1384.

D A. Hausherrliche.

D B. Diensthherrliche Reg.Bl. v. J. 1809. Nro. XIX.

D C. Lehnherrliche.

* * *

Tafel XV.

Verlassenschaftsrechte.

A) LandErbrecht, successio ordinaria §. 456.

A A. Erbgang, modus succedendi §. 680. II. 139.

a) Rein gesezlicher für Erben II. 28. (307.

a a. Durch Grad allein.

251. Wer zur Bahr hält gleichen Schritt, Nimmt vom Mahl gleiche Schüsseln mit.

a b. Durch Grad und Erbvertretung II. 82—100.

252. Wo Kinder und Geschwister fehlen, geht das Erbe in Stämme Sz. 733.

253. Kinder u. Geschwister sterben nur an Kinderlosigkeit Sz. 740. 742.

254. Je näher der Mund, je schwerer das Pfund Sz. 743.

ac. Durch Grad, Stamm, und Erbvertretung.

255. Gleiche Brüder gleiche, halbe Brüder halbe Kappen Sz. 752.

ad. Durch Grad und Stamm II. 57.

256. Der nächste im Stamm, der nächste am Erbe Sz. 746. 753.

b) Reinwillkührlicher für Erbnehmer II. 28.

ba. Aus Verträgen § 676.

α) Aus HeyrathsVerträgen Sz. 1094.

257. Nur Heyrath zeugt Erbverträge Sz. 1082. 1093.

β) Aus Erbverträgen II. 244. 376.

258. Erbverträge ohne Ehe, sind einstürzende Brücken Sz. 943.

bb. Aus lezten Willen.

c) Gemischter für PflichtErben und Erbtheilnehmer.

AB. Erbordnung, ordo succedendi II. 36. 55. 137.

259. Die Erbordnung darf kein Vertrag ändern Sz. 1389. 1831 b d.

a) Abkömmlinge.

b) Ahnen.

c) Erbnehmer.

260. Wer sich will wählen den Erben, muß ohne Kinder und Ahnen sterben Sz. 1004.

d) SeitenVerwandte.

AC. Erbschichten, classes haeredum §. 679.

a) Familie des Erblassers §. 681. 682. Sz. 745.

aa. Kinder allein.

261. Erben zu gleichen Theilen nach dem Kopf.

ab. Kinder und Kindeskinder.

262. Erben nach Stamm und Erbvertretung.

ac. Kindeskinder allein.

α) von gleichem Grad.

263. Bedürfen oft einer Erbvertretung Theilungshalber II. 85.

β.) von ungleichem Grad.

264. Bedürfen immer einer Erbvertretung Rechtshalber II. 531.

b) Familie des Erblassers §. 685. Sz. 740, 741.

ba. Eltern= und Geschwisterstamm II. 116.

265. Ein Viertel der Verlassenschaft ist Elterntheil Sz. 740.

266. Das Elterntheil des Todten geht ins Erbtheil der Geschwister Sz. 751.

267. Beede Eltern nehmen doppeltes Elterntheil Sz. 740.

bb. Geschwisterstamm allein II. 118, 132.

268. Geschwister gelten im gesezlichen Erbe, aber nicht im Pflicht-Erbe für Kinder II. 89. 124.

c) Familie der VorEltern des Erblassers.

ca. Ahnen von beeden Seiten.

269. Der nächste am Todten auf jeder Seite erbt einen Stammtheil Sz. 746.

cb. Ahnen von einer, Seitenverwandten von der andern Seite.

270. Ahnen in einem Stamm schliessen Seitenverwandten im andern nicht aus Sz. 753.

cc. Seitenverwandten von beeden Seiten.

cd. Seitenverwandten von einer, keine von der andern Seite.

271. Wo nur ein Stamm Verwandte gibt, da wachsen die Stammtheile zusammen Sz. 755.

AD. Erbverschiedenheiten.

a) für einstmalige Inländer Sz. 479.

b) für Ausländer I. 75.

c) für Vermißte I. 139.

d) für Verschollene I. 140.

e) für angewünschte Kinder I. 163.

f) für natürliche und eheliche Geschwister II. 286.

g) bey übergebenem Vermögen Sz. 1100, cd, cg.

272. Der Erbgang darf verordnet werden auf den FamilienStand zur Zeit der Uebergabe.

AE. Pflichttheilverhältnisse.

a) Natur derselben I. 346.

b) Berechtigte.

ba. Abkömmlinge.

273. Je mehr der Kinder, je kleiner der Freytheil Sz. 914.

bb. Ahnen.

274. Was das Gesez den Geschwistern gibt, ist für die Ahnen Freytheil Sz. 915.

c) Umfang.

ca. allgemeiner I. 348, 363. (II. 322.

cb. bey Verlassenschaften der Nichtvollmündigen

275. Wer nicht vollmündig ist, dessen Verlassenschaft hat nur einen halben Freytheil Sz. 904.

B) ErbfolgeRecht successio extraordinaria. II. 141.

276. Wo das ErbRecht verschwindet, da geht Erbfolgerecht hervor.

BA. bey natürlichen Kindern, liberorum naturalium Sz. 758.

a) derselben an ihren natürlichen Eltern II. 157.

b) der natürlichen Eltern an ihnen II. 180.

c) der ehelichen an den natürlichen Kinden II. 188.

277. Ehelicherzeugte erben an natürlichen Geschwistern nur der Eltern Gut. (II. 191.

278. Elterngut in natürlicher Hand holt keine Erbvertretung zurück

d.) der natürlichen Kinder unter sich II. 192.

279. Natürliche Kinder unter sich erben einander als ehelich.

BB. **Des überlebenden Ehegatten**, conjugis superstitis II. 200 Sz. 767.

BC. **des Staats**, fisci Sz. 768.

G) **SonderErbrecht**, successio particularis II. 109. Sz. 356. §. 668.

GA. **StammErbrecht**, successio stemmatica I. 450, 458.

a) nach Landrecht, communis Sz. 577 c o.

b) nach Erstgeburtsrecht, ex jure primogenitu-rae Sz. 577 c m.

280. Erstgeburt ist Erbregel für den Herrenstand.

c) nach Vorzugsrecht, ex majoratu Sz. 577 c m.

281. VorzugsErbe ist Erbregel für den Ritterstand.

d) nach Alterrecht, ex senioratu Sz. 577 c m.

282. AlterRecht ist nur Vertragsrecht.

CB. **Rückgreifendes Erbrecht**, jure recadent.

a) auf vorgenossenes Erbgut, jure revolutionis.

aa. auf Geschenke an kinderlose Abkömmlinge II. 106. 199.

ab. auf Geschenke an kinderlose angewünschte Kinder Sz. 351.

ac. auf Geschenke an kinderlose natürliche Kinder II. 188.

b) auf ausgestorbenes Stammgut jur. regredient. I. 460—465 II. 257.

283. Wappen im Sarg, Kunkel am Erbe.

CC. **ErbgebührRecht** II. 144—174. 365.

284. Erbgebühr ist halb Erbe, halb Schuld II. 144.

285. Erbgebühr trägt Schulden, aber zahlt sie nicht Sz. 757 a.

286. Erbgebühr hat ihren Freytheil und Pflichttheil Sz. 761.

a) an der ersten Erbschichte ($\frac{1}{3}$ des ehelich.) Sz. 757.

b) an der zweyten Erbschichte ($\frac{1}{2}$ des ehel.) Sz. 757.

c) an der dritten Erbschichte ($\frac{3}{4}$ des ehel.) Sz. 757.

CD. Fürsorglicher Erbbesiz I. 123 — 138.

a) bis zum vollendeten 15ten AbwesenheitsJahr.

287. Bewahrt dem Eigenthümer das Vermögen und $\frac{1}{5}$ der Früchte.

b) bis zur EndgültigkeitsErklärung.

288. Bewahrt dem Eigenthümer das Vermögen und $\frac{1}{10}$ der Früchte.

c) nach der EndgültigkeitsErklärung.

289. Läßt an den wiederkehrenden Eigenthümer zurückgehen was übrig ist, Sz. 132.

CE. GedingRückfall Sz. 951. 952.

290. GedingRückfall ist strengpersönlich, und lasterlöschend.

D) Vermächtnißrecht, mort. caus. capio §. 668. 745.

DA. unmittelbares.

291. Vermächtniß ist bey dem Erben zu suchen, ehe man es bey dem Richter findet Sz. 1011, 1014.

a) Erbtheilnahme, haeredis institutio partiaria II. 420 — 423, 430.

292. Wer am Erbe will Theil nehmen, nehme es auch an den Schulden Sz. 1012.

293. Den Erben behütet ein Antritt mit Rechtsvorsicht, den Erbtheilnehmer das Gesez selbst II. 293.

294. Erbtheilnahme, die nicht über ein Jahr ist, bringt ihre Früchte mit Sz. 1004.

aa. offene.

bb. verkleidete.

295. Der Erbnehmer neben dem PflichtErben ist verkleideter Erbtheilnehmer II. 414.

b)

b) **Erbstücknahme**, legatum II. 423—431. §. 790.

296. Erbstücknahme läßt die Früchte dem Erben, wo sie ihm der Erblasser nicht nahm Sz. 1014, 1015.

ba. **an vollbestimmten Sachen**, speciei.

297. Vollbestimmtes Vermächtniß bringt sein Eigenthum mit sich Sz. 1014.

298. Vermachte Sachen bringen ihr Pfand aber nicht ihre Schuld mit sich Sz. 1020, 1024.

bb. **an Gattungssachen**, generis.

bc. **an Erbnuznießungen**, legatum usus fructus.

α) **gesezlich hinterlassene.**

299. Das Gesez vermacht Nuznießungen den Eltern und Gatten; Sz. 738 a. 745 a.

β) **willkührlich gegebene.** Sz. 899, 917, 1094.

DB. **mittelbares**

a) **VermächtnißAuflage**, legatum decerptum.

300. Wem das Vermächtniß zuwächst, dem wächst auch die Auflage zu, Sz. 1043 a.

b) **AfterErbschaft**, fideicommissum particulare §. 770. II. 478—490.

301. Nur auf Enkel und Neffen können AfterErbschaften gemacht werden, Sz. 896, 897.

302. Keine AfterErbschaft erfaßt ein Pflichttheil Sz. 1049.

ba. **Rechte des AfterErben** Sz. 1050, 1053. §. 773.

bb. **Rechte des LastErben** Sz. 1054, 1056—1067. §. 774—779.

bc. **Rechte des AfterErbpflegers** Sz. 1068, 1073.

c) **Nacherbschaft** substitutio vulg. III. 320. Sz. 898.

Tafel XVI.

Rechte auf Eigen Gut.

A) In Beziehung auf Gegenstände.

AA. **StückEigenthum**, dominium speciei I. 401. II. 424. Sz. 544, ad §. 579.

303. Eigenthum erzeugt ZueignungsKlagen.

304. Eigenthum geht kraft Gesezes über Sz. 1138. §. 530. II. 6, 27, 217, 374, 423. II. 65. 128, 482, 484.

305. Eigenthum gibt Recht auf Umbildung, Zerstörung und Veräusserung I. 398.

306. Eigenthum giebt Recht zu Genuß und Gebrauch.

a) **volles** plenum.

aa. **immerwährendes.**

ab. **zeitliches.**

α) **rückwärts auflösbar** Sz. 954, 963.

307. Gesez und Geding kann rückwärts auflösen, Vergehen niemals vergl. Sz. 618, 1116, 2125.

β) **vorwärts auflösbares** Sz. 958.

b) **zertheiltes** minus plenum §. 560, 561. Sz. 544 a.

ba. **GrundEigenthum**, directum I. 442. IV. 251.

308. GrundEigenthum ist als Hauptsache kein Gegenstand des Zugriffs Sz. 2205 a.

309. GrundEigenthum erhält sich nicht ohne zeitweise Anerkennungen Sz. 577 ab.

310. GrundEigenthum gibt, ausser GedingsVorbehalten, nur fürsorgliche Rechte.

bb. **NuzEigenthum**, utile. I. 459.

311. NuzEigenthum gibt alle Eigenthumsrechte, die ohnbeschadet eines Rückfalls geübt werden können, Sz. 577 ac.

312. NuzEigenthum ist beschränkter als Nuznießung bey verbrauchbaren Sachen, ihr gleich bey verzehrbaren, und ausgedehnter bey unvertretbaren Sz. 577 ad—ah, an.

c) beschränktes limitatum I. 439—444.

ca. belastetes Sz. 544 b.

α) mit Dienstlasten.

β) mit Pfandlasten.

cb. FamilienEigenthum I. 448—467. II. 244. (III 180.

α) Thätiges des StammHerrn.

β) Ruhendes der Stammgenossen §. 581.

AB. SchriftEigenthum §. 579. I. 465—470.

313. Ein Buch ohne Namen ist auch ohne Recht Sz. 577 dg.

314. Fällt der Kopf ins Grab, so fällt seine Schrift ins Freye Sz. 577 dh.

AC. KunstEigenthum §. 579. IV. 443.

a) Unvollkommenes.

b) Vollkommenes.

AD. NamensEigenthum I. 103. 215. 242. 247.

B) In Beziehung auf Gleichberechtigte §. 558.

BA. AlleinEigenthum, d. solitarium Sz. 544.

BB. MitEigenthum, condominium Sz. 544 d.

a) Ungetheiltes, pro indiviso Sz. 653—665. 815.

b) Getheiltes, divisum Sz. 544 d.

ba. Mutschirtes, per alternationem divisum §. 219. I. 446.

ba. Stammgetheiltes, quoad usumfructum divisum I. 445. 448. 508.

bc. Todtgetheiltes, plenarie divisum.

315. TodtTheilung tödtet das MitEigenthum.

B C. **Gemeinschaft**, communio.

316. Im Haben und Halten zeigt sich MitEigenthum, im Genießen Gemeinschaft. (III. 408.

a) **Allgemeine**, universalis §. 215. 217. 878. I. 445.

aa. **Des gegenwärtigen Guts** Sz. 1526.

317. Schenkung und Gemeinschaft des gegenwärtigen Guts, fordern Verzeichnung desselben Sz. 1084.

ab. **Des künftigen Guts** Sz. 1526.

318. Für den Vertrag über das künftige Gut, muß das gegenwärtige verzeichnet werden Sz. 1084.

ac. **Des gesammten Guts.**

319. Gesammtes Gut faßt nur Ehe unter einen Hut Sz. 1526. 1837.

b) **Beschränkte**, particularis.

ba. **FahrnißGemeinschaft.**

320. Unbestimmt gemein, nimmt Gewinn und Fahrniß ein Sz. 1838.

bb. **ErrungenschaftsGemeinschaft**, comm. acquaestus III. 382. 385. 418. 476.

321. Was nicht urkundlich ward beygebracht, wird für errungen geacht' Sz. 1499.

322. Errungene Schulden, sind verrungenes Beybringen Sz. 1514 a. 1521 a.

bc. **Hausgemeinschaft** Sz. 664.

bd. **Waidegemeinschaft** (Koppelwaide) §. 608.

be. **Grenzgemeinschaft** Sz. 653—663.

* * *

Tafel XVII.

Rechte auf fremdes Gut.

A) **Sachliche Rechte**, jura realia §. 611. 622. I. (586—660.

AA. **Erbliche.**

a) **GrundDienstbarkeiten** s. Taf. IX. AB. a.

b) **Erbdienstbarkeiten** s. Taf. VII. BA. ba.

BA. **Streng persönliche**, servitutes personales

a) **Nuznießung**, usus fructus §. 609 — 620. I. (471 — 492.

323. Nuznießer müssen die Sache nuzen wie sie ist I. 471.

324. Nuznießung ist Eigenthum im Früchtegewinn Sz. 585. I. 403.

325. Nuznießung nuzt ab Sz. 589. 950. , aber verzehrt nicht Sz. 587. I. 479.

326. Nuznießung fordert Vermögensverzeichnung und Sicherstellung Sz. 600. 601.

327. Nuznießung trägt die Genußlasten, verzinst die Eigenthums-Lasten Sz. 608. 609.

aa. Gesezliche.

328. Gesezliche Nuznießung ist der SicherstellungsLast enthoben.

α) **Elterliche**, parentum I. 184. 274.

329. Pflege, Erziehung und Begräbniß der Kinder sind elterliche GenußLasten I. 273 — 277.

330. Sie endet längstens mit der Volljährigkeit der Kinder S. 384. I. Einf.Ed. VIII. 3. 4.

β) **Eheliche**, conjugum II. 54. 78. 102. 132. 508.

331. Eheliche Nuznießung findet nur in Badischen Gemeinschafts-Ehen statt Sz. 738 a. 745 a.

332. Eheliche Nuznießung ergreift ohne Kinder das Ganze, mit Kindern nur ein Viertheil der Verlassenschaft Sz. 738 a. 745 a.

333. Eheliche Nuznießung erlöscht nicht durch zweyte Heyrath, aber verwandelt sich Sz. 745 a.

γ) Stammtheilige Sz. 754.

334. Stammtheilige Nuznießung fällt nur an Eltern, und geht nur auf ein Drittheil der Verlassenschaft Sz. 751.

a b. Vergünstigte Sz. 889. 949.

b) Nuzung, usus I. 493—500. §. 615.

b a. Völlige I. 496.

335. Völlige Nuzung umfaßt alle FamilienBedürfniß I. 493—500.

336. Völlige Nuzung ist fahrend Gut I. 383.

b b. Zerstückte.

337. Jede mögliche Gebrauchsart taugt zum Gegenstand einer zerstückten Nuzung I. 497.

α) Persönliche I. 496.

β) Grundbare (jede Grunddienstbarkeit) s. Taf. IX. A B. a.

c) Wohnung, habitatio §. 616. I. 501.

338. Wohnung ist völlige Nuzung eines Hauses Sz. 632—634.

d) Wittum III. 435. 439. 464.

339. Wittum ist zerstückte Nuzung an männlicher Verlassenschaft.

B) Sachartige Rechte, jura in rem scripta I. 365. (595—597. IV. 176.

340. Sachartige Verpflichtung geht mit der Sache von Hand zu Hand.

B A. Pfandrecht §. 637.

341. Das Pfandrecht ist nicht Liegenschaft I. 382.

a) Natürliches IV. 82. 118.

342. Was der Schuldner hat, ist des Gläubigers natürlich Pfand.

b) Bürgerliches.

343. Bürgerliches Pfand gibt nur richterliches Verkaufsrecht, kein Besizrecht.

a a. Einsazpfand, pignus.

344. Schuld theilt sich, Pfand nicht Sz. 2083. 2114.

α) Faustpfand, pignus manuale.

α α. Fressend Pfand III. 193.

αβ. Ruhend Pfand.

345. Ist das Stück aus der Hand, so ist die Schuld ohne Pfand Sz. 2076.

346. Faustpfand ohne Oeffentlichkeit, ist eine Schuld ohne Sicherheit Sz. 2074.

347. Wer Schuldbriefe zu Pfand nimmt, nehme die Ohren des Schuldners dazu Sz. 2075.

β) Nuzpfand, pig. antichretic. IV. 103—113.

348. Nuzpfand ergreift den Genuß, aber nicht den Boden Sz. 2085. 2091.

αβ. Pachtartiges Sz. 2085.

349. Pachtartiges Nuzpfand leidet Wettschlagung zwischen Frucht und Zins Sz. 2089.

ββ. Rentartiges Sz. 2091 a.

350. Rentartiges Nuzpfand gewährt des Richters Macht und des Verwalters Treue.

ab. Unterpfand, hypotheca.

351. Eingetragen Unterpfand, folgt dem Gut in jede Hand.

352. Zeitlich Eigenthum gibt auflöslich Pfand, Sz. 2125.

α) Nach seiner Quelle.

αα. Gesezliches, legalis.

353. Gesezpfand ergreift künftige wie gegenwärtige Haabe Sz. 2122.

(§. 655. Sz. 2095.

1) Vorzugspfand, jus praelationis reale.

354. Die Bewahrung des Vorzugspfands macht es zum gemeinen Sz. 2106.

355. Unbewahrte Vorzugspfänder haben Rang unter sich, keinen gegen bewahrte Sz. 2218 a.

§. 642—641.

2) Gemeinpfand, legalis simplex Sz. 2124.

356. Todte und ohnmächtige Hand, hat allein GesezPfand Sz. 2121.

αβ. Richterliches, judicialis IV. 178—185.

357. Pfand, das kein Gesez gab, gibt nur der Schuldner, nicht der Richter IV. 582. (Sz. 1008. 577 c b.

αγ. Bedungenes, conventionalis III. 544.

358. Ausland wirkt nicht Unterpfand Sz. 2128.

β) Nach der Wirkung.

βα. Bewahrtes.

359. Für bewahrtes Pfand leistet der Bewahrer Gewähr Sz. 2197.

360. Bewahrung des Unterpfands dauert zehen Jahre Sz. 2154.

ββ. Unbewahrtes IV. 166. 191. 583.

361. Unbewahrtes Unterpfand gilt nur gegen HandschriftsGläubiger Sz. 2218 a.

γ) Nach dem Gegenstand.

γα. Auf gegenwärtig Gut.

γβ. Auf künftig Gut.

362. Künftig Gut kann ohne gegenwärtiges nicht verpfändet werden Sz. 2130. I. 189.

363. Künftig Gut ist nur Pfand bis zur Schuldsumme I. 189.

BB. Inbehaltungsrecht, retentionis jus §. 310. (IV. 112.

364. Um zu behalten, muß man haben.

a) Gesezliches.

aa. Für Verwendungen IV. 424. (544. 596.

ab. Für verwandte Forderungen III. 506. Sz. 538.

365. Die Forderung ist der Sache verwandt, die durch einerley Titel kommt in einerley Hand.

ac. Für Nachschulden eines Faustpfands IV. 103.

b) Bedungenes.

C) Reinpersönliche Rechte, jura personalia.

CA. Genuß, lucrum ex re Sz. 543.

a) Nießung, fruitio III. 653.

366. Was nicht Früchte trägt, ist nicht nießbar.

b) Gebrauch, usus III. 653.

367. Jede Nießung ist ein Gebrauch, nicht jeder Gebrauch eine Nießung.

CB. Verwaltung, administratio.

368. Verwaltung hat die Verzeichnung in der Hand, die Bewahrung im Schoos, und die Rechenschaft auf dem Rücken.

CC. Bewahrung, custodia II. 59. 193. 655. 680. IV. 96.

CD. Unterhalt, alimenta.

a) Durch Pflegreichung I. 183. 194.

369. Pflegreichung ist immer auflößend bedingt Sz. 1983 l.

370. Pflege richtet sich im Zweifel nach der Hausordnung des Gebers Sz. 1983 c. (Sz. 1565 a. 1293. IV. 55—58.

b) Durch Nahrungsgehalt, pensio alimentaria

ba. Gesezlicher §. 347—350.

α) Standesmäßiger, civilia I. 188—196. 275.

β) Nothdürftiger, naturalia Sz. 1245.

bb. Bedungener.

* * *

Tafel XVIII.

Recht auf Handlungen.

A) Auf eine Fülle von Handlungen.

AA. Ehrerbietung, pietas Sz. 371.

371. Ehrerbietung befiehlt das Gesez, das Herz bestimmt sie I. 261. 270.

AB. **Gehorsam**, obedientia.

a) **Bürgerlich unbeschränkter** Sz. 213. 371.

372. Standes- und AmtsGewalt fordern Gehorsam in allen billigen Dingen I. 182.

b) **Bürgerlich beschränkter.**

373. VertragsGewalt gibt Recht auf Gehorsam, so weit sie Verantwortlichkeit auflegt und Dienste zusagt, Sz. 1384. 1781. vergl. Sz. 104a.

AC. **Dienste**, operae Sz. 1781.

374. Dienste können in Gegenstand und Zeit nicht unbeschränkt seyn.

a) **Frohnddienste**, operae colonicae s. Tf. IX. BB. b.

b) **Lohndienste**, operae mercenariae.

375. Lohndienste werden verdungen und bezahlt.

c) **Freydienste**, operae liberales.

376. Freydienste werden durch AuftragsVerträge erworben, durch Gehalt oder Belohnung verdankt III. 703.

AD. **Werke**, opera.

377. Wessen der Werkstoff, dessen die Gefahr des Werks S. 1788. 1789.

AE. **Pflege**, s. Taf. XVII. CD.

AF. **Sorgfalt**, diligentia.

a) **Gemeine** Sz. 1150 a.

378. Wer mit dem grossen Haufen geht, ist sicherer im Richtsaal als im Himmel.

b) **Eigene Sorgfalt** Sz. 1150 b c.

379. Wer den Schuldner wählt, nimmt ihn wie er ist, Sz. 1150 c.

380. Handlungen im Eifer wägt nicht den Thäter auf der Goldwage, aber der Richter Sz. 1150 b.

AG. **Rechenschaft**, rationum redditio Sz. 1993.

381. Wer aus einem Geschäft Vortheil zieht, trägt an der Rechenschaft schwerer.

a) Rechnungsstellung, computatio.

b) Rechtfertigung, justificatio.

B) Auf einzelne Handlungen.

BA. Gabe, Behändigung, datio §. 301.

a) Uebergabe, traditio speciei III. 59.

aa. Wirkliche, tr. longa manu.

α) Bey körperlichen Sachen.

β) Bey unkörperlichen Sachen.

382. Gestattung des Rechtsgenusses ist RechtsUebergabe Sz. 1607

ab. Wörtliche, traditio brevi manu §. 301.

α) Mündliche III. 505. Sz. 1606.

β) Schriftliche III. 719. Sz. 1689. 1690.

ac. Bildliche, symbolica §. 304. III. 506. Sz. 1605.

b) Rückgabe, retraditio speciei.

c) Lieferung, traditio rei genericae III. 154.

383. Lieferung hat ihr Maas vom Land, und ihren Ort vom Siz des Schuldners Sz. 1897 a.

d) Rücklieferung, retraditio rei genericae.

384. Rücklieferung ahmt die Lieferung nach Sz. 1902. 1903.

e) Ablieferung, traditio operis Sz. 1788.

385. Bestellung nach Maas oder Stück kann theilweise abgeliefert werden Sz. 1791.

BB. Leistung, praestatio §. 92.

a) Reine Dienstleistung s. oben AC.

b) Wahlweise Dienstleistung.

ba. Sicherheitsleistung, satisdatio §. 787.

386. Sicherheitsleist. geschieht durch Pfandgabe oder Bürgenstellung.

bb. Gewährleistung, evictionis praestat. Sz. 1625.

387. Gewährleistung geschieht durch Verschaffung der Anspruchlosigkeit oder Ersazgabe.

α) **Rechtsgewähr**, ob evict. §. 178—188. S. 1626.

αα. **Volle** (auf Kaufschilling u. Schaden) Sz. 1630.

388. Die Entwährung kann den Kaufschilling mehren, nicht mindern Sz. 1631. 1633.

389. Unredl. Verk. gewährt auch den Annehmlichk. Aufwand Sz. 1635.

αβ. **Halbgewähr**, (auf Kaufschilling allein) (III. 513. Sz. 1629.

390. Der Kauf auf eigene Gefahr, befreyt von aller Gewahr.

β) **Wandelsgewähr**, ob vitia rei §. 190.

391. Wandelsgewähr ist Wahlrecht des Gläubigers auf Umstoßung oder Preisminderung Sz. 1618. 1644.

βα. **Für offene** Sz. 1641.

392. Der Verkäufer gewährt die Sache, nicht die Augen des Käufers Sz. 1642.

ββ. **Für verborgene** Sz. 1638. 1643. 1721.

393. Der Herr gewährt d. Bekanntsch. mit seiner Sache S. 1645. 1721.

394. Ungekannte Mängel wirken nur Halbgewähr Sz. 1646.

395. Richterl. Verk. hat keine verborgene Mängel Sz. 1649. III. 536.

c) **Gemischte Dienstleistung**

ca. **Ersazleistung** s. Taf. IX. CB.

396. Ersazleistung geht auf Richtigstellung der Schuld und Behändigung der Zahlung.

cb. **Verpflegung** s. oben AE.

cc. **Beerdigung**.

*) Zeit derselben I. 108., Kosten I. 276. III. 466. IV. 124.

Tafel XIX.

Inhabungsart der Rechte.

A) Zuständigkeit, proprietas.

397. Wem etwas zusteht, der kann davon abstehen.

AA. Einstmalige, eventualis.

398. Unverfallener Tag und schwebende Bedingung macht ein Recht einstmalig.

a) Als fürsorglich wirkend III. 125.

399. Was einst mein wird, darf ich jezt hüten Sz. 1180.

b) Als Rückfall begründend II. 378.

AB. Wirkliche, actualis.

B) Besiz, possessio §. 290. I. 399. IV. 288.

400. Wo der Beweis schweigt, da spricht der Besiz Sz. 308.

BA. Nach den Gegenständen.

a) Eigentlicher §. 318. 1253.

401. Eigentlicher Besiz begründet eilendes, aber nicht flüchtiges Verfahren, (summarium non summariissimum).

b) Uneigentlicher.

402. Uneigentlicher Besiz begründet gar kein BesizVerfahren.

ba. Des ehelichen Stands Sz. 195—197.

bb. Der ehelichen Kindschaft Sz. 321.

BB. Nach der Ergreifungsart.

403. Besiz kann auch von Mittelspersonen ergriffen werden §. 302.

a) Körperlicher Sachen s. Taf. XXI.

b) Unkörperlicher Sachen §. 304. (§. 75.

ba. Der Schuldforderungen III. 177. 558. IV. 488.

404. Urkundliche ErwerbsVerkündung an den Schuldner, ist Rechtsbesiz dem neuen Gläubiger Sz. 1690.

BC. Nach dem Ergreifungsrecht.

a) Rechtmäßiger, justa.

aa. Gewährter, manutenibilis.

α) Gesezliche Gewähr II. 27. 415. §. 714.

405. Nur wo das Gesez das Eigenthum gibt, gewährt es den Besiz.

β) Gerichtliche Gewähr III. 504.

406. Wo das Gesez bedingte Rechte gibt, gewährt statt seiner der Richter den Besiz.

γ) Vertragsgewähr II. 203.

407. Uebertrag vom gewährten Besizer hat VertragsGewähr.

δ) Ersessene Gewähr Sz. 544 e.

408. Jahr und Tag Ruhe, heilt die Wunden des Besizes.

ab. Unbewährter, non manutenibilis.

b) Unrechtmäßiger, injusta.

409. Unrechtmäßiger Besiz begründet keine Spolienklagen und Einreden mehr §. 317.

ba. Gewaltsamer, violenta I. 400. IV. 295. 310.

410. Versessene Gewalt hindert die Ersizung so wenig als vergessene.

bb. Erschlichener, clandestina Sz. 544 e.

411. Erschlichener Besiz muß erst laut werden, ehe er versessen wird.

BD. Nach der Fortsezung IV. 289.

a) Natürlicher, naturalis.

412. Natürlicher Besizer bleibt der, dem die Innhabung ledig oder eigen ist §. 305.

b) bürgerlicher, civilis.

413. Bürgerlicher Besizer der Fahrniß dauert fort so lang der Innhaber nicht untreu wird §. 307.

414. Bürgerlicher Besizer der Liegenschaft dauert fort, solang der natürliche nicht entwendet und versessen ist.

BE. Nach den Innhabern.

a) Alleinbesiz §. 299.

b) Mitbesiz, compossessio §. 300.

BF. **Nach der Benuzung** I. 409.

a) Redlicher, bonae fidei I. 415 — 426.

415. Redlicher Besiz trägt Früchte, der unredliche Heerlinge Sz. 549.

b. **Unredlicher**, malae fidei I. 407, II. 47. III. 100.

416. Wer seines Rechts Fehler kennt, und dessen Besiz nicht ablegt, ist der Redlichkeit feind.

BG. **Nach der Ersizbarkeit**, §. 1022, IV. 305.

a) Titelgebender, pro titulo. (308.

417. Titelgebender Besiz findet nur bey Fahrniß statt IV. 344.

b) Titelbegabter, titulata III. 249. (328 — 332.

ba. Redlich begonnener, bona fide coepta IV.

418. Ersizt die Gewähr in 1., die Zuständigkeit in 10 Jahren.

bb. **Unredlich begonnener** mala f c. IV. 328 — 332.

419. Gilt für Titellos.

c) Titelloser, sine titulo.

420. Ersizt die Gewähr in 1. die Zuständigkeit in 30 Jahren.

C. **Innhabung**, Detentio Sz. 543 b. 544 c. §. 290.

CA. **Vergünstigte**, precaria. (297.

a) gegen Entgeld, mercenaria.

b) unentgeldlich, gratuita.

CB. **Angemaßte**, violenta.

D) **Klagrechte**, actiones s. Taf. XLVII.

DA. **Ansprüche**, actiones reales.

DB. **Forderungen**, actiones personales, s. Taf. VII. BB. b ff.

* * *

Tafel XX.

Bestimmbarkeit der Rechte.

A) **Umstände**, circumstantiae.

AA. Haupt Umstände.

421. Der kleinste Umstand kann das künftige Recht ändern.

a) Erfordernisse §. 119.

422. Geänderte Umstände ändern das erlangte Recht nicht III. 171.

b) Voraussezung §. 119.

ba. Des Gesezes.

423. Voraussezungen wirken gleich auflösenden Bedingungen. §. 119.

bb. Der Betheiligten.

424. Voraussezungen müssen Ursach oder Bedingung des Vertrags geworden seyn um zu wirken III. 48.

AB. Neben Umstände.

425. NebenUmstände erläutern das Recht, aber ändern es nicht. Sz. 6 i.

a) Vorausgehende.

b) Begleitende.

c) Nachgefolgte. (III. 100. 156. 342.

B) Verkleidung, negotium simulatum II. 339.

426. Verkleidung macht den Mann nicht zum Schelmen, aber doch verdächtig.

C) Bezeichnung demonstratio II. 460—463.

427. Irrige Bezeichnung kann auf Irrwege führen, aber den rechten Weg macht sie nicht zum Irrweg.

D) Bedingung, conditio III. 116—132.

DA. Deren Natur.

a) Unmögliche, impossibilis.

428. Unmöglich ist, was Natur, Gesez oder Sitten verbieten.

aa. Bedingt auf Geschehen.

429. Schadet im Gewinn sich selbst, im Erwerb dem Geschäft Sz. 900, 1172.

bb.

bb. **Bedingt auf Unterbleiben.**

430. Schadet weder sich noch dem Geschäft Sz. 1173.

b) **mögliche**, possibiles.

aa. **ächte**, verae.

α) **willkührliche**, potestativae Sz. 1170.

431. Willkühr des Rechtsnehmers, nicht des Gebers, kann Bedingung werden III. 119.

αα) **Erfolgsbedingungen** III. 120.

432. Erfolgsbedingung fordert Erfolg der Erfüllung.

αβ. **Gehorsamsbedingungen** III. 120.

433. Unverschuldet vereitelter Erfolg des Gehorsams schadet nicht.

β) **zufällige**, casuales.

γ) **gemischte**, mixtae.

ab. **Scheinbedingungen**, III. 116.

α) **Bedingte Vergangenheit**, conditio in praeteritum.

434. Nur Ungewißheit des Geschehenseyns rechtfertigt eine bedingte Vergangenheit.

435. Bedingte Vergangenheit schiebt nicht die Verbindlichkeit auf, sondern betagt sie nur Sz. 1121.

β) **Verkleidete Betagung**, III. 137.

DB. **Merkwürdige Gattungen.**

a) **Bedingung der Ehelosigkeit** II. 323.

b) **Bedingung der Oertlichkeit eines Aufenthalts** (II. 324.

c) **Betagte Bedingungen** Sz. 1176, 1177.

436. Bedingung die betagt und verspätet ist, schlägt fehl, Sz. 1176.

DC. **Verhältniße derselben** III. 126.

437. Was nicht mehr geschehen kann, erhält kein Recht schwebend Sz. 1176.

a) **Schwebend**, pendens.

438. Schwebende Bedingung wirkt einstmalige Zuständigkeit.

439. Schwebende Bedingung wirkt fürsorgliche Rechte Sz. 1180

b) erfüllt, impleta.

440. Erfüllte Bedingung wirkt Daseyn des Rechts.

c) fehlgeschlagene, deficiens.

441. Fehlgeschlagene Bedingung wirkt Nichtseyn des Rechts.

DD. Wirkung derselben.

a) ergänzend, aufschiebend, suspensiva 126.

442. Aufschiebende Bedingung läßt die Gefahr auf dem Schuldner Sz. 1182.

b) auflösend, resolutiva.

443. Aufgelöst durch Bedingung gilt für nie gewesen Sz. 1183.

E) Betagung (Zeitbestimmung) dies, §. 127. III. 136—143.

EA. Deren Natur III. 136, 148, 540.

a) Nach Zeitmaas, ex tempore.

* Wie solches zu berechnen, s. §. 129. III. 143, (694, IV. 318.

b) Nach Begebenheiten, ex eventu.

aa. Nach Naturbegebenheiten, ex eventu naturali III. 136.

α) Nach sicheren, ex certo.

444. Sicherheit daß etwas erfolge, macht die Zukunft zur Betagung.

β) Nach unsicheren, ex incerto.

445. Unsicherheit ob etwas erfolge, macht den künftigen Tag zur Bedingung.

c) Nach Willkühr, pro lubitu.

446. Stillschweigende Betagung auf Willkühr fordert Gründe der Entschliessung und RichterErmessen Sz. 1888, 1900.

ca. Des Gläubigers.

447. Betagung auf Willkühr des Gläubigers ist Widerruflichkeit.

cb. Des Schuldners Sz. 1901.

448. Betagung auf Willkühr des Schuldners ist Aufkündlichkeit.

449. ZahlungsWillkühr des Schuldners liegt unter dem Ermessen des Richters Sz. 1901.

cc. Eines Dritten.

450. Betagung auf Willkühr eines Dritten gilt für vergleichene Zeit III. 491.

EB. Deren Wirkung III. 163—172.

a) Als Verfallziel, terminus a quo III. 140, 667. IV. 114, §. 12, 532.

451. Verfallziel verfällt mit dem VermögensZerfall Sz. 1188.

452. Verfallziel verschiebt, aber verhindert die Zahlung nicht Sz. 1106.

453. Verfallziel hälts mehr mit dem Schuldner als dem Gläubiger Sz. 1187.

b) Als Währziel, terminus ad quem III. 139, 142.

454. Vorauszahlung unverzinslicher Zieler berechtigt zum Zinsgewinn Sz. 1188 a. (III. 322.

F) Zweckbestimmung, modus in genere §. 130.

455. Wirf die Sache weg, die Last fliegt für sich mit, II. 381.

FA. Auflage (durch Verbindlichkeitsuebernahme) modus in specie I. 294.

456. Auflage ergreift den Nehmer, nicht den Inhaber.

FB. Last durch Eigenthumsbeschränkung, onus.

457. Wer die Sache liebt, lasse ihre Last sich nicht verdrießen.

G) Wahlgestattung, electionis jus §. 84.

458. Wahlverbindlichkeit ist Betagung des Daseyns auf das Nicht-Seyn und des Nichtseyns auf Willkühr III. 144.

459. So vielfach die Willkühr (oben EAc) so vielfach die Wahl III. 145.

460. Wo keine Willkühr, da keine Wahl Sz. 1192, 1193.

H) Oertlichkeit, locus §. 95, 96. III. 104, 238. (IV. 454.

461. Da, wo jemand eine Sache empfieng, soll er sie wiedergeben, Sz. 1247, 1897.

HA. Im Wohnsiz des Schuldners.

462. Wo Gesez und Vertrag schweigt, da hole deine Sache bey'm Schuldner Sz. 1247.

HB. Im Wohnsiz des Gläubigers.

463. Nur auf seinem eigenen Siz wird der Gläubiger wider Willen bezahlt III. 192.

464. Wer sich versieht oder vergeht, muß dem Gläubiger nachlaufen Sz. 1247 a.

HC. Am dritten Ort.

a) Ort der Vertragssache, locus rei sitae III. 546.

465. Wo die Sache liegt, da ist das Versprechen zu Hause, Sz. 1247.

b) Ort der Vertragsschließung, loc. contr. III. 546.

466. Wo die Sache hinterlegt ist, da bleibt sie liegen Sz. 1943.

c) Ort der Uebereinkunft, locus conventus IV. 458.

467. Nicht die Vertragsschließung, sondern der Vertrags-Inhalt bestimmt Oertlichkeit III. 192.

J) Förmlichkeit, forma s. Taf. I. Reg. 2.

JA. Gesezlich gebotene.

468. Was nicht gilt in der Vorzeit, gilt nicht in der Nachzeit, (Sz. 1339.

JB. Gesezlich vorgezeichnete.

469. Wer dem Gesez in der Form nicht folgt, muß dem Richter im Werth der Handlung folgen Sz. 6 k.

JC. Bedungene.

470 a. Bedungene Förmlichkeit verzeucht die Verbindl. Sz. 1340 b.

K) Rechtswandlung, novatio §. 934—937.

470 b. Rechtswandlung muß man sehen um sie zu glauben.

KA. Schuldwandlung, (Aenderung in der Vertragssache oder Ursache.)

KB. Betheiligungswandlung, (Aenderung in den Vertragspersonen.)

a) Im Gläubiger III. 196.

470 c. Rechtswandlung im Gläubiger zieht Pfand und Bürgen nach, wenn jener sie sich, oder das Gesez sie ihm, vorbehält.

b) Im Schuldner III. 196.

470 d. Wer des Schuldners Last auf sich nimmt, macht ihn deren ungefragt los.

470 e. Rechtswandlung im Schuldner macht die Mitschuldner, Nachschuldner und Pfänder frey.

L) **Rechtsvortheile**, beneficia juris.

LA. **Der Nothdurft**, b. competentiae §. 107.

471. Der Nothdurft entsagt man nicht im Voraus I. 315.

472. Nothdurft des Erblassers ist nicht Nothdurft des Erben I. 315.

473. Abtretung des Vermögens ist nicht Entsagung der Nothdurft Sz. 1265 a.

LB. **Der Erbverzeichnung**, b. inventarii s. Tf. XXIV.

LC. **Der Vorausklage**, b. excussionis s. Tf. XXXIX.

LD. **Der Klagtheilung**, b. divisionis s. Tf. XXXIX.

M) **Zufälle**, casus fortuiti §. 172. III. 302—304.

MA. **Zufall**, (überhaupt) III. 117, 302, 308, 588. (§. 233.

a) **günstiger.**

474. Wem der Zufall wohl will, dem muß es das Recht gönnen.

b) **Ungünstiger.**

ba. **Gefahr**, (als künftiger Zufall), periculum III. 66, 76, 184.

bb. **Schaden**, (als erschienener Zufall) detrimentum s. Taf. X.

MB. **Gattungen des Zufalls.**

a) **Veranlaßter**, casus ad culpam ordinatus.

475. Wer den Zufall veranlaßt, leidet und zahlt ihn III. 305.

b) **Unveranlaßter**, mere fortuitus.

476. Auf wen der Zufall blizt, den muß der Streich treffen III. 304.

b a. Ordentlicher, III. 304.

477. Geding ist ein Wetterableiter für den Zufall.

b b. Ausserordentlicher.

478. Ausserordentlicher Zufall fordert ausserordentliche Uebernahme Sz. 1772.

b c. Gemeinschaftlicher.

479. Der gemeinschaftliche Zufall macht selbst den Verbrecher nicht zum Schuldner III. 221.

M C. Arten des Zufalls.

a) Untergang.

a a. Der Vertragssache, interitus rei.

α) gänzlicher, totalis Sz. 1302, 1381 e.

480. Mit der Sache geht Recht u. Verbindl. unter Sz. 1302. III. 534.

β) theilweiser, partialis III. 218.

481. Theilweiser Untergang der Sache läßt theilweise Verbindlichkeit stehen, wenn sie der Gläubiger benuzen kann und will III. 22, 23. 498, 587.

a b. Der Person (Tod) interitus personae §. 990. Sz. 22. 23.

α) Person als Vertragssache Sz. 227, 855,

482. Mit dem Mann sterben die Dienste. (1042, 1462.

β) Person als Betagung.

β α. Als Verfallziel des Rechts, III. 399. Sz. 1006, 738 a, 745 a.

β β. Als Währziel des Rechts.

1) Tod des Berechtigten Sz. 577 an, 617, 1979. I. 423. §. 127.

2) Tod des Verpflichteten Sz. 2008-2010.

a c. Der Rechtsmöglichkeit.

483. Gleiche Rechte heben sich auf, schwächere werden verdrängt.

α) Gegenstoß der Rechte, collisio jurium §. 118, 254.

β) Zusammenfluß der Rechte concurrentia jurium §. 118.

γ) Rechtsvereinigung, consolidatio §. 116.

δ) Rechtsvermischung, confusio jurium III.

δα. Forderung und Schuld. (213—217.

484 Forderung und Schuld in einer Hand erdrücken einander, Sz. 1300.

δβ. Hauptforderung und Hauptschuld.

485. Erdrückte Hauptschuld zieht Mit- und Nachschuld an sich, Sz. 1301. Abs. 1.

δγ. Hauptforderung und Nachschuld.

486. Erdrückte Nachschuld thut der Hauptschuld kein Leid, Sz. 1301. Abs. 2.

δδ. Hauptforderung und Sammtschuld.

δε. Sammtforderung und Hauptschuld.

δζ. Sammtforderung und Sammtschuld.

487. Wo Sammt in die Mischung kommt, geht Theil wieder heraus Sz. 1209. 1301. Abs. 3.

N) Wiederaufleben der Rechte, §. 206, 666. I. 549, 560. IV. 228.

488. Rechte löschen kann jeder, sie wieder aufwecken nur das Gesez.

* * *

Tafel XXI.

Allgemeine Rechtsgeschäfte.

A) Für Rechte auf Sachen.

AA. Bemächtigung, occupatio II. 7—13.

489. Dieb und Finder greifen zu, aber halten nicht S. 2279.

a) Besiznahme bey Liegenschaften, ingressio.

b) Ergreifung bey fahrender Haabe, apprehensio.

c) Einsammeln der Früchte, collectio.

d) Einfangen bey Thieren, captura §. 593.

AB. Vereinigung, adjunctio I. 439.

a) Aupflanzung, implantatio Sz. 551.

b) Ueberbauung, inaedificatio. Sz. 554.

c) Einverleibung, incorporatio Sz. 567, 568.

d) Uebermahlung, inscriptio Sz. 571.

AC. Mischung, mixtura Sz. 573.

AD. Umbildung, transformatio Sz. 570.

AE. Veräusserung, alienatio.

490. Wer nichts hat, veräussert nichts, Sz. 1599.

a) Deren Erfordernisse.

aa. Bey dem Veräußernden.

α) Entäußerung des Rechts.

β) Entäußerung der Innhabung.

ab. Bey dem Erwerbenden.

α) Annahme des Rechts.

β) Ergreifung der Inhabung.

b) Deren bürgerliche Verschiedenheiten.

α) fürsorgliche II. 248.

β) nothwendige I. 722.

γ) untersagte, §. 584.

δ) gefährdende, III. 111.

B) Für Rechte auf Personen.

BA. Erzeugung, generatio Sz. 312.

BB. Bewilligung, consensus.

a) Allgemeine Erfordernisse.

aa. An den Vertragspersonen.

α) Rechtsfähigkeit, s. Taf VI. A.

β) Selbstmächtigkeit s. Taf. III. DB, ba.

γ) Rechtsmächtigkeit, s. Taf. VI. C.

ab. An der VertragsSache.

α) Daseyn der Sache, existentia rei.

αα. Nach ihrem Bestand und Wesen.

491. Den Mann im Mond dingt kein Verding Sz. 1601. 1974.

αβ. Nach ihrem bewilligten Umfang.

492. Maas und Gewicht, verläugnen sich nicht Sz. 1616.

αγ. Nach ihren nöthigen Eigenschaften.

493. Ein Roß das keinen Reuter leidet, leidet keinen Kauf Sz. 1543.

β) Rechtsverkehr in commercio §. 154, 159. (856.

βα. allgemeiner III. 42. Sz. 1598. 2226.

ββ. besonderer (in Bezug auf die Vertragsart) Sz. 1596. 1597. 1780.

γ) hinlängliche Bestimmung III. 44. definitio.

ac. An der VertragsArt.

α) WillensErklärung, declaratio consensus.

αα. ausdrückliche.

αβ. stillschweigende.

494. Keine Antwort ist auch eine für den, der sie zu deuten versteht II. 251.

β) Willensvollkommenheit, rectitudo consens.

βα. Abwesenheit des Irrthums, erroris Sz. 1110.

ββ. Abwesenheit des Zwangs, vis et metus Sz. 1111.

βγ. Abwesenheit des Betrugs, doli Sz. 1116.

γ) Willensbeurkundung s. Taf. XLIV—XLVI.

δ) WillensRedlichkeit.

δα. In der Angabe §. 530.

δβ. Im Vollzug Sz. 1134.

b) Besondere Erfordernisse.

ba. Eintragung in öffentliche Bücher.

495. Liegend Eigenthum und Pfand gewährt nur Richters Hand.

496. Wem der Richter gewährt das Land, gegen den hilft nicht Halm noch Hand.

bb. Beurkundung als Form.

497. Heyrathsgeding, Geschenk und Wechsel sind Sklaven der Form.

b) Gattungen.

ba. Einseitige Bewilligungen.

α) geſezlich gebotene, III. 3. negotia ex lege.

β) geſezlich vermuthete, oder Halbverträge, quasi contractus.

bb. Wechſelſeitige Bewilligungen oder Verträge, contractus.

α) Willensübereinſtimmung, mutuum placitum Sz. 1108.

β) VertragsUrsache, causa contractus Sz. 1131.

c) Wirkungen.

ca. Unter den Vertragspersonen.

cb. Auf deren Erben Sz. 1122.

cc. Auf deren Rechtsfolger III. 34. 189. IV. 59.

cd. Auf Mittelspersonen II. 340. 514. III. 24.

ce. Auf Dritte III. 32—35, 109—115.

498. Hand muß Hand wahren, was dritte Hand hält, laß fahren, IV. 347.

* * *

Tafel XXII.

FamilienGeschäfte.

A) Ehebündnisse, pacta nuptialia §. 476.

AA. Erfordernisse.

a) Ehemündigkeit I. 145. §. 392.

b) Beischlafsfähigkeit §. 392.

c) Willensfreyheit Sz. 146.

d) Ehemächtigkeit Sz. 25, 144.

e) Nichtgebundenheit.

ea. Durch Ehegelübde I. 179.

eb. Durch Standesgelübde §. 389.

f) Nichtverwandtschaft I. 116—159, 261 §. 480.

fa. Nachsichtsfähige, Sz. 164.

fb. Unnachsichtliche, Sz. 161, 162.

g) Nichtverfangenheit. (§. 394.

ga. Durch gemeinschaftlichen Ehebruch, Sz. 298.

gb. Durch frühere Ehescheidung Sz. 295.

gc. Durch EheUebereilung I. 197. §. 388.

gd. Durch Eheverfänglichkeit I. 172.

AB. Abschluß.

a) Verlobung, desponsatio I. 149. §. 411.

499. Verlobung ist nur EheUnterhandlung, nicht Eheversprechen.

aa. Mit ehrerbietigem Ansuchen I. 152. §. 387.

ab. Ohne ehrerbietiges Ansuchen §. 387.

b) Aufgebot, proclamatio I. 107. 160. §. 391.

500. Heimliche Heyrath schwankt Sz. 191.

c) Trauung, cop. civil. I. 107—109. IV. 570. §. 407.

AC. Gattungen.

a) Nach den Verhältnißen.

aa. Erste Heyrath.

ab. Zweyte, nuptiae secundae. I. 197. §. 393.

ac. Doppelte, bigamia I. 143. 171.

501. Doppelte Ehe verhütet wer kann, und bestreitet wer darf Sz. 139. 147. 184. 188.

b) Nach den Formen.

ba. Förmliche, matrimonia civilia.

α) Eingesegnete rata et legitima.

β) Uneingesegnete, legitima.

γ) Ungleiche (MorgengedingsEhen) ad morganaticam §. 399.

bb. Unförmliche, naturalia.

α) Kirchliche, rata.

β) GewissensEhen, conscientiae.

AD. Wirkungen §. 430.

a) Unabänderliche Wirkungen.

aa. Eheliche Pflichtleistung, coitus.

ab. Zusammenwohnung, cohabitatio Sz. 214.

ac. Unterhaltsreichung, onus alendi.

α) Der Ehegatten gegen einander Sz. 212. 1537. 1575.

β) Der Kinder Sz. 205. 207.

ad. Unterstüzung, mutuum adjutorium Sz. 212.

b) Abänderliche Wirkungen.

ba. Fahrnißgemeinschaft des Bürgers } am Frauengut Sz. 1393.
bb. Nuzniessung des Adels }

bc. Eheliche Nuzniessung } an des Ehegatten Erbschaft Sz. 738 a. 745 a. 1535 a. 1570 a.
bd. Wittum oder Wittumsrente. }

B) Eheauflösung, divortium I. 199—220. IV. 573.

BA. EheVernichtung §. 405. 455.

BB. Ehescheidung, divort. quoad vincul. §. 423.

a) Aus bestimmten Ursachen.

aa. Wegen Ehebruch I. 199.

ab. — Lebensfähigkeit Sz. 231.

ac. — Mißhandlung Sz. 231.

ad. — Verunglimpfung I. 200.

502. Scheltwort muß Ehr abschneiden, um Eh' zu scheiden.

ae. Wegen entehrender Strafe I. 201.

af. — Wahnsinns Sz. 232 a.

ag. — Landflüchtigkeit Sz. 232 a.

503. Landflüchtigkeit und Wahnsinn wollen drey Jahre geduldet seyn, ehe sie scheiden.

ah. Wegen Verschollenheit I. 202.

b) Aus Gutwilligkeit Sz. 275—294.

504. Junge Eheleute, alte Frauen, und alte Ehen, mögen nicht gutwillig auseinander gehen.

BC. EheTrennung, divort. quoad thor. et mens.

a) Auf Lebenslang I. 221. III. 400.

505. DieTrenn. auf Lebenslang öffnet der Scheidung die Thür Sz. 310.

b) Auf Zeit und Ziel I. 223.

C) GeburtsAnzeige Sz. 56. I. 103.

CA. Eheliche.

506. GeburtsAnzeige ist die erste Vaterpflicht Sz. 56.

CB. Uneheliche.

D) KundschaftsErklärung, agnitio partus.

DA. Eheliche.

a) Verläugnende I. 225. 228.

507. Um seiner Ehe Kindern nicht Vater zu seyn, muß Lage und Zeit helfen Sz. 312—316.

b) Anerkennende I. 224—234.

DB. Ehelichmachende I. 236—239. II. 34.

DC. Natürliche, durch Anerkennung, I. 106. 239—260. §. 487.

a) Einseitige Sz. 336.

b) Gemeinschaftliche I. 254.

DD. Gesezliche I. 252—266.

a) Anwünschung, adoptio §. 491. 498.

aa. Ordentliche.

508. Fünfzig Jahr alt und Kinderlos, wählt sich Kinder Sz. 343.

509. Fünfzehn Jahr jünger und sechs Jahre verpflegt, kann Kind werden Sz. 343. 345.

α) Einseitige.

β) Gemeinschaftliche I. 254.

ab. Ausserordentliche.

α) Durch lezten Willen I. 269.

α) Durch HeyrathsVertrag I. 258.

510. Wer die Mütter heyrathet, kann ihr. Bastrd anwünschen S. 345 a.

b) PflegAnnahme §. 490. 493.

511. Wer Kinder pflegt, bleibt Wohlthäter, wer sie zur Pfleg annimmt, wird Schuldner. (IV. 574. §. 495.

E) GewaltsEntlassung, emancipatio I. 336—342.

512. Der GewaltsEntl. ist nur zur Verwaltung rechtsmächtig Sz. 481.

* * *

Tafel XXIII.

BevörmundungsGeschäfte.

A) MundlosErklärungen.

AA. Entmündigungen I. 164. 342—355. III. 38.

513. Entmündigungen können rückwirken I. 348. (§. 509.

AB. Halbentmündigungen I. 316.

514. Halbentmünd. hüllet Mannspersonen in Weibermäntel I. 346.

AC. Mundtodtmachung I. 342—348.

515. Wer seinen Beutel leer macht, macht seinen Mund todt Sz. 513 a.

AD. Halbmundtodtmachung I. 354.

B) AbwesenheitsErklärung.

BA. VermißtseynsErklärung Sz. 112—115.

BB. VerschollenheitsErklärung Sz. 116.—119.

C) **Vormundschaftsbestellung**, dat. tutor. §. 968.

CA. **VormundsErnennung**, nominatio tutoris I. 289—297.

516. VormundsErnennung wird nicht auflösend bedingt I. 291.

a) **Erforderniſſe.**

aa. Fähigkeit §. 501. Sz. 442. 444.

517. Unfähigk. tödtet Vormundsch. Unpfl. läßt sie leben Sz. 430. 444.

518. Der Greis ist nur vormundsfähig so lang er will Sz. 433.

ab. Ernennbarkeit Sz. 427—436.

b) **Gattungen.**

ba. Durch die Natur §. 503. 508. Sz. 390.

bb. Durch die Eltern §. 507. Sz. 397.

bc. Durch das Gesez §. 504. Sz. 402—404.

bd. Durch die Obervormundschaft Sz. 405.

α) Als fürsorglich I. 312.

β) Als bleibend IV. 574. 579.

CB. **VormundsEntschuldigung**, excusatio tutoris I. 305—311.

519. VormundschaftsEntschuld. bedarf ObervormundsUrtheil Sz. 439.

520. OVormdsUrt. unterliegt höhererErmässigung Sz. 490. IV 579.

521. VormdschftsErmäs. hat drey Tage zur wachsenden Frist Sz. 439.

CC. **VormundschaftsAntretung**, susc. tutelae.

522. VormdschftsAntret. heischt Erbitt. eines Gegenvorm. Sz. 421.

a) Durch Annahme.

aa. Freywillige Sz. 418.

523. Freywillige Annahme wirkt rückwärts auf den Tag der Ernennungskunde Sz. 418.

ab. Auferlegte Sz. 441.

524. Auferlegte Annahme wirkt rückwärts auf den Tag der Obervormundschaftlichen EntschuldigungsVerwerfung Sz. 440.

b) Durch Einmischung, immixtio.

525. Voreilige Einm. kann unfähig zur Vormdschft machen Sz. 421.

CD. Vormundschaftsführung, gestio tutelae I. 313—330.

526. Der Vormund verwaltet nicht immer selbst, aber immer auf eigene Verantwortung Sz. 454.

a) VermögensVerzeichnung, inventarisatio Sz. 451.

527. Forderungen an den Mündel, die der Vormund nicht verzeichnet, sind verfessen Sz. 451.

b) FahrnißVeräusserung Sz. 452.

528. MündelsFahrniß macht der Wille des Gebers oder des Obervormunds eisern Sz. 452. I. 314.

529. Wille des Nießers macht MündelsFahrniß eisern Sz. 453.

c) WaisenErziehung.

530. Das Vermögen gibt den ErziehungsMaasstaab, der Familienrath schlägt ihn an Sz. 454.

d) VermögensVerwaltung, administratio tutelae §. 518. 521—529.

531. MündelsGeld sechs Monate müssig, wird zu VormundsZinslehn Sz. 455. 456.

532. Veräussern, Verpfänden, Vergleichen, Erborgen, fordert Vormundswort und OVormundsSorgen Sz. 457. 467.

533. Auch bey dem Erben, Klagen, Schenken, soll der Vormund an den Obervormund denken Sz. 461—464.

534. Wer theilt, schenkt; wer theilen läßt, zahlt eine Schuld Sz. 465.

e) Rechtsvertretung.

ea. Gerichtliche. §. 519.

535. Was der Mündel ohne Vormund spricht, gilt weder in noch ausser Gericht.

eb. Aussergerichtliche.

f) Re-

f) Rechenschaft §. 516. I. 332—334.

CC. Vormundschaftsniederlegung, §. 546.

a) Durch Abbitte.

537. Unbetagte Vormundschaften leiden Abbitte nach 10 Jahr Sz. 508.

538. MündelsNachkommen oder Ahnen bitten keine Vormundschaft ab Sz. 508.

b) Durch Entfernung.

ba. Wegen Verdachts I. 310.

539. Verdacht entfernt den Vormund leichter, Urtheil und Recht sichrer Sz. 443. 444.

bb. Wegen Verurtheilung I. 311. (S.480-486.

c) Durch GewaltsEntlassung, emancipatio §. 548.

540. Wer durch Vorsicht den Vormund verlor, findet ihn durch Unvorsichtigkeit wieder.

CD. FamilienrathsBerufung §. 502—506. I. (297—299.

a) Glieder desselben.

541. Mütterlicher und väterlicher Stamm geben gleichviel Glieder zum Rath Sz. 407.

542. Wer dem Ort vorsteht, steht auch dem Familienrath vor Sz. 406.

b) Fähigkeit dazu.

543. Wer zum Vormund nicht taugt, taugt auch nicht zum Familienrath Sz. 445.

c) Einschreitungsfälle §. 520.

ca. Bey Entmündigungen Sz. 48.

cb. Bey VormundsErnennung I. 297—306.

cc. Bey VormundsErlöschung Sz. 431—438.

D) PflegschaftsBestellung §. 509.

E) BeystandsBestellung §. 509.

544. Ein Beystand soll den Weibern gefallen Sz. 515 c.

514 Wissenschaft. Ordn. d. Begriffe, Regeln ꝛc. d. Bad. L. Rechts.

545. Das Weib kann den Beystand nicht wechseln, wie die Handschuhe Sz. 515 d.

546. Stellvertreter des Beystands bestellt allein das Gericht S. 515 d.

547. Erfüllung des Vertrags ist sein bester Beystand Sz. 515 k.

* * *

Tafel XXIV.

ErbschaftsGeschäfte.

A) Voraussezungen.

AA. ErbEröffnung III. 21.

AB, ErbAnfall, del. haered. I. 123. 135. II. 247.

548. Der Todte sezt den Lebenden in Sattel II. 29.

a) Unmittelbarer.

α) Kraft eigenen Rechts.

β) Kraft Erbvertretung.

549. Geht der Erbwarter aus dem Haus, so nimmt er den Vertreter mit hinaus Sz. 787.

b) Anwachsender §. 843—847.

550. Kein Zuwachs ist nöthigend II. 225.

551. Dem nächsten MitErben des Ausfallenden gehört der Zuwachs II. 225.

552. Vermächtniße wachsen dem gesezlichen Erben an, wo nicht der Schenkungswille zwischen eintritt II. 471.

AC. Erbfähigkeit, ne incapax II. 33. 133—136. (333—346.

a) Unbedingte.

b) Bedingte.

b a. Der Ungebornen I. 361.

b b. Der Ausländer I. 80.

c) Betagte, der HalbInnländer I. 75.

AD. **Erbwürdigkeit**, ne indignus §.838. Sz. 727. II. 40. 92. 382.

553. Mord, Mordverheimlichung und peinliche Anklagen machen den Erben unwürdig II. 43. (246. 263.

B) **Erbverzeichnung**, inventarii confectio II. 202.

554 Erbverzeichnung ist Rechtsvorsicht, nicht ErbEinmischung Sz. 779. vergl. mit 769. und 793.

555. Versäumte Erbverzeichnung macht den Erben ärmer und die Gläubiger reicher Sz. 802.

556. Untreue Erbverzeichnung ist gleich der versäumten Sz. 801. 792.

BA. Gerichtliche I. 313. Sz. 814.

BB. Aussergerichtliche II. 528. III. 339.

C) **ErbErklärung** II. 29—32. 210—251.

557. ErbErklärungsrecht stirbt nicht mit dem Erben Sz. 781.

CA. **Nach dem Erben.**

a) **Der Rechtsmächtigen** II. 214—224.

b) **Der Eheweiber** Sz. 776.

c) **Der Minderjährigen** Sz. 461.

d) **Der Gläubiger des Erben** Sz. 788.

CB. **Nach der Erklärungsart.**

a) **Erbantretung**, aditio haereditatis II. 214—224. (251.

aa. **Erbannahme**, aditio expressa.

558. Erbannahme leidet keine Bedingung, nur Vorsicht Sz. 774.

559. Erbannahme knüpft das Recht der Erben an den Tag des Anfalls Sz. 777.

560. Wer von einer Erbschaft Nuzen zieht oder ihn andern gibt, hat angetreten Sz. 780.

α) Gemeine.

β) **Vorsichtige**, sub beneficio legis II. 246—256.

561. Der VorsichtsErbe ist sein und der Erbgläubiger Pfleger Sz. 803—808.

ab. **ErbEinmischung**, immixtio II. 214, 242-249.

562. Jede Einmischung ist Antretung, Verzicht auf Vorsicht nicht jede.

b) **ErbAusschlagung**, repudiatio II. 219—246.

563. ErbAusschlagung fordert den Richter Sz. 784.

564. ErbAusschlagung nuzt nur dem, der für sich Erbe ist, Sz. 780. 786.

565. ErbAusschlagung, nicht ErbAnnahme fechten Gläubiger an, II. 240.

ba. **Reine.**

bb. **Begünstigende**, in favorem.

566. Begünstigende Ausschlagung des Erbes ist verkleidete Annahme Sz. 780.

c) **Gewährbitte**, imploratio pro immissione Sz. 770.

567. Wer Erbfolger seyn will, muß Gewähr bitten.

d) **Fürsorgliche Besizbitte**, imploratio pro concedenda cura absentis Sz. 121.

568. Vier Jahr vermißt, und ein Jahr fruchtlos gesucht, heißt verschollen, S. 115 und 119.

569. Wer verreißt und Vollmacht gibt, darf zehn Jahre vermißt seyn, ehe er gesucht wird, Sz. 121.

570. Wer verschollen war und heimkommt, findet in 30 Jahren das Vermögen, nach 30 Jahren den Anspruch Sz. 131. 132.

D) **Erbberichtigung.**

DA. **ErbEinwerfung**, collatio II. 273—293.

571. Nur dem MitErben, und jedem MitErben, wirft man ein Sz. 843.

572. Wer nicht erben will, braucht nicht einzuwerfen Sz. 845.

573. Geschenke des Todten machen den Erben nicht reicher, Sz. 844, 853, 854.

574. Schenkungen an Mittelspersonen wirft der Erbe nicht ein, Sz. 847—849.

575. Nahrung ist nicht Erbe Sz. 851.

576. Verlorne Liegenschaft entgeht der Einwerfung Sz. 855.

577. Nachlaß der Einwerfung wirkt nur im Freytheil Sz. 886.

a) **Im Stück**, in natura (für Liegenschaft).

aa. **Zur Minderung** II. 359.

ab. **Zur Gleichstellung** Sz. 859.

b) **Im Werth**, in pretio, (für Fahrniß) Sz. 868, 869.

DB. **Erbschuldenübernahme** II. 292.

a) Persönliche (nach Maas des Erbtheils) Sz. 870.

b) **Unterpfändliche** (nach Maas des Pfandbesiz) Sz. 874.

578. Was der UnterpfandsErbe zu viel zahlt, sucht er bey den MitErben wieder Sz. 575.

579. Dem UnterpfandsErben haften die MitErben für einander Sz. 876.

DC. **Erbtheilung**, divisio haereditatis II. 261—273.

a) **Nach dem Gegenstand.**

aa. **Gleichtheilige.**

α) **In Stammtheile** II. 57, 74.

β) **In Kopftheile** Sz. 873.

ab. **Vortheilberechtigte** II. 268.

580. Nur Herkommen oder Vertrag gibt Vorthelrecht Sz. 827 c.

581. Der VorthelErbe haftet den Gläubigern nach dem ErbEmpfang Sz, 827 e.

582. Vorthelrecht ist nur unter Erben um halben Werth übertragbar Sz 827 f.

b) Nach der Art.

b a. Fürsorgliche.

583. Theilung, die den Richter bedarf, ist ohne ihn fürsorglich.

α) Im Frauengut III. 761.

β) Im Waisengut I. 326.

b b. Endgültige.

α) Elterliche Sz. 1075.

584. Elterliche Theilungen sind Mittelwesen zwischen Theilung und Schenkung Sz. 1076.

585. Eltern die nicht unter alle Kinder theilen, theilen gar nicht Sz. 1078.

586. ElternTheilung begünstigt kein Kind über ein Viertel Sz. 1079.

β) Richterliche.

587. Waisen, Abwesende, Zänker und Gläubiger, heischen zur Theilung den Richter.

γ) Gütliche.

c) Nach der Wirkung.

c a. Gleich aufgehende.

c b. Ausgeglichene.

α) Durch Erbgelder IV. 161, 169.

588. Erbgelder haben Unterpfand an der Erbliegenschaft Sz. 2102. Abs. 3.

β) Durch SchuldenUeberweisung.

589. SchuldenUeberweisung nimmt den Gläubigern ihr Theilrecht an, die MitErben nicht, Sz. 873, 882, 1275.

DD. Erbgewährleistung III. 301.

590. Erbgewähr folgt der Theilung, wenn Geding sie nicht entfernt Sz. 884.

591. Zur Erbgewähr stehn die Miterben für einander Sz. 885.

592. Zahlbarkeit des Schuldners wird durch Theilung gewährt, durch 5 Jahre verjährt Sz. 889.

DF. Erbsonderung II. 296 — 300. III. 360.

593. Die Schuld des Erblassers, nicht jene des Erben, wird gesondert, Sz. 878, 881.

594. Wer dem Wort des Erben traut, muß auch seinem Beutel trauen Sz. 879.

E) Erbpflegerbestellung.

EA. Auf AfterErbe, curator fideicommissi II. 487.

EB. Auf ledig Erbe, curator haereditatis vacantis II. 257.

* * *

Tafel XXV.

SchenkungsGeschäfte.

A) Schenkungsgeschäfte überhaupt. Sz 893—930.

AA. Voraussezungen II. 312 — 349.

a) Schenkungsfähigkeit, facultas testandi.

aa. Allgemeine.

ab. des Ehemanns III. 341.

ac. Der Ehefrau, Sz. 905.

ad. Der Eheleute unter sich II. 509.

ae. Der Wiederheyrathenden II. 513—534. S. 904.

af. Der Minderjährigen I. 325.

ag. Der Entmündigten Sz. 504, 901.

ah. Der Unmündigen Sz. 903.

ai. Der HalbMündigen Sz. 904.

b) Begünstigungsfähigkeit, capacitas accipiendi.

ba. Der Ausländer Sz. 912.

bb. Der Eheweiber Sz. 934, 940.

bc. Der zweyten Ehegatten §. 904.

bd. Der Vormünder Sz. 907.

be. Der natürlichen Kinder Sz. 908.

bf. Der todten Hände Sz. 910.

bg. Der Krankenbesorger Sz. 909.

AB. Erfordernisse.

a) Anbieten des Gebers §. 143.

b) Zeitige Annahme des Nehmers, Sz. 932, 1004, (1011.

c) Förmlichkeit der Beurkundung Sz. 931, 1001.

AC. Gattungen.

a) Freye Schenkungen.

b) Belastete Schenkungen, Sz. 953.

c) Belohnende Schenkungen S. 952 a.

595. Belastete Schenkungen nicht belohnende werden gewährt.

d) Ehebegünstigende Schenkungen, Sz. 1081-1090.

da. Durch HeyrathsVerträge §. 480. II. 494. 508.

db. Durch SchenkungsVerträge II. 385. 390. 504.

e) Einzuwerfende Schenkungen II. 275—279.

596. Schenkung an Einen aus mehreren MitErben ist Hingabe auf Einwerfung.

B) Schenkungen von Todeswegen. (Vermächtnisse)

BA. Förmlichkeiten §. 690. (II. 395—478.

a) Gemeingültige, testamenta communia §. 691-694.

aa. Eigenhändige, olographa II. 397.

ab. Oeffentliche, notarialia.

α) Offene, publica II. 399.

β) Geheime, clausa II. 405.

b) Bevorrechtete, testamenta privilegiata I. 413.

597. Wo der Erblasser die Noth überlebt, da erkranket dessen lezter Wille.

ba. Ländliche, rustica.

bb. Kriegsrechtliche, militaria §. 705 S. 981-984.

bc. Schifferrechtliche, nautica II. 413. Sz. 995-998.

bd. Sondersiechliche, tempore pestis condita II. 413. Sz. 985—987.

c) Beschränkte.

ca. Wegen Sinnenmangel II. 406—411.

cb. Wegen Schreibens Unerfahrenheit, test. analphabeti Sz. 973. 977.

cc. Wegen Verfertig. im Ausland Sz. 999, 1000.

BB. Rechtshandlungen dabey.

a) Auffsezung Sz. 970. 971, 976.

b) Vorlegung.

ba. Zur StaatsschreibereyBeurkundung Sz. 976.

bb. Zum richterlichen Beisazbefehl Sz. 1007. II. (416.

c) Hinterlegung Sz. 1007.

d) Vollziehung II. 435—437.

da. Durch den Richter.

db. Durch Treuhänder execut. test. Sz. 1028.

α) Gewährte Treuhänder Sz. 1026, 1027.

β) Ungewährte Treuhänderschaft Sz. 1025.

BC. Eigenheiten.

a) In Bedingungen II. 320—326. 447.

597. Unbetagtes Verbot etwas nicht zu thun, ist Auflage, betagtes, Bedingung II. 327.

b) Im Erwerb Sz. 1014.

598. Das angefallene Vermächtniß vererbt sich.

c) Im Untergang Sz. 1038.

599. Wer verkauft was er vermacht, hat den Beschenkten schlecht bedacht.

d) Im Verbot der Wechselseitigkeit Sz. 968, 1097.

600. Die Ehegatten, aber nicht ihre lezte Willen, wohnen beisammen.

e) Im Verfall Sz. 1035—1043.

601. Das Vermächtniß ist verfallen, das auf Erfolgsbedingungen ruht, die nicht vor dem Tod des Gebers eintreffen Sz. 1040.

f) In Nebensachen.

fa. Im Früchtengenuß Sz. 1005. 1014.

602. Die Frucht folgt bey Erbvermächtnißen der Zuständigkeit, nicht dem redlichen Besiz, wenn dieser in Zeiten gesucht wird.

fb. Im Anwuchs III. 464—472.

603. Beabsichtete oder gesezliche Untheilbarkeit der Sache gibt Anwachs unter den Vermächtnißnehmern.

fc. In den Forderungsklasien Sz. 1016.

604 a. Vermächtniße werden auf des Erben Kosten gefordert.

BD. Wirkungen.

a) Im Pflichttheil.

aa. Bey geschenktem Eigenthum Sz. 920—930.

604 b. Verkürzung im Pflichttheil mindert jede Schenkung.

ab. Bey geschenkter Nuznießung Sz. 917. 918.

604 c. Die gröste Nießung wiegt der kleinste Pflichttheil auf.

b) Im Freytheil.

C) Schenkungen unter Lebenden, (Geschenke.)

CA. Förmlichkeit Sz. 931, 932. II. 370.

605. Dem geschenkten Roß besehe den Mund nicht, aber dem Schenker Sz. 903, 952 a.

CB. Gattungen.

a) Nach dem Gegenstand.

aa. Gegenwärtiges Vermögen Sz. 943. 1092.

α) Als Einzelsache (gültig.)

β) Als Gesammtsache (ungültig.)

ab. Zukünftiges Vermögen, (gültig Geschenk für Ehen.) Sz. 1082. 1093.

ac. Gesammtes Vermögen (ebenso) Sz. 1082. 1093.

b) Nach dem Geber.

ba. Eheliche §. 432. II. 506.

606. Schenkung, die ein Ehegatte dem andern gibt, nimmt ihm sein Hauch wieder Sz. 1096.

bb. Elterliche Sz. 1079. 1081.

bc. Gemeine Sz. 894.

c) Nach dem Anlaß.

ca. Freundschaftsgeschenke Sz. 893.

cb. Ehrengeschenke Sz. 852, 1083.

607. Ehrengeschenke sollen zwischen doppelter Unehre in der Mitte stehn.

cc. Vergeltungs-Geschenke s. oben A C c.

608. Wer nicht schenken darf, mag doch belohnen, Sz. 1083.

CC. Eigenheiten.

a) In Bedingungen S. oben B C a.

b) Im Gegenstand s. oben C B a b, a c.

c) In der Annahme §. 143. II. 371—373.

d) In der Widerruflichkeit.

da. Wegen Undanks §. 838. Sz. 955—959.

db. Wegen nachkommender Kinder Sz. 960—966.

e) Im Rückfallsvorbehalt Sz. 951, 952.

f) In der Gewährleistung §. 181.

g) In der Umstößlichkeit wegen Zwangs §. 840.

Tafel XXVI.

Leihgeschäfte.

A) **Auslehe**, commodatum.

AA. **Erfordernisse.**

a) Unvertretbare Vertragssache Sz. 1874.

b) Ueberlassung der Benuzung Sz. 1875.

c) Unentgeldlichkeit des Genußes Sz. 1876.

AB. **Verbindlichkeiten.**

a) Des Ausleihers, commodantis.

609. In der Noth ist sich der Ausleiher der Nächste Sz. 1889.

aa. Uebergabe der Vertragssache Sz. 1875.

ab. Gewährleistung der Brauchbarkeit Sz. 1888 a, (1891.

ac. Ersaz der unvermeidlichen ErhaltungsAusgaben Sz. 1890.

b) Des Entleihers, commodatarii Sz. 1880.

610. Entleiher sind sammtverbindlich, Sz. 1887.

ba. Bewahrung der Vertragssache III. 655, 660.

611. Geliehen ist heiliger als eigen Sz. 1882.

bb. Maase im Gebrauch III. 656.

613. Wer geliehene Sache ungenügsam nuzt, vernuzt seinen Beutel Sz. 1881.

bc. Rückgabe zu rechter Zeit.

614. Erreichung des Zwecks der Leihe ist stillschweigende Betagung Sz. 1888.

615. Inbehaltung des Entliehenen ist Maulschelle für einen Liebesdienst Sz. 1885, III. 657.

a) Gebrauchspersönlichkeit III. 654.

616. Was man dem Freund leihet, leiht man nicht dem Erben Sz. 1879.

a) ZufallsUebernahme III. 656.

617. Geschäzte Entleihung ist ein auf den Untergang bedingter Kauf Sz. 1883. §. 890.

B) Darleihe, mutuum §. 886.

BA. Erforderniße.

a) Vertretbare Vertragssache Sz. 1892.

b) Ueberlassung des Verbrauchsrechts zum Genuß (III. 662.

c) Uneutgeldlichk. des Genuß. Sz. 1895.

BB. Gattungen.

a) Leihe zur Aufbewahrung III. 681. f. T. XXVII.

b) Leihe zum Gebrauch III. 665.

b a. Festbetagte Sz. 1899.

b b. Aufkündbare Sz. 1899.

b c. Unbetagte Sz. 1900. 1901.

618. Unbetagte Darleihe betagt der Richter Sz. 1900. 1901.

BC. Verbindlichkeiten.

a) Des Darleihers, creditor mutui.

a a. Lieferung der bestimmten Menge Sz. 1897 a

a b. Gewährleistung der Güte Sz. 1898.

b) Des Anleihers, debitor mutui.

b a. Rückzahlung der gleichen Menge Sz. 1902.

619. Darleihe wird durch eingeklagten Verzug zur Zinsleihe Sz. 1904.

b b. Gewährleistung ihrer Güte.

BD. Gedinge.

a) Der Heimzahlungsweise III. 663.

b) Der AnlehnsVersicherung III. 666.

C) Zinsleihe, contractus foeneris III. 633. 668—675.

CA. Erforderniße.

a) Verzehrbare Vertragssache Sz. 1892. (III. 662.

b) Ueberlassung des Verbrauchsrechts zum Genuß

c) Bestimmter ErwerbsPreis des Genusses Sz. (1905-1907.

CB. Gattungen.

a) Ablösliche Zinsleihe.

aa. Bestimmt betagte.

ab. Auf Willkühr betagte.

b) Unablösliche Zinsleihe, Rentenkauf.

a) In alter Weise.

620. Der Gläubiger kündigt die Rente nie auf, der Schuldner, wann er will.

b) In landrechtlicher Weise III. 674.

621. Nach zehn Jahre kündigt jeder die Rechte auf, wie er will, zuvor nur wie das Geding will Sz. 1911.

622. Zwey Zinsen, die einander erreichen, kündigen den Rentenkauf ab Sz. 1912.

623. Gant bricht Rentenkauf Sz. 1913.

CC. Verbindlichkeiten.

a) Für den Zinsgläubiger, (gleich dem Darleiher).

b) Für den Zinsschuldner.

ba. bb. } (Gleich dem Anleiher).

bc. Empfangennahme des angeliehenen Hauptstocks III. 654.

CD. Gedinge.

a. b. } Gleich wie bey der Darleihe.

c) Zinsbestimmung III. 670. Sz. 1907 c—e.

D) Bittleihe, Vergünstigung, precarium III. 661.

Tafel XXVII.

Auftrags Geschäfte.

A) Erfordernisse.

AA. Verlangen fremder Dienste Sz. 1984.

a) Vorausgegangenes.

624. Den Gewalthaber will der Geber nicht zur Ehe Sz. 2004.

b) Nachgeholtes III. 716.

AB. Bewilligung ihrer Leistung Sz. 1984.

625. Jede DienstBewilligung trägt die Aufkündlichkeit im Schoos Sz. 2006.

a) Ausdrückliche.

b) Stillschweigende Sz. 1985 a.

626. Ernennung eines neuen Gewalthabers, ist stiller Widerruf des Alten Sz. 2006.

c) Vermuthete §. 138.

AC. Muthmaasliche Unentgeltlichkeit Sz. (1986.

B) Gattungen.

BA. Unbenannte, mandatum innominatum.

627. Gant und Mundlosigkeit sind Todfeinde der Aufträge Sz. 2003.

a) Nach dem Umfang.

aa. Allgemeine, generale Sz. 1987.

α) Gewöhnliche Sz. 1988. Abs. 1.

628. Allgemeiner Auftrag gibt nur Verwaltungsrechte.

β) Erweiterte Sz. 1988. Abs. 2.

629. Allgemeiner Auftrag, der keine EigenthumsVerfügung benennt, gibt sie nicht.

ab. Besondere Sz. 1987.

α) Zu einzelnen Geschäften überhaupt Sz. 1989.

β) Zum ZahlungsEmpfang Sz. 1239.

γ) Zur SchenkungsAnnahme Sz. 933.

δ) Zur WechselAusstellung IV. 459. 464.

b) Nach der Art der Beauftragung.

ba. Unmittelbare Aufträge.

bb. AfterAufträge III. 714.

630. Wer ein Geschäft in Auftrag nimmt, darf es auch wieder in Auftrag geben Sz. 1994.

631. Afterbesorgung nimmt dem Gewalthaber Arbeit ab, nicht Sorge Sz 1994.

BB. Benannte AuftragsGattungen.

a) Anweisung, assignatio III. 719.

632. Anweisung ist ein DoppelAuftrag Sz. 2010 a.

633. Verkündete Anweisung auf Gattungssachen, ist Besiz der Forderung, nicht der Sache Sz, 1690. 2010 e.

634. Verkündete Anweisung auf Stücksachen ist Besiz der Forderung und der Sache Sz. 1690. 2010 d.

635. Anweisung nimmt wer will Sz. 2010 c.

636. Anweisung ist nicht Auftrag zur Klage Sz. 2010 b.

aa. An Zahlungsstatt.

637. Anweisung an Zahlungsst. ist gesezl. bedingte Zahl. Sz. 2010 g.

638. Wer über die Forderung verfügt, macht die Anweisung zur Ueberweisung Sz. 2010 h.

ab. An Lieferungsstatt.

639. Wer durch Anweisung liefert, kann widerrufen; wer durch sie zahlt, nicht so, Sz. 2010 g i.

ac. An Einzugsstatt.

α) Gemeine Sz. 2010 k.

β) Kaufmännische durch Handelszettel s. Taf. (XXXII B.

b) RechtsAbtretung, cessio s. Taf. XLI. E A.

640. RechtsAbtretung ist unwiderruflicher Auftrag zur Erhebung für eigene Rechnung Sz. 1691. 2010 i.

c) Borg=

c) BorgEmpfehlung, mandatum qualificatum s. Tf. XXXIX A C.

641. BorgEmpfehlung ist Auftrag zur Darleihe an einen Dritten.

d) HandlungsVerwaltung, institorium negotium.

642. Die Vollmacht der HandlungsVerwalter muß offenkundig seyn ASz. 7 b.

643. Auftrag zur Waaren = oder RechnungsAbgabe ist Auftrag zum WerthEmpfang ASz. 7 d.

644. Kein HandelsVerwalter darf zweyen Herren dienen Sz. 7 c.

e) Kaufbesorgung, commiss. quaest. ASz. 92—99.

645. Abgelehnte Kaufbesorgung macht nicht frey von Nothsorgen ASz. 92 a c.

646. Kaufbesorgung ist Schadlosbürgschaft für den Käufer Sz. 92 a d. IV. 422.

647. Wer zum Empfang der Waare schweigt, soll nicht wider ihre Zahlung reden Sz. 92 a e. a f.

648. HandelsEinkauf hat Faustpfand an der Waare IV. 424.

f) WaarenVersendung, exped. merc. IV. 425. 430.

649. WaarenVers. u. Kaufbesor. fordert Buchhaltung IV. 425. 440.

650. WaarenVersdr. ist Schadlosbürge des erwähl. Fuhrm. IV. 425.

651. Waare auf Reisen liegt dem Versender noch in der Hand IV. 428.

652. Auftrag zur Versend. ist nicht Gewalt z. FrachtVorschuß IV. 435.

g) Hinterlegung zur sichern Hand, depositum.

653. Hinterlegung ist Auftrag zur Bewahrung Sz. 1921.

ga. Hinterlegung zur zweyten Hand, dep. extraj.

654. Die zweyte Hand legt nur Fahrniß hinter sich Sz. 1918.

α) Freywillige, voluntarium.

655. Wo Eigenthum auftritt, da tritt die Hinterlegung ab Sz. 1922. 1946.

656. Hinterlegung des Unfähigen wirkt, aber gilt nicht Sz. 1925.

657. Hinterlegung bey Unfähigen gibt Inhabung ohne Titel Sz. 1926

658. Die Aufbewahrung nicht die Rückgabspflicht kann betagt seyn Sz. 1944.

659. Die Sache und den Herrn braucht der Hüter nicht zu kennen, aber das Daseyn der Sache Sz. 1930. 1938.

αα. **Eigentliche**, regulare.

660. Hüter, der sich zum Nießer macht, ist Dieb Sz. 1930.

αβ. **Uneigentliche** (Leihe zur Aufbewahrung), (irregulare.

661. Offen hinterlegt ist geliehen auf Willkühr Sz. 1930 a.

β) **Veranlaßte**, necessarium.

662. Wer hinterlegt weil er muß, beweißt wie er kann Sz. 1950

βα. **Nothgedrungene** III. 682.

ββ. **HerbergsHinterlegung** §. 911. III. 682.

663. Dem Wirth, der nicht auf den Dieb sieht, schaut der Gast auf den Beutel Sz. 1953.

βγ. **FrachtHinterlegung** §. 911.

664. Wer Fracht führt, hat wandernd Gut in Herberge.

gb. **Hinterlegung zur dritten Hand**, dep. judiciale, sequestratio.

665. Die dritte Hand bringt lieg. u. fahr. Gut hinter sich Sz. 1959.

α) **Willkührliche**, pactitia.

666. In dritte Hand gibt einseitiger Wille, nur gesammter nimmt zurück Sz. 1960.

β) **Gerichtliche.**

667. Der unsichern Hand öffnet der Richter die sichere Sz. 1961.

668. Dritte Hand des Richters, bedarf der vierten zum Hüter Sz. 1962.

669. Vorwahl zum Hüter haben die Streiter, Nachwahl die Richter Sz. 1963.

C) **Verbindlichkeiten der Aufträge.**

670. Wer mit dem Gewalthaber handelt, hat den Geber zum Schuldner Sz. 1994. 1997.

CA. Des Gewalthabers, mandatarii.

a) Geschäftsbesorgung.

670a. Jeder Auftrag erfaßt das Unverschiebliche Sz. 1989 a.

671. Nur Geding oder Verbrechen macht Gewalthaber sammtverbindlich Sz. 1993.

672. Der Gewalthaber handelt allein, dem es weder Vollmacht noch Mitgewalthaber verbieten Sz. 1995 a.

b) Bewahrung des empfangenen Guts.

c) Rechenschaft.

673. Seine Sorgfalt verbürgt der Gewalthaber, nicht den Erfolg Sz. (1992. 1999.

CB. Des Gewaltgebers, mandant.

674. Gewaltgeber sind sammtverbindlich Sz. 2002.

a) Abnahme der Rechenschaft Sz. 1998.

b) AufwandsErsaz.

675. Den Vorschuß für Aufträge mahnt der Augenblick, der ihn gibt Sz. 1996. 2001.

D) AuftragsGedinge.

DA. Gewaltsweisung, fines mandati, instructio.

676. Offene Weissung macht den Gewalthaber zur Mittelsperson Sz. 1997.

DB. AfterAuftragsWeisung, claus. substit.

677. Unverbotener AfterAuftrag ist erlaubt III. 714.

DC. AfterAuftragsVerbot, prohibitio substit.

678. Vollmacht auf Vertrauen geschrieben, ist AfterAuftragsVerbot.

DD. BelohnungsGeding, pactum honorarii.

679. Versprochene Belohnung fordert vollendetes Geschäft.

a) MüheBelohnung.

680. Belohnung hat einen Fuß auf der Arbeit, den andern auf dem Geding, keinen auf dem Glück Sz. 1999.

b) Erfolgs Belohnung.

681. Wer auf Glück dient, muß auf das Glück warten Sz. 1999.

* * *

Tafel XXVIII.

Geschäftsführung.

A) Erfordernisse.

AA. Besorgung eines Geschäfts.

AB. Fremd Erfinden des Geschäfts.

682. Auch geglaubtes eigenes Geschäft, ist Geschäftsführung.

AC. Mangel aller Verbindlichkeit dazu.

683. Pflichterfüllung ist eigenes, nicht fremdes Geschäft III. 284.

B) Gattungen.

BA. Eigentl. Geschäftsführung §. 969—971.

684. Der Tod des Geschäftshr. betagt nicht die Geschäftsführ. Sz. 1373.

a) Freundschaftliche.

aa. Mit Wissen des Geschäftsherrn.

ab. Ohne Wissen des Geschäftsherrn.

685. Wer ungeheißen für Andere spielt, gewinnt ihnen und verliert sich Sz. 1374 a.

b) Aufgedrungene III. 284.

ba. Ueberflüssige.

bb. Untersagte.

BB. Uneigentliche Geschäftsführung.

a) Empfehlung §. 866. III. 289. IV. 8.

b) Berathung §. 866. III. 289.

C) Verbindlichkeiten.

CA. Des Geschäftsführers, negotiorum gest.

a) GeschäftsVollendung III. 278.

686. Frey ist GeschäftsAnfang, nothwendig Vollendung Sz, 1372.

b) Aufbewahrung des zu Hand bekommenen III. 281.

c) Rechenschaft.

687. Geschäftsführer eines Gläubigers sind ihre eigene Presser III. 280.

C B. Des Geschäftsherrn, negotii dominus.

a) Abnahme der Rechenschaft.

688. Wo dem Geschäftsführer der Schaden im Soll: steht, muß ihm der Nuzen im Haben: stehen Sz. 1374 a.

b) AufwandsErsaz.

* * *

Tafel XXIX.

GesellschaftsVerträge.

A) Erfordernisse.

A A. Dienste oder Einbringen als Vertragssache Sz. 1352.

A B. Beederseitiger Gewinn als VertragsUrs. Sz. 1355.

689. Wo nur ein Theil gewinnt, ist die Gesellschaft Mummerey III. 643.

A C. Verlusttheilnahme als Grundbedingung Sz. 1355.

690. Gesellschaft duldet keine Löwen.

B) Gegenstand I. 635.

B A. GüterGesellschaft, societ. bonorum §. 878.

a) Aller Güter I. 636.

b) Aller fahrenden Haabe Sz. 1838.

B B. ErwerbsGesellschaften, soc. acquaestus (§. 878.

a) Für allen Erwerb Sz. 1838.

b) Für besondere Gattungen Sz. 1841. soc. quaest.

b a. Landwirthschaftliche, oeconomicae.

α) Theilbau, colonia partiaria s. Tf. XXXIV. C.

β) ViehVerstellung, soc. pecuaria s. Tf. XXXVI.

bb. Kaufmännische, negotiatoria.

α) Benannte HandelsGesellschaften.

691. Nur offene Gesellschafter geben den Namen IV. 381.

692. Wie der Handelsname lautet, muß Einer der Gesellschaft heißen.

αα. Offene HandelsGesellsch. IV. 384—387.

αβ. Vertraute, commenditae

693. Der vertr. Gesellsch. wird zum offenen durch Einmisch. IV. 385.

β) Unbenannte IV. 387.

C) PersonenVerhältniß.

CA. Der Gesellschafter unter sich.

a) In der Geschäftsbesorgung, quoad operas.

aa. Selbstverwaltende, administrans.

α) Sammtverwaltende, conjunct. administrans.

694. Gefahr macht Sammtverwalter zu Sonderverwaltern Sz. 1858.

β) Sonderverwaltende, sigillatim administr.

695. Sonderverwaltung ist Regel der Gesellschaften Sz. 1859.

ab. Verwaltete, administrata.

696. GedingsVerwaltung schließt Sammt= und SonderVerwaltung aus Sz. 1856.

ac. Gemischte aus

α) Gesellschaftstheilhabern (sammtverb. Gliedern).

β) GesellschaftsGenossen (theilverbindl. Gliedern (IV. 392.

b) Im Gesammtgewinn, quoad lucrum I. 643.

ba. Gleichtheilige.

α) Durchgehend gleichtheilig (wo mit der Personenzahl, Einbringen, Gewinn u. Verlustth. gleich ist).

697. Durchgehende Gleichheit wird in Gesellschf. vermuthet Sz. 1863.

β) **Verhältnißmäßig gleichtheilig** (wo Gewinn u. Verlust sich verhalten wie das verschiedene Einbringen) Sz. 1853.

698. Die Gesellschaft, die unter sich antheilverbindlich ist, wird gegen Dritte theilverbindlich nach dem Kopf.

b b. **Ungleichtheilig.**

α) **Unverhältnißmäßig** (wo Gewinn und Verlust unter sich nach dem Beybringen gleich sind.

β) **Durchgehend ungleich** (wo Gewinn und Verlust weder unter sich nach dem Beybringen gleich sind.

c) **In der Dauer.**

c a. **Betagte** (auf Zeit und Ziel geschlossene).

699. Der Tag beseitigt nicht die Aufkündung des Gesellschafters, aber seine Willkühr Sz. 1871.

c b. **Unbetagte.**

700. Unbetagte Gesellschaft vertraut sich der Willkühr, nicht der Unredlichkeit Sz. 1869.

701. Eigennuz oder Unzeit machen die Willkühr unredlich Sz. 1870.

702. Tod, Gant und Mundlosigkeit betagen jede Gesellschaft Sz. 1865.

CB. **Der Gesellschafter gegen Dritte.**

703. Offene Gesellschf. sind im Handel samtverbdl. Sz. 1862. ASz. 22.

704. Im gemeinen Leben sind alle Gesellschafter theilverbindlich nach den Köpfen Sz. 1863.

D) **Verbindlichkeiten** §. 884.

D A. **EinbringensUebergabe** Sz. 1845—1848.

705. Der Tag sezt den Gesellschafter kraft Gesezes in Verzug §. 881.

706. Zerstörung des Einbringens zerstört die Gesellschaft.

D B. **Gewährleistung dafür** I. 637.

D C. **Mittheilung der Früchte des Einbringens** III. 637.

D D. **Mittheilung des Gebrauchs der Gesellschaftssachen** III. 647.

DE. Geschäftsbesorgung III. 644. 645. IV. 386.

707. Zweifelhafte Einnahme geht halb der Gesellschaft, halb dem Einnehmenden zu gut Sz. 1848.

DF. Neuerungs Unterlassung an Gesellschafts Liegenschaften III. 648.

DG. Theilung Sz. 1872.

E) Gedinge.

EA. Der Theilschäzung III. 638.

708. Augenscheinl. Unbilligk. macht die Theilschäz. umstößl. Sz. 1854.

709. Augenscheinl. Unbilligkeit wird in drey Monaten verjährt Sz. 1854.

710. Nur die durch das Gesez gemessene Ungleichheit scheint in die Augen Sz. 1854 a.

EB. Der Sammtverbindlichkeit III. 649.

EC. Der Ungleichheit der Theile III. 640.

ED. Der Zusammenwirkung III. 644.

EE. Der Stimmenmehrheit III. 645.

EF. Der Vererbl. d. Gesellschafts Theilnahme Sz. 1868.

EG. Der Fortdauer auf d. überleb. Gesellschft. Sz. 1868.

711. Mit dem Ersten der Gesellschafter stirbt eine Gesellschaft, wenn Geding sie nicht rettet.

* * *

Tafel XXX.

Heyraths Verträge.

A) Erfordernisse.

AA. Verlobte und deren Versorger als Vertragsperson.

712. Wer zur Ehestiftung sprach, den soll man zur Aenderung rufen Sz. 1396.

713. Alte Ehe leidet nicht neue Briefe Sz. 1396. 1451.

AB. Bestimmung der künftigen Vermögenslage als Vertragssache.

714. Gesez regelt ohne Vertrag Sz. 1393., Vertrag auf das Gesez regelt fester Sz. 1391., I. 31.

AC. Nachfolgende Ehe als Vertragsursache.

715. Ohne Ehe und in der Ehe, ist nicht Ehestiftung Sz. 1088. 1395.

AD. Staatsschreiberey-Beurkund. als Form Sz. 1394.

716. Nebenverträge müssen dem Hauptvertrag anhängen §. 478.

717. Ehestiftungen der Handelsleute müssen verkündet werden IV. 417.

B) Gegenstand III. 311—481.

BA. Vermögensverhältniß, pactum administrationis §. 437. III. 479.

a) Auf Bewidmung, pact. dotale III. 312. 440—478.

b) Auf Nichtbewidmung, pactum matrimoniale.

ba. Auf Gemeinschaft, pactum communionis.

718. Gemeinschaft fängt mit der Ehe an, oder gar nie III. 323.

719. Gant und Ehetrennung brechen die Ehegemeinschaft §. 481.

bb. Auf Nichtgemeinschaft, pact. non-commun.

α) Auf Nuznießung, p. merae non-commun.

β) Auf Sondergut, p. separator. bonorum.

BB. Verlassenschaftsverhältniß, p. successio.

a) Gesezliches.

aa. Auf Erbrecht.

720. Das Gesez gibt dem überlebenden Ehegemeiner nur Nuznießung, Sz. 738 a.

ab. Auf Vermögenssonderung §. 461.

721. Frauengut ist auf den Tod betagt, Frauengeld ein Jahr später Sz. 1564. 1565.

722. Gemeinschaftsgut macht der Wille der Wittwe zu Theilbargut, oder zu Eigengut des Todten Sz. 1453.

b) Bedungenes.

ba. Auf Erbrecht.

723. Was der lezte Wille vermag, kann unter Eheleuten auch der Vertrag Sz. 1091 — 1093.

bb. Auf Erbordnung.

724. Weder Heyrath noch Schenkung bricht die Erbordn. Sz. 1389.

BC. Erziehung der Kinder, pactum educationis Sz. (203 a.

C) Gedinge.

CA. Für alle Ehen.

a) BrautschazBestellung III. 480.

b) BrautschazErerbung §. 460.

725. BrautschazErerbung mag der Mann für kinderlose Ehe bedingen.

c) BrautschazRückfall, Sz. 951.

726. BrautschazRückfall mag der Geber für kinderlose Ehe bedingen.

d) NadelgelderZahlung III. 434.

e) UeberlebensGewinn.

727. UeberlebensGewinn kann nach der Scheidung, aber nicht vor dem Tode genossen werden Sz. 1452.

ea. WittumsBestimmung III. 436. 480.

eb. NuzniesungsVermächtniß Sz. 1094.

ec. EigenthumsVermächtniß s. oben Erbrecht.

CB. Für NichtgemeinschaftsEhen.

a) Gütersonderungen Sz. 1535.

b) HaushaltungsBeytrag Sz. 1537. 1575.

c) Güterniesung Sz. 1531.

d) AusbehaltsGut Sz. 1534.

CC. Für bewidmete Ehen.

a) SpielgeldsAusbehalt Sz. 1549.

b) BeybringensVerwaltung Sz. 1577.

CD. Für GemeinschaftsEhen.

a) Verliegenschaftung der Fahrniß III. 315. 390. 422.

b) Entliegenschaftung der Grundstücke III. 391. 422.

c) Schuldensonderung III. 388. 392. 402.

d) Schuldengewähr III. 392.

e) Schuldenfreyer Austritt III. 395. 425.

f) Vorausempfang III. 396. 426.

g) Theiländerung III. 407. 428. 641.

h) Eisern Theil II. 413. 430. 533. III. 407. 422. 640.

i) GemeinschaftsErerbung III. 430.

* * *

Tafel XXXI.

Tauschverträge.

A) Umsazverträge überhaupt.

AA. Tausch (Waare um Waare.)

AB. GeldAuswechslung (Geld um Geld, Zug um Zug) IV. 446.

AC. GeldUeberwechslung (Geld an einem um Geld am andern Ort.)

a) Gemeine IV. 447.

b) Gezogener Wechsel s. Taf. XXXII. A B ba.

AD. Kassenwechsel, (Geld in jeziger, um Geld in künftiger Zeit.

a) Durch eigene Wechsel s. Taf. XXXII.

b) Durch Handelszettel auf sich s. Taf. XXXII. B B b.

AE. Kauf (Geld um Waare.)

a) Sachenkauf (Geld um Waare zum Eigenthum) Sz. 1582.

b. Genußkauf (Geld um Waare zum Genußrecht) §. 859.

ba. Nießungskauf (Geld um Genußrecht zu natürlichen Früchten.)

bb. Rentenkauf (Geld um Genußrecht zu bürgerlichen Früchten.)

α) Erbrentenkauf s. Taf. XXV. CB. b.

β) Leibrentenkauf s. Taf. XXXVII. BA. ab.

bc. Pfründkauf (Geld um Pflege, oder um Früchte und Dienste)

AF. Bestand (Geld um Genuß.)

a) Miethe (Geld um Sachengebrauch) s. Tf. XXXIV.

b) Pacht (Geld um Früchtengenuß) s. Taf. XXXIV.

c) Verding (Geld um Dienstgenuß) s. Taf. XXXV.

AG. Spiel und Wette (Hoffnung um Hoffnung) s. Taf. XXXVII. BB.

B) Tauschverträge insbesondere, contractus permutationis §. 895.

BA. Erfordernisse III. 455. 578—580.

a) Stücksachen als Vertragssache.

b) Umwechslung der Innhabung als Vertragsursache.

c) Ungeschätzte Ausgleichung als Form Sz. 1702 a.

BB. Gattungen.

a) Nach Gegenständen.

aa. Eigenthumstausch Sz. 1702.

ab. Genußtausch Sz. 1707 a.

728. Genußtausch ist halb Leyhe, halb Tausch.

b) Nach Verhältnißen.

ba. Gleichaufgehende.

bb. Ausgeglichene durch Aufgeld.

α) Nach Belieben.

729. Wissentlich getauscht ist niemals verkürzt, Sz. 1706.

β) Nach Schäzung.

730. Tausch auf Schäzung ist Doppelkauf.

BC. Verbindlichkeiten.

a) Wechselseitige Bewahrung (bis zur Uebergabe) Sz. 1614, 1107.

b) Wechselseitige Uebergabe Sz. 1614—1609, 1707.

c) Wechselseitige Gewährleistung.

731. Der entwährte Eintäuscher wählt zwischen Rückruf oder Entschädigung Sz. 1705.

732. Der redliche Vertauscher gewährt durch Rückgabe der Sache und Kosten Sz. 1704.

* * *

Tafel XXXII.

Wechselgeschäfte.

A) Eigentliche Wechselverträge, cambia IV. 79, 447—452. (520.

AA. Erfordernisse.

a) Wechselfähigkeit der Vertragspersonen IV, 462,

b) Angabe der ZahlungsSumme auch des ZahlungsOrts als VertragsSache.

c) Angabe des WerthEmpfangs als VertragsUrsache ASz. 110, 188.

d) Betagung, Niederschreibung und Stellung auf Verfügung als Form ASz. 110. IV. 510, 516.

AB. Gattungen.

a) Nach Ausstellungsverhältnißen.

aa. Einfache.

ab. Doppelwechsel, cambia secunda IV. 457, 503, 507.

α) Gleichzeitige IV. 458. ASz. 150.

β) Nachgeholte IV. 458.

βα. Förmliche ASz. 154.

ββ. Stellvertretende ASz. 152. IV. 508.

b) Nach Zahlungsverhältnißen.

ba. Gezogene, trassata IV. 454—518.

α) Auf den Wohnsiz des WerthErstatters.

β) Auf einen dritten Ort Sz. 111.

733. Wechsel auf einen dritten Ort müßen das Haus zur Zahlung angeben.

bb. Eigene, propria vel sicca, IV. 432, 521.

c) Nach BetagungsVerhältnißen.

ca. Auf Sicht ASz. 130.

cb. Auf Frist ASz. 131.

cc. Auf Rechtsfrist, uso ASz. 132.

cd. Auf Tag ASz. 129.

ce. Auf Messen ASz. 133.

AC. Personenverhältnisse.

734. Alle Wechselpersonen sind sammtverbindlich.

a) Nothwendige Hauptpersonen.

aa. Wechselgeber, trassans ASz. 115.

ab. Werthgeber, remittens IV. 432.

ac. WerthErstatter, trassatus IV. 432.

b) Zufällige Hauptpersonen.

ba. WechselUebergeber, indossans IV. 432.

bb. WechselUebernehmer, indossatus IV. 432.

c) Doppelpersonen.

ca. Wechselvorzeiger, praesentans.

d) Nebenpersonen.

da. Freunde IV. 481.

α) Wechselfreunde, addresses.

β) Handelsfreunde, sponte intervenientes.

db. Wechselbürgen, aval.

AD. Einzelne Rechtshandlungen.

a) Ausstellung ASz. 110.

aa. Auf Vorempfang 114 a.

ab. Auf Zahlung — 110.

b) Behändigung, extraditio ASz. 114 a.

ba. Auf baare Zahlung ASz. 114 a.

bb Auf Rückschein ASz. 114 b.

c) Berichtbrief, litterae avisamenti IV. 472, 484, (515.

ca. Auf des Ausstellers Gefahr ASZ. 117 b.

cb. Auf des Werthgebers Gefahr ASz. 117 c.

d) Bedeckung IV, 465, 466.

e) Zuschreibung, indossamentum ASz. 136.

ea. Ausgefüllte, ampliatum ASz. 137.

eb. Leere, in bianco ASz. 138 a.

f) Vorzeigung, praesentatio ASz. 125.

fa. Zur Annahme ASz. 125.

fb. Zur Zahlung ASz. 161.

g) Annahme acceptatio ASz. 122—124.

ga. Selbstannahme ASz. 121.

gb. FreundesAnnahme, acceptatio in honorem (IV. 481.

h) Wechselverlängerung, prolongatio IV. 518.

i) Wechselverbürgung, IV. 492.

k) WechselErhebung IV. 509.

735. Unbekannte Wechselerheber beurkunden ihre Persönlichk. IV. 509.

l) Zahlung.

736. Ueber Wechselfristen hat der Richter nicht Macht, ASz. 157.

la. Zu Vorzeigers Handen.

737. Wer zu früh den Wechsel zahlt, zahlt auf seine Gefahr ASz. 144.

lb. Zu Richters Handen.

m) WechselEinsprache IV. 500 ASz. 145.

n) Absage, protestatio cambialis ordinaria IV. 475, 509, 519.

na. Der Annahme ASz. 119.

nb. Der Zahlung ASz. 163.

o) Wechselrechtsverwahrung, protestatio cambialis extraordinaria ASz. 153.

p) Rückwechslung, recambiatio IV. 518.

q) Wechselausklagung.

qa. Auf Wechselrecht.

738. Wechselrecht wirkt Verhaft und verjährt in einem Jahr ASz. 186 aa. 189 a.

qb. Auf Handschriftsrecht.

739. Handschriftsrecht wirkt nur Beschlag, und verjährt in fünf Jahren, ASz. 186 aa. 189 a.

B) Uneigentliche Wechsel, (Handelszettel) quasi cambia ASz. 190—205.

BA. Erfordernisse.

a) Rechtsfähige Vertragspersonen ASz. 193.

b) Angabe der ZahlungsSumme, auch des ZahlungsOrts und Richtstellung auf Verfügung ASz. 192.

c) Ausstellung in Handelsgeschäften als VertragsUrsache ASz. 190.

d) Schriftliche Ausfertigung ASz. 192.

BB. Sat=

BB. Gattungen.

a) Auf Dritte zahlbar.

740. Versäumte EinzugsFrist schreibt den Zettel dem Inhaber zur Last ASz. 196.

741. Zettel zahlbar auf Dritte sind widerruflich nach Willk. ASz. 196.

aa. Auf Erhebung.

742. Zettel auf Erhebung können nicht an Andere abgegeben werden.

ab. Auf Umlauf.

743. Zettel auf Umlauf heischen Zahlung nach Auftrag ASz. 192.

b) Auf sich zahlbar.

ba. Für benannte Gläubiger.

744. Erheber eines Zettels auf Benennung müssen ihr Erhebungsrecht beurkunden ASz. 191.

bb. Auf Inhaber.

745. Zettel auf Inhaber müßen Betagung und WerthEmpfang angeben, ASz. 192, 197.

746. Für Zettel auf Inhaber ist Haben statt Rechts ASz. 199.

747. Zettel auf Inhaber stellen nur StaatsAnstalten und Wechselhäuser aus ASz. 193.

748. Verlorne Zettel auf Inhaber fordern ungesäumte Rechtsverfolgung und wirken vorübergehende Zahlungssperre ASz. 201. 202.

749. Zettel auf Inhaber werden in einem Jahr ersessen und versessen ASz. 200, 205.

* * *

Tafel XXXIII.

Kaufgeschäfte.

A) Erfordernisse.

AA. Kauffähigkeit des Käufers §. 836. I. (492. III. 491. Sz. 450, 1596.

AB. Waarenbestimmung III. 578.

a) In der Güte.

aa. Auf Schau.

ab. Auf Prüfung III. 485.

ac. Auf Probe, ad gustum III. 486.

750. Ungekostet ist ungekauft, aber nicht unverkauft Sz. 1587 b.

ad. Auf Treu und Glauben.

ae. Auf gut Glück III. 500.

b) In der Menge.

ba. Nach Stücken.

bb. Nach Maas oder Gewicht.

bc. Im Stück mit Maasangabe.

α) Für gemessen III. 507 Sz. 1617.

751. Der Verkäufer liefert was er angab, der Käufer zahlt was er empfängt.

β) Aufs Ohngefähr III. 509.

752. Ein Zwanzigstel minder oder mehr, ist zuviel für Ohngef. S. 1619.

AC. Preis Bestimmung.

a) Eigen der Vertragsperson.

aa. Durch Handverkauf Sz. 1701 ae.

ab. Durch Versteigerung, licitatio.

753. Der Steigerer thut die Augen oder den Beutel auf III. 536.

α) Nach den Vertragspersonen.

αα. Offene Versteigerung Sz. 460. 1687.

αβ. Geschlossene Versteigerung Sz. 1686.

β) Nach dem Anlaß.

βα. Nothwendige Sz. 1686.

ββ. Freywillige.

γ) Nach der Vollzugsart.

γα. Aussergerichtliche Sz. 827.

γ β. Gerichtliche, venditio sub hasta Sz. 827.

b) Ausgesezt auf Dritte III. 491. §. 155.

754. Der Richter ist für Preisbestimmung kein gültiger Dritter.

AD. Verhältniß des Preises zum Werth.

a) Maasstab des Werths.

aa. Landläufiger Werth III. 552. (ist die Regel).

ab. Gebrauchswerth III. 552. } (gelten an ihrem

ac. Kunstwerth III. 95. } Ort).

ad. Neigungswerth III. 94. 552. (wirkt nichts i. Recht.)

b) Erfund des Verhältnißes.

ba. Unrichtigkeit in der Waare (fordert Berichtig.)

α) Im Maas der Waare (durch Ausgleichung des Preises.)

β) In der Güte der Waare s. unten CA. cb.

bb. Unrichtigkeit in der PreisBestim. III. 544. 550.

755 a. Wer $\frac{7}{12}$ im Werth verkürzt, der verkürzt sich den Kauf Sz. 1674. 1681.

755 b. Im Kauf sind die Hälften ungleich.

B) Gattungen.

BA. Gattungskauf, emtio generis §. 156.

BB. Stückkauf, emtio speciei.

756. Fahrniß für den Gebrauch geschäzt, ist für den Empfänger gekauft §. 863.

a) Einzelkauf §. 156.

b) Sonderkauf §. 156. Sz. 1701 ad.

c) Klumpenkauf §. 156. I. 484.

ca. Im Stück §. 193.

cb. Im Haufen §. 193.

d) Bauschkauf III. 412. 484.

757. Bausch und Bogen hat manchen betrogen.

da. Reiner Sz. 1585.

d b. Verkleideter Sz. 1586 a.

d c. Uneigentlicher.

B C. Doppelkauf III. 69. 483.

758. Mein ist, was ich zuerst in der Hand oder in dem Buch habe Sz. 1141. 1583 a.

G) Verbindlichkeiten §. 858.

CA. Des Verkäufers.

a) Aufbewahr. der Kaufsachen bis zur Behändigung (Sz. 1614.

b) Uebergabe oder Lieferung Sz. 1604.

759. Vom Kauftag an ist die Frucht mit Vortheil und Lasten des Käufers Sz. 1614.

c) Gewährleistung Sz. 1625.

c a. Gegen Entwährung, praestat. evict. Sz. 1626.

c b. Gegen Wandel, praestat. quanti min. S. 1641.

760. Wandel bricht Handel Sz. 1644.

761. Wandel leidet nicht Weile Sz. 1648.

CB. Des Käufers.

a) Empfangnahme der Kaufsache Sz. 1657.

b) Preiszahlung Sz. 1650.

762. Zum Preis gibt der Richter Frist, wo nicht Waare und Preis in Gefahr ist Sz. 1655.

763. Restkaufschil. hat Pfand an der Waare S. 2102. A. 4. 2103. A. 1.

c) Vergütung.

c a. Des Bewahrungsaufwands.

764. Bis zur Uebergabe ist der Bewahrungskosten des Verkäufers Sz. 1614 a.

c b. Des unmäßig verkürzten Preises.

765. Ist der Verkäufer verkürzt, so wird der Preis gemehrt oder der Kauf gestürzt Sz. 1681.

766. Die Waare wird gemessen, nicht der Preis Sz. 1683.

D) Gedinge.

D A. Wiederkauf, retrovenditio §. 957. III. 540—544.

D B. Einstand } s. Taf. XLI. C. D.
D C. Loosung } (IV. 317.

D D. Mehraufschlag, addictio in diem §. 958. III. 571.

D E. Tröbelgeding, aestimat. contract. §. 896. III. 574.

767. Wer seine Sache vertrödelt, hat den besten Gewinn verspielt.

D F. Reukauf, pact. displicent. §. 958. III. 490. 571.

D G. Gewährs-Mehrung oder Minderung §. 189. 191. (III. 511. 513.

D H. SicherheitsGedinge.

a) Eigenthumsvorbehalt, reserv. dom. §. 955. III. 573.

b) Pfandvorbehalt, reserv. hypoth. §. 955. III. 573.

c) Besizvorbehalt, const. possessor. §. 503. III. 573.

d) Kaufverfall, pactum commissorium III. 570.

768. Ist die Nichtzahlung beschrieen, so ist der Kaufverfall gediehen Sz. 1656.

* * *

Tafel XXXIV.

Pacht und MiethVerträge.

A) Erfordernisse §. 859. III. 580—634.

A A. Eine unverzehrbare Sache.

A B. Eine rückfällige Ueberlassung der Inhabung zum (Genuß III. 580.

A C. Ein Preis des Genusses nach Genußfristen III. 580.

769. Zum BestandZins taugt nur Geld oder GutsErzeugniß §. 861.

A D. Erweislichkeit ohne Zeugen III. 583.

B) Gattungen §. 859.

B A. Nach dem Bestandgeber.

a) Hauptbestand.

770. Bestandveräusserung heischt Nachsicht des Gebers, Afterbestand nicht Sz. 1717 a.

b) Afterbestand III. 584. 596.

BB. Nach dem BestandGenuß.

a) Erbbestand, Erbleihe, loc. perpetua I. 440. III. 632.

aa. Auf Erbgrade Sz. 1831 bb.

ab. Auf Nachkommen Sz. 1831 bb.

ac. Auf Erben Sz. 1831 bb.

ad. Auf Erben und Erbnehmer Sz. 1831 bb.

b) Todtbestand, Schupfleihe, loc. vitalit. III. 631.

ba. Zu einem Leib Sz. 1831 ab.

bb. Zu zwey Leibern Sz. 1831 ab.

bc. Zu drey Leibern Sz. 1831 ab.

c) Zeitbestand, locatio temporaria.

BC. Nach der Bestandart.

a) Ursprünglicher.

aa. Schriftlicher.

771. Schriftl. Pacht wird durch Fortsezung zum mündlichen S. 1738.

ab. Mündlicher.

772. Mündlicher Bestand ist stets aufkündlich Sz. 1736.

b) Erneuerter.

773. Erneuerter Bestand mit geändertem Geding ist neu.

c) Fortgesezter §. 860. III. 590. 598.

774. Urkundl. Aufkündung macht jede BestandFortſ. zu nichte S. 1739.

BD. Nach der Bestandsache.

a) Pacht (für Früchtengenuß).

aa. Zinspacht.

ab. Theilbau Sz. 1763. 1764. 1827. I. 473.

775. Theilbau leidet nicht AfterPacht Sz. 1763.

b) Miethe (für Sachengebrauch).

ba. HausMiethe Sz. 1752.

bb. GeräthMiethe Sz. 1757.

c) Zinsleihe (für Geldgenuß) s. Taf. XXVI. C.

C) Verbindlichkeiten §. 862.

CA. Des Bestandgebers.

a) Uebergabe der Bestandsache Sz. 1720.

b) Bau- und Besserung derselben, repar. princip. (Sz. 1719. 1724.

c) Gewährleistung Sz. 1721.

ca. Gegen Störung im Genuß III. 588.

cb. Gegen Unbrauchbarkeit zum Genuß III. 586.

cc. Gegen erhebliche Zufälle im Genuß Sz. 1722. (1724. 1769.

776. Fluth, Hagel und Heer zahlen keinen Pachtzins.

CB. Des Beständers.

a) Richtige Antretung.

b) GeräthschaftsEinbringen Sz. 1752. 1766.

c) Bewahrung.

ca. Der Bestandsache Sz. 1733. 1768.

cb. Der Früchte am bestimmten Ort (nur bey dem Pacht) Sz. 1767.

d) Eingriffs-Anzeige.

e) BestandZinsZahlung Sz. 1728.

777. Den ungeschriebenen BestandZins beweiset der Eid des Bestandgebers III. 583.

778. Ausserordentlicher Schaden am Genuß mindert den Bestandzins III. 601.

779. Bestandzins versizt in fünf Jahren IV. 342.

780. Bestandzins hat Pfand an Frucht und Fahrniß Sz. 2102.

f) Unterhaltung der Bestandsache, reparatio locativa (Sz. 1754.

g) Rückgabe der Bestands. zu seiner Zeit.

781. Kauf läßt Miethe stehen III. 594.

D) Gedinge.

DA. Uebernahme der Zufälle vom Beständer Sz. 1772.

DB. Austreibungsrecht für Käufer III. 593.

782. Wiederkauf erwirbt kein AustreibungsRecht Sz. 1751.

DC. AfterbestandsVerbot III. 585.

DD. AufkündungsBefugniß.

DE. Vorbehalt der Selbstbedürfniß III. 599.

DF. VerhaftsGeding Sz. 2062.

783. Bestandgeld bedarf des VerhaftsGedings, Bestandpflicht trägt es in sich.

* * *

Tafel XXXV.

VerdingVerträge.

A) Erfordernisse.

AA. Zusage verlangter Dienste.

784. Tod endigt jede Dienstleistung §. 864.

AB. Lohnbestimmung.

785. Den Lohn beweiset Urkund oder Herrenwort §. 861. IV. 614.

B) Gattungen.

BA. Dienstverding (Dienste als Vertragssache).

786. Unbetagtes Dienstverding ist betagt auf beederseitige Willkühr.

a) Reines Dienstv. (auf Dienste nach Bedürfn.) III. 609.

b) Geschäftsverding (auf bestimmte Dienstgattung).

ba. Mäklerey.

bb. Frachtverding IV. 436—440.

787. Lohnzahlung ist Gutnahme der Fracht ASz. 105.

788. Fracht ins Land wird in sechs, ins Ausland in zwölf Monaten verfessen ASz. 108.

789. Fracht auf der Reise hat den Versender zum Vormund IV. 439.

790. Fracht liegt immer in sicherer Hand IV. 436.

α) Postartiges ASz. 107.

β) Gemeines Sz. 1782 — 1786. IV. 159.

βα. Der Landfuhrleute.

ββ. Der Schiffer.

b c. Lehrverding III. 612.

b d. Gesellenverding III. 613.

b e. Gesindverding III. 611.

b f. Maierverding I. 474.

α) Zu Lohnbau.

β) Zu Theilbau s. Taf. XXXIV. BD. a b.

BB. Werkverding (Werkverfertigung als Vertragssache) III. 582.

791. Bestellt Werk kann abbestellt werden Sz. 1794.

a) Ueberhaupt.

a a. Nach dem Stoff.

α) Belegtes oder gemischtes III. 615.

β) Unbelegtes oder einfaches III. 615.

a b. Nach dem Werk.

α) Ungetheiltes.

β) Getheiltes IV. 622.

792. Nach Theilen bezahlbar ist auch nach Theilen annehmbar §. 863.

a c. Nach dem Lohn.

793. Lohnzahlung ist Gutnahme des Werks III. 618.

α) Preisverding.

αα. Zeitverding.

αβ. Stückverding.

β) Bauschverding.

794. Mündlich bestellte Aenderungen im Bauschverding, ändern im Preis nichts IV. 620.

b) Besonders benannte.

ba. BauUnternehmungen.

bb. VerlagsVertrag III. 633.

C) Verbindlichkeiten.

CA. Des Dienst- oder Werkherrn.

a) Annahme des Diensts oder Werks zur rechten (Zeit Sz. 1790.

b) PreisZahlung in verglichener Zeit u. Art Sz. 1791.

CB. Des Dieners oder Werkmeisters.

a) Leistung des Diensts oder Lieferung des Werks.

b) Gewährleistung für gelieferte Werke.

ba. Nach gemeinen Regeln.

bb. Nach besondern Regeln.

α) Für BauUnternehmungen Sz. 1792.

795. Der Unternehmer gewährt dem Bauherrn dessen eigenen Boden §. 864. IV. 619.

796. Baugewähr hält 10 Jahre Sz. 1792.

β) Für Frachtverdinge ASz. 103. 104.

* * *

Tafel XXXVI.

Viehverstellungen.

A) Gemeine III. 630. (als Viehpacht).

AA. Erfordernisse (gleich dem Pacht).

AB. Eigenheiten.

a) Im Früchtengenuß.

797. Die lebende Frucht ist Zins des Verstellers, alle Andere ist Genuß des Einstellers.

b) Im Bestandzins.

798. Wer die lebende Frucht theilt, darf dafür Geld oder Milch zu Zins nehmen Saz 1831 b.

c) Im Währziel.

799. Wo die Jungen theilbar sind, da ist die Verstellung auf zwey Junge betagt Sz. 1831 c.

B) **Eigentliche**, (als Viehzuchtsgesellschaft)

BA) **Erforderniße.**

a) **Einbringen an Vieh auf einer Seite nur zum Genuß Sz. 1805.**

b) **Einbringen an Wartung und Pflege allein oder nebst Vieh auf der andern Seite Sz. 1704.**

c) **Ueberlassung gewisser Früchte und Nuzungen an den Einsteller.**

d) **Gemeinschaft der Gefahr am Stück und des Gewinns am Werth.**

BB. **Gattungen.**

a) Einfache Viehverstellung I. 623.

aa. Besondere Erforderniße.

α) Einbringen des Viehs durch den Versteller Sz. 1804.

β) Schäzung des Viehs zu Anfang und Ende der Verstellung IV. 627.

800. Die Schäzung des Pachtviehs gilt nicht für Verkauf Sz. 1805.

ab. Besondere Eigenheiten.

α) Im Wesentlichen.

801. Gleichheit in der Theilnahme an jungem Vieh und Wolle wird vermuthet Sz. 1811.

802. Das Einbringen fällt nicht nach der Stückzahl, sondern nach dem Stückwerth zurück Sz. 1817.

803. Die unbetagte einfache Viehverstellung gilt für drey Jahre Sz. 1815.

804. Die Einstellung bey einem Gutspächter ist dem Gutsherrn anzuzeigen Sz. 1813.

β) In den Gedingen.

805. Ungleichheit im Gewinn und Verlust leidet einfache Viehverstellung nicht Sz. 1811.

806. Zufälle am Vieh dürfen dem einfachen Einsteller nicht aufgeladen werden Sz. 1811.

b) Halbtheilige Viehverstellung (meist gleich der vorig.)

ba. Besonderes Erforderniß.

α) Halbtheiliges Einbringen des Viehs von beeden Seiten zur Gemeinschaft Sz. 1818.

bb. Besondere Eigenheit.

807. Gleichheit der Theilnahme an jungem Vieh und Wolle ist unabänderlich Sz. 1819.

c) Eiserne Viehverstellung I. 375. III. 630.

ca. Besondere Erforderniße.

α) Einstellung des Viehs auf einer Meyerey Sz. 1821.

β) Einseitiges Einbringen des Viehs vom Gutsherrn Sz. 1821.

γ) Schäzung (wie oben a. aa. β.)

cb. Besondere Eigenheiten.

808. Alle Früchte und Nuzungen des eisernen Viehs sind des Einstellers allein Sz. 1823.

809. Aller Dünger des eisernen Viehs ist Zugehör der Meyerey Sz. 1824.

810. Gewinn und Verlust am eisernen Vieh ist des Einstellers Sz. 1825, 1826.

Tafel XXXVII.

Gewagte Geschäfte.

A) **Glücksverträge**, (im allgemeinen Sinn.)

811. Das Glück schadet vielen, aber es verkürzt niemand IV. 544.

AA. **Umsaz gegenwärtiger Sachen um künftige** III. 500.

a) **Glückskäufe** emtio spei §. 154, 857. III. 501.

b) **Glückstausch.**

c) **Eiserner Vertrag**, contractus stylo ferreo I. 375. II. 530. III. 630.

AB. **Zeitzahlungen**, (auf Zufall betagt) §. 283. III. 691 — 699.

a) **Gattungen** Saz 1968 — 1983.

aa. **Leibrentenvertrag** §. 915. (S. oben Reg. 25.)

812. Vielköpfige Leibrenten sterben erst mit dem lezten Kopf Sz. 1971.

813. Vorausgezahlte Leibrente ist immer verfallen, wenn der Kopf fällt Sz. 1980.

814. Im Glücksvertrag stirbt man um 20 Tag früher Sz. 1975.

α) **Leibrentenschenkung.**

αα) **Allseitig unentgeldliche.**

815. Wer schenkt, kann gegen Beschlag sichern Sz. 1981.

816. Geschenkte Leibrente fordert Schenkungsform und leidet Minderung Sz. 1977.

αβ) **Für Dritte bezahlte.**

817. Geschenkte Kaufrente gilt ohne Form, aber nicht ohne Minderung Sz. 1981.

β) **Leibrentenkauf.**

γ) **Belastete Vermögensuebergabe** s. Tafel (XXIV. AB b.

ab. Pfründvertrag, contractus vitalitius §. 915. (III. 694 — 698.

818. Pfründvertrag leidet Auflösung aber nicht Widerruf Sz. 1983 g.

819. Unverträglichkeit des Pfründners und Auswanderung des Pfründgebers sind Tod des Pfründvertrags Sz. 1983. i. l.

820. Verpfründungen bedürfen Schiedsrichter Sz. 1983 g.

α) Pfründkauf Sz. 1983 b.

β) Pfründtausch.

γ) Verpfründung (Pfründ um Vermögenshingabe).

821. Auf Vermögensreste des Pfründners haben seine Gläubiger Vorausklage und Rückgriff Sz. 1983 e.

822. Verpfründ. führt ein rückwirkend Erbrecht hinter sich Sz. 1983 h.

B) Glücksverträge (im engeren Sinn) III. 47.

BA. Erfordernisse §. 154. III. 47.

a) Wechselseitige SchuldUebernahme mehrerer Personen.

b) Wechselseitige Aussezung derselben auf eine und dieselbe zufällige Bedingung.

c) Einverständniß, daß die Bedingung indem sie auf die Eine Schuld ergänzend wirkt, auf die Andere auflösend wirken solle.

BB. Gattungen.

a) Spiel, lusus (Zufall durch absichtliche gemeinschaftliche Handlungen bereitet.)

aa. GewandtheitsSpiel.

823. GewandheitsSpiel mit Maas getrieben, gibt klagbare Rechte Sz. 1966.

ab. GlücksSpiel.

824. Spiel und Wette leiden Zahlung, aber nicht Klage Sz. 1965, 1967.

b) Wette, sponsio (Zufall sich selbst überlassen.)

825. Wette ist Glücksspiel, gespielt mit dem Glück.

Tafel XXXVIII.

Erhaltende Rechtsgeschäfte.

A) **Rechtsverwahrung,** protestatio §. 136, 205. (Sz. 1108 c.

AA. **Oeffentliche** I. 226.

AB. **Geheime** I. 226.

826. Wer das Recht geheim verwahrt, verliert's öffentlich.

AC. **Thatwidrige** I. 226. III. 10.

AD. **Rechtswidrige** III. 10.

827. Wider That und Recht, hält jede Verwahrung schlecht.

B) **Rechtsverstärkung,** Sz. 1337 — 1340.

BA. **Anerkenntniß,** agnitio IV. 314.

a) **Der Verbindlichkeiten** III. 247.

aa. **Laute** III. 248.

ab. **Stille** III. 249.

b) **Der VerbindlichkeitsUrkunden** III. 239.

BB. **Genehmigung,** ratihabitio §. 83. III. 244. 247, 251, 716.

a) **Durch Zusage** §. 139.

b) **Durch Erfüllung** Sz. 515 k, 1338. I. 359.

BC. **Bestätigung,** confirmatio §. 139. I. 293. III. 247.

a) **Der Staatsbehörden** §. 139. I. 164. 293.

b) **Der Vertragspersonen** III. 247.

BD. **Erneuerung,** renovatio IV. 319. 324. V. Konst. Ed. § 19.

828. Erneuerung soll nur den Brief nicht den Inhalt neu machen.

829. Erneuerter Inhalt muß seinen Geburtsschein mit sich führen.

830. Aenderung durch drey gleiche Erneuerungen bestätigt, gilt für ächt.

a) **Der Erbbestände** Sz. 1831 bi.

b) Der Bestände III. 192, 528.

c) Der Vereine I. 554.

d) Der Pfandbewahrungen I. 554.

BE. Schuldzusage, constitutum debiti proprii (§. 938. III. 251.

C) RechtsEntscheidung.

CA. Vergleich, §. 919—925. IV. 51—74.

831. Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß.

a) Erfordernisse.

aa. Streitbesorgniß als VertragsUrsache IV. 51.

ab. Schriftl. Fassung als Vertragsform Sz. 2044.

b) Gattungen.

ba. Allumfassender (Bauschvergleich.) IV. 68—70.

bb. Bestimmter.

α) Allgemeinsprechender IV. 71—73.

β) Beschränkter IV. 71—73.

c) Gegenstände.

ca. Der Minderjährigen I. 326.

cb. Der Gemeingläubiger IV. 235.

832. Kein Unterpfandsgläubiger wird zum Vergleich gezählt, oder vom Vergleich getroffen.

cc. Der Zahlungsunvermögenden IV. 274.

833. Vergleiche des Gemeinschuldners ohne den Richter geben einen übeln Geruch.

cd. Ueber Vormundsverwaltung I. 335.

ce. Ueber Erbtheilung Sz. 888.

834. Verglichene Theilung ist nicht Vergleich über Theilung.

cf. Ueber Lebensunterhalt IV. 275.

835. Vergleich über Unterhalt fordert Richters Gewalt.

cg. Durch Anweisung Sz. 2010 h.

d) Ge=

d) **Gedinge.**

da. **Der Allgemeinheit** IV. 69.

db. **Der Gewähr Mehrung oder Minderung** IV. 61

836. Man gewährt nicht den Vergleich, sondern das was darein geht, Sz. IV. 60.

CB. **Schieds Austrag**, arbitrium §. 926—933.

837. Standessachen leiden nicht Schieds Austrag I. 233.

a) **Erfordernisse.**

aa. **Austrags Anlaß**, compromissum IV. 397.

838. Wo der Anlaß den Obmann nicht nennt, nennt ihn der Richter IV. 400.

ab. **Austrags Willebrief**, receptum IV. 397.

ac. **Schiedsverhandlung** IV. 402.

ad. **Schiedsspruch**, laudum IV. 407.

839. Der Schiedsspruch ist in Zeit gebannt IV. 406.

840. Unter Schiedsrichtern hat das Mehr die Weisheit IV. 405.

ae. **Richterlicher Beisazbefehl** IV. 410.

841. Jeder Schiedsspruch behält Zug an den Oberrichter IV. 411.

b) **Gattungen.**

ba. **Gewillkührter**, voluntarium IV. 396.

bb. **Gesezlicher**, necessarium.

α) **Für Gesellschaftsstrittigkeiten** IV. 396.

β) **Für Verpfründungsstrittigkeiten** III. 695.

CC. **Rechtsspruch**, sententia judicis III. 157, 259. (IV. 61.

842. Auch Dichtungen in Richters Mund sind Wahrheit Sz. 1350. (Hiervon ist die Hauptsache im Prozeßrecht zu suchen, das bürgerliche bestimmt nur Nachstehendes.)

a) **Wirkung der Urtheile auf Erb Antretung.** II. 252.

b) **Wirkung der ausländ. Urtheile** I. 86. IV. 185.

c) **Wirkung der Urtheile auf Nicht Erscheinen** IV. 262.

d) Fassung der Urtheile in Gantsachen IV. 275.

D) Rechtsvollstreckung, executio §. 1257.

DA. Persönlicher Verhaft, in personam §. 1213. (IV. 75—82.

a) Gattungen.

aa. Kraft Gesezes.

α) Hintergehung Sz. 2059. — β) Veruntreuung hinterlegter Haabe Sz. 2060. A. 1. 8. — γ) Räumung gewaltsam an sich gerissener Grundstücke Sz. 2060. A. 2. — δ) Zurückgabe des Amtshalber Empfangenen Sz. 2060. A. 3. 4. 6. 7. 9. — ε) Zurückgabe der Pachtfahrniß Sz. 2062. — ζ) Gerichtsbürgschaft Sz. 2060. A. 5. — ϑ) Schaden aus Vergehen Sz. 2060. A. 10. — η) Wechselverbindlichkeiten ASz. 114 b. 186 a.

ab. Kraft Gedings (für Pachtschilling) Sz. 2062.

b) Eigenheiten.

ba. Befreyung durch Minderjährigkeit oder Greisenalter (Sz. 2064. 2066.

bb. Freyheit der Frauenspersonen ausser Hintergehungs- (fällen Sz. 2066.

bc. Freyheit der Sachen unter 150 fl. ausser Wechseln (Sz. 2065.

bd. Vollziehbarkeitsbegründung durch Urthel Sz. 2067.

be. Gläubigerspflicht zum Kostenvorschuß Sz. 2068 a.

bf. Erlöschung durch VermögensAbtretung Sz. 1270. (2068 b.

bg. Vereinbarlichkeit mit dem Zugriff auf Gut Sz. 2069.

DB. Zugriff auf Gut, executio in rem.

843. VermögensAbtritt oder Gant lähmt jedem Zugriff die Hand.

a) Gattungen.

aa. Auf Fahrniß Sz. 531. IV. 265. 266. 517. §. 1222.

α) Zugriffsfreye Sz. 2217 b. A. 1.

β) Beschränkt greifbare Sz. 2217 b. A. 2—5. (Sz. 2217 c.

γ) Durchaus greifbare Sz. 2217 a.

a b. Auf Liegenschaften IV. 249. 264.

844. Ehe eine Schuldurkunde öffentlich und vollzugsreif wird, greift sie nicht auf Grundstücke Sz. 2213. (IV. 51.

α) Auf GrundEigenthum Sz. 2205 a. III. 337.

β) Auf Nuznießungen Sz. 2204. A. 2.

γ) Auf GemeinschaftsGut.

γ α. Der Erben Sz. 2205.

γ β. Der Eheleute Sz. 1410—1420.

a c. Auf Geldzahlung. (durch Zahlungssperre) S. 1242.

b) Einzelne Rechtshandlungen.

b a. Zahlungsbefehl, mandat. de solvendo S. 2217.

845. Wer auf fremde Schuld Zahlungsbefehl verlangt, muß zuvor seinen Erwerb dem Schuldner verkünden Sz. 2214.

b b. Zugriffsbefehl, mandat. de exeq. Sz. 2204 a.

846. Der Zugriffsbefehl bindet dem Schuldner die Hände.

b c. Auspfändung oder Aufsteckung.

b d. Versteigerung Sz. 2211.

b e. VerkaufsEinsprache Sz. 2212.

847. Wo der Ertrag aller Grundstücke eine Schuld zahlen kann, greift man nicht auf das Stück Sz. 2211.

b f. Zahlungsverweisung.

c) ZugriffsOrdnung.

c a. Ausser der Gant I. 319. IV. 252.

α) Zwischen liegend und fahrend Gut Sz. 2206.

β) Zwischen verpfändeter und freyer Liegenschaft Sz. 2211. 2217 d.

γ) Zwischen Pfandstücken verschiedener Bezirke (Sz. 2210.

b. In der Gant §. 1218. IV. 266. 528.

α) Unbedingte Vorzugsgläubiger.

α α. Gantkosten IV. 123. — α β. Lezte Krankheits-Kosten IV. 126. — α γ. Leichenkosten IV. 124. α δ. Liedlohn IV. 127. — α ε. Geborgte Kost-gelder IV. 129. — α ζ. Geborgte Lebensbe-dürfnisse IV. 125. — α η. Laufende Steuern IV. 129. — α ϑ. Arzneikosten IV. 130.

β) Fahrende VorzugsGläubiger.

β α. Bestandzins IV. 152. — β β. Bestand-schuld. — β γ. Saat- und Erndtekosten IV 137. — β δ. Faustpfandschuld IV. 147. — β ε. ErhaltungsAufwand IV. 147. — β ζ. Fahrender KaufschillingsRest IV. 148. β η. Herbergsschuld IV. 150. — β ϑ. Fracht-kosten IV. 150. — β ι. Dienstkautionsschul-den I. 409. IV. 150. — β κ. Laufende Gül-ten IV. 132. — β λ. Zehendrückstände 710 c v.

γ) Eingetragene VorzugsGläubiger.

γ α. Liegenschaftliche KaufschillingsReste IV. 154—160. — γ β. Vorgeschossener Kauf-schilling Sz. 2103. A. 3. — γ γ. Erbgelder IV. 161. — γ δ. Baugelder IV. 161. — γ ε. RechnungsReste der Staatsrechner IV. 133. 150. — γ ζ. Gesezliche oder bedungene Unterpfänder IV. 191. — γ ϑ. Untersu-chungskosten IV. 166.

δ) **Uneingetragene VorzugsGläub.** IV. 166. 174.
(Alle liegenschäftliche PfandGläubiger, deren Eintragung versäumt ist, nach ihrer Vorzugsordn.)

ε) **Handschriftliche Gläubiger.**

εα. Schuldforderungen. — εβ. Alte Zinsforderungen der PfandSchulden. IV. 268. — εγ. Strafforderungen.

* * *

Tafel XXXIX.

Verbürgung.

A) **Erforderniße.**

A A. Eine wenigst. natürl. gült. Hauptschuld IV. 10. 45.

A B. Einverständniß des Gläubigers u. Bürgen IV. 14.

A C. Zahlung für den Hauptschuldner als Vertrags-(Ursache IV. 10.

B) **Gattungen** §. 939—954. IV. 4.

B A. **Entstehungsquelle.**

a) Schuldige Bürgschaft.

848. Der schuldige Bürge soll angesessen seyn IV. 18.

849. Der abgehende Bürge soll ersezt werden IV. 18.

a a. Gesezliche.

b) Gerichtliche IV. 49.

c) Bedungene.

c a. Ausdrückliche.

c b. Stillschweigende IV. 15.

b) Freywillige Bürgschaft.

B B. **Verbürgte Hauptschuld.**

a) Vorbürgschaft.

aa. Gutsprechung III. 32. 288. 295. 715. IV. 6.

ab. BorgEmpfehlung, mandat. credendi IV. 8.

b) Hauptbürgschaft, fidejussio principalis.

ba. Schuldbürgschaft, fidejussio debiti IV. 6.

bb. Schadlosbürgschaft, fidej. indemnitatis IV. 44.

c) Afterbürgschaft, fidejussio accessoria IV. 42.

850. Wo Bürge einem Bürgen nachtritt, da ist Afterbürgschaft.

ca. Nachbürgschaft, fidej. succedanea IV. 42.

851. Der Nachbürge verbürgt den Bürgen bey dem Gläubiger.

cb. Rückbürgschaft, fidej. fidejussoris IV. 43.

852. Der Rückbürge verbürgt den Schuldner bey dem Bürgen.

d) Leistungsart.

da. Pfandbürgschaft, pignus pro tert. dat. IV. 91.

db. Selbstbürgschaft, fidejussio.

α) Nachverbindliche.

β) Sammtverbindliche Sz. 2021.

dc. Selbstschuldnerschaft, constitutum debiti alieni accessoria §. 954. IV. 13.

853. Selbstschuldner sind sammtverbindl., nicht ob sie wollen S. 2021 a.

C) Verbindlichkeiten.

854. Bürgschaft kann für sich sterben, aber nicht ohne Hauptschuld leben IV. 39.

CA. Des Bürgen.

a) Zahlung an des Hauptschuldners statt IV. 10.

b) Benachrichtigung des Hauptschuldners über die ZahlungsEinschreitung des Bürgen Sz. 2031.

c) Sammtverbindlichkeit gegen Mitbürgen IV. 29.

CB. Des Hauptgläubigers.

a) Gewährleistung der rechtlichen Möglichkeit des Rückgriffs Sz. 2037.

855. Fristgestattung des Gläubigers schließt dem Bürgen die Gerichtsthüre nicht IV. 48.

b) Uebergabe der SchuldUrkunden und Zugehörden.

856. Das Gesez hebt den Bürgen in den Sattel des Gläubigers S. 2029.

CC. Des Hauptschuldners.

a) Beystand zu Abwendung der Schuldklage Sz. 2031.

b) Entschädigung für abgenöthigte Schuldzahlung (Sz. 2028.

857. Verfallene Schuld, verfallene Bürgschaft, entfallene Sicherheit der Bürgen, und Alter der Bürgschaft, machen sie vor der Zahlung klagbar Sz. 2032.

D) Gedinge. (IV 20.

DA. Der Sammtverbindlichkeit (für Selbstbürgschaften)

DB. Der Nichtvorausklage des Hauptschuldners IV. 23.

858. Vorausklage ist Regel dem Pfand- und Selbstbürgen IV. 20-23.

DC. Der Nichtklagtheilung IV. 30.

859. Klagtheil. ist erlaubte Rechtsvorsicht vereinter Bürgen IV. 30-34.

* * *

Tafel XL.

Verpfändung.

A) Pfandbürgschaft, s. Taf. XXXIX. BB. da.

B) Einsazpfandschaft, pign. proprie tale Sz. 2071.

BA. Faustpfandschaft, IV. 87—105. 145. 428.

a) Erforderniße.

aa. Allgemeine.

α) Daseyn einer gültigen Hauptschuld Sz. 2180.

β) Versicherung ihrer Zahlung auf den Werth (einer Sache Sz. 2073.

γ) Einverständniß des Eigenthümers der Sache Sz. 2077.

a b. Besondere.

α) Fahrniß als Pfandgegenstand Sz. 2072.

β) Einräumung der Innhabung als Wesen Sz. (2075. 2076. 2119.

860. Wer das Pfand aus der Faust läßt, läßt das Recht aus der Hand.

γ) Eintragung in öffentliche Bücher als Form (Sz. 2074.

b) Verbindlichkeiten.

b a. Des Pfandgebers.

α) Uebergabe des Pfands IV. 85.

β) Rechtsgewährleistung dafür Sz. 2071 a.

b b. Des Pfandempfängers.

α) Bewahrung des Pfands bis zur Zahlungszeit.

β) Nachmalige Rückgabe des Pfands oder Ueber-(erlöses.

c) Wirkungen.

c a. Allgemeine

α) Untheilbarkeit des Pfandschuldrechts S. 2083

β) Verbot des Verfallgedings, legis commiss. (IV. 92. 107.

c b. Besondere.

α) Gerichtlichkeit des Verkaufs statt Zahlung (Sz. 2078.

β) Innbehaltung um weitere Schulden des Ge-(bers Sz. 2082.

861. Pfand an zinsbaren Schulden gibt Recht zum SelbstEinzug des Zinses, nicht des Hauptstoffs §. 88. IV. 69.

BB. Nuzpfandschaft, antichresis.

a) Erforderniße.

a a. Allgemeine, wie B A. a a.

a b. Besondere.

α) Nuzbare Liegenschaft als Pfandgegenstand (Sz. 2072.

β) Einräumung des Genusses als Wesen S. 2085.

γ) Schriftliche Fertigung als Form Sz. 2085.

b) Gattungen.

ba. Eigentliche (durch Gutsbenuzung Sz. 2085.)

bb. Uneigentliche (durch Pachtbezug) Sz. 2091 a.

c) Verbindlichkeiten.

ca. Des Pfandgebers.

α) Uebergabe des Grundstücks (bey der eigentlichen) oder richterliche Einweisung in den Ertrag (bey der uneigentlichen).

β) Wandelsgewähr (gleich einem Bestandgeber).

cb. Des PfandEmpfängers.

α) Wirthschäftliche Benuzung und Rechenschaft dafür Sz. 2086.

β) Tragung der Steuern und Lasten des Guts Sz. 2086.

γ) Rücklieferung nach getilgter Schuld Sz. 2087.

d) Gedinge.

da. Des Unterpfandsrechts an Grund und Boden Sz. 2091.

db. Der Wettschlagung des Früchtengenusses mit den Zinsen Sz. 2089.

dc. Der Nichttragung der Steuern und Lasten Sz. 2086.

dd. Der Nichtheimschlagung der Nuzung vor getilgter Schuld Sz. 2087.

e) Wirkungen.

ea. Allgemeine wie B A, ca.

eb. Besondere.

α) Unwirksamkeit gegen Unterpfandsgläubiger Sz. 2091.

β) Freyheit den Pfandgenuß dem Schuldner heimzuschlagen Sz. 2087

C. **Unterpfandsverschreibung**, pactum hypothecae.

CA. **Erfordernisse.**

a) Allgemeine, wie BA, aa.

b) Besondere.

ba. Eine liegenschaftliche Hauptsache als Gegenstand Sz. 2114, 2114a. 2118.

862. Fahrende Zugehörde von dem Grundstück getrennt, ist getrennt vom Pfand IV. 175.

bb. Verhaftung derselben ohne Uebertragung des Besizes.

bc. Oeffentliche inländische Beurkundung als Form der Gültigkeit Sz. 2127.

863. Gesezlich Pfand schreibt sich selbst IV. 589.

bd. Eintragung in das Pfandbuch als Form des Vorzugs Sz. 2134, 2218 a.

CB. **Gattungen.**

a) Bedungene IV. 186—188.

b) Richterliche IV. 178—185, 582.

c) Gesezliche.

ca. Unbestimmte.

α) Für Frauengut IV. 192, 418, 536.

864. Mündel und Frauen lehren den Gläubiger aufschauen, und nicht jedem Pfand trauen Sz. 2138.

β) Für KinderGut } Sz. 2121.
γ) Für Waisengut }

δ) Für Staats- und Gemeinheitsgut Sz. 2121.

ε) Für grundherrl. Rechnungsgut Sz. 2121 a.

cb. Bestimmte Sz 2103. vergl. mit 2113.

(Alle die Taf. XXXVIII. DB. cf. γα — γϑ benannten Forderungen).

CC. Verbindlichkeiten.

a) Des Pfandgebers.

aa. Schriftliche Uebergabe einer verkäuflichen Liegenschaft.

ab. Rechtsgewährleistung dafür Sz. 2131.

b) Des Pfandnehmers.

ba. Beschränkung des Zugriffs auf zahlbare Pfand-Stücke Sz. 2209.

bb. Rückgabe des Pfandbr. nach getilgter Schuld.

CD. Einzelne Rechtshandlungen.

a) Pfandverschreibung (nur für bedungenes Unterpfand) Sz. 2127.

865. Pfandverschreibung soll Ort und Lage des Pfands und wirklichen oder ohngefähren Betrag der Schuld angeben Sz. 2129. 2132.

b) PfandEintragung (oder Bewahrung) IV. 168—174, 195—222, 261. 583—589.

866. Je früher im Buch das Pfand, je sicherer das Geld in der Hand.

c) PfandMinderung IV. 219.

d) PfandAusstreichung IV. 216.

da. KraftBewilligung Sz. 2157.

db. Kraft Urthels Sz. 2160.

867. Nicht bewilligte Ausstreichung sucht ihren Richter im Pfandbezirk, wenn nicht Verband mit Rechtshängigkeit oder Geding wo anders hinweiset Sz. 2159.

e) PfandEntledigung.

ea. Zwischen Pfandgläubiger und Hauptschuldner.

868. Gezahlt, entsagt, verjährt, hat die Pfandschuld verzehrt Sz. 2180.

eb. Zwischen Pfandgläubiger und Pfandbesizer (IV, 235 — 240.

869. Ohne entledigen oder ersizen läßt kein Pfand sich frey besizen Sz. 2180, 2181, 2193.

ec. Zwischen älteren und jüngeren Pfandgläubig.

870. Wer Eintragung versäumt, entledigt die Sache für jüngeres Pfand IV. 211.

f) Pfandverkauf.

fa. An Zugriffsstatt.

α) wider den Pfandgeber Sz. 2209—2211.

β) Wider den dritten Pfandbesizer Sz. 2169, (2174.

fb. An Entledigungsstatt Sz. 2185—2192.

* * *

Tafel XLI.

Umwandelnde Rechtsgeschäfte.

A) Gegenvertrag, (Aenderung der Bedingungen bey gleichbleibenden Personen und Sachen) §. 987 — 989. (III. 169, 238, 321.

B) RechtsEintritt, (Aenderung der Personen)

BA. Einstand überhaupt (in entstehende Rechtsgeschäfte.)

a) Erforderniße.

aa. Eine Liegenschaft als VertragsSache.

ab. Daseyn eines Vertrags auf Umsaz ohne persönliche Leistung.

ac. Abschliessung desselben ausser Versteigerung.

ad. Sonderrecht zum Eintritt.

871. Einstand und Loosung sind nicht Sache der Minderjährigen Sz. 1701 al.

872. Unangekündigter Einstand frommt nicht den Erben Sz. 1701 al.

ae. Nichtgebrauch des Rechts auf Mehrschaz Sz. (1701. ae.

af. Ankündigung in rechter Zeit, Ort, und Art Sz. (1701 af.

873. Einstand und Loosung sind untheilbar.

874. Einstand und Loosung will offentlich gekündet seyn Sz. 1701 ai.

ag. Erfüllung oder Versicherung aller Vertragsbedingungen 1701 ai.

b) Gattungen.

ba. Einstandsrecht (im engeren Sinn) Vorkaufsrecht, jus protimiseos §. 956. III. 570.

α) Aus Gedingen Sz. 1701 bb.

β) Aus dem Gesez Sz. 1701 bb.

βα. Des höchsten Bieters aus früherer Steigerung.

ββ. Des Käufers auf Mehraufschlag.

βγ. Des Loosungsberechtigten.

bb. Loosungsrecht, Zugrecht, retractus.

875. Dritte Hand wehrt Loosung nicht Sz. 1701 an.

α) Aus Gedingen Sz. 1701 ab, ag.

β) Aus dem Gesez.

βα. Markloosung Sz. 1701 ab, ag.

ββ. Dachloosung III. 564.

βγ. Sammtloosung I. 446. III. 566.

βδ. Stammloosung Sz. 577 ch. III. 567.

βε. Erbloosung II. 272.

βζ. Schuldloosung Sz. 1699.

β ϑ. Einstandsloosung Sz. 1701 b c.

β η. Vorloosung Sz. 1701 a g.

BB. Rechts Uebertragung, translatio jurium §. 75—78, 865.

a) Mit Rechtswandlung III. 196.

aa. Schuld Ueberweisung, delegatio debitoris (Aenderung des Schuldners) Sz. 1274. 1275.

ab. Rechts Ueberweisung, delegatio creditoris (Aenderung des Gläubigers.)

b) Ohne Rechtswandlung.

ba. Schuld Uebernahme, constitutum debiti alieni principalis (Aendernng des Schuldners) Sz. 1277.

bb. Rechts Abtretung, cessio crediti §. 180. III. 189. 558 — 564. (Aenderung des Gläubigers) S. 1277.

876. Rechts Abtretung ist Kauf oder Schenkung eines Rechts.

877. Rechts Abtretung gewährt Richtigkeit der Schuld, nicht Zahlbarkeit Sz. 693, 1694.

878. Zahlbarkeitsgewähr beschränkt sich auf die Gedingszeit Sz. 1695.

879. Urkunden Uebergabe ist Rechts Uebergabe, Verkündung der Rechts Abtretung an den Schuldner ist Besitz Ergreifung, Sz. 1689, 1690.

α) Freywillige Sz. 1249.

β) Nothwendige. Sz. 1251.

880. Theilzahlung wirkt nur Theil Eintritt hinter dem alten Gläubiger Sz. 1252.

β α. Ausdrückliche, Sz. 1250, 1303.

881. Wer dritte Schuld zahlt, oder daran Geld leiht, fordert Rechts-Abtretung.

ββ. Stillschweigende Sz. 1251.

882. Wer zu Rettung eigner Rechte einen andern Gläubiger ablegt, tritt in dessen Recht ein.

c) Ersizung s. Taf. XLII. DB.

* * *

Tafel XLII.

Rein auflösende Rechtsgeschäfte.

A) Erfüllung der Verbindlichkeit.

AA. Zahlung, III. 171—194.

a) Erfordernisse.

aa. Zahlungsfähigkeit des Zahlenden.

α) Als Schuldner.

β) Als Dritter §. 91.

ab. Empfangsfähigkeit des Bezahlten.

α) Als Gläubigers.

β) Als Zahlungsgenoßen, adjectus §. 87.

γ) Als Dritter §. 89.

ac. Angehörigkeit der bezahlten Sache.

ad. Umfassung der Sache durch die zu tilgende Verbindlichkeit.

ae. Daseyn der ZahlungsUrsache.

af. Richtigkeit in Ort Zeit und Maas der Zahlung (§. 95, 96, 101.

b) Gattungen.

ba. Vollzahlungen.

bb. Stückzahlungen §. 94.

α) Vorschüsse I. 325. IV. 424.

β) Abschlagszahlungen IV. 283, 479. III. 178, (181, 196.

883. Abschlagszahlung nimmt, und Vorschüsse zahlt, wer gern will.

c) Wirkungen.

ca. Auf die Kraft des Geschäfts.

884. Zahlung ist Genehmigung der Verbindlichkeit III. 618. IV. (436. Sz. 1338.

cb. Auf die Tilgung der Verbindlichkeit §. 109. (III. 191.

885. Zwischen mehreren Forderungen vertheilt das Gesez die unbestimmte Zahlungen Sz. 1216 a.

886. Ungebührlicher Empfang ist stille Zusage der Erstattung Sz. 1376.

cc. Auf die Beurkundung.

887. Zahlung wird zuweilen gesezlich vermuthet §. 110, 164.

AB. Zuschlag an Zahlungsstatt, adjudicatio (IV. 47, 92, 264. §. 93.

a) Erforderniße.

aa. Vorausgegangener Zugriff.

ab. Mangel an annehmlicher Verwerthung.

ac. Bestimmung des Zuschäzungswerths.

888. Schäzungswerth bleibt ein Zehentel unter der Schäzungs-Angabe Sz. 1681.

b) Wirkung.

ba. Erwerb des Eigenthums der Sache.

bb. Wettschlagung der zahlbaren Schuld mit dem Schäzungswerth.

AC. Darlegung an Zahlungsstatt, oblatio solutionis III. 191 — 193. IV. 500.

a) Erforderniße Sz. 1258.

aa. Daseyn der Zahlungs-Erforderniße.

ab. Darlegung der Vollzahlung in Hauptsach und Zugehörden.

ac. Bewirkung der Darleg. durch Staatsbeamten.

ad. Aufforderung des Gläubig. zur Beiwohnung.

ae. Nie-

ae. Niederlegung bey geordneten Staatsstellen.

af. Protokollirung der Niederlegung.

ag. Behändigung des Protokolls an den nicht erschienenen Gläubiger.

b) Gattungen.

ba. Bey Gattungssachen.

bb. Bey bestimmter Fahrniß.

α) Die der Schuldner zu bringen hat.

β) Die der Gläubiger holen soll Sz. 1264.

bc. Bei Liegenschaften §. 105. III. 93.

c) Wirkung Sz. 1267.

ba. Befreyung des Schuldners.

bb. Uebertragung der Gefahr der Sache auf den Gläubiger.

bc. Befreyung der Mitschuldner und Bürgen.

889. Unangenommene Darlegung, die zurückgenommen wird, läßt die Nebenverbindlichkeiten stehen Sz. 1261.

890. Gutwillig oder richterlich angenommen stellt durch die Zurücknahme die Nebenverbindlichkeiten nicht wieder her Sz. 1263, 1264.

AD. Für Empfangnahme, acceptilatio §. 989.

AE. Güter Abtretung §. 1223.

891. Unzureichende GüterAbtretung ist gesezmäßige Stückzahlung Sz. 1270.

892. GüterAbtretung gibt nur Auftrag zum Verkauf Sz. 1296.

893. Güter Abtretung ist Rechtsvorsicht gegen Verhaft.

AF. Wettschlagung, compensatio §. 997 — 1000. (III. 203 — 210.

a) Ordentliche.

aa. Erfordernisse.

α) Gegenseitige Schuldigkeiten zweyer Personen Sz. 1289.

894. Verschiedene öffentliche Kassen sind verschiedene Personen Sz. 1293 a. III. 208.

β) Gleichartigkeit, Vertretbarkeit beeder Schuldsachen Sz. 1291.

895. Erzeugnisse, die Marktpreis haben, sind gleichartig dem Gelde.

γ) Wechselseitig eingetretenes Verfallziel beeder Schulden Sz. 1291.

δ) Verlangen Eins von beeden Schuldnern wett zu werden IV. 211.

a b. Betheiligte Personen.

α) Berechtigte.

α α) Schuldner gegen Gläubiger.

α β. Bürge des Schuldners gegen Gläubiger Sz. 1294.

α γ. Ein Sammtschuldner für den Andern, der darauf dringt III. 157.

α δ. Der Ehemann für die Frau III. 210.

β) Nichtberechtigte Personen. Sz. 1294.

β α. Kein Hauptschuldner für den Bürgen

β β. Kein Sammtschuldner für den Andern, der nicht will Sz. 1294.

β γ. Keine alte Gegenschuld des überwiesenen Schuldners wider den neuen Gläubiger Sz. 1295.

β δ. Kein Schuldner einer beschlagenen oder unbeschlagbaren Schuld Sz. 1293. 1298.

β ε. Kein Entleiher, Aufbewahrer, oder Räuber Sz. 1293.

a c. Wirkungen.

α) Rückwärtige Erlöschung der Schulden.

896. Gegenseitig verfallene Schulden sterben durch das Gesez Sz. 1290.

β) Gesezliche Wahl zwischen mehreren Schulden Sz. 1297.

γ) Fortdauer der wissentlich nicht wettgeschlagenen Hauptschuld ohne Nebenverbindlichkeiten.

δ) Fortdauer der aus Unwissenheit nicht wettgeschlagenen Hauptschuld sammt Nebenverbindlichkeiten Sz. 1299.

b) Ausserordentliche.

ba. Statthafte.

α) Lieferung gegen Rücklief. der neml. Sache.

β) Nuzen und Schaden einer Geschäftsführung (III. 283.

γ) Gegenseitige Versehen miteinander III. 84.

δ) Zinsen mit Früchtengenuß IV. 109.

bb. Unstatthafte.

α) Gegenseitiger Verzug §. 104.

β) Gegenseitige Ehebrüche unter Ehegat. I. 211.

B) Aufhebung der Verbindlichkeit III. 226.

BA. Entsagung (im allgemeinen) §. 74. II. 219.

897. Entsagung wird nicht vermuthet §. 74. II. 219.

898 Genehmigung der Rechtsgeschäfte Anderer, ist Entsagung auf Einsprache dagegen I. 291. IV. 230.

899. Genehmigung eigener Rechtsgeschäfte, ist Entsagung auf ihre Umstößlichkeit Sz. 1338.

a) Verzicht, renunciatio II. 244.

b) Ausschlagung, repudiatio II. 219.

c) Entsagung, pact. de non petend. II. 219. III. 169.

d) Erlassung, remissio §. 918.

900. Rückgabe der PrivatSchuldUrkunde ist Erlassung der Schuld.

901. Rückg. der öffentl. Schuldurkunde ist Vermuthung der Tilgung.
902. Erlassung des Pfands ist nicht Erlassung der Schuld.

da. Ueberhaupt I. 556. 568. II. 391. III. 200. 600. (IV. 230.

db. Der Gantgläubiger §. 1220.

e) Verlassung, derelictio.

903. Verlassung der belasteten Sache befreyt von den Lasten.

BB. Widerruf, revocatio III. 170. 226.

a) Willkührlicher I. 295. II. 438—451. 536. IV. 422.

b) Grundfordernder.

ba. Wegen Mißbrauch der Vertragssache III. 591. (656. IV. 100. 107. Sz. 618.

904. Des Schuldners Mißbrauch mag der Gläubiger gut machen.

bb. Wegen Nichterfüllung verwandter Verbindlichk. §. 993. II. 383—394. 472. III. 133. IV. 157.

bc. Wegen zufälligen Umständen §. 992. II. 508. 512.

BC. Aufkündung §. 991. III. 353. 651. 666. 718.

905. Widerruf wirkt gleich, Aufkünd. erst nach bestimmt. Zeit III. 170.
906. Aufkündung leidet Frist nach Ortsherkommen Sz. 1776.
907. Aufkünd. bey festbetagten Verträ. fordert Gründe S. 1748. 1762.

BD. Ablösung, redemtio censuum I. 385. 561. 565.

908. Ablös. ist Widerkauf einer durch die Rückgabe untergehenden Sache.
909. Ablös. hat betagt. Anfang u. unbetagte Dauer Sz. 710 fin. 1911.
910. Widerkauf hat willkührlichen Anfang, betagtes Ende Sz. 1660.

C) Umstoßung der Verbindlichkeit III. 222.

CA. Wegen Rechtsmängeln der Personen.

a) Mangel der Rechtsfähigkeit (s. Taf. V. A.).

b) Mangel der Rechtsmächtigkeit (s. Taf. V. C.) §. 1009—1012. III. 231. 235. Sz. 225. 515b.

CB. Wegen Rechtsmängeln der Einwillig.

a) Mangel der Selbstmächtigkeit (s. Taf. III. E.)

aa. Betäubung.

α) LeidenschaftsUebermaas Sz. 901 a.

β) Zwang §. 150. 1006. 1007. Sz. 2053.

βα. Durch Gewalt oder Drohung II. 20. 330.

ββ. Durch EhrfurchtsEindruck III. 23.

ab. Bethörung.

α) Durch Irrthum §. 145—147. 1015. I. 166. II. 218. 456. 459. III. 11-19. 279. 522. IV. 62-71.

β) Durch Betrug §. 148. 149. 1005.

b) Mangel der Förmlichkeit Sz. 6 k. 1001. 1308. (1622. 1729. IV. 414.

CC. Wegen Rechtsmangel der Vertragssache.

a) Mangel des Daseyns der Sache Sz 1302. 1974. (III. 46.

b) Mangel des Rechtsverkehrs der Sache 1128. 1302. (1598.

c) Mangel der erforderl. Eigenschaften III. 531-537.

d) Mangel der für den Vertrag nöthigen Angehörig- (keit III. 496.

CD. Wegen Rechtsmängeln der Vertrags- (Ursache.

a) Ueberhaupt.

aa. Irrige Meynung, falsa causa §. 962—976. (1182. III. 285.

ab. Getäuschte Erwartung, causa data, causa (non secuta III. 170—211.

ac. Gesezwidrige Absicht, causa turp. III. 54—57.

ad. Abwesenheit aller Ursach, sine causa §. 986.

911. Verschwiegene Ursache ist eine oder keine, je nach der Prozeßart.

b) In besonderen Fällen.

ba. Zahlung zur Ungebühr §. 962—976. III. 170. (211. 285. IV. 35.

912. Ungebührliche Zahlung für einen Dritten, gilt zuweilen als Schuldüberweisung Sz. 1377.

bb. Verkürzung §. 197—200.

913. Verkürzung des Beutels allein, kürzt die Verbindlichkeit nicht Sz. 1313.

α) Unerhebliche, minima (unter $\frac{1}{10}$).

914. Unerhebliche Verkürzung schadet keinem Vertrag.

β) Erhebliche, ordinaria (über $\frac{1}{10}$).

915. Erhebliche Verkürzung kommt den Rechtsnichtmächtigen zu gut.

γ) Grosse, immodica (über $\frac{1}{4}$) Sz. 887. 1079.

916. Grosse Verkürzung stößt jede Theilung um.

δ) Unmäßige, enormis (über $\frac{7}{12}$) IV. 544-555.

917. Unmäßige Verkürzung stößt den Kauf nur für den Verkäufer um.

bc. Aenderung der Umstände Sz. 1234 a.

α) Zur Dauer nothwendige.

918. Keine Verbindlichkeit besteht, sobald ihr Wesen vergeht.

β) Besonders bedungene.

γ) Schuldhaft veranlaßte.

919. Was jemand durch seine Schuld ändert, muß er durch seinen Beutel bessern.

δ) Unveranlaßte.

920. Unveranlaßte Aenderung der Umstände ändert Verbindlichk. nicht.

D) Verjährung der Verbindlichkeit, praescrip.

921. Der Verjhg. verzichtet niemand voraus, jeder hintennach S. 2220.

DA. Versizung, praescr. extinctiva.

a) Erforderniße.

aa. Allgemeine der Verjährung.

α) Nichtübung eines Rechts, non-usus juris.

β) Fortdauer der Nichtübung.

922. Der Verjährende tritt in des Vorfahren Schuhe, wenn er will nimmt sie aber wie sie sind Sz. 2235.

βα. Natürliche.

ββ. Bürgerliche durch Nichtunterbrechung, non interrupt. §. 1019. 1020.

1) Mittelst richterlicher Einschreitung Sz. (2244—2247.

2) Mittelst gütlicher Anerkennung des (Rechts Sz. 2248.

γ) Gesezlicher Zeitablauf.

923. Geding macht die VersizungsZeit kürzer, nicht länger S. 2219 b.

924. Geding vermag nichts über die ErsizungsZeit Sz. 2219 b.

925. Verjährung darf sich in jedem Rechtszug hören lassen S. 2224.

ab. Besondere der Versizung.

α) Versizbarkeit der Verbindlichkeit Sz. 2241 a. (I. 94. 233. IV. 309.

926. Jede Klage ist versizbar, die ein Gesez nicht ausnimmt.

β) Klagmöglichkeit für den Versizenden Sz. (2256. 2257.

927. Der Lahme versizt das Gehen nicht.

b) Gattungen.

ba. In Absicht auf den Lauf.

α) Laufende.

β) Stillstehende §. 1024. Sz. 2251.

928. Der Fortlauf der stillgestandenen Verjährung knüpft die alte an die neue Zeit.

βα. Unangefangene.

ββ Aufgehaltene.

γ) Unterbrochene IV. 311—314.

γα. Natürl. unterbrochene Sz. 2243. 2248.

929. Die natürlich untrebrochene Verjährung kann nie wieder fortlaufen.

γ β. **Bürgerlich unterbrochene** Sz. 2247.

930. Bürgerliche Unterbrechung stellt die Verjährung still bis zu ausgemachter Sache.

δ) **Vollendete** §. 1076.

b b. **In Absicht auf das Währziel.**

α) **Unfürdenkliche** (fällt künftig weg) S. 691. §. 1048.

β) **Längste** (30 Jahre) §. 1030.

931. Es ist kein Recht so stark, das sich nicht in dreyßig Jahren versizt.

γ) **Lange** (10 Jahre) §. 1030.

δ) **Kurze** (unter 10 Jahren) §. 1035.

δ α. **Fünfjährige** Sz. 886. 1660. 2276. 2277. (ASz. 64. 180.

δ β. **Dreyjährige** Sz. 330. 880. 2279.

δ γ. **Zweyjährige** Sz. 1676. 2276.

δ δ. **Einjährige** Sz. 957. 1047. 1167 a. 1622. (ASz. 108. 129. 205.

δ ε. **Sechsmonatliche** Sz. 2279. ASz. 108.

δ ζ. **Dreymonatliche** Sz. 1701 a f.

δ η. **Zweymonatliche** Sz. 315—318.

δ ϑ. **Einmonatliche** Sz. 315. 1701 a f. 1648.

δ ι. **Ortsherkömmliche** L. 535.

δ κ. **Augenblickliche** §. 1029. Sz. 2279.

932. Wie sich die Hand umkehrt, ist die Fahrniß verjährt.

c) **Wirkungen.**

933. Wem Rechtsmacht gebricht, für dessen Versizung der Richter spricht Sz. 2223 a.

c a. (in der Regel) **RechtsErlöschung** Sz. 2219.

c b. (Ausnahmsweise) **Zahlungsvermuthung** S. 2275.

DB. Ersizung.

934. Ersizung sizt mit der Verſizung auf einem Polster.

a) Erforderniße.

aa. Allgemeine, wie DA. aa.

935. Wo Eigenthum ersessen ist, da sind ZueignungsKlagen versessen.

ab. Besondere.

α) Ersizbarkeit des Rechts Sz. 691.

936. Jede Sache ist ersizbar, die ein Gesez nicht ausnimmt.

β) Ein wahrer Besiz an solchem.

937. Ohne Inhabung ersizt niemand, aber der Inhaber ersizt nicht.

γ) Ein gültiger Anfang durch Titel u. Redlichkeit.

γα. Durch rechtlich bewiesene (für lange Ersizung) Sz. 2265.

γβ. Durch gebietend vermuthete (für längste Ersizung) Sz. 2262.

b) Gattungen.

ba. Längste (von 30 Jahren).

938. Auch geraubtes Gut findet in dreyßig Jahren seinen Herrn.

bb. Lange.

α) Gegen Anwesende (v. 10 Jahren).

β) Gegen Abwesende (von 20 Jahren).

γ) Gegen theils Abwesende (verhältnißmäßig).

939. Zwey Jahr abwesend und ein Jahr anwesend versizt gleich viel.

c) Wirkungen.

ca. Umwandlung des Besizes in Rechtszuständigk.

cb. Erlöschung der ZueignungsKlagen Anderer.

* * *

Tafel XLIII.

RechtsUebertretungen.

A) Vergehen, delictum §. 961—965. III. 29, 290. (IV. 55.

AA. Erfordernisse.

a) Freye Handlung (That eines Menschen) Sz. 1382.

b) Gesezwidrigkeit der Handlung Sz. 1382.

aa. Nach ihrem Stoff
ab. Nach ihrer Form
ac. Nach dem Thäter.
} Sz. 1382 a.

c) Schaden für einen Dritten als Erfolg Sz. 1382.

AB. Gattungen.

a) Unbenannte.

aa. Selbstbegangene.

ab. Veranlaßte.

α) Durch Geheiß, ex jussu.

940. Unthat geheissen oder gethan, stehen im Schaden vor einen Mann.

β) Durch Anreizung, ex incitatione.

b) Benannte.

aa. Standesvergehen.

α) Blutschande
β) Familienhurerey
} incestus I. 157, 175, 237.

γ) DoppelEhen bigamia I. 143, 171.

δ) Ehebruch, adulterium Sz. 298. I. 199, 237. (II. 175.

ε) Leichtfertiger Beisiz, concubinat. I. 200, 246.

ζ) Verdächtiger Zuwandel I. 200. 244.

ab. Vermögens Vergehen.

α) Zwang, vis et metus §. 1006, 1007.

β) Betrug, dolus §. 1008.

941. Betrug und Zwang vernichten was sie schaffen, und ersezen was sie zerstören.

γ) Hintergehung, stellionatus IV, 76.

942. Wen Jünglinge und Greise hintergehen, der muß ihnen den Verhaft nachsehen Sz. 2064. 2066.

δ) **Unterschlagung**, amotio §. 466. II. 245. (III. 574.

ε) **Verheimlichung** 541 e, 1381 e, 1701 aa. (III. 674. 530. 660.

ζ) **ErbEntwendung**, expilatio haereditatis II. (75. III. 374.

η) **Untreue** III. 682.

ϑ) **Wucher**, usuraria pravitas §. 286. III. 674. (IV. 108.

943. Nur verheimlichte Vortheiligkeit im Zinsgenuß ist Wucher.

AC. **Wirkungen.**

a) **Entschädigung im höchsten Werth** §. 275.

b) **Sammtverbindlichkeit der Thäter** §. 224.

c) **Zahlung im Wohnsiz des Gläubigers** Sz. 1247 a (III. 186.

d) **Unumstößlichkeit ohnerachtet mangelnder Rechtsmächtigkeit** Sz. 1310.

B) **Versehen.**

BA. **Unmittelbare**, culpa §. 250. 977.

944. Nachlässigkeit in eigener Sache ist Anweisung auf eigenen Beutel IV. 532.

a) **Entstehung.**

aa. **Verschulden**, culpa in contractu.

ab. **Fehler**, culpa extra contractum.

b) **Beurtheilung.**

ba. **Grobe Versehen**, gravis II. 260. Sz. 804.

945. Vermögensverwaltung zu gemeinschaftlichem Vortheil unterliegt nur groben Versehen Sz. 804. 1428. 1476.

bb. **Gemeine**, levis III. 88. 293.

946. Gemeines Geschäft fordert gemeine Sorgfalt.

α) **Scharfrügbares** III. 61. 81. 295. 305. §. 253.

947. Scharfrügbar wird man durch Vortheiligkeit oder Zudringlichkeit im Uebernehmen, oder durch Leidenschaft im Handeln.

948. Scharfrügbare Versehen haben die gemeine Sorgfalt zum gelindesten, die gewohnte des Thäters zum ordentlichen Maaßstab.

β) Gelindrügbare.

949. Gelind rügbare Versehen haben die gewohnte Sorgfalt des Thäters zum ordentlichen, und die gemeine Sorgfalt zum höchsten Maasstab.

c) Wirkungen.

ca. Entschädigungen im mittleren Werth Sz. 1151 a

cb. Theilverbindlichkeit der Thäter, die nicht kraft Vertrags sammtverbindlich sind.

cc. } Wie oben A C, cd.
cd. }

BB. Mittelbare, quasi delicta §. 978.

a) Aus Thaten des Gewaltsbefohlnen III. 295—297.

aa. Unverhinderlichen.

950. Unverhinderlichkeit der That wird bewiesen, aber nicht bezahlt.

ab. Verhinderlichen.

951. Aufseher sollen hüten oder zahlen.

b) Thaten des Viehs, noxalia §. 979.

ba. Des eigenen III. 289—302.

952. Das Vieh schadet seinem Herrn nicht mehr als es werth ist.

bb. Des benuzenden Sz. 1385.

953. Wer fremd Vieh benuzt, wird an des Herrn statt verantwortlich.

c) Bauschaden, damnum ex ruina.

ca. Baufälligkeit, de damno infecto I. 512. III. (310.

954. Baufälligkeit fordert Wegschaffung oder Sicherheitsleistung.

cb. BauEinsturz, de damno dato III. 310.

955. BauEinsturz trifft Nachbars Gut, aber nicht Nachbars Beutel.

956. Was das Ohngefähr umstürzt, zahlt nur das Schicksal.

C. Verzug, mora §. 102.

CA. Erforderniße.

a) Pflicht zu einer Behändigung I. 655. III. 665. Leistung §. 171. III, 193, 540. oder Empfangnahme I. 555. III. 666.

b) Ablauf des Verfalltags vor der Erfüllung.

957. Der Verfalltag gilt nicht für abgelaufen, den Geding oder Richter verlängert III. 180. IV. 48. ASz. 158.

c) Möglichkeit der Erfüllung III. 79.

d) Beschädigung eines Andern durch die NichtErfüllung.

958. Verzug der Zahlung bey Geldschulden trägt den Schaden im Schoos Sz. 1153.

CB. Gattungen.

a) Aus Gesezen, ex lege.

b) Aus Gedingen, ex die.

c) Aus Mahnungen, ex interpellatione §. 105. III. 561. 577.

959. Wem Gesez oder Geding das Wort nicht spricht, den zahlt der Schuldner ohne Mahnung nicht.

CC. Wirkungen, (wie oben BA, c.)

D. Versäumung, non impletio III. 76—99, 506, 540. 1184.

DA. Erfordernisse.

a) Wie oben CA a.

b) Ablauf des Währziels der Erfüllung Sz. 1146,

960. Eine Erfüllung, die kein Währziel hat, betagt die Natur oder der Richter.

c }
d } Wie oben CA. c. d.

DB. Gattungen.

a) Wiedereinbringliche III. 76.

961. Wiedereinbringliche Versäumniß ist Verzug.

b) Unwiderbringliche III. 77.

962. Unwiederbringliche Versäumniß zerstört den Vertrag, aber die Schuld macht sie größer.

Tafel XLIV.

Beurkundungspflicht.

A. Beurkundung im engeren Sinn (zum allgemeinen künftigen Gebrauch.)

AA. Freygelassene, III. 482.

963. Wem das Gesez die Beurkundung freyläßt, dem läßt sie auch die Beweismittel frey.

a) Geringfügige Sachen (unter 76 fl. Werths) Sz. 1341.

b) Rechtsübertretungen Sz. 1348. Abs. 1.

c) Halbverträge Sz. 1348. Abs. 1.

d) Unvorgesehene und unverschiebliche Vorfälle, (Sz. 1348. Abs. 2, 3.

AB. Formgebotene.

964. Wo Urkunde formgeboten ist, da ersezt kein Beweismittel die unterlassene, aber jedes die verlorne Urkunde.

a) Gerichtssprüche.

b) Schiedssprüche ASz. 61.

c) Vergleiche Sz. 2044. IV. 53.

d) Unterpfandsbestellungen Sz. 2127.

e) Wechselbriefe ASz. 110, 188.

f) Heyrathsverträge Sz. 1394.

g) Lezte Willen Sz. 969. 1001.

AC. Beschränktgebotene.

a) (Unter Strafe für die Verpflichtete.)

aa. Geburten Sz. 56.

ab. Trauungen Sz. 75.

ac. Absterben Sz. 77.

b) (Unter Unklagbarkeit bis zur Nachholung).

Alle Eintragungen der Urkunden insbesondere.

ba. Der Scheidbriefe zum Ehebruch Sz. 264.

bb. Der KindesAnerkennung zum Geburtsbuch (Sz. 62.

bc. **Der LiegenschaftsVerkäufe zum Grundbuch** (Sz. 1583 a.

bd. **Der Pfandbestellungen zum Pfandbuch** Sz. (2134. 2167.

c) (unter Ausschluß der nachhelfenden Beweismittel) IV. 635.

Alle oben nichtgenannte Rechtsgeschäfte.

B) **Beweise** (zum gegenwärtigen richterlichen Gebrauch).

965. Nur Thatsachen und ihre Umstände werden erwiesen.

966. Beweis eines Zustandes, der eine Thatsache unmöglich macht, ist Beweis ihres Nichtdaseyns §. 1145.

BA. Deren Obliegenheit überhaupt Sz. 1315

a) **Lastend auf dem berechtigten** (bey beabsichtetem Zwang zur Erfüllung einer Verbindlichkeit.)

967. Daseyn einer Rechtszuständigkeit oder eines Besizes ist gegen alle andre Leute Thatsache ihrer Verbindlichkeit des Inhabers Recht anzuerkennen.

968. Hergang eines Rechtsgeschäfts ist Thatsache der daraus hervorvorgehenden Verbindlichkeiten.

b) **Lastend auf dem Verpflichteten** (bey beabsichteter Entladung vom Zwang zu einer Verbindlichkeit).

969. Daseyn einer auflösenden Rechtsbestimmung oder eines auflösenden Rechtsgeschäfts, ist Thatsache der Erlöschung einer Verbindlichkeit.

BB. Deren Obliegenheit im Einzelnen.

a) **Wegen KindschaftsAnsprachen I. 249.**

b) — **Schenkungen II. 370.**

c) — **Rechtsübertragungen §. 75.**

d) — **der NeubruchsEigenschaft I. 530.**

e) — **KaufVerkürzung III. 547.**

f) — **GesellschaftsVerträgen III. 635.**

g) Wegen Zufällen III. 219. 308. 624. IV. 437.
h) — Versehen §. 255. III. 308.
i) — Gefährde III. 29.

* * *

Tafel XLV.

SchriftBeurkundungen.

A) Innere Form der Urkunden.

AA. Oeffentliche (durch Staatsbeamte).

AB. Private (durch Betheiligte).

a) In Bezug auf die Betheiligte selbst.

aa. Doppelte Sz. 1325.

970. Doppelseitig Geschäft, fordert doppelte Urkunde.

ab. Einfache.

α) Bestimmende Sz. 1326. 1327.

αα. Sprechende IV. 241. §. 1180.

αβ. Stumme §. 1168.

971. Empfangen kann man, aber nicht behalten, ohne daß man die stumme Scheine sprechen lehrt.

β) Erzählende Sz. 1331. 1332.

βα. Für den Schreiber benuzt 1329. 1331.

972. Was jemand für sich schrieb, kann er zurückhalten, aber nicht verwerfen.

ββ. Wider den Schreib. benuzt S. 1329. 1331.

973. Was jemand zu seinem Vortheil vorlegt, ist als ob er es für sich schriebe.

ac. Gewechselte — (Briefe) III. 242. 700.

974. Anschreiben und Rückschreiben gilt für Doppelurkunde.

b) In Bezug auf Dritte.

ba. Be=

ba. **Betagte Urkunden** Sz. 1328.

975. Betagte Urkunden beweisen gegen jeden Thaт und Zeit, aber nicht Schuld III. 213.

bb. **Unbetagte Urkunden** II. 243.

B. **Aeussere Form der Urkunden.**

BA. **Urschriften,** Originalia.

a) **Denkschriften,** instrumenta litteralia.

aa. **Ausfertigungen,** originalia solennia.

ab. **Gezeichnete Aufsäze,** conceptum signatum (III. 246, 252.

ac. **Genehmigte Abschriften** copiae authenticae (Sz. 1335. Abs. 1.

b) **Denkmähler** instrumenta non scripta.

ba. **Kerbhölzer** Sz. 1333.

bb. **Grenzmahle** Sz. 646. 654, 667, 670.

976. Grenzmahle kann jeder Nachbar fordern.

BB. **Abschriften.**

977. Nur Abschriften öffentlicher Urkunden können wirksam werden.

a) **Beglaubte,** copiae vidimatae.

aa. **Alte** (über 30 Jahr) Sz. 1335 Abs. 2.

978. Nur alte Abschriften von den Verfassern der Urkunde, ihren AmtsNachfolg. oder der Schriftenbewahrern sind stellvertretend.

ab. **Junge.**

979. Junge Abschriften öffentlicher Urkunden gleich denen von nicht bemächtigten Staatsbeamten gefertigte, mögen nur Beweis einleiten.

b) **Gemeine** §. 1178.

c) **Vervielfältigte,** copia copiae Sz. 1335. Abs. 4.

980. Gemeine und vervielfältigte Abschriften können weder stellvertreten noch einleiten, nur nachweisen.

BC. Eintragen in VerfertigungsVerzeichnisse Sz. 1336.

981. Eintrag der Verfertigung dient als BeweisEinleitung, wenn die Auffazbücher verloren sind.

C. Erfordernisse der Urkunden.

CA. Innere.

a) Darstellung der Thatsachen eines Rechtsgeschäfts.

b) Angabe der Darstellung von solchen Personen, die das Angegebene aus eigener Wissensch. haben.

c) Mitwirkung aller zum Geschäft und zur Urkunds-Form nöthigen Personen.

CB. Aeussere.

a) Niederschreibung der Darstellung.

aa. Eigenhändige eines Betheiligten.

ab. Durch dritte Hand.

982. Einfache Urkund durch dritte Hand geschrieben, fordert die Summe des Gutheissens neben der Unterschrift.

b) Unterschrift aller mitwirkenden Personen.

ba. Eigenhändige.

bb. Stellvertretende Sz. 977.

bc. Versagte Sz. 973.

c) Ort, Tag und Jahr der Ausfertigung IV. 238.

D. Gattungen der Urkunden.

DA. Nach inneren Beziehungen.

a) Verfügend, dispositiva.

aa. Selbstbestimmend.

ab. Rückweisend, referentia IV. 251.

b) Erzählend, enunciativa Sz. 1320.

DB. Nach äusseren Beziehungen.

a) Der Urkunden unter sich.

aa. HauptUrkunden.

α) Urkundenbriefe III. 224.

β) Urkundenbücher.

983. Oeffentliche Bücher sollen mit Zahl und Handzug gezeichnete Blätter führen I. 102. IV. 375.

βα. Standesbücher I. 96—112, 173. IV. (569—572.

* (Geburts=Ehe=Todten=Bücher.)

ββ. Grundbücher II. 374. III. 483. IV. 240, 580—588.

* (Erb=Gewähr=Pfand=Bücher.)

βγ) Handelsbücher IV. 370—380, 428, (440. ASz. 176.

* (Klitter=Haupt=Brief=Kassen=Befund=Grund=Tag=Buch.)

βδ. Hausbücher III. 245.

984. Hausbücher beweisen nur unter Hausgenossen in Hausangelegenheiten Sz. 1331.

ab. BeyUrkunden III. 246. 250.

ac. GegenUrkunden III. 238.

985. GegenUrkunde, die der HauptUrkunde nicht anhängt, schadet dem Dritten nicht Sz. 1397.

b) Der Urkunden zur Schrift.

ba. Reine.

bb. Unreine.

α) Wegen Auslöschung rasurae II. 445. III. (246. IV. 461.

β) Wegen Einrissen §. 110. II. 445.

bc Vermehrte (durch Randbeisäze).

α) Durch Eingeschiebe II. 397.

β) Durch Nachschriften Sz. 1332.

986. Unverdächtige Nachschriften beweisen ohne Ort, Tag und Jahr zu haben.

c) Der Urkunden zum Zweck.

ca. RechtsUrkunden, instrumenta super titulo.

cb. SchuldUrkunden, instrumenta super obligatione.

cc. AnerkenntnißUrkunden, instrumenta recognitionis.

cd. EmpfangsUrkunden, Quittungen III. 53.

α) Verkleidete III. 156.

β) Ehemännliche III. 789.

γ) Ehefräuliche III. 434.

d) Der Urkunden zur Wirkung.

da. Beweisend III. 252.

db. Beweiseinleitend III. 254.

987. Die Beweiseinleitende Urkunde öffnet den nachhelfenden Beweisen die Thore.

E) Verfertiger der Urkunden.

EA. Oeffentliche.

a) StandesAmtliche.

aa. Zur Auffezung I. 100—112. §. 214.

* (Geburts = Heyraths = Todes = Urkunden.)

ab. Zur Eintragung I. 106. 208.

* (Anerkennungs = Scheid = Briefe.)

b) Bezirksgerichtliche.

ba. Bezeugende.

α) Erbausschlagung Sz. 784.

β) GemeinschaftsAusschlagung Sz. 1457.

988. In Geheim mag man Vermögen antreten, aber nur gerichtlich ausschlagen.

γ) **Gerichtsbestätigung.**

bb. **Entscheidende.**

α) **Gerichtssprüche**, sententiae.

β) **Scheidbriefe** s. oben EA, ab.

γ) **Gebotsbriefe**, mandata IV. 258.

δ) **Einhaltsbefehle**, inhibitoria §. 325.

ε) **Beisazbefehle**, subnotationes judicis IV. (413. Sz. 1008. ASz. 106. 151.

c) **Ortsgerichtliche.**

ca. **Eintragung der LiegenschaftsErerbung** II. (Konst. Ed. §. 2. IV. 580.

cb. **Eintragung der LiegenschaftsErwerbung** III. (483. IV. 580.

cc. **Eintragung der Pfandlasten** IV. 583.

d) **RenovaturAmtliche.**

Vereine I. 554. IV. 322.

989. Vereine sind den immerwährenden Gefällen unentbehrlich.

e) **Staatsschreibereyliche, oder RevisorAmtliche.**

ea. **Gemeine.**

α) **Ueberhaupt.**

β) **WechselAbsagscheine**, protsstationes cambiales.

eb. **Abgemessene.** (967—999.

α) **Oeffentliche lezte Willen**, testamenta Sz.

β) **Schenkungsbriefe**, litterae donationis Sz. (931, 932.

γ) **Heyrathsbriefe**, instrumenta dotalia Sz. (1394, 1397.

δ) **Vermögensverzeichniße**, II. 246, 272.

EB. **Private.**

a) **Formfreye** (alle nicht formgebundene.)

aa. **An Verkündung gebundene.**

α) Heyrathsbriefe der Handelsleute Sz. 1445. (ASz. 67.

β) GesellschaftsVereine, pacta socialia §. 878.

ab. Verkündungsfreye (alle nicht Verkündungsbedürftige.)

b) Formgebundene.

ba. Handels- Tag- und Brief-Bücher IV. 372—375.

bb. Wechselbriefe, litterae cambiales IV. 454.

bc. Berichtbriefe, avisamenta IV. 472.

bd. Rückrechnungen, recambiatio IV. 518.

be. Frachtbriefe IV. 430—434.

Tafel XLVI.

Hülfsbeurkundungen.

A) Stellvertretende Beweise.

AA. Rechtsdichtungen, fictio juris (gesezlich gebietende Vermuthung) II. 84. III. 259.

a) Aussage der Urtheile
b) Inhalt der Geständnisse } Sz. 1350.
c) Wahrheit der Eide.

d) Kenntniß verkündeter Geseze, III. 259.

990. Was eine Rechtsdichtung spricht, dawider helfen alle Beweise nicht.

AB. Oeffentliche Geständnisse, confessio publica §. 1149.

a) Erfordernisse I. 263, 264.

aa. Gültigkeit der WillensErklärung.

ab. Gegenwart des Gegentheils.

ac. Aufzeichnung durch die Obrigkeit.

b) Wirkungen §. 1152. IV. 261, 377.

991. Gültige Geständnisse sind unwiderruflich und untheilbar.

992. Was man dem Gegner gesteht, ist der Welt nicht eingestanden Sz. 1356.

A C. HauptEide, juramenta delata §. 1153—1164.

a) Fälle zur Ablegung.

aa. Unvermeidliche. (III. 253. 267. IV. 580.

α) Bey versäumter schuldigen Beurkundung

β) In mündlichen BestandSach. Sz. 1715. 1781.

ab. Vermeidliche.

α) Gerichtliche.

αα. Zugeschobene Sz. 1360.

αβ. Zurückgeschobene §. 1164. Sz. 1361. 1362.

αγ Zurückgenommene §. 1364. III. 269.

αδ. Angenommene.

993. Angenommener Eid geht nie zurück Sz. 1364.

αε. Ausgeschlagene.

994. Ausgeschlagener Eid ist öffentliches Geständniß des Gegentheils.

β) Aussergerichtliche, (unwirksam) III. 264.

b) Art der Ablegung.

ba. mündliche.

α) In eigne Seele.

β) In eigne und fremde Seele §. 1156.

βα. Geschäftsverwalter.

ββ. Streitgenossen.

βγ. Gemeindsausschüsse.

γ) In fremde Seele allein (verboten.)

bb. Schriftliche (erlaubt, wo mündliche nicht zu erlangen.)

c) Eigenschaften.

995. Niemand beschwört was er nicht wissen kann und soll.

996. Bewiesene Falschheit stürzt die Wahrheit der Beschwörung nicht, s. oben AA, c.

996. Der Eid nuzt und schadet nur dem, der ihn begehrt Sz. 1365.

AD. Gesezliche Vermuthungen, praesumtio (juris §. 1146. III. 258.

a) Gesezlich gebietende, juris et de jure s. oben AA.

b) Gesezlich belehrende, pr. j. ordinaria.

ba. Ueberhaupt.

bb. Im einzelnen.

α) Für Thatsachen.

αα. Des Lebens I. 362.

αβ. Des Vorabsterbens II. 21.

αγ. Der Lebensdauer III. 696.

αδ. Des Todes I. 125. I. 36. II. 21.

αε. Der Vaterschaft I. 229.

αζ. Der Zahlung III. 187.

αη. Der Errungenschaft Sz. 1499.

αϑ. Für Heyrathsgut III. 442, 459.

αι. Guten Stand der Bestandsach. Sz. 1731.

ακ. Schuld der Beständer III. 591.

αλ. Zinszahlung 1908.

αμ. Daseyn des Besizes IV. 290, 304.

αν. Redlichkeit desselben Sz. 2268.

αξ. Eigenthumsrechte des Besizes Sz. 544 e (2279.

αο. Gesezmäßigkeit eines bestehenden Zu(stands III. 25.

απ. Vollendung einer angefangenen Form (§. 134.

β) Gegen Thatsachen.

βα. Vergehen und Versehen III. 25.

ββ. Sammtverbindlichkeit III. 153.

βγ. Verspätete Forderungen I. 350. III. 460.

999. Alte Forderungen gegen Todte stehen auf morschen Füßen.

βδ. Rechtswandlung Sz. 1273.

βε. Schuldnachlaß Sz. 1283. 1286.

βζ. Zufall III. 219.

γ) Ueber Thatsachen.

γα. Dauer der Bestände Sz. 1774.

γβ. Absicht der Vertragspersonen II. 101-109.

B) Nachhelfende Beweise.

BA Erforderniße.

a) Vorrecht der Sache, Taf. XLIV A. oder

b) Einleitung eines schriftl. Beweises III. 254. §. 1177.

c) Hinzukommen eines der nachhelfenden Beweismit.

BB. Gattungen.

a) Aussergerichtliche Geständnisse, confessiones pri-
(vatae §. 1152. III. 261.

1000. Wer aussergerichtlich gesteht, gibt dem Richter eine Vermuthung.

b) Zeugschaft, testimonium.

ba. SinnenZeugschaft, elogia testium §. 1167.
(III. 252—258. 392.

1001. Die vollgültige Aussage eines Zeugen, ist eine Rechtsvermuthung.

1002. Gesinde zeugt nicht in Verdingssachen des Nebengesindes S. 251.
III. 614.

1003. FeyerlichkeitsZeugen müssen männlich, volljährig und Staatsbürger seyn. Sz. 980.

1004. Lezte Willenszeugen dürfen nicht daben betheiligt noch dem Betheiligten bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert seyn. Sz. 975.

bb. **Kunstzeugschaft**, dicta arte peritor. III. 547.

c) **Richterliche Vermuthungen** praesumtiones hominis Sz. 1353.

1005. Zwey richterliche Vermuthungen müssen wenigstens zusammentreffen, um einen unvollkommenen Beweis zu bilden §. 1145.

1006. Eine beweiseinleitende Urkunde ist Rechtsvermuthung in freygelassenen, aber nur Erlaubniß zum Gebrauch anderer Rechtsvermuthungen in beschränktgebotenen Beurkundungsfällen.

d) NothEid, juramentum necessarium III. 273.

1007. Geschworner NothEid verwandelt die Rechtsvermuthung in Wahrheit oder in Nichts.

da. Nach ihrem Zweck.

α) ReinigungsEide, purgatorium §. 1165. IV. 339. 580.

1008. Man mißt den Beweis nicht, aber man wägt den Schwörer §. 1144.

β) **ErgänzungsEide**, suppletorium §. 1165.

γ) **OffenbarungsEide**, manifestationis III. 374.

δ) Schäzungseide, in litem §. 1166. III. 274.

db. Nach ihrem Innhalt.

α) Wahrheitseide, veritates.

β) UnwissenheitsEide, ignorantiae Sz. 2275.

γ) MeynungsEide.

δ) GlaubensEide, credulitatis (sind verboten).

dc. Nach ihrer Ablegung (ebenso wie oben A C. b.)

Tafel XLVII.

Rechtswirkungen.

A) Selbsthülfe §. 57—59. 309. I. 502.

AA. Erforderniße.

a) Rechtswidrige Beschädigung des Berechtigten.

b) Daseyn des Verpflichteten oder seiner Sache innerhalb des Gewaltsbezirks des Beschädigten.

c) Maas in der GewaltsAnwendung.

AB. Gattungen.

a) Pfändung III. 302. IV. 116.

1009. Rechtmäßige Pfändung unterstellt widerrechtliche Daseynsart des Gepfändeten.

b) Inbehaltung s. Taf. XVII. B. B.

B) Einsprachen, oppositiones.

BA. Erforderniße.

a) Ein zwischen Dritten vorgehendes oder bevorstehendes Rechtsgeschäft.

b) Eine Beschädigung, welche aus dem Geschäft oder der Art seiner Vornahme dem Einsprecher (zu besorgen.

c) Gesuch das Geschäft zu hindern, bis der Nach(theil geprüft und beseitigt ist.

BB. Gattungen.

a) EheEinsprachen I. 108. 163—166.

b) KindschaftsEinsprachen Ez. 339. I. 164. 165.

c) ErbEinsprachen II. 255. 291. Ez. 882.

d) PfandEinsprachen Ez. 2199 d. IV. 262.

e) SchuldEinsprachen AEz 149. 224. 266.

f) VerkaufsEinsprache Ez. 2212.

g) NeuerungsEinsprache, novi oper. nunciat. §. 321.

C) Hauptklagen, actiones.

1010 Umweg darf nicht zum Ziel führen II. 163. III. 209.

CA. Besizklagen, interdicta §. 312. 623.

a) Erforderniße.

aa. Rechtsgewähr des Besizes bey dem Kläger.

ab. Inhabung ohne Gewähr bey dem Beklagten.

ac. Gesuch die Inhabung zu räumen.

b) Gattungen.

ba. Besizgewährungsklagen, adipiscendae poss. (§. 312. 744.

bb. Besizentwährungskl. recuperand. poss. §. 314.

CB. Anspruchsklagen, actiones petitoriae.

1011. Besiz- und Anspruchsklagen gehen hinter einander, nicht nebeneinander.

a) Standesklag., praejudic. I. 589. IV. 344. §. 60. 61.

aa. Behauptende, affirmativae §. 474.

ab. Läugnende, negativae §. 625.

b) Zueignungsklagen, actiones reales §. 563—573.

ba. Sammtklagen, universales §. 262.

α) Erbzueignungsklagen, haereditatis petitio (§. 738—743.

β) Erbrückfallsklagen.

γ) Erbtheilklagen, haereditat. petitio partiaria.

δ) Grenzklagen, finium regundorum.

δα. Grenzberichtigungsklagen §. 576.

δβ. Grenzbezeichnungsklagen §. 577.

δγ. Marchungsklagen IV. 310.

bb. Stückklagen, actiones particulares.

α) Stückzueignungsklagen, rei vindicatio.

β) Theilzueignungskl., rei vindicatio partiaria.

γ) RechtszueignungsKlagen.

γα. BelastungsKlagen, actio confessoria.

γβ. EntlastungsKlagen, actio negatoria.

CC. Sachartige Klagen.

a) PfandKlagen §. 663—665.

b) VerwendungsKlagen §. 373.

CD. ForderungsKlagen, actiones personales.

a) BehändigungsKlagen §. 60.

aa. UebergabsKlagen (auf bestimmte Stücke).

ab. LieferungsKlagen (auf Gattungssachen).

ac. SchuldKlagen (auf Geldzahlungen).

α) ErfüllungsKlagen (aus Zusagen).

β) RückgriffsKlagen (aus Einstehen in fremde Verbindlichkeiten).

γ) VergütungsKlagen (wegen Verwendungen).

δ) ErsazKlagen (wegen Entschädigungen).

b) LeistungsKlagen (auf Handlungen).

ba. GewährleistungsKlagen.

α) EntwährungsKlagen (wegen NichtEigenthum).

1012. Sieg wider den Geber ist Sieg wider den Nehmer I. 488.

β) WandelKlagen (wegen Fehlern der Sache).

bb. DienstleistungsKlagen.

bc. WerkverrichtungsKlagen.

c) BestimmungsKlagen.

ca. RichtigstellungsKlagen, liquidationes (auf Bestimmung des Schuldbetrags).

α) SchäzungsKlagen.

β) RechnungsKl. (wegen einseitiger Forderungen).

γ) AbrechnungsKl. (wegen gegenseit. Forderungen).

cb. TheilungsKlagen §. 574. 575.

α) ErbtheilungsKlagen, familiae erciscundae.

β) StückTheilungsKlagen, communi dividundo.

c d. MinderungsKlagen.

α) Wegen PflichttheilsVerkürzung II. 229.

β) — ErbgebührVerkürzung II. 160.

γ) — Verkür. d. Kinder erster Ehe II. 507. 512.

δ) — Mißbrauchs der GewaltsEntlas. I. 339.

ε) — TheilungsUngleichheit II. 360—370.

ζ) — Mindermaas der Kaufwaare. III. 508.

η) — Uebermaas der PfandEintragungen IV. (217—221.

CE. Umstoßungs Klagen.

a) Wegen Verkürzung, actio rescissoria Sz. 887. (1079. IV. 544.

b) Wegen Mangel der Rechtsmächtigk., restitutiones.

c) Wegen Mängeln des Geschäfts, querela nullitates II. 231—234.

D) Nebenklagen, implorationes.

DA. Vorbereitende, preparatoriae.

a) KummerKlagen, pro arresto reali.

b) HaftKlagen, pro arresto personali provisorio.

c) SicherstellungsKlagen, pro cautione.

DB. Begleitende, concomitantes.

a) Beyklagen, interventio accessoriae.

b) Zwischenklagen, interventio principalis.

c) Widerklagen, reconventio.

d) Aufforderungen zum Krieg Rechtens, litis de(nunciatio §. 188. 1271. IV. 526.

DC. Erledigende.

a) VerhaftsKlagen, pro executione in personam.

b) ZugriffsKlagen, pro executione in rem.

E) Einreden, exceptiones §. 71—73.

EA. Erfordernisse.

a) Ein das Recht des Klägers beseitigender Umstand.

aa. Nichtdaseyn des Rechtsverhältnißes.

α) In seinen Thatsachen, rei non sic sed aliter gestae.

β) In seiner Rechtsbegründung, non fundatae intentionis.

ab. Nichtklagbarkeit des RechtsVerhältnißes.

α) Aus fortdauernden Ursachen, non competentis actionis.

β) Aus vorübergehend., nondum compet. action.

βα. Wegen nicht verfallener Betagung, plus petitionis tempore.

ββ. — nöthiger Vorausklage excussionis (IV. 22. 225. 252.

βγ. — mangelnder Rechtfertigung zur Sache, deficientis legitimationis.

ac. Erlöschung des Rechtsverhältnißes, peremta actionis.

EB. Gattungen.

a) Persönliche.

b) Sachliche.

ba. Verjährbare.

bb. Unverjährbare III. 28.

F) Rechtsmittel.

FA. Nach ihrer Gattung.

a) Berufung, appellatio.

aa. Doppelseitige, mutua.

α) Nothwendige I. 214.

β) Zufällige.

ab. Einseitige.

α) Gemeine.

β) Eilfertige.

b) Richtigkeits-Klage, querela nullitatis.

c) Wiederdurchsichtsbitte, revisionis remedium.

d) Wiedereinsezungsbitte, restitutionis remedium.

e) Rückgriff auf den Richter, actio syndicatus.

FB. Nach ihrer Wirkung.

a) Aufschiebende, suspensiva.

b) Weiterziehende, devolutoria.

Anhang

Anhang
erklärender und berichtigender Bemerkungen
zu den
vier ersten Bänden der Erläuterungen.

Ueber Saz 323. auch 1341.
Einleitung eines Schriftbeweises.

1.) Pfeiffer II. S. 137. Anm. k. nimmt wegen des Sazes 323. an, daß dringende Vermuthungen oder Anzeigen, die aus sogleich erweislichen Thatsachen hervorgehen, die Stelle einer einleitenden Urkunde bey unschäzbaren Sachen erseze, mithin einer Ergänzung durch unvollkommene Beweise Plaz mache. Wenn dieses, und zwar sogar in den wichtigsten Angelegenheiten, nemlich in unschäzbaren StandesAngelegenheiten, angienge (wo es dann um folgerichtig zu handeln, in minder wichtigen noch vielmehr zugelassen werden müßte), so wäre mit einem Federstrich alles wieder aufgehoben, was über die Nothwendigkeit des Schriftbeweises für Sachen über 150 Franken durch den Saz 1341. festgesezt wurde, indem zum Behuf der Erweislichkeit der Thatsachen einer solchen Vermuthung alle unvollkommne Be-

weise, welche ausgeschlossen werden sollten, in die Gerichtsverhandlungen wieder eingeschwärzt werden würden. Einen derartigen Sinn konnte man den Worten des Sazes 323. praesumtions resultans des faits dès-lors constans nicht beymessen, und sie wurden daher für Baden in die Ausdrücke: „Vermuthungen oder Anzeigen aus bis dahin ausgemachten Thatsachen" übersezt, um anzuzeigen, daß nicht jeder, wenn gleich auf der Stelle erweislicher Vermuthungsgrund die schriftliche BeweisEinleitung erseze, sondern nur ein solcher, welcher aus Thatsachen, die bis daher von den Betheiligten unbestritten und wahr angenommen wurden, hervorgeht, der also gleichsam ein zwar nicht unmittelbar beweisendes, aber doch beweiseinleitendes aussergerichtliches Geständniß darstellt, und nicht erst selbst eines vordersamsten Beweises bedarf. Diese StellvertretungsKraft hat aber eine solche Vermuthung nur in Kindschaftssachen, von welchen der Saz 323. allein spricht; der Grund zu seiner Verfügung liegt keineswegs in der Unschäzbarkeit der Standessachen, sondern vielmehr in der Unmöglichkeit, worinn das Kind, welches seinen ehelichen Familienstand behauptet, sich befindet, zuvor in Zeiten für schriftliche Beweise oder BeweisEinleitungen zu sorgen, sie fließt aus der Grundwahrheit, welche Saz 1348. Abs. 3. ausspricht, daß eine schriftliche BeweisEinleitung da entbehrlich sey, wo die Natur der Sache nicht gestattete, schriftlicher Aufsäze sich zu versichern, und sie hat daher nur für Fälle, worinn eine solche Unmöglichkeit eintritt, Rechts-Aehnlichkeit, keineswegs für alle Sachen, die im Recht für unschäzbar gelten.

Ueber Saz 1116.

Von der Vermuthung des Betrugs.

2.) Das römische Recht fordert keinen Beweis des Betrugs an den Beschädigten da, wo die Handlung des Betrügenden an sich unerlaubt war: wenigstens wird dasselbe gewöhnlich dahin ausgelegt, Thibaut I. 148., wiewohl diese aus einzelnen Entscheidung abgezogene allgemeine Regel vielleicht etwas zu allgemein ausgesprochen ist, und richtiger dahin zu bestimmen wäre, das Gesez vermuthet in solchem Fall immer eine gesezwidrige Absicht, sofort den Betrug alsdann, wann keine andre solche Absicht ersichtlich ist. Ist jener römische Nachlaß der Beweislast dadurch aufgehoben, daß in dem Saz 1116., der die BeweisNothwendigkeit als Regel aufstellt, keine solche Einschränkung beygefügt ist? So sieht es Pfeiffer an II. S. 9. Anm. q.! Aber was soll die Ursache davon seyn? Dieses zu wissen, ist für die Anwendung auf einzelne Fälle oft sehr wichtig. Sie ist folgende: Indem eine Handlung an sich unerlaubt ist, muß sie noch nicht nothwendig ein Kunstgriff, d. i. eine solche Handlung seyn, welche die verdeckte Absicht, den Andern irre zu führen, ausführen soll, wiewohl sie eine solche seyn kann. Nach dem Plan der Gesezgebung sollte aber nur jene Handlung die Wirkung eines Betrugs haben, welche ein solcher Kunstgriff ist. Deswegen durfte das Gesez eine Vermuthung des Betrugs aus jeder unerlaubten Handlung nicht aussprechen, um sie nicht zu einer allgemeinen Gültigkeit zu erheben. Hingegen ist sie darum nicht ganz ausgeschlossen, sondern es kommt nun nur auf die begleitende Umstände einer unerlaubten Handlung an, wie weit eine solche Vermuthung anzunehmen, mithin jene für einen betrügerischen Kunstgriff

zu achten sey, da nemlich, wo aus solchen kein anderer Beweggrund zu Begehung der unerlaubten Handlung denkbar wird, oder mit anderen Worten: nur eine richterliche, aber nicht eine gesezliche Vermuthung des Betrugs kann daraus entspringen, wie solches nach der obgedachten zwar nicht gemeinüblichen, aber dennoch nicht verwerflichen Auslegung des römischen Rechts, dort vielleicht auch zum Theil schon gemeynt war.

Ueber Saz 1146.

Ueber die Zeit der EntschädigungsForderungen.

3.) Als eine Eigenheit des französischen Rechts wird es von Pfeiffer II. 23. angegeben, daß Entschädigung, „auch noch vor dem verabredeten Termin," da gefordert werden könne, wo der Schuldner in Erfüllung seiner Verbindlichkeit den Zeitpunkt verstreichen ließ, in welchem ausschließend die Erfüllung geschehen konnte. Es ist schwer, sicher einen Fall aufzufinden, wo für eine Erfüllung, die nur ausschließlich in einer früheren Zeit möglich ist, ein späterer Termin könnte abgeredet worden seyn: aber wenigstens ist gewiß, daß obiger Saz keine solche Eigenheit des französischen Rechts darstellt, wodurch schon vor einem verabredeten VerfallZiel die Folgen der Versäumung eingeklagt werden könnten. Man unterscheide nur — was die Worte im Saz 1147. „gar nicht oder nicht in Zeiten erfüllt" (de l'inexecution ou du retard dans l'execution) deutlich unterscheiden, nemlich Verzug und Versäumung. Lezterer Begriff umfaßt nur jenen Verzug, der die fernere ErfüllungsMöglichkeit ausschließt; er hat immer noch einen natürlichen

Verzug im Erfüllen zur Grundlage, nemlich die Verstreichung der durch die Natur der Sache stillschweigend, oder durch eine Abrede ausdrücklich, bestimmten Frist: allein den bürgerlichen Verzug, der erst durch eine dem natürlichen Verzug nachgefolgte gesezliche Mahnung da begründet wird, wo nicht Sondergeseze oder Sondergedinge eine Mahnung unnöthig machen, Erl. III. 67., diesen bedarf die Versäumung nicht, Erl. III. 77. In keinem Fall kann diesemnach jemand einer Versäumung schuldig, und desfalls zur Entschädigung verbunden seyn, ehe die ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte Erfüllungszeit abgelaufen ist, hätte ein Gläubiger eine spätere Zeit bedungen, als diejenige ist, worinn die Natur der Sache die Erfüllung begrenzte, so wäre das seine Schuld; immer würde er sein Wort halten, die innerhalb dieser Zeit erfolgende Erfüllung als zeitig geschehen annehmen müssen, und die Versäumung erst nach Verstreichung jener Zeit einklagen können. Man nehme an: A bewillige dem B eine von diesem gewünschte Tabaksdose so, daß er ihn innerhalb 8 Tagen nach N im Schlitten fahren, oder ihn mit zwey Louisd'or entschädigen solle. Drey Tage nach diesem Vertrage geht der Schnee weg, aber am siebenten fällt ein neuer und am achten stellt sich B zur Schlittenfahrt ein, so muß A dieses annehmen, und früher konnte er auf die Entschädigung nicht klagen. selbst wenn man mit Gewißheit voraus gewußt hätte, daß kein Schnee wieder komme, der die Farth noch möglich mache Nur da, wo kein Termin verabredet ist, kommt es auf die natürliche Erfüllungsmöglichkeit an.

Ueber Saz 1267.

Von gütlichen Vermögensabtretungen.

4.) „Man kann," so sagt Pfeiffer II. 82., „ohne Be„denken annehmen, daß die freywillige VermögensAbtretung „die Stelle des sonst üblichen ErlaßVertrags einnehme, so „jedoch, daß der Grundsaz eines Zwangs zum Beytritt der „durch die Mehrheit der überstimmten Gläubiger, bey der „freywilligen VermögensAbtretung nicht als Regel, sondern „nur bey Kaufleuten unter gewissen Bedingungen statt fin„det." Hierbey führt er eine maasgebende Stelle aus einer Rede des Tribun Jaubert für seine Behauptung an. In meinen Erl. IV. 535. wurde gesagt, daß dasjenige, was im Landrecht ASz. 220 — 227. aus dem französischen Handelsrecht von NachlaßVergleichen gesagt ist, auf Ganten ausser HandelsVerhältnißen angewendet werden könne, und vermög ASz. 1 b. angewendet werden müße. Jene Aeusserung zu dieser gestellt, könnte den Gedanken erregen, daß eine gütliche VermögensAbtretung hierlands durch Mehrheit der Stimmen zu Stand kommen könne. Dieses aber ist keineswegs der Fall. Man hat nemlich dahier bey der GesezKommission seiner Zeit aus guten Gründen nicht unterstellt, daß die gütliche VermögensAbtretung die Stelle der NachlaßVerträge vertrete; sondern man unterschied beede Vertragsarten wesentlich: die gütliche VermögensAbtretung nemlich soll bewirken, daß ein Vermögenszerfall gar nicht zur richterlichen Kenntniß und Einschreitung gebracht, und aller daraus dem Ruf und der Ruhe des Schuldners drohende Nachtheil vermieden werde: dazu ist und bleibt vermög des Sazes 1101. und 1165. die Zustimmung aller Gläubiger, welche dadurch

gebunden werden sollen, nöthig; denn niemand kann dem Andern den Weg an den Richter abschneiden; eine Rechts-Aehnlichkeit des Gesezes über die Stimmenmehrheit bey Erlaßverträgen ist bey solchen AbtretungsVerträgen gar nicht gedenkbar, weil für jene das Gesez die Einschreitung des Richters zur Bestätigung nothwendig macht, wogegen das Gesez über den gütlichen VermögensAbtritt dieselbe durchaus entfernen will. Die NachlaßVerträge sollen nur bewirken, daß die einmal an den Richter gebrachte Gantsachen ohne die Weitläuftigkeit des GantVerfahrens (die oft den Gläubigern einen grossen Theil der Zahlungsmittel wegnimmt) erledigt, und dem Schuldner der Vortheil verschafft werde, nicht bey jedem Anschein gebesserter Glückumstände wieder von neuem angegriffen werden zu können, wie es bey den Erledigungen der Ganten durch den Richter der Fall bleibt. Diese Ursachen sind den gemeinen und den Handels-Ganten gemeinschaftlich; deswegen konnte und mußte dies von lezterem sprechende Gesez des Landrechts auf beede Arten der Ganten anwendbar erklärt werden. Damit aber konnte und sollte nicht gesagt werden, daß gütliche Vermögens-Abtretung ebenfalls nach den Gesezen der Nachlaßverträge zu richten, mithin der Stimmenmehrheit zu unterwerfen sey. Ein Unterschied ist jedoch in dieser Beziehung zwischen gemeinen und HandelsGanten, daß nemlich wegen ASz. 218. nur jene, nicht diese, durch eine gütliche VermögensAbtretung beseitigt werden können, weil bey Handelsleuten vor der richterlichen Einschreitung aller Vergleich mit den Gläubigern untersagt ist.

Ueber Saz 1402. und 1499.

Von der ErrungenschaftsVermuthung.

5.) Es will, a) Sz. 1402., in Beziehung auf Fahrnißgemeinschaft, daß jede Liegenschaft, deren HerkunftsTitel nicht erwiesen wird, für errungen gelten soll: ebenso ordnet b) Sz. 1499., in Beziehung auf reine Errungenschafts-Gemeinschaften, daß jede Fahrniß, deren HerkunftsTitel unbekannt bleibt, für errungen gelten soll. Da in jedem dieser Fälle nicht von Sachen überhaupt, sondern von einer bestimmten Abtheilung der Sachen gesprochen wird, welcher AusdrucksArt ein zureichender Grund unterstellt werden muß, so hat dieses zu der Ansicht geleitet, als ob a) bey der Fahrnißgemeinschaft, die Fahrniß, und b) bey der reinen ErrungenschaftsGemeinschaft die Liegenschaft, im Zweifel nicht für errungen, sondern für beygebracht angesehen werden solle; eine Ansicht, die nachmals die Frage unvermeidlich herbeyzieht, als wessen Beybringen ein solches fahrende oder liegende Stück anzusehen sey. Um hier in der Dunkelheit Licht zu finden, merke man folgendes: Die Errungenschafts-Gemeinschaft ist eine Gattung der bedungenen Gemeinschaften, nach Sz. 1497. Alle bedungenen Gemeinschaften folgen den Regeln der gesezlichen, d. i. der FahrnißGemeinschaft, in allem was durch Gesez und Geding nicht klar anders bestimmt ist, Sz. 1528. Folglich gilt der Saz 1402., daß Liegenschaften, deren Herkunft unbekannt ist, für errungen anzusehen sind, auch jeder ErrungenschaftsGemeinschaft, ohne daß bey dieser solches noch ausdrücklich gesagt zu werden brauchte; um bey ihr alle Sachen unter das Gebiet dieser Rechtsvermuthung zu bringen, war nichts mehr nöthig, als daß das nemliche auch von fahrender Haabe noch ausge-

sprochen werde, wie es im Saz 1499. geschehen ist. Hiermit fällt b) die Ansicht weg, als ob diese Beschränkung des Ausdrucks auf fahrende Haabe auch den Gesezeswillen auf sie beschränke. Aber freylich scheint nun a) wegen der Fahrniß in der gesezlichen Gemeinschaft, der Schluß um so bündiger zu werden, das Gesez, wenn es hier allein von Liegenschaften die Vermuthung der Errungenschaft ausspricht, müsse sie auf Fahrniß nicht geeignet finden. Dieses ist an sich auch unwiderleglich: aber zum Nichtgeeignetseyn führen zweyerley Wege; α) wenn der Fall, wo es auf eine solche Vermuthung ankäme, hier nicht vorkommt, oder β) wenn auf solchem das Gesez die nemliche Vermuthung nicht angewendet wissen will. Zu dem lezten (zu β) ist kein Grund abzusehen; desto gewisser aber spricht (zu α) für ersteres die Lage der Umstände in der Regel. Denn wird die Gemeinschaft, nachdem sie auf irgend eine Art aufgelöset worden, von der Frau angetreten, so bekommt diese von aller vorhandenen Fahrniß die Hälfte, ohne Rücksicht, wie sich solche zu ihrem Beybringen verhalte, weswegen auch die BeybringensVerzeichniße in dieser Eheverfassung entbehrlich sind, Erl. III. 316.; entsagt die Frau derselben, so verliert sie allen Anspruch an Fahrniß, sie sey beygebracht oder errungen. Inzwischen wie jede Regel eine Ausnahme leidet, so auch obige! Wenn jemand eine bedungene FahrnißGemeinschaft mit dem Geding der FahrnißVerliegenschaftung eingeht, dann kommt es in Ermanglung der ErbVerzeichniße auf Vermuthungen über das Fahrnißbeybringen an; ebenso wenn schuldenfreyes Beybringen der Frau abgeredet wird. Im ersten Fall sagt aber auch das Gesez bestimmt, wo bey der Frauen Einbringen der Zweifel ist, da möge sie jeden Erkun-

digungsweg zur Hand nehmen, wo er aber bey dem Einbringen des Manns entsteht, da solle dieser seine Fahrniß nicht aus der Gemeinschaft ziehen: hieraus folgt, die Fahrniß solle nicht als Beybringen, sondern als Errungenschaft angesehen werden, Sz. 1504. Ebenso bey dem Schuldensonderungs Geding, wo das Fahrnißbeybringen nicht in ein Verzeichniß gebracht ist, sollen die gesonderte Gläubiger des einen wie des andern Ehegatten für ihre Bezahlung auf die fahrende Haabe greifen können, mithin soll dieselbe als errungen und daher gemeinschaftlich gelten, Sz. 1510. Da das Gesez für diese Ausnahmsfälle die Vermuthung besonders bestimmte, so konnte es die Fälle der Regel als solche behandeln; bey denen es auf eine Vermuthung über Herkunft der Fahrnißstücke nicht ankomme.

Ueber Sz. 1422.

Von Schenkungen des Manns aus der Gemeinschaft.

6.) Des Manns Schenkungen von Todeswegen dürfen seinen Antheil an der Gemeinschaft nicht überschreiten, Sz. 1423. Wegen seiner Schenkungen unter Lebenden gestattet ihm der Saz 1422. keine Sammt- oder Theil-, sondern nur Stück Schenkungen: inzwischen bleibt es dennoch möglich, daß auch durch Stück Schenkungen er seinen Antheil überschreite. Ja im Grunde überschreitet er ihn hier allemal, weil die Erfüllung der Schenkung der Gemeinschaftstheilung vorausgeht (nicht wie bey den Schenkungen von Todeswegen ihr erst nachfolgt), folglich allemal die ganze einst zu theilende Masse mindert, und dadurch seiner Zeit der Frau an ihrem Antheil verhältnißmäßig abgeht. Warum ist nun dessen unerachtet hier jene Ueberschreitung nicht, wie dort, verboten? oder hat man etwa das Recht, jenes Verbot auch hier herüber zu

ziehen? Die leztere Befugniß läugnet Pfeiffer II. 197., weil der Sa. 1422. allgemein und ohne Beschränkung spricht, und sicherlich muß man zu dieser Einkleidung eine Ursache unterstellen, die diesen Fall von dem vorigen unterscheidet, und die gleiche Anwendung der im vorigen Saz ausgesprochenen Beschränkung ausschließt, vergl. Sz. 6 b., ob man gleich nicht so weit zu gehen braucht, vorauszusezen, daß alle Anwendung nothwendig wegfallen müsse. Wenn daher die angeführte Stelle, alle Schenkungen unter Lebenden, die des Mannes Antheil übersteigen, schlechthin für wirksam anzusehen scheint, so ist ihr hierinn nicht beyzustimmen, wenn gleich solche Ansicht dadurch einigen Schein gewinnen kann, weil eben darum, damit der Mann nicht zum Nachtheil der Frau zu solchen Schenkungen leichtsinnig schreite, ihm keine gestattet wird, wovon er sich den Genuß vorbehält, Erl. III. 341., woraus man folgern möchte, daß in der Regel solche Schenkungen der Frau Nachtheil bringen können und dürfen. Dennoch stößt eine solche Auslegung ganz gegen den Grund an, der für die Verfügung des Sazes 1422. von den Verfassern angegeben wurde, „weil Schenken unter „gewissen Verhältnißen so gut als Wegwerfen sey, und die „Schenkung eine bloße VerwaltungsBefugniß überschreite," Pfeiffer II. 197. Anm. g. Diesem Grund gemäß wird vielmehr in einem solchen Fall der Richter vordersamst Ehren-Schenkungen, und belohnende, von bloß eigenbeliebigen unterscheiden müssen. Die ersten beeden Arten sind dem Mann auf jeden Fall so gut als andere aus VerwaltungsZwecken hervorgehende Verfügungen über die Gemeinschaft erlaubt, und fallen der Frau, und das von Rechtswegen, auf ihren Antheil mit zur Last. Eigenbeliebige Schenkungen des Mannes

hingegen, müssen zwar ebenfalls zu Gunsten des Beschenkten zu Recht bestehen, wenn sie gleich der Frauen Antheil zufällig (z. B. wenn sie sich an dem Mann nicht erholen könnte) mit zur Last fallen können. Aber zu Gunsten des vom Mann sich dadurch einseitig zugewendeten Genusses des GemeinschaftsVermögens, mithin so, daß alle VergütungsForderung der Frau ausgeschlossen werde, brauchen sie darum nicht aufrecht erhalten zu werden. Die hier allgemein ausgesprochene Befugniß zu schenken umfaßt nicht nothwendig das Recht, dieses zu thun, ohne Vergütung an die Frau. Der Saz 1409. Absz. 2. und 1470. Abs. 3. weiset der Frau bey der GemeinschaftsAuflösung die gebührende Vergütungen aus der Masse voraus an. Der Saz 1437. spricht allgemein aus, daß zur Vergütung alles dasjenige geeignet sey, was ein Ehegatte zu einseitigem Vortheil aus der Gemeinschaft bezogen hat. Die Anwendung auf mancherley derartige Fälle legen die Säze 1406—1409. 1412. 1416. 1419. 1424. 1433. 1469. dar. Der leztere zieht besonders auch den Fall dahin ein, wenn ein Ehegatte GemeinschaftsGüter einem aus einer frühern Ehe ihm allein angehörigen Kind zur Aussteuer gegeben hat. Wenn nun sogar solche Schenkungen, die als ehebegünstigend sonst grosse Gesezesgunst genießen, und auf einer natürlichen Verbindlichkeit beruhen, der Frau zur Vergütung bey der Theilung zu gut gerechnet werden müssen, wievielmehr jene, welche der Mann eigenbeliebig ohne alle vorgängige natürliche Verbindlichkeit machte. Durch diese in den Geist des Ganzen allein folgerichtig eingehende, obgleich von französischen Schriftstellern nicht durchgängig anerkannte Anwendungsart, wird allein dieser Saz von der Härte befreyt, die er sonst für die

Frau hätte, welche dadurch ihres GewinnAntheils willkühr- lich vom Mann beraubt werden könnte, und wahrhaft in ei- ner LöwenGesellschaft mit ihm stehen würde. In so weit und in diesem Sinn läßt sich demnach allerdings mit Grund sa- gen, daß auch Schenkungen unter Lebenden den Gemeinschafts- Antheil des Manns nicht überschreiten dürften.

Ueber Sz. 1652.

Zins des Käufers wegen Früchtengenuß.

7.) Der Verkäufer kann Zins fordern vom Kaufschilling, sobald der Käufer in der Ordnung Früchten genossen hat. Erl. III. 537. Bestimmt ist darüber nichts gesagt, ob dieses auch den Fall angehe, wo die Lieferung der fruchttragenden Sache auf der Stelle geschah, zur Zahlung des Kaufschillings aber Frist bedungen war, oder mit andern Worten, ob die bedungene ZielerZahlung im Zweifel für verzinslich oder unverzinslich anzunehmen sey. Malleville III. pag. 401. wendet den Saz 1652. Abs. 2. geradezu auf diesen Fall an, um die Verzins- lichkeit zu behaupten. Pfeiffer II. 326. will das Gegen- theil angenommen wissen, „denn — so sagt er — „in der Be- „stimmung des ZahlungsTermins liegt ein Vertrag, der dem „Gesez derogirt.“ Daß ein Vertrag hierinn dem Gesez vor- gehen könne, wird niemand bezweifeln; mit desto mehr Grund läugnet man aber, daß ein solcher Vertrag, welcher ZahlungsZieler bestimmt, ohne über die Verzinslichkeit et- was zu sagen, die Zinsen bestimme, und das Gesez zu än- dern die Absicht habe. Partheien die im Vertragschließen et- was, das ihrer Willkühr überlassen ist, nicht bestimmen, werden dafür angesehen, sie wollten sich desfalls den gesezli- chen Bestimmungen unterwerfen, daher muß auch ein Ver-

käufer, der ZielerZahlung zugibt, ohne etwas über die Verzinslichkeit zu bedingen, desfalls nach dem Gesez gerichtet werden, welches den Zins ebensowohl eine Vergeltung des Früchtengenusses, als eine Folge des Verzugs seyn läßt, als wobey der, welcher den Zins als Stellvertretung des Früchtengenusses fordert, nicht auf den Beweis des Verzugs zurückgewiesen werden darf, wenn nicht der Unterschied beeder Fälle fast ganz vereitelt werden soll. Nach französischem Recht möchte zwar dieses — wiewohl nur scheinbar — damit anzufechten seyn, weil der Verkäufer, welcher Zins verlangt, desfalls in der KaufAbrede deutlich hätte sprechen müssen, Sz. 1602. Aber nach Badischem Recht sagt dieser Einwand nichts, denn fließt einmal die Verzinslichkeit aus dem Gesez, so war die Unverzinslichkeit ein besonderer Vortheil des Käufers, für welchen dieser sorgen mußte, Sz. 1602 a.

Ueber Sz. 1939.

Untheilbarkeit des versiegelt hinterlegten Gelds.

8.) Man kann anführen: 1.) das Geld an sich ist theilbar, 2.) die Versieglung ist nur dafür, um dem Aufbewahrer die Kenntniß der Sache und die Gebrauchsleichtigkeit zu entziehen, Sz. 1930. und 1931., sie würde über ihre Bestimmung, und gewiß gegen ihre Absicht wirken, wenn nicht den Erben frey stünde, die Versieglung aufzuheben und dadurch die Sache theilbar zu machen; daraus würde alsdann 3.) sich folgern lassen, daß jeder Erbe die Oeffnung an den Bewahrer verlangen könne, um seinen Theil einzeln zurück zu verlangen. Inzwischen so wahr (zu 1.) der erste Saz ist, so gewiß ist jedoch (zu 2.) der andere nur da richtig, wo der hinterlegende Theil — und dieses sind nicht einzelne Erben

des Hinterlegers, sondern alle zusammen — die Oeffnung verlangt, folglich (zu 3.) kann auch nicht mit Grund aus jenem Mittelsaz geschlossen werden, daß jeder Erbe einzeln; sondern nur daß alle Erben zusammen eine Oeffnung und theilweise Zurückgabe verlangen könnten, welche ungezweifelte Wahrheit bey obiger Frage nicht in Anregung ist, und welche, selbst wenn es auf sie ankäme, nicht ohne Einwilligung des Aufbewahrers die theilweise Zurückgabe erwirken möchte; denn sobald alle Erben zusammen wirken, um die Oeffnung zu bewilligen; so sind sie auch in der Lage, das Ganze erheben zu können, der Hinterleger aber als Schuldner des Rückempfangs kann einen Aufbewahrer, der nicht geszlich schon durch die Natur der hinterlegten Sache in dem Fall einer theilweisen Zurückgabe ist, durch seinen einseitigen Willen keine theilweise Zurücknahme aufdringen, nach Sz. 1244. Es muß daher hier, wie überall, bey jeder Vertragssache, die Natur derselben — hier ihre Theilbarkeit — nicht nach jener Beschaffenheit allein, die ihr eigen seyn kann, und abgesehen von besonderen Umständen eigen ist, sondern nach denjenigen Bestimmungen beurtheilt werden, welche ihr die aus dem fraglichen VertragsVerhältniß hervorgehende Umstände aufprägen. So ist ein Thier zwar gewöhnlich kein Gegenstand der Darleihe, Sz. 1894., wird es aber dennoch, sobald es nur gegen Ersaz in gleicher Güte und Schwere weggegeben wird, Erl. III. B. III. Tit. X. Bem. 15.; hinwiederum ist Geld gewöhnlich kein Gegenstand der Ausleihe, sondern der Darleihe, wird aber doch nach römischem Recht zu jenem Vertrag geeignet, sobald es nur zur Schau geliehen, und im Stück zurückzugeben bedungen war, L. 3 §. fin. L. 4. ff. commod., und ist dazu auch nach Napoleonischem Recht

kraft Sz, 1875. und 1878. noch jezt ebenso vereigenschaftet. Lauter Beweise für die Wahrheit, daß die Natur der Sache aus den VertragsVerhältnißen zu bestimmen sey. Angewandt dieses auf unseren Fall wirkt es, daß Geld, welches nicht als theilbare Summe, sondern durch Versieglung als ein untheilbarer Körper hinterlegt worden, auch bey der Rückgabe für untheilbar behandelt werden müsse, mithin nur durch allseitiges Einverständniß der Betheiligten, nicht durch einseitige WillensErklärungen theilbar werden könne, wohin auch der Saz 1218. und 1219. Abs. 5. klar deutet, wenn er bey Fragen von der Theilbarkeit auf die aus den Umständen hervorgehende Absicht der Vertragspersonen zu sehen befiehlt. Niemals kann daher in dem vorliegenden Fall Einer aus mehreren Erben die Entsieglung und Herausgabe seines Antheils an Geld aus dem ersten Absaz des Sazes 1939. ableiten, aber niemals auch wie es sonst nach dem Saz 1224., als der allgemeinen Regel für untheilbare Sachen seyn sollte, das ganze versiegelte Paket vorbehaltlich der Ausgleichung mit seinem MitErben an sich ziehen, sondern nach dem zweyten Absaz des obigen Sz. 1939. müssen alle Erben zusammenwirken, damit die Rückforderung gültig geschehe.

Ueber Saz 1943.

Oertlichkeit bey Verträgen auf Reisen.

9. A von Lahr empfängt von B aus Strasburg in seinem Gewölb auf der Messe zu Frankfurt eine StockUhr zur Aufbewahrung, die dieser bey seiner WeiterReise nach Kassel nicht mitnehmen will. Unterwegs findet B Gelegenheit sie an C zu verkaufen, der sie in Frankfurth bey ihm gesehen hatte. A ist indessen nach Lahr zurückgegangen, und hat die

Uhr

Uhr dahin mitgenommen. Nun entsteht die Frage, ist A schuldig auf seine Kosten sie nach Frankfurt zurückzuschaffen und dort abzuliefern? C behauptet dieses wegen dem Sz. 1943. A glaubt nicht, daß das Gesez die Absicht haben könne, seinen Freundschaftsdienst ihm so kostbar zu machen. Man muß voraussezen, daß das Gewölbe, wovon in jenem Vortrag der Thatsache die Rede ist, nur ein Meßgewölbe sey, und keine eigene Handelsverwaltung, die A in Frankfurt hat. Denn in lezterem Fall würde dieser sich die Kosten der Rückbringung selbst zuschreiben müßen, da bey Ermanglung einer andern Abrede er befugt gewesen wäre, die Uhr in seiner Frankfurter Niederlage aufzustellen, und dieses für die natürliche und zugleich gesezmäßige Auslegung des Sinns der Hinterlegung hätte ansehen sollen. War aber jenes Gewölbe nur ein Meß-Gewölbe, so mußten beede Theile bey der Hinterlegung unterstellen, daß nach Endigung des Frankfurter Aufenthalts A die Uhr mit sich nach Lahr nehme. Denn um dem A die sonderbare Zumuthung zu machen, er solle auf seine Gefahr eine Person in Frankfurt aufsuchen, der sein Afterbewahrer werde, hätte unstrittig eine deutliche Erklärung des Hinterlegers vorausgehen müssen Sz. 1162.: ohne eine solche kann die Uebernahme der Uhr zur Bewahrung für eine stillschweigende Einwilligung auf eine Bewahrung in dem Ort Frankfurth vermög des Sazes 1108 b. nicht ausgelegt werden, und das um so weniger, da es allgemeine Eigenschaft der Fahrniß ist, dem Wohnsiz ihres Inhabers zu folgen, deren Abänderung niemals vermuthet wird, Erl. IV. 290. Ist nun aber dieses als die gemeinschaftliche Absicht der Vertragspersonen anzusehen, welche nach Sz. 1156. die entscheidende HauptNorm für Verträge ist; so muß auch in unserem Fall

Lahr als der bestimmte Ort der Hinterlegung angesehen werden, ohnerachtet Frankfurt der Ort der VertragsAbrede und der SachenUebergabe war. Dergleichen häufig vorkommende bestimmende Umstände sind als der Grund anzusehen, warum das Gesezbuch die Hinterlegung nicht auf den allgemeinen Sz. 1247 verwies, der den vollbestimmten Stücken den Ort, wo zur Zeit der entstandenen Verbindlichkeit, die Sache sich befand, zum Zahlungsort angibt, welches in obigem Fall nothwendig auf Frankfurt gewiesen hätte, sondern statt dessen nach Saz 1943. den Ort der Hinterlegung zum Zahlungsort bestimmt, welcher Ausdruck auf jenen Ort hinweiset, wo nach der VertragsAbsicht die Bewahrung als der Zweck des Vertrags erfüllt werden sollte. Uebrigens wenn je A in Frankfurt abzuliefern schuldig wäre, würde ihn dennoch in diesem Fall die RechtsAehnlichkeit des Sz. 1942. von Tragung der Ueberbringungskosten freysprechen.

Ueber Saz 1982.

Leibrentenbezug bey Abwesenden.

10.) In Frankreich ward die Frage aufgeworfen, ob die Erben eines Abwesenden, die demselben gebührende Leibrenten von dem Tage seiner Abwesenheit oder der lezten Nachricht an fordern können. Pfeiffer B. II. S. 500. Anm. m. beantwortet sie dahin: „nach dem Inhalt des Art. 1982. vergl. „mit dem Art. 120. ohne Zweifel bis zu dem Tag der lezten „Nachricht, doch müßen die Erben, wenn sie keine Vollmacht „haben, die AbwesenheitsErklärung auswirken, weil sie erst „dadurch in die Rechte des Verschollenen treten, und können „auf die Renten nur bis zu dem Tag Anspruch machen, bis „zu welchem sie die Existenz des Abwesenden darthun 1893.“

Eine für den Rechtsgebrauch genügende Antwort muß die möglichen Fälle vollständiger zergliedern. Ein Hauptunterschied ist zwischen Leibrenten des Abwesenden, welche auf seinem Kopf stehen, und jenen auf einem Dritten anwesenden Kopf. Bey Leibrenten der lezten Art geht die Sache einfach auseinander, sobald man sich nur erinnert, daß sie nicht Hauptgut, sondern Früchte eines in sich selbst verzehrbaren Hauptstocks sind. Als solche wachsen sie bis zur Zeit der Verschollenheits-Erklärung dem Abwesenden als Vermögens-Eigenthümer zu, Saz 547, wie dann eben deswegen den fürsorglichen Erbbesizern, welche durch die Verschollenheits-Erklärung in das nuzbare Verwaltungsrecht dieses Vermögens eintreten, zur Pflicht gemacht wird, den Betrag, der zu solcher Zeit fälligen Früchte wieder anzulegen Sz. 126. Die nachher verfallende Leibrenten gehören gleich andern Früchten den fürsorglichen Erbbesizern zum kleineren oder grösseren Theil, oder auch ganz, je nach der Dauer der Zeit, durch welche der Verschollene abwesend war, Sz. 127, vergl. mit 1567 u. 1568.

Ganz anders aber stellt sich der Fall, wenn die Leibrente auf dem Kopf des Abwesenden selbst steht. Denn a) so lang man Nachrichten von diesem haben kann, somit im Stand ist, den Lebensschein beyzubringen, ohne welche keine Leibrente zahlbar wird, Sz. 1983, so lang kann von keinem fürsorglichen Erbbesiz die Rede seyn, weil dieser jedesmal einen in Absicht seines Lebens und Aufenthalts unbekannten Vermögens-Eigenthümer unterstellt. Sobald aber b) man keine Nachrichten mehr von ihm zu erlangen weis; so höret damit auch die Möglichkeit auf, das Leben desselben zu beweisen, ohne welchen Beweis keine auf solches bedingte Forderung gemacht werden kann, Sz. 135, am allerwenigsten

eine Leibrente, welcher noch ein Lebensschein als besonderes Zahlungs Erforderniß vorgemessen worden ist Sz. 1983. In keinem Fall kann also bey einer derartigen Leibrente von dem Genußrecht der fürsorglichen Erbbesizer eine Frage entstehen.

Ueber Saz 2003.

Einfluß des Gantausbruchs in Aufträge.

11. N hat dem O in L. Auftrag gegeben, ihm etliche Centner Kaffe bey dem nächsten guten Einkaufsstand zu erkaufen, dieses sammt der Zuwägung geschieht von dem O bey P., nachdem inzwischen schon N zu zahlen aufgehört hat, jedoch ehe jener von diesem Ausbruch der Zahlungs Unvermögenheit Nachricht bekam. Bald nach diesem Einkauf fällt durch ein unvermuthetes Ereigniß der Kaffe um 30 Procent. O wendet sich an die Masse des N, welche den Kaffe nicht anders annehmen will, als daß nur der neuere laufende Werth vergütet, der Mehrbetrag des Ankaufs aber unter die Handschriftsschulden eingetragen werde, wo er verloren geht. Er wendet sich weiter an den P, der um jenen Auftrag wußte, daß dieser den Kaffe zurücknehmen, und den Handel aufheben möchte, welches dieser versagt. Nun fragt O an, ob bey der Offenheit und Dienstfertigkeit, womit er allenthalben gehandelt habe, er diesen Schaden auf sich leiden müße, oder wie er sich zu verhalten habe. Gegen den P will angezogen werden, daß er gewußt habe, der Kauf geschehe vom O für den N, daß mithin nach Sz. 1997. auch der P sich wegen des Kaufschillings unmittelbar an die Masse des N halten müße, und nur befugt sey von dieser, oder Namens derselben, von dem Gewalthaber O die noch vorhandene Waaren nach ASz. 240. an sich zurückzuziehen, daß also P den Schaden auf sich lei-

den müße. Gegen die Masse des N. soll geltend gemacht werden, sie sey durch die VermögensAbtretung des N in alle Rechte und Verbindlichkeiten dieses lezteren getreten, müsse also auch den AuftragsVertrag vollziehen, mithin den Kaffe an sich ziehen, und den, obwohl den jezigen Werth übersteigenden Ankaufpreis bezahlen, folglich den Schaden auf sich nehmen. Endlich gegen den O wird geäussert, da er den Auftrag unaufgekündigt vollzogen habe, so müße er ihn gegen den P erfüllen, und gegen die Masse des N die Folgen einer ordnungsmäßigen Einklage seiner AuftragsAuslagen mit ihrem Erfolg sich gefallen lassen, folglich den Verlust am Werth auf sich behalten. Zwischen allen diesen Meynungen scheint zwar der Sz. 2003. klar gegen den P zu entscheiden, weil er sagt, der Vermögenszerfall des Gewaltgebers mache jeden Auftrag erlöschen, woraus dann sich folgern ließe, daß also der Kaufhandel als nichtig zurückgehen, folglich der Verlust des abgeschlagenen Preises auf dem P als ursprünglichen Eigenthümer bleiben müße. Allein diese Anwendung fällt weg, sobald man die Säze 2008 und 2009 hinzunimmt, deren ersterer sagt, daß Verträge verbindlich bleiben, welche dritte Personen in einem Fall des erloschenen Auftrags redlicher Weise mit dem Gewalthaber schlossen, und deren lezterer verfügt, daß in einem solchen Erlöschungsfall alles in Kraft bleibe, was der Gewalthaber in dieser Unwissenheit gültig übernommen hat. Es ist demnach im vorliegenden Fall der Kaffe Eigenthum des N geworden, und P muß sich desfalls, wenn er den Handel nicht aufheben, und den Kaffe nicht zurücknehmen will, lediglich in die Zahlungsordnung der Gläubiger des N einlassen, der O aber ist keineswegs schuldig den für N aus offener Vollmacht erhandelten Kaffe vom

O oder P sich heimschlagen zu lassen, und dadurch dem lezteren für die Vollziehung des Auftrags Gewähr zu leisten, vergl. Sz. 1997. Der Vorwand eines durch die Gant eingetretenen Widerrufs des Auftrags vermag hiergegen wegen dem angezogenen Sz. 2008 und 2009 nichts.

Ueber Saz 2081.

Faustpfandsrecht an Kapitalbriefen.

12.) Meine Erl. IV. 97. haben gesagt, daß der Pfandinhaber eines Kapitals, wenn es heimzahlbar wird, nicht allein, d. h. nicht ohne Mitwirkung des Pfandgebers oder des Richters, dasselbe erheben dürfe, weil dieses eine dem Sz. 2078 zuwiderlaufende eigenmächtige Zueignung des Pfands seyn würde. Pfeiffer III. S. 68. bemerkt zum Sz. 1240. „hierdurch erhält der gemeinrechtliche Saz, daß der, welchem „eine Forderung verpfändet ist, als zu deren Empfang be„vollmächtigt angesehen wird, eine noch größere Ausdeh„nung." Man lasse sich durch diese entgegengesezte Behauptung in der erstgedachten nicht irre machen. Gleich vorerst wird jene aus einer GeneralRegel über alle Verträge abgeleitet, wogegen meine Folgerung aus einem SonderGesez über die Pfänder entnommen ist, und da ist es bekannt, daß ein allgemeines Gesez jenen Wahrheiten keinen Abbruch thue, welche aus einem Sondergesez abquellen, vergl. LR. Sz. 6 c. hiernächst aber, und was die Hauptsache ist, fehlt der Folgerung aus jenem allgemeinen Gesez ihre Richtigkeit. Der Sz. 1240 spricht von gültiger Zahlung, die demjenigen geschah, qui est en possession de la creance, welches sehr verschieden von dem Fall ist, da das Gesez gesagt hätte, entre les mains duquel se trouve le titre de la creance. Im lezte-

ten Fall würde Herr P. berechtigt seyn die angezeigte Folgerung zu Gunsten des PfandInhabers daraus zu ziehen. So aber wie die Worte jezt lauten, ergreifen sie nur denjenigen, qui a une detention pour lui même oder à titre de proprietaire, Sz. 2228, 2229: eines wie das andere paßt nicht auf den Pfandinhaber; von diesem kann man wohl sagen, qu'il tient le titre de la creance pour lui même, aber nimmermehr qu'il exerce le droit de la creance pour lui même, sondern vielmehr que c'est le proprietaire qui l'exerce par lui: noch weniger kann man sagen, daß er die Schuld à titre de proprietaire inne habe. Mit Recht hat daher unser Landrecht diesen Saz verdeutscht: eine redliche Zahlung an den Besizer einer Forderung, (welcher von dem bloßen Inhaber durch den Sz. 543 h hinlänglich unterschieden ist). Wenn übrigens in der Landrechtlichen Uebersezung steht: eine Zahlung an den redlichen Besizer, anstatt: eine redliche Zahlung an den Besizer, so ist diese Versezung der Worte ein Druckfehler: denn nicht auf die Redlichkeit des Besizers, sondern auf jene des Zählers soll es nach den Worten des Grundtextes und nach der Natur der Sache ankommen.

Ueber Saz 2101.

Vorgang der unbedingten VorzugsGläubiger.

13.) Pfeiffer II. S. 599. Anm. a. hält es für unentschieden, ob die im Sz. 2101. aufgeführte unbedingte Vorzugs-Gläubiger denen im Sz. 2102. genannten fahrenden Vorzugs-Gläubigern nach Napoleonischem Recht vorgehen, und glaubt eine Rechtsähnlichkeit aus dem Saz 2105., welcher den Vorzug der ersteren vor den eingetragenen Liegenschafts-Gläubigern bestimmt, sey bedenklich, da diese Verfügung den Ab-

gang des fahrenden Vermögens voraussetze. Für das Großherzogthum Baden ist der Anstand durch den Zusaz 2218 a bejahend entschieden, indem a) dieser den erstgenannten Gläubigern schlechthin die erste Ordnung anweiset, und b) sie ebendeswegen unbedingte VorzugsGläubiger nennt, dabey c) im Saz 2218 b. weiter verordnet, daß die in der zweyten Ordnung befindliche fahrende VorzugsGläubiger nicht nach ihrer Ordnung unter sich, sondern jeder nach Mehrzahl seiner erhaltenden Zahlung den Gläubigern der ersten Ordnung nachstehen soll. Daß übrigens auch dem Napoleonischen Recht zufolge die unbedingte Gläubiger haben vorgehen sollen, geht aus einer richtigen Zergliederung der Gesezgebung unverneinlich hervor. Nach Sz. 2099. haften die Vorzugsrechte theils auf fahrendem, theils auf liegendem Vermögen; nach dem Saz 2100. zerfallen diejenige, die auf den fahrenden haften, in solche, die auf der ganzen fahrenden Masse, und solche, die nur auf einzelnen FahrnißStücken haften; hiernach kann solang die ganze Masse zureicht, um nebst jenen, die auf einzelne Stücke versichert sind, auch jene, die ihre Versicherung auf die ganze Fahrniß haben, zu befriedigen, kein Gegenstos der Rechte entstehen, beede werden neben einander befriedigt; wo aber wegen Unzulänglichkeit der Masse für beede Theile ein Gegenstos sich ergibt, da entscheidet der Artikel 2096. und 2097, daß die Vorzugsrechte nach ihrem verschiedenen Rang einander vorgehen. Wenn nun der Sz. 2100. die unbedingte und die besondere Gläubiger zusammen als zwey Abtheilungen der fahrenden VorzugsGläubiger benennet, und jene dabey diesen vorsezt, auch im Sz. 2101. bestimmt, wie von denen Mehreren, die zu jenen gehören, Einer dem Andern vorgehen soll, so ist damit klar entschieden,

daß solang noch fahrende Haabe da ist, die im ersten Rang stehende unbedingte Gläubiger vor allen andern befriedigt werden müßen, und die besondere nichts bekommen können, solang jene nicht bezahlt oder gedeckt sind. Wenn endlich der Sz. 2104. ausspricht, daß sich der Vorzug der unbedingten VorzugsGläubiger nicht nur auf die Fahrniß, sondern auch auf die Liegenschaften erstrecke, und nachmals der Saz 2105., daraus die Folge zieht, daß bey Abgang an Fahrniß (au defaut de mobilier) die unbedingte Gläubiger auch von den Liegenschaften Zahlung verlangen können, anstatt daß wegen der übrigen Fahrnißgläubiger in keinem Fall den LiegenschaftsGläubigern etwas abgehen darf, so entscheidet dieses klar, daß sobald nicht wegen Abgang (au defaut) der Fahrniß, sondern nur wegen Zugreifens anderer Gläubiger, nemlich jener, die fahrendes VorzugsPfand haben, die Masse für die unbedingte Gläubiger unzureichend werden würde, ihnen kein Zugriff auf die Liegenschaft gegeben sey. Nun erhellet aber aus eben diesem Saz, daß sobald jene unbedingte VorzugsGläubigern nicht anders bezahlt werden können, sie sogar den LiegenschaftsGläubigern vorgehen sollen; es würde daher die Gesezgebung mit sich selbst im Widerspruch stehen, wenn sie dahin ausgelegt würde, daß die unbedingten Gläubiger dennoch den fahrenden VorzugsGläubigern, aus deren Klasse sie die vornehmste sind, nicht vorgiengen, somit diese einen Theil der fahrenden Masse für sich wegnehmen, dadurch jene zu dem Zugriff auf das liegende Vermögen nöthigen, mithin nicht zu deren Bezahlung, sondern zur Zahlung der gemeinen fahrenden VorzugsGläubiger die liegenschaftliche zurückdrängen könnten.

Ueber Sz. 2135. und 2195.

Anfangs Ziel des Unterpfands für Frauengut.

14.) Nach der Badischen landrechtlichen Uebersezung des Code Napoleon ist es durchaus unzweifelhaft, daß für jenes Gut, das gleich Anfangs in die Ehe eingebracht wird, der Tag der vor dem StandesBeamten geschlossenen Ehe das AnfangsZiel des gesezlichen Unterpfands auf des Manns Gütern sey, denn die Säze 2135., sodann 2194 und 2195., die solches Pfandrecht bestimmen, geben ihm auch einstimmig den Tag der geschlossenen Ehe zum AnfangsZiel. Aber der Grundtext des Napoleonischen Gesezbuchs beobachtet nicht gleiche Einstimmigkeit in den Ausdrücken. Im Saz 2135. spricht er eine hypotheque du jour du mariage aus; im Saz 2194. spricht er: du jour du contrât de mariage; und im Saz 2195. gibt er ihr la date du contrât de mariage zum AnfangsZiel. Pfeiffer II. S. 619. Anm. 4. schreibt daher: „der Inhalt des Art. 2195., zufolge dessen das Da„tum des HeyrathsKontrakts als Norm dienen soll, steht „mit der Verfügung des Sazes 2135., den Worten nach, in „offenbarem Widerspruch. Vielleicht ließe sich derselbe da„durch heben, daß man die Verfügung des lezteren Sazes „als Regel von dem Fall verstünde, wo kein EheKontrakt „gemacht ist.“ Diese VereinigungsArt, womit, je nachdem ein EheVertrag vorhanden oder nicht vorhanden wäre, das Heyrathsgut ein verschiedenes AnfangsZiel seines Unterpfands erlangte, ist nun vorerst offenbar unstatthaft. Denn es hat nach französischem Recht die Frau nicht für jedes Vermögen, das sie zum Mann bringt, sondern nur für ihr Heyrathsgut und für die EhevertragsGedinge (conventions matrimoniales), oder wie es in der Badischen Uebersezung heißt, für alles was

ihr aus dem HeyrathsVertrag gebührt, gesezliches Pfandrecht, auch ist nach jenem Recht ein Heyrathsgut ohne EheVertrag ebensowenig, laut Sz. 1541., gedenkbar, als ein EheGeding; hierdurch hebt der Grund für jenen Unterschied auf. Man muß daher die Lösung dieses scheinbaren Widerspruchs an einem anderen Ort suchen. Dieses ist folgender: das Wort: contrât du mariage, wird zu eingeschränkt gedeutet, wenn man es für HeyrathsVertrag, pactum dotale, nimmt, wo es sofort vollkommen gleichbedeutend wird mit dem Ausdruck: conventions matrimoniales, deren im Sz. 1387. 1394. 2135. und anderer Orten mehr, Erwähnung geschieht; man muß es gleich dem deutschen Wort: Ehebündniß, für einen allgemeinen Ausdruck ansehen, der jedes aus der Eheschließung hervorgehende VertragsVerhältniß umfaßt, es mag nun aus einem ausdrücklichen Vertrag oder aus der Trauung stillschweigend hervorgehen. Die obigen dreyerley Ausdrücke: jour du mariage, jour du contrât du mariage, date du contrât du mariage, können demnach durchaus in sich eben so gleichbedeutend seyn, wie sie in der Badischen Uebersezung dargestellt sind, und sind alle geeignet, einmüthig den Tag der geschlossenen Ehe zu bezeichnen. Nur dieser stimmt zu den allgemeinen Grundsäzen dieses Rechts. Denn diesen zufolge darf, Sz. 1399., für die eheliche GüterGemeinschaft kein früheres oder späteres Ziel bedungen werden, als der Tag der geschlossenen Ehe; nach ihnen laufen die Zinsen des Brautschazes kraft Gesezes vom Tag der Ehe an (du jour du mariage) Sz. 1548.; nach ebendenselben wird das Genußjahr der Ehesteuer vom Tag an, wo die Ehe bestätigt worden, gerechnet, Sz. 1571. Für unsere deutsche Sprache war aber eine gleiche Verwechs-

lung der Ausdrücke nicht räthlich, um der Verwirrung vorzubeugen, deswegen mußte man die Worte: contrât du mariage bald durch Eheschliessung, wie in obigen Stellen geschehen ist, bald durch HeyrathVertrag — da nemlich, wo der schriftliche Aufsaz der Eheberedung gemeynt ist — übersezen, wie z. B. lezteres im Sz. 1558. 1561. 1564, geschehen ist.

Ueber Sz. 2171.

Vorausklage bey Unterpfändern.

15.) Der Sz. 2171. spricht sehr allgemein die Wahrheit aus, daß der dritte Besizer eines besonderen Unterpfandsstücks die Einrede der Vorausklage nicht entgegen halten könne. Pfeiffer II. S. 637. Anm. a. glaubt daher, „es sey „der gegen diese Verfügung gemachte Einwurf unberücksichtigt geblieben, daß das beneficium excussionis wenigstens „dann dem dritten Besizer gegeben werden müsse, wann der „Schuldner noch mehrere zugleich verpfändete Grundstücke „besizt, welche zur Zahlung hinreichen." Diese Rücksicht konnte jedoch nach dem Geist des französischen Rechts bey bedungenen Unterpfändern — bey welchen allein die Frage vorkommen kann — nicht genommen werden: denn da dieses Recht den Grundsaz annimmt, die Folgen der Verträge auf Einschränkung des Eigenthums gehen auf jeden Rechtsfolger über, ohne daß es nöthig sey, sie ausdrücklich als sachliches Recht zu bezeichnen: da es daher den Saz: Kauf bricht Miethe verwirft; da es den Saz allgemein annimmt, daß die Gläubiger alle jene Handlungen anfechten können, welche ein Schuldner zu Abbruch ihrer Rechte unternimmt, so würde es mit sich selbst in Widerspruch durch eine solche Rücksicht getreten seyn. Läßt ein Gläubiger sich mehrere in einem Bezirk

gelegene Stücke zu Unterpfand geben, so erlangt er damit die Wahl alle zusammen, oder jedes: welches er will, einzeln darum anzugreifen. Könnte der Schuldner durch seinen Verkauf eines einzelnen Pfandstücks machen, daß dieses nun nicht zugleich mit oder vor den übrigen Pfandstücken vom Gläubiger angegriffen werden dürfte, so wäre damit dem Schuldner erlaubt, durch den KaufVertrag etwas zum Abbruch der Rechte der Gläubiger zu unternehmen, welches dem Saz 1167. entgegen wäre.

Ueber Sz. 2263.

Erneuerung älterer Vereine.

16.) Hinsichtlich auf obigen Saz ist in meinen Erl. I. 555. gesagt worden, die Vereine, welche bey Einführung des Landrechts 28 Jahr alt waren, müßten von da an in zwey Jahren erneuert werden. Gelegentliche Erörterungen, die darüber in der Staatsverwaltung entsprungen sind, haben bemerklich werden lassen, daß bey dieser Aeußerung der Sz. 2281. nicht gehörig berücksichtigt worden sey, und daß sie hiernach eine Berichtigung bedürfe. Vorhin nemlich wurden Vereine meist nur durch unfürdenkliche Verjährung beseitigt und durch dreyßigjährige nur da, wo ein Titelbegabter dreyßigjähriger widriger Besizstand ihre Anwendu[illegible]tigte. Da nun der leztgedachte Saz will, es solle jede [illegible] der eingetretenen Herrschaft des Landrechts angefangenen Verjährung nach dem alten Recht, beurtheilt werden, so jedoch, daß die, welche von jener Zeit der eingetretenen Landrechtsherrschaft an, noch mehr als dreyßig Jahr beruhen würden, auf dreyßig Jahr von diesem Zeitraum an beschränkt seyn sollen; so gibt dieses in Anwendung auf Vereine die Folge, daß alle ältere Vereine von der oftgedachten Zeit an noch bis ge-

gen 30 Jahr unerneuert bleiben können, ohne daß ihre Kraft verjährt sey, wiewohl freylich bey allzulangem Unterbleiben Manchem die ErneuerungsMöglichkeit entgehen kann. Diese längere Dauer trifft jedoch die Fertigung der FrohndVereine nicht, denen das VI. Konst.Ed. §. 17. eine fünfjährige Zeit vormißt.

Ueber ASz. 189.

Eid der Erben bey verjährtem Wechsel.

17.) Im französischen Grundtext werden die Erben angewiesen, bey verjährten Wechseln zu schwören, qu'ils estiment de bonne foi, qu'il n'est plus rien du. Sehr richtig bemerkt Pfeiffer II. 147., daß hierdurch buchstäblich genommen, ein GlaubensEid eingeführt werde. Ob dieses die Absicht des französischen Handelsrechts sey, ist um so mehr für zweifelhaft zu achten, weil es mit dem allgemeinen Grundsaz im Code Napoleon, Sz. 1359. 1362. streitet, und weil es mit der Anwendung nicht zusammenstimmt, welche dieser Code im Saz 2275. auf den Eid der Erben bey andern kleinen Verjährungen macht, den er auf einen bloßen UnwissenheitsEid bestimmt, qu'ils ne savent pas, que la chose soit due. Wenigstens ist zu einer AnwendungsVerschiedenheit bey der Wechselverjährung kein ausreichender Grund abzusehen. In dieser Hinsicht und in der weiteren, daß die Badische EidesOrdnung alle GlaubensEide untersagt, ist vorbedächtlich jene französische Ausdrucksart im Badischen Landrecht ASz. 189. dahin verdeutscht worden, daß sie (die Erben) nicht wissen, daß die Schuld noch ungetilgt sey, und ist damit ein UnwissenheitsEid an die Stelle des GlaubensEides getreten.

Druckfehler.

Seite.					
2	§§.	44	Zeile	6	von oben: lese: Lehrern statt Lehren
8	—	33	—	2	von unten l. solche, durch st. solche durch
11	—	36	—	2	— — l. entscheidet Sz. st. entscheidet, Sz.
12	—	40	—	4	von oben l. deren st. dessen
16	—	57	—	4	— — l. der lezteren st. des lezteren
21	—	67	—	3	von unten l. daß keine von den verschiedenen verfallenen Forderungen, die nicht ganz mit UrkundenBeweis unterstüzt werden kann, einzeln ausgeklagt werden darf, Sz. 1346. statt: daß keine = = Sz. 1346
27	—	81	—	6	von oben l. fällt weg durch st. fällt durch
—	—	—	—	8	— — l. der Schuld st. das Schuld
—	—	—	—	1	von unten l. schuldfrey st. Schuld frey
32	—	86	—	5	— — l. erhält jedoch st. erhält aber
36	—	101	—	5	— — l. Heimzahlungen statt Scheinzahlungen
49	—	0	—	9	von oben l. den Erlös st. Erlös
52	—	0	—	6	— — l. daß er st. daß es
67	—	0	—	5	— — l. römischen st. römische
69	—	0	—	4	— — l. nun die st. nur die
—	—	0	—	15	— — l. desselben st. derselben
87	—	0	—	2	— — l. sachliche st. dingliche
89	—	206	—	3	von unten l. ein Gesez st. ein im Gesez
91	—	0	—	5	von oben l. im Stück st. in Stück
93	—	211	—	4	— — l. wen bey st. wenn bey
99	—				l. §. 227. st. 127.
101	—	233	—	2	von unten l. uterini st. uteini
102	—	240	—	2	— — l. EhrlichErklärung st. Ehelich-Erklärung
110	—	0	—	7	von oben l. entgangenem st. entgangenen
134	—	318	—	2	— — l. sogennanten jüngsten st. sogenannte jüngste
173	—	478	—	1	— — l. Heyrathsverträge st. Eheverträge

Seite				
188	§§. 503.	Zeile	5	von unten lese: vernichten statt verrichten
217	— 569	—	2	v. ob. l. befördern, und st. befördern und
—	—	—	8	von unten l. von dem Recht statt von Recht dem
237	— 598	—	2	— — l. dem alten st. demalten
253	— o	—	1	v. ob. l. Grundpflichtigkeiten st. Erbpflichtigkeiten
256	— 645	—	7	von unten l. belangt werden st. belangen
282	— 730	—	2	— — l. dessen streiten, st. dessen,
292	— 748	—	1	— — l. nicht sich selbst st. sich selbst
293	— 751	—	3	— — l. unterpfändlich st. unverpfändlich
335	— o	—	5	von oben l. operarum): das st. operarum) das
366	— o	—	6	von unten l. sie frey werden st. frey zu werden
375	— o	—	7	von oben l. zuvorzukommen st. zuvorkommen